

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG)

A. Problem und Ziel

Als Abschluss der 2001 mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz begonnenen und mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) fortgesetzten Modernisierung des Justizkostenrechts soll mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr die Kostenordnung durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt und die Justizverwaltungskostenordnung zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterentwickelt werden.

Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen sollen die Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notarinnen und Notare sowie für die Justizverwaltung transparenter und einfacher gestaltet werden. Die Notargebühren sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) zum 1. Januar 1987 aufgehoben worden und bedürfen daher insbesondere für Notarinnen und Notare in strukturschwachen Regionen der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Die in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1940 stammende Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung. Durch die ständige Fortschreibung des ursprünglichen Textes ist die JVKostO im Laufe der Jahre unübersichtlich geworden.

Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist zuletzt mit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 1. Juli 2004 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunft gebenden Dritten sind mit dem Inkrafttreten des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ebenfalls am 1. Juli 2004 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Eine erneute Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ist mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung notwendig. Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern hat sich inzwischen von den auf dem freien Markt zu erzielenden Honoraren deutlich entfernt.

Die Kostendeckungsquoten in der Justiz sind seit Jahren rückläufig. Die Gebühren der Gerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bedürfen daher der Überprüfung. Sie sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten zuletzt neu festgesetzt worden:

Die Gebühren nach der Kostenordnung sind zum 1. Januar 1987, die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz zum 1. Juli 2004 neu und die Gebühren nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erstmals zum 1. September 2009 festgesetzt worden. Die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz sind seit dem 1. Mai 2001 im Wesentlichen unverändert geblieben.

B. Lösung

Für den Bereich des Gerichts- und Notarkostengesetzes werden insbesondere folgende strukturelle Änderungen vorgeschlagen:

- Die Kostenregelungen sollen durch eine klare Struktur verständlicher werden, insbesondere soll – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die alleinige Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für das Beurkundungsverfahren im Aufbau der Kostenordnung ihren Niederschlag finden. Alle Gebührentatbestände für die Notarinnen und Notare sollen in einem besonderen Teil des Kostenverzeichnisses zusammengefasst werden.
- Durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Die Gerichtsgebühren sollen, soweit dies sachgerecht ist, entsprechend der Regelungstechnik im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666) als Verfahrensgebühren ausgestaltet werden. Im Wesentlichen – außer in Grundbuch- sowie in Register- und Nachlasssachen – soll die gleiche Gebührentabelle wie im FamGKG und auch im Gerichtskostengesetz (GKG) gelten. Für Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen soll es bei einer erheblich stärker degressiv ausgestalteten Tabelle bleiben, die jedoch in den Wertstufen weitgehend an die Tabellen des GKG und des FamGKG angepasst werden soll.
- Die breite Vielfalt notarieller Tätigkeit, die sich seit dem Inkrafttreten der Kostenordnung erheblich verändert hat, soll sich vollständig in dem Gesetz widerspiegeln. Dabei soll auf Auffangtatbestände verzichtet werden, damit sich Rechtsuchende darauf verlassen können, dass nur für die ausdrücklich genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.
- Die Gebührenregelungen für die Notarinnen und Notare sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden; dies gilt in besonderem Maß für das vorzeitig beendete Beurkundungsverfahren sowie für die Entwurfsfertigung und die isolierte Beratung.
- Die Anpassung der Notargebühren an die allgemeine Einkommensentwicklung soll in besonderem Maß der Situation der Notarinnen und Notare in strukturschwachen Regionen Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollen insbesondere die Gebühren im unteren Wertbereich angehoben werden, die regelmäßig bei weitem nicht kostendeckend sind.

Die JVKostO soll durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) mit einer klaren, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angeglichenen Struktur ersetzt werden. Dabei soll auch deutlicher als bisher zwischen solchen Regelungen unterschieden werden, die nur für die Justizbehörden des Bundes, und solchen, die für die Justizbehörden der Länder gelten sollen. Ferner soll besser als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz sowohl im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen als auch in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz auch für die gerichtlichen Tätigkeiten gelten soll.

In den übrigen Kostengesetzen sind punktuell strukturelle Änderungen und Korrekturen vorgesehen. Die Vergütungen und Gebühren in den Justizkosten-

gesetzen sollen in unterschiedlichem Maß angehoben werden. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die sowohl mit der Anhebung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als auch mit der Anhebung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten verbundenen ist. Zum anderen soll der Zuschussbedarf der Länder zurückgeführt werden, der durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den Ländern führt die Neuordnung der Gerichtsgebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von jährlich ca. 163 Mio. Euro, die Anhebung von Gebühren für die streitige Gerichtsbarkeit, für Familiensachen und für die Gerichtsvollzieher zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 201 Mio. Euro. Soweit den Kommunen landesrechtlich keine Gebührenfreiheit zusteht, führt die Neuordnung der Gerichtsgebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Gebühren für die Notarinnen und Notare sowie die Anhebung der Gebühren für die streitige Gerichtsbarkeit bei den Kommunen zu Mehrbelastungen, die im Einzelfall von der Art der in Anspruch genommenen Leistung oder von der Art und dem Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens abhängig sind.

Durch die Anpassung der Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern, durch die strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, durch die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie durch die Erhöhung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten entstehen den Ländern Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 187 Mio. Euro.

Dem Bund entstehen durch die Neuordnung der Gerichtsgebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Anhebung von Gebühren in der streitigen Gerichtsbarkeit und in Familiensachen Mehreinnahmen in Höhe von jährlich bis zu 2,9 Mio. Euro. Durch die Anpassung der Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern, durch die strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, durch die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie durch die Erhöhung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten erhöhen sich die jährlichen Ausgaben des Bundes um weniger als 0,8 Mio. Euro.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von notariellen und anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen Kosten aus reformbedingt erforderlichen Anpassungen von Abrechnungssoftware bis zu insgesamt 600 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht: Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft oder Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen. Durch die Änderung bestehender Informationspflichten sind keine zusätzlichen Bürokratiekosten zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Gerichten entstehen für die reformbedingt erforderlichen Anpassungen der Abrechnungssoftware, Fortbildungen der Richterinnen und Richter, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie der Justizangestellten sowie für die Anschaffung neuer Literatur Ausgaben in Höhe von insgesamt ca. 10,8 Mio. Euro.

Für reformbedingt erforderliche Fortbildungen der Notarinnen und Notare und der Notariatsangestellten sowie für die Anschaffung neuer Literatur fällt bei den Notarinnen und Notaren ein Aufwand von insgesamt ca. 9,6 Mio. Euro an.

Weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung entstehen entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie von anwaltlichen Dienstleistungen. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Vergütungsvereinbarung Gebrauch gemacht wird. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *14.* November 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Cath Ullrich

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG)	Artikel 24	Änderung des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen
Artikel 2	Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)	Artikel 25	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Gerichtskostengesetzes	Artikel 26	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 4	Änderung der Handelsregistergebührenverordnung	Artikel 27	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	Artikel 28	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 6	Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes	Artikel 29	Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds
Artikel 7	Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	Artikel 30	Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Artikel 31	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Artikel 9	Änderung des Verwaltungskostengesetzes	Artikel 32	Änderung des Landbeschaffungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Gräbergesetzes	Artikel 33	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes	Artikel 34	Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen
Artikel 12	Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes	Artikel 35	Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
Artikel 13	Änderung des Auslandskostengesetzes	Artikel 36	Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
Artikel 14	Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	Artikel 37	Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin
Artikel 15	Änderung der Bundesnotarordnung	Artikel 38	Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens	Artikel 39	Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
Artikel 17	Änderung des Spruchverfahrensgesetzes	Artikel 40	Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Artikel 18	Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	Artikel 41	Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Artikel 42	Aufhebung von Rechtsvorschriften
Artikel 20	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Artikel 43	Inkrafttreten
Artikel 21	Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen		
Artikel 22	Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes		
Artikel 23	Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes		

Artikel 1
Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichts-
barkeit für Gerichte und Notare
(Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Vorschriften für Gerichte und Notare

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit bei Gerichtskosten
- § 3 Höhe der Kosten
- § 4 Auftrag an einen Notar
- § 5 Verweisung, Abgabe
- § 6 Verjährung, Verzinsung
- § 7 Elektronische Akte, elektronisches Dokument

Abschnitt 2

Fälligkeit

- § 8 Fälligkeit der Kosten in Verfahren mit Jahresgebühren
- § 9 Fälligkeit der Gerichtsgebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der gerichtlichen Auslagen
- § 10 Fälligkeit der Notarkosten

Abschnitt 3

Sicherstellung der Kosten

- § 11 Zurückbehaltungsrecht
- § 12 Grundsatz für die Abhängigmachung bei Gerichtskosten
- § 13 Abhängigmachung bei Gerichtsgebühren
- § 14 Auslagen des Gerichts
- § 15 Abhängigmachung bei Notarkosten
- § 16 Ausnahmen von der Abhängigmachung
- § 17 Fortdauer der Vorschusspflicht

Abschnitt 4

Kostenerhebung

- § 18 Ansatz der Gerichtskosten
- § 19 Einforderung der Notarkosten
- § 20 Nachforderung von Gerichtskosten
- § 21 Nichterhebung von Kosten

Abschnitt 5

Kostenhaftung

Unterabschnitt 1

Gerichtskosten

- § 22 Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich
- § 23 Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren
- § 24 Kostenhaftung der Erben
- § 25 Kostenschuldner im Rechtsmittelverfahren, Gehörsrüge
- § 26 Bestimmte sonstige gerichtliche Auslagen
- § 27 Weitere Fälle der Kostenhaftung
- § 28 Erlöschen der Zahlungspflicht

Unterabschnitt 2

Notarkosten

- § 29 Kostenschuldner im Allgemeinen
- § 30 Haftung der Urkundsbeteiligten
- § 31 Besonderer Kostenschuldner

Unterabschnitt 3

Mehrere Kostenschuldner

- § 32 Mehrere Kostenschuldner
- § 33 Erstschildner der Gerichtskosten

Abschnitt 6

Gebührevorschriften

- § 34 Wertgebühren

Abschnitt 7

Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

- § 35 Grundsatz
- § 36 Allgemeiner Geschäftswert
- § 37 Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen, sonstige Nebengegenstände und Kosten
- § 38 Belastung mit Verbindlichkeiten
- § 39 Auskunftspflichten

Unterabschnitt 2

Besondere Geschäftswertvorschriften

- § 40 Erbschein, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentsvollstreckerzeugnis
- § 41 Zeugnisse zum Nachweis der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder Gesamtguts
- § 42 Wohnungs- und Teileigentum
- § 43 Erbbaurechtsbestellung

- § 44 Mithaft
 § 45 Rangverhältnisse und Vormerkungen
- Unterabschnitt 3**
Bewertungsvorschriften
- § 46 Sache
 § 47 Sache bei Kauf
 § 48 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 § 49 Grundstücksgleiche Rechte
 § 50 Bestimmte schuldrechtliche Verpflichtungen
 § 51 Erwerbs- und Veräußerungsrechte, Verfügungsbeschränkungen
 § 52 Nutzungs- und Leistungsrechte
 § 53 Grundpfandrechte und sonstige Sicherheiten
 § 54 Bestimmte Gesellschaftsanteile
- Kapitel 2**
Gerichtskosten
- Abschnitt 1**
Gebührenschriften
- § 55 Einmalige Erhebung der Gebühren
 § 56 Teile des Verfahrensgegenstands
 § 57 Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung
 § 58 Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister; Verordnungsermächtigung
- Abschnitt 2**
Wertvorschriften
- Unterabschnitt 1**
Allgemeine Wertvorschriften
- § 59 Zeitpunkt der Wertberechnung
 § 60 Genehmigung oder Ersetzung einer Erklärung oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts
 § 61 Rechtsmittelverfahren
 § 62 Einstweilige Anordnung
- Unterabschnitt 2**
Besondere Geschäftswertvorschriften
- § 63 Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen
 § 64 Nachlasspflegschaften und Gesamtgutsverwaltung
 § 65 Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern
 § 66 Bestimmte Teilungssachen
 § 67 Bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren und bestimmte Vereins- und Stiftungssachen
 § 68 Verhandlung über Dispache

- § 69 Eintragungen im Grundbuch, Schiffs- oder Schiffsbauregister
 § 70 Gemeinschaften zur gesamten Hand
 § 71 Nachträgliche Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs
 § 72 Gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer
 § 73 Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
 § 74 Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz
 § 75 Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats
 § 76 Bestimmte Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht
- Unterabschnitt 3**
Wertfestsetzung
- § 77 Angabe des Werts
 § 78 Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde
 § 79 Festsetzung des Geschäftswerts
 § 80 Schätzung des Geschäftswerts
- Abschnitt 3**
Erinnerung und Beschwerde
- § 81 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde
 § 82 Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung
 § 83 Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswerts
 § 84 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Kapitel 3**
Notarkosten
- Abschnitt 1**
Allgemeine Vorschriften
- § 85 Notarielle Verfahren
 § 86 Beurkundungsgegenstand
 § 87 Sprechtag außerhalb der Geschäftsstelle
- Abschnitt 2**
Kostenerhebung
- § 88 Verzinsung des Kostenanspruchs
 § 89 Beitreibung der Kosten und Zinsen
 § 90 Zurückzahlung, Schadensersatz
- Abschnitt 3**
Gebührenschriften
- § 91 Gebührenermäßigung
 § 92 Rahmengebühren

§ 93 Einmalige Erhebung der Gebühren

§ 94 Verschiedene Gebührensätze

Abschnitt 4

Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

§ 95 Mitwirkung der Beteiligten

§ 96 Zeitpunkt der Wertberechnung

Unterabschnitt 2

Beurkundung

§ 97 Verträge und Erklärungen

§ 98 Vollmachten und Zustimmungen

§ 99 Miet-, Pacht- und Dienstverträge

§ 100 Güterrechtliche Angelegenheiten

§ 101 Annahme als Kind

§ 102 Erbrechtliche Angelegenheiten

§ 103 Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht, Anträge an das Nachlassgericht

§ 104 Rechtswahl

§ 105 Anmeldung zu bestimmten Registern

§ 106 Höchstwert für Anmeldungen zu bestimmten Registern

§ 107 Gesellschaftsrechtliche Verträge, Satzungen und Pläne

§ 108 Beschlüsse von Organen

§ 109 Derselbe Beurkundungsgegenstand

§ 110 Verschiedene Beurkundungsgegenstände

§ 111 Besondere Beurkundungsgegenstände

Unterabschnitt 3

Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten

§ 112 Vollzug des Geschäfts

§ 113 Betreuungstätigkeiten

Unterabschnitt 4

Sonstige notarielle Geschäfte

§ 114 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung

§ 115 Vermögensverzeichnis, Siegelung

§ 116 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken

§ 117 Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten

§ 118 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

§ 119 Entwurf

§ 120 Beratung bei einer Haupt- oder Gesellschafterversammlung

§ 121 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen

§ 122 Rangbescheinigung

§ 123 Gründungsprüfung

§ 124 Verwahrung

Abschnitt 5

Gebührenvereinbarung

§ 125 Verbot der Gebührenvereinbarung

§ 126 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Abschnitt 6

Gerichtliches Verfahren in Notarkostensachen

§ 127 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

§ 128 Verfahren

§ 129 Beschwerde und Rechtsbeschwerde

§ 130 Gemeinsame Vorschriften

§ 131 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Kapitel 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 132 Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 133 Bekanntmachung von Neufassungen

§ 134 Übergangsvorschrift

§ 135 Sonderregelung für Baden-Württemberg

§ 136 Übergangsvorschrift zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2)

Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)

Kapitel 1

Vorschriften für Gerichte und Notare

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Gerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch die Notare für ihre Amtstätigkeit nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Verfahren nach den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,
2. Verfahren nach § 51b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
3. Verfahren nach § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
4. Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes,

5. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz,
6. Verfahren nach den §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über den Ausschluss von Aktionären,
7. Verfahren nach § 8 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
8. Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
9. Verfahren nach der Verfahrensordnung für Höfesachen,
10. Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz,
11. Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz,
12. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz,
13. Verfahren nach § 84 Absatz 2 und § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes,
14. Verfahren nach dem Personenstandsgesetz,
15. Verfahren nach § 7 Absatz 3 des Erbbaurechtsgesetzes,
16. Verteilungsverfahren, soweit sich die Kosten nicht nach dem Gerichtskostengesetz bestimmen,
17. Verfahren über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung und die Bewilligung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 132 Absatz 2 und § 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
18. Verfahren über Anordnungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten,
19. Verfahren nach den §§ 23 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,
20. Verfahren nach § 138 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und
21. gerichtliche Verfahren nach § 335 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.

(4) Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die landesrechtlichen Kostenvorschriften unberührt für

1. in Landesgesetzen geregelte Verfahren und Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie
2. solche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden oder Notare zuständig sind.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

§ 2

Kostenfreiheit bei Gerichtskosten

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.

(2) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Gerichtskosten gewähren, bleiben unberührt.

(3) Soweit jemandem, der von Gerichtskosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, außer in Grundbuch- und Registersachen, soweit ein von der Zahlung der Kosten befreiter Beteiligter die Kosten des Verfahrens übernimmt.

(4) Die persönliche Kosten- oder Gebührenfreiheit steht der Inanspruchnahme nicht entgegen, wenn die Haftung auf § 27 Nummer 3 beruht oder wenn der Kostenschuldner als Erbe nach § 24 oder als Anteilberechtigter nach § 23 Nummer 5 für die Kosten haftet.

(5) Wenn in Grundbuch- und Registersachen einzelnen von mehreren Gesamtschuldnern Kosten- oder Gebührenfreiheit zusteht, so vermindert sich der Gesamtbetrag der Kosten oder der Gebühren um den Betrag, den die befreiten Beteiligten den Nichtbefreiten ohne Berücksichtigung einer abweichenden schuldrechtlichen Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschrift zu erstatten hätten.

§ 3

Höhe der Kosten

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert, den der Gegenstand des Verfahrens oder des Geschäfts hat (Geschäftswert), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

§ 4

Auftrag an einen Notar

Die Erteilung eines Auftrags an einen Notar steht der Stellung eines Antrags im Sinne dieses Kapitels gleich.

§ 5

Verweisung, Abgabe

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln. Gleiches gilt, wenn die Sache an ein anderes Gericht abgegeben wird.

(2) Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben ist oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nur dann erhoben, wenn die Anrufung auf verschuldeter Unkenntnis der tat-

sächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.

§ 6 Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Bei Dauerbetreuungen, Dauerpflegschaften, Nachlasspflegschaften, Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltungen beginnt die Verjährung hinsichtlich der Jahresgebühren am Tag vor deren Fälligkeit, hinsichtlich der Auslagen mit deren Fälligkeit. Ansprüche auf Zahlung von Notarkosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kosten fällig geworden sind.

(2) Ansprüche auf Rückzahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem jeweiligen in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut; ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten werden nicht verzinst.

§ 7 Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.

Abschnitt 2 Fälligkeit

§ 8 Fälligkeit der Kosten in Verfahren mit Jahresgebühren

In Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen werden die Jahresgebühren 11101, 11102 und 11104 des Kostenverzeichnisses, in Nachlasssachen die Jahresgebühr 12311 des Kostenverzeichnisses erstmals bei Anordnung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. In diesen Fällen werden Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 9 Fälligkeit der Gerichtsgebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der gerichtlichen Auslagen

(1) Im Übrigen werden die gerichtlichen Gebühren und Auslagen fällig, wenn

1. eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
2. das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
3. das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
4. das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
5. das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 10 Fälligkeit der Notarkosten

Notargebühren werden mit der Beendigung des Verfahrens oder des Geschäfts, Auslagen des Notars und die Gebühren 25300 und 25301 sofort nach ihrer Entstehung fällig.

Abschnitt 3 Sicherstellung der Kosten

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrucke und Kopien sowie gerichtliche Unterlagen können nach billigem Ermessen zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten bezahlt sind. Dies gilt nicht, soweit § 53 des Beurkundungsgesetzes der Zurückbehaltung entgegensteht.

§ 12 Grundsatz für die Abhängigmachung bei Gerichtskosten

In weiterem Umfang, als das Verfahrensrecht und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit des Gerichts von der Zahlung der Kosten oder von der Sicherstellung der Zahlung nicht abhängig gemacht werden.

§ 13 Abhängigmachung bei Gerichtsgebühren

In gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet (§ 22 Absatz 1), kann die beantragte Handlung oder eine sonstige gerichtliche Handlung von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der für die Handlung oder der für das Verfahren im Allgemeinen bestimmten Gebühr abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt in Grundbuch- und Nachlasssachen jedoch nur dann, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Eingangs der Gebühr erforderlich erscheint.

§ 14

Auslagen des Gerichts

(1) Wird eine gerichtliche Handlung beantragt, mit der Auslagen verbunden sind, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen ausreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll eine Handlung, die nur auf Antrag vorzunehmen ist, von der vorherigen Zahlung abhängig machen; § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden. Im gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrengesetz ist ein solcher Vorschuss zu erheben.

(4) Absatz 1 gilt nicht in Freiheitsentziehungssachen und für die Anordnung einer Haft.

§ 15

Abhängigmachung bei Notarkosten

Die Tätigkeit des Notars kann von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 16

Ausnahmen von der Abhängigmachung

Die beantragte Handlung darf nicht von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden,

1. soweit dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist oder im Fall des § 17 Absatz 2 der Bundesnotarordnung der Notar die Urkundstätigkeit vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren hat,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn ein Notar erklärt hat, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt,
4. wenn die Tätigkeit weder aussichtslos noch ihre Inanspruchnahme mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
 - a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder
 - b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts,
5. wenn aus einem anderen Grund das Verlangen nach vorheriger Zahlung oder Sicherstellung der Kosten nicht angebracht erscheint, insbesondere wenn die Berichtigung des Grundbuchs oder die Eintragung eines Widerspruchs beantragt wird oder die Rechte anderer Beteiligter beeinträchtigt werden.

§ 17

Fortdauer der Vorschusspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses auf die Gerichtskosten bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. § 33 Absatz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 4**Kostenerhebung**

§ 18

Ansatz der Gerichtskosten

(1) Im gerichtlichen Verfahren werden angesetzt

1. die Kosten des ersten Rechtszuges bei dem Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Die Kosten für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen werden auch dann von dem nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Nachlassgericht erhoben, wenn die Eröffnung bei einem anderen Gericht stattgefunden hat.

(3) Für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts bei mehreren Grundbuchämtern werden die Kosten im Fall der Nummer 14122 oder 14141 des Kostenverzeichnisses bei dem Gericht angesetzt, bei dessen Grundbuchamt der Antrag zuerst eingegangen ist. Entsprechendes gilt für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts bei mehreren Registergerichten im Fall der Nummer 14221 oder 14241 des Kostenverzeichnisses.

(4) Die Kosten für die Eintragung in das Schiffsregister bei Verlegung des Heimathafens oder des Heimatorts werden nur von dem Gericht des neuen Heimathafens oder Heimatorts angesetzt.

(5) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden bei der Stelle angesetzt, bei der sie entstanden sind.

(6) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange keine gerichtliche Entscheidung getroffen ist. Ergeht nach der gerichtlichen Entscheidung über den Kostenansatz eine Entscheidung, durch die der Geschäftswert anders festgesetzt wird, kann der Kostenansatz ebenfalls berichtigt werden.

§ 19

Einforderung der Notarkosten

(1) Die Notarkosten dürfen nur aufgrund einer dem Kostenschuldner mitgeteilten, von dem Notar unterschriebenen Berechnung eingefordert werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist nicht von der Mitteilung der Berechnung anhängig.

(2) Die Berechnung muss enthalten

1. eine Bezeichnung des Verfahrens oder Geschäfts,

2. die angewandten Nummern des Kostenverzeichnisses,
3. den Geschäftswert bei Gebühren, die nach dem Geschäftswert berechnet sind,
4. die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, wobei bei den jeweiligen Dokumentenpauschalen (Nummern 32000 bis 32003 des Kostenverzeichnisses) und bei den Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nummer 32004 des Kostenverzeichnisses) die Angabe des Gesamtbetrags genügt, und
5. die gezahlten Vorschüsse.

(3) Die Berechnung soll enthalten

1. eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands und der Auslagen,
2. die Wertvorschriften der §§ 36, 40 bis 54, 97 bis 108, 112 bis 124, aus denen sich der Geschäftswert für die jeweilige Gebühr ergibt, und
3. die Werte der einzelnen Gegenstände, wenn sich der Geschäftswert aus der Summe der Werte mehrerer Verfahrensgegenstände ergibt (§ 35 Absatz 1).

(4) Eine Berechnung ist nur unwirksam, wenn sie nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entspricht.

(5) Wird eine Berechnung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil sie nicht den Vorschriften des Absatzes 3 entspricht, bleibt ein bereits eingetretener Neubeginn der Verjährung unberührt.

(6) Der Notar hat eine Kopie oder einen Ausdruck der Berechnung zu seinen Akten zu nehmen oder die Berechnung elektronisch aufzubewahren.

§ 20

Nachforderung von Gerichtskosten

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Gerichtskosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), bei Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, nach Absendung der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsbehelf wegen des Hauptgegenstands oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.

§ 21

Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste

Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Werden die Kosten von einem Gericht erhoben, trifft dieses die Entscheidung. Solange das Gericht nicht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

Abschnitt 5

Kostenhaftung

Unterabschnitt 1

Gerichtskosten

§ 22

Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich

(1) In gerichtlichen Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

§ 23

Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren

Kostenschuldner

1. in Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen ist der Betroffene in den in den Nummern 11101 bis 11105 des Kostenverzeichnisses genannten Verfahren;
2. bei einer Pflugschaft für gesammeltes Vermögen ist der Pfleger, jedoch nur mit dem gesammelten Vermögen;
3. für die Gebühr für die Entgegennahme von Forderungsmeldungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist derjenige Miterbe, der die Aufforderung erlassen hat;
4. für die Gebühr für die Entgegennahme
 - a) einer Erklärung über die Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags,
 - b) einer Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge,
 - c) einer Anzeige des Verkäufers oder Käufers einer Erbschaft über den Verkauf, auch in den Fällen des § 2385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - d) eines Nachlassinventars oder einer Erklärung nach § 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 - e) der Erklärung eines Hoferben über die Wahl des Hofes gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Höfeordnung ist derjenige, der die Erklärung, die Anzeige oder das Nachlassinventar abgegeben hat;

5. in Teilungssachen nach § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Anteilberechtigten; dies gilt nicht, soweit der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde;
6. für das Beurkundungsverfahren bei der Vermittlung der Auseinandersetzung, wenn Gegenstand ein mit einem Dritten vor dem Teilungsgericht zum Zweck der Auseinandersetzung geschlossener Vertrag ist, ist auch der Dritte;
7. in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen bei Verfahren, die von Amts wegen durchgeführt werden, und bei Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen, ist die Gesellschaft oder der Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein;
8. für die Gebühr für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen ist das Unternehmen, für das die Unterlagen eingereicht werden;
9. im Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache, soweit das Verfahren mit der Bestätigung der Dispache endet, sind die an dem Verfahren Beteiligten;
10. im Verfahren über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das sich nach den §§ 98 und 99 des Aktiengesetzes richtet, ist die Gesellschaft, soweit die Kosten nicht dem Antragsteller auferlegt sind;
11. im Verfahren über die Eintragung als Eigentümer im Wege der Grundbuchberichtigung von Amts wegen aufgrund des § 82a der Grundbuchordnung ist der Eigentümer;
12. für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer ist nur dieser;
13. für die Eintragung der Sicherungshypothek für Forderungen gegen den Ersteher sind der Gläubiger und der Ersteher;
14. im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ist nur der Antragsgegner, soweit das Gericht die Kosten den Antragstellern auferlegt hat, auch diese und
15. in Freiheitsentziehungssachen sind nur der Betroffene sowie im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die zu seinem Unterhalt Verpflichteten, wenn die Kosten nicht der Verwaltungsbehörde auferlegt sind.

§ 24

Kostenhaftung der Erben

Kostenschuldner im gerichtlichen Verfahren

1. über die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen;
2. über die Nachlasssicherung;
3. über eine Nachlasspflegschaft nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn diese angeordnet wird;
4. über die Errichtung eines Nachlassinventars;
5. über eine Nachlassverwaltung, wenn diese angeordnet wird;
6. über die Pflegschaft für einen Nacherben;

7. über die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers;
8. über die Entgegennahme von Erklärungen, die die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers oder die Ernennung von Mitvollstreckern betreffen, oder über die Annahme, Ablehnung oder Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker sowie
9. zur Ermittlung der Erben (§ 342 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

sind nur die Erben, und zwar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Nachlassverbindlichkeiten, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt.

§ 25

Kostenschuldner im Rechtsmittelverfahren, Gehörsrüge

(1) Die nach § 22 Absatz 1 begründete Haftung für die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens erlischt, wenn das Rechtsmittel ganz oder teilweise mit Erfolg eingelegt worden ist und das Gericht nicht über die Kosten entschieden hat oder die Kosten nicht von einem anderen Beteiligten übernommen worden sind.

(2) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts und ist sie von dem Betreuten oder dem Pfegling oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so schuldet die Kosten nur derjenige, dem das Gericht die Kosten auferlegt hat. Entsprechendes gilt für ein anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

(3) Die §§ 23 und 24 gelten nicht im Rechtsmittelverfahren.

§ 26

Bestimmte sonstige gerichtliche Auslagen

(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrucke beantragt hat. Sind in einem gerichtlichen Verfahren Kopien oder Ausdrucke angefertigt worden, weil der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur der Beteiligte die Dokumentenpauschale.

(2) Die Auslagen nach Nummer 31003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung der Akte beantragt hat.

(3) In Unterbringungssachen schuldet der Betroffene nur Auslagen nach Nummer 31015 des Kostenverzeichnisses und nur, wenn die Gerichtskosten nicht einem anderen auferlegt worden sind.

(4) Im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und im Verfahren auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn

1. der Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt wird oder
2. die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.

§ 27

Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
4. der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung.

§ 28

Erlöschen der Zahlungspflicht

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht hat, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

Unterabschnitt 2

Notarkosten

§ 29

Kostenschuldner im Allgemeinen

Die Notarkosten schuldet, wer

1. den Auftrag erteilt oder den Antrag gestellt hat,
2. die Kostenschuld gegenüber dem Notar übernommen hat oder
3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 30

Haftung der Urkundsbeteiligten

(1) Die Kosten des Beurkundungsverfahrens und die im Zusammenhang mit dem Beurkundungsverfahren anfallenden Kosten des Vollzugs und der Betreuungstätigkeiten schuldet ferner jeder, dessen Erklärung beurkundet worden ist.

(2) Werden im Beurkundungsverfahren die Erklärungen mehrerer Beteiligten beurkundet und betreffen die Erklärungen verschiedene Rechtsverhältnisse, beschränkt sich die Haftung des Einzelnen auf die Kosten, die entstanden wären, wenn die übrigen Erklärungen nicht beurkundet worden wären.

(3) Derjenige, der in einer notariellen Urkunde die Kosten dieses Beurkundungsverfahrens, die im Zusammenhang mit dem Beurkundungsverfahren anfallenden Kosten des Vollzugs und der Betreuungstätigkeiten oder sämtliche genannten Kosten übernommen hat, haftet insoweit auch gegenüber dem Notar.

§ 31

Besonderer Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten, die für die Beurkundung des Zuschlags bei der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts anfallen, ist vorbehaltlich des § 29 Nummer 3 nur der Ersteher.

(2) Für die Kosten, die durch die Errichtung eines Nachlassinventars und durch Tätigkeiten zur Nachlasssicherung entstehen, haften nur die Erben, und zwar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Nachlassverbindlichkeiten.

(3) Schuldner der Kosten der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Anteilsberechtigten; dies gilt nicht, soweit der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde.

Unterabschnitt 3

Mehrere Kostenschuldner

§ 32

Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sind durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese ihm allein zur Last.

§ 33

Erstschuldner der Gerichtskosten

(1) Soweit ein Kostenschuldner im gerichtlichen Verfahren aufgrund von § 27 Nummer 1 oder Nummer 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Erstschuldners erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(2) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 27 Nummer 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Absatz 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und der Beteiligte, dem die Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Anhörung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund des § 27 Nummer 2 haftet und wenn

1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat,

2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

Abschnitt 6 Gebührenvorschriften

§ 34 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Geschäftswert richten, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach Tabelle A oder Tabelle B.

(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 35 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um ... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	15	4
10 000	1 000	17	6
25 000	3 000	28	8
50 000	5 000	35	10
200 000	15 000	105	27
500 000	30 000	154	50
über 500 000	50 000	150	
5 000 000	50 000		80
10 000 000	200 000		130
20 000 000	250 000		150
30 000 000	500 000		280
über 30 000 000	1 000 000		120

(3) Gebührentabellen für Geschäftswerte bis 3 Millionen Euro sind diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(4) Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

(5) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Abschnitt 7 Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

§ 35 Grundsatz

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftswert beträgt, wenn die Tabelle A anzuwenden ist, höchstens 30 Millionen Euro, wenn die Tabelle B anzuwenden ist, höchstens 60 Millionen Euro, wenn kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

§ 36 Allgemeiner Geschäftswert

(1) Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und er auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit sich in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Geschäftswert aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 1 Million Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Werts, ist von einem Geschäftswert von 5 000 Euro auszugehen.

(4) Wenn sich die Gerichtsgebühren nach den für Notare geltenden Vorschriften bestimmen, sind die für Notare geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden. Wenn sich die Notargebühren nach den für Gerichte geltenden Vorschriften bestimmen, sind die für Gerichte geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 37 Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen, sonstige Nebengegenstände und Kosten

(1) Sind außer dem Hauptgegenstand des Verfahrens auch Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen, sonstige Nebengegenstände oder Kosten betroffen, wird deren Wert nicht berücksichtigt.

(2) Soweit Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen, sonstige Nebengegenstände oder Kosten ohne den Hauptgegenstand betroffen sind, ist deren Wert maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Verfahrens ohne den Hauptgegenstand betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

§ 38 Belastung mit Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die auf einer Sache oder auf einem Recht lasten, werden bei Ermittlung des Geschäftswerts nicht abgezogen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten eines Nachlasses, einer sonstigen Vermögensmasse und im Fall einer Beteiligung an einer Personengesellschaft auch für deren Verbindlichkeiten.

§ 39 Auskunftspflichten

(1) Ein Notar, der einen Antrag bei Gericht einreicht, hat dem Gericht den von ihm zugrunde gelegten Geschäftswert hinsichtlich eines jeden Gegenstands mitzuteilen, soweit dieser für die vom Gericht zu erhebenden Gebühren von Be-

deutung ist. Auf Ersuchen des Gerichts hat der Notar, der Erklärungen beurkundet hat, die bei Gericht eingereicht worden sind, oder Unterschriften oder Handzeichen unter solchen Erklärungen beglaubigt hat, in entsprechendem Umfang Auskunft zu erteilen.

(2) Legt das Gericht seinem Kostenansatz einen von Absatz 1 abweichenden Geschäftswert zugrunde, so ist dieser dem Notar mitzuteilen. Auf Ersuchen des Notars, der Erklärungen beurkundet oder beglaubigt hat, die bei Gericht eingereicht werden, hat das Gericht über die für die Geschäftswertbestimmung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Unterabschnitt 2

Besondere Geschäftswertvorschriften

§ 40

Erbschein, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentvollstreckerzeugnis

(1) Der Geschäftswert für das Verfahren zur

1. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins,
2. Erteilung eines Erbscheins,
3. Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins

ist der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls. Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden abgezogen. Ist in dem Erbschein lediglich die Hoferbfolge zu bescheinigen, ist Geschäftswert der Wert des Hofes. Abweichend von Satz 2 werden nur die auf dem Hof lastenden Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 15 Absatz 2 der Höfeordnung) abgezogen.

(2) Beziehen sich die in Absatz 1 genannten Verfahren nur auf das Erbrecht eines Miterben, bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Anteil dieses Miterben. Entsprechendes gilt, wenn ein weiterer Miterbe einer bereits beurkundeten eidesstattlichen Versicherung beitrifft.

(3) Erstrecken sich die Wirkungen eines Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses, bleiben diejenigen Gegenstände, die von der Erbscheinwirkung nicht erfasst werden, bei der Berechnung des Geschäftswerts außer Betracht; Nachlassverbindlichkeiten werden nicht abgezogen. Macht der Kostenschuldner glaubhaft, dass der Geschäftswert nach Absatz 1 niedriger ist, so ist dieser maßgebend.

(4) Auf ein Verfahren, das ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft betrifft, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Nachlasses tritt der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

(5) In einem Verfahren, das ein Zeugnis über die Ernennung eines Testamentvollstreckers betrifft, beträgt der Geschäftswert 20 Prozent des Nachlasswerts im Zeitpunkt des Erbfalls, wobei Nachlassverbindlichkeiten nicht abgezogen werden; die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 41

Zeugnisse zum Nachweis der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder Gesamtguts

In einem Verfahren, das ein Zeugnis nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder nach § 42 der Schiffsregisterordnung, auch in Verbindung mit § 74 der Schiffsregisterordnung oder § 86 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, betrifft, ist Geschäftswert der Wert der Gegenstände, auf die sich der Nachweis der Rechtsnachfolge erstreckt.

§ 42

Wohnungs- und Teileigentum

(1) Bei der Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum und bei Geschäften, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, ist Geschäftswert der Wert des bebauten Grundstücks. Ist das Grundstück noch nicht bebaut, ist dem Grundstückswert der Wert des zu errichtenden Bauwerks hinzuzurechnen.

(2) Bei Wohnungs- und Teilerbbaurechten gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Grundstückswerts der Wert des Erbbaurechts tritt.

§ 43

Erbbaurechtsbestellung

Wird bei der Bestellung eines Erbbaurechts als Entgelt ein Erbbauzins vereinbart, ist Geschäftswert der nach § 52 errechnete Wert des Erbbauzinses. Ist der nach § 49 Absatz 2 errechnete Wert des Erbbaurechts höher, so ist dieser maßgebend.

§ 44

Mithaft

(1) Bei der Einbeziehung eines Grundstücks in die Mithaft wegen eines Grundpfandrechts und bei der Entlassung aus der Mithaft bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert des einbezogenen oder entlassenen Grundstücks, wenn dieser geringer als der Wert nach § 53 Absatz 1 ist. Die Löschung eines Grundpfandrechts, bei dem bereits zumindest ein Grundstück aus der Mithaft entlassen worden ist, steht hinsichtlich der Geschäftswertbestimmung der Entlassung aus der Mithaft gleich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für grundstücksgleiche Rechte.

(3) Absatz 1 gilt ferner entsprechend

1. für Schiffshypotheken mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Grundstücks das Schiff oder das Schiffsbauwerk tritt, und
2. für Registerpfandrechte an einem Luftfahrzeug mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Grundstücks das Luftfahrzeug tritt.

§ 45

Rangverhältnisse und Vormerkungen

(1) Bei Einräumung des Vorrangs oder des gleichen Rangs ist Geschäftswert der Wert des vortretenden Rechts, höchstens jedoch der Wert des zurücktretenden Rechts.

(2) Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Vorrangseinräumung gleich. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein nachrangiges Recht gegenüber einer vorrangigen Vormerkung wirksam sein soll. Der Ausschluss des Lösungsanspruchs nach § 1179a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1179b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist wie ein Rangrücktritt des Rechts zu behandeln, als dessen Inhalt der Ausschluss vereinbart wird.

(3) Geschäftswert einer sonstigen Vormerkung ist der Wert des vorgemerkten Rechts; § 51 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 3

Bewertungsvorschriften

§ 46 Sache

(1) Der Wert einer Sache wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert).

(2) Steht der Verkehrswert nicht fest, ist er zu bestimmen

1. nach dem Inhalt des Geschäfts,
2. nach den Angaben der Beteiligten,
3. anhand von sonstigen amtlich bekannten Tatsachen oder Vergleichswerten aufgrund einer amtlichen Auskunft oder
4. anhand offenkundiger Tatsachen.

(3) Bei der Bestimmung des Verkehrswerts eines Grundstücks können auch herangezogen werden

1. im Grundbuch eingetragene Belastungen,
2. aus den Grundakten ersichtliche Tatsachen oder Vergleichswerte oder
3. für Zwecke der Steuererhebung festgesetzte Werte.

Im Fall der Nummer 3 steht § 30 der Abgabenordnung einer Auskunft des Finanzamts nicht entgegen.

(4) Eine Beweisaufnahme zur Feststellung des Verkehrswerts findet nicht statt.

§ 47 Sache bei Kauf

Im Zusammenhang mit dem Kauf wird der Wert der Sache durch den Kaufpreis bestimmt. Der Wert der vorbehaltenen Nutzungen und der vom Käufer übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen wird hinzugerechnet. Ist der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Wert niedriger als der Verkehrswert, ist der Verkehrswert maßgebend.

§ 48 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

(1) Im Zusammenhang mit der Übergabe oder Zuwendung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit

Hofstelle an eine oder mehrere natürliche Personen einschließlich der Abfindung weichender Erben beträgt der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes höchstens das Vierfache des letzten Einheitswerts, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, wenn

1. die unmittelbare Fortführung des Betriebs durch den Erwerber selbst beabsichtigt ist und
2. der Betrieb unmittelbar nach Vollzug der Übergabe oder Zuwendung einen nicht nur unwesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet.

§ 46 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist dieser vorläufig zu schätzen; die Schätzung ist nach der ersten Feststellung des Einheitswerts zu berichtigen; die Frist des § 20 Absatz 1 beginnt erst mit der Feststellung des Einheitswerts. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens die Vorschriften des Dritten Abschnitts im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes mit Ausnahme von § 125 Absatz 3; § 126 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Weicht der Gegenstand des gebührenpflichtigen Geschäfts vom Gegenstand der Einheitsbewertung oder vom Gegenstand der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts oder des Ersatzwirtschaftswerts eingetreten sind, wesentlich verändert, so ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung oder der Bildung des Ersatzwirtschaftswerts geschätzte Wert maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden für die Bewertung

1. eines Hofes im Sinne der Höfeordnung und
2. eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Verfahren aufgrund der Vorschriften über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebs (§ 1 Nummer 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen), sofern das Verfahren mit der Zuweisung endet.

§ 49 Grundstücksgleiche Rechte

(1) Die für die Bewertung von Grundstücken geltenden Vorschriften sind auf Rechte entsprechend anzuwenden, die den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Der Wert eines Erbbaurechts beträgt 80 Prozent der Summe aus den Werten des belasteten Grundstücks und darauf errichteter Bauwerke; sofern die Ausübung des Rechts auf eine Teilfläche beschränkt ist, sind 80 Prozent vom Wert dieser Teilfläche zugrunde zu legen.

§ 50 Bestimmte schuldrechtliche Verpflichtungen

Der Wert beträgt bei einer schuldrechtlichen Verpflichtung

1. über eine Sache oder ein Recht nicht oder nur eingeschränkt zu verfügen, 10 Prozent des Verkehrswerts der Sache oder des Werts des Rechts;

2. zur eingeschränkten Nutzung einer Sache 20 Prozent des Verkehrswerts der Sache;
3. zur Errichtung eines Bauwerks, wenn es sich um
 - a) ein Wohngebäude handelt, 20 Prozent des Verkehrswerts des unbebauten Grundstücks,
 - b) ein gewerblich genutztes Bauwerk handelt, 20 Prozent der voraussichtlichen Herstellungskosten;
4. zu Investitionen 20 Prozent der Investitionssumme.

§ 51

**Erwerbs- und Veräußerungsrechte,
Verfügungsbeschränkungen**

(1) Der Wert eines Ankaufsrechts oder eines sonstigen Erwerbs- oder Veräußerungsrechts ist der Wert des Gegenstands, auf den sich das Recht bezieht. Der Wert eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ist die Hälfte des Werts nach Satz 1.

(2) Der Wert einer Verfügungsbeschränkung, insbesondere nach den §§ 1365 und 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie einer Belastung gemäß § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, beträgt 30 Prozent des von der Beschränkung betroffenen Gegenstands.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann ein höherer oder ein niedrigerer Wert angenommen werden.

§ 52

Nutzungs- und Leistungsrechte

(1) Der Wert einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder eines sonstigen Rechts oder Anspruchs auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen einschließlich des Unterlassens oder Duldens bestimmt sich nach dem Wert, den das Recht für den Berechtigten oder für das herrschende Grundstück hat.

(2) Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, ist der auf die Dauer des Rechts entfallende Wert maßgebend. Der Wert ist jedoch durch den auf die ersten 20 Jahre entfallenden Wert des Rechts beschränkt. Ist die Dauer des Rechts außerdem auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, darf der nach Absatz 4 bemessene Wert nicht überschritten werden.

(3) Der Wert eines Rechts von unbeschränkter Dauer ist der auf die ersten 20 Jahre entfallende Wert. Der Wert eines Rechts von unbestimmter Dauer ist der auf die ersten zehn Jahre entfallende Wert, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt.

(4) Ist das Recht auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, ist sein Wert

bei einem Lebensalter von ...	der auf die ersten ... Jahre
bis zu 30 Jahren	20
über 30 Jahren bis zu 50 Jahren	15
über 50 Jahren bis zu 70 Jahren	10
über 70 Jahren	5

entfallende Wert. Hängt die Dauer des Rechts von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, ist maßgebend,

1. wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person,
2. wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, das Lebensalter der ältesten Person.

(5) Der Jahreswert wird mit 5 Prozent des Werts des betroffenen Gegenstands oder Teils des betroffenen Gegenstands angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) Für die Berechnung des Werts ist der Beginn des Rechts maßgebend. Bildet das Recht später den Gegenstand eines gebührenpflichtigen Geschäfts, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Ist der nach den vorstehenden Absätzen bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, weil im Zeitpunkt des Geschäfts der Beginn des Rechts noch nicht feststeht oder das Recht in anderer Weise bedingt ist, ist ein niedrigerer Wert anzunehmen. Der Wert eines durch Zeitablauf oder durch den Tod des Berechtigten erloschenen Rechts beträgt 0 Euro.

(7) Preisklauseln werden nicht berücksichtigt.

§ 53

**Grundpfandrechte
und sonstige Sicherheiten**

(1) Der Wert einer Hypothek, Schiffshypothek, eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug oder einer Grundschuld ist der Nennbetrag der Schuld. Der Wert einer Rentenschuld ist der Nennbetrag der Ablössungssumme.

(2) Der Wert eines sonstigen Pfandrechts oder der sonstigen Sicherstellung einer Forderung durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder dergleichen bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung und, wenn der als Pfand oder zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Wert hat, nach diesem.

§ 54

Bestimmte Gesellschaftsanteile

Wenn keine genügenden Anhaltspunkte für einen höheren Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Kommanditbeteiligungen bestehen, bestimmt sich der Wert nach dem Eigenkapital im Sinne von § 266 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, das auf den jeweiligen Anteil oder die Beteiligung entfällt. Grundstücke, Gebäude, grundstücksgleiche Rechte, Schiffe oder Schiffsbauwerke sind dabei nach den Bewertungsvorschriften dieses Unterabschnitts zu berücksichtigen. Sofern die betreffenden Gesellschaften überwiegend vermögensverwaltend tätig sind, insbesondere als Immobilienverwaltungs-, Objekt-, Holding-, Besitz- oder sonstige Beteiligungsgesellschaft, ist der auf den jeweiligen Anteil oder die Beteiligung entfallende Wert des Vermögens der Gesellschaft maßgeblich; die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

Kapitel 2

Gerichtskosten

Abschnitt 1

Gebührenschriften

§ 55

Einmalige Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung oder die Vornahme einer Handlung werden in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal erhoben.

(2) Für Eintragungen in das Vereinsregister, Güterregister, Grundbuch, Schiffs- und Schiffsbauregister und in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden die Gebühren für jede Eintragung gesondert erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 56

Teile des Verfahrensgegenstands

(1) Für Handlungen, die einen Teil des Verfahrensgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teils zu berechnen.

(2) Sind von einzelnen Wertteilen in demselben Rechtszug für gleiche Handlungen Gebühren zu berechnen, darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr nach dem Gesamtbetrag der Wertteile zu berechnen wäre.

(3) Sind für Teile des Verfahrensgegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 57

Zurückverweisung, Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung

(1) Wird eine Sache an ein Gericht eines unteren Rechtszugs zurückverwiesen, bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht einen Rechtszug im Sinne des § 55.

(2) Das Verfahren über eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung gilt als besonderes Verfahren, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 58

Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Gebühren werden nur aufgrund einer Rechtsverordnung (Handelsregistergebührenverordnung) erhoben für

1. Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister,
2. Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern,
3. die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen sowie

4. die Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument nach § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Keine Gebühren werden erhoben für die aus Anlass eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und für Löschungen nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Justiz. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten; Gebühren für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen können jedoch bestimmt werden, indem die für die entsprechenden Eintragungen zu erhebenden Gebühren pauschal mit Ab- oder Zuschlägen versehen werden. Die auf gebührenfreie Eintragungen entfallenden Personal- und Sachkosten können bei der Höhe der für andere Eintragungen festgesetzten Gebühren berücksichtigt werden.

Abschnitt 2

Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

§ 59

Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der jeweiligen den Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

§ 60

Genehmigung oder Ersetzung einer Erklärung oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts

(1) Wenn in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung oder Ersetzung einer Erklärung oder die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts ist, bemisst sich der Geschäftswert nach dem Wert des zugrunde liegenden Geschäfts.

(2) Mehrere Erklärungen, die denselben Gegenstand betreffen, insbesondere der Kauf und die Auflassung oder die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen, sind als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 1 Million Euro.

§ 61

Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Geschäftswert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht

werden, oder werden bei einer Rechtsbeschwerde innerhalb der Frist für die Begründung Anträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) Der Wert ist durch den Geschäftswert des ersten Rechtszugs begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist Gegenstandswert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

§ 62

Einstweilige Anordnung

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen.

Unterabschnitt 2

Besondere Geschäftswertvorschriften

§ 63

Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Bei Betreuungen oder Pfllegschaften, die einzelne Rechtshandlungen betreffen, ist Geschäftswert der Wert des Gegenstands, auf den sich die Rechtshandlung bezieht. Bezieht sich die Betreuung oder Pfllegschaft auf eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung, ermäßigt sich der Wert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

§ 64

Nachlasspfllegschaften und Gesamtgutsverwaltung

(1) Geschäftswert für eine Nachlassverwaltung, eine Gesamtgutsverwaltung oder eine sonstige Nachlasspfllegschaft ist der Wert des von der Verwaltung betroffenen Vermögens.

(2) Ist der Antrag auf Anordnung einer Nachlasspfllegschaft oder -verwaltung oder einer Gesamtgutsverwaltung von einem Gläubiger gestellt, so ist Geschäftswert der Betrag der Forderung, höchstens jedoch der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag.

§ 65

Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern

Der Geschäftswert für das Verfahren über die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers beträgt jeweils 10 Prozent des Werts des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls, wobei Nachlassverbindlichkeiten nicht abgezogen werden; § 40 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 66

Bestimmte Teilungssachen

Geschäftswert in Teilungssachen nach § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

barkeit ist der Wert des den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Nachlasses oder Gesamtguts oder des von der Auseinandersetzung betroffenen Teils davon. Die Werte mehrerer selbständiger Vermögensmassen, die in demselben Verfahren auseinandergesetzt werden, werden zusammengerechnet. Trifft die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft mit der Auseinandersetzung des Nachlasses eines Ehegatten oder Lebenspartners zusammen, wird der Wert des Gesamtguts und des übrigen Nachlasses zusammengerechnet.

§ 67

Bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren und bestimmte Vereins- und Stiftungssachen

(1) Der Geschäftswert in einem unternehmensrechtlichen Verfahren einschließlich des Verfahrens nach § 47 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in einem Verfahren in Vereinssachen beträgt

1. bei Kapitalgesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 60 000 Euro,
2. bei Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften sowie bei Genossenschaften 30 000 Euro,
3. bei Vereinen und Stiftungen 5 000 Euro und
4. in sonstigen Fällen 10 000 Euro,

wenn das Verfahren die Ernennung oder Abberufung von Personen betrifft.

(2) Der Geschäftswert im Verfahren über die Verpflichtung des Dispatcheurs zur Aufmachung der Dispatche (§ 403 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) beträgt 10 000 Euro.

(3) Ist der nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

§ 68

Verhandlung über Dispatche

Geschäftswert in dem Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispatche ist die Summe der Anteile, die die an der Verhandlung Beteiligten an dem Schaden zu tragen haben.

§ 69

Eintragungen im Grundbuch, Schiffs- oder Schiffsbauregister

(1) Geschäftswert für die Eintragung desselben Eigentümers bei mehreren Grundstücken ist der zusammengerechnete Wert dieser Grundstücke, wenn das Grundbuch über diese bei demselben Grundbuchamt geführt wird und die Eintragungsanträge am selben Tag beim Grundbuchamt eingehen. Satz 1 ist auf grundstücksgleiche Rechte und auf Eintragungen in das Schiffs- und Schiffsbauregister entsprechend anzuwenden.

(2) Geschäftswert für die Eintragung mehrerer Veränderungen, die sich auf dasselbe Recht beziehen, ist der zusammengerechnete Wert der Veränderungen, wenn die Eintra-

gungsanträge am selben Tag bei dem Grundbuchamt oder Registergericht eingehen. Der Wert des Rechts darf auch bei mehreren Veränderungen nicht überschritten werden.

§ 70

Gemeinschaften zur gesamten Hand

(1) Ist oder wird eine Gesamthandsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen, sind bei der Berechnung des Geschäftswerts die Anteile an der Gesamthandsgemeinschaft wie Bruchteile an dem Grundstück zu behandeln. Im Zweifel gelten die Mitglieder der Gemeinschaft als zu gleichen Teilen am Gesamtthandsvermögen beteiligt.

(2) Ist eine Gesamthandsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen und wird nunmehr ein Mitberechtigter der Gesamthandsgemeinschaft als Eigentümer oder werden nunmehr mehrere Mitberechtigte als Miteigentümer eingetragen, beträgt der Geschäftswert die Hälfte des Werts des Grundstücks. Geht das Eigentum an dem Grundstück zu einem Bruchteil an einen oder mehrere Mitberechtigte der Gesamthandsgemeinschaft über, beträgt der Geschäftswert insoweit die Hälfte des Werts dieses Bruchteils.

(3) Ein grundstücksgleiches oder sonstiges Recht steht einem Grundstück gleich; die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen nicht und auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts nur für die Eintragung einer Änderung im Gesellschafterbestand anzuwenden.

§ 71

Nachträgliche Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs

(1) Bei der nachträglichen Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs ist Geschäftswert der für die Eintragung des Rechts maßgebende Wert.

(2) Für die nachträgliche Gesamtbrieferteilung gilt § 44 Absatz 1 entsprechend.

§ 72

Gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer

(1) Den Geschäftswert im gerichtlichen Verfahren über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 259 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für die Parteien. Er darf jedoch ein Zehntel des Grundkapitals oder, wenn dieses Zehntel mehr als 500 000 Euro beträgt, 500 000 Euro nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist.

(2) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 260 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes) sind anzuwenden.

§ 73

Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Geschäftswert im Verfahren über den Ausschluss von Aktionären nach den §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist der Betrag, der dem Wert aller Aktien entspricht, auf die sich der Ausschluss bezieht; der Geschäftswert beträgt mindestens 200 000 Euro und höchstens 7,5 Millionen Euro.

§ 74

Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz

Geschäftswert im gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ist der Betrag, der von allen in § 3 des Spruchverfahrensgesetzes genannten Antragsberechtigten nach der Entscheidung des Gerichts zusätzlich zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt gefordert werden kann; der Geschäftswert beträgt mindestens 200 000 Euro und höchstens 7,5 Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Werts ist der Tag nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes).

§ 75

Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im gerichtlichen Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das sich nach den §§ 98 und 99 des Aktiengesetzes richtet, ist abweichend von § 36 Absatz 3 von einem Geschäftswert von 50 000 Euro auszugehen.

§ 76

Bestimmte Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht

Geschäftswert ist

1. in Feststellungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Buchstabe g der Verfahrensordnung für Höfesachen der Wert des Hofes nach Abzug der Verbindlichkeiten,
2. in Wahlverfahren (§ 9 Absatz 2 Satz 1 der Höfeordnung) der Wert des gewählten Hofes nach Abzug der Verbindlichkeiten,
3. in Fristsetzungsverfahren (§ 9 Absatz 2 Satz 2 der Höfeordnung) die Hälfte des Werts des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Höfe nach Abzug der Verbindlichkeiten,
4. in gerichtlichen Verfahren aufgrund der Vorschriften über Einwendungen gegen das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht (§ 1 Nummer 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) der Geschäftswert des zugrunde liegenden Kaufvertrags.

Unterabschnitt 3

Wertfestsetzung

§ 77

Angabe des Werts

Bei jedem Antrag ist der Geschäftswert und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Verfahrensgegenstands

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben, es sei denn, Geschäftswert ist eine bestimmte Geldsumme, oder ein fester Wert ist gesetzlich bestimmt oder ergibt sich aus früheren Anträgen. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 78

Wertfestsetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde

Ist der Wert für die Zulässigkeit der Beschwerde festgesetzt, so ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen.

§ 79

Festsetzung des Geschäftswerts

(1) Soweit eine Entscheidung nach § 78 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Gericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Verfahrensgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. Das Gericht kann von einer Wertfestsetzung absehen, wenn sie nicht notwendig ist, insbesondere weil

1. Gegenstand des Verfahrens eine bestimmte Geldsumme in Euro ist,
2. zumindest für den Regelfall ein fester Wert bestimmt ist oder
3. sich der Wert nach den Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Mitteilung des Notars (§ 39) ergibt.

(2) Die Festsetzung kann von Amts wegen geändert werden

1. von dem Gericht, das den Wert festgesetzt hat, und
2. von dem Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren wegen des Hauptgegenstands oder wegen der Entscheidung über den Geschäftswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt.

Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

§ 80

Schätzung des Geschäftswerts

Wird eine Schätzung des Geschäftswerts durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Wert festgesetzt wird (§ 79), über die Kosten der Schätzung zu entscheiden. Diese Kosten können ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegt werden, der durch Unterlassung der Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Werts, durch unbegründetes Bestreiten des angegebenen Werts oder durch unbegründete Beschwerde die Schätzung veranlasst hat.

Abschnitt 3

Erinnerung und Beschwerde

§ 81

Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in Verfahren der in § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(6) Das Gericht entscheidet über die Erinnerung und die Beschwerde durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Gericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine Übertragung

oder deren Unterlassungen kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(7) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 82

Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

(1) Gegen den Beschluss, durch den aufgrund dieses Gesetzes die Tätigkeit des Gerichts von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrags ist stets die Beschwerde statthaft. § 81 Absatz 3 bis 5 Satz 1 und 4 und Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall des § 14 Absatz 2 ist § 81 entsprechend anzuwenden.

§ 83

Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswerts

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Geschäftswert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 79), ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 79 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. § 81 Absatz 3 bis 5 Satz 1 und 4 und Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts einzulegen.

(2) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 81 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 84

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 81 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft ist und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

Kapitel 3

Notarkosten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 85

Notarielle Verfahren

(1) Notarielle Verfahren im Sinne dieses Gesetzes sind das Beurkundungsverfahren (Teil 2 Hauptabschnitt 1 des Kostenverzeichnisses) und die sonstigen notariellen Verfahren (Teil 2 Hauptabschnitt 3 des Kostenverzeichnisses).

(2) Das Beurkundungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist auf die Errichtung einer Niederschrift (§§ 8 und 36 des Beurkundungsgesetzes) gerichtet.

§ 86

Beurkundungsgegenstand

(1) Beurkundungsgegenstand ist das Rechtsverhältnis, auf das sich die Erklärungen beziehen, bei Tatsachenbeurkundungen die beurkundete Tatsache oder der beurkundete Vorgang.

(2) Mehrere Rechtsverhältnisse, Tatsachen oder Vorgänge sind verschiedene Beurkundungsgegenstände, soweit in § 109 nichts anderes bestimmt ist.

§ 87

Sprechtage außerhalb der Geschäftsstelle

Hält ein Notar außerhalb seiner Geschäftsstelle regelmäßige Sprechstage ab, so gilt dieser Ort als Amtssitz im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt 2**Kostenerhebung**

§ 88

Verzinsung des Kostenanspruchs

Der Kostenschuldner hat die Kostenforderung zu verzinsen, wenn ihm eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 19) zugestellt wird, die Angaben über die Höhe der zu verzinsenden Forderung, den Verzinsungsbeginn und den Zinssatz enthält. Die Verzinsung beginnt einen Monat nach der Zustellung. Der jährliche Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 89

Beitreibung der Kosten und Zinsen

Die Kosten und die auf diese entfallenden Zinsen werden aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel des Notars versehenen Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 19) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung beigetrieben; § 798 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. In der Vollstreckungsklausel, die zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen einen zur Duldung der Zwangsvollstreckung Verpflichteten erteilt wird, ist die Duldungspflicht auszusprechen.

§ 90

Zurückzahlung, Schadensersatz

(1) Wird die Kostenberechnung abgeändert oder ist der endgültige Kostenbetrag geringer als der erhobene Vorschuss, so hat der Notar die zu viel empfangenen Beträge zu erstatten. Hatte der Kostenschuldner einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts nach § 127 Absatz 1 innerhalb eines Monats nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt, so hat der Notar darüber hinaus den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist. Im Fall des Satzes 2 hat der Notar den zu viel empfangenen Betrag vom Tag des Antragseingangs bei dem Landgericht an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausge-

schlossen. Im Übrigen kann der Kostenschuldner eine Verzinsung des zu viel gezahlten Betrags nicht fordern.

(2) Über die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Kostenschuldners in dem Verfahren nach § 127 entschieden. Die Entscheidung ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckbar.

Abschnitt 3**Gebührenvorschriften**

§ 91

Gebührenermäßigung

(1) Erhebt ein Notar die in Teil 2 Hauptabschnitt 1 oder 4 oder in den Nummern 23803 und 25202 des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühren von

1. dem Bund, einem Land sowie einer nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaft oder Anstalt,
2. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften, einem Regionalverband, einem Zweckverband,
3. einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat,

und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen, so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 25 000 Euro bis zu einem

Geschäftswert	
von ... Euro	um ... Prozent
110 000	30
260 000	40
1 000 000	50
über 1 000 000	60

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die Gebühr nicht unterschreiten, die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erheben ist. Wenn das Geschäft mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, dass eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich diese Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, wenn

1. diese ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,

2. die Voraussetzung nach Nummer 1 durch einen Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen wird und

3. dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten aufgrund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

(4) Soweit die Haftung auf der Vorschrift des § 29 Nummer 3 (Haftung nach bürgerlichem Recht) beruht, kann sich der Begünstigte gegenüber dem Notar nicht auf die Gebührenermäßigung berufen.

§ 92

Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Notar die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs der erbrachten Leistung nach billigem Ermessen.

(2) Bei den Gebühren für das Beurkundungsverfahren im Fall der vorzeitigen Beendigung und bei den Gebühren für die Fertigung eines Entwurfs ist für die vollständige Erstellung des Entwurfs die Höchstgebühr zu erheben.

(3) Ist eine Gebühr für eine vorausgegangene Tätigkeit auf eine Rahmengebühr anzurechnen, so ist bei der Bemessung der Gebühr auch die vorausgegangene Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 93

Einmalige Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühr für ein Verfahren sowie die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr werden in demselben notariellen Verfahren jeweils nur einmal erhoben. Die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr werden bei der Fertigung eines Entwurfs jeweils nur einmal erhoben.

(2) Werden in einem Beurkundungsverfahren ohne sachlichen Grund mehrere Beurkundungsgegenstände zusammengefasst, gilt das Beurkundungsverfahren hinsichtlich jedes dieser Beurkundungsgegenstände als besonderes Verfahren. Ein sachlicher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn hinsichtlich jedes Beurkundungsgegenstands die gleichen Personen an dem Verfahren beteiligt sind oder der rechtliche Verknüpfungswille in der Urkunde zum Ausdruck kommt.

§ 94

Verschiedene Gebührensätze

(1) Sind für die einzelnen Beurkundungsgegenstände oder für Teile davon verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen insoweit gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Werte.

(2) Soweit mehrere Beurkundungsgegenstände als ein Gegenstand zu behandeln sind (§ 109), wird die Gebühr nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet. Sie beträgt jedoch nicht mehr als die Summe der Gebühren, die bei getrennter Beurkundung entstanden wären.

Abschnitt 4

Wertvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Wertvorschriften

§ 95

Mitwirkung der Beteiligten

Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Wertermittlung mitzuwirken. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben. Kommen die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 96

Zeitpunkt der Wertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

Unterabschnitt 2

Beurkundung

§ 97

Verträge und Erklärungen

(1) Der Geschäftswert bei der Beurkundung von Verträgen und Erklärungen bestimmt sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, das Beurkundungsgegenstand ist.

(2) Handelt es sich um Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(3) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils maßgebend; wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, ist der höhere maßgebend.

§ 98

Vollmachten und Zustimmungen

(1) Bei der Beurkundung einer Vollmacht zum Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäfts oder bei der Beurkundung einer Zustimmungserklärung ist Geschäftswert die Hälfte des Geschäftswerts für die Beurkundung des Geschäfts, auf das sich die Vollmacht oder die Zustimmungserklärung bezieht.

(2) Bei Vollmachten und Zustimmungserklärungen aufgrund einer gegenwärtigen oder künftigen Mitberechtigung ermäßigt sich der nach Absatz 1 bestimmte Geschäftswert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Entsprechendes gilt für Zustimmungserklärungen nach dem Umwandlungsgesetz durch die in § 2 des Umwandlungsgesetzes bezeichneten Anteilsinhaber. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandsvermögen zu bemessen.

(3) Der Geschäftswert bei der Beurkundung einer allgemeinen Vollmacht ist nach billigem Ermessen zu bestimmen; dabei sind der Umfang der erteilten Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers angemessen zu berücksichtigen.

tigen. Der zu bestimmende Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens des Auftraggebers nicht übersteigen.

(4) In allen Fällen beträgt der anzunehmende Geschäftswert höchstens 1 Million Euro.

(5) Für den Widerruf einer Vollmacht gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 99

Miet-, Pacht- und Dienstverträge

(1) Der Geschäftswert bei der Beurkundung eines Miet- oder Pachtvertrags ist der Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der gesamten Vertragszeit. Bei Miet- oder Pachtverträgen von unbestimmter Vertragsdauer ist der auf die ersten fünf Jahre entfallende Wert der Leistungen maßgebend; ist jedoch die Auflösung des Vertrags erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig, ist dieser maßgebend. In keinem Fall darf der Geschäftswert den auf die ersten 20 Jahre entfallenden Wert übersteigen.

(2) Der Geschäftswert bei der Beurkundung eines Dienstvertrags, eines Geschäftsbesorgungsvertrags oder eines ähnlichen Vertrags ist der Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung Verpflichteten während der gesamten Vertragszeit, höchstens jedoch der Wert der auf die ersten fünf Jahre entfallenden Bezüge.

§ 100

Güterrechtliche Angelegenheiten

(1) Der Geschäftswert

1. bei der Beurkundung von Eheverträgen im Sinne des § 1408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich nicht auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich beschränken und
2. bei der Beurkundung von Anmeldungen aufgrund solcher Verträge

ist die Summe der Werte der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten. Betrifft der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten, ist nur dessen Vermögen maßgebend. Bei Ermittlung des Vermögens werden Verbindlichkeiten bis zur Hälfte des nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Werts abgezogen. Verbindlichkeiten eines Ehegatten werden nur von seinem Vermögen abgezogen.

(2) Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Vermögenswerte, auch wenn sie dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen wären, oder bestimmte güterrechtliche Ansprüche, so ist deren Wert, höchstens jedoch der Wert nach Absatz 1 maßgebend.

(3) Betrifft der Ehevertrag Vermögenswerte, die noch nicht zum Vermögen des Ehegatten gehören, werden sie mit 30 Prozent ihres Werts berücksichtigt, wenn sie im Ehevertrag konkret bezeichnet sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.

§ 101

Annahme als Kind

In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Geschäftswert 5 000 Euro.

§ 102

Erbrechtliche Angelegenheiten

(1) Geschäftswert bei der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen ist, wenn über den ganzen Nachlass oder einen Bruchteil verfügt wird, der Wert des Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des Vermögens. Verbindlichkeiten des Erblassers werden abgezogen, jedoch nur bis zur Hälfte des Werts des Vermögens. Vermächnisse und Auflagen werden nur bei Verfügung über einen Bruchteil und nur mit dem Anteil ihres Werts hinzugerechnet, der dem Bruchteil entspricht, über den nicht verfügt wird.

(2) Verfügt der Erblasser außer über die Gesamtrechtsnachfolge daneben über Vermögenswerte, die noch nicht zu seinem Vermögen gehören, jedoch in der Verfügung von Todes wegen konkret bezeichnet sind, wird deren Wert hinzugerechnet. Von dem Begünstigten zu übernehmende Verbindlichkeiten werden abgezogen, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögenswerts. Die Sätze 1 und 2 gelten bei gemeinschaftlichen Testamenten und gegenseitigen Erbverträgen nicht für Vermögenswerte, die bereits nach Absatz 1 berücksichtigt sind.

(3) Betrifft die Verfügung von Todes wegen nur bestimmte Vermögenswerte, ist deren Wert maßgebend; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Beurkundung eines Erbverzichts- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Das Pflichtteilsrecht ist wie ein entsprechender Bruchteil des Nachlasses zu behandeln.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beurkundung der Anfechtung oder des Widerrufs einer Verfügung von Todes wegen sowie für den Rücktritt von einem Erbvertrag. Hat eine Erklärung des einen Teils nach Satz 1 im Fall eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags die Unwirksamkeit von Verfügungen des anderen Teils zur Folge, ist der Wert der Verfügungen des anderen Teils dem Wert nach Satz 1 hinzuzurechnen.

§ 103

Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht, Anträge an das Nachlassgericht

(1) Werden in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Erklärungen, die gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben sind, oder Anträge an das Nachlassgericht beurkundet, ist Geschäftswert der Wert des betroffenen Vermögens oder des betroffenen Bruchteils nach Abzug der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Beurkundung.

(2) Bei der Beurkundung von Erklärungen über die Ausschlagung des Anfalls eines Hofes (§ 11 der Höfeordnung) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 104

Rechtswahl

(1) Bei der Beurkundung einer Rechtswahl, die die allgemeinen oder güterrechtlichen Wirkungen der Ehe betrifft, beträgt der Geschäftswert 30 Prozent des Werts, der sich in entsprechender Anwendung des § 100 ergibt.

(2) Bei der Beurkundung einer Rechtswahl, die eine Rechtsnachfolge von Todes wegen betrifft, beträgt der Ge-

schäftswert 30 Prozent des Werts, der sich in entsprechender Anwendung des § 102 ergibt.

(3) Bei der Beurkundung einer Rechtswahl in sonstigen Fällen beträgt der Geschäftswert 30 Prozent des Geschäftswerts für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts, für das die Rechtswahl bestimmt ist.

§ 105

Anmeldung zu bestimmten Registern

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister ist Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grund- oder Stammkapital hinzuzurechnen;
 2. erste Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
 3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 4. Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über
 - a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluss über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluss über die Verlängerung der Frist gleich, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann;
 - b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);
 5. erste Anmeldung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 30 000 Euro für den ersten und 15 000 Euro für jeden weiteren persönlich haftenden Gesellschafter;
 6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen Kommanditisten oder ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage maßgebend;
 7. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.
- Der Geschäftswert beträgt mindestens 30 000 Euro.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen zum Handelsregister sowie bei Anmeldungen zum Partnerschafts- und Genossenschaftsregister bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung

1. eines Einzelkaufmanns 30 000 Euro;
2. einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 45 000 Euro; hat die offene Handelsgesellschaft oder die Partnerschaftsgesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht

sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 15 000 Euro;

3. einer Genossenschaft oder einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 60 000 Euro.

(4) Bei einer späteren Anmeldung beträgt der Geschäftswert, wenn diese

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, 1 Prozent des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 30 000 Euro;
2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 60 000 Euro;
3. eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft betrifft, 30 000 Euro; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern oder Partnern sind als Geschäftswert 15 000 Euro für jeden eintretenden oder ausscheidenden Gesellschafter oder Partner anzunehmen;
4. einen Einzelkaufmann, eine Genossenschaft oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 30 000 Euro.

(5) Ist eine Anmeldung nur deshalb erforderlich, weil sich eine Anschrift geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 5 000 Euro.

(6) Der in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 4 Nummer 1 bestimmte Mindestwert gilt nicht

1. für die Gründung einer Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und
2. für Änderungen des Gesellschaftsvertrags einer gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft, wenn die Gesellschaft auch mit dem geänderten Gesellschaftsvertrag hätte gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden können.

Reine sprachliche Abweichungen vom Musterprotokoll oder die spätere Streichung der auf die Gründung verweisenden Formulierungen stehen der Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen.

§ 106

Höchstwert für Anmeldungen zu bestimmten Registern

Bei der Beurkundung von Anmeldungen zu einem in § 105 genannten Register und zum Vereinsregister beträgt der Geschäftswert höchstens 1 Million Euro. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Anmeldungen in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden.

§ 107

Gesellschaftsrechtliche Verträge, Satzungen und Pläne

(1) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz beträgt der Geschäftswert mindestens 30 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro. Der in Satz 1 bestimmte Mindestwert gilt nicht bei der Beurkun-

dung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen in den Fällen des § 105 Absatz 6.

(2) Bei der Beurkundung von Verträgen zwischen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) über die Veräußerung oder über die Verpflichtung zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und -beteiligungen beträgt der Geschäftswert höchstens 10 Millionen Euro. Satz 1 gilt nicht, sofern die betroffene Gesellschaft überwiegend vermögensverwaltend tätig ist, insbesondere als Immobilienverwaltungs-, Objekt-, Holding-, Besitz- oder sonstige Beteiligungsgesellschaft.

§ 108

Beschlüsse von Organen

(1) Für den Geschäftswert bei der Beurkundung von Beschlüssen von Organen von Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften sowie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) oder Genossenschaften, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, gilt § 105 Absatz 4 und 6 entsprechend. Bei Beschlüssen, deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert hat, beträgt der Wert nicht weniger als der sich nach § 105 Absatz 1 ergebende Wert.

(2) Bei der Beurkundung von Beschlüssen im Sinne des Absatzes 1, welche die Zustimmung zu einem bestimmten Rechtsgeschäft enthalten, ist der Geschäftswert wie bei der Beurkundung des Geschäfts zu bestimmen, auf das sich der Zustimmungsbeschluss bezieht.

(3) Der Geschäftswert bei der Beurkundung von Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert des Vermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Vermögens maßgebend.

(4) Der Geschäftswert bei der Beurkundung von Beschlüssen von Organen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, beträgt 30 000 Euro.

(5) Der Geschäftswert von Beschlüssen von Gesellschafts-, Stiftungs- und Vereinsorganen sowie von ähnlichen Organen beträgt höchstens 5 Millionen Euro, auch wenn mehrere Beschlüsse mit verschiedenem Gegenstand in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden.

§ 109

Derselbe Beurkundungsgegenstand

(1) Derselbe Beurkundungsgegenstand liegt vor, wenn Rechtsverhältnisse zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und das eine Rechtsverhältnis unmittelbar dem Zweck des anderen Rechtsverhältnisses dient. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis liegt nur vor, wenn das andere Rechtsverhältnis der Erfüllung, Sicherung oder sonstigen Durchführung des einen Rechtsverhältnisses dient. Dies gilt auch bei der Beurkundung von Erklärungen Dritter und von Erklärungen der Beteiligten zugunsten Dritter. Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt insbesondere vor zwischen

1. dem Kaufvertrag und

a) der Übernahme einer durch ein Grundpfandrecht am Kaufgrundstück gesicherten Darlehensschuld,

b) der zur Löschung von Grundpfandrechten am Kaufgegenstand erforderlichen Erklärungen sowie

c) jeder zur Belastung des Kaufgegenstands dem Käufer erteilten Vollmacht;

die Beurkundung des Zuschlags in der freiwilligen Versteigerung steht dem Kaufvertrag gleich;

2. dem Gesellschaftsvertrag und der Auflassung bezüglich eines einzubringenden Grundstücks;

3. der Bestellung eines dinglichen Rechts und der zur Verschaffung des beabsichtigten Rangs erforderlichen Rangänderungserklärungen; § 45 Absatz 2 gilt entsprechend;

4. der Begründung eines Anspruchs und den Erklärungen zur Schaffung eines Titels gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 5 der Zivilprozessordnung.

In diesen Fällen bestimmt sich der Geschäftswert nur nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, zu dessen Erfüllung, Sicherung oder sonstiger Durchführung die anderen Rechtsverhältnisse dienen.

(2) Derselbe Beurkundungsgegenstand sind auch

1. der Vorschlag zur Person eines möglichen Betreuers und eine Patientenverfügung;

2. der Widerruf einer Verfügung von Todes wegen, die Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags oder der Rücktritt von einem Erbvertrag jeweils mit der Errichtung einer neuen Verfügung von Todes wegen;

3. die zur Bestellung eines Grundpfandrechts erforderlichen Erklärungen und die Schulderklärung bis zur Höhe des Nennbetrags des Grundpfandrechts;

4. bei Beschlüssen von Organen einer Vereinigung oder Stiftung

a) jeder Beschluss und eine damit im Zusammenhang stehende Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung,

b) der Beschluss über eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Beschlüsse,

c) mehrere Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat,

d) mehrere Wahlen, sofern nicht Einzelwahlen stattfinden,

e) mehrere Beschlüsse über die Entlastung von Verwaltungsträgern, sofern nicht Einzelbeschlüsse gefasst werden,

f) Wahlen und Beschlüsse über die Entlastung der Verwaltungsträger, sofern nicht einzeln abgestimmt wird,

g) Beschlüsse von Organen verschiedener Vereinigungen bei Umwandlungsvorgängen, sofern die Beschlüsse denselben Beschlussgegenstand haben.

In diesen Fällen bestimmt sich der Geschäftswert nach dem höchsten in Betracht kommenden Wert.

§ 110

Verschiedene Beurkundungsgegenstände

Abweichend von § 109 Absatz 1 sind verschiedene Beurkundungsgegenstände

1. Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung und Erklärungen,
2. ein Veräußerungsvertrag und
 - a) Erklärungen zur Finanzierung der Gegenleistung gegenüber Dritten,
 - b) Erklärungen zur Bestellung von subjektiv-dinglichen Rechten sowie
 - c) ein Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes sowie
3. Erklärungen gemäß § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Vollmachten.

§ 111

Besondere Beurkundungsgegenstände

Als besonderer Beurkundungsgegenstand gelten stets

1. vorbehaltlich der Regelung in § 109 Absatz 2 Nummer 2 eine Verfügung von Todes wegen,
2. ein Ehevertrag im Sinne von § 1408 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. eine Anmeldung zu einem Register und
4. eine Rechtswahl nach dem internationalen Privatrecht.

Unterabschnitt 3

Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten

§ 112

Vollzug des Geschäfts

Der Geschäftswert für den Vollzug ist der Geschäftswert des zugrunde liegenden Beurkundungsverfahrens. Liegt der zu vollziehenden Urkunde kein Beurkundungsverfahren zugrunde, ist der Geschäftswert derjenige Wert, der maßgeblich wäre, wenn diese Urkunde Gegenstand eines Beurkundungsverfahrens wäre.

§ 113

Betreuungstätigkeiten

- (1) Der Geschäftswert für die Betreuungsgebühr ist wie bei der Beurkundung zu bestimmen.
- (2) Der Geschäftswert für die Treuhandgebühr ist der Wert des Sicherungsinteresses.

Unterabschnitt 4

Sonstige notarielle Geschäfte

§ 114

Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung

Der Geschäftswert für die Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung bestimmt sich nach § 102 Absatz 1 bis 3.

§ 115

Vermögensverzeichnis, Siegelung

Der Geschäftswert für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für Siegelungen und Entsiegelungen ist der Wert der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände. Dies gilt auch für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 116

Freiwillige Versteigerung von Grundstücken

(1) Bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist der Geschäftswert nach dem Wert der zu versteigernden Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte zu bemessen für

1. die Verfahrensgebühr,
2. die Gebühr für die Aufnahme einer Schätzung und
3. die Gebühr für die Abhaltung eines Versteigerungstermins.

(2) Bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke wird die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags für jeden Ersterher nach der Summe seiner Gebote erhoben; ist der zusammengerechnete Wert der ihm zugeschlagenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte höher, so ist dieser maßgebend.

§ 117

Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten

Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten bemisst sich der Geschäftswert nach der Summe der Werte der betroffenen Sachen und Rechte.

§ 118

Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

Im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut oder über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bemisst sich der Geschäftswert nach den Ansprüchen, die Gegenstand der Vollstreckbarerklärung oder der vollstreckbaren Ausfertigung sein sollen.

§ 119

Entwurf

(1) Bei der Fertigung eines Entwurfs bestimmt sich der Geschäftswert nach den für die Beurkundung geltenden Vorschriften.

(2) Der Geschäftswert für die Fertigung eines Serienentwurfs ist die Hälfte des Werts aller zum Zeitpunkt der Entwurfsfertigung beabsichtigten Einzelgeschäfte.

§ 120

Beratung bei einer Haupt- oder Gesellschafterversammlung

Der Geschäftswert für die Beratung bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Hauptversammlung oder einer Gesellschafterversammlung bemisst sich nach der Summe der Geschäftswerte für die Beurkundung der in der Versammlung zu fassenden Beschlüsse. Der Geschäftswert beträgt höchstens 5 Millionen Euro.

§ 121

**Beglaubigung von Unterschriften
oder Handzeichen**

Der Geschäftswert für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen bestimmt sich nach den für die Beurkundung der Erklärung geltenden Vorschriften.

§ 122

Rangbescheinigung

Geschäftswert einer Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Rangs für das beantragte Recht (Rangbescheinigung) ist der Wert des beantragten Rechts.

§ 123

Gründungsprüfung

Geschäftswert einer Gründungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist die Summe aller Einlagen. Der Geschäftswert beträgt höchstens 10 Millionen Euro.

§ 124

Verwahrung

Der Geschäftswert bei der Verwahrung von Geldbeträgen bestimmt sich nach der Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags. Bei der Entgegennahme von Wertpapieren und Kostbarkeiten zur Verwahrung ist Geschäftswert der Wert der Wertpapiere oder Kostbarkeiten.

Abschnitt 5**Gebührenvereinbarung**

§ 125

Verbot der Gebührenvereinbarung

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sind unwirksam, soweit sich aus der folgenden Vorschrift nichts anderes ergibt.

§ 126

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(1) Für die Tätigkeit des Notars als Mediator oder Schlichter ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Gegenleistung in Geld zu vereinbaren. Dasselbe gilt für notarielle Amtstätigkeiten, für die in diesem Gesetz keine Gebühr bestimmt ist und die nicht mit anderen gebührenpflichtigen Tätigkeiten zusammenhängen. Die Gegenleistung muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Geschäfts, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit, angemessen sein. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Auslagen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

(2) Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Die §§ 19, 88 bis 90 gelten entsprechend. Der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung ist eine beglaubigte Kopie oder ein beglaubigter Ausdruck des öffentlich-rechtlichen Vertrags beizufügen.

Abschnitt 6**Gerichtliches Verfahren
in Notarkostensachen**

§ 127

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen die Kostenberechnung (§ 19), einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 88), gegen die Zahlungspflicht und die Erteilung der Vollstreckungsklausel kann die Entscheidung des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Kostenschuldner und, wenn der Kostenschuldner dem Notar gegenüber die Kostenberechnung beanstandet, auch der Notar.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Anträge nach Absatz 1 nicht mehr gestellt werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

§ 128

Verfahren

(1) Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten, die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars und, wenn eine Kasse gemäß § 113 der Bundesnotarordnung errichtet ist, auch diese hören. Betrifft der Antrag die Bestimmung der Gebühr durch den Notar nach § 92 Absatz 1 oder die Kostenberechnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, soll das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Notarkammer einholen. Ist eine Kasse nach § 113 der Bundesnotarordnung errichtet, tritt diese an die Stelle der Notarkammer. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(2) Entspricht bei einer Rahmengebühr die vom Notar bestimmte Gebühr nicht der Vorschrift des § 92 Absatz 1, setzt das Gericht die Gebühr fest. Liegt ein zulässiger öffentlich-rechtlicher Vertrag vor und entspricht die vereinbarte Gegenleistung nicht der Vorschrift des § 126 Absatz 1 Satz 3, setzt das Gericht die angemessene Gegenleistung fest.

(3) Das Gericht kann die Entscheidung über den Antrag durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 129

Beschwerde und Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Beschwerde statt.

(2) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt.

§ 130

Gemeinsame Vorschriften

(1) Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts, die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(2) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann diesen in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben. Die hierauf ergehenden gerichtlichen Entscheidungen können auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gerichtskosten hat der Notar in diesen Verfahren nicht zu tragen. Außergerichtliche Kosten anderer Beteiligter, die der Notar in diesen Verfahren zu tragen hätte, sind der Landeskasse aufzuerlegen.

(3) Auf die Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. § 10 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Notar nicht anzuwenden.

§ 131

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sind anzuwenden. § 10 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Notar nicht anzuwenden.

Kapitel 4**Schluss- und Übergangsvorschriften**

§ 132

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind entsprechend anzuwenden.

§ 133

Bekanntmachung von Neufassungen

Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.

§ 134

Übergangsvorschrift

(1) In gerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden oder eingeleitet worden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen die Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.

(2) Für notarielle Verfahren oder Geschäfte, für die ein Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben.

§ 135

Sonderregelung für Baden-Württemberg

(1) Solange und soweit im Land Baden-Württemberg die Gebühren für die Tätigkeit des Notars der Staatskasse zufließen, ist § 2 anstelle von § 91 anzuwenden.

(2) Solange im Land Baden-Württemberg anderen als gerichtlichen Behörden die Aufgaben des Grundbuchamts, des Betreuungs- oder des Nachlassgerichts übertragen sind, sind die Kosten gleichwohl nach diesem Gesetz zu erheben. Der Geschäftswert ist nur auf Antrag festzusetzen. Über die Festsetzung des Geschäftswerts und über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

§ 136

**Übergangsvorschrift zum
2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz**

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden

1. in gerichtlichen Verfahren, die vor dem 1. Juli 2013 anhängig geworden oder eingeleitet worden sind; die Jahresgebühr 12311 wird in diesen Verfahren nicht erhoben;
2. in gerichtlichen Verfahren über ein Rechtsmittel, das vor dem 1. Juli 2013 eingelegt worden ist;
3. hinsichtlich der Jahresgebühren in Verfahren vor dem Betreuungsgericht, die vor dem 1. Juli 2013 fällig geworden sind;
4. in notariellen Verfahren oder bei notariellen Geschäften, für die ein Auftrag vor dem 1. Juli 2013 erteilt worden ist;
5. in allen übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem 1. Juli 2013 fällig geworden sind.

(2) Soweit Gebühren nach diesem Gesetz anzurechnen sind, sind auch nach der Kostenordnung für entsprechende Tätigkeiten entstandene Gebühren anzurechnen.

(3) Soweit für ein notarielles Hauptgeschäft die Kostenordnung nach Absatz 1 weiter anzuwenden ist, gilt dies

auch für die damit zusammenhängenden Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten sowie für zu Vollzugszwecken gefertigte Entwürfe.

(4) Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften über die Höhe des Haftkostenbeitrags, der von einem Gefangenen zu erheben ist, ist anstelle der Nummern 31010 und 31011 des Kostenverzeichnisses § 137 Nummer 12 der Kostenordnung in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Absatz 1 ist auf die folgenden Vorschriften in ihrer bis zum 30. Juni 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. § 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,
 2. § 15 des Spruchverfahrensgesetzes,
 3. § 12 Absatz 3, die §§ 33 bis 43, 44 Absatz 2 sowie die §§ 45 und 47 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
 4. § 102 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen,
 5. § 100 Absatz 1 und 3 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
 6. § 39b Absatz 1 und 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
 7. § 99 Absatz 6, § 132 Absatz 5 und § 260 Absatz 4 des Aktiengesetzes,
 8. § 51b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 9. § 62 Absatz 5 und 6 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds,
 10. § 138 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes,
 11. die §§ 18 bis 24 der Verfahrensordnung für Höfesachen,
 12. § 18 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und
 13. § 65 Absatz 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- An die Stelle der Kostenordnung treten dabei die in Satz 1 genannten Vorschriften.

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 2)

Kostenverzeichnis Gliederung

Teil 1 Gerichtsgebühren

Hauptabschnitt 1	Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen
Abschnitt 1	Verfahren vor dem Betreuungsgericht
Abschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 3	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 4	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Hauptabschnitt 2	Nachlass- und Teilungssachen
Abschnitt 1	Verwahrung und Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen
Abschnitt 2	Erbscheinsverfahren und Verfahren auf Erteilung anderer Zeugnisse
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 4	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 3	Sicherung des Nachlasses einschließlich der Nachlasspflegschaft, Nachlass- und Gesamtgutverwaltung
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 4	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 4	Entgegennahme von Erklärungen, Fristbestimmungen, Nachlassinventar, Testamentsvollstreckung
Unterabschnitt 1	Entgegennahme von Erklärungen, Fristbestimmungen und Nachlassinventar
Unterabschnitt 2	Testamentsvollstreckung
Abschnitt 5	Übrige Nachlasssachen
Unterabschnitt 1	Teilungssachen
Unterabschnitt 2	Stundung des Pflichtteilsanspruchs
Unterabschnitt 3	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 4	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 5	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Hauptabschnitt 3	Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren
Abschnitt 1	Vereinsregistersachen
Abschnitt 2	Güterrechtsregistersachen
Abschnitt 3	Zwangs- und Ordnungsgeld in Verfahren nach den §§ 389 bis 392 FamFG
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Abschnitt 4	Löschungs- und Auflösungsverfahren sowie Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins vor dem Amtsgericht
Abschnitt 5	Unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren, Verfahren vor dem Registergericht und Vereins- und Stiftungssachen vor dem Amtsgericht
Abschnitt 6	Rechtsmittelverfahren in den in den Abschnitten 4 und 5 genannten Verfahren
Unterabschnitt 1	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 2	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Hauptabschnitt 4	Grundbuchsachen, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen und Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Abschnitt 1	Grundbuchsachen
Unterabschnitt 1	Eigentum
Unterabschnitt 2	Belastungen
Unterabschnitt 3	Veränderung von Belastungen
Unterabschnitt 4	Löschung von Belastungen und Entlassung aus der Mithaft
Unterabschnitt 5	Vormerkungen und Widersprüche
Unterabschnitt 6	Sonstige Eintragungen
Abschnitt 2	Schiffs- und Schiffsbauregistersachen
Unterabschnitt 1	Registrierung des Schiffs und Eigentum
Unterabschnitt 2	Belastungen
Unterabschnitt 3	Veränderungen
Unterabschnitt 4	Löschung und Entlassung aus der Mithaft
Unterabschnitt 5	Vormerkungen und Widersprüche
Unterabschnitt 6	Schiffsurkunden
Abschnitt 3	Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Unterabschnitt 1	Belastungen
Unterabschnitt 2	Veränderungen
Unterabschnitt 3	Löschung und Entlassung aus der Mithaft
Unterabschnitt 4	Vormerkungen, Widersprüche
Abschnitt 4	Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen
Abschnitt 5	Rechtsmittel
Unterabschnitt 1	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 2	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Hauptabschnitt 5	Übrige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Abschnitt 1	Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 4	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 2	Übrige Verfahren
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Unterabschnitt 3	Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands

Unterabschnitt 4	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 3	Übrige Verfahren vor dem Oberlandesgericht
Hauptabschnitt 6	Einstweiliger Rechtsschutz
Abschnitt 1	Verfahren, wenn in der Hauptsache die Tabelle A anzuwenden ist
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Abschnitt 2	Verfahren, wenn in der Hauptsache die Tabelle B anzuwenden ist
Unterabschnitt 1	Erster Rechtszug
Unterabschnitt 2	Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands
Hauptabschnitt 7	Besondere Gebühren
Hauptabschnitt 8	Vollstreckung
Hauptabschnitt 9	Rechtsmittel im Übrigen und Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
Abschnitt 1	Rechtsmittel im Übrigen
Unterabschnitt 1	Sonstige Beschwerden
Unterabschnitt 2	Sonstige Rechtsbeschwerden
Unterabschnitt 3	Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen
Abschnitt 2	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Teil 2

Notargebühren

Hauptabschnitt 1	Beurkundungsverfahren
Abschnitt 1	Verträge, bestimmte Erklärungen sowie Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung
Abschnitt 2	Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge
Abschnitt 3	Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens
Hauptabschnitt 2	Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten
Abschnitt 1	Vollzug
Unterabschnitt 1	Vollzug eines Geschäfts
Unterabschnitt 2	Vollzug in besonderen Fällen
Abschnitt 2	Betreuungstätigkeiten
Hauptabschnitt 3	Sonstige notarielle Verfahren
Abschnitt 1	Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung
Abschnitt 2	Verlosung, Auslosung
Abschnitt 3	Eid, eidesstattliche Versicherung, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
Abschnitt 4	Wechsel- und Scheckprotest
Abschnitt 5	Vermögensverzeichnis und Siegelung
Abschnitt 6	Freiwillige Versteigerung von Grundstücken
Abschnitt 7	Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten
Abschnitt 8	Vorbereitung der Zwangsvollstreckung
Hauptabschnitt 4	Entwurf und Beratung
Abschnitt 1	Entwurf
Abschnitt 2	Beratung

Hauptabschnitt 5	Sonstige Geschäfte
Abschnitt 1	Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse (§§ 39, 39a des Beurkundungsgesetzes)
Abschnitt 2	Andere Bescheinigungen und sonstige Geschäfte
Abschnitt 3	Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten
Hauptabschnitt 6	Zusatzgebühren

Teil 3
Auslagen

Hauptabschnitt 1	Auslagen der Gerichte
Hauptabschnitt 2	Auslagen der Notare

Teil 1 Gerichtsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
<p><i>Vorbemerkung 1:</i></p> <p>(1) Im Verfahren der einstweiligen Anordnung bestimmen sich die Gebühren nach Hauptabschnitt 6.</p> <p>(2) Für eine Niederschrift, die nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet wird, und für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Abs. 2 BGB erhebt das Gericht Gebühren nach Teil 2.</p> <p>(3) In einem Verfahren, für das sich die Kosten nach diesem Gesetz bestimmen, ist die Bestellung eines Pflegers für das Verfahren und deren Aufhebung Teil des Verfahrens, für das der Pfleger bestellt worden ist. Bestellung und Aufhebung sind gebührenfrei.</p>		
<p>Hauptabschnitt 1 Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.1:</i></p> <p>(1) Bei einer Betreuung werden von dem Betroffenen Gebühren nach diesem Abschnitt nur erhoben, wenn sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 € beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Im Verfahren vor dem Registergericht über die Bestellung eines Vertreters des Schiffseigentümers nach § 42 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken werden die gleichen Gebühren wie für eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach § 340 Nr. 2 FamFG erhoben.</p>		
<p>Abschnitt 1 Verfahren vor dem Betreuungsgericht</p>		
11100	Verfahren im Allgemeinen Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, 1. die in den Rahmen einer bestehenden Betreuung oder Pflegschaft fallen, 2. für die die Gebühr 11103 oder 11105 entsteht oder 3. die mit der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung einer Pflegschaft enden.	0,5
11101	Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerbetreuung, wenn nicht Nummer 11102 anzuwenden ist..... (1) Für die Gebühr wird das Vermögen des von der Maßnahme Betroffenen nur berücksichtigt, soweit es nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 € beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Ist Gegenstand der Betreuung ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen. (2) Für das bei der ersten Bestellung eines Betreuers laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben.	5,00 € je angefangene 5 000,00 € des zu berücksichtigenden Vermögens - mindestens 50,00 €
11102	Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerbetreuung, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat Für das bei der ersten Bestellung eines Betreuers laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben.	200,00 € - höchstens eine Gebühr 11101
11103	Verfahren im Allgemeinen bei einer Betreuung für einzelne Rechtshandlungen..... Die Gebühr wird nicht neben einer Gebühr 11101 oder 11102 erhoben.	0,5 - höchstens eine Gebühr 11101

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
11104	<p>Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerpflegschaft.....</p> <p>(1) Ist Gegenstand der Pflegschaft ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Für das bei der ersten Bestellung eines Pflegers laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben.</p> <p>(3) Erstreckt sich die Pflegschaft auf mehrere Betroffene, wird die Gebühr für jeden Betroffenen gesondert erhoben.</p>	<p>5,00 € je angefangene 5 000,00 € des reinen Vermögens - mindestens 50,00 €</p>
11105	<p>Verfahren im Allgemeinen bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen ...</p> <p>(1) Die Gebühr wird nicht neben einer Gebühr 11104 erhoben.</p> <p>(2) Erstreckt sich die Betreuung auf mehrere Betroffene, ist Höchstgebühr die Summe der Gebühren 11104.</p>	<p>0,5 - höchstens eine Gebühr 11104</p>
Abschnitt 2		
Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
11200	Verfahren im Allgemeinen	1,0
11201	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 11200 ermäßigt sich auf.....</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	0,5
Abschnitt 3		
Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
11300	Verfahren im Allgemeinen	1,5
11301	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 11300 ermäßigt sich auf.....</p>	0,5
11302	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 11301 erfüllt ist: Die Gebühr 11300 ermäßigt sich auf.....</p>	1,0
Abschnitt 4		
Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
11400	<p>Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
<p>Hauptabschnitt 2 Nachlass- und Teilungssachen</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.2:</i> (1) Gebühren nach diesem Hauptabschnitt werden auch für das Erbscheinsverfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und für die Entgegennahme der Erklärung eines Hoferben über die Wahl des Hofes erhoben. (2) Die Gebühr für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2006 BGB bestimmt sich nach Hauptabschnitt 5 Abschnitt 2.</p>		
<p>Abschnitt 1 Verwahrung und Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen</p>		
12100	Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung. Mit der Gebühr wird auch die Verwahrung, die Mitteilung nach § 347 FamFG und die Herausgabe abgegolten.	50,00 €
12101	Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen Werden mehrere Verfügungen von Todes wegen desselben Erblassers bei demselben Gericht gleichzeitig eröffnet, so ist nur eine Gebühr zu erheben.	75,00 €
<p>Abschnitt 2 Erbscheinsverfahren und Verfahren auf Erteilung anderer Zeugnisse</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.2.2:</i> Dieser Abschnitt gilt für Verfahren über den Antrag auf Erteilung 1. eines Erbscheins, 2. eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, 3. eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder § 42 der Schiffsregisterordnung, auch in Verbindung mit § 74 der Schiffsregisterordnung oder § 86 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, und 4. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie für das Verfahren über deren Einziehung oder Kraftloserklärung.</p>		
<p>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
12210	Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Zeugnisses, wenn nicht Nummer 12213 anzuwenden ist Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird die Gebühr gesondert erhoben (Vorbemerkung 1 Abs. 2).	1,0
12211	Beendigung des gesamten Verfahrens 1. ohne Beschluss nach § 352 Abs. 1 FamFG und ohne Endentscheidung oder 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 352 Abs. 1 FamFG oder die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 12210 ermäßigt sich auf.....	0,3 - höchstens 200,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
12212	Beendigung des Verfahrens ohne Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses, wenn nicht Nummer 12211 erfüllt ist: Die Gebühr 12210 ermäßigt sich auf.....	0,5 - höchstens 400,00 €
12213	Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines weiteren Testamentsvollstreckerzeugnisses bezüglich desselben Nachlasses oder desselben Teils des Nachlasses.....	0,3
12214	Beendigung des Verfahrens ohne Erteilung des Zeugnisses: Die Gebühr 12213 beträgt.....	höchstens 200,00 €
12215	Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung 1. eines Erbscheins, 2. eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, 3. eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder 4. eines Zeugnisses nach § 36 oder § 37 der Grundbuchordnung oder nach § 42 auch i. V. m. § 74 der Schiffsregisterordnung.....	0,5 - höchstens 400,00 €
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
12220	Verfahren im Allgemeinen.....	1,0 - höchstens 800,00 €
12221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 12220 ermäßigt sich auf.....	0,3 - höchstens 200,00 €
12222	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 12221 erfüllt ist: Die Gebühr 12220 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5 - höchstens 400,00 €
<i>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
12230	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5 - höchstens 1 200,00 €
12231	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 12230 ermäßigt sich auf.....	0,5 - höchstens 400,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
12232	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 12231 erfüllt ist: Die Gebühr 12230 ermäßigt sich auf.....	1,0 - höchstens 800,00 €
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
12240	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	0,5 - höchstens 400,00 €
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
<p>Abschnitt 3 Sicherung des Nachlasses einschließlich der Nachlasspflegschaft, Nachlass- und Gesamtgutsverwaltung</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i></p>		
12310	Verfahren im Allgemeinen..... Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer bestehenden Nachlasspflegschaft oder Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung fallen. Dies gilt auch für das Verfahren, das mit der Nachlasspflegschaft oder der Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung endet.	0,5
12311	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei einer Nachlasspflegschaft, die nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt ist, oder bei einer Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung..... (1) Ist Gegenstand des Verfahrens ein Teil des Nachlasses, ist höchstens dieser Teil des Nachlasses zu berücksichtigen. Verbindlichkeiten werden nicht abgezogen. (2) Für das bei der ersten Bestellung eines Nachlasspflegers oder bei der Anordnung der Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben.	5,00 € je angefangene 5 000,00 € des Nachlasswerts - mindestens 100,00 €
12312	Verfahren im Allgemeinen bei einer Nachlasspflegschaft für einzelne Rechtshandlungen..... Die Gebühr wird nicht neben der Gebühr 12311 erhoben.	0,5 - höchstens eine Gebühr 12311
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
12320	Verfahren im Allgemeinen.....	1,0
12321	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 12320 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch, wenn die Beschwerde vor Ablauf des	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
	<p>Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
12330	Verfahren im Allgemeinen	1,5
12331	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 12330 ermäßigt sich auf.....</p>	0,5
12332	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 12331 erfüllt ist: Die Gebühr 12330 ermäßigt sich auf.....</p>	1,0
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
12340	<p>Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird:</p>	0,5
<p>Abschnitt 4 Entgegennahme von Erklärungen, Fristbestimmungen, Nachlassinventar, Testamentvollstreckung</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Entgegennahme von Erklärungen, Fristbestimmungen und Nachlassinventar</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.2.4.1:</i> Die Gebühren für das Verfahren über die Aufnahme eines Nachlassinventars bestimmen sich nach Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5, außer wenn das Verfahren damit endet, dass die Aufnahme auf eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder einen Notar übertragen wird.</p>		
12410	<p>Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für die Entgegennahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Forderungsanmeldung im Falle des § 2061 BGB, 2. einer Erklärung über die Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags (§§ 2081, 2281 Abs. 2 BGB), 3. einer Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (§ 2146 BGB), 4. einer Erklärung betreffend die Bestimmung der Person des Testamentvollstreckers oder die Ernennung von Mitvollstreckern (§ 2198 Abs. 1 Satz 2 und § 2199 Abs. 3 BGB), die Annahme oder Ablehnung des Amtes des Testamentvollstreckers (§ 2202 BGB) sowie die Kündigung dieses Amtes (§ 2226 BGB), 5. einer Anzeige des Verkäufers oder Käufers einer Erbschaft über den Verkauf nach § 2384 BGB sowie einer Anzeige in den Fällen des § 2385 BGB, 	15,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
12411	6. eines Nachlassinventars oder einer Erklärung nach § 2004 BGB oder 7. der Erklärung eines Hoferben über die Wahl des Hofes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 HöfeO. (2) Für die gleichzeitige Entgegennahme mehrerer Forderungsanmeldungen, Erklärungen oder Anzeigen nach derselben Nummer entsteht die Gebühr nur einmal. Verfahren über 1. eine Fristbestimmung nach den §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 BGB, 2. die Bestimmung einer Inventarfrist, 3. die Bestimmung einer neuen Inventarfrist, 4. die Verlängerung der Inventarfrist oder 5. eine Fristbestimmung, die eine Testamentsvollstreckung betrifft	25,00 €
12412	Verfahren zur Aufnahme eines Nachlassinventars einschließlich der Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen, wenn das Verfahren mit der Übertragung der Aufnahme auf eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder einen Notar endet.....	40,00 €
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Testamentsvollstreckung</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.2.4.2:</i></p>		
<p>Die Gebühren für die Entgegennahme von Erklärungen und für das Verfahren über eine Fristbestimmung bestimmen sich nach Unterabschnitt 1, die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie dessen Einziehung oder Kraftloserklärung nach Abschnitt 2.</p>		
12420	Verfahren über die Ernennung oder Entlassung von Testamentsvollstreckern und über sonstige anlässlich einer Testamentsvollstreckung zu treffenden Anordnungen	0,5
12421	Verfahren über die Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands.....	1,0
12422	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 12421 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
12425	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands	1,5
12426	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 12425 ermäßigt sich auf.....	0,5
12427	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 12426 erfüllt ist: Die Gebühr 12425 ermäßigt sich auf.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
12428	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	0,5
<p>Abschnitt 5 Übrige Nachlasssachen</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Teilungssachen</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.2.5.1:</i></p>		
<p>(1) Dieser Unterabschnitt gilt nur für Teilungssachen zur Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses und des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 342 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).</p>		
<p>(2) Neben den Gebühren dieses Unterabschnitts werden gesonderte Gebühren erhoben für</p>		
<p>1. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Schätzungen, 2. Versteigerungen und 3. das Beurkundungsverfahren, wenn Gegenstand ein Vertrag ist, der mit einem Dritten vor dem Teilungsgericht zum Zweck der Auseinandersetzung geschlossen wird.</p>		
12510	Verfahren im Allgemeinen	2,0
12511	Soweit das Verfahren ohne Bestätigung der Auseinandersetzung beendet wird, ermäßigt sich die Gebühr 12510 auf	1,0
12512	Soweit das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt wird, ermäßigt sich die Gebühr 12510 auf	0,5
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Stundung des Pflichtteilsanspruchs</i></p>		
12520	Verfahren im Allgemeinen	2,0
12521	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens</p> <p>1. ohne Endentscheidung, 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, oder 3. wenn die Endentscheidung keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG):</p> <p>Die Gebühr 12520 ermäßigt sich auf.....</p> <p>(1) Die Vervollständigung einer ohne Begründung hergestellten Endentscheidung (§ 38 Abs. 6 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen. (2) Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
12530	Verfahren im Allgemeinen	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
12531	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 12530 ermäßigt sich auf.....	0,5
12532	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 12531 erfüllt ist: Die Gebühr 12530 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
<i>Unterabschnitt 4 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
12540	Verfahren im Allgemeinen	4,0
12541	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 12540 ermäßigt sich auf.....	1,0
12542	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 12541 erfüllt ist: Die Gebühr 12540 ermäßigt sich auf.....	2,0
<i>Unterabschnitt 5 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
12550	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	1,0
Hauptabschnitt 3 Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren		
<p><i>Vorbemerkung 1.3:</i></p> <p>(1) Dieser Hauptabschnitt gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Registersachen (§ 374 FamFG), soweit die Gebühren nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 GNotKG erhoben werden, 2. unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) einschließlich Verfahren nach § 47 Abs. 2 VAG und ähnliche Verfahren sowie 3. bestimmte Vereins- und Stiftungssachen. <p>(2) Gebühren werden nicht erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die aus Anlass eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen, 2. für die Löschung von Eintragungen (§ 395 FamFG) und 3. von berufsständischen Organen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 380 FamFG. 		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
Abschnitt 1 Vereinsregistersachen		
13100	Verfahren über die Ersteintragung in das Vereinsregister.....	75,00 €
13101	Verfahren über eine spätere Eintragung in das Vereinsregister..... (1) Bei einer Sitzverlegung in den Bezirk eines anderen Registergerichts wird die Gebühr für eine spätere Eintragung nur durch das Gericht erhoben, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist. (2) Die Gebühr wird für mehrere Eintragungen nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und denselben Verein betreffen. (3) Für die Eintragung 1. des Erlöschens des Vereins, 2. der Beendigung der Liquidation des Vereins, 3. der Fortführung als nichtrechtsfähiger Verein, 4. des Verzichts auf die Rechtsfähigkeit oder 5. der Entziehung der Rechtsfähigkeit und für die Schließung des Registerblatts wird keine Gebühr erhoben.	50,00 €
Abschnitt 2 Güterrechtsregistersachen		
13200	Verfahren über die Eintragung aufgrund eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrags.....	100,00 €
13201	Verfahren über sonstige Eintragungen.....	50,00 €
Abschnitt 3 Zwangs- und Ordnungsgeld in Verfahren nach den §§ 389 bis 392 FamFG		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i>		
13310	Festsetzung von Zwangs- oder Ordnungsgeld: je Festsetzung.....	100,00 €
13311	Verwerfung des Einspruchs.....	100,00 €
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
13320	Verfahren im Allgemeinen: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	150,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
13321	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist.....	75,00 €
13322	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, oder wenn nicht Nummer 13321 erfüllt ist	100,00 €
<i>Unterabschnitt 3</i>		
<i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
13330	Verfahren im Allgemeinen: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	200,00 €
13331	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist.....	100,00 €
13332	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 13331 erfüllt ist	150,00 €
Abschnitt 4		
Löschungs- und Auflösungsverfahren sowie Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins vor dem Amtsgericht		
13400	Verfahren über 1. den Widerspruch gegen eine beabsichtigte Löschung (§§ 393 bis 398 FamFG), 2. den Widerspruch gegen die beabsichtigte Feststellung eines Mangels der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages (§ 399 FamFG) oder 3. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins.....	1,0
Abschnitt 5		
Unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren, Verfahren vor dem Registergericht und Vereins- und Stiftungssachen vor dem Amtsgericht		
<i>Vorbemerkung 1.3.5:</i>		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für		
1. unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG einschließlich der Verfahren nach § 47 Abs. 2 VAG und für Verfahren vor dem Registergericht,		
2. Verfahren vor dem Landgericht nach		
a) den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,		
b) § 51b GmbHG,		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
	c) § 26 des SEAG, d) § 10 UmwG, e) dem SpruchG und f) den §§ 39a und 39b WpÜG, 3. Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und 4. Vereins- oder Stiftungssachen über a) die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren, b) die Ermächtigung von Mitgliedern zur Berufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Anordnungen über die Führung des Vorsitzes. Gebühren nach diesem Abschnitt werden auch erhoben, soweit die für Vereine geltenden §§ 29 und 48 BGB entsprechend anzuwenden sind.	
13500	Verfahren im Allgemeinen..... Die Festsetzung einer Vergütung für Personen, die vom Gericht bestellt worden sind, gehört zum Rechtszug.	2,0
13501	Soweit das Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache ohne deren Bestätigung beendet wird: Die Gebühr 13500 ermäßigt sich auf.....	1,0
13502	Soweit das Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme des Antrags oder auf andere Weise erledigt wird: Die Gebühr 13500 ermäßigt sich auf.....	0,5
13503	Soweit im Verfahren nach dem SpruchG lediglich ein Beschluss nach § 11 Abs. 4 Satz 2 SpruchG ergeht: Die Gebühr 13500 ermäßigt sich auf.....	1,0
13504	Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit nicht die Nummer 13501 oder 13502 anzuwenden ist, 1. ohne Endentscheidung, 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt oder ohne Beteiligung der Geschäftsstelle bekanntgegeben wird, wenn sie nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 13500 ermäßigt sich auf.....	0,5
Abschnitt 6		
Rechtsmittelverfahren in den in den Abschnitten 4 und 5 genannten Verfahren		
Unterabschnitt 1		
Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
13610	Verfahren im Allgemeinen.....	3,0
13611	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 13610 ermäßigt sich auf.....	0,5
13612	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 13611 erfüllt ist: Die Gebühr 13610 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt ge-	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
	<p>geben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
13620	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
13621	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 13620 ermäßigt sich auf.....</p>	1,0
13622	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 13621 erfüllt ist: Die Gebühr 13620 ermäßigt sich auf.....</p>	2,0
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
13630	<p>Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird:</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
<p>Hauptabschnitt 4 Grundbuchsachen, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen und Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen</p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.4:</i></p> <p>(1) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften sind auf Rechte entsprechend anzuwenden, die den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen.</p> <p>(2) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragungen und Löschungen, die gemäß § 18 Abs. 2 oder § 53 der Grundbuchordnung von Amts wegen erfolgen, 2. Eintragungen und Löschungen, die auf Ersuchen oder Anordnung eines Gerichts, insbesondere des Insolvenz- oder Vollstreckungsgerichts erfolgen; ausgenommen sind die Eintragung des Erstehers als Eigentümer, die Eintragung der Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher und Eintragungen aufgrund einer einstweiligen Verfügung (§ 941 ZPO), und 3. Eintragungen oder Löschungen, die nach den Vorschriften der Insolvenzordnung statt auf Ersuchen des Insolvenzgerichts auf Antrag des Insolvenzverwalters oder, wenn kein Verwalter bestellt ist, auf Antrag des Schuldners erfolgen. <p>(3) Wird derselbe Eigentümer oder dasselbe Recht bei mehreren Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken oder Luftfahrzeugen eingetragen, über die das Grundbuch oder Register bei demselben Amtsgericht geführt wird, werden die Gebühren nur einmal erhoben, wenn die Anträge am selben Tag bei Gericht eingegangen sind. Als Eintragung desselben Rechts gilt auch die Eintragung eines nicht gesamtrechtsfähigen Rechts bei mehreren Grundstücken.</p> <p>(4) Bezieht sich die Eintragung einer Veränderung auf mehrere Rechte, wird die Gebühr für jedes Recht gesondert erhoben, auch wenn es nur der Eintragung eines einheitlichen Vermerks bedarf.</p> <p>(5) Beziehen sich mehrere Veränderungen auf dasselbe Recht, wird die Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Anträge am selben Tag bei Gericht eingegangen sind.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
(6) Für die Bestellung eines Vertreters des Schiffseigentümers nach § 42 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken durch das Registergericht werden die Gebühren nach Hauptabschnitt 1 wie für eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach § 340 Nr. 2 FamFG erhoben.		
Abschnitt 1 Grundbuchsachen		
<i>Unterabschnitt 1 Eigentum</i>		
14110	Eintragung 1. eines Eigentümers oder von Miteigentümern oder 2. von Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Wege der Grundbuchberichtigung. (1) Die Gebühr wird nicht für die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers oder von Erben des Gesellschafters bürgerlichen Rechts erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn die Erben erst infolge einer Erbauseinandersetzung eingetragen werden. (2) Die Gebühr wird ferner nicht bei der Begründung oder Aufhebung von Wohnungs- oder Teileigentum erhoben, wenn damit keine weitergehende Veränderung der Eigentumsverhältnisse verbunden ist.	1,0
14111	Die Eintragung im Wege der Grundbuchberichtigung erfolgt aufgrund des § 82a der Grundbuchordnung von Amts wegen: Die Gebühr 14110 beträgt..... Daneben wird für das Verfahren vor dem Grundbuchamt oder dem Nachlassgericht keine weitere Gebühr erhoben.	2,0
14112	Eintragung der vertraglichen Einräumung von Sondereigentum oder Anlegung der Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbücher im Fall des § 8 WEG.....	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Belastungen</i>		
<i>Vorbemerkung 1.4.1.2:</i> Dieser Unterabschnitt gilt für die Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, einer Dienstbarkeit, eines Dauerwohnrechts, eines Dauernutzungsrechts, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast, eines Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an einem Grundstück.		
14120	Eintragung einer Briefhypothek, Briefgrundschuld oder Briefrentenschuld	1,3
14121	Eintragung eines sonstigen Rechts	1,0
14122	Eintragung eines Gesamtrechts, wenn das Grundbuch bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt wird: Die Gebühren 14120 und 14121 erhöhen sich ab dem zweiten für jedes weitere beteiligte Grundbuchamt um Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn der Antrag für mehrere Grundbuchämter gleichzeitig bei einem Grundbuchamt gestellt wird oder bei gesonderter Antragstellung, wenn die Anträge innerhalb eines Monats bei den beteiligten Grundbuchämtern eingehen.	0,2
14123	Eintragung eines Rechts, das bereits an einem anderen Grundstück besteht, wenn nicht die Nummer 14122 anzuwenden ist.....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
14124	Nachträgliche Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, Herstellung eines Teilbriefs oder eines neuen Briefs..... Sind die belasteten Grundstücke bei verschiedenen Grundbuchämtern eingetragen, so werden für die gemäß § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu erteilenden besonderen Briefe die Gebühren gesondert erhoben.	0,5
14125	Ergänzung des Inhalts eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, die auf Antrag vorgenommen wird (§ 57 Abs. 2 und § 70 der Grundbuchordnung).....	15,00 €
<i>Unterabschnitt 3 Veränderung von Belastungen</i>		
14130	Eintragung der Veränderung einer in der Vorbemerkung 1.4.1.2 genannten Belastung..... (1) Als Veränderung eines Rechts gilt auch die Löschungsvormerkung (§ 1179 BGB). Für sie wird keine Gebühr erhoben, wenn ihre Eintragung zugunsten des Berechtigten gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung des Rechts beantragt wird. (2) Änderungen des Ranges eingetragener Rechte sind nur als Veränderungen des zurücktretenden Rechts zu behandeln, Löschungsvormerkungen zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Gläubigers nur als Veränderungen des Rechts, auf dessen Löschung der vorgemerkte Anspruch gerichtet ist.	0,5
<i>Unterabschnitt 4 Löschung von Belastungen und Entlassung aus der Mithaft</i>		
<p><i>Vorbemerkung 1.4.1.4:</i> Dieser Unterabschnitt gilt für die Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, einer Dienstbarkeit, eines Dauerwohnrechts, eines Dauernutzungsrechts, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast, eines Erbbaurechts oder eines ähnlichen Rechts an einem Grundstück.</p>		
14140	Löschung in Abteilung III des Grundbuchs.....	0,5
14141	Löschung eines Gesamtrechts, wenn das Grundbuch bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt wird: Die Gebühr 14140 erhöht sich ab dem zweiten für jedes weitere beteiligte Grundbuchamt um..... Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn der Antrag für mehrere Grundbuchämter gleichzeitig bei einem Grundbuchamt gestellt wird oder bei gesonderter Antragstellung, wenn die Anträge innerhalb eines Monats bei den beteiligten Grundbuchämtern eingehen.	0,1
14142	Eintragung der Entlassung aus der Mithaft	0,3
14143	Löschung im Übrigen	25,00 €
<i>Unterabschnitt 5 Vormerkungen und Widersprüche</i>		
14150	Eintragung einer Vormerkung	0,5
14151	Eintragung eines Widerspruchs	50,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
<i>Unterabschnitt 6 Sonstige Eintragungen</i>		
14160	Sonstige Eintragung Die Gebühr wird erhoben für die Eintragung 1. eines Vermerks über Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer zustehen, einschließlich des Vermerks hierüber auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks; 2. der ohne Eigentumsübergang stattfindenden Teilung außer im Fall des § 7 Abs. 1 der Grundbuchordnung; 3. der ohne Eigentumsübergang stattfindenden Vereinigung oder Zuschreibung von Grundstücken; dies gilt nicht, wenn die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Grundstücke zu einem Hof gehören; 4. einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Belastungen nach § 1010 BGB; die Gebühr wird für jeden belasteten Anteil gesondert erhoben, auch wenn es nur der Eintragung eines Vermerks bedarf, oder 5. einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder Eintragung der Aufhebung des Sondereigentums; die Gebühr wird für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben.	50,00 €
<i>Abschnitt 2 Schiffs- und Schiffsbauregistersachen</i>		
<i>Unterabschnitt 1 Registrierung des Schiffs und Eigentum</i>		
14210	Eintragung eines Schiffs.....	1,0
14211	Löschung der Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, auf Antrag des Eigentümers (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung)	50,00 €
14212	Löschung der Eintragung eines Schiffsbauwerks auf Antrag des Eigentümers des Schiffsbauwerks und des Inhabers der Schiffswerft, ohne dass die Löschung ihren Grund in der Ablieferung des Bauwerks ins Ausland oder im Untergang des Bauwerks hat.....	50,00 €
14213	Eintragung eines neuen Eigentümers	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Belastungen</i>		
Vorbemerkung 1.4.2.2: Die Übertragung der im Schiffsbauregister eingetragenen Hypotheken in das Schiffsregister ist gebührenfrei.		
14220	Eintragung einer Schiffshypothek, eines Arrestpfandrechts oder eines Nießbrauchs	1,0
14221	Eintragung eines Gesamtrechts, das Schiffe oder Schiffsbauwerke belastet, für die das Register bei verschiedenen Gerichten geführt wird: Die Gebühr 14220 erhöht sich ab dem zweiten Gericht für jedes beteiligte Gericht um	0,2

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
14222	<p>Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn der Antrag für mehrere Registergerichte gleichzeitig bei einem Registergericht gestellt wird oder bei gesonderter Antragstellung, wenn die Anträge innerhalb eines Monats bei den beteiligten Registergerichten eingehen.</p> <p>Eintragung eines Rechts, das bereits an einem anderen Schiff oder Schiffsbauwerk besteht, wenn nicht die Nummer 14221 anzuwenden ist.....</p>	0,5
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Veränderungen</i></p>		
14230	Eintragung einer Veränderung, die sich auf eine Schiffshypothek, ein Arrestpfandrecht oder einen Nießbrauch bezieht	0,5
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Löschung und Entlassung aus der Mithaft</i></p>		
14240	Löschung einer Schiffshypothek, eines Arrestpfandrechts oder eines Nießbrauchs	0,5
14241	<p>Löschung eines Gesamtrechts, das Schiffe oder Schiffsbauwerke belastet, für die das Register bei verschiedenen Gerichten geführt wird: Die Gebühr 14240 erhöht sich ab dem zweiten für jedes weitere beteiligte Gericht um</p> <p>Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn der Antrag für mehrere Registergerichte gleichzeitig bei einem Registergericht gestellt wird oder bei gesonderter Antragstellung, wenn die Anträge innerhalb eines Monats bei den beteiligten Registergerichten eingehen.</p>	0,1
14242	Eintragung der Entlassung aus der Mithaft	0,3
<p><i>Unterabschnitt 5</i> <i>Vormerkungen und Widersprüche</i></p>		
14250	Eintragung einer Vormerkung	0,5
14251	Eintragung eines Widerspruchs	50,00 €
<p><i>Unterabschnitt 6</i> <i>Schiffsurkunden</i></p>		
14260	Erteilung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefs	15,00 €
14261	Vermerk von Veränderungen auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief.....	15,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
Abschnitt 3 Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Belastungen</i>		
14310	Eintragung eines Registerpfandrechts	1,0
14311	Eintragung eines Registerpfandrechts, das bereits an einem anderen Luftfahrzeug besteht.....	0,5
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Veränderungen</i>		
14320	Eintragung der Veränderung eines Registerpfandrechts.....	0,5
<i>Unterabschnitt 3</i> <i>Löschung und Entlassung aus der Mithaft</i>		
14330	Löschung eines Registerpfandrechts	0,5
14331	Eintragung der Entlassung aus der Mithaft	0,1
<i>Unterabschnitt 4</i> <i>Vormerkungen und Widersprüche</i>		
14340	Eintragung einer Vormerkung	0,5
14341	Eintragung eines Widerspruchs	50,00 €
Abschnitt 4 Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen		
<i>Vorbemerkung 1.4.4:</i>		
Dieser Abschnitt gilt für die Zurückweisung und die Zurücknahme von Anträgen, die auf die Vornahme von Geschäften gerichtet sind, deren Gebühren sich nach diesem Hauptabschnitt bestimmen. Die in diesem Abschnitt bestimmten Mindestgebühren sind auch dann zu erheben, wenn für die Vornahme des Geschäfts keine Gebühr anfällt.		
14400	Zurückweisung eines Antrags	50 % der für die Vornahme des Geschäfts bestimmten Gebühr - mindestens 15,00 €, höchstens 400,00 €
	Von der Erhebung von Kosten kann abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. § 21 Abs. 2 GNotKG gilt entsprechend.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
14401	Zurücknahme eines Antrags vor Eintragung oder vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über die Zurückweisung der Geschäftsstelle übermittelt oder ohne Beteiligung der Geschäftsstelle bekannt gegeben wird..... Von der Erhebung von Kosten kann abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. § 21 Abs. 2 GNotKG gilt entsprechend.	25 % der für die Vornahme des Geschäfts bestimmten Gebühr - mindestens 15,00 €, höchstens 250,00 €
Abschnitt 5 Rechtsmittel		
<i>Vorbemerkung 1.4.5:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, wenn für die Vornahme des Geschäfts Festgebühren bestimmt sind.		
Unterabschnitt 1 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
14510	Verfahren im Allgemeinen: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,0 - höchstens 800,00 €
14511	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung..... Diese Gebühr ist auch zu erheben, wenn die Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird.	0,5 - höchstens 400,00 €
Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
14520	Verfahren im Allgemeinen: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,5 - höchstens 1 200,00 €
14521	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist.....	0,5 - höchstens 400,00 €
14522	Verfahren im Allgemeinen: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 14521 erfüllt ist:	1,0 - höchstens 800,00 €
Unterabschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands		
14530	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	0,5 - höchstens 400,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
<p>Hauptabschnitt 5 Übrige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p> <p>Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes</p> <p><i>Vorbemerkung 1.5.1:</i> (1) Für Erbscheinsverfahren durch das Landwirtschaftsgericht bestimmen sich die Gebühren nach Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2, für die Entgegennahme der Erklärung eines Hoferben über die Wahl des Hofes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 HöfeO nach Nummer 12410. Für die Entgegennahme der Ausschlagung des Anfalls des Hofes nach § 11 HöfeO wird keine Gebühr erhoben. (2) Die nach Landesrecht für die Beanstandung eines Landpachtvertrags nach dem LPachtVG zuständige Landwirtschaftsbehörde und die Genehmigungsbehörde nach dem GrdstVG sowie deren übergeordnete Behörde und die Siedlungsbehörde sind von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit.</p> <p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i></p> <p><i>Vorbemerkung 1.5.1.1:</i> In gerichtlichen Verfahren aufgrund der Vorschriften des LPachtVG und der §§ 588, 590, 591, 593, 594d, 595 und 595a BGB werden keine Gebühren erhoben, wenn das Gericht feststellt, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist.</p>		
15110	Verfahren 1. aufgrund der Vorschriften über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebes (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen), 2. über Feststellungen nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g HöfeVfO, 3. zur Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 HöfeO, 4. über sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 HöfeO und nach § 25 HöfeVfO und 5. Verfahren nach dem LwAnpG, soweit nach § 65 Abs. 2 LwAnpG die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechend anzuwenden sind.....	2,0
15111	Beendigung des gesamten Verfahrens 1. ohne Endentscheidung, 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 15110 ermäßigt sich auf.....	1,0
15112	Verfahren im Übrigen Die Gebühr wird in Pachtkreditsachen erhoben für 1. jede Niederlegung eines Verpfändungsvertrages, 2. die Entgegennahme der Anzeige über die Abtretung der Forderung und 3. die Herausgabe des Verpfändungsvertrages. Neben einer Gebühr für die Niederlegung wird eine Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung nicht erhoben.	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
15120	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15110 genannten Verfahren ...	3,0
15121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15120 ermäßigt sich auf.....	0,5
15122	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 15121 erfüllt ist: Die Gebühr 15120 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
15123	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15112 genannten Verfahren ...	1,0
15124	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15123 ermäßigt sich auf.....	0,3
15125	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 15124 erfüllt ist: Die Gebühr 15123 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
<i>Unterabschnitt 3</i> <i>Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
15130	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Nummer 15110 genannten Verfahren	4,0
15131	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15130 ermäßigt sich auf.....	1,0
15132	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 15131 erfüllt ist: Die Gebühr 15130 ermäßigt sich auf.....	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
15133	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Nummer 15112 genannten Verfahren.....	1,5
15134	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15133 ermäßigt sich auf.....	0,5
15135	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 15134 erfüllt ist: Die Gebühr 15133 ermäßigt sich auf.....	1,0
<i>Unterabschnitt 4</i>		
<i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
15140	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den in Nummer 15110 genannten Verfahren: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	1,0
15141	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den in Nummer 15112 genannten Verfahren: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	0,5
Abschnitt 2		
Übrige Verfahren		
<i>Vorbemerkung 1.5.2:</i>		
In Verfahren nach dem PStG werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.		
<i>Unterabschnitt 1</i>		
<i>Erster Rechtszug</i>		
15210	Verfahren nach dem 1. Verschollenheitsgesetz oder 2. TSG..... Die Verfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 TSG gelten zusammen als ein Verfahren.	1,0
15211	Beendigung des gesamten Verfahrens 1. ohne Endentscheidung oder 2. durch Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist: Die Gebühr 15210 ermäßigt sich auf.....	0,3
15212	Verfahren 1. in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 410 FamFG), einschließlich Verfahren auf Abnahme einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung, in denen § 260 BGB aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften entsprechend anzuwenden ist, und Verfahren vor dem Nachlassgericht zur Abnahme der eidesstattlichen Versi-	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
	cherung nach § 2006 BGB, 2. nach § 84 Abs. 2, § 189 VVG, 3. in Aufgebotssachen (§ 433 FamFG), 4. in Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG), 5. nach dem PStG, 6. nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG und 7. über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung und die Bewilligung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 132 Abs. 2 und § 176 Abs. 2 BGB) sowie Verteilungsverfahren nach den §§ 65, 119 BauGB; nach § 74 Nr. 3, § 75 FlurbG, § 94 BBergG, § 55 Bundesleistungsgesetz, § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz und nach § 54 Landesbeschaffungsgesetz (1) Die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und 2039 BGB sowie die Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen gelten zusammen als ein Verfahren. (2) Das Verfahren betreffend die Zahlungssperre (§ 480 FamFG) und ein anschließendes Aufgebotsverfahren sowie das Verfahren über die Aufhebung der Zahlungssperre (§ 482 FamFG) gelten zusammen als ein Verfahren.	0,5
15213	Verfahren über den Antrag auf Erlass einer Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten nach 1. § 140b Abs. 9 des Patentgesetzes, 2. § 24b Abs. 9 GebrMG, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HalblSchG, 3. § 19 Abs. 9 MarkenG, 4. § 101 Abs. 9 des Urheberrechtsgesetzes, 5. § 46 Abs. 9 GeschmMG, 6. § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes.....	200,00 €
15214	Der Antrag wird zurückgenommen: Die Gebühr 15213 ermäßigt sich auf.....	50,00 €
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
15220	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15210 genannten Verfahren ...	2,0
15221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15210 ermäßigt sich auf.....	0,5
15222	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 15221 erfüllt ist: Die Gebühr 15210 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
15223	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15212 genannten Verfahren ...	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
15224	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 15223 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
15225	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15213 genannten Verfahren: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	200,00 €
15226	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15213 genannten Verfahren: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist.....	100,00 €
15227	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 15213 genannten Verfahren: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn die Entscheidung nicht bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, oder wenn nicht Nummer 15226 erfüllt ist	150,00 €
<i>Unterabschnitt 3 Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
15230	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Nummer 15210 genannten Verfahren	3,0
15231	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15230 ermäßigt sich auf.....	1,0
15232	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 15231 erfüllt ist: Die Gebühr 15230 ermäßigt sich auf.....	2,0
15233	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Nummer 15212 genannten Verfahren	1,5
15234	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 15233 ermäßigt sich auf.....	0,5
15235	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 15234 erfüllt ist: Die Gebühr 15233 ermäßigt sich auf.....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
<i>Unterabschnitt 4</i>		
<i>Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
15240	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den in Nummer 15210 genannten Verfahren: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	1,0
15241	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den in Nummer 15212 genannten Verfahren: Soweit der Antrag abgelehnt wird:	0,5
Abschnitt 3		
Übrige Verfahren vor dem Oberlandesgericht		
<i>Vorbemerkung 1.5.3:</i>		
Dieser Abschnitt gilt für Verfahren über die Anfechtung von Justizverwaltungsakten nach den §§ 23 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und Verfahren nach § 138 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes.		
Verfahrensgebühr:		
15300	- der Antrag wird zurückgenommen	0,5
15301	- der Antrag wird zurückgewiesen	1,0
Hauptabschnitt 6		
Einstweiliger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 1.6:</i>		
Im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben.		
Abschnitt 1		
Verfahren, wenn in der Hauptsache die Tabelle A anzuwenden ist		
<i>Unterabschnitt 1</i>		
<i>Erster Rechtszug</i>		
16110	Verfahren im Allgemeinen, wenn die Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug in der Hauptsache weniger als 2,0 betragen würde..... Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren, die in den Rahmen einer bestehenden Betreuung oder Pflegschaft fallen. Sie entsteht ferner nicht für die Bestellung eines vorläufigen Betreuers, wenn in der Hauptsache ein Betreuer bestellt wird.	0,3
16111	Die Gebühr für die Hauptsache würde 2,0 betragen: Die Gebühr 16110 beträgt.....	1,5
16112	Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16111 ohne Endentscheidung: Die Gebühr 16111 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt ge-	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
	<p>geben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i></p>		
16120	Verfahren im Allgemeinen, wenn sich die Gebühr für den ersten Rechtszug nach Nummer 16110 bestimmt	0,5
16121	Verfahren im Allgemeinen, wenn sich die Gebühr für den ersten Rechtszug nach Nummer 16111 bestimmt	2,0
16122	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16120 ohne Endentscheidung: Die Gebühr 16120 ermäßigt sich auf.....</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	0,3
16123	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16121 durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 16121 ermäßigt sich auf.....</p>	0,5
16124	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16121 ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 16123 erfüllt ist: Die Gebühr 16121 ermäßigt sich auf.....</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.</p> <p>(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.</p>	1,0
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
<p>Abschnitt 2 Verfahren, wenn in der Hauptsache die Tabelle B anzuwenden ist</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Erster Rechtszug</i></p>		
16210	Verfahren im Allgemeinen, wenn die Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug in der Hauptsache weniger als 2,0 betragen würde.....	0,3

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
16211	Die Gebühr für die Hauptsache würde 2,0 betragen: Die Gebühr 16210 beträgt.....	1,5
16212	Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16211 ohne Endentscheidung: Die Gebühr 16211 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,5
<i>Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</i>		
16220	Verfahren im Allgemeinen, wenn sich die Gebühr für den ersten Rechtszug nach Nummer 16210 bestimmt	0,5
16221	Verfahren im Allgemeinen, wenn sich die Gebühr für den ersten Rechtszug nach Nummer 16211 bestimmt	2,0
16222	Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16220 ohne Endentscheidung: Die Gebühr 16220 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	0,3
16223	Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16221 durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 16221 ermäßigt sich auf.....	0,5
16224	Beendigung des gesamten Verfahrens im Fall der Nummer 16221 ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 16223 erfüllt ist: Die Gebühr 16221 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühren		
	Erteilung von Ausdrucken oder Fertigung von Kopien aus einem Register oder aus dem Grundbuch auf Antrag oder deren beantragte Ergänzung oder Bestätigung:	
17000	- Ausdruck oder unbeglaubigte Kopie	10,00 €
17001	- amtlicher Ausdruck oder beglaubigte Kopie	20,00 €
	Neben den Gebühren 17000 und 17001 wird keine Dokumentenpauschale erhoben.	
	Anstelle eines Ausdrucks wird in den Fällen der Nummern 17000 und 17001 die elektronische Übermittlung einer Datei beantragt:	
17002	- unbeglaubigte Datei	5,00 €
17003	- beglaubigte Datei	10,00 €
	Werden zwei elektronische Dateien gleichen Inhalts in unterschiedlichen Dateiformaten gleichzeitig übermittelt, wird die Gebühr 17002 oder 17003 nur einmal erhoben. Sind beide Gebührentatbestände erfüllt, wird die höhere Gebühr erhoben.	
17004	Erteilung 1. eines Zeugnisses des Grundbuchamts, 2. einer Bescheinigung aus einem Register, 3. einer beglaubigten Abschrift des Verpfändungsvertrags nach § 16 Abs. 1 Satz 3 des Pachtkreditgesetzes oder 4. einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes	20,00 €
17005	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird.....	0,25
	Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 56 Abs. 3 GNotKG entsprechend anzuwenden.	
17006	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG: je Anordnung.....	20,00 €
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
Hauptabschnitt 8 Vollstreckung		
<i>Vorbemerkung 1.8:</i>		
Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Vollstreckung nach Buch 1 Abschnitt 8 des FamFG. Für Handlungen durch das Vollstreckungsgericht werden Gebühren nach dem GKG erhoben.		
18000	Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§§ 726 bis 729 ZPO)	0,5
18001	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO).....	20,00 €
	Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
18002	Anordnung der Vornahme einer vertretbaren Handlung durch einen Dritten	20,00 €
18003	Anordnung von Zwangs- oder Ordnungsmitteln: je Anordnung..... Mehrere Anordnungen gelten als eine Anordnung, wenn sie dieselbe Verpflichtung betreffen. Dies gilt nicht, wenn Gegenstand der Verpflichtung die wiederholte Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung ist.	20,00 €
18004	Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 94 FamFG) Die Gebühr entsteht mit der Anordnung des Gerichts, dass der Verpflichtete eine eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, oder mit dem Eingang des Antrags des Berechtigten.	35,00 €
<p>Hauptabschnitt 9 Rechtsmittel im Übrigen und Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
<p>Abschnitt 1 Rechtsmittel im Übrigen</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Sonstige Beschwerden</i></p>		
19110	Verfahren über die Beschwerde in den Fällen des § 129 GNotKG und des § 372 Abs. 1 FamFG.....	90,00 €
19111	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 19110 ermäßigt sich auf..... (1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostübernahmeerklärung folgt.	60,00 €
19112	Verfahren über die Beschwerde gegen Entscheidungen, die sich auf Tätigkeiten des Registergerichts beziehen, für die Gebühren nach der HRegGebV zu erheben sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur wegen eines Teils der Anmeldung verworfen oder zurückgewiesen, ist für die Höhe der Gebühr die für die Eintragung nur dieses Teils der Anmeldung vorgesehene Gebühr maßgebend.	2,0 der Gebühr für die Eintragung nach der HRegGebV
19113	Verfahren über die in Nummer 19112 genannte Beschwerde: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist.....	0,5 der Gebühr für die Eintragung nach der HRegGebV

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
19114	Verfahren über die in Nummer 19112 genannte Beschwerde: Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung, wenn nicht Nummer 19113 erfüllt ist Diese Gebühr ist auch zu erheben, wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, die Beschwerde jedoch vor Ablauf des Tages zurückgenommen wird, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.	1,0 der Gebühr für die Eintragung nach der HRegGebV
19115	Verfahren über die Beschwerde nach § 335 Abs. 4 HGB: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	150,00 €
19116	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Beschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	60,00 €
<i>Unterabschnitt 2 Sonstige Rechtsbeschwerden</i>		
19120	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 129 GNotKG und des § 372 Abs. 1 FamFG.....	180,00 €
19121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 19120 ermäßigt sich auf.....	60,00 €
19122	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 19121 erfüllt ist: Die Gebühr 19120 ermäßigt sich auf.....	90,00 €
19123	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen, die sich auf Tätigkeiten des Registergerichts beziehen, für die Gebühren nach der HRegGebV zu erheben sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur wegen eines Teils der Anmeldung verworfen oder zurückgewiesen, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach der Gebühr für die Eintragung nur dieses Teils der Anmeldung.	3,0 der Gebühr für die Eintragung nach der HRegGebV
19124	Verfahren über die in Nummer 19123 genannte Rechtsbeschwerde: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist.....	1,0 der Gebühr für die Eintragung nach der HRegGebV

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
19125	Verfahren über die in Nummer 19123 genannte Rechtsbeschwerde: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 19124 erfüllt ist ...	1,5 der Gebühr für die Eintragung nach der HRegGebV
19126	Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerde, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei ist: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	120,00 €
19127	Verfahren über die in Nummer 19126 genannte Rechtsbeschwerde: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird	60,00 €
<i>Unterabschnitt 3 Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in sonstigen Fällen</i>		
19130	Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde in den nicht besonders aufgeführten Fällen: Der Antrag wird abgelehnt.....	60,00 €
Abschnitt 2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
19200	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.....	60,00 €

**Teil 2
Notargebühren**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
<p><i>Vorbemerkung 2:</i></p> <p>(1) In den Fällen, in denen es für die Gebührenberechnung maßgeblich ist, dass ein bestimmter Notar eine Tätigkeit vorgenommen hat, steht diesem Notar der Aktenverwahrer gemäß § 51 BNotO, der Notariatsverwalter gemäß § 56 BNotO oder ein anderer Notar, mit dem der Notar am Ort seines Amtssitzes zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit dem er dort gemeinsame Geschäftsräume unterhält, gleich.</p> <p>(2) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren, sind nicht auf den Notar anzuwenden. Außer in den Fällen der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe gilt die in § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar.</p> <p>(3) Beurkundungen nach § 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes und die Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland sind gebührenfrei.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
Hauptabschnitt 1 Beurkundungsverfahren		
<i>Vorbemerkung 2.1:</i>		
(1) Die Gebühr für das Beurkundungsverfahren entsteht für die Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung in Form einer Niederschrift (§§ 8 und 36 des Beurkundungsgesetzes) einschließlich der Beschaffung der Information.		
(2) Durch die Gebühren dieses Hauptabschnitts werden auch abgegolten		
1. die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an ein Gericht oder eine Behörde,		
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei einem Gericht oder einer Behörde,		
3. die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens und		
4. bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung die Erteilung einer für die Anmeldung zum Handelsregister erforderlichen Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.		
Abschnitt 1 Verträge, bestimmte Erklärungen sowie Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung		
<i>Vorbemerkung 2.1.1:</i>		
Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden im Verfahren zur Beurkundung der folgenden Erklärungen:		
1. Antrag auf Abschluss eines Vertrags oder Annahme eines solchen Antrags oder		
2. gemeinschaftliches Testament.		
21100	Beurkundungsverfahren	2,0 - mindestens 120,00 €
21101	Gegenstand des Beurkundungsverfahrens ist 1. die Annahme eines Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder 2. ein Verfügungsgeschäft und derselbe Notar hat für eine Beurkundung, die das zugrunde liegende Rechtsgeschäft betrifft, die Gebühr 21100 oder 23603 erhoben: Die Gebühr 21100 beträgt..... (1) Als zugrunde liegendes Rechtsgeschäft gilt nicht eine Verfügung von Todes wegen. (2) Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags in einer freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestimmt sich nach 23603.	0,5 - mindestens 30,00 €
21102	Gegenstand des Beurkundungsverfahrens ist 1. ein Verfügungsgeschäft und das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist bereits beurkundet und Nummer 21101 nicht anzuwenden oder 2. die Aufhebung eines Vertrags: Die Gebühr 21100 beträgt.....	1,0 - mindestens 60,00 €
Abschnitt 2 Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge		
<i>Vorbemerkung 2.1.2:</i>		
(1) Die Gebühr für die Beurkundung eines Antrags zum Abschluss eines Vertrages und für die Beurkundung der Annahme eines solchen Antrags sowie für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments bestimmt sich nach Abschnitt 1, die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestimmt sich nach Nummer 23603.		
(2) Die Beurkundung der in der Anmerkung zu Nummer 23603 genannten Erklärungen wird durch die Gebühr 23603 mit abgegolten, wenn die Beurkundung in der Niederschrift über die Versteigerung erfolgt.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
21200	Beurkundungsverfahren Unerheblich ist, ob eine Erklärung von einer oder von mehreren Personen abgegeben wird.	1,0 - mindestens 60,00 €
21201	Beurkundungsgegenstand ist 1. der Widerruf einer letztwilligen Verfügung, 2. der Rücktritt von einem Erbvertrag, 3. die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen, 4. ein Antrag oder eine Bewilligung nach der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen oder die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung eines Grundpfandrechts oder eines vergleichbaren Pfandrechts, 5. eine Anmeldung zum Handelsregister oder zu einem ähnlichen Register, 6. ein Antrag an das Nachlassgericht, 7. eine Erklärung, die gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben ist, oder 8. die Zustimmung zur Annahme als Kind: Die Gebühr 21200 beträgt..... In dem in Vorbemerkung 2.3.3 Abs. 2 genannten Fall ist das Beurkundungsverfahren für den Antrag an das Nachlassgericht durch die Gebühr 23300 für Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit abgegolten; im Übrigen bleiben die Vorschriften in Hauptabschnitt 1 unberührt.	0,5 - mindestens 30,00 €

Abschnitt 3
Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens

Vorbemerkung 2.1.3:

(1) Ein Beurkundungsverfahren ist vorzeitig beendet, wenn vor Unterzeichnung der Niederschrift durch den Notar der Beurkundungsauftrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der beauftragten Beurkundung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. Wird das Verfahren länger als 6 Monate nicht mehr betrieben, ist in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen.

(2) Führt der Notar nach der vorzeitigen Beendigung des Beurkundungsverfahrens demnächst auf der Grundlage der bereits erbrachten notariellen Tätigkeit ein erneutes Beurkundungsverfahren durch, wird die nach diesem Abschnitt zu erhebende Gebühr auf die Gebühr für das erneute Beurkundungsverfahren angerechnet.

(3) Der Fertigung eines Entwurfs im Sinne der nachfolgenden Vorschriften steht die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs gleich.

21300	Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens 1. vor Ablauf des Tages, an dem ein vom Notar gefertigter Entwurf an einen Beteiligten durch Aufgabe zur Post versandt worden ist, 2. vor der Übermittlung eines vom Notar gefertigten Entwurfs per Telefax, vor der elektronischen Übermittlung als Datei oder vor Aushändigung oder 3. bevor der Notar mit allen Beteiligten in einem zum Zweck der Beurkundung vereinbarten Termin auf der Grundlage eines von ihm gefertigten Entwurfs verhandelt hat: Die jeweilige Gebühr für das Beurkundungsverfahren ermäßigt sich auf.....	20,00 €
21301	In den Fällen der Nummer 21300 hat der Notar persönlich oder schriftlich beraten: Die jeweilige Gebühr für das Beurkundungsverfahren ermäßigt sich auf eine Gebühr	in Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr
21302	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach einem der in Nummer 21300 genannten Zeitpunkte in den Fällen der Nummer 21100: Die Gebühr 21100 ermäßigt sich auf.....	0,5 bis 2,0 - mindestens 120,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
21303	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach einem der in Nummer 21300 genannten Zeitpunkte in den Fällen der Nummern 21102 und 21200: Die Gebühren 21102 und 21200 ermäßigen sich auf jeweils	0,3 bis 1,0 - mindestens 60,00 €
21304	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach einem der in Nummer 21300 genannten Zeitpunkte in den Fällen der Nummern 21101 und 21201: Die Gebühren 21101 und 21201 ermäßigen sich auf.....	0,2 bis 0,5 - mindestens 30,00 €

Hauptabschnitt 2 Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten

Vorbemerkung 2.2:

(1) Gebühren nach diesem Hauptabschnitt entstehen nur, wenn dem Notar für seine Tätigkeit ein besonderer Auftrag erteilt worden ist; dies gilt nicht für die Gebühren 22114, 22125 und die Gebühr 22200 im Fall der Nummer 6 der Anmerkung.

(2) Entsteht für eine Tätigkeit eine Gebühr nach diesem Hauptabschnitt, fällt bei demselben Notar insoweit keine Gebühr für die Fertigung eines Entwurfs und keine Gebühr nach Nummer 25204 an.

Abschnitt 1 Vollzug

Unterabschnitt 1 Vollzug eines Geschäfts

Vorbemerkung 2.2.1.1:

(1) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind anzuwenden, wenn der Notar eine Gebühr für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhält, die das zugrunde liegende Geschäft betrifft. Die Vollzugsgebühr entsteht für die

1. Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder Bescheinigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts,
2. Anforderung und Prüfung einer anderen als der in Nummer 4 genannten gerichtlichen Entscheidung oder Bescheinigung, dies gilt auch für die Ermittlung des Inhalts eines ausländischen Registers,
3. Fertigung, Änderung oder Ergänzung der Liste der Gesellschafter (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, § 40 GmbHG) oder der Liste der Personen, welche neue Geschäftsanteile übernommen haben (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 GmbHG),
4. Anforderung und Prüfung einer Entscheidung des Familien-, Betreuungs- oder Nachlassgerichts einschließlich aller Tätigkeiten des Notars gemäß den §§ 1828 und 1829 BGB im Namen der Beteiligten sowie die Erteilung einer Bescheinigung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts,
5. Anforderung und Prüfung einer Vollmachtsbestätigung oder einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung,
6. Anforderung und Prüfung einer privatrechtlichen Verzichtserklärung,
7. Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung eines privatrechtlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts,
8. Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die Zustimmung zu einer Schuldübernahme oder einer Entlassung aus der Haftung,
9. Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder sonstigen Urkunde zur Verfügung über ein Recht an einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht sowie zur Löschung oder Inhaltsänderung einer sonstigen Eintragung im Grundbuch oder in einem Register oder Anforderung und Prüfung einer Erklärung, inwieweit ein Grundpfandrecht eine Verbindlichkeit sichert,
10. Anforderung und Prüfung einer Verpflichtungserklärung betreffend eine in Nummer 9 genannte Verfügung oder einer Erklärung über die Nichtausübung eines Rechts und
11. über die in den Nummern 1 und 2 genannten Tätigkeiten hinausgehende Tätigkeit für die Beteiligten gegenüber der Behörde, dem Gericht oder der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Vollzugsgebühr entsteht auch, wenn die Tätigkeit vor der Beurkundung vorgenommen wird.

(2) Zustimmungsbeschlüsse stehen Zustimmungserklärungen gleich.

(3) Wird eine Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorgenom-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
men, bestimmt sich die Vollzugsgebühr nach Unterabschnitt 2.		
22110	Vollzugsgebühr	0,5
22111	Vollzugsgebühr, wenn die Gebühr für das zugrunde liegende Beurkundungsverfahren weniger als 2,0 beträgt: Die Gebühr 22110 beträgt.....	0,3
Vollzugsgegenstand sind lediglich die in der Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten: Die Gebühren 22110 und 22111 betragen		
22112	- für jede Tätigkeit nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2.....	höchstens 50,00 €
22113	- für jede Tätigkeit nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.....	höchstens 250,00 €
22114	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung..... Die Gebühr entsteht neben anderen Gebühren dieses Unterabschnitts gesondert.	0,3 - höchstens 250,00 €
<i>Unterabschnitt 2 Vollzug in besonderen Fällen</i>		
<i>Vorbemerkung 2.2.1.2:</i>		
Die Gebühren dieses Unterabschnitts entstehen, wenn der Notar		
1. keine Gebühr für ein Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhalten hat, die das zu vollziehende Geschäft betrifft, oder 2. eine Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vornimmt.		
22120	Vollzugsgebühr für die in Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten, wenn die Gebühr für ein die Urkunde betreffendes Beurkundungsverfahren 2,0 betragen würde	1,0
22121	Vollzugsgebühr für die in Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten, wenn die Gebühr für ein die Urkunde betreffendes Beurkundungsverfahren weniger als 2,0 betragen würde	0,5
22122	Überprüfung, ob die Urkunde bei Gericht eingereicht werden kann..... Die Gebühr entsteht nicht neben einer der Gebühren 22120 und 22121.	0,5
22123	Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens..... Die Gebühr entsteht nicht neben einer der Gebühren 22120 bis 22122.	0,5
22124	Beschränkt sich die Tätigkeit auf die Übermittlung von Anträgen, Erklärungen oder Unterlagen an ein Gericht, eine Behörde oder einen Dritten oder die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten..... Die Gebühr entsteht nur, wenn nicht eine Gebühr nach den Nummern 22120 bis 22123 anfällt.	20,00 €
22125	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung..... Die Gebühr entsteht neben anderen Gebühren dieses Unterabschnitts gesondert.	0,6 - höchstens 250,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
Abschnitt 2 Betreuungstätigkeiten		
22200	Betreuungsgebühr..... Die Betreuungsgebühr entsteht für die 1. Erteilung einer Bescheinigung über den Eintritt der Wirksamkeit von Verträgen, Erklärungen und Beschlüssen, 2. Prüfung und Mitteilung des Vorliegens von Fälligkeitsvoraussetzungen einer Leistung oder Teilleistung, 3. Beachtung einer Auflage eines an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten im Rahmen eines Treuhandauftrags, eine Urkunde oder Auszüge einer Urkunde nur unter bestimmten Bedingungen herauszugeben, wenn die Herausgabe nicht lediglich davon abhängt, dass ein Beteiligter der Herausgabe zustimmt, oder die Erklärung der Bewilligung nach § 19 der Grundbuchordnung aufgrund einer Vollmacht, wenn diese nur unter bestimmten Bedingungen abgegeben werden soll, 4. Prüfung und Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen von verwahrtem Geld und der Ablieferungsvoraussetzungen von verwahrten Wertpapieren und Kostbarkeiten, 5. Anzeige oder Anmeldung einer Tatsache, insbesondere einer Abtretung oder Verpfändung, an einen nicht an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten zur Erzielung einer Rechtsfolge, wenn sich die Tätigkeit des Notars nicht darauf beschränkt, dem nicht am Beurkundungsverfahren Beteiligten die Urkunde oder eine Kopie oder eine Ausfertigung der Urkunde zu übermitteln, 6. Erteilung einer Bescheinigung über Veränderungen hinsichtlich der Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung (§ 40 Abs. 2 GmbHG), wenn Umstände außerhalb der Urkunde zu prüfen sind, und 7. Entgegennahme der für den Gläubiger bestimmten Ausfertigung einer Grundpfandrechtsbestellungsurkunde zur Herbeiführung der Bindungswirkung gemäß § 873 Abs. 2 BGB.	0,5
22201	Treuhandgebühr..... Die Treuhandgebühr entsteht für die Beachtung von Auflagen durch einen nicht unmittelbar an dem Beurkundungsverfahren Beteiligten, eine Urkunde oder Auszüge einer Urkunde nur unter bestimmten Bedingungen herauszugeben. Die Gebühr entsteht für jeden Treuhandauftrag gesondert.	0,5
Hauptabschnitt 3 Sonstige notarielle Verfahren		
<p><i>Vorbemerkung 2.3:</i></p> <p>(1) Mit den Gebühren dieses Hauptabschnitts wird auch die Fertigung einer Niederschrift abgegolten. Nummer 23603 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Wenn der Notar nach landesrechtlichen Vorschriften anstelle des Gerichts oder neben diesem die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zu vermitteln hat, bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1.</p>		
Abschnitt 1 Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung		
23100	Verfahrensgebühr..... Wenn derselbe Notar demnächst nach der Rückgabe eines Erbvertrags eine erneute Verfügung von Todes wegen desselben Erblassers beurkundet, wird die Gebühr auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet. Bei einer Mehrheit von Erblassern erfolgt die Anrechnung nach Kopfteilen.	0,3

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
Abschnitt 2 Verlosung, Auslosung		
23200	Verfahrensgebühr..... Die Gebühr entsteht auch, wenn der Notar Prüfungstätigkeiten übernimmt.	2,0
23201	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens: Die Gebühr 23200 ermäßigt sich auf.....	0,5
Abschnitt 3 Eid, eidesstattliche Versicherung, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen		
<i>Vorbemerkung 2.3.3:</i>		
(1) Die Gebühren entstehen nur, wenn das in diesem Abschnitt genannte Verfahren oder Geschäft nicht Teil eines anderen Verfahrens oder Geschäfts ist.		
(2) Wird mit der Niederschrift über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zugleich ein Antrag an das Nachlassgericht beurkundet, wird mit der Gebühr 23300 insoweit auch das Beurkundungsverfahren abgegolten.		
23300	Verfahren zur Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen.....	1,0
23301	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens: Die Gebühr 23300 beträgt.....	0,3
23302	Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	1,0
Abschnitt 4 Wechsel- und Scheckprotest		
<i>Vorbemerkung 2.3.4:</i>		
Neben den Gebühren dieses Abschnitts werden die Gebühren 25300 und 26002 nicht erhoben.		
23400	Verfahren über die Aufnahme eines Wechsel- und Scheckprotests	0,5
23401	Verfahren über die Aufnahme eines jeden Protests wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung, wenn der Wechsel Notadressen enthält	0,3
Abschnitt 5 Vermögensverzeichnis und Siegelung		
<i>Vorbemerkung 2.3.5:</i>		
Neben den Gebühren dieses Abschnitts wird die Gebühr 26002 nicht erhoben.		
23500	Verfahren über die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung	2,0
23501	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens: Die Gebühr 23500 ermäßigt sich auf.....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
23502	Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung	1,0
23503	Siegelung, die nicht mit den Gebühren 23500 oder 23502 abgegolten ist, und Entsiegelung	0,5
<p>Abschnitt 6 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken</p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.3.6:</i></p>		
<p>Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Notar zum Zwecke der Veräußerung oder Verpachtung anzuwenden.</p>		
23600	Verfahrensgebühr.....	0,5
23601	Aufnahme einer Schätzung	0,5
23602	<p>Abhaltung eines Versteigerungstermins: für jeden Termin</p> <p>Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert ist.</p>	1,0
23603	<p>Beurkundung des Zuschlags</p> <p>Die Beurkundung bleibt gebührenfrei, wenn sie in der Niederschrift über die Versteigerung erfolgt und wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebot oder der Veräußerer den Anspruch gegen den Ersteher abtritt oder 2. der Meistbietende erklärt, für einen Dritten geboten zu haben, oder 3. ein Dritter den Erklärungen nach Nummer 2 beitrifft. <p>Das Gleiche gilt, wenn nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen für den Anspruch gegen den Ersteher die Bürgschaft übernommen oder eine sonstige Sicherheit bestellt und dies in dem Protokoll über die Versteigerung beurkundet wird.</p>	1,0
<p>Abschnitt 7 Versteigerung von beweglichen Sachen und von Rechten</p>		
23700	<p>Verfahrensgebühr.....</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder von Holz auf dem Stamm sowie von Forderungen oder sonstigen Rechten.</p> <p>(2) Ein Betrag in Höhe der Kosten kann aus dem Erlös vorweg entnommen werden.</p>	3,0
23701	<p>Beendigung des Verfahrens vor Aufforderung zur Abgabe von Geboten: Die Gebühr 23700 ermäßigt sich auf.....</p>	0,5
<p>Abschnitt 8 Vorbereitung der Zwangsvollstreckung</p>		
23800	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach § 796a ZPO.....	60,00 €
23801	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO)	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
23802	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 23801 ermäßigt sich auf.....	1,0
23803	Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§§ 726 bis 729 ZPO).....	0,5
23804	Verfahren über die Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO	15,00 €
23805	Verfahren über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 AVAG oder nach § 35 Abs. 3 AUG.....	240,00 €
23806	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 23805 ermäßigt sich auf.....	90,00 €
23807	Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 AVAG oder für die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Abs. 1 AUG....	15,00 €

**Hauptabschnitt 4
Entwurf und Beratung**

**Abschnitt 1
Entwurf**

Vorbemerkung 2.4.1:

(1) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen, wenn außerhalb eines Beurkundungsverfahrens ein Entwurf für ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder eine bestimmte Erklärung im Auftrag eines Beteiligten gefertigt worden ist. Sie entstehen jedoch nicht in den Fällen der Vorbemerkung 2.2 Abs. 2.

(2) Beglaubigt der Notar, der den Entwurf gefertigt hat, demnächst unter dem Entwurf eine oder mehrere Unterschriften oder Handzeichen, entstehen für die erstmaligen Beglaubigungen, die an ein und demselben Tag erfolgen, keine Gebühren.

(3) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen auch, wenn der Notar keinen Entwurf gefertigt, aber einen ihm vorgelegten Entwurf überprüft, geändert oder ergänzt hat.

(4) Durch die Gebühren dieses Abschnitts werden auch abgegolten

1. die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an ein Gericht oder eine Behörde ,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei einem Gericht oder einer Behörde und
3. die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens.

(5) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen auch für die Fertigung eines Entwurfs zur beabsichtigten Verwendung für mehrere gleichartige Rechtsgeschäfte oder Erklärungen (Serienentwurf). Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Wenn der Notar demnächst nach Fertigung eines Entwurfs auf der Grundlage dieses Entwurfs ein Beurkundungsverfahren durchführt, wird eine Gebühr nach diesem Abschnitt auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet.

(7) Der Notar ist berechtigt, dem Auftraggeber die Gebühren für die Fertigung eines Serienentwurfs bis zu einem Jahr nach Fälligkeit zu stunden.

24100	Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 2,0 betragen würde.....	0,5 bis 2,0 - mindestens 120,00 €
24101	Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 1,0 betragen würde.....	0,3 bis 1,0 - mindestens 60,00 €
24102	Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 0,5 betragen würde.....	0,3 bis 0,5 - mindestens 30,00 €
24103	Auf der Grundlage eines von demselben Notar gefertigten Serienentwurfs finden	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
	Beurkundungsverfahren statt: Die Gebühren dieses Abschnitts ermäßigen sich jeweils um	die Gebühr für das Beurkundungsverfahren
Abschnitt 2 Beratung		
24200	Beratungsgebühr..... (1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, soweit der Beratungsgegenstand nicht Gegenstand eines anderen gebührenpflichtigen Verfahrens oder Geschäfts ist. (2) Soweit derselbe Gegenstand demnächst Gegenstand eines anderen gebührenpflichtigen Verfahrens oder Geschäfts ist, ist die Beratungsgebühr auf die Gebühr für das andere Verfahren oder Geschäft anzurechnen.	0,3 bis 1,0
24201	Der Beratungsgegenstand könnte auch Beurkundungsgegenstand sein und die Beurkundungsgebühr würde 1,0 betragen: Die Gebühr 24200 beträgt.....	0,3 bis 0,5
24202	Der Beratungsgegenstand könnte auch Beurkundungsgegenstand sein und die Beurkundungsgebühr würde weniger als 1,0 betragen: Die Gebühr 24200 beträgt.....	0,3
24203	Beratung bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung..... Die Gebühr entsteht, soweit der Notar die Gesellschaft über die im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens bestehenden Amtspflichten hinaus berät.	0,5 bis 2,0
Hauptabschnitt 5 Sonstige Geschäfte		
Abschnitt 1 Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse (§§ 39, 39a des Beurkundungsgesetzes)		
25100	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens..... (1) Die Gebühr entsteht nicht in den in Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2 genannten Fällen. (2) Mit der Gebühr ist die Beglaubigung mehrerer Unterschriften oder Handzeichen abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt.	0,2 - mindestens 20,00 €, höchstens 70,00 €
25101	Die Erklärung, unter der die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt, betrifft 1. eine Erklärung, für die nach den Staatsschuldbuchgesetzen eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, 2. eine Zustimmung gemäß § 27 der Grundbuchordnung sowie einen damit verbundenen Löschantrag gemäß § 13 der Grundbuchordnung, 3. den Nachweis der Verwaltereigenschaft gemäß § 26 Abs. 3 WEG: Die Gebühr 25100 beträgt.....	20,00 €
25102	Beglaubigung von Dokumenten (1) Neben der Gebühr wird keine Dokumentenpauschale erhoben. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben für die Erteilung 1. beglaubigter Kopien oder Ausdrucke der vom Notar aufgenommenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden und 2. beglaubigter Kopien vorgelegter Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters, die der vom Notar gefertigten Niederschrift beizulegen sind	1,00 € für jede angefangene Seite - mindestens 10,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
	(§ 12 des Beurkundungsgesetzes). (3) Einer Kopie im Sinne des Absatzes 2 steht ein in ein elektronisches Dokument übertragenes Schriftstück gleich.	
25103	Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, einschließlich der über die Vorlegung ausgestellten Bescheinigung	20,00 €
25104	Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, die urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind, einschließlich der Identitätsfeststellung, wenn sie über die §§ 10 und 40 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes hinaus selbständige Bedeutung hat..... Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Erteilung der Bescheinigung eine Betreuungstätigkeit nach Nummer 22200 darstellt.	1,0
Abschnitt 2 Andere Bescheinigungen und sonstige Geschäfte		
25200	Erteilung einer Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 BNotO	15,00 € für jedes Registerblatt, dessen Einsicht zur Erteilung erforderlich ist
25201	Rangbescheinigung (§ 122 GNotKG).....	0,3
25202	Herstellung eines Teilhypotheken-, Grundschul- oder Rentenschuldbriefs	0,3
25203	Erteilung einer Bescheinigung über das im Inland oder im Ausland geltende Recht einschließlich von Tatsachen.....	0,3 bis 1,0
25204	Abgabe einer Erklärung aufgrund einer Vollmacht anstelle einer in öffentlich beglaubigter Form durch die Beteiligten abzugebenden Erklärung..... Die Gebühr entsteht nicht, wenn für die Tätigkeit eine Betreuungsgebühr anfällt.	in Höhe der für die Fertigung des Entwurfs der Erklärung zu erhebenden Gebühr
25205	Tätigkeit als zu einer Beurkundung zugezogener zweiter Notar	in Höhe von 50 % der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr für das Beurkundungs- verfahren
25206	Gründungsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 des Aktiengesetzes	1,0 - mindestens 1 000,00 €
25207	Erwirkung der Apostille oder der Legalisation einschließlich der Beglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts	25,00 €
25208	Erwirkung der Legalisation, wenn weitere Beglaubigungen notwendig sind: Die Gebühr 25207 beträgt.....	50,00 €
25209	Einsicht in das Grundbuch, in öffentliche Register und Akten einschließlich der Mitteilung des Inhalts an den Beteiligten	15,00 €
	Die Gebühr entsteht nur, wenn die Tätigkeit nicht mit einem gebührenpflichtigen Verfahren oder Geschäft zusammenhängt.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
Abschnitt 3		
Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten		
Vorbemerkung 2.5.3:		
(1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen neben Gebühren für Betreuungstätigkeiten gesondert.		
(2) § 35 Abs. 2 GNotKG und Nummer 32013 sind nicht anzuwenden.		
25300	Verwahrung von Geldbeträgen: je Auszahlung..... Der Notar kann die Gebühr bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnehmen.	1,0 - bei Beträgen von mehr als 13 Mio. €: 0,1 % des Auszahlungsbetrags
25301	Entgegennahme von Wertpapieren und Kostbarkeiten zur Verwahrung..... Durch die Gebühr wird die Verwahrung mit abgegolten.	1,0 - bei Werten von mehr als 13 Mio. €: 0,1 % des Werts
Hauptabschnitt 6		
Zusatzgebühren		
26000	Tätigkeiten, die auf Verlangen der Beteiligten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, an Sonnabenden vor 8 und nach 13 Uhr sowie an den übrigen Werktagen außerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr vorgenommen werden (1) Treffen mehrere der genannten Voraussetzungen zu, so wird die Gebühr nur einmal erhoben. (2) Die Gebühr fällt nur an, wenn bei den einzelnen Geschäften nichts anderes bestimmt ist.	in Höhe von 30 % der für das Verfahren oder das Geschäft zu erhebenden Gebühr - höchstens 30,00 €
26001	Abgabe der zu beurkundenden Erklärung eines Beteiligten in einer fremden Sprache ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie Beurkundung, Beglaubigung oder Bescheinigung in einer fremden Sprache oder Übersetzung einer Erklärung in eine andere Sprache..... Mit der Gebühr ist auch die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 50 des Beurkundungsgesetzes abgegolten.	in Höhe von 30 % der für das Beurkundungsverfahren, für eine Beglaubigung oder Bescheinigung zu erhebenden Gebühr
26002	Die Tätigkeit wird auf Verlangen eines Beteiligten außerhalb der Geschäftsstelle des Notars vorgenommen: Zusatzgebühr für jede angefangene halbe Stunde der Abwesenheit, wenn nicht die Gebühr 26003 entsteht..... (1) Nimmt der Notar mehrere Geschäfte vor, so entsteht die Gebühr nur einmal. Sie ist auf die einzelnen Geschäfte unter Berücksichtigung der für jedes Geschäft aufgewandten Zeit angemessen zu verteilen. (2) Die Zusatzgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein Geschäft aus einem in der Person eines Beteiligten liegenden Grund nicht vorgenommen wird. (3) Neben dieser Gebühr wird kein Tages- und Abwesenheitsgeld (Nummer 32008) erhoben.	50,00 €
26003	Die Tätigkeit wird auf Verlangen eines Beteiligten außerhalb der Geschäftsstelle des Notars vorgenommen und betrifft ausschließlich 1. die Errichtung, Aufhebung oder Änderung einer Verfügung von Todes wegen, 2. die Errichtung, den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht, die zur Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister geeignet ist,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
	3. die Abgabe einer Erklärung gemäß § 1897 Abs. 4 BGB oder 4. eine Willensäußerung eines Beteiligten hinsichtlich seiner medizinischen Behandlung oder deren Abbruch: Zusatzgebühr Die Gebühr entsteht für jeden Auftraggeber nur einmal. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 der Anmerkung zu 26002 entsprechend.	50,00 €

Teil 3 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe												
<p><i>Vorbemerkung 3:</i> Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die Rechtssachen angemessen verteilt. Dies gilt auch, wenn die Auslagen durch Notar- und Rechtsanwaltsgeschäfte veranlasst sind.</p>														
<p>Hauptabschnitt 1 Auslagen der Gerichte</p>														
<p><i>Vorbemerkung 3.1:</i> (1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat. (2) In Betreuungssachen werden von dem Betroffenen Auslagen nur unter den in Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erhoben. Satz 1 gilt nicht für die Auslagen 31015.</p>														
31000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke, die <ol style="list-style-type: none"> a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Kopie zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Kopie gebührenfrei beglaubigt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">für die ersten 50 Seiten je Seite.....</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">0,50 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">für jede weitere Seite.....</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">0,15 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite.....</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">1,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">für jede weitere Seite in Farbe.....</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">0,30 €</td> </tr> </table> 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Datei</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">1,50 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">5,00 €</td> </tr> </table> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug, bei Dauerbetreuungen und -pflgschaften in jedem Kalenderjahr und für jeden Kostenschuldner nach § 26 Abs. 1 GNotKG gesondert zu berechnen. Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde. (3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrücke, bei 	für die ersten 50 Seiten je Seite.....	0,50 €	für jede weitere Seite.....	0,15 €	für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite.....	1,00 €	für jede weitere Seite in Farbe.....	0,30 €	je Datei	1,50 €	für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €	
für die ersten 50 Seiten je Seite.....	0,50 €													
für jede weitere Seite.....	0,15 €													
für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite.....	1,00 €													
für jede weitere Seite in Farbe.....	0,30 €													
je Datei	1,50 €													
für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €													

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung, eine Kopie oder ein Ausdruck, 2. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 3. eine Ausfertigung ohne Begründung und 4. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. (4) § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.	
31001	Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
31002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung..... Neben Gebühren, die sich nach dem Geschäftswert richten, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen.	3,50 €
31003	Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung..... Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte gelten zusammen als eine Sendung.	12,00 €
31004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen	in voller Höhe
31005	Nach dem JVEG zu zahlende Beträge..... (1) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre. (2) Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG), an Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), und an Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) gezahlt werden.	in voller Höhe
31006	Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle 1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen	in voller Höhe
31007	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche.....	0,30 €
31008	Auslagen für 1. die Beförderung von Personen	in voller Höhe
31009	An Dritte zu zahlende Beträge für 1. die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren	bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
31010	2. die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen..... Kosten einer Zwangshaft..... Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.	in voller Höhe
		in Höhe des Haftkostenbeitrags

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
31011	Kosten einer Ordnungshaft Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist. Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wäre.	in Höhe des Haftkostenbeitrags
31012	Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge	in voller Höhe
31013	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 31000 bis 31012 bezeichneten Art zustehen Die als Ersatz für Auslagen angefallenen Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe, die Auslagen begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 31000 bis 31012
31014	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland..... Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe
31015	An den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge..... Die Beträge werden von dem Betroffenen nur nach Maßgabe des § 1836c BGB erhoben.	in voller Höhe

**Hauptabschnitt 2
Auslagen der Notare**

Vorbemerkung 3.2:

(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.

(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich der Amtssitz oder die Wohnung des Notars befindet.

32000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucken (Dokumentenpauschale) bis zur Größe von DIN A3, die auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite..... für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite für jede weitere Seite in Farbe Dieser Auslagentatbestand gilt nicht für die Fälle der Nummer 32001 Nr. 2 und 3.	0,50 € 0,15 € 1,00 € 0,30 €
32001	Dokumentenpauschale für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die 1. ohne besonderen Antrag von eigenen Niederschriften, eigenen Entwürfen und von Urkunden, auf denen der Notar eine Unterschrift beglaubigt hat, angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind; dies gilt nur, wenn die Dokumente nicht beim Notar verbleiben; 2. in einem Beurkundungsverfahren auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind; dies gilt nur, wenn der Antrag spätestens bei der Aufnahme der Niederschrift gestellt wird; 3. bei einem Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind; dies gilt nur, wenn der Antrag spätestens am Tag vor der Versendung des Entwurfs gestellt wird: je Seite je Seite in Farbe	0,15 € 0,30 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
32002	<p>Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 32000 und 32001 genannten Dokumente ohne Rücksicht auf die Größe der Vorlage:</p> <p>je Datei.....</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens.....</p> <p>Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 32000 für eine Schwarz-Weiß-Kopie betragen würde.</p>	<p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>
32003	<p>Entgelte für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken der in den Nummern 32000 und 32001 genannten Art in einer Größe von mehr als DIN A3.....</p> <p>oder pauschal je Seite.....</p> <p>oder pauschal je Seite in Farbe.....</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>3,00 €</p> <p>6,00 €</p>
32004	<p>Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.....</p> <p>(1) Für die durch die Geltendmachung der Kosten entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.</p> <p>(2) Für Zustellungen mit Zustellungsurkunde und für Einschreiben gegen Rückschein ist der in Nummer 31002 bestimmte Betrag anzusetzen.</p>	<p>in voller Höhe</p>
32005	<p>Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.....</p> <p>Die Pauschale kann in jedem notariellen Verfahren und bei sonstigen notariellen Geschäften anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 32004 gefordert werden. Ein notarielles Geschäft und der sich hieran anschließende Vollzug sowie sich hieran anschließende Betreuungstätigkeiten gelten insoweit zusammen als ein Geschäft.</p>	<p>20 % der Gebühren</p> <p>- höchstens 20,00 €</p>
32006	<p>Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer.....</p> <p>Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.</p>	<p>0,30 €</p>
32007	<p>Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind.....</p>	<p>in voller Höhe</p>
32008	<p>Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise</p> <p>1. von nicht mehr als 4 Stunden.....</p> <p>2. von mehr als 4 bis 8 Stunden.....</p> <p>3. von mehr als 8 Stunden.....</p> <p>Das Tage- und Abwesenheitsgeld wird nicht neben der Gebühr 26002 oder 26003 erhoben.</p>	<p>20,00 €</p> <p>35,00 €</p> <p>60,00 €</p>
32009	<p>Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>in voller Höhe</p>
32010	<p>An Dolmetscher, Übersetzer und Urkundszeugen zu zahlende Vergütungen sowie Kosten eines zugezogenen zweiten Notars.....</p>	<p>in voller Höhe</p>
32011	<p>Nach dem JVKostG für den Abruf von Daten im automatisierten Abrufverfahren zu zahlende Beträge.....</p>	<p>in voller Höhe</p>
32012	<p>Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, wenn die Versicherung auf schriftliches Verlangen eines Beteiligten abgeschlossen wird.....</p>	<p>in voller Höhe</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
32013	Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 60 Mio. € entfällt und wenn nicht Nummer 32012 erfüllt ist Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 60 Mio. € übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.	in voller Höhe
32014	Umsatzsteuer auf die Kosten Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	in voller Höhe
32015	Sonstige Aufwendungen Sonstige Aufwendungen sind solche, die der Notar aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags und für Rechnung eines Beteiligten erbringt. Solche Aufwendungen sind insbesondere verauslagte Gerichtskosten und Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorge- oder Testamentsregisters.	in voller Höhe

Anlage 2
(zu § 34 Absatz 3)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	35,00	15,00	200 000	1 581,00	435,00	1 550 000	6 271,00	2 615,00
1 000	50,00	19,00	230 000	1 735,00	485,00	1 600 000	6 421,00	2 695,00
1 500	65,00	23,00	260 000	1 889,00	535,00	1 650 000	6 571,00	2 775,00
2 000	80,00	27,00	290 000	2 043,00	585,00	1 700 000	6 721,00	2 855,00
3 000	97,00	33,00	320 000	2 197,00	635,00	1 750 000	6 871,00	2 935,00
4 000	114,00	39,00	350 000	2 351,00	685,00	1 800 000	7 021,00	3 015,00
5 000	131,00	45,00	380 000	2 505,00	735,00	1 850 000	7 171,00	3 095,00
6 000	148,00	51,00	410 000	2 659,00	785,00	1 900 000	7 321,00	3 175,00
7 000	165,00	57,00	440 000	2 813,00	835,00	1 950 000	7 471,00	3 255,00
8 000	182,00	63,00	470 000	2 967,00	885,00	2 000 000	7 621,00	3 335,00
9 000	199,00	69,00	500 000	3 121,00	935,00	2 050 000	7 771,00	3 415,00
10 000	216,00	75,00	550 000	3 271,00	1 015,00	2 100 000	7 921,00	3 495,00
13 000	244,00	83,00	600 000	3 421,00	1 095,00	2 150 000	8 071,00	3 575,00
16 000	272,00	91,00	650 000	3 571,00	1 175,00	2 200 000	8 221,00	3 655,00
19 000	300,00	99,00	700 000	3 721,00	1 255,00	2 250 000	8 371,00	3 735,00
22 000	328,00	107,00	750 000	3 871,00	1 335,00	2 300 000	8 521,00	3 815,00
25 000	356,00	115,00	800 000	4 021,00	1 415,00	2 350 000	8 671,00	3 895,00
30 000	391,00	125,00	850 000	4 171,00	1 495,00	2 400 000	8 821,00	3 975,00
35 000	426,00	135,00	900 000	4 321,00	1 575,00	2 450 000	8 971,00	4 055,00
40 000	461,00	145,00	950 000	4 471,00	1 655,00	2 500 000	9 121,00	4 135,00
45 000	496,00	155,00	1 000 000	4 621,00	1 735,00	2 550 000	9 271,00	4 215,00
50 000	531,00	165,00	1 050 000	4 771,00	1 815,00	2 600 000	9 421,00	4 295,00
65 000	636,00	192,00	1 100 000	4 921,00	1 895,00	2 650 000	9 571,00	4 375,00
80 000	741,00	219,00	1 150 000	5 071,00	1 975,00	2 700 000	9 721,00	4 455,00
95 000	846,00	246,00	1 200 000	5 221,00	2 055,00	2 750 000	9 871,00	4 535,00
110 000	951,00	273,00	1 250 000	5 371,00	2 135,00	2 800 000	10 021,00	4 615,00
125 000	1.056,00	300,00	1 300 000	5 521,00	2 215,00	2 850 000	10 171,00	4 695,00
140 000	1 161,00	327,00	1 350 000	5 671,00	2 295,00	2 900 000	10 321,00	4 775,00
155 000	1 266,00	354,00	1 400 000	5 821,00	2 375,00	2 950 000	10 471,00	4 855,00
170 000	1 371,00	381,00	1 450 000	5 971,00	2 455,00	3 000 000	10 621,00	4 935,00
185 000	1 476,00	408,00	1 500 000	6 121,00	2 535,00			

Artikel 2**Gesetz über Kosten in Angelegenheiten
der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Kostenfreie Amtshandlungen
- § 4 Höhe der Kosten
- § 5 Verjährung, Verzinsung

Abschnitt 2**Fälligkeit und Sicherstellung der Kosten**

- § 6 Fälligkeit der Kosten im Allgemeinen
- § 7 Fälligkeit bestimmter Auslagen
- § 8 Vorschuss
- § 9 Zurückbehaltungsrecht

Abschnitt 3**Kostenerhebung**

- § 10 Ermäßigung der Gebühren und Absehen von der Kostenerhebung
- § 11 Absehen von der Kostenerhebung wegen des öffentlichen Interesses
- § 12 Nichterhebung von Kosten in bestimmten Fällen
- § 13 Nichterhebung von Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung

Abschnitt 4**Kostenhaftung**

- § 14 Amtshandlungen auf Antrag
- § 15 Datenabruf aus einem Register oder dem Grundbuch
- § 16 Unternehmensregister
- § 17 Mahnung bei der Forderungseinziehung nach der Justizbeitragsordnung
- § 18 Weitere Fälle der Kostenhaftung
- § 19 Mehrere Kostenschuldner

Abschnitt 5**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

- § 20 Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen
- § 21 Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Abschnitt 6**Rechtsbehelf und gerichtliches Verfahren**

- § 22 Einwendungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 7**Schluss- und Übergangsvorschriften**

- § 23 Bekanntmachung von Neufassungen
 - § 24 Übergangsvorschrift
 - § 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes
- Anlage** (zu § 4 Absatz 1)

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Justizbehörden des Bundes in Justizverwaltungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Justizbehörden der Länder in folgenden Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz,
4. automatisiertes Abrufverfahren in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten,
5. automatisiertes Abrufverfahren in Grundbuche Angelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
6. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie
7. besondere Mahnung nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitragsordnung.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 7 steht eine andere Behörde, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Justizbeitragsordnung an die Stelle der Gerichtskasse tritt, einer Justizbehörde gleich.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für den Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland, mit einem internationalen Strafgerichtshof und mit anderen zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen einschließlich der gerichtlichen Verfahren.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Verfahren sind auch dann anzuwenden, wenn in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder die Kosten nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden.

§ 2

Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öf-

fentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

(2) Von der Zahlung der Gebühren sind auch ausländische Behörden im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) befreit, wenn sie auf der Grundlage des Kapitels VI der Richtlinie Auskunft aus den in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 des Kostenverzeichnisses bezeichneten Registern oder Grundbüchern erhalten und wenn vergleichbaren deutschen Behörden für diese Auskunft Gebührenfreiheit zustünde.

(3) Von den in § 380 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Stellen werden Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses nicht erhoben, wenn die Abrufe erforderlich sind, um ein vom Gericht gefordertes Gutachten zu erstatten.

(4) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

§ 3

Kostenfreie Amtshandlungen

Keine Kosten mit Ausnahme der Dokumentenpauschale werden erhoben

1. für Amtshandlungen, die durch Anzeigen, Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Anordnung oder der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder der Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung veranlasst werden;
2. in Gnadensachen;
3. in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters außer für die Erteilung von Führungszeugnissen nach den §§ 30, 30a und 30b des Bundeszentralregistergesetzes;
4. in Angelegenheiten des Gewerbezentralregisters außer für die Erteilung von Auskünften nach § 150 der Gewerbeordnung;
5. im Verfahren über Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Entschädigung für sonstige Nachteile, die jemandem ohne sein Verschulden aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren erwachsen sind;
6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Aufgebotsverfahren.

§ 4

Höhe der Kosten

(1) Kosten werden nach der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Bei Rahmengebühren setzt die Justizbehörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr fest. Sie hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags kann die Justizbehörde dem Antragsteller eine Gebühr bis

zur Hälfte der für die Vornahme der Amtshandlung bestimmten Gebühr auferlegen, bei Rahmengebühren jedoch nicht weniger als den Mindestbetrag. Das Gleiche gilt für die Bestätigung der Ablehnung durch die übergeordnete Justizbehörde.

§ 5

Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kosten fällig geworden sind.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

Abschnitt 2

Fälligkeit und Sicherstellung der Kosten

§ 6

Fälligkeit der Kosten im Allgemeinen

(1) Kosten werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Wenn eine Kostenentscheidung der Justizbehörde ergeht, werden entstandene Kosten mit Erlass der Kostenentscheidung, später entstehende Kosten sofort fällig.

(2) Die Gebühren für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlssystem sofort beglichen werden.

(3) Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters wird jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.

§ 7

Fälligkeit bestimmter Auslagen

Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 8

Vorschuss

(1) Die Justizbehörde kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.

(2) Sie kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

§ 9

Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrücke und Kopien können nach billigem Ermessen zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

Abschnitt 3

Kostenerhebung

§ 10

Ermäßigung der Gebühren und Absehen von der Kostenerhebung

Die Justizbehörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

§ 11

Absehen von der Kostenerhebung wegen des öffentlichen Interesses

(1) Die Justizbehörde kann von der Erhebung der Gebühr für die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Justizbehörde kann von der Erhebung der Dokumenten- und Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen, wenn

1. Kopien oder Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder
2. Kopien oder Ausdrücke amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur nicht gewerblichen Nutzung bereitgestellt werden.

§ 12

Nichterhebung von Kosten in bestimmten Fällen

Kosten in den Fällen des § 1 Absatz 3 werden nicht erhoben, wenn auf die Erstattung

1. nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
2. nach § 71 des IStGH-Gesetzes oder
3. nach europäischen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Vereinbarungen, die besondere Kostenregelungen vorsehen,

ganz oder teilweise verzichtet worden ist. In den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale in keinem Fall erhoben. Das Gleiche

gilt für Auslagen nach Nummer 9001 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

§ 13

Nichterhebung von Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

Abschnitt 4

Kostenhaftung

§ 14

Amtshandlungen auf Antrag

(1) Die Kosten für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, schuldet, wer den Antrag gestellt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den in § 12 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten für den Verfolgten oder Verurteilten. Die §§ 57a und 87n Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

§ 15

Datenabruf aus einem Register oder dem Grundbuch

Die Gebühren für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch schuldet derjenige, der den Abruf tätigt. Erfolgt der Abruf unter einer Kennung, die aufgrund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, ist Schuldner der Gebühren derjenige, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.

§ 16

Unternehmensregister

Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters schuldet

1. jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu machen hat, und
2. jedes Unternehmen, das in dem betreffenden Kalenderjahr nach § 8b Absatz 2 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.

§ 17

Mahnung bei der Forderungseinziehung nach der Justizbeitreibungsordnung

Die Gebühr für die Mahnung bei der Forderungseinziehung schuldet derjenige Kostenschuldner, der nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitreibungsordnung besonders gemahnt worden ist.

§ 18

Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner derjenige,

1. dem durch eine Entscheidung der Justizbehörde oder des Gerichts die Kosten auferlegt sind,
2. der sie durch eine vor der Justizbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und

3. der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 19

Mehrere Kostenschuldner

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt 5

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 20

Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle der zu erhebenden Auslagen eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Auslagen entspricht.

(2) Werden neben der Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen zusätzliche Leistungen beantragt, insbesondere eine Auswahl der Entscheidungen nach besonderen Kriterien, und entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher Aufwand, so ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Gegenleistung zu vereinbaren, die zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht.

(3) Werden Entscheidungen für Zwecke verlangt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, so kann auch eine niedrigere Gegenleistung vereinbart oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden.

§ 21

Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Erfordert die Erteilung einer Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben aus den vom Bundesamt für Justiz geführten Registern einen erheblichen Aufwand, ist eine Gegenleistung zu vereinbaren, welche die notwendigen Aufwendungen deckt. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6

Rechtsbehelf und gerichtliches Verfahren

§ 22

Einwendungen und gerichtliches Verfahren

Über Einwendungen gegen den Ansatz der Kosten oder gegen Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren sind die §§ 5a, 66 Absatz 2 bis 8, die §§ 67 und 69a des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 23

Bekanntmachung von Neufassungen

Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufas-

sung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.

§ 24

Übergangsvorschrift

Das bisherige Recht ist anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten einer Gesetzesänderung folgenden Monats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die das Justizverwaltungskostengesetz verweist.

§ 25

Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem 1. Juli 2013 bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem 1. Juli 2013 anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem 1. August 2013 fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem 1. Juli 2013 fällig geworden sind.

(2) Soweit wegen der Erhebung von Haftkosten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden sind, ist auch § 73 des Gerichtskostengesetzes in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Anlage
(zu § 4 Absatz 1)

Kostenverzeichnis
Gliederung

Teil 1
Gebühren

Hauptabschnitt 1	Register- und Grundbuchangelegenheiten
Abschnitt 1	Rechtsdienstleistungsregister
Abschnitt 2	Unternehmensregister
Abschnitt 3	Bundezentral- und Gewerbezentralregister
Abschnitt 4	Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten
Abschnitt 5	Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Hauptabschnitt 2	Ordnungsgeldverfahren des Bundesamts für Justiz
Hauptabschnitt 3	Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug
Abschnitt 1	Beglaubigungen und Bescheinigungen
Abschnitt 2	Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten
Abschnitt 3	Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug
Hauptabschnitt 4	Sonstige Gebühren

Teil 2
Auslagen

Teil 1
Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Hauptabschnitt 1		
Register- und Grundbuchangelegenheiten		
Abschnitt 1		
Rechtsdienstleistungsregister		
1110	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	150,00 €
1111	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 1110 abgegolten ist: je Person.....	150,00 €
1112	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung.....	75,00 €
Abschnitt 2		
Unternehmensregister		
<i>Vorbemerkung 1.1.2:</i>		
Mit der Jahresgebühr nach den Nummern 1120 bis 1122 wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Kopien, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien.		
1120	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann (1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu machen hat. Dies gilt auch, wenn die bekannt zu machenden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr die Gebühr 1122 entstanden ist.	3,00 €
1121	Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 1120 beträgt.....	6,00 €
1122	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat	30,00 €
1123	Übertragung von Unterlagen der Rechnungslegung, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in ein elektronisches Dokument (§ 8b Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch): für jede angefangene Seite	3,00 €
	Die Gebühr wird für die Dokumente eines jeden Unternehmens gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	mindestens 30,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister		
1130	Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a BZRG	13,00 €
1131	Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG	17,00 €
1132	Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung.....	13,00 €
Abschnitt 4 Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten		
<i>Vorbemerkung 1.1.4:</i>		
(1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Registergericht geführten Datenbestand. Für den Abruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Gerichts werden keine Gebühren erhoben.		
(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.		
1140	Abruf von Daten aus dem Register: je Registerblatt	4,50 €
1141	Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden: für jede abgerufene Datei.....	1,50 €
Abschnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen		
<i>Vorbemerkung 1.1.5:</i>		
(1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Grundbuchamt oder dem Registergericht geführten Datenbestand. Für den Abruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Grundbuchamts oder des Registergerichts werden keine Gebühren erhoben. Der Abruf von Daten aus den Verzeichnissen (§ 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung, § 31 Abs. 1, § 55 Satz 2 SchRegDV, §§ 10 und 11 Abs. 3 Satz 2 LuftRegV) und der Abruf des Zeitpunkts der letzten Änderung des Grundbuchs oder Registers sind gebührenfrei.		
(2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.		
1150	Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren (§ 133 Abs. 4 Satz 3 der Grundbuchordnung, auch i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 SchRegDV, und § 15 LuftRegV) Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten. Mit der Gebühr für die Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.	50,00 €
1151	Abruf von Daten aus dem Grundbuch oder Register: für jeden Abruf aus einem Grundbuch- oder Registerblatt	8,00 €
1152	Abruf von Dokumenten, die zu den Grund- oder Registerakten genommen wurden: für jedes abgerufene Dokument.....	1,50 €
Hauptabschnitt 2 Ordnungsgeldverfahren des Bundesamts für Justiz		
<i>Vorbemerkung 1.2:</i>		
Wird ein Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Personen durchgeführt, entstehen die Gebühren für jede Person gesondert.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1200	Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB	100,00 €
1201	Festsetzung eines zweiten und jedes weiteren Ordnungsgelds jeweils	100,00 €
Hauptabschnitt 3		
Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug		
Abschnitt 1		
Beglaubigungen und Bescheinigungen		
1310	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr	20,00 €
	Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	
1311	Bescheinigungen über die Beurkundungsbefugnis eines Justizbeamten, die zum Gebrauch einer Urkunde im Ausland verlangt werden.....	15,00 €
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Beglaubigungsgebühr nach Nummer 1310 zum Ansatz kommt.	
Abschnitt 2		
Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten		
<i>Vorbemerkung 1.3.2:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Die Gebühren nach den Nummern 1321 und 1322 werden auch dann erhoben, wenn die Zustellung oder Rechtshilfebehandlung wegen unbekanntem Aufenthalts des Empfängers oder sonst Beteiligten oder aus ähnlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. In den Fällen der Nummern 1321 und 1322 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben unberührt.		
1320	Prüfung von Rechtshilfeersuchen in das Ausland	15,00 bis 55,00 €
1321	Erledigung von Zustellungsanträgen in ausländischen Rechtsangelegenheiten.....	15,00 €
1322	Erledigung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Rechtsangelegenheiten.....	15,00 bis 255,00 €
Abschnitt 3		
Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug		
1330	Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2 BGB)....	15,00 bis 305,00 €
1331	Feststellung der Landesjustizverwaltung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 107 FamFG).....	15,00 bis 305,00 €
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Entscheidung der Landesjustizverwaltung von dem Oberlandesgericht oder in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufgehoben wird und das Gericht in der Sache selbst entscheidet. Die Landesjustizverwaltung entscheidet in diesem Fall über die Höhe der Gebühr erneut. Sie ist in diesem Fall so zu bemessen, als hätte die Landesjustizverwaltung die Feststellung selbst getroffen.	
1332	Mitwirkung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG) bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG).....	15,00 bis 155,00 €
	Die Gebühr wird in einem Adoptionsvermittlungsverfahren nur einmal erhoben.	
1333	Bestätigungen nach § 9 AdÜbAG	40,00 bis 100,00 €
1334	Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 AdVermiG	40,00 bis 100,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Hauptabschnitt 4 Sonstige Gebühren		
1400	Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist; dies gilt nicht für Ausdrücke aus dem Unternehmensregister und für an deren Stelle tretende Dateien. Wird die Kopie oder der Ausdruck von der Justizbehörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (Nummer 2000) hinzu.	0,50 € für jede angefangene Seite - mindestens: 5,00 €
1401	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern.....	15,00 €
1402	Zeugnisse über das im Bund oder in den Ländern geltende Recht.....	15,00 bis 255,00 €
1403	Mahnung nach § 5 Abs. 2 der Justizbeitragsordnung	5,00 €

**Teil 2
Auslagen**

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 2:</i> Für die Erhebung der Auslagen ist Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.		
2000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind: für die ersten 50 Seiten je Seite..... für jede weitere Seite.....</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Antrag und im gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 14 JVKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde. (3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.</p>	<p>0,50 € 0,15 €</p> <p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>
2001	<p>Dokumentenpauschale für einfache Kopien und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden: Die Dokumentenpauschale nach Nummer 2000 beträgt für jede Entscheidung höchstens.....</p>	5,00 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2002	Datenträgerpauschale Die Datenträgerpauschale wird neben der Dokumentenpauschale bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern erhoben.	3,00 €

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 10 werden die Wörter „für die Abhängigmachung“ angefügt.
- b) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu Abschnitt 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69b Verordnungsermächtigung“.
- d) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 (weggefallen)“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.“

3. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, soweit eine von der Zahlung der Kosten befreite Partei Kosten des Verfahrens übernimmt.“

4. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a
Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.“

5. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Verfahren über ein Rechtsmittel, das vom Rechtsmittelgericht zugelassen worden ist, wird die Verfahrensgebühr mit der Zulassung fällig.“

6. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „und die elektronische Übermittlung“ gestrichen.

7. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Grundsatz für die Abhängigmachung“.

8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird das Wort „und“ angefügt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung.“

9. In § 14 Nummer 3 werden die Wörter „nicht aussichtslos oder mutwillig“ durch die Wörter „weder aussichtslos noch ihre Inanspruchnahme mutwillig“ ersetzt.
10. In § 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „und die elektronische Übermittlung“ gestrichen.
11. In § 21 werden in der Überschrift die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
12. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten“ die Wörter „mit Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ablichtungen“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder die elektronische Übermittlung“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe einschließlich des Verfahrens auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn
 1. der Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt wird oder
 2. die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.“
14. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund des § 29 Nummer 2 haftet, wenn
 1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat,
 2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
 3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.“
15. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 500 Euro 35 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	15
10 000	1 000	17
25 000	3 000	28
50 000	5 000	35
200 000	15 000	105
500 000	30 000	154
über 500 000	50 000	150

b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

17. In § 50 Absatz 2 werden die Wörter „§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ergibt sich aus Absatz 1 wegen der Bedeutung für die Zukunft ein höherer Wert, ist dieser maßgebend. Dabei darf das Dreifache des Werts nach Satz 1 nicht überschritten werden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) In Verfahren

1. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung und der Verfahren in Kindergeldangelegenheiten, darf der Streitwert nicht unter 1 500 Euro,

2. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2 500 000 Euro und

3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz nicht über 500 000 Euro

angenommen werden.

(5) In Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, ist Streitwert

1. die Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltstfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist;

2. im Übrigen die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltstfähiger Zulagen.

Maßgebend für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr. Bezügebestandteile, die vom Familienstand oder von Unterhaltsverpflichtungen abhängig sind, bleiben außer Betracht. Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, ist Streitwert die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags.“

19. § 63 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Festsetzung kann von Amts wegen geändert werden

1. von dem Gericht, das den Wert festgesetzt hat, und

2. von dem Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstantz schwebt.“

20. § 70 wird aufgehoben.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 5 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.

b) Die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 18 Satz 3 SVertO, § 177 InsO)“.

2. In Nummer 1100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „23,00 EUR“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

3. In der Vorbemerkung 1.2.2 Nummer 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

4. In den Nummern 1255 und 1256 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

5. In Nummer 1510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „200,00 EUR“ durch die Angabe „240,00 €“ ersetzt.

6. In Nummer 1511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.

7. In Nummer 1512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

8. In Nummer 1513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 1514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.

10. In Nummer 1520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „300,00 EUR“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.

11. In Nummer 1521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.

12. In Nummer 1522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.

13. Nummer 1523 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1523	Verfahren über Rechtsmittel in 1. den in den Nummern 1512 und 1513 genannten Verfahren und 2. Verfahren über die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 ZPO: Das Rechtsmittel wird verworfen oder zurückgewiesen	60,00 €“.

- 14. In Nummer 1630 wird im Gebührentatbestand nach den Wörtern „§ 115 Abs. 2 Satz 5 und 6,“ die Angabe „Abs. 4 Satz 2,“ eingefügt.
- 15. In Nummer 1640 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 148 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 148 Abs. 1“ ersetzt.
- 16. In Nummer 1641 wird im Gebührentatbestand jeweils die Angabe „AktG“ durch die Wörter „des Aktiengesetzes“ ersetzt.
- 17. In Nummer 1700 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 18. In Nummer 1810 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
- 19. In den Nummern 1811 und 1812 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 20. In Nummer 1823 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
- 21. In Nummer 1824 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 22. In Nummer 1825 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
- 23. In Nummer 1826 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.

24. Nummer 1827 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1827	Verfahren über die in Nummer 1826 genannten Rechtsbeschwerden: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird	60,00 €“.

25. Nummer 1900 wird wie folgt geändert:

- a) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Verfahrensgegenstands übersteigt“ durch die Wörter „Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird“ ersetzt.

b) Der Anmerkung wird folgender Satz angefügt:

„Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.“

- 26. In den Nummern 2110 bis 2113 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- 27. In Nummer 2114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
- 28. In Nummer 2118 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 29. In den Nummern 2119 und 2121 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
- 30. In den Nummern 2124, 2210 und 2220 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 31. In Nummer 2221 werden in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ und die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 32. In Nummer 2230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 33. In Nummer 2240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
- 34. In Nummer 2242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „200,00 EUR“ durch die Angabe „240,00 €“ ersetzt.
- 35. In Nummer 2311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
- 36. In Nummer 2340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- 37. In Nummer 2350 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
- 38. In Nummer 2361 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 39. In Nummer 2364 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
- 40. Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 3 Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 18 Satz 3 SVertO, § 177 InsO)		
2430	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	20,00 €“.

- 41. In Nummer 2440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 42. In Nummer 2441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.

- 43. In Nummer 2500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 44. In Nummer 3110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- 45. In Nummer 3111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 EUR“ durch die Angabe „280,00 €“ ersetzt.
- 46. In Nummer 3112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 EUR“ durch die Angabe „420,00 €“ ersetzt.
- 47. In Nummer 3113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „480,00 EUR“ durch die Angabe „560,00 €“ ersetzt.
- 48. In Nummer 3114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „600,00 EUR“ durch die Angabe „700,00 €“ ersetzt.
- 49. In Nummer 3115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „900,00 EUR“ durch die Angabe „1 000,00 €“ ersetzt.
- 50. In Nummer 3116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 51. In Nummer 3117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 EUR – höchstens 15 000,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 € – höchstens 15 000,00 €“ ersetzt.
- 52. Nummer 3200 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 53. In Nummer 3310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- 54. In Nummer 3311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 55. In Nummer 3320 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 EUR“ durch die Angabe „290,00 €“ ersetzt.
- 56. In Nummer 3321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- 57. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 EUR“ durch die Angabe „430,00 €“ ersetzt.
- 58. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 EUR“ durch die Angabe „290,00 €“ ersetzt.
- 59. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 60. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- 61. In den Nummern 3410 und 3420 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.

- 62. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 63. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
- 64. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 65. In den Nummern 3441 und 3450 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
- 66. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 67. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 EUR“ durch die Angabe „95,00 €“ ersetzt.
- 68. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
- 69. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- 70. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
- 71. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
- 72. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 EUR“ durch die Angabe „95,00 €“ ersetzt.
- 73. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 74. In den Nummern 3910 und 3911 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- 75. In Nummer 3920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 76. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 EUR – höchstens 15 000,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 € – höchstens 15 000,00 €“ ersetzt.
- 77. Nummer 4111 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist
„4111	Zurücknahme des Einspruchs nach Eingang der Akten bei Gericht und vor Beginn der Hauptverhandlung Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen worden ist.	0,25 – mindestens 15,00 €.

- 78. In Nummer 4210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 79. In Nummer 4220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
- 80. In Nummer 4221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 81. In Nummer 4230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
- 82. In Nummer 4231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.

83. Nummer 4300 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anmerkung wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 4301 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 4302 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
86. In den Nummern 4303 und 4304 wird jeweils in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 4401 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 4500 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 5301 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
90. In den Nummern 5400 und 5502 wird jeweils in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
91. Nummer 5600 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Verfahrensgegenstands übersteigt“ durch die Wörter „Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird“ ersetzt.
 - b) Der Anmerkung wird folgender Satz angefügt:
 „Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.“
92. In Nummer 6301 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
93. In den Nummern 6400, 6502, 7400 und 7504 wird jeweils in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
94. Nummer 7600 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Verfahrensgegenstands übersteigt“ durch die Wörter „Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird“ ersetzt.
 - b) Der Anmerkung wird folgender Satz angefügt:
 „Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 36 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden.“
95. In Nummer 8100 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „18,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 8211 werden in der Anmerkung die Wörter „des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens,“ gestrichen.
97. In Nummer 8401 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „12,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

98. In Nummer 8500 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 8610 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
100. In den Nummern 8611 und 8614 wird jeweils in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 8620 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 8621 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 8622 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 8623 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „80,00 EUR“ durch die Angabe „95,00 €“ ersetzt.
105. Nummer 8624 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8624	Verfahren über die in Nummer 8623 genannten Rechtsbeschwerden: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird	50,00 €.

106. Nummer 9000 wird wie folgt geändert:
- a) Der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ werden wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9000	„Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke, die a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,15 €
	für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite in Farbe	0,30 €

2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke:	
je Datei	1,50 €
für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €“.

b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in den Nummern 1 und 3 wird jeweils das Wort „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

107. In Nummer 9002 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

108. In Nummer 9003 werden der Auslagatbestand und die Spalte „Höhe“ wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagatbestand	Höhe
9003	„Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung	12,00 €“.

109. Nummer 9004 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagatbestand	Höhe
„9004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen	in voller Höhe“.
	<small>Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 18 SVertO).</small>	

110. In Nummer 9006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

111. Nummer 9013 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagatbestand	Höhe
„9013	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9011 bezeichneten Art zustehen	in voller Höhe, die Auslagen begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9011“.
	<small>Die als Ersatz für Auslagen angefallenen Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.</small>	

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	35,00	50 000	531,00
1 000	50,00	65 000	636,00
1 500	65,00	80 000	741,00
2 000	80,00	95 000	846,00
3 000	97,00	110 000	951,00
4 000	114,00	125 000	1.056,00
5 000	131,00	140 000	1 161,00
6 000	148,00	155 000	1 266,00
7 000	165,00	170 000	1 371,00
8 000	182,00	185 000	1 476,00
9 000	199,00	200 000	1 581,00
10 000	216,00	230 000	1 735,00
13 000	244,00	260 000	1 889,00
16 000	272,00	290 000	2 043,00
19 000	300,00	320 000	2 197,00
22 000	328,00	350 000	2 351,00
25 000	356,00	380 000	2 505,00
30 000	391,00	410 000	2 659,00
35 000	426,00	440 000	2 813,00
40 000	461,00	470 000	2 967,00
45 000	496,00	500 000	3 121,00

Artikel 4

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Dem § 1 der Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die aus Anlass eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und für Löschungen nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abhängigmachung in bestimmten Verfahren“.

b) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.

- c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Stufenantrag“.
- d) In der Angabe zu § 39 werden die Wörter „Klage- und Widerklageantrag“ durch die Wörter „Antrag und Widerantrag“ ersetzt.
- e) Der Angabe zu § 51 werden die Wörter „und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen“ angefügt.
- f) Nach der Angabe zu Abschnitt 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 61a Verordnungsermächtigung“.
- g) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 (weggefallen)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.“
3. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Gleiche gilt, soweit ein von der Zahlung der Kosten befreiter Beteiligter Kosten des Verfahrens übernimmt.“
4. § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8
Elektronische Akte, elektronisches Dokument
In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das dem kostenrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Verfahren gelten.“
5. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „des Klageantrags,“ gestrichen.
6. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „und die elektronische Übermittlung“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Abhängigmachung in bestimmten Verfahren“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Klageantrag“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Widerklageantrag“ durch die Wörter „Widerantrag, für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und für den Antrag auf Anordnung eines Arrestes“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht aussichtslos oder mutwillig“ durch die Wörter „weder aussichtslos noch ihre Inanspruchnahme mutwillig“ ersetzt.
9. In § 16 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „und die elektronische Übermittlung“ gestrichen.
10. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „in der Hauptsache“ durch die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ ersetzt.
11. In § 20 werden in der Überschrift die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ablichtungen“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder die elektronische Übermittlung“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und im Verfahren auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn
1. der Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt wird oder
 2. die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.“
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund des § 24 Nummer 2 haftet, wenn
1. der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen, gegenüber dem Gericht angenommenen oder in einem gerichtlich gebilligten Vergleich übernommen hat,
 2. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten, bei einem gerichtlich gebilligten Vergleich allein die Verteilung der Kosten, von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
 3. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro 35 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	15
10 000	1 000	17
25 000	3 000	28
50 000	5 000	35
200 000	15 000	105
500 000	30 000	154
über 500 000	50 000	150

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
15. § 36 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
16. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 38
Stufenantrag“.
- b) Das Wort „Klageantrag“ wird jeweils durch das Wort „Antrag“ ersetzt.
17. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Klage- und Widerklageantrag“ durch die Wörter „Antrag und Widerantrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Klage- und einem Widerklageantrag“ durch die Wörter „Antrag und einem Widerantrag“ ersetzt.
18. § 40 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.“
19. In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
20. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 18 Abs. 3, die §§ 19 bis 25, 39 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 38 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Rechts-handlung“ durch die Wörter „des Gegenstands, auf den sich die Rechtshandlung bezieht“ ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die Familienstreitsachen“ durch die Wörter „und in sonstigen den Unterhalt betreffenden Familiensachen, soweit diese jeweils Familienstreitsachen“ ersetzt und die Wörter „des Klageantrags oder“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Klageantrags oder“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Klageantrags“ durch das Wort „Antrags“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Einreichung des Antrags wegen des Hauptgegenstands steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe gleich, wenn der Antrag wegen des Hauptgegenstands alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
23. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Klageantrags,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Festsetzung kann von Amts wegen geändert werden
1. von dem Gericht, das den Wert festgesetzt hat, und
 2. von dem Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren wegen des Hauptgegenstands oder wegen der Entscheidung über den Verfahrenswert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt.
- Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung wegen des Hauptgegenstands Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.“
24. In § 58 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in dem Hauptsacheverfahren“ durch die Wörter „in dem Verfahren wegen des Hauptgegenstands“ ersetzt.
25. § 62 wird aufgehoben.
26. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „abhängig geworden“ die Wörter „oder eingeleitet worden“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden, und in Fällen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, das bisherige Recht.“
- (2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. In der Gliederung werden jeweils in den Angaben zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 bis 4, Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 bis 4, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4, Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 bis 4, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4, Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und Hauptabschnitt 7 Abschnitt 2 nach dem Wort „Endentscheidung“ die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ angefügt.

2. In den Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 bis 4, Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 bis 4, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Endentscheidung“ die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ angefügt.
3. Nummer 1310 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:

„Verfahren im Allgemeinen“.
 - b) Absatz 1 der Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren,

 1. die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen,
 2. für die die Gebühr 1313 entsteht oder
 3. die mit der Anordnung einer Pflegschaft enden.“
4. Die Nummern 1311 und 1312 werden wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird jeweils vor dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „angefangene“ eingefügt.
 - b) In der Gebührensapalte wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
5. In Nummer 1313 wird im Gebührentatbestand das Wort „Verfahrensgebühr“ durch die Wörter „Verfahren im Allgemeinen“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 werden nach dem Wort „Endentscheidung“ die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ angefügt.
7. Der Anmerkung zu Nummer 1315 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Billigung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen.“
8. In den Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 und 4 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Endentscheidung“ die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ angefügt.
9. In der Anmerkung zu Nummer 1410 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „und für Verfahren, die die freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen betreffen“ eingefügt.
10. In den Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 werden jeweils nach dem Wort „Endentscheidung“ die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ angefügt.
11. Nummer 1500 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Verfahrensgegenstands übersteigt“ durch die Wörter „Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird“ ersetzt.
 - b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ werden durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 30 Abs. 3 FamGKG entsprechend anzuwenden.“
12. In den Nummern 1502 und 1600 bis 1602 wird jeweils in der Gebührensapalte die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1603 wird in der Gebührensapalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1710 wird in der Gebührensapalte die Angabe „200,00 EUR“ durch die Angabe „240,00 €“ ersetzt.
15. Nummer 1711 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „§ 71 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In der Gebührensapalte wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1712 wird in der Gebührensapalte die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1713 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1714 wird in der Gebührensapalte die Angabe „200,00 EUR“ durch die Angabe „240,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1715 wird in der Gebührensapalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
20. In der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 7 Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Endentscheidung“ die Wörter „wegen des Hauptgegenstands“ angefügt.
21. In Nummer 1720 wird in der Gebührensapalte die Angabe „300,00 EUR“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1721 wird in der Gebührensapalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1722 wird in der Gebührensapalte die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1723 wird in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
25. Nummer 1800 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „§ 44 FamFG“ durch die Angabe „§§ 44, 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, § 321a ZPO“ ersetzt.
 - b) In der Gebührensapalte wird die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 1910 wird in der Gebührensapalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
27. In den Nummern 1911 und 1912 wird jeweils in der Gebührensapalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.

- 28. In Nummer 1920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
- 29. In Nummer 1921 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 30. In Nummer 1922 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
- 31. In Nummer 1923 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
- 32. Nummer 1924 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1924	Verfahren über die in Nummer 1923 genannten Rechtsbeschwerden: Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird	60,00 €“.

- 33. In Nummer 1930 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- 34. In Vorbemerkung 2 Absatz 3 Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „für die freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen gilt dies auch im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung.“ angefügt.
- 35. Nummer 2000 wird wie folgt geändert:

a) Der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ werden wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2000	„Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke, die a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden: für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 € für jede weitere Seite 0,15 € für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite 1,00 € für jede weitere Seite in Farbe 0,30 € 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei 1,50 €	

für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €“.
--	----------

b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in den Nummern 1 und 3 wird jeweils das Wort „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

36. In Nummer 2002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

37. In Nummer 2003 werden der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2003	„Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung	12,00 €“.

38. Nummer 2004 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„2004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird.	in voller Höhe“.

39. In Nummer 2006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

40. Nummer 2011 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„2011	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 2000 bis 2009 bezeichneten Art zustehen, Die als Ersatz für Auslagen angefallene Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe, die Auslagen begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 2000 bis 2009“.

41. In Nummer 2014 wird im Auslagentatbestand das Wort „Umgangspfleger“ durch die Wörter „Umgangs- und Prozesspfleger“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	35,00	50 000	531,00
1 000	50,00	65 000	636,00
1 500	65,00	80 000	741,00
2 000	80,00	95 000	846,00
3 000	97,00	110 000	951,00
4 000	114,00	125 000	1.056,00
5 000	131,00	140 000	1 161,00
6 000	148,00	155 000	1 266,00
7 000	165,00	170 000	1 371,00
8 000	182,00	185 000	1 476,00
9 000	199,00	200 000	1 581,00
10 000	216,00	230 000	1 735,00
13 000	244,00	260 000	1 889,00
16 000	272,00	290 000	2 043,00
19 000	300,00	320 000	2 197,00
22 000	328,00	350 000	2 351,00
25 000	356,00	380 000	2 505,00
30 000	391,00	410 000	2 659,00
35 000	426,00	440 000	2 813,00
40 000	461,00	470 000	2 967,00
45 000	496,00	500 000	3 121,00

Artikel 6

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

(1) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde, Gehörsrüge“.

b) Nach der Angabe zu § 12 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 3 Auslagenvorschriften

§ 12a Erhöhtes Wegegeld“.

c) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Kostenzahlung“.

d) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem 4. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde,
Gehörsrüge“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 5a und 66 Abs. 2 bis 8“ durch die Wörter „ist § 66 Absatz 2 bis 8“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem 6. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Gesondert zu erheben sind

1. eine Gebühr nach Abschnitt 1 des Kostenverzeichnisses für jede Zustellung,

2. eine Gebühr nach Nummer 430 des Kostenverzeichnisses für jede Zahlung,

3. eine Gebühr nach Nummer 440 des Kostenverzeichnisses für die Einholung jeder Auskunft und

4. eine Gebühr nach Nummer 600 des Kostenverzeichnisses für jede nicht erledigte Zustellung.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „im 6. Abschnitt“ durch die Wörter „in Abschnitt 6“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 18 bis 35, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4 der Kostenordnung“ durch die Wörter „den für Notare geltenden Regelungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Nach § 12 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3
Auslagenvorschriften

§ 12a
Erhöhtes Wegegeld

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine höhere Stufe nach Nummer 711 des Kostenverzeichnisses für Wege festzusetzen, die von bestimmten Gerichtsvollziehern in bestimmte Regionen des Bezirks eines Amtsgerichts zurückzulegen sind, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Wegstrecke erheblich von der nach der Luftlinie bemessenen Entfernung abweicht, weil ein nicht nur vorübergehendes Hindernis besteht.

(2) Eine erhebliche Abweichung nach Absatz 1 liegt vor, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Wegstrecke

sowohl vom Amtsgericht als auch vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers mindestens doppelt so weit ist wie die nach der Luftlinie bemessene Entfernung.

(3) In der Rechtsverordnung ist die niedrigste Stufe festzusetzen, bei der eine erhebliche Abweichung nach Absatz 2 nicht mehr vorliegt.

(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

7. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

8. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schuldner der Auslagen nach den Nummern 713 und 714 des Kostenverzeichnisses ist nur der Ersteher.“

9. In § 15 Absatz 2 werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Wörter „oder bei der Hinterlegung von Geld für den Auftraggeber“ eingefügt.

10. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 713“ durch die Angabe „Nummer 715“ ersetzt.

11. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

(2) Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Kostenverzeichnis“ wird folgende Gliederung eingefügt:

„Gliederung

- Abschnitt 1 Zustellung auf Betreiben der Parteien (§ 191 ZPO)
- Abschnitt 2 Vollstreckung
- Abschnitt 3 Verwertung
- Abschnitt 4 Besondere Geschäfte
- Abschnitt 5 Zeitzuschlag
- Abschnitt 6 Nicht erledigte Amtshandlung
- Abschnitt 7 Auslagen“.

2. In der Kopfzeile der Tabelle vor dem ersten Abschnitt wird das Wort „Gebührenbetrag“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

3. Die Überschrift des 1. Gliederungsabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Zustellung auf Betreiben der Parteien (§ 191 ZPO)“.

4. Der Vorbemerkung vor Nummer 100 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Vorbemerkung 1:“.

5. In Nummer 100 wird in der Spalte die Angabe „7,50 EUR“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

6. In Nummer 101 wird in der Spalte die Angabe „2,50 EUR“ durch die Angabe „3,00 €“ ersetzt.

7. Die Überschrift nach Nummer 102 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Vollstreckung“.

8. In Nummer 200 wird in der Spalte die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 205 wird in der Spalte die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „26,00 €“ ersetzt.

10. In den Nummern 206 bis 220 wird jeweils in der Spalte die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.

11. In Nummer 221 wird in der Spalte die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „26,00 €“ ersetzt.

12. In Nummer 230 wird in der Spalte die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.

13. In Nummer 240 wird in der Spalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „98,00 €“ ersetzt.

14. In Nummer 241 wird in der Spalte die Angabe „100,00 EUR“ durch die Angabe „130,00 €“ ersetzt.

15. In Nummer 242 wird in der Spalte die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „98,00 €“ ersetzt.

16. In Nummer 250 wird in der Spalte die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.

17. In den Nummern 260 und 261 wird jeweils in der Spalte die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.

18. Nach Nummer 261 wird folgende Nummer 262 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„262	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 oder § 883 Abs. 2 ZPO	38,00 €“.

19. In Nummer 270 wird in der Spalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.

20. Die Überschrift nach Nummer 270 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Verwertung“.

21. Der Vorbemerkung vor Nummer 300 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Vorbemerkung 3:“.

22. Nummer 300 wird wie folgt geändert:

a) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „oder Verkauf“ durch die Wörter „, Verkauf oder Verwertung in anderer Weise nach § 825 Abs. 1 ZPO“ ersetzt.

b) In der Spalte wird die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.

23. In Nummer 301 wird in der Spalte die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.

24. Nummer 302 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte wird die Angabe „7,50 EUR“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

b) In den Absätzen 1 und 2 der Anmerkung wird jeweils die Angabe „813a, 813b ZPO“ durch die Angabe „802b ZPO“ ersetzt.

25. In Nummer 310 wird in der Spalte die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.

26. Die Überschrift vor Nummer 400 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Besondere Geschäfte“.

27. In Nummer 400 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „75,00 EUR“ durch die Angabe „98,00 €“ ersetzt.

28. In Nummer 401 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „7,00 €“ ersetzt.

29. In Nummer 410 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.

30. In Nummer 411 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „7,00 €“ ersetzt.

31. In Nummer 420 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.

32. Nummer 430 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte der Gebühren wird die Angabe „3,00 EUR“ durch die Angabe „4,00 €“ ersetzt.

b) Satz 2 der Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr wird nicht bei Wechsel- oder Scheckprotesten für die Entgegennahme der Wechsel- oder Schecksumme (Artikel 84 des Wechselgesetzes, Artikel 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) erhoben.“

33. In Nummer 440 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „13,00 €“ ersetzt.

34. Die Überschrift nach Nummer 440 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Zeitzuschlag“.

35. In Nummer 500 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.

36. Die Überschrift nach Nummer 500 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Nicht erledigte Amtshandlung“.

37. Der Vorbemerkung vor Nummer 600 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Vorbemerkung 6“.

38. In Nummer 600 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „2,50 EUR“ durch die Angabe „3,00 €“ ersetzt.

39. In Nummer 601 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „26,00 €“ ersetzt.

40. In Nummer 602 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „32,00 €“ ersetzt.

41. In Nummer 603 wird in der Spalte der Gebühren die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.

42. Nummer 604 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte der Gebühren wird die Angabe „12,50 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

b) In der Anmerkung wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

43. Die Überschrift vor Nummer 700 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Auslagen“.

44. Nummer 700 wird wie folgt geändert:

a) Der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ werden wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
700	<p>„Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Kopien und Ausdrücke,</p> <p>a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,</p> <p>b) die angefertigt werden, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen:</p> <p>für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €</p> <p>für jede weitere Seite 0,15 €</p> <p>für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite 1,00 €</p> <p>für jede weitere Seite in Farbe 0,30 €</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke:</p> <p>je Datei 1,50 €</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 €“.</p>	

b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Ablichtungen“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

45. Nummer 702 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„702	<p>Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Einstellung eines Ausgebots auf einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung im Internet</p> <p>Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung oder Einstellung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird.</p>	in voller Höhe“.

46. Der Nummer 707 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei dem Transport von Sachen oder Tieren an den Ersteher oder an

einen von diesem benannten Dritten im Rahmen der Verwertung.“

47. Nummer 708 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„708	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Auslagen, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 700 und 701 bezeichneten Art zustehen	in voller Höhe“.

48. In Nummer 710 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 EUR“ durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.

49. Nummer 711 wird wie folgt geändert:

a) Der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ werden wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
711	„Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken, wenn sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt, – Stufe 1: bis zu 10 Kilometer – Stufe 2: von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer – Stufe 3: von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer – Stufe 4: von mehr als 30 Kilometern bis 40 Kilometer – Stufe 5: von mehr als 40 Kilometern	2,50 € 5,00 € 7,50 € 10,00 € 12,50 €“.

b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Amtsgericht“ durch die Wörter „von dem Amtsgericht, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist,“ ersetzt.

bb) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§ 802b ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und sodann jedes weiteren Teilbetrages je einmal gesondert erhoben. Das Wegegeld für den Einzug einer Rate entsteht bereits mit dem ersten Versuch, die Rate einzuziehen.“

50. Nach Nummer 712 werden folgende Nummern 713 und 714 eingefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„713	An Dritte zu zahlende Beträge für den Versand oder den Transport von Sachen oder Tieren im Rahmen der Verwertung an den Ersteher oder an einen von diesem benannten Dritten und für eine von dem Ersteher beantragte Versicherung für den Versand oder den Transport	in voller Höhe
714	Kosten für die Verpackung im Fall der Nummer 713	in voller Höhe mindestens 3,00 €“.

51. Nummer 713 wird Nummer 715 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtliche Festsetzung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten,“.

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Amtsperiode“ werden die Wörter „, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist.“

4. § 4b wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für

das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und
3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.

Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.“

b) In Absatz 3 werden das Wort „Ablichtungen“ durch das Wort „Kopien“, die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

(2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er

1. gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 1 bis 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung verstoßen hat, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten;
2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat;
3. im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen; oder
4. trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat.

Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar.

(3) Steht die geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.

(4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar

in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro	in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro
1	65	10	110
2	70	11	115
3	75	12	120
4	80	13	125
5	85		
6	90	M 1	65
7	95	M 2	75
8	100	M 3	100
9	105		

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bestimmt sich“ die Wörter „entsprechend der Entscheidung über die Heranziehung“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wird die Leistung auf einem Sachgebiet erbracht“ durch die Wörter „Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Erfolgt die Leistung auf mehreren Sachgebieten“ durch die Wörter „Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beauftragt das Gericht den vorläufigen Insolvenzverwalter, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Insolvenzordnung, auch in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Insolvenzordnung), beträgt das Honorar in diesem Fall abweichend von Absatz 1 für jede Stunde 80 Euro.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 Euro“ durch die Wörter „, in der er für konsekutives Dolmetschen herangezogen wird, 70 Euro und für jede Stunde, in der er für simultanes Dolmetschen herangezogen wird, 75 Euro; maßgebend ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Höhe von höchstens 55 Euro“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.“
8. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,30 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,40 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,56 Euro und das erhöhte Honorar 1,68 Euro.“
10. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Absatz 2), 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos;“.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „0,75 Euro“ durch die Angabe „0,90 Euro“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Haben sich die Parteien oder Beteiligten dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Gewährung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist. Hat in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Verfolgungsbehörde eine entsprechende Erklärung abgegeben, bedarf es auch dann keiner Vorschusszahlung, wenn die Verfolgungsbehörde nicht von der Zahlung der Kosten befreit ist. In einem Verfahren, in dem Gerichtskosten in keinem Fall erhoben werden, genügt es, wenn ein die Mehrkosten deckender Betrag gezahlt worden ist, für den die Parteien oder Beteiligten nach Absatz 6 haften.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „oder die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Verfolgungsbehörde“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Doppelte“ ersetzt und vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Zugleich bestimmt das Gericht, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Doppelte“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Schuldet nach den kostenrechtlichen Vorschriften keine Partei oder kein Beteiligter die Vergütung, haften die Parteien oder Beteiligten, die eine Erklärung nach Absatz 1 oder Absatz 3 abgegeben haben, für die hierdurch entstandenen Mehrkosten als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Für die Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde haftet diejenige Körperschaft, der die Behörde angehört, wenn die Körperschaft nicht von der Zahlung der Kosten befreit ist. Der auf eine Partei oder einen Beteiligten entfallende Anteil bleibt unberücksichtigt, wenn das Gericht der Erklärung nach Absatz 4 zugestimmt hat. Der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer hat eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung einzureichen.“
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
12. In § 16 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
13. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „24 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „39 Euro“ durch die Angabe „46 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „51 Euro“ durch die Angabe „61 Euro“ ersetzt.
15. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die

Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags“ eingefügt.

16. In § 20 wird die Angabe „3 Euro“ durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.
17. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
18. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.
19. In der Anlage 1 wird die Tabelle mit der Spaltenüberschrift „Sachgebiet/Honorargruppe“ wie folgt gefasst:

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorargruppe
1	Abfallstoffe – soweit nicht Sachgebiet 3 oder 19 – einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	11
2	Akustik, Lärmschutz – soweit nicht Sachgebiet 4	4
3	Altlasten und Bodenschutz	4
4	Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung	
4.1	Planung	4
4.2	handwerklich-technische Ausführung	2
4.3	Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung – soweit nicht Sachgebiet 4.1 oder 4.2 –, Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	5
4.4	Baustoffe	6
5	Berufskunde und Tätigkeitsanalyse	10
6	Betriebswirtschaft	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	11
6.2	Kapitalanlagen und private Finanzplanung	13
6.3	Besteuerung	3
7	Bewertung von Immobilien	6
8	Brandursachenermittlung	4
9	Briefmarken und Münzen	2
10	Datenverarbeitung, Elektronik und Telekommunikation	
10.1	Datenverarbeitung (Hardware und Software)	8
10.2	Elektronik – soweit nicht Sachgebiet 39 – (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	9
10.3	Telekommunikation (insbesondere Telefonanlagen, Mobilfunk, Übertragungstechnik)	8
11	Diagrammscheibenauswertung	10
12	Elektrotechnische Anlagen und Geräte – soweit nicht Sachgebiet 4 oder 10	4
13	Fahrzeugbau	3
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	
14.1	Planung	3
14.2	handwerklich-technische Ausführung	3
14.3	Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung – soweit nicht Sachgebiet 14.1 oder 14.2	4

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorargruppe
15	Gesundheitshandwerk	2
16	Grafisches Gewerbe	6
17	Hausrat und Inneneinrichtung	3
18	Honorarabrechnungen von Architekten und Ingenieuren	9
19	Immissionen	2
20	Kältetechnik – soweit nicht Sachgebiet 4	5
21	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	8
22	Kunst und Antiquitäten	3
23	Lebensmittelchemie und -technologie	6
24	Maschinen und Anlagen – soweit nicht Sachgebiet 4, 10 oder 12	6
25	Medizintechnik	7
26	Mieten und Pachten	10
27	Möbel – soweit nicht Sachgebiet 22	2
28	Musikinstrumente	2
29	Rundfunk- und Fernsehtechnik	2
30	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	4
31	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	2
32	Schrift- und Urkundenuntersuchung	8
33	Schweißtechnik	5
34	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft	5
35	Sprengtechnik	2
36	Textilien, Leder und Pelze	2
37	Tiere	2
38	Ursachenermittlung und Rekonstruktion bei Fahrzeugunfällen	12
39	Verkehrsregelungs- und -überwachungstechnik	5
40	Vermessungs- und Katasterwesen	1
41	Versicherungsmathematik	10

20. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile der Tabelle werden in der rechten Spalte die Wörter „in Euro“ gestrichen.
- b) In Nummer 100 werden in der Honorarspalte die Angabe „49,00“ durch die Angabe „60,00 €“ und die Angabe „119,00“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- c) In Nummer 101 werden in der Honorarspalte die Angabe „25,00“ durch die Angabe „30,00 €“ und die Angabe „84,00“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
- d) In Nummer 102 wird in der Honorarspalte die Angabe „195,00“ durch die Angabe „230,00 €“ ersetzt.
- e) In Nummer 103 wird in der Honorarspalte die Angabe „275,00“ durch die Angabe „325,00 €“ ersetzt.

- f) In Nummer 104 wird in der Honorarspalte die Angabe „396,00“ durch die Angabe „470,00 €“ ersetzt.
- g) In Nummer 105 wird in der Honorarspalte die Angabe „84,00“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
- h) In Nummer 106 wird in der Honorarspalte die Angabe „119,00“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- i) In den Nummern 200 bis 203 wird in der Honorarspalte der jeweiligen Angabe jeweils die Angabe „€“ angefügt.
- j) In Nummer 300 werden in der Honorarspalte die Angabe „4,00“ durch die Angabe „5,00“ und die Angabe „51,00“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- k) In Nummer 301 wird in der Honorarspalte der Angabe „1 000,00“ die Angabe „€“ angefügt.
- l) In Nummer 302 wird in der Honorarspalte die Angabe „51,00“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- m) In den Nummern 303 und 304 wird in der Honorarspalte der jeweiligen Angabe jeweils die Angabe „€“ angefügt.
- n) In Nummer 305 werden in der Honorarspalte die Angabe „13,00“ durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „115,00“ durch die Angabe „135,00 €“ ersetzt.
- o) In Nummer 306 werden in der Honorarspalte die Angabe „13,00“ durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „300,00“ durch die Angabe „355,00 €“ ersetzt.
- p) In Nummer 307 wird in der Honorarspalte der Angabe „9,00“ die Angabe „€“ angefügt.
- q) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
	„Abschnitt 4 Abstammungsgutachten	
	<i>Vorbemerkung 4:</i> (1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken. (2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.	
400	Erstellung des Gutachtens Das Honorar umfasst 1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und 2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	140,00 €
401	Biostatistische Auswertung, wenn der mögliche Vater für die Untersuchungen nicht zur Verfügung steht und andere mit ihm verwandte Personen an seiner Stelle in die Begutachtung einbezogen werden (Defizienzfal): je Person	25,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
	Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Auswertung in einem Defizienzfal, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Absatz 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	
402	Entnahme einer genetischen Probe einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem GenDG: je Person	25,00 €
	Untersuchung mittels 1. Short Tandem Repeat Systemen (STR) oder 2. diallelischer Polymorphismen: – Single Nucleotide Polymorphismen (SNP) oder – Deletions-/Insertionspolymorphismen (DIP)	
403	– bis zu 20 Systeme: je Person	120,00 €
404	– 21 bis 30 Systeme: je Person	170,00 €
405	– mehr als 30 Systeme: je Person	220,00 €
406	Mindestens zwei Testkits werden eingesetzt, die Untersuchungen erfolgen aus voneinander unabhängigen DNA-Präparationen und die eingesetzten parallelen Analysemethoden sind im Gutachten ausdrücklich dargelegt: Die Honorare nach den Nummern 403 bis 405 erhöhen sich um jeweils	80,00 €
407	Herstellung einer DNA-Probe aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung: je Person.....	bis zu 120,00 €.

r) Abschnitt 5 wird aufgehoben.

21. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung vor Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Allgemeine Vorbemerkung:“.
 - bb) In Absatz 2 werden die Angabe „310“ durch die Angabe „312“ ersetzt und vor dem Punkt am Ende die Wörter „, wenn bei der Anforderung darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt“ eingefügt.
- b) Die Vorbemerkung vor Nummer 100 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Überschrift wird vorangestellt:
„Vorbemerkung 1:“.
 - bb) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - cc) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Leitungskosten werden nur entschädigt, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Über-

mittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist.

(3) Für die Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses oder eines Zugangs zu einem elektronischen Postfach richtet sich die Entschädigung für die Leitungskosten nach den Nummern 102 bis 104. Dies gilt auch für die Überwachung eines Mobilfunkanschlusses, es sei denn, dass auch die Überwachung des über diesen Anschluss abgewickelten Datenverkehrs angeordnet worden ist und für die Übermittlung von Daten Leitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 144 kbit/s genutzt werden müssen und auch genutzt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Entschädigung einheitlich nach den Nummern 111 bis 113.“

- c) Die Nummern 102 bis 104 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Höhe“ wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- bb) Die gemeinsame Anmerkung wird aufgehoben.
- d) Vor Nummer 111 werden die Wörter „hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL)“ durch die Wörter „einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 144 kbit/s, aber kein ISDN-Primärmultiplexanschluss“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 300 wird folgende Nummer 301 eingefügt:

Nr.	Tätigkeit	Höhe
„301	Die Auskunft wird im Fall der Nummer 300 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt: für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft	10,00 €“.

- f) Die bisherige Nummer 301 wird Nummer 302 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- g) Nach der neuen Nummer 302 wird folgende Nummer 303 eingefügt:

Nr.	Tätigkeit	Höhe
„303	Die Auskunft wird im Fall der Nummer 302 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt: für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft	70,00 €“.

- h) Die bisherige Nummer 302 wird Nummer 304 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- i) Die bisherige Nummer 303 wird Nummer 305 und wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird die Angabe „302“ durch die Angabe „304“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

j) Die bisherige Nummer 304 wird Nummer 306 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

k) Die bisherigen Nummern 305 bis 307 werden die Nummern 307 bis 309 und wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird jeweils die Angabe „304“ durch die Angabe „306“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Höhe“ wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

cc) In der gemeinsamen Anmerkung wird die Angabe „305 bis 307“ durch die Angabe „307 bis 309“ ersetzt.

l) Die bisherige Nummer 308 wird Nummer 310 und wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird die Angabe „304“ durch die Angabe „306“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

m) Die bisherige Nummer 309 wird Nummer 311 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

n) Die bisherige Nummer 310 wird Nummer 312 und wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird die Angabe „309“ durch die Angabe „311“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

o) Vor der bisherigen Nummer 311 wird die Angabe „309 und 310“ durch Angabe „311 und 312“ ersetzt.

p) Die bisherigen Nummern 311 bis 314 werden die Nummern 313 bis 316 und in der Spalte „Höhe“ wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

q) In den Nummern 100, 101, 105 bis 113, 200, 201, 300, 400 und 401 wird jeweils in der Spalte „Höhe“ die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23a wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 23a Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe

§ 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“.

b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung“.

- c) Nach der Angabe zu § 31a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31b Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen“.
- d) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“.
- e) Der Angabe zu Abschnitt 7 werden die Wörter „sowie bestimmte sonstige Verfahren“ angefügt.
- f) In der Angabe zu § 51 werden die Wörter „in Straf- und Bußgeldsachen“ gestrichen.
- g) Die Angabe zu § 59a wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 59a Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden
§ 59b Bekanntmachung von Neufassungen“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; im Verfahren nach § 201 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes werden die Gebühren immer nach dem Gegenstandswert berechnet“ eingefügt.

4. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b
Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument für das Verfahren anzuwenden, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält. Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 40 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	35
10 000	1 000	51
25 000	3 000	46
50 000	5 000	75
200 000	15 000	85
500 000	30 000	120
über 500 000	50 000	150

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
- 6. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts und das Verfahren, für das der Gerichtsstand bestimmt werden soll; dies gilt auch dann, wenn das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor Klageerhebung oder Antragstellung endet, ohne dass das zuständige Gericht bestimmt worden ist;“.
 - c) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. das Verfahren über die Anordnung eines Arrests, über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung, über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung;“.
 - e) In den Nummern 6 bis 9 wird jeweils das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - f) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. im Kostenfestsetzungsverfahren und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid (§ 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) einerseits und im Kostenansatzverfahren sowie im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) andererseits jeweils mehrere Verfahren über
 - a) die Erinnerung,
 - b) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung,
 - c) die Beschwerde in demselben Beschwerde-rechtszug;“.
- 8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
„1. das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug;“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über
 - a) die Anordnung eines Arrests,
 - b) den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,

- c) die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, die Aufhebung der Vollziehung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
- d) die Abänderung oder Aufhebung einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,“.
- d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und
- a) ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren und
- b) ein sich nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens anschließendes Bußgeldverfahren,“.
- e) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren,“.
- f) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.
9. § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. solche Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, jedes Beschwerdeverfahren, jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss und jedes sonstige Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers, soweit sich aus § 16 Nummer 10 nichts anderes ergibt;“.
10. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „die Bestimmung des zuständigen Gerichts,“ gestrichen.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung und das Verfahren wegen deren Rückgabe;“.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. Beschwerdeverfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten und dort nichts anderes bestimmt ist oder besondere Gebührentatbestände vorgesehen sind;“.
11. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „mehrere Personen“ die Wörter „wegen verschiedener Gegenstände“ eingefügt.
12. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 25, 39 Abs. 2 und 3 sowie § 46 Abs. 4 der Kostenordnung“ durch die Wörter „die Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die §§ 38, 42 bis 45 sowie 100 bis 102 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
13. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:
- „§ 23a
Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe
- (1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (2) Der Wert nach Absatz 1 und der Wert für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden nicht zusammengerechnet.“
14. Der bisherige § 23a wird § 23b.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „In der Zwangsvollstreckung“ werden ein Komma und die Wörter „in der Vollstreckung, in Verfahren des Verwaltungszwangs und bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 9 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „1 500 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
16. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30
Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz
- (1) In Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 5 000 Euro, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2 500 Euro. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 500 Euro.
- (2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.“
17. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:
- „§ 31b
Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen
- Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs.“

18. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf eine andere Gebühr vor, stehen die Gebühren nach den §§ 23, 24 und 31 der Steuerberatergebührenverordnung, bei mehreren Gebühren deren Summe, einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleich. Bei der Ermittlung des Höchstbetrags des anzurechnenden Teils der Geschäftsgebühr ist der Gegenstandswert derjenigen Gebühr zugrunde zu legen, auf die ange-rechnet wird.“

- 19. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „Teil 3 Abschnitt 1 und 2“ durch die Wörter „Teil 3 Abschnitt 1, 2 und 4“ ersetzt.
- 20. In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
- 21. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „Unterabschnitt 2“ eingefügt.
- 22. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof
für Menschenrechte

In Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Absatz 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 5 000 Euro.“

- 23. Der Überschrift von Abschnitt 7 werden die Wörter „sowie bestimmte sonstige Verfahren“ angefügt.
- 24. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „IStGH-Gesetz“ die Wörter „, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen sowie bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
- 25. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Berufung oder Revision“ durch die Wörter „Berufung, eine Beschwerde wegen des Hauptgegenstands, eine Revision oder eine Rechtsbeschwerde wegen des Hauptgegenstands“ und die Wörter „eine Anschlussberufung oder eine Anschlussrevision“ durch die Wörter „ein Anschlussrechtsmittel“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich im Fall des Abschlusses eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit der Vertrag

- 1. den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten,
- 2. den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander,
- 3. die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
- 4. die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
- 5. die Rechtsverhältnisse an der Ehescheidung und den Haushaltsgegenständen oder
- 6. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Beiordnung in Angelegenheiten, in denen nach § 3 Absatz 1 Betragsrahmengebühren entstehen, erstreckt sich auf Tätigkeiten ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe, wenn vom Gericht nichts anderes bestimmt ist. Die Beiordnung erstreckt sich ferner auf die gesamte Tätigkeit im Verfahren über die Prozesskostenhilfe einschließlich der vorbereitenden Tätigkeit.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Widerklage“ die Wörter „oder den Widerantrag“ eingefügt und wird das Wort „Widerklageantrag“ durch das Wort „Widerantrag“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

26. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstands-wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstands-wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	257	16 000	335
6 000	267	19 000	349
7 000	277	22 000	363
8 000	287	25 000	377
9 000	297	30 000	412
10 000	307	über	
13 000	321	30 000	447

27. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die auf sie übergegangenen Ansprüche des Rechtsanwalts hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist.“

28. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Straf- und Bußgeldsachen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „IStGH-Gesetz“ die Wörter „, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen sowie bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 48 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 6“ ersetzt.
29. Dem § 58 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.“
30. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Geltendmachung des Anspruchs sowie für die Erinnerung und die Beschwerde gelten die Vorschriften über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
31. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:
- „§ 59a
Beordnung und Bestellung durch Justizbehörden
- (1) Für den durch die Staatsanwaltschaft beigeordneten Zeugenbeistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich beigeordneten Zeugenbeistand entsprechend. Über Anträge nach § 51 Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Hat der Generalbundesanwalt einen Zeugenbeistand beigeordnet, entscheidet der Bundesgerichtshof.
- (2) Für den nach § 87e des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch das Bundesamt für Justiz bestellten Beistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt das Bundesamt. Über Anträge nach § 51 Absatz 1 entscheidet das Bundesamt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.
- (3) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Bundesamts für Justiz nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat. Bei Entscheidungen des Generalbundesanwalts entscheidet der Bundesgerichtshof.“

32. Der bisherige § 59a wird § 59b.
33. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zeitpunkt“ das Wort „gerichtlich“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug“ gestrichen.
- (2) Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird gestrichen.
 - b) In der Angabe zu Teil 6 Abschnitt 4 wird dem Wort „Verfahren“ das Wort „Gerichtliche“ vorangestellt.
 2. In Nummer 1000 wird die Anmerkung wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den

 1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder
 2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).

Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 3. In Nummer 1004 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Revisionsverfahren“ ein Komma und die Wörter „ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels“ eingefügt.
 4. Die Nummern 1005 bis 1007 werden durch folgende Nummern 1005 und 1006 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„1005	Einigung oder Erledigung in einem Verwaltungsverfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG): Die Gebühren 1000 und 1002 entstehen	in Höhe der Geschäftsgebühr

1006	<p>(1) Die Gebühr bestimmt sich einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche aus anderen Verwaltungsverfahren einbezogen werden. Ist über einen Gegenstand ein gerichtliches Verfahren anhängig, bestimmt sich die Gebühr nach Nummer 1006. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die höchste entstandene Geschäftsgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008. Steht dem Rechtsanwalt ausschließlich eine Gebühr nach § 34 RVG zu, beträgt die Gebühr die Hälfte des in der Anmerkung zu Nummer 2302 genannten Betrags.</p> <p>(2) Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, ist der auf diesen Teil der Angelegenheit entfallende Anteil an der Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände zu schätzen.</p>	<p style="text-align: center;">in Höhe der Verfahrensgebühr“.</p>
	<p>Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig: Die Gebühr 1005 entsteht</p>	
	<p>(1) Die Gebühr bestimmt sich auch dann einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtshängig sind. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall bestimmte Verfahrensgebühr in der Angelegenheit, in der die Einigung erfolgt. Eine Erhöhung nach Nummer 1008 ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, ist der auf diesen Teil der Angelegenheit entfallende Anteil an der Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände zu schätzen.</p>	

5. In Nummer 1008 wird der Anmerkung folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall der Gebühren 2301 und 2304 erhöht sich der Gebührensatz oder Betrag dieser Gebühren entsprechend.“

6. In Nummer 1009 werden im Gebührentatbestand und in der Gebührenspalte jeweils die Angaben „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

7. Nach Nummer 1009 wird folgende Nummer 1010 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„1010	<p>Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden</p> <p>Die Gebühr entsteht für den durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwand.</p>	<p>0,3 oder bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %“.</p>

8. In Nummer 2102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 bis 260,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 320,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 2103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 bis 400,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ ersetzt.

10. Der Vorbemerkung 2.3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 €. Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei einer Tätigkeit im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn darauf eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren oder wenn der Tätigkeit im Beschwerdeverfahren eine Tätigkeit im Verfahren der weiteren Beschwerde vor den Disziplinarvorgesetzten folgt.

(6) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2305 angerechnet. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

11. Die Nummern 2300 und 2301 werden durch folgende Nummern 2300 und 2301 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2300	Geschäftsgebühr, soweit in den Nummern 2302, 2303 und 2305 nichts anderes bestimmt ist	0,5 bis 2,5
2301	Die Tätigkeit ist weder schwierig noch umfangreich: Die Gebühr 2300 beträgt höchstens ...	1,3“.

12. Nach Nummer 2302 werden folgende Nummern 2303 und 2304 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„2303	<p>Geschäftsgebühr in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und 2. Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn im gerichtlichen Verfahren das Verfahren vor dem Truppendienstgericht oder vor dem Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 82 SG tritt 	50,00 bis 640,00 €

2304	Die Tätigkeit ist weder schwierig noch umfangreich: Die Gebühr 2303 beträgt höchstens	300,00 €“.
------	---	------------

13. Die bisherige Nummer 2303 wird Nummer 2305 und die Anmerkung wird aufgehoben.
14. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
15. In Nummer 2500 wird in der Spalte die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 2501 wird in der Spalte die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 2502 wird in der Spalte die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
18. Nummer 2503 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 der Anmerkung werden das Semikolon und die Wörter „eine Anrechnung auf die Gebühren 2401 und 3103 findet nicht statt“ gestrichen.
- b) In der Spalte wird die Angabe „70,00 EUR“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 2504 wird in der Spalte die Angabe „224,00 EUR“ durch die Angabe „270,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 2505 wird in der Spalte die Angabe „336,00 EUR“ durch die Angabe „405,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 2506 wird in der Spalte die Angabe „448,00 EUR“ durch die Angabe „540,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 2507 wird in der Spalte die Angabe „560,00 EUR“ durch die Angabe „675,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 2508 wird in der Spalte die Angabe „125,00 EUR“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
24. Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Der Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen erhält die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Die Terminsgebühr entsteht sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie entsteht jedoch nicht für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins nur zur Verkündung einer Entscheidung. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für

1. die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und
2. die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.
- (4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 €. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.“
25. In Nummer 3101 wird der Gebührentatbestand wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO); oder“.
26. In Nummer 3102 wird in der Spalte die Angabe „40,00 bis 460,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ ersetzt.
27. Nummer 3103 wird aufgehoben.
28. In Nummer 3104 wird Absatz 1 der Anmerkung wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder“.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Sozialgericht“ die Wörter „, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist,“ eingefügt.
29. Nummer 3106 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „entschieden“ die Wörter „oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder“.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist,“ eingefügt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 beträgt die Gebühr 90 % der in derselben Angelegenheit dem Rechtsanwalt zustehenden Verfahrensgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008.“
- b) In der Spalte wird die Angabe „20,00 bis 380,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ ersetzt.
30. Vorbemerkung 3.2.1 wird wie folgt gefasst:
„Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren
1. vor dem Finanzgericht,
2. über Beschwerden
a) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,
b) gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
c) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,
d) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
e) nach dem GWB,
f) nach dem EnWG,
g) nach dem KSpG,
h) nach dem VSchDG,
i) nach dem SpruchG,
3. über Beschwerden
a) gegen die Entscheidung des Verwaltungs- oder Sozialgerichts wegen des Hauptgegenstands in Verfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes,
b) nach dem WpÜG,
c) nach dem WpHG,
4. in Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem StVollzG, auch i. V. m. § 92 JGG.“
31. Nummer 3201 wird wie folgt geändert:
a) Im Gebührentatbestand werden nach den Wörtern „Vorzeitige Beendigung des Auftrags“ die Wörter „oder eingeschränkte Tätigkeit des Anwalts“ eingefügt.
b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO).“
cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Eine eingeschränkte Tätigkeit des Anwalts liegt vor, wenn sich seine Tätigkeit
1. in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder
2. in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit
auf die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels und die Entgegennahme der Rechtsmittelentscheidung beschränkt.“
32. In Nummer 3202 wird die Anmerkung wie folgt gefasst:
„(1) Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 der Anmerkung zu Nummer 3104 gelten entsprechend.
(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn nach § 79a Abs. 2, § 90a oder § 94a FGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird.“
33. In Nummer 3204 wird in der Spalte die Angabe „50,00 bis 570,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ ersetzt.
34. Nummer 3205 wird wie folgt geändert:
a) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 Nr. 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 beträgt die Gebühr 75 % der in derselben Angelegenheit dem Rechtsanwalt zustehenden Verfahrensgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008.“
b) In der Spalte wird die Angabe „20,00 bis 380,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ ersetzt.
35. Vorbemerkung 3.2.2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren
1. über Rechtsbeschwerden
a) in den in der Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 2 genannten Fällen und

- b) nach § 15 KapMuG,
2. vor dem Bundesgerichtshof über Berufungen, Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts und
3. vor dem Bundesfinanzhof über Beschwerden nach § 128 Abs. 3 FGO.“
36. In Nummer 3207 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „Vorzeitige Beendigung des Auftrags“ die Wörter „oder eingeschränkte Tätigkeit des Anwalts“ eingefügt.
37. In Nummer 3210 werden in der Anmerkung die Wörter „Die Anmerkung zu Nummer 3104“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 der Anmerkung zu Nummer 3104“ ersetzt.
38. In Nummer 3212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „800,00 EUR“ durch die Angabe „880,00 €“ ersetzt.
39. Nummer 3213 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 3106 gelten entsprechend.“
- b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „40,00 bis 700,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 830,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 3300 wird im Gebührentatbestand die Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundessozialgericht, dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und dem Landessozialgericht sowie“.
41. Die Anmerkung zu Nummer 3310 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.“
42. Der Vorbemerkung 3.3.6 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Verfahren über die Prozesskostenhilfe bestimmt sich die Terminsgebühr nach den für dasjenige Verfahren geltenden Vorschriften, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird.“
43. In Nummer 3330 wird die Gebührenspalte wie folgt gefasst:
- „in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 220,00 €“.
44. Nummer 3335 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand werden das Komma und die Wörter „soweit in Nummer 3336 nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.
- b) Die Anmerkung wird aufgehoben.
- c) In der Gebührenspalte werden die Wörter „, bei Betragsrahmengebühren höchstens 420,00 €“ angefügt.

45. Nummer 3336 wird aufgehoben.
46. In Nummer 3337 wird dem Gebührentatbestand das Wort „höchstens“ angefügt.
47. Vorbemerkung 3.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
48. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „260,00 EUR“ durch die Angabe „420,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 3405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „130,00 EUR“ durch die Angabe „210,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 3406 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 bis 200,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 340,00 €“ ersetzt.
51. In Vorbemerkung 3.5 wird die Angabe „Vorbemerkung 3.1 Abs. 2“ durch die Angabe „Vorbemerkung 3.1 Abs. 3“ ersetzt.
52. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 bis 160,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ ersetzt.
53. Nummer 3506 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„3506	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision oder die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nach § 92a des Arbeitsgerichtsgesetzes oder § 75 GWB, soweit in Nummer 3512 nichts anderes bestimmt ist..... Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren angerechnet.	1,6“.

54. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 570,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 3512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „800,00 EUR“ durch die Angabe „880,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 3514 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:
- „In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestimmt das Beschwerdegericht Termin zur mündlichen Verhandlung:
- Die Gebühr 3513 beträgt“.
57. In Nummer 3515 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 bis 160,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 3517 wird in der Gebührenspalte die Angabe „12,50 bis 215,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ ersetzt.

59. In Nummer 3518 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 350,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
60. Vorbemerkung 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und für die Tätigkeit im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger im Strafverfahren.“
61. Nummer 4100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 der Anmerkung werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „neben der Verfahrensgebühr“ eingefügt.
- b) In den Gebührenspalten werden die Angabe „30,00 bis 300,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „132,00 EUR“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 4101 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 375,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 440,00 €“ und die Angabe „162,00 EUR“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 4102 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „112,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 4103 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 375,00 €“ und die Angabe „137,00 EUR“ durch die Angabe „166,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 4104 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „112,00 EUR“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 4105 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ und die Angabe „137,00 EUR“ durch die Angabe „161,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 4106 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „112,00 EUR“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 4107 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ und die Angabe „137,00 EUR“ durch die Angabe „161,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 4108 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 400,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 bis 480,00 €“ und die Angabe „184,00 EUR“ durch die Angabe „220,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 4109 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 500,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 bis 600,00 €“ und die Angabe „224,00 EUR“ durch die Angabe „268,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „92,00 EUR“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „184,00 EUR“ durch die Angabe „220,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 4112 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 270,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „124,00 EUR“ durch die Angabe „148,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 4113 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 337,50 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 400,00 €“ und die Angabe „151,00 EUR“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 4114 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 4115 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 587,50 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ und die Angabe „263,00 EUR“ durch die Angabe „312,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 4116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 4118 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 580,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ und die Angabe „264,00 EUR“ durch die Angabe „316,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 4119 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 725,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 bis 862,50 €“ und die Angabe „322,00 EUR“ durch die Angabe „385,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 4120 werden in den Gebührenspalten die Angabe „110,00 bis 780,00 EUR“ durch die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ und die Angabe „356,00 EUR“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 4121 werden in den Gebührenspalten die Angabe „110,00 bis 975,00 EUR“ durch die Angabe „130,00 bis 1 162,50 €“ und die Angabe „434,00 EUR“ durch die Angabe „517,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „178,00 EUR“ durch die Angabe „212,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „356,00 EUR“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 4124 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 4125 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 587,50 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ und die Angabe „263,00 EUR“ durch die Angabe „312,00 €“ ersetzt.

87. In Nummer 4126 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 4127 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 587,50 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ und die Angabe „263,00 EUR“ durch die Angabe „312,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 4128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
90. In Nummer 4129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 4130 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 930,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ und die Angabe „412,00 EUR“ durch die Angabe „492,00 €“ ersetzt.
92. In Nummer 4131 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 1 162,50 EUR“ durch die Angabe „120,00 bis 1 387,50 €“ und die Angabe „505,00 EUR“ durch die Angabe „603,00 €“ ersetzt.
93. In Nummer 4132 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „228,00 EUR“ durch die Angabe „272,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 4133 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 587,50 EUR“ durch die Angabe „120,00 bis 700,00 €“ und die Angabe „275,00 EUR“ durch die Angabe „328,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 4134 wird in der Gebührenspalte die Angabe „114,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 4135 wird in der Gebührenspalte die Angabe „228,00 EUR“ durch die Angabe „272,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 4141 wird die Anmerkung wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Strafverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. das Verfahren durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO endet.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Nummer 3 ist auf den Beistand oder Vertreter eines Privatklägers entsprechend anzuwenden, wenn die Privatklage zurückgenommen wird.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie entsteht nicht neben der Gebühr 4147.“
98. In Nummer 4142 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.

99. Nummer 4147 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahl-anwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechts-anwalt
„4147	Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs: Die Gebühr 1000 entsteht Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche entsteht eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1.	in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr (ohne Zuschlag)**.	

100. In Nummer 4200 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 560,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ und die Angabe „244,00 EUR“ durch die Angabe „292,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 4201 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 700,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 837,50 €“ und die Angabe „300,00 EUR“ durch die Angabe „359,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 4202 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „120,00 EUR“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 4203 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 375,00 €“ und die Angabe „145,00 EUR“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 4204 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 4205 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ und die Angabe „133,00 EUR“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 4206 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 4207 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ und die Angabe „133,00 EUR“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 4300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 560,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ und die Angabe „244,00 EUR“ durch die Angabe „292,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 4301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „35,00 bis 385,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 460,00 €“ und die Angabe „168,00 EUR“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 4302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.

111. In Nummer 4303 werden in den Gebührensparaten die Angabe „25,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ ersetzt und die Angabe „110,00 EUR“ gestrichen.
112. In Nummer 4304 wird in der Gebührensparate die Angabe „3 000,00 EUR“ durch die Angabe „3 500,00 €“ ersetzt.
113. Der Vorbemerkung 5 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „dabei steht das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss gleich,“ angefügt.
114. Nummer 5100 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 der Anmerkung werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „neben der Verfahrensgebühr“ eingefügt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „20,00 bis 150,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 170,00 €“ und die Angabe „68,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
115. Nummer 5101 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „10,00 bis 100,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ und die Angabe „44,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.
116. In Nummer 5102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „10,00 bis 100,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ und die Angabe „44,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.
117. Nummer 5103 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird die Angabe „40,00 EUR bis 5 000,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 5 000,00 €“ ersetzt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 5104 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
119. Nummer 5105 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „30,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „112,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 5106 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „112,00 EUR“ durch die Angabe „136,00 €“ ersetzt.
121. Nummer 5107 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „10,00 bis 100,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ und die Angabe „44,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 5108 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 200,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 240,00 €“ und die Angabe „88,00 EUR“ durch die Angabe „104,00 €“ ersetzt.
123. Nummer 5109 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird die Angabe „40,00 EUR bis 5 000,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 5 000,00 €“ ersetzt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
124. In Nummer 5110 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 400,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ und die Angabe „172,00 EUR“ durch die Angabe „204,00 €“ ersetzt.
125. Nummer 5111 wird wie folgt geändert:
- Im Gebührentatbestand wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
 - In den Gebührensparaten werden die Angabe „40,00 bis 300,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 350,00 €“ und die Angabe „136,00 EUR“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
126. In den Nummern 5112 bis 5114 werden jeweils in den Gebührensparaten die Angabe „70,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
127. In Nummer 5116 wird die Anmerkung wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Angabe „25,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Amtsgericht“ durch die Wörter „für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug“ ersetzt.
128. In Nummer 5200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „10,00 bis 100,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ und die Angabe „44,00 EUR“ durch die Angabe „52,00 €“ ersetzt.
129. In Nummer 6100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 290,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 340,00 €“ und die Angabe „132,00 EUR“ durch die Angabe „156,00 €“ ersetzt.
130. In Nummer 6101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 580,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ und die Angabe „264,00 EUR“ durch die Angabe „316,00 €“ ersetzt.
131. In Nummer 6102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „110,00 bis 780,00 EUR“ durch die Angabe

- „130,00 bis 930,00 €“ und die Angabe „356,00 EUR“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.
132. Nummer 6200 wird wie folgt geändert:
- In der Anmerkung werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „neben der Verfahrensgebühr“ eingefügt.
 - In den Gehührensparlen werden die Angabe „30,00 bis 300,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 350,00 €“ und die Angabe „132,00 EUR“ durch die Angabe „156,00 €“ ersetzt.
133. In Nummer 6201 werden in den Gehührensparlen die Angabe „30,00 bis 312,50 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 370,00 €“ und die Angabe „137,00 EUR“ durch die Angabe „164,00 €“ ersetzt.
134. In Nummer 6202 werden in den Gehührensparlen die Angabe „30,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ und die Angabe „112,00 EUR“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
135. In Nummer 6203 werden in den Gehührensparlen die Angabe „40,00 bis 270,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ und die Angabe „124,00 EUR“ durch die Angabe „148,00 €“ ersetzt.
136. In Nummer 6204 werden in den Gehührensparlen die Angabe „70,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
137. In Nummer 6205 wird in der Gehührensparle die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
138. In Nummer 6206 wird in der Gehührensparle die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
139. In den Nummern 6207 und 6208 werden jeweils in den Gehührensparlen die Angabe „70,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ und die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
140. In Nummer 6209 wird in der Gehührensparle die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
141. In Nummer 6210 wird in der Gehührensparle die Angabe „216,00 EUR“ durch die Angabe „256,00 €“ ersetzt.
142. In Nummer 6211 werden in den Gehührensparlen die Angabe „100,00 bis 930,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ und die Angabe „412,00 EUR“ durch die Angabe „492,00 €“ ersetzt.
143. In Nummer 6212 werden in den Gehührensparlen die Angabe „100,00 bis 470,00 EUR“ durch die Angabe „120,00 bis 550,00 €“ und die Angabe „228,00 EUR“ durch die Angabe „268,00 €“ ersetzt.
144. In Nummer 6213 wird in der Gehührensparle die Angabe „114,00 EUR“ durch die Angabe „134,00 €“ ersetzt.
145. In Nummer 6214 wird in der Gehührensparle die Angabe „228,00 EUR“ durch die Angabe „268,00 €“ ersetzt.
146. Nummer 6215 wird wie folgt geändert:
- Folgende Anmerkung wird angefügt:
„Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.“
 - In den Gehührensparlen werden die Angabe „60,00 bis 930,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 bis 1 110,00 €“ und die Angabe „396,00 EUR“ durch die Angabe „472,00 €“ ersetzt.
147. In den Nummern 6300 und 6301 werden jeweils in den Gehührensparlen die Angabe „30,00 bis 400,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ und die Angabe „172,00 EUR“ durch die Angabe „204,00 €“ ersetzt.
148. In den Nummern 6302 und 6303 werden jeweils in den Gehührensparlen die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.
149. In der Überschrift von Teil 6 Abschnitt 4 wird dem Wort „Verfahren“ das Wort „Gerichtliche“ vorangestellt.
150. Vorbemerkung 6.4 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2302 für eine Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder über die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Betrag von 175,00 €, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens vor dem Truppendienstgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.“
151. In Nummer 6400 wird in der Gehührensparle die Angabe „70,00 bis 570,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ ersetzt.
152. Nummer 6401 wird aufgehoben.
153. Nummer 6402 wird Nummer 6401 und in der Gehührensparle wird die Angabe „70,00 bis 570,00 EUR“ durch die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ ersetzt.
154. Nummer 6403 wird Nummer 6402 und wie folgt geändert:
- Im Gehührentatbestand werden die Wörter „oder im Verfahren über die Rechtsbeschwerde“ durch die Wörter „, im Verfahren über die Rechtsbeschwerde oder im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
 - Folgende Anmerkung wird angefügt:
„Die Gebühr für ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wird auf die Gebühr für ein nachfol-

gendes Verfahren über die Rechtsbeschwerde angerechnet.“

- c) In der Gebührenspalte wird die Angabe „85,00 bis 665,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ ersetzt.

155. Nummer 6404 wird aufgehoben.

156. Die bisherige Nummer 6405 wird Nummer 6403 und wird wie folgt geändert:

- a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „6403“ durch die Angabe „6402“ ersetzt.
- b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „85,00 bis 665,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ ersetzt.

157. In Nummer 6500 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 250,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ und die Angabe „108,00 EUR“ durch die Angabe „128,00 €“ ersetzt.

158. Nummer 7000 wird wie folgt geändert:

- a) Der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ werden wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
7000	„Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. für Kopien und Ausdrücke	
	a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,	
	b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,	
	c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,	
	d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:	
	für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,15 €
	für die ersten 50 abzurechnenden Seiten in Farbe je Seite	1,00 €
	für jede weitere abzurechnende Seite in Farbe	0,30 €
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Kopien und Ausdrücke:	
	je Datei	1,50 €
	für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €“.

b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 wird das Wort „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente im Einverständnis mit dem Auftraggeber zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.“

159. In den Nummern 7002 und 7003 wird jeweils in der Spalte „Höhe“ die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

160. In Nummer 7005 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „25,00 €“, die Angabe „35,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 €“ und die Angabe „60,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.

161. In Nummer 7007 wird im Auslagentatbestand und in der Anmerkung jeweils die Angabe „30 Millionen EUR“ durch die Angabe „30 Mio. €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1 Satz 3)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00	50 000	1 158,00
1 000	75,00	65 000	1 243,00
1 500	110,00	80 000	1 328,00
2 000	145,00	95 000	1 413,00
3 000	196,00	110 000	1 498,00
4 000	247,00	125 000	1 583,00
5 000	298,00	140 000	1 668,00
6 000	349,00	155 000	1 753,00
7 000	400,00	170 000	1 838,00
8 000	451,00	185 000	1 923,00
9 000	502,00	200 000	2 008,00
10 000	553,00	230 000	2 128,00
13 000	599,00	260 000	2 248,00
16 000	645,00	290 000	2 368,00
19 000	691,00	320 000	2 488,00
22 000	737,00	350 000	2 608,00
25 000	783,00	380 000	2 728,00
30 000	858,00	410 000	2 848,00
35 000	933,00	440 000	2 968,00
40 000	1 008,00	470 000	3 088,00
45 000	1 083,00	500 000	3 208,00

Artikel 9**Änderung des Verwaltungskostengesetzes**

In § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung“ durch die Wörter „gilt Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Gräbergesetzes**

In § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes**

§ 7a Absatz 3 Satz 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 12**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 181 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. In § 225 Absatz 3 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 9 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Auslandskostengesetzes**

In § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 102 bis 107“ durch die Angabe „§§ 103 bis 107“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gesetzes über Kosten in Familiensachen, des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 3 bis 9 und § 157a der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 2 bis 8 und § 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 14 der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 81 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ und die Wörter „der Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung,“ durch die Wörter „über den Antrag nach § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, über das Rechtsmittel der Beschwerde“ ersetzt.
3. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

§ 30a ist auf Verwaltungsakte im Bereich der Kostenordnung auch nach dem 30. Juni 2013 weiter anzuwenden.“

Artikel 15**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 155 der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ und die Wörter „§ 156 der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
3. In § 64 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§§ 154 bis 157 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Die §§ 19, 88 bis 90 und 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

4. § 104 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummer 32008 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „des § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 der Kostenordnung“ durch die Wörter „der Nummern 32006, 32007 und 32009 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 64 der Kostenordnung zu entrichtenden“ durch die Wörter „in Nummer 14130 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz bestimmten“ ersetzt.
2. § 26a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 72 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummer 14125 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

§ 15 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Gerichtskosten können ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“
2. Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3 und § 33 werden aufgehoben.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die §§ 35 bis 41 werden aufgehoben.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 43 wird aufgehoben.
6. In § 44 Absatz 2 werden die Wörter „einer in § 41 Satz 2 genannten Behörde“ durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde, der Genehmigungsbehörde, der übergeordneten Behörde (§ 32 Absatz 2) oder der Siedlungsbehörde“ ersetzt.
7. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „Die Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „Das Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.
2. In § 12a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zweiten“ die Wörter „und dritten“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 197b Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „die Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „das Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

§ 102 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22**Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

§ 100 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Vierfache der vollen Gebühr nach § 32 der Kostenordnung“ durch die Wörter „eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 4,0 nach der Tabelle B des § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „das Doppelte einer vollen Gebühr“ durch die Wörter „einen Gebührensatz von 2,0“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Hälfte einer vollen Gebühr“ durch die Wörter „einen Gebührensatz von 0,5“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Hälfte der vollen Gebühr“ durch die Wörter „eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 nach der Tabelle B des § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „in der Kostenordnung“ durch die Wörter „im Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes**

In § 12 Satz 2 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen**

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1067) werden die Wörter „§ 137 Nr. 2 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummer 31002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

In Artikel 45 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 41a Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Kostenordnung“ durch die Wörter „§ 105 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

§ 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „nachfolgenden Absätzen“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsgegner, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsteller zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Gerichtskosten für das Verfahren erster Instanz können dem Antragsgegner nicht auferlegt werden.“

Artikel 27**Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) In Satz 8 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
2. § 132 Absatz 5 Satz 1 bis 6 wird aufgehoben.
3. § 260 Absatz 4 Satz 1 bis 5 wird aufgehoben.

Artikel 28**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

In § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds**

§ 62 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung)“ durch die Wörter „eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 nach Tabelle B des § 34 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 7 werden die Wörter „§ 123 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Teil 1 Hauptabschnitt 4 Unterabschnitt 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 138 Absatz 2 Satz 6 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen; Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird;“.
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Gebühren, die an deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlen sind, und Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; die Auslagen sind in ihrer Höhe durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;“.

Artikel 32

Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Geschäfte und Verhandlungen“ durch das Wort „Verfahren“ und die Wörter „in der Kostenordnung“ durch die Wörter „im Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 317 Absatz 5 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 34

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

Die §§ 18 bis 24 der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885; 1977 I S. 288), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 18 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 36

Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

In Abschnitt II Buchstabe A Nummer 5 Buchstabe d und in Buchstabe C Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd der Anlage zur ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der ZPO und KostO über den Gegenstandswert“ durch die Wörter „des FamGKG, des GNotKG und der ZPO über den Wert“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/
Geprüfte Rechtsfachwirtin**

§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:
„c) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen,
d) des Gerichts- und Notarkostengesetzes,“.
3. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel 38**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

In § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Ersten Teil der Kostenordnung“ durch die Wörter „Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch –
Sozialverwaltungsverfahren
und Sozialdatenschutz**

In § 64 Absatz 2 Satz 2 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „in der Kostenordnung“ durch die Wörter „im Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 40**Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „gelten die Vorschriften des § 136 Absatz 2, 3 und 5 der Kostenordnung“ durch die Wörter „gilt Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 41**Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

§ 65 Absatz 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 42**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist,
2. die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, und
3. die Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 364-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 43**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf sollen die Kostenordnung (KostO) durch das neu strukturierte Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und die Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) abgelöst werden. Dabei sollen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gerichts- und die Notargebühren angepasst werden. Ferner sollen die Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG), nach dem Gesetz über Gerichtsgebühren in Familiensachen (FamGKG) und nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) erhöht sowie die Vergütungen und Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sowie die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Im JVEG und im RVG sollen zudem strukturelle Korrekturen vorgenommen werden.

Nach der Neugestaltung des Gerichtskostengesetzes, des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes im Rahmen der Kostenstrukturreform durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) soll mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nunmehr die Kostenordnung von einem modernen Gerichts- und Notarkostengesetz und die Justizverwaltungskostenordnung von einem modernen Justizverwaltungskostengesetz abgelöst werden.

Der Entwurf ist somit ein wesentlicher Teil der Kostenstrukturreform, deren wichtigstes Ziel die Vereinfachung des Kostenrechts ist. Hierdurch sollen die Gerichte so weit wie möglich von der sehr umfangreich gewordenen Kostenrechtsprechung entlastet werden. Ferner soll durch präzisere Regelungen eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung gefördert werden. Diese kann durch die Rechtsprechung allein nicht gewährleistet werden, weil in Kostensachen eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht zulässig ist. Die Klärung von Streitfragen durch den Gesetzgeber ist auch deshalb geboten, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit Rechnung zu tragen, dessen Beachtung für die Gebühren als öffentliche Abgaben von besonderer Bedeutung ist.

Ein Schwerpunkt dieses Entwurfs ist das neue Gerichts- und Notarkostengesetz. Die seit dem Inkrafttreten der (Reichs-)Kostenordnung am 1. April 1936 in ihrer Struktur unverändert gebliebene Kostenordnung bedarf einer grundlegenden Neugestaltung, um den Anforderungen der heutigen Zeit noch zu genügen. Das Zusammenwachsen Europas und die mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung veränderten Arbeitsabläufe müssen auch im Kostenrecht Berücksichtigung finden.

Die zum Teil sehr allgemein gefassten Regelungen in der Kostenordnung haben zu einer nicht mehr zu überschauenden, oft regional unterschiedlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte geführt. Insbesondere präziser gefasste Wertvorschriften und Gebührentatbestände sollen das Gerichts- und Notarkostengesetz handhabbar machen und wieder zu einer bundeseinheitlichen Anwendung der Kostenre-

gelungen führen. Durch eine prägnante und verständliche Formulierung soll dem Anwender eine einheitliche und transparente Handhabung ermöglicht werden. Dieses Ziel soll u. a. dadurch verwirklicht werden, dass die allgemeinen Regelungen in einen Paragrafenteil und die konkreten Kostentatbestände in ein tabellarisches Kostenverzeichnis eingeordnet werden, wie es sich in den bereits überarbeiteten Kostengesetzen bewährt hat. Während in der Kostenordnung die Beurkundungsgebühren als Gerichtsgebühren geregelt sind, auf die für die Tätigkeit der Notare lediglich verwiesen wird, sollen die Notargebühren in dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz künftig originär als solche geregelt werden. Unabhängig davon wird an einem einheitlichen Kostengesetz für Gerichte und Notare wegen des engen Sachzusammenhangs und wegen der Stellung der Notare als externe staatliche Funktionsträger im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege festgehalten.

Im Wesentlichen werden folgende strukturelle Neuerungen vorgeschlagen:

- In dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz sollen die für die Gerichte und die Notare geltenden Regelungen deutlich voneinander getrennt werden. Alle Regelungen, die allein die Notare betreffen, werden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Ebenso sind die Gebührentatbestände, die die Notare betreffen, in einem eigenen Teil des Kostenverzeichnisses zusammengefasst.
- Durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Die umfangreichen, über die gesamte Kostenordnung verteilten Wertvorschriften sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst und in Bewertungs- und Geschäftswertvorschriften aufgeteilt werden. Während alle Bewertungsvorschriften grundsätzlich für Gerichte und Notare in gleicher Weise gelten sollen, sollen die Geschäftswertvorschriften entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben weitgehend für Gerichte und Notare getrennt geregelt werden.

Der Entwurf des Gerichts- und Notarkostengesetzes sieht eine Aufteilung sowohl in seinem Textteil als auch im Kostenverzeichnis dergestalt vor, dass ein eigenes Kapitel – im Kostenverzeichnis ein eigener Teil – sowohl für die Gerichte als auch für die Notare gilt, ein zweites Kapitel bzw. ein zweiter Teil nur für die Gerichte und ein drittes Kapitel bzw. ein dritter Teil nur für die Notare gilt.

Die in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1940 stammende Justizverwaltungskostenordnung soll als Justizverwaltungskostengesetz eine klare, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angegliche Struktur erhalten. Dabei soll eindeutiger als bisher zwischen solchen Regelungen unterschieden werden, die nur für die Justizbehörden des Bundes, und solchen, die auch oder nur für die Justizbehörden der Länder gelten sollen. Ferner soll besser als bisher deutlich werden, dass das Gesetz im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und

in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem ISTGH-Gesetz auch für die gerichtlichen Tätigkeiten gelten soll.

Die mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2004 neustrukturierten Gesetze, insbesondere das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sind einer ersten Überprüfung unterzogen worden und sollen in einzelnen Bereichen strukturelle Korrekturen erfahren. Auch die Überprüfung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen aus dem Jahr 2008 gibt zu einigen wenigen Korrekturen Anlass.

Die Gebühren und Honorare in den Justizkostengesetzen sollen in unterschiedlichem Maß angehoben werden. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die mit der Anhebung der Gebühren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Honorare für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeugen und Zeuginnen oder Dritter verbunden sind. Zum anderen soll die Erhöhung den durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf zurückführen.

Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden nicht eingeführt oder erweitert.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Juli 2013 vorgesehen. Nach Verabschiedung des Entwurfs ist ein Vorlauf von mehreren Monaten erforderlich, damit sich die Praxis auf die geänderten Rechtsvorschriften einstellen kann. Insbesondere ist die Entwicklung neuer Abrechnungssoftware bzw. eine Änderung der vorhandenen Software erforderlich. Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes begründen keine Besonderheiten beim Inkrafttreten.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für den größten Teil des Entwurfs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Die wesentlichen Regelungsvorschläge fallen unter die folgenden Sachgebiete:

Sachgebiet „bürgerliches Recht“:

- Artikel 1, soweit dieser die Gerichtsgebühren für Beurkundungen betrifft, und
- Artikel 2, soweit dieser die Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Vereinsregister, dem Grundbuch, dem Schiffs- und Schiffsbauregister sowie dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen betrifft,

Sachgebiet „gerichtliches Verfahren“:

- Artikel 1, soweit dieser die sonstigen Gerichtsgebühren betrifft,
- Artikel 2 und 10, soweit diese das gerichtliche Verfahren betreffen, sowie

- Artikel 3 bis 7, 11, 12, 14, 16 bis 21, 23 bis 30 und 33 bis 42,

Sachgebiet „Notare“:

- Artikel 1 und 10 soweit die Gebühren der Notare betroffen sind, sowie
- Artikel 15, 22, 32,

Sachgebiet „Rechtsberatung“:

- Artikel 2, soweit er die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister betrifft,

Sachgebiet „Strafrecht“:

- Artikel 2, soweit er die Erteilung eines Führungszeugnisses nach dem Bundeszentralregistergesetz betrifft,
- Artikel 31 aufgrund einer Annexkompetenz für das Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,

Sachgebiet „Rechtsanwaltschaft“:

- Artikel 8.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2,

- soweit er die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses betrifft, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG („Personenstandswesen“),
- soweit er sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug betrifft, folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“) und
- soweit er Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, für die Führung des Unternehmensregisters, für die Auskunft aus der Gewerbeordnung und Ordnungsgeldverfahren nach dem Handelsgesetzbuch betrifft, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Recht der Wirtschaft“).

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 13 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“).

Bundesgesetzliche Regelungen auf dem Sachgebiet des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG) sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Abweichende Landesregelungen bzw. das Untätigbleiben einzelner Länder in diesem Bereich würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen, da dies nicht zu vermeidende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den in verschiedenen Ländern angesiedelten Wirtschaftsunternehmen zur Folge hätte.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Befristung des Gesetzes

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet grundsätzlich aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind von dem Entwurf nicht betroffen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Eine unterschiedliche Betroffenheit könnte sich nur daraus ergeben, dass Frauen und Männer in ihren Berufen als gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich beigezogene Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, als Rechtsanwälte oder der Notare tatsächlich in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, welche von den Vorschlägen des Entwurfs verschieden stark betroffen sind. Aussagen hierüber können mangels konkreter Erkenntnisse jedoch nicht gemacht werden.

I. Gerichts- und Notarkostengesetz

1. Gerichtskosten

Der Entwurf hält grundsätzlich am Wertgebührensistem fest, wenn auch für einen Teil der derzeitigen Wertgebühren nunmehr Festgebühren vorgeschlagen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwand der Wertermittlung zu ihrem Zweck (Gebührenberechnung) in keinem angemessenen Verhältnis steht. Zugleich werden die Wertregelungen systematisiert und vereinheitlicht. Die Gebührentabelle zum Gerichtskostengesetz (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die bereits in das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666) übernommen wurde, soll als Tabelle A auch in das GNotKG übernommen werden, so dass sich die Wertgebühren in allen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in allen Familiensachen weitgehend nach einer einheitlichen Gebührentabelle berechnen. Auch für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen künftig in der Regel pauschale Verfahrensgebühren mit Ermäßigungstatbeständen (z. B. für den Fall der Antragsrücknahme oder einer gütlichen Einigung) gelten. Für Rechtsmittelverfahren sind Verfahrensgebühren mit – im Vergleich zu den erstinstanzlichen Verfahren – erhöhten Gebührensätzen vorgesehen. Für einen Teil der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöht sich das Gebührenniveau gegenüber den nach geltendem Recht in der Regel sehr niedrigen und nicht annähernd den gerichtlichen Aufwand deckenden Gebühren nach der Kostenordnung deutlich.

Die Tabelle der Kostenordnung mit erheblich niedrigeren Gebührenbeträgen soll als Tabelle B in das GNotKG übernommen werden und insbesondere im Erbscheinsverfahren, in Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen sowie in Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten, da in diesen Bereichen die Geschäftswerte überdurchschnittlich hoch sind. Eine gemeinsame Gebührentabelle für alle Verfahren und Amtshandlungen hätte

wegen der unterschiedlich starken Degression der geltenden Tabellen zum Teil zu erheblichen Veränderungen des Gebührenniveaus geführt, die sachlich kaum zu rechtfertigen gewesen wären. Um eine übersichtlichere Struktur zu erhalten, wurden jedoch die Wertstufen der Tabelle B bis zu einem Wert von 5 000 000 Euro an die Tabellen des GKG bzw. FamGKG angepasst.

Die Gerichtsgebühren sollen, soweit dies sachgerecht ist, entsprechend der Regelungstechnik im FamGKG als Verfahrensgebühren ausgestaltet werden. Als wesentlicher Bereich sollen die Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen sowie die Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen hiervon ausgenommen werden. Bei Eintragungen in das Grundbuch und in diese Register steht der Erfolg des Antrags und der wirtschaftliche Nutzen im Vordergrund. Auch sind gegenläufige Interessen mehrerer Beteiligter in aller Regel ausgeschlossen. In diesen Bereichen soll es daher bei Aktgebühren bleiben.

Die Mindestgebühren in allen Kostengesetzen sollen von 10 auf 15 Euro angehoben werden. Die Festgebühren – mit Ausnahme der erst in den letzten Jahren neu festgesetzten Gebühren – sollen wegen ihres zum Teil niedrigen Niveaus generell um ca. 20 Prozent erhöht werden. Dies und die neue Gebührenstruktur, die Einführung der im Gerichtskostengesetz geltenden, jedoch nach diesem Entwurf um ca. 11 Prozent erhöhten Gebührentabelle für einen großen Teil der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG – Tabelle A) und die neue Gebührentabelle, die an die Stelle der Tabelle nach der geltenden Kostenordnung treten soll (Tabelle B), führen zu einer Gebührenerhöhung in einer Größenordnung von rund 13 Prozent in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit zu einer spürbaren Verbesserung des Kostendeckungsgrads der Justiz.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Entwurfs im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Länderhaushalte haben sich die Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen bereit erklärt, ihre mit dem Kassenbuchungssystem JUKOS ermittelten Daten über die Verteilung der Gebühreneinnahmen aus der Kostenordnung auf die einzelnen Gebührentatbestände zur Verfügung zu stellen. Bei JUKOS ist jedem einzelnen Kostentatbestand eine fiktive Kennziffer zugeteilt. Mithilfe dieses Systems konnte zu jeder Kostenziffer ermittelt werden, wie hoch die Gebühreneinnahmen im Jahre 2010 waren. Aus diesen Werten lassen sich die prozentualen Auswirkungen der strukturellen Veränderungen durch das vorgeschlagene GNotKG, also beispielsweise die Veränderung des Gebührensatzes bzw. die Einführung von Festgebühren, auf die Einnahmen insgesamt errechnen. Des Weiteren ermittelten die beteiligten Bundesländer, wie sich ihre Einnahmen auf die einzelnen Gebührenstufen der Kostentabelle des GNotKG-E verteilen. So konnte ermittelt werden, wie sich die neue Tabellenstruktur voraussichtlich auf die Einnahmen auswirken wird. Der so ermittelte Prozentsatz ist für die Berechnung der absoluten Veränderung auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen mitgeteilten tatsächlichen Einnahmen aus dem Jahr 2010 verwendet worden.

Es ist unterstellt worden, dass die mit JUKOS für Hessen und Nordrhein-Westfalen ermittelten Strukturen denen im

übrigen Bundesgebiet im Wesentlichen entsprechen. Da es sich um zwei repräsentative Bundesländer handelt, kann von einer ausreichenden Genauigkeit ausgegangen werden.

2. Notarkosten

Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Sie werden als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Gerichte hoheitlich tätig und üben öffentliche Gewalt aus. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind Notare an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Dies gilt auch für die Vergütung von notariellen Tätigkeiten. Im Rahmen eines Kostensystems muss einerseits das aus dem Gleichheitsgebot (Artikel 3 Absatz 1 GG) und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG) abgeleitete Verbot willkürlicher Maßnahmen beachtet werden. Daraus folgt, dass weder Gerichte noch Notare die Höhe der Kosten für ihre Amtstätigkeit willkürlich aushandeln oder festlegen dürfen. Andererseits ist das Wertgebührensysteem Ausfluss des Sozialstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 1 GG), da der Einzelne Gebühren nur entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu bezahlen hat, was sich am wirtschaftlichen Wert des einzelnen Geschäfts bemisst. Dies führt dazu, dass Notare im unteren Preissegment nicht kostendeckend arbeiten können. Dennoch sind sie als Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, auch in diesem Bereich ihre Amtstätigkeit auszuüben, was wiederum Folge des Justizgewährungsanspruchs (Artikel 19 Absatz 4 GG und Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip) ist. Um diese Ziele zu erreichen, insbesondere um den Zugang zu notariellen Leistungen für alle zu gewährleisten, muss eine Gebührenvereinbarung grundsätzlich verboten bleiben. Dieser Grundsatz entspricht dem Verständnis der bisher geltenden Kostenordnung (§ 140 KostO). Er soll auch künftig Grundlage der neuen Gebührenregelungen sein. Das Prinzip der Wertgebühren steht wegen der Justizgewährungspflicht der Notare einerseits und seiner sozialstaatlichen Bedeutung andererseits nicht zur Disposition.

Die Struktur der seit mehr als 70 Jahren zwar häufig, aber immer nur punktuell geänderten Kostenordnung beruht auf der Beurkundungszuständigkeit sowohl der Gerichte als auch der Notare. Die Einführung des weitgehenden Beurkundungsmonopols der Notare durch das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Beurkundungsgesetz ist in der Kostenordnung bis heute noch nicht nachvollzogen. Nach wie vor sind die Notargebühren einschließlich derjenigen für das Beurkundungsverfahren als Gerichtsgebühren geregelt. Für die Notarkosten sind nach § 141 KostO die für die Gerichte geltenden Vorschriften nur entsprechend anzuwenden. Davon sind die auf eigene Rechnung tätigen Notare wiederum für eine Vielzahl von Vorschriften ausgenommen.

Zur Vorbereitung einer Reform der Kostenordnung ist auf Initiative der Bundesministerin der Justiz im November 2006 eine Expertenkommission eingesetzt worden, in der Vertreter der Notare, der Länder, der Richterschaft und des Bundesministeriums der Justiz mitgewirkt haben. Für die Beratungen, die in der Zeit von November 2006 bis Februar 2009 stattgefunden haben, sind die Vorschläge der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz herangezogen worden, die mit dem Abschlussbericht vom 28. Oktober

2004 über die Vorbereitung einer Gesamtreform des Justizkostenrechts der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgelegt worden sind.

Die Expertenkommission hat im Februar 2009 einen Entwurf vorgelegt, der einen die Notare betreffenden Auszug der neuen Kostenordnung enthält. Die für die Gerichte vorgesehenen Vorschriften sind nur insoweit enthalten, wie dies für die Kostenregelungen der Notare oder wegen des Gesamtzusammenhangs erforderlich ist. Die Kommission hat entsprechend der ihr gestellten Aufgabe eine neue Struktur der Kostenregelungen vorgeschlagen, ohne damit konkrete Vorschläge zu verbinden, in welchem Umfang das Gebührenaufkommen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden sollte. Gleichwohl hat die Kommission darauf hingewiesen, dass sie eine angemessene Anpassung der seit 1987 unverändert gebliebenen Gebühren für dringend erforderlich halte. Die Einnahmen der Notare hätten sich nicht annähernd entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erhöht. Insbesondere wegen der tendenziell gesunkenen Immobilienpreise seien die Einnahmen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Zu den gesunkenen Geschäftswerten seien niedrigere Geschäftszahlen gekommen, wobei die Kommission eingeräumt hat, dass dadurch eintretende Einnahmeverminderungen in erster Linie bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Ausschreibung von Notarstellen zu berücksichtigen seien. Dies sei auch bereits in großem Maß geschehen. Der Spielraum bei der Einziehung von Notarstellen sei aber begrenzt, um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Notaren nicht zu gefährden. Zum Betätigungsfeld des Notars seien zunehmend in hohem Maß individuelle und komplexe Vorgänge hinzugegetreten. Dies liege einerseits an immer umfangreicher werdenden Gesetzen und an der Rechtsprechung. Andererseits seien auch die Lebenssituationen der Menschen komplizierter geworden. So werde beispielsweise der klassische Zugschnitt von Ehe und Familie seltener, sogenannte Patchworkfamilien, welche jeweils eine intensive und individuelle Beratung erfordern, nähmen zu. Auch komplizierte sozialrechtliche Überlegungen spielten bei Übertragungen und erbrechtlichen Gestaltungen mittlerweile eine große Rolle, ebenso wie internationale Bezüge. Deshalb seien die bestehenden Notariate weiterhin ausgelastet. Die zunehmende Pluralität der Lebenssituationen der Menschen und die damit einhergehende intensive und individuelle Beratung durch den Notar führten zu einem Zeitaufwand pro Beurkundungsverfahren, wie er in der Vergangenheit bei weitem nicht erforderlich gewesen sei.

Zu den Kommissionsvorschlägen haben die Länder und die interessierten Verbände im Jahr 2009 Stellung genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen äußern sich überwiegend positiv zu den Vorschlägen. Regelmäßig werden die übersichtliche und stimmige Struktur sowie die gelungene „handwerkliche“ Umsetzung gelobt. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die klare und übersichtliche Strukturierung des Notarkostenrechts und die Einführung eines Kostenverzeichnisses hervorgehoben. Diese Maßnahmen fördern nach Auffassung nahezu aller beteiligten Verbände und Landesjustizverwaltungen die Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit. Das Gleiche gilt für die Gliederung in gemeinsame Vorschriften für Notare und Gerichte, in solche nur für Notare und in solche nur für Gerichte. Sie trägt den jeweiligen Aufgabenzuweisungen so-

wie der Rechtswirklichkeit Rechnung. Zudem werden die Beibehaltung des Wertgebührensystems sowie die weitgehende Umstellung von Akt- auf Verfahrensgebühren begrüßt. Positiv bewertet wird weiterhin die Einführung von Gebühren für isolierte Beratungsleistungen des Notars. Hierfür wird nach geltendem Recht allenfalls eine Gebühr nach der Auffangvorschrift des § 147 Absatz 2 KostO erhoben.

Unterschiedlich wird die abschließende Kodifikation der gebührenpflichtigen Geschäfte bei gleichzeitigem Verzicht auf einen Auffangtatbestand beurteilt. Zum Teil wird die hiermit verbundene Transparenz und Rechtssicherheit ausdrücklich gelobt. Andere Stellungnahmen halten eine Auffangnorm nach dem Vorbild des derzeit geltenden § 147 Absatz 2 KostO für erforderlich, weil ein abgeschlossener Gebührenkatalog der Vielgestaltigkeit notarieller Tätigkeit und der nicht voraussehbaren Rechtsentwicklung nicht gerecht werde. Teilweise wird auch die Möglichkeit kritisiert, für bestimmte notarielle Tätigkeiten die Gegenleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren, weil sie das grundsätzliche Verbot der Gebührenvereinbarung auslösen könnte. Andererseits nehmen die Stellungnahmen auch zur Kenntnis, dass der Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur in engen Grenzen zulässt und ihn für den Bereich der „klassischen“ notariellen Tätigkeit ausschließt.

Umstritten ist weiterhin die vorgeschlagene Regelung zur Gebühr für Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurfsleistungen. Insbesondere die Notarverbände wenden sich gegen die Senkung der Höchstgebühr von 130 Euro auf 70 Euro, die Absenkung des Gebührensatzes sowie die in Nummer 25101 des Kostenverzeichnisses (KV) zum GNotKG-E vorgeschlagene Festgebühr von 20 Euro für bestimmte Einzelfälle. Sie begründen ihre Auffassung mit dem Grundsatz der Wertgebühr und der Quersubventionierung, der wirtschaftlichen Bedeutung zahlreicher betroffener Geschäfte und dem Aufwand der notariellen Tätigkeit, die in der Praxis regelmäßig mit Beratungsleistungen verbunden sei. Andere Stellungnahmen schlagen die generelle Einführung einer Festgebühr vor und verweisen auf den eher geringen Arbeitsaufwand des Notars sowie auf Entlastungs- und Vereinfachungseffekte. Für über die Unterschriftsbeglaubigung hinausgehende Beratungsleistungen müssten dann nach den jeweiligen Vorschriften eigenständige Gebühren erhoben werden.

Die Einführung von Rahmengebühren wird teilweise kritisch gesehen. Die Frage, welcher Gebührensatz im Einzelfall angemessen ist, berge großes Streitpotenzial. Es wurde jedoch keine überzeugende Lösung vorgetragen, die es den Notaren ermöglichen würde, in den betroffenen Tätigkeitsbereichen (zurückgenommene Beurkundungsaufträge, Entwurfsfertigung außerhalb eines Beurkundungsverfahrens und Beratung) eine auf den Einzelfall abgestimmte Gebühr zu erheben. Die vom Notar erbrachten Leistungen können hier äußerst unterschiedlich ausfallen; dem trägt der Gebührensatzrahmen Rechnung.

Der Entwurf nimmt die Vorschläge der Expertenkommission überwiegend auf und orientiert sich an den folgenden Leitlinien:

- Das Notarkostenrecht soll durch eine klare Struktur für den Anwender verständlicher werden, insbesondere soll die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alleinige Zu-

ständigkeit der Notare für das Beurkundungsverfahren im Aufbau der Kostenordnung ihren Niederschlag finden.

- Die notarielle Tätigkeit, die sich seit dem Inkrafttreten der Kostenordnung erheblich verändert hat, soll sich vollständig in dem neuen Gesetz widerspiegeln. Dabei soll auf Auffangtatbestände verzichtet werden, damit sich der Rechtsuchende darauf verlassen kann, dass nur für die ausdrücklich genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.
- Die Gebührenregelungen sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden; dies gilt in besonderem Maß für das vorzeitig beendete Beurkundungsverfahren sowie für die Bereiche der Entwurfsfertigung und der isolierten Beratung durch den Notar.
- In Bereichen, in denen starre Gebühren zu unangemessenen Ergebnissen führen können, sollen Rahmengebühren eingeführt werden.
- Für Tätigkeiten, die mit festen Gebühren nicht sachgerecht entgolten werden können, wie z. B. die Tätigkeit als Mediator oder Schlichter, soll eine Gebührenvereinbarung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden.
- Die Anpassung der Notargebühren an die allgemeine Einkommensentwicklung soll in besonderem Maß der Situation der Notare in strukturschwachen Regionen Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollen die Gebühren im unteren Wertebereich stärker angehoben werden, die regelmäßig bei weitem nicht kostendeckend sind.

a) Vereinfachung, Transparenz und Angleichung an den Aufbau der übrigen Kostengesetze

Das Gesetz soll durch seinen äußeren Aufbau transparenter und damit vor allem für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger anwenderfreundlich gestaltet werden. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass – wie in den anderen Justizkostengesetzen – sämtliche Gebührentatbestände nicht mehr im Gesetz selbst, verteilt auf verschiedene Paragraphen, sondern in einer Anlage, dem Kostenverzeichnis, abschließend geregelt werden. Dabei soll auch hier auf Verweisungen zwischen den Gebührentatbeständen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, verzichtet werden, auch wenn der Gesetzestext dadurch länger wird. Die Regelung der Gebührentatbestände in einem Kosten-, Vergütungs- oder Gebührenverzeichnis hat sich seit Jahren bewährt.

Eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht soll auch durch Änderungen der Gebührenstruktur erreicht werden.

In einem Beurkundungsverfahren wird die Verfahrensgebühr künftig grundsätzlich nur einmal anfallen (§ 93 Absatz 1 GNotKG-E). Die Werte verschiedener Verfahrensgegenstände werden zusammengerechnet. Bisher mussten die Werte in bestimmten Fällen addiert werden, während in den übrigen Fällen besondere Gebühren entstanden. Dieses Nebeneinander soll künftig entfallen. Im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren soll es grundsätzlich neben der Gebühr für das Beurkundungsverfahren nur zwei zusätzliche Gebühren geben können: die Vollzugsgebühr und die Betreuungsgebühr. Diese Gebühren sollen im Zu-

sammenhang mit einem Beurkundungsverfahren ebenfalls nur einmal entstehen. Derzeit kann die Betreuungsgebühr mehrfach anfallen. Alle drei Gebühren sollen sich nach dem gleichen Geschäftswert richten. Lediglich mit dem Beurkundungsverfahren zwar sachlich verbundene, aber gleichwohl eigenständige Aufträge werden besonders abgerechnet. Hierzu gehört z. B. ein von einem Gläubiger erteilter Treuhandauftrag. Dieser Auftrag betrifft nicht das gleiche Rechtsverhältnis wie das Beurkundungsverfahren.

Der Transparenz und der Vereinfachung dienen auch die vorgeschlagenen Vorschriften, die abschließend bestimmen, wann es sich um denselben Beurkundungsgegenstand und wann um verschiedene Beurkundungsgegenstände handelt. Derzeit wird diese Unterscheidung nur zum Teil im Gesetz selbst getroffen, zu einem großen Teil ist sie von der Kostenrechtsprechung entwickelt worden. Diese Rechtsprechung ist ohne Zuhilfenahme eines Kommentars nur sehr schwer zu überblicken.

Der Grundsatz, dass in demselben Beurkundungsverfahren die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammenge-rechnet werden, soll für Gerichte und Notare in gleicher Weise gelten und ist in § 35 GNotKG-E eingestellt worden.

Einen Schwerpunkt der Vorschläge bildet die strukturelle Neuordnung der Wertvorschriften. In Kapitel 1 Abschnitt 7 sind die für Gerichte und Notare vorgesehenen Wertvorschriften zusammengefasst. Unterabschnitt 1 enthält die allgemeinen Wertvorschriften, Unterabschnitt 2 die besonderen Geschäftswertvorschriften. Unterabschnitt 3 fasst sämtliche Bewertungsvorschriften zusammen. Bewertungsvorschriften sollen festlegen, wie sich der Wert von Sachen und Rechten bestimmt. Auf sie ist zurückzugreifen, wenn der Wert einer Sache oder eines Rechts zur Bestimmung des Geschäftswerts heranzuziehen ist. Diese Regelungen besagen jedoch noch nicht, wie sich der für eine bestimmte Gebühr maßgebliche Geschäftswert berechnet. Hierfür gelten die allgemeinen und besonderen Geschäftswertvorschriften. Die Trennung von Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften ist in der Gesetzessprache dadurch umgesetzt, dass die Bewertungsvorschriften von dem „Wert“ sprechen, während Geschäftswertvorschriften ausdrücklich den Begriff „Geschäftswert“ verwenden.

Den Wertvorschriften im Gerichts- und Notarkostengesetz kommt besondere Bedeutung zu, weil die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger über die genaue Höhe der für die Gebühren maßgebenden Geschäftswerte möglichst vollständig im Gesetz Auskunft erhalten sollen. Außerdem sollen Streitigkeiten vermieden und die Gerichte nicht über Gebühr mit der Entscheidung von Wertfragen belastet werden. Der Entwurf sieht daher zahlreiche neue Geschäftswertvorschriften vor, deren Grundsätze zu einem großen Teil der bisherigen Kostenrechtsprechung entnommen worden sind. Zum Teil wird die Rechtsprechung aber auch korrigiert; zum Teil werden schwierige Berechnungswege durch eine gewisse Pauschalierung vereinfacht. Da sich eine vollständige Erfassung aller Lebenssachverhalte jedoch niemals erreichen lassen wird, werden detaillierte Regelungen für Fallgestaltungen vorgeschlagen, die häufiger vorkommen. Bei der Anwendung der Wertvorschriften ist künftig Folgendes zu beachten:

- Ausgangspunkt für die Geschäftswertbestimmung ist die allgemeine Geschäftswertvorschrift des § 36

GNotKG-E. Soweit es für den Einzelfall keine besondere Geschäftswertvorschrift gibt, bleibt es bei dieser Vorschrift. Sie erhält damit eine Funktion, die der Bedeutung des § 3 der Zivilprozessordnung in Streitverfahren entspricht.

- Gibt es für den Einzelfall eine besondere Geschäftswertvorschrift, ist diese maßgebend.
- Sowohl bei der Anwendung des § 36 GNotKG-E als auch bei der Anwendung einer besonderen Geschäftswertvorschrift richtet sich die Bewertung von Sachen und Rechten nach den Bewertungsvorschriften in Kapitel 1 Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 GNotKG-E.

Einen weiteren Schwerpunkt der Reform bildet die vorgeschlagene Neuregelung der Gebühren für den Vollzug von notariellen Urkunden und für Betreuungstätigkeiten. Die Forderung nach einer grundlegenden Überarbeitung der Gebührenregelungen für diese Tätigkeiten wird seit längerer Zeit erhoben. Die derzeitige Gebührenerhebungspraxis beruht insbesondere im Bereich der Betreuungsgebühren auf der Auffangregelung des § 147 Absatz 2 KostO, dessen Anwendung regional unterschiedliche Ausprägungen erfahren hat und ohne Zuhilfenahme von Kommentarliteratur in der Praxis auch von erfahrenen Personen nicht korrekt angewandt werden kann. Der Entwurf sieht eine vollständige Neuregelung vor. Der Vollzug und die Betreuungstätigkeiten sollen ausdrücklich und abschließend geregelt werden. Gebührenhäufungen sollen dadurch ausgeschlossen werden, dass diese Gebühren im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren auch nur einmal anfallen können (§ 93 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E). Der Kreis der Geschäfte, für die derartige Gebühren zum Ansatz kommen, soll klar umschrieben werden.

Punktueller Vereinfachungen sind in einer Reihe von Einzelfällen vorgesehen. Dies betrifft beispielsweise:

- die Bewertung von Nutzungs- und Leistungsrechten (§ 52 GNotKG-E); hier soll zum einen durch Wegfall des Verwandtenprivilegs (§ 24 Absatz 3 KostO) eine einheitliche Bewertung erzielt werden, zum anderen sollen zukünftige Leistungsänderungen aufgrund von Preisklauseln bei der Bewertung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (§ 52 Absatz 7 GNotKG-E);
- die Streichung der Sondervorschrift des geltenden § 42 KostO, die für die Ergänzung und Änderung beurkundeter Erklärungen in einem Teil der Fälle einen niedrigeren Gebührensatz vorsieht; hier führen die allgemeinen Gebührenvorschriften über das Beurkundungsverfahren zu sachgerechten Ergebnissen;
- die Nichtübernahme der gebührenrechtlichen Begünstigung für die Beurkundung von Anmeldungen einer Zweigniederlassung im geltenden § 41a Absatz 5 KostO in den neuen § 105 GNotKG-E; die geltende Regelung hat wegen der geringen Gebührenhöhe nur beschränkte Auswirkungen, ist in ihrer Anwendung jedoch kompliziert;
- die Streichung von unzeitgemäßen und oft minimalen Zusatzgebühren wie der Wegegebühr und der Zeugnisgebühr des § 51 Absatz 2 und 5 KostO bei Wechsel- und Scheckprotesten, die Streichung der Zusatzgebühr des geltenden § 52 Absatz 1 Satz 3 KostO bei der Aufnahme

von Vermögensverzeichnissen (10 Euro je Stunde ab der dritten Stunde) oder die Systemumstellung bei der Beglaubigung von Dokumenten (Gebühr 25102 KV GNotKG-E) wonach neben der Beglaubigungsgebühr eine Dokumentenpauschale nicht mehr erhoben werden soll;

- die besondere Gebührenregelung für die Verwahrung von Geldern auf Notaranderkonten (Teil 2 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 KV GNotKG-E); für diese vom Wert abhängige Gebühr soll zukünftig weitgehend die gleiche Tabelle gelten wie für die anderen Wertgebühren.

b) Vollständige Erfassung aller notariellen Tätigkeiten

Der Entwurf erfasst alle notariellen Tätigkeiten abschließend und verzichtet auf eine Auffangregelung wie den derzeitigen § 147 Absatz 2 KostO. Eine solche Auffangregelung ist mit dem Grundsatz der Normenklarheit nur schwer zu vereinbaren. Der Gebührenpflichtige muss erkennen können, für welche öffentliche Leistung die Gebühr erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber mit der Gebührenbemessung verfolgt (BVerfG, 2 BvL 9/98 vom 19. März 2003). Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger soll gelten: Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dieser Grundsatz unterstreicht die Stellung des Notars als öffentlicher Amtsträger. Sein Einkommen wird durch die Gebühren insgesamt gesichert, auch wenn für einzelne Tätigkeiten einmal keine Gebühren anfallen sollten.

Der Verzicht auf eine Auffanggebühr bedingt die ausdrückliche Regelung einer Reihe von Geschäften, die in der geltenden KostO nicht geregelt sind. Deren ausdrückliche Regelung, verbunden mit speziellen Geschäftswertvorschriften, beseitigt Streitfragen über Gebührenanfall und Gebührenhöhe. Dies betrifft beispielsweise die Gebühren

- für die Erzeugung strukturierter Daten bei elektronischer Handelsregisteranmeldung, die derzeit umstritten sind (Gebühren 22114 und 22125 KV GNotKG-E),
- für eine Gründungsprüfung nach dem Aktiengesetz (AktG) durch den Notar, die derzeit ebenfalls uneinheitlich angesetzt werden und nun auf eine klare Grundlage gestellt werden sollen (Gebühr 25206 KV GNotKG-E), sowie
- vor allem eine eindeutige und abschließende Regelung der Sachverhalte, in denen eine Betreuungsgebühr anzusetzen ist (Anmerkung zur Nummer 22200 KV GNotKG-E).

Für besondere Tätigkeiten, für die eine sinnvolle Gebührenregelung wegen des sehr unterschiedlichen Umfangs und der Schwierigkeit der Amtstätigkeit nicht möglich erscheint, wird das Institut des öffentlich-rechtlichen Vertrags vorgeschlagen (§ 126 GNotKG-E). Dieser soll dem Notar, der als Mediator oder Schlichter tätig wird, und seinem Auftraggeber die Möglichkeit geben, eine auf den Einzelfall abgestimmte angemessene Gegenleistung zu vereinbaren. Eine vertragliche Vereinbarung soll auch dann möglich sein, wenn der Notar eine Tätigkeit übernimmt, für die das Gesetz keine Regelung vorsieht. Voraussetzung ist aber in diesem Fall, dass diese Tätigkeit mit keiner anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Von dieser Möglichkeit muss der Notar, insbesondere bei Dauertätigkeiten, Gebrauch machen, die einer sachgerechten Gebührenregelung

nicht zugänglich sind. Ein Anwendungsbeispiel ist der Fall, dass der Notar die Führung des Aktienregisters einer Aktiengesellschaft übernimmt.

c) Leistungsgerechte Gebühren

Unter diesen Gesichtspunkt fallen sowohl strukturelle Gebührenverbesserungen als auch Gebührenbegrenzungen, aber auch die Beseitigung von Kleinstgebühren, die regelmäßig nicht zur Kostendeckung führen.

Zu den strukturellen Gebührenverbesserungen gehört die Einführung neuer Mindestgebühren, insbesondere bei den Gebühren für das Beurkundungsverfahren. Jedes Beurkundungsverfahren ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, der sich bei niedrigen Werten nicht in der Höhe der Gebühren widerspiegelt. Die neuen Mindestgebühren sollen die mangelnde Kostendeckung in diesem Bereich abmildern.

Zu den strukturellen Gebührenverbesserungen gehören auch der Bereich der vorzeitigen Beendigung eines Beurkundungsverfahrens und die Entwurfsfertigung aufgrund eines besonderen Auftrags. Ziel der Neuregelung ist es, die Höhe der Gebühr von dem tatsächlich erbrachten Aufwand und nicht von der Art des erteilten Auftrags abhängig zu machen. Ob der Notar einen Entwurf zur Vorbereitung einer geplanten Beurkundung oder davon losgelöst im Rahmen eines besonderen Auftrags fertigt, soll keinen Einfluss auf die Höhe der zu erhebenden Gebühr mehr haben. Wenn der Notar mit der Beurkundung beauftragt worden ist und der Auftrag zurückgenommen wird, nachdem er zur Vorbereitung den Entwurf der Urkunde gefertigt hat, soll ihm dieser Aufwand auch entsprechend entgolten werden. Er soll die gleichen Gebühren beanspruchen können wie der Notar, der nur mit der Fertigung eines Entwurfs betraut worden ist. Dabei wurde berücksichtigt, dass die geltenden Regelungen für Entwurfstätigkeiten (§ 145 KostO) nicht alle denkbaren Sachverhalte befriedigend abdecken, die in diesen Bereichen nahezu unüberschaubar sind. Um für jeden Einzelfall ein angemessenes Ergebnis zu erzielen, soll hier das Instrument einer Gebührensatzrahmengebühr eingeführt werden (Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 KV GNotKG-E für den abgebrochenen Beurkundungsauftrag bzw. Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 KV GNotKG-E für die isolierte Entwurfsfertigung).

Verbessert werden soll auch die Gebührenregelung für notarielle Beratungsleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren stehen. Die „isolierte“ Beratung ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt, spielt aber in der Praxis eine große und zunehmende Rolle. Die gegenwärtig praktizierte Anwendung der Auffangnorm des § 147 Absatz 2 KostO lässt eine einheitliche und kalkulierbare Berechnung kaum zu. Der Entwurf schlägt spezielle Gebühren vor, die als Rahmengebühren ausgestaltet sind und daher einzelfallorientiert angewandt werden können (Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 KV GNotKG-E).

Im Bereich des Familien- und Erbrechts soll das für bestimmte Geschäfte geltende Schuldenabzugsprinzip bei der Geschäftswertbestimmung modifiziert werden. Beispielsweise sind bei der Beurkundung von Testamenten oder Eheverträgen sämtliche Verbindlichkeiten der Beteiligten abzuführen. Dies führt nicht selten dazu, dass die Geschäftswerte relativ gering sind, auch wenn ein hohes Aktivvermögen

vorhanden ist und gerade die Verbindlichkeiten eine komplizierte Gestaltung bedingen. Daher soll ein Schuldenabzug künftig nur noch bis zur Höhe des halben Aktivvermögens stattfinden (§ 100 Absatz 1 bzw. § 102 GNotKG-E).

Eine Reihe von Änderungen betreffen das Handels- und Gesellschaftsrecht. Von herausragender Bedeutung sind die Vorschläge zur Neuregelung der Kosten für die Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft. Die Struktur der einschlägigen Vorschriften der KostO stammt noch aus dem Jahr 1936. Seither hat sich jedoch nicht nur das Wirtschaftsleben, sondern auch die Tätigkeit und die Verantwortung des Notars auf diesem Gebiet umfassend erweitert. Die Instrumentarien und Wertungen der geltenden KostO sind für eine leistungsgerechte Gebührenerhebung nicht mehr geeignet. Dem soll in zweifacher Weise begegnet werden. Zum einen soll die derzeitige Höchstgebühr von 5 000 Euro für Beschlussbeurkundungen (§ 47 KostO) abgeschafft und durch einen Höchstgeschäftswert von 5 Mio. Euro ersetzt werden (§ 108 Absatz 5 GNotKG-E). Zum anderen soll für die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung einer Hauptversammlung ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden, der neben der Beurkundungsgebühr anfallen soll (Gebühr 24203 KV GNotKG-E).

Eine Begrenzung der Gebühren soll es insbesondere bei der Unterschriftsbeglaubigung geben, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs im Zusammenhang steht. An der Wertgebühr soll festgehalten werden, weil in der Regel mit der Beglaubigung in begrenztem Umfang Beratungsleistungen verbunden sind. Um jedoch der immer wieder an der Erhebung von Wertgebühren vorgebrachten Kritik Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf eine Reduzierung der Höchstgebühr von 130 Euro auf 70 Euro und in besonders einfachen Angelegenheiten auf die ebenfalls neu vorgeschlagene Mindestgebühr von 20 Euro vor (Gebühren 25100 und 25101).

Zu den Verbesserungen gehören auch Regelungen für die Fälle, in denen die Beteiligten den Notar um eine Tätigkeit außerhalb der Amtsräume ersuchen. Soll der Notar den Beteiligten etwa zur Beglaubigung seiner Unterschrift in seinen Büroräumen aufsuchen, ist dies in der Regel mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden. Während dieser Zeit kann der Notar keine andere Amtstätigkeit ausüben. Dieser Mehraufwand soll künftig mit einer Zusatzgebühr in Höhe von 50 Euro für jede angefangene halbe Stunde der Abwesenheit entgolten werden (Gebühr 26002 KV GNotKG-E). Von dieser Gebühr sollen jedoch die Fälle ausgenommen werden, in denen eine Auswärtsbeurkundung regelmäßig notwendig ist, z. B. weil ein Mandant krank oder sehr alt ist. Dazu gehören insbesondere eine Verfügung von Todes wegen, eine Vollmacht, die zur Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister geeignet ist, die Abgabe einer Erklärung gemäß § 1897 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder die Willensäußerung eines Beteiligten hinsichtlich seiner medizinischen Behandlung oder deren Abbruch. In diesen Fällen soll eine einmalige, vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige Gebühr in Höhe von 50 Euro anfallen (Gebühr 26003 KV GNotKG-E).

Der Verwirklichung leistungsgerechter Ergebnisse soll auch die Einführung von Gebührentatbeständen für solche Tätigkeiten dienen, die derzeit ohne hinreichenden Grund gebüh-

renfrei oder nur mit nicht mehr zeitgemäßen Kleinstgebühren versehen sind. Dies betrifft insbesondere

- die Rücknahme eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung (Gebühr 23100 KV GNotKG-E),
- die Erwirkung einer Legalisation oder Apostille (Gebühren 25207 und 25208 KV GNotKG-E) und
- eine leistungsgerechte Zusatzgebühr für ein Beurkundungsverfahren in fremder Sprache, wenn Fremdsprachenkenntnisse des Notars den Beteiligten zugute kommen (Gebühr 26001 KV GNotKG-E).

d) Anpassung der Gebührenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung

Die Notargebühren sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) angepasst worden. In die allgemeine Gebührenanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) waren die Notargebühren nicht einbezogen worden, weil das Einkommen der Notarinnen und Notare seinerzeit im Vergleich zu den übrigen freien Berufen mehr als ausreichend bemessen war. Auch bei der Beratung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) waren die Notargebühren kein Thema, weil diese Berufsgruppe in den 90er-Jahren Gewinner der deutschen Einheit war. Die Beurkundungsverfahren haben in dieser Zeit Rekordzahlen erreicht. Dies wiederum führte zur Schaffung zusätzlicher Notarstellen. Seit Anfang des letzten Jahrzehnts sind die Zahlen wieder deutlich rückläufig und Notarstellen werden wieder abgebaut. Bis zum Jahr 2003 gab es in Deutschland noch mehr als 10 000 Notarinnen und Notare. Diese Zahl ist in den Folgejahren ständig gesunken und lag Ende 2010 unter 8 000 und damit sogar unterhalb der Anzahl der Notarinnen und Notare vor der deutschen Einheit. Auch die Urkundszahlen haben sich mittlerweile wieder auf ein Niveau eingependelt, das dem Aufkommen aus dem Jahr 1989 entspricht. Die durch die deutsche Einheit bedingten hohen Umsätze sind wieder auf ein Normalmaß zurückgegangen. Aus diesem Grund wird nunmehr eine angemessene Anpassung der Gebühren vorgeschlagen.

Eine Verbesserung der Gebühreneinnahmen ist zwar für alle Notarinnen und Notare vorgesehen, jedoch sollen in erster Linie Notariate in strukturschwachen Regionen (kleine Städte und Gemeinden) hiervon profitieren. Diese Zielrichtung für eine Erhöhung entspricht auch den Anregungen der Expertenkommission „Reform der Notarkosten“ in ihrem Vorschlag vom 10. Februar 2009. Diesem Ziel sollen die folgenden Regelungsvorschläge Rechnung tragen:

- Zur Beseitigung von unwirtschaftlichen Kleinstgebühren, die in der Regel bei weitem nicht zu einer Kostendeckung ausreichen, werden für eine Reihe von notariellen Verfahren oder Tätigkeiten besondere Mindestgebühren vorgeschlagen. Dies gilt insbesondere für das Beurkundungsverfahren und für die Entwurfsfertigung.
- Auch die Erhöhung der generellen Mindestgebühr in allen Kostengesetzen von 10 Euro (für die Notare: § 33 KostO) auf 15 Euro (§ 34 Absatz 5 GNotKG-E) wirkt sich auf Notariate in strukturschwachen Regionen stärker aus.
- Die vorgeschlagene Neustrukturierung der Gebührentabelle sieht im Geschäftswertbereich bis 200 000 Euro

eine Erhöhung bis ca. 30 Prozent vor. Im Bereich bis 2 Mio. Euro nimmt die vorgeschlagene Erhöhung im Durchschnitt auf unter 10 Prozent ab und bei weiter steigenden Werten geht sie auf 1 bis 2 Prozent zurück. Bei Werten über 40 Mio. Euro führt die Tabelle in einzelnen Bereichen sogar zu einer leichten Senkung der Gebühren.

- Bei dem Umfang der vorgeschlagenen Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung ist berücksichtigt worden, dass sich die am 1. September 2009 in Kraft getretenen Änderungen des § 130 KostO für die Zurücknahme und die Zurückweisung eines Antrags in Artikel 47 Absatz 2 Nummer 29 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) auch auf die Notargebühren ausgewirkt haben. Wurde vor dieser Änderung ein Beurkundungsauftrag vor der Beurkundung zurückgenommen, erhielt der Notar eine Gebühr von höchstens 20 Euro. Dies galt selbst dann, wenn er bereits die Urkunde entworfen und zur Vorbereitung der Beurkundung (ohne ausdrückliche Aufforderung) den Beteiligten übersandt hatte. Die Änderung sollte insoweit bereits einen Teil der geplanten Reform der Kostenordnung vorwegnehmen. Die hierdurch für die Notare zu erzielenden Mehreinnahmen sollten bei der Reform der Kostenordnung berücksichtigt werden (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 337).
- Die Veränderung der Geschäftswerte aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung seit 1987 bewirkt eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung wegen der Degression der Gebührentabelle nur zu einem Teil. Schon deshalb bedürfen die Gebühren von Zeit zu Zeit der Anpassung.

Die vorgeschlagene neue Gebührenstruktur und die neue Gebührentabelle führen für Notare in strukturschwachen Regionen zu Mehreinnahmen von etwas mehr als 20 Prozent, für Notare im großstädtischen Bereich dagegen nur zu Mehreinnahmen von 11 bis 12 Prozent. Diese Erhöhungsvolumina erscheinen nach rund 26 Jahren bis zum geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als vertretbar. Sie beruhen auf folgenden Gründen:

Die Bruttoeinkünfte der hauptberuflichen Notare sind nach der jüngsten dreijährlich vorzulegenden Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamts von 212 262 Euro im Jahr 1989 über 183 799 Euro im Jahr 1998 auf 151 469 Euro im Jahr 2004 gesunken (Fachserie 14 Reihe 7.1 – 1998 S. 18, 2004 S. 17). Die Kommission ist davon ausgegangen, dass sich dieser Trend in den Folgejahren noch verstärkt haben dürfte. Einerseits nehmen die Notare trotz dieses deutlich gesunkenen Jahreseinkommens nach wie vor eine Spitzenposition unter den freien Berufen ein. Andererseits geraten immer mehr Notariate in strukturschwachen Regionen in wirtschaftliche Schwierigkeiten. So waren zum Beispiel in den neuen Bundesländern in den Jahren 2007 bis 2009 ca. 13 bis 16 Prozent der Notarinnen und Notare nicht in der Lage, mit ihren Einnahmen ein angemessenes Einkommen zu erzielen, vielmehr waren sie berechtigt, Einkommensergänzung von der Ländernotarkasse zu beziehen. Die Aufhebung von Notarstellen ist regelmäßig nur nach den von der zuständigen Landesjustizverwaltung festgelegten Bedarfskriterien möglich. Den Ländern ist aufgegeben, für eine funktionierendes Notarwesen auf Landesebene Sorge zu tragen (§ 4 der Bundesnotarordnung –

BNotO). Es können nur solche Notarstellen errichtet und bei einem Freiwerden erneut ausgeschrieben werden, die wirtschaftlich lebensfähig sind. Bei dieser Organisationsentscheidung kommt jedoch der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen eine maßgebliche Bedeutung zu. Nur die flächendeckende Präsenz von Notaren gewährleistet der rechtsuchenden Bevölkerung den schnellen Zugang zum Recht und damit deren Beratung und Betreuung in wichtigen Angelegenheiten, die vom Gesetzgeber den Notaren überantwortet sind. Diesem Aspekt kommt in Flächenstaaten und in strukturschwachen Räumen besondere Bedeutung zu, da Berufsträger anderer beratender Berufe, insbesondere Rechtsanwälte und Steuerberater, oftmals nicht mehr präsent sind. Die Justizorganisation in Flächenstaaten ist in den letzten Jahren von Gerichtskonzentrationen und der Aufhebung von Gerichten und gerichtlichen Zweigstellen geprägt. Insofern erfordert die justizentlastende Funktion des Notarwesens die Erhaltung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Die nach § 4 BNotO bedarfsgerechte Aufrechterhaltung von Notarstellen in der Fläche entspricht schließlich der politisch gewünschten Stärkung des ländlichen Raums. Aufgrund dieser Ausgangslage sind die vorgeschlagenen Regelungen so gestaltet worden, dass Notare in wirtschaftlich schwachen Regionen stärker davon profitieren und das strukturelle Defizit also im Rahmen des Vertretbaren ausgeglichen wird.

Um die Auswirkung des neuen Gerichts- und Notarkostengesetzes möglichst konkret ermitteln zu können, sind Erhebungen in zwei Phasen durchgeführt worden. In der ersten Phase ist zunächst ermittelt worden, welchen Anteil die einzelnen Tätigkeitsbereiche am Gesamtumsatz der Notare haben. Mit Rundschreiben 13/2009 der Bundesnotarkammer vom 2. Juni 2009 wurde ein im Bundesministerium der Justiz erarbeiteter Fragebogen an alle Notarkammern versandt.

Im ersten Teil des Fragebogens wurde ermittelt, in welchem Verhältnis folgende Tätigkeiten den Umsatz im deutschen Notariat prägen:

- Beurkundung, Vollzug, Betreuung, Entwurf und Beratung,
- Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf,
- Verwahrungsgeschäfte und
- Sonstiges.

Im zweiten Teil des Fragebogens wurde ermittelt, in welchem Verhältnis die Anteile für Beurkundung, Vollzug, Betreuung, Entwurf und Beratung einerseits und Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf andererseits durch die verschiedenen notariellen Tätigkeitsfelder umsatzmäßig geprägt werden, namentlich durch:

- Geschäfte im Bereich des Grundstücksverkehrs,
- Geschäfte im Handels- und Gesellschaftsrecht,
- Geschäfte im Familienrecht,
- Geschäfte im Erbrecht,
- General- und Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen sowie
- sonstige notarielle Geschäfte.

In der zweiten Phase der Evaluierung kamen 9 verschiedene, vom Bundesministerium der Justiz und der Experten-

kommission gemeinsam entwickelte Fragebögen zum Einsatz. Diese waren so ausgestaltet, dass damit die Erfassung und Bewertung typischer Notariatsgeschäfte sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem Reformvorschlag möglich war.

Die an der Erhebung beteiligten Notare wurden gebeten, jede Urkunde auf einem eigenen Fragebogen zu erfassen. Ein Fragebogen umfasste in der Regel zwei Teile: Der erste Teil bestand aus einer Tabelle, in die ausschließlich die Angaben aus der jeweiligen Kostenrechnung zu einem Geschäft einzutragen waren. Insbesondere um die Berechnung des Geschäftswerts nach den von der Kommission vorgeschlagenen Neuregelungen vornehmen zu können, wurden die Teilnehmer in einem zweiten Teil um zusätzliche Angaben gebeten, mit denen in jedem Einzelfall die Auswirkung der Vorschläge berechnet werden konnte.

Von jeder Art Fragenbogen sollten mindestens 250 Rückläufer eingehen, um die Repräsentativität der Umfrage zu gewährleisten. Die Fragenbögen sollten sich nach Möglichkeit repräsentativ verteilen

- auf die beiden Notariatsformen (hauptberufliches Notariat/Anwaltsnotariat),
- auf die Stadtgrößen
 - bis 20 000 Einwohner (klein),
 - 20 000 bis 250 000 Einwohner (mittel) sowie
 - über 250 000 Einwohner (groß).

Dabei sollte auch auf die geografische Lage der Notariate in Deutschland, insbesondere auf das Verhältnis Ost/West, geachtet werden.

Die zweite Phase der Erhebung, insbesondere deren Auswertung, ist dankenswerterweise durch die Notarkasse, A. d. ö. R., München, durchgeführt worden. Bei der eigentlichen Erhebung ist diese von der Bundesnotarkammer unterstützt worden. Im Oktober 2009 wurden die Notarkammern um die Durchführung der Befragung gebeten.

- Aus Bayern, Sachsen, Westfalen und von den hauptberuflichen Notaren aus dem Rheinland wurden je Fragebogen mindestens 90 Rückläufer erbeten, und zwar je 30 aus

kleineren Städten und Gemeinden (bis 20 000 Einwohner), mittleren Städten (20 000 bis 250 000 Einwohner) und Großstädten (über 250 000 Einwohner).

- Aus Thüringen und von Anwaltsnotaren aus dem Rheinland wurden je Fragebogen mindestens 60 Rückläufer erbeten, und zwar je 30 aus kleineren Städten und Gemeinden (bis 20 000 Einwohner) und mittleren Städten (20 000 bis 250 000 Einwohner).
- Aus Hamburg und Berlin sollten je Fragebogen mindestens 30 Rückläufer eingehen.
- Nachträglich wurde die Notarkammer Oldenburg gebeten, Notarinnen und Notare an der Evaluierung zu beteiligen und insgesamt 30 Fragebögen beizubringen.

Die Fragebögen sind in 4 Gruppen ausgegeben worden, und zwar

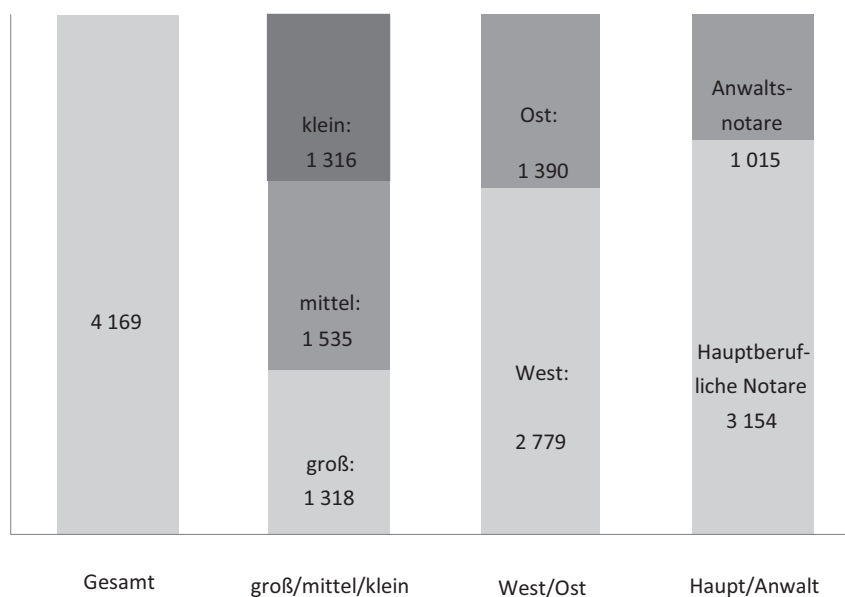
- Grundstückskauf und Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten und Reallasten,
- Übergabe/Überlassung,
- Erbrecht und Familienrecht sowie
- Gesellschaftsrecht.

Zu allen Gruppen ist des Weiteren je ein Fragebogen zu folgenden Geschäftstypen ausgegeben worden:

- General-/Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung,
- Isolierte Beglaubigung ohne Entwurf und
- Beratung, Antragsrücknahme, Entwurf, vorzeitige Beendigung.

Die Erhebung war auf eine maximale Laufzeit von 3 Monaten angelegt. Sie konnte vorher enden, wenn der teilnehmende Notar bzw. die teilnehmende Notarin die Mindestzahl der benötigten Geschäfte bereits erreicht hatte. Für die statistische Zuordnung der Bögen war jeder Rücksendung ein Kennblatt beizufügen. Die Geschäfte wurden ausschließlich anonym erfasst. Die Vertraulichkeit aller Angaben war vollständig gewährleistet.

Insgesamt wurden 4 169 Rückläufer ausgewertet. Die ausgewerteten Fragebögen verteilten sich wie folgt:



Das Datenmaterial ist insgesamt repräsentativ. Die Rückläufer bilden die Notarlandschaft in Deutschland ab.

Der Kommissionsvorschlag, der keine Veränderung der Gebührentabelle vorsieht, führt nach dem Ergebnis der Erhebung zu einer Änderung des Umsatzes in

- kleinen Städten und Gemeinden um +2,4 Prozent,
- mittleren Städten um +1,3 Prozent und
- Großstädten um –2,3 Prozent.

Bei der Berechnung sind die unterschiedlichen Auswirkungen des Kommissionsvorschlags in den einzelnen Tätigkeitsfeldern eines Notars entsprechend des Ergebnisses der ersten Phase gewichtet worden.

In einem letzten Schritt sind für die Berechnung der Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs die hierin vorgeschlagene neue Gebührentabelle und die wenigen zusätzlichen Änderungen gegenüber dem Kommissionsentwurf, die eine nennenswerte Auswirkung auf das Gesamtergebnis entfalten, zugrunde gelegt worden. Dabei sind alle vorhandenen Datensätze mit den neuen Gebührenbeträgen unter Berücksichtigung der Änderungen berechnet worden.

e) Notariat in Baden-Württemberg

Die für die Notare geltenden Regelungen der Kostenordnung finden auf Bezirks- und Amtsnotare in Baden-Württemberg zum Teil keine Anwendung. Nach dem Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) bzw. dem baden-württembergischen Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) enden die besonderen Zuständigkeiten in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2017. Für die Übergangszeit sollen die Sonderregelungen auf ein Minimum beschränkt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 135 GNotKG-E verwiesen.

II. Justizverwaltungskostengesetz

Das vorgeschlagene Justizverwaltungskostengesetz, das die Justizverwaltungskostenordnung ablösen soll, soll klarer als bisher zwischen solchen Regelungen unterscheiden, die nur für die Justizbehörden des Bundes, und solchen, die für die Justizbehörden der Länder gelten sollen. Ferner soll besser als bisher deutlich werden, dass das Gesetz im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz auch für die gerichtlichen Tätigkeiten gelten soll. Der grundsätzliche Verweis auf bestimmte Regelungen der Kostenordnung wegen der Auslagen und wegen der Auslagen in Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe auf bestimmte Regelungen des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetzes soll durch eine einheitliche Verweisung auf das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz ersetzt werden.

Ferner enthält das vorgeschlagene Justizverwaltungskostengesetz im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der JVKostO:

- Die Beglaubigungsgebühren für den Auslandsverkehr sollen zusammengefasst und auf einheitlich 20 Euro festgesetzt werden.

- Die Dokumentenpauschale für Kopien und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, soll von 2,50 Euro auf 5 Euro erhöht werden.
- Die Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronischen Dateien soll von 2,50 Euro auf 1,50 Euro herabgesetzt und für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente auf maximal 5 Euro begrenzt werden.
- Die je nach Datenträger unterschiedlich hohe Datenträgerpauschale soll auf künftig einheitlich 3 Euro festgesetzt werden.
- Die geltenden Gebührentatbestände, nach denen jeweils eine Gebühr von 10 bis 300 Euro für Unterstützungsleistungen des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde zum einen nach Kapitel V des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen und zum anderen nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz gegenüber Trägern der elterlichen Verantwortung zu erheben sind, sollen mangels praktischer Bedeutung entfallen.

III. Strukturelle Änderungen in den übrigen Justizkostengesetzen und Anpassung der Gebühren, Vergütungen und Entschädigungen an die wirtschaftliche Entwicklung

1. Gerichtskostengesetz und Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen

a) Strukturelle Änderungen

Strukturelle Änderungen des Gerichtskostengesetzes enthält der Entwurf nur wenige. Sie betreffen im Wesentlichen Folgendes:

- Die Möglichkeit einer Partei, der Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt ist, zum Abschluss eines Vergleiches soll verbessert werden. Dazu soll die Antragstellerhaftung eingeschränkt werden, wenn der beklagten Partei PKH bewilligt ist. Derzeit darf der Antragsteller im Falle des Obsiegens nur dann nicht als Zweitschuldner in Anspruch genommen werden, wenn der PKH-Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind. Dies verhindert in zahlreichen Fällen den Abschluss von Vergleichs, die in der Regel mit einer Kostenregelung verbunden sind. Es sollen keine Vergleiche zulasten der Staatskasse geschlossen werden können. Künftig soll auch die PKH-Partei in die Lage versetzt werden, Vergleiche abzuschließen. Der Schutz der Staatskasse vor Missbrauch soll durch die gerichtliche Mitwirkung gesichert werden.
- Der eigenständige Kostenstreitwert bei Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente (§ 42 Absatz 1 GKG) soll entfallen. Der Wert soll sich zukünftig über § 48 Absatz 1 GKG nach § 9 der Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmen. Dadurch sinkt der für die Kosten maßgebliche Streitwert in diesen Fällen vom fünffachen auf den dreieinhalbfachen Jahresbezug. Zweck der geltenden Regelung war es ursprünglich, die Prozesskosten bei Renten aus unerlaubter Handlung aus sozialen Erwägungen zu

begrenzen, weil der Zuständigkeitsstreitwert bis 1993 mit dem zwölfeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen war. Von dieser Vergünstigung waren jedoch diejenigen Ansprüche ausgenommen, die auf Verträgen beruhen, deren Gegenstand die Leistung einer Rente ist. Die generelle Festlegung des Streitwerts in § 9 ZPO auf den dreieinhalbfachen Jahreswert hatte zur Folge, dass der Wert für die Rente wegen einer unerlaubten Handlung aus einem höheren Streitwert zu berechnen war, als eine vertragliche Rente. Die ursprüngliche soziale Wertbegrenzung bewirkt seither genau das Gegenteil. Künftig sollen alle Rentenansprüche einheitlich nach § 9 ZPO bewertet werden.

- Die Wertvorschrift für Statusstreitigkeiten im öffentlichen Dienst vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 52 Absatz 5 GKG) bedarf der Anpassung an die unterschiedliche Entwicklung der Besoldungssysteme in Bund und Ländern. Die geltende Regelung stammt aus dem Jahr 1994, als die Besoldung bundeseinheitlich geregelt war und bundesweit ein Weihnachtsgeld gezahlt wurde. Der derzeit als Wert maßgebende 13fache Betrag des Endgrundgehalts sollte pauschal die durchschnittlich in einem Jahr zu gewährenden Bezüge einschließlich der jährlichen Sonderzuwendungen beinhalten. Mittlerweile sind die Sonderzuwendungen je nach Bundesland unterschiedlich reduziert und zum Teil – wie auch beim Bund – in die monatlichen Bezüge eingerechnet worden. Durch die den Ländern übertragene Gesetzgebungskompetenz für die Landesbeamten können sich die Regelungen auch zukünftig sehr unterschiedlich entwickeln. Künftig soll auf den Jahresbetrag der Bezüge abgestellt werden.
- Im gerichtlichen Bußgeldverfahren soll auch für den Fall der Zurücknahme des Einspruchs vor Beginn der Hauptverhandlung künftig eine Gebühr anfallen. Auch bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gericht schon Leistungen erbracht, für die eine Gebühr erhoben werden sollte. Ferner soll die Gebührenermäßigung bei Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung entfallen. Dies betrifft den Fall, dass der Betroffene ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausbleibt, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war.

Im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen werden im Wesentlichen die Begriffe vereinheitlicht und an den Sprachgebrauch des FamFG angepasst. So wird der Begriff „Prozesskostenhilfe“ vollständig durch den Begriff „Verfahrenskostenhilfe“ verdrängt und der derzeit noch als Wortbestandteil für Regelungen in Verfahren, die sich nach der ZPO richten, beibehaltene Begriff „Klage“ durch andere Begriffe ersetzt.

Die weiteren Änderungen beider Gesetze beschränken sich weitgehend darauf, die Regelungen an das GNotKG-E anzupassen und Klarstellungen sowie redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen.

b) Anpassung der Gebühren

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer 82. Konferenz am 18. und 19. Mai 2011 den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostendeckungsgrad in der Justiz entgegengenommen und ihre

Auffassung bekräftigt, dass der durchschnittliche Kostendeckungsgrad in der Justiz rasch und nachhaltig verbessert werden müsse. Dementsprechend beschränkt sich der Entwurf nicht darauf, die zu erwartenden Mehrausgaben aufgrund der Anpassung der Anwaltsgebühren, der Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sowie der Entschädigung von Zeugen und ehrenamtlichen Richtern auszugleichen. Mit den vorgesehenen Erhöhungen sollen die Haushalte der Länder über die Mehreinnahmen nach dem vorgeschlagenen GNotKG hinaus spürbar entlastet werden.

Zu diesem Zweck sollen die Wertgebühren um 11 Prozent, die Festgebühren um rund 30 Prozent und die Mindestgebühr im Mahnverfahren von 23 auf 25 Euro erhöht werden. Wegen des geringen Anteils der Festgebühren am Gesamtgebührenaufkommen führen diese Maßnahmen zu einer Erhöhung in einer Größenordnung von 12 Prozent und damit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kostendeckungsquote.

2. Gerichtsvollzieherkostengesetz

a) Strukturelle Änderungen

Die Regelung über das Wegegeld soll neu geordnet werden. Die Höhe des Wegegelds richtet sich nach der als Luftlinie gemessenen Entfernung vom Amtsgericht oder vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers zum Ort der Amtshandlung. Bei dem Wegegeld handelt es sich um eine von der tatsächlich zurückzulegenden Wegstrecke unabhängige Pauschale, die bei der Erledigung eines jeden Auftrags jeweils für bestimmte Entfernungsstufen anfällt. Die Höhe ist so bemessen, dass die Einnahmen im Durchschnitt ausreichen, die Fahrtkosten zu decken. Dieses Pauschalensystem hat sich grundsätzlich bewährt, kann jedoch dann, wenn in dem Bezirk eines Gerichtsvollziehers ständig ein Hindernis wie z. B. ein See weiträumig umfahren werden muss, zu nicht angemessenen Ergebnissen führen. Daher soll den Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung erteilt werden, für entsprechende Fälle generell eine höhere Wegegeldstufe festzulegen. Zudem soll – wie bereits vom Bundesrat vorgeschlagen – eine weitere Wegegeldstufe eingeführt werden. Damit werden zunächst kurzfristig diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen, die ohne umfangreiche Untersuchungen über die Kostendeckung der geltenden Regelung und ohne eine ausgiebige Diskussion mit den Ländern möglich sind. Die Entscheidung über eine grundsätzliche Neugestaltung der Wegegeldregelung in diesem Gesetzgebungsverfahren ist daher nicht möglich.

Der Vorschlag des Bundesrats, einen Auslagentatbestand zu schaffen, nach dem die Gerichtsvollzieher die Kosten für Versand und Verpackung insbesondere im Rahmen der Internetversteigerung verwerteter Gegenstände von dem Ersteher erheben können, soll aufgegriffen werden.

b) Gebührenanpassung

Die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) am 1. Mai 2001 nicht angepasst worden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren um 30 Prozent dient der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und

trägt darüber hinaus zu einer Verbesserung der Kostendeckung im Bereich der Zwangsvollstreckung bei.

3. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) ist einer erstmaligen Überprüfung unterzogen worden. Im Mittelpunkt der Neuregelung, die Teil des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) war (Artikel 2), stand die Ablösung des Entschädigungsprinzips durch ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell, soweit Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer von den Rechtspflegeorganen in Anspruch genommen werden.

Erstmals wurden die Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, verschiedenen Honorargruppen mit festen Stundensätzen zugeordnet. Dieses Honorargruppensystem ordnete die am häufigsten nachgefragten Sachgebiete, in denen Sachverständige tätig werden, den einzelnen Honorargruppen zu und führte zugleich für die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern – aus Gründen der besseren Anwendbarkeit ohne Differenzierung nach Sprachen oder dem Schwierigkeitsgrad der Sprachmittlung im konkreten Einzelfall – einen festen Stundensatz von 55 Euro ein. Die Zuordnung der Sachgebiete zu den Honorargruppen und die Höhe der Stundensätze erfolgte seinerzeit in Anknüpfung an durch die Landesjustizverwaltungen durchgeführte Erhebungen zum Umfang der Vergütung für gerichtlich und außergerichtlich erbrachte Leistungen von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern. Maßgeblich stützte sich die Zuordnung der Sachverständigen zu den einzelnen Honorargruppen auf eine Sachverständigenbefragung, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks durchgeführt wurde.

Das Honorar der Übersetzerinnen und Übersetzer wurde ebenfalls neu geregelt. Für durchschnittlich schwierige Übersetzungsleistungen gilt seither ein Festhonorar von 1,25 Euro je Standardzeile, während bei erheblich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 1,85 Euro und bei außerordentlich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 4 Euro beansprucht werden kann.

Im Mittelpunkt der durchgeführten Überprüfung stand die Sachgebietsaufteilung bei den Sachverständigen und die Höhe des sich für die einzelnen Sachgebiete ergebenden Honorars, aber auch die Höhe des Honorars für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer. In einem ersten Schritt ist die Liste der Sachgebiete, die dem Gesetz als Anlage beigefügt ist, in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen, den Bestellungskörperschaften und den Verbänden grundlegend überarbeitet worden. Ziel der Überarbeitung war es, Probleme, die in der gerichtlichen Praxis bei der Zuordnung zu den einzelnen Sachgebieten aufgetreten sind, durch eine bessere Beschreibung der Sachgebiete zu beseitigen und die Sachgebietsliste um bisher nicht berücksichtigte Sachgebiete, die für die Praxis von Bedeutung sind, zu erweitern.

Die Höhe der Honorare orientiert sich bereits bei der geltenden Fassung des JVEG an den Marktpreisen. Die Marktpreise unterliegen jedoch ständigen Veränderungen, die im JVEG nachvollzogen werden sollen. Zu diesem Zweck hat die Hommerich Forschung im Jahr 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine umfangreiche Marktanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse im Dezember 2009 veröffentlicht worden sind (Prof. Dr. Christoph Hommerich, Dipl.-Soz. Nicole Reiß, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – Evaluation und Marktanalyse –, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH). Grundlage der Marktanalyse war hinsichtlich der Sachverständigen die zuvor erarbeitete neue Sachgebietsliste. In diese sind bestimmte Sachgebiete nicht einbezogen worden, die – ohne dass sich aus der seinerzeitigen Sicht des Bundesministeriums der Justiz ein hinreichend konkret zu beschreibender Markt entwickelt hat – ebenfalls besondere Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen stellen; dies ist namentlich im Bereich des Kartellrechts der Fall. Die den neugefassten Sachgebieten zuzuordnenden Honorarsätze sollen sich an dem Ergebnis der Marktanalyse ausrichten. Entsprechendes gilt für die Honorare der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer. Wie schon bei den geltenden Honorarsätzen soll auch bei den vorgeschlagenen Sätzen mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen werden. Dieser Abschlag lässt sich damit begründen, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftritt.

Weitere Änderungen des JVEG betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Befristung der Anspruchsgeltendmachung (§ 2 JVEG)

Es wird immer wieder beklagt, dass Berechtigte die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung versäumen. Grund hierfür kann Unkenntnis über die Ausschlussfrist sein, aber auch ein Missverständnis über den Beginn der Frist, wenn der Berechtigte in dem Verfahren ein weiteres Mal herangezogen wird. Einer generellen Verlängerung der Frist steht entgegen, dass von der Abrechnung der Vergütung oder Entschädigung herangezogener Sachverständiger, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, Zeuginnen und Zeugen sowie Dritter die Erstellung der Schlusskostenrechnung für das Verfahren und damit auch die Kostenfestsetzung abhängt. Daher soll eine Belehrungspflicht eingeführt werden, die für erstmalig oder selten herangezogene Personen wichtig sein kann. Eine unterlassene Belehrung soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. Ferner soll der Beginn der Frist nach hinten verlagert werden, wenn derselbe Berechtigte in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen wird. In diesem Fall soll die Frist für alle Vergütungen und Entschädigungen erst mit dem Beginn der Frist für die letzte Heranziehung zu laufen beginnen.

- Regelung der Voraussetzungen, unter denen insbesondere ein Sachverständiger wegen eigenen Verschuldens den Anspruch auf seine Vergütung ganz oder teilweise verliert

Bisher enthält das JVEG keine Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen insbesondere ein Sachver-

ständiger wegen eigenen Verschuldens den Anspruch auf seine Vergütung ganz oder teilweise verliert. Die Rechtsprechung hat jedoch in einer Vielzahl von Entscheidungen entsprechende Kriterien entwickelt. Mit dem vorgeschlagenen neuen § 8a JVEG soll das Schicksal des Vergütungsanspruchs für Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung nunmehr gesetzlich geregelt werden.

- Anpassungen der Regelungen über den Aufwändungsersatz

Die Regelungen über den Aufwändungsersatz sollen insbesondere an die technische Entwicklung und die daraus resultierende Preisentwicklung angepasst werden.

- Änderung der Vorschrift über die Gewährung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung mit Zustimmung der Parteien

Der Bundesrat hat wiederholt eine Aufhebung des § 13 Absatz 6 JVEG gefordert. Er hat dies insbesondere damit begründet, dass nach dieser Vorschrift weder ein Zustimmungserfordernis eines weiteren Beteiligten oder des Gerichts noch eine zeitliche Schranke bestehe, bis wann die erhöhte Vergütung zu zahlen ist. Dadurch werde den Beteiligten unter anderem ermöglicht, schon bestellten Sachverständigen ohne Beschränkung zusätzlich zur gesetzlichen Vergütung weiteres Honorar zukommen zu lassen. Dies berge die Gefahr, dass Beteiligte den Sachverständigen mit solchen Zusatzhonoraren entweder in der Sache oder jedenfalls hinsichtlich der Geschwindigkeit der Gutachtenerstellung für sich einzunehmen versuchten, ohne dass dies vom Gericht verhindert werden könne. Letztlich könnten einzelne Beteiligte die Sachverständigen mit entsprechenden Angeboten bzw. Mehrzahlungen sogar gezielt als Befangen aus dem Verfahren drängen. Diese Bedenken geben Anlass, eine Korrektur des § 13 JVEG vorzuschlagen. Dabei soll jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, dass die Parteien oder Beteiligten übereinstimmend einer höheren Vergütung zustimmen können, auch wenn letztlich keinem der an dem Verfahren Beteiligten die Kosten auferlegt werden. In diesem Fall sollen jedoch alle Beteiligten für die Mehrkosten gegenüber der Staatskasse als Gesamtschuldner haften. Mit dem Änderungsvorschlag soll auch einem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen werden, in Straf- und Bußgeldverfahren Sachverständige mit einem über den gesetzlichen Honorarsätzen liegenden Honorar zu vergüten. Ein Bedürfnis wird namentlich für kartellrechtliche Bußgeldverfahren gesehen, weil es sonst nicht möglich ist, qualifizierte Sachverständige für die Feststellung des kartellbedingten Mehrerlöses und des wirtschaftlichen Vorteils zu finden.

- Abstammungsgutachten

Die Vergütung der Abstammungsgutachten soll an die modernen Untersuchungsmethoden mittels DNA-Bestimmung angepasst werden.

- Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen

Die Regelungen über die Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen in Anlage 3 zum JVEG sind erst mit dem Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heran-

ziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG) vom 24. April 2009 in das JVEG eingefügt worden. Erste Auslegungsschwierigkeiten, die zum Teil auf die Weiterentwicklung der Technik zurückzuführen sind, sollen geklärt werden. Um das Abrechnungsverfahren insbesondere für die betroffenen Unternehmen zu vereinfachen, soll vorgesehen werden, dass der Abschlag von 20 Prozent bei Einschaltung einer zentralen Kontaktstelle nur dann zu gewähren ist, wenn bei der Anforderung von Leistungen ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt.

Weitere Änderungen betreffen im Wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen und Verbesserungen.

Die Entschädigungen bzw. die Höchstbeträge der zu gewährenden Entschädigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Zeuginnen und Zeugen sollen an die Entwicklung der Einkommen angepasst werden. Der Entwurf orientiert sich an der hochgerechneten Entwicklung der Verbraucherpreise seit 2004 bis 2013.

4. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

a) Strukturelle Änderungen

Auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) ist einer erstmaligen Überprüfung unterzogen worden. Mit der Neustrukturierung der Anwaltsvergütung als Teil des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, Artikel 3) ist das Vergütungsrecht zu weiten Teilen völlig neu gestaltet worden. Im Großen und Ganzen hat sich das RVG in der täglichen Praxis bewährt. Gleichwohl wird an einigen Bereichen Kritik geübt, die Anlass gibt, die eine oder andere Korrektur vorzusehen. Im Mittelpunkt der Kritik stehen die Gebühren in Angelegenheiten des Sozialrechts, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, sowie in Asylrechtsangelegenheiten.

In der Sozialgerichtsbarkeit werden die Gebühren seit geraumer Zeit als zu niedrig kritisiert. Als Ursachen werden strukturelle Mängel und das Gebührenniveau insgesamt genannt. Das Bundesministerium der Justiz hat die Problematik im März und im Mai 2011 im Rahmen eines Panels mit Vertretern der Anwaltschaft, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger, der Landesjustizverwaltungen und der Richterschaft ausgiebig erörtert. Als Ergebnis der Erörterungen werden eine Reihe struktureller Änderungen vorgeschlagen, die zusammen mit der Erhöhung der Gebührenbeträge zu einer Verbesserung der Einnahmen führt, die über der insgesamt vorgeschlagenen Anpassung der Gebühren liegt, einen Rahmen von 25 Prozent jedoch nicht überschreiten dürfte. An vorgesehenen strukturellen Änderungen im Bereich des Sozialrechts sind insbesondere zu nennen:

- Anrechnung statt unterschiedlicher Rahmen bei Vorbe-fassung

Das geltende Recht sieht sowohl für die Geschäftsgebühr als auch im gerichtlichen Verfahren erster Instanz für die Verfahrensgebühr zwei unterschiedlich hohe Gebührenrahmen vor. Während grundsätzlich der höhere Rahmen anzuwenden ist, gilt der niedrigere Rahmen,

wenn der Anwalt bereits in der Angelegenheit tätig war, z. B. Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und anschließend Tätigkeit im Widerspruchsverfahren oder Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren. Die Anwendung des niedrigen Rahmens tritt bei Betragsrahmengebühren an die Stelle der bei Wertgebühren geltenden Anrechnung eines Teils der Geschäftsgebühr. Die beiden unterschiedlich hohen Rahmen sollten mögliche Probleme bei der Anrechnung von Rahmengebühren vermeiden. Die geltende Regelung führt jedoch dann zu einem nicht folgerichtigen Ergebnis, wenn die Vortätigkeit so gering war, dass die erste Gebühr sehr niedrig ausfällt, oder wenn die vorgerichtliche Tätigkeit im Wege der Beratungshilfe erfolgt: Der Anwalt der zunächst vorgerichtlich und anschließend gerichtlich tätig ist, erhält weniger an Gebühren als der Anwalt, der nur im gerichtlichen Verfahren tätig ist. Um dieses Problem zu lösen, wird nunmehr vorgeschlagen, auch bei Rahmengebühren auf eine Anrechnungslösung umzustellen.

- Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr sowie der Einigungs- und Erledigungsgebühr

Die Terminsgebühr entsteht in bestimmten Fällen auch dann, wenn kein Termin stattgefunden hat (sogenannte fiktive Terminsgebühr). Dies gilt grundsätzlich in solchen Fällen, in denen der Anwalt es in der Hand hat, einen Termin zu erzwingen. Die Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens anhand der üblichen Kriterien (Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sowie Haftungsrisiko) wirft in der Praxis Probleme auf, weil sich die Kriterien mit der Steuerungsfunktion der Regelung nicht vereinbaren lassen. Eine vergleichbare Problematik stellt sich bei der Einigungs- und Erledigungsgebühr. Dieses Problem soll dadurch gelöst werden, dass die jeweilige Gebühr nicht anhand der allgemeinen Kriterien bemessen werden soll, sondern sich an der Höhe der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr im konkreten Fall orientieren soll. Die jeweilige Höhe wird in Form eines prozentualen Anteils an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr angegeben.

- Stärkere Anlehnung der Gebührenhöhen im Verhältnis zueinander an die entsprechenden Verhältnisse der Wertgebühren untereinander

Bei Schaffung des RVG ist die Gebührenstruktur bei den Wertgebühren auf die Betragsrahmengebühren übertragen worden. Dabei ist bei der Bemessung der jeweiligen Rahmen auf die nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte damals geltenden Beträge Rücksicht genommen worden, um die Abweichungen in angemessener Weise zu begrenzen. Die nunmehr anstehende lineare Erhöhung der Gebühren soll dazu genutzt werden, die Relationen der Gebühren an den vergleichbaren Wertgebühren auszurichten. Dabei orientieren sich alle Gebühren in ihrer Höhe an der Verfahrensgebühr 3102 für ein erstinstanzliches Verfahren. Das bedeutet, dass die Höhe aller anderen Gebühren zu der Höhe dieser Gebühr in einer Relation steht, die der Relation der Gebührensätze bei Wertgebühren zur Gebühr 3100 entspricht.

- Berücksichtigung der Tätigkeit im PKH-Verfahren bei der konkreten Bestimmung der Gebühr innerhalb des Rahmes

Wenn ein wesentlicher Teil des vom Anwalt zu erbringenden Aufwands im PKH-Bewilligungsverfahren erbracht wird, wird dieser Aufwand nach Auffassung einiger Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vom jetzigen Gesetzeswortlaut bei der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rahmengebühren nicht berücksichtigt, weil bei der Bemessung der Gebühren innerhalb des Rahmens nur die Tätigkeit ab der Bewilligung zugrunde zu legen sei. Damit bestünde für den Rechtsuchenden eine Lücke für die kostenlose Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, weil der Rechtsanwalt die nicht von der PKH abgedeckten Teile der Gebühren von dem Mandanten fordern könnte. Diese Lücke soll dadurch geschlossen werden, dass auch die Tätigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren von der bewilligten PKH erfasst wird.

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälte ist die Klarstellung in Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG, dass die Terminsgebühr für auf die Vermeidung oder Erledigung gerichtlicher Verfahren gerichtete Besprechungen unabhängig davon entsteht, ob im gerichtlichen Verfahren mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht. Damit steht fest, dass die Terminsgebühr für die Besprechung auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anfallen kann.

Weitere Änderungen betreffen die Gebühren in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz. Da der Verwaltungsrechtsstreit in Asylsachen gerichtskostenfrei ist, das GKG somit keine Streitwertregelung enthält, finden sich die Regelungen zum Gegenstandswert für die Anwaltsgebühren im RVG. Die Gegenstandswerte sind abgesehen von Rundungsänderungen bei der Umstellung von DM auf Euro seit 1993 unverändert. Der Gesetzgeber orientierte sich damals hinsichtlich der Höhe des Gegenstandswerts am Auffangstreitwert des GKG für die Wertberechnung in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Die bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs im Jahr 2013 seit rund 20 Jahren unverändert gebliebenen Gegenstandswerte bieten den betroffenen Anwälten keine dem Aufwand und der Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen adäquaten Gebühren mehr. Neben der Anpassung des Werts soll die Vorschrift deutlich vereinfacht werden.

Als weitere bedeutsame Vorschläge für strukturelle Änderungen des RVG sind zu nennen:

- Beseitigung der Unterscheidung zwischen verschiedenen Angelegenheiten und verschiedenen Rechtszügen

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Angelegenheiten einerseits und verschiedenen Rechtszügen andererseits soll aufgegeben werden. Diese Unterscheidung ist nur historisch zu erklären und führt nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen. So entsteht die Postauslagenpauschale in jeder Angelegenheit. Bilden somit verschiedene Rechtszüge dieselbe Angelegenheit, würde die Pauschale nur einmal entstehen. Das geltende Recht wird bereits so ausgelegt, dass mehrere Rechtszüge verschiedene Angelegenheiten bilden.

- Einführung einer Gebührenvorschrift für die Vertretung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Das RVG enthält bisher keine ausdrückliche Regelung über Gebühren für Verfahren vor dem EGMR. Diese Lücke soll geschlossen werden. In diesen Verfahren sollen künftig die gleichen Gebühren erhoben werden wie für Verfahren über Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht.

- Höhere Einigungsgebühren in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels und in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels

Die Einigungsgebühr ist im Berufungs- und Revisionsverfahren um 0,3 erhöht. Diese Regelung korrespondiert mit den grundsätzlich höheren Verfahrensgebühren in diesen Rechtsmittelverfahren. Entsprechend höhere Verfahrensgebühren sieht das geltende Recht auch in Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels vor. Die erhöhte Einigungsgebühr soll nunmehr auch in diesen Verfahren gelten.

- Erweiterung der Anwendung der Vorschrift über die Terminsgebühr im gerichtlichen Verfahren auf Anhörungstermine

Künftig soll auch bei der Wahrnehmung von Anhörungsterminen – also insbesondere im Verfahren nach dem FamFG – die Terminsgebühr anfallen. Das geltende Recht sieht lediglich für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin eine Terminsgebühr vor. Es ist aber sachgerecht, auch die Teilnahme an einem Anhörungstermin in gleicher Weise zu entgelten wie die Teilnahme an einem Erörterungstermin. Der Aufwand und die Verantwortung des Anwalts ist in beiden Fällen vergleichbar.

- „Fiktive“ Terminsgebühr nur, wenn der Anwalt als Bevollmächtigter eine mündliche Verhandlung erzwingen kann

Die fiktive Terminsgebühr soll konsequent auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann. Nur für diesen Fall ist eine Steuerungswirkung sinnvoll und sachgerecht. Im Fall des Gerichtsbescheids sowohl im Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als auch im Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegt es allein in der Entscheidungsbefugnis des Gerichts, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu beenden. Die Beteiligten können in beiden Verfahrensarten nur dann eine mündliche Verhandlung beantragen, wenn gegen den Gerichtsbescheid kein Rechtsmittel gegeben ist. Das Entstehen der Terminsgebühr, ohne dass ein Termin stattgefunden hat, soll daher auf diese Fälle beschränkt werden. Auch die fiktive Terminsgebühr in dem Fall des § 130a VwGO soll wegfallen. Nach dieser Vorschrift kann das Oberverwaltungsgericht über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet erachtet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Parteien können

eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht verhindern.

- Schaffung einer Zusatzgebühr bei besonders umfangreichen Beweisaufnahmen

Für die Fälle besonders aufwändiger und umfangreicher Beweisaufnahmen, wie sie besonders im Bereich des Arresthaftungsrechts und in Bauprozessen vorkommen, war die neue Gebührenstruktur durch das RVG von Nachteil. Daher soll nunmehr eine besondere Zusatzgebühr für diese Fälle geschaffen werden. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einnahminderung in diesen Fällen bei der Schaffung des RVG bei dem Gesamtvolumen der Gebührenanpassung berücksichtigt worden ist. Auch müssen durch die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebühr so beschaffen sein, dass keine Fehlanreize gesetzt werden. Daher soll die Zusatzgebühr nur entstehen, wenn in wenigstens drei gerichtlichen Terminen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Der Vorschlag erfolgt vor dem Hintergrund, dass in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht mit einer Beweisaufnahme im Durchschnitt 2,2 Termine stattfinden (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2010, S. 54).

- Erweiterung der Anwendung der für die Berufung und Revision geltenden Gebührenvorschriften auf Beschwerden und Rechtsbeschwerden wegen des Hauptgegenstands in allen Verfahren nach dem FamFG und im einstweiligen Rechtsschutz in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen sich die Gebühren für Beschwerdeverfahren, die den Hauptgegenstand des Verfahrens betreffen, künftig nach den für die Berufung geltenden Vorschriften bestimmen, im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den für die Revision geltenden Vorschriften. Die Gebühren in diesen Angelegenheiten richten sich in der ersten Instanz nach Teil 3 Abschnitt 1 VV RVG. Dies hat mit Schaffung des RVG zu einer Gleichstellung des anwaltlichen Gebührenanspruchs in diesen Verfahren mit dem ZPO-Verfahren in erster Instanz geführt, jedoch noch nicht im Rechtsmittelverfahren. Beschwerden gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen des Hauptgegenstands entsprechen einem Berufungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit. In Beschwerdeverfahren hat das Beschwerdegericht eine vollständige Nachprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Daher ist es geboten, die Rechtsmittelverfahren wegen des Hauptgegenstands in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Berufung bzw. Revision in ZPO-Verfahren gleichzustellen. Die niedrigeren Gebühren für einfache Beschwerden sollen nur für die rechtliche Überprüfung von Zwischenverfügungen, prozessleitenden Beschlüssen der ersten Instanz und in Nebenverfahren wie dem Kostenfestsetzungsverfahren erhoben werden.

Entsprechendes gilt für die Beschwerdeverfahren im vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutz in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Gebühren im Berufungsverfahren soll auf Beschwerdeverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz erweitert werden. Nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit ist das Spruchverfahren eher mit einem zivilrechtlichen Klageverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vergleichbar.

Zusätzlich gegenüber der geltenden Rechtslage sollen die Gebührenvorschriften für das Revisionsverfahren künftig in den folgenden Rechtsbeschwerdeverfahren anwendbar sein:

- Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeits-sachen,
- personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz und
- Verfahren nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz.

Der Aufwand und die Verantwortung des Rechtsanwalts in diesen Verfahren ist mit Aufwand und die Verantwortung in den übrigen Verfahren vergleichbar.

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der besonderen Gebühr für die anwaltliche Mitwirkung, durch die in einer Strafsache die Hauptverhandlung entbehrlich wird (Nummer 4141)

Die Zusatzgebühr soll auch anfallen, wenn das Gericht nach § 411 Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO) durch Beschluss entscheidet. Nach § 411 Absatz 1 StPO kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt hat. Die Erweiterung dient ebenfalls dem Ziel, unnötige Hauptverhandlungen zu vermeiden. Wenn die Rücknahme einer Privatklage zur Einstellung des Verfahrens führt, ist der Gebührentatbestand der Nummer 4141 erfüllt. Erfolgt die Rücknahme vor Eröffnung des Hauptverfahrens, erfolgt keine Einstellung, sondern eine Zurückweisung der Klage (§ 383 StPO). Die Rücknahme durch den Privatkläger soll in diesem Punkt der Rücknahme der Privatklage nach Eröffnung des Hauptverfahrens gleichgestellt werden, da auch dadurch die Hauptverhandlung entbehrlich wird.

- Schaffung eines Gebührentatbestands für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)

Die bisher fehlende Gebührenregelung für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (§ 22b WBO) soll geschaffen werden. Die Verfahrensgebühr soll auf eine Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren angerechnet werden.

Die weiteren Änderungsvorschläge sind von untergeordneter Bedeutung, dienen der Klarstellung des Gewollten, der

Anpassung der Kostengesetze untereinander oder enthalten redaktionelle Verbesserungen.

b) Gebührenanpassung

Die Anwaltsgebühren sind seit dem Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 unverändert geblieben und bedürfen daher der Anpassung. Das vorgeschlagene Anpassungsvolumen orientiert sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung, die bis zum geplanten Inkrafttreten des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Juli 2013 fortgeschrieben worden ist. Bei den vorgeschlagenen Anpassungen geht der Entwurf bei Wertgebühren und bei Betragsrahmengebühren unterschiedlich vor.

Bei der Anpassung der Wertgebühren ist zu berücksichtigen, dass sich die Gegenstandswerte seit 2004 erhöht haben und hierdurch bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist. Nach einer Auswertung der Zählkartendaten durch das Statistische Bundesamt haben die veränderten Gegenstandswerte von 2004 bis 2009 zu einer Gebührenerhöhung um ca. 5 Prozent geführt. Bis 2013 wird eine Anpassung um ca. 9 Prozent erwartet. Es wird eine lineare Erhöhung der Wertgebühren um weitere rund 10 Prozent vorgeschlagen. Die strukturellen Änderungen führen zwar überwiegend zu Erhöhungen, aber auch zu Einnahmeverminderungen. Hierfür ist eine Erhöhung der Einnahmen nur um bis zu 1 Prozent angenommen worden, weil die von den Änderungen betroffenen Tätigkeiten einen nur sehr geringen Anteil am Gesamtgebührenaufkommen haben. Die vorgeschlagene Anpassung der Gegenstands- und Streitwerte ist dabei ebenfalls bereits berücksichtigt. Bei den PKH-Gebühren haben sich die Wertveränderungen durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht in der gleichen Weise ausgewirkt wie bei den Regelgebühren, weil die PKH-Gebührentabelle zwischen 3 000 und 30 000 Euro stärker degressiv ausgestaltet ist und die Gebühren bei Werten über 30 000 Euro nicht mehr weiter ansteigen. In diesem Bereich liegt die durch die Entwicklung der Gegenstandswerte von 2004 bis 2009 eingetretene Einnahmeerhöhung unter 2 Prozent. Daher wird für die PKH-Gebühren eine Erhöhung um rund 15 Prozent vorgeschlagen.

Auf die Betragsrahmengebühren hat die Entwicklung der Verbraucherpreise keinen Einfluss, so dass hier eine Erhöhung um ca. 19 Prozent vorgeschlagen wird. Dabei werden die Beträge der einzelnen Gebühren grundsätzlich auf volle 10 Euro gerundet. Zum Teil sind dadurch die Mindestgebühren stärker erhöht worden, was durch entsprechende Abrundungen bei den Höchstgebühren ausgeglichen worden ist. Die Höchstgebühren bei den Gebührenrahmen mit Zuschlag sind um genau 25 Prozent erhöht.

Wegen des geringen Anteils der Betragsrahmengebühren am Gesamtaufkommen und unter Berücksichtigung der strukturellen Verbesserungen dürfte das Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Erhöhung bei gut 12 Prozent liegen.

IV. Kosten

1. Mehreinnahmen und Mehrausgaben für die Länder

Das neue Gerichts- und Notarkostengesetz, das Justizverwaltungskostengesetz und die Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Gerichtskosten in Familien-

sachen, des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wirken sich auf die Haushalte der Länder jährlich voraussichtlich wie folgt aus:

a) Mehreinnahmen

• Gerichts- und Notarkostengesetz	ca. 163 Mio. €
• Justizverwaltungskostengesetz	ca. 0 Mio. €
• Änderung des Gerichtskostengesetzes	ca. 138 Mio. €
• Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	ca. 10 Mio. €
• Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes	ca. 53 Mio. €
Mehreinnahmen insgesamt	ca. 364 Mio. €

b) Mehrausgaben

• Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	ca. 78 Mio. €
• Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	
– Beratungshilfe	ca. 16 Mio. €
– Prozesskostenhilfe	ca. 49 Mio. €
– Pflichtverteidiger und in Strafverfahren beigeordnete Rechtsanwälte	ca. 22 Mio. €
– Kostentragung nach Freispruch und Einstellung des Verfahrens	ca. 4 Mio. €
• Vormünder und Betreuer (§§ 1835 ff., 1908i BGB)	ca. 18 Mio. €
Mehrausgaben insgesamt	ca. 187 Mio. €

c) Insgesamt entstehen für die Haushalte der Länder folgende Mehreinnahmen:

• Mehreinnahmen	ca. 364 Mio. €
• Mehrausgaben	ca. 187 Mio. €
somit	

Mehreinnahmen der Länderhaushalte ca. 177 Mio. €

Für den Bund führen die Änderungen der Justizkostengesetze zu Mehreinnahmen bis zu etwa 2,9 Mio. Euro jährlich. Dem stehen unmittelbare Mehrbelastungen von weniger als 0,8 Mio. Euro gegenüber. Für den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen und notariellen Dienstleistungen und von Gerichten je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte treten in dem dargestellten Umfang erst ein, wenn die von den Übergangsvorschriften erfassten Altfälle kostenmäßig abgewickelt sind. Dieser Prozess kann sich über mehrere Jahre hinziehen und hängt bei gerichtlichen Verfahren überwiegend davon ab, wie lange die Verfahren in der jeweiligen Instanz andauern.

2. Mehrausgaben für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung

Der Entwurf wirkt sich auf die Kosten der Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten, notariellen und anwaltlichen Dienstleistungen aus. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwälten hängt die Auswir-

kung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Gebührenvereinbarung Gebrauch gemacht wird. In einigen Bereichen des Gerichts- und Notarkostengesetzes und des vorgeschlagenen Justizverwaltungskostengesetzes tritt keine Verteuerung ein oder es ist mit einem Sinken der Preise zu rechnen. Die Verteuerung der Leistungen von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern wirkt sich ebenfalls nur in dem Umfang aus, in dem solche Personen in gerichtlichen Verfahren herangezogen werden. Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherer; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden. Die Änderung der Gebühren, Honorare und Entschädigungen wirken sich bei den Versicherern nur zum Teil aus, weil diese nur in einem Teil der von den Änderungen betroffenen Fälle Leistungen erbringen. Ferner ist die Anzahl der Versicherungsfälle je nach Art der Verfahren sehr unterschiedlich.

Eine Prüfung, ob die dargestellten Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind, ist nur sehr eingeschränkt möglich, weil die Wirkungen wegen der Übergangsregelungen zum Teil erst mit mehrjährigen Verzögerungen eintreten. Die Überprüfung der Auswirkungen wäre demnach frühestens in einem Abstand von etwa vier Jahren sinnvoll. Bis zu diesem Zeitpunkt treten jedoch zu den Änderungen der Einnahme- und Ausgabebeträge viele andere Faktoren hinzu. Dazu gehören Veränderungen der Verfahrenszahlen, verfahrensrechtliche Änderungen und Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Untersuchung veränderter Einnahme- und Ausgabebeträge sollte mit den Ländern zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Die tatsächliche Auswirkung auf die betroffenen Berufsgruppen ist nicht überprüfbar, da entsprechendes Material nicht zur Verfügung steht. Grobe Rückschlüsse lassen sich allenfalls aus der Entwicklung der Einkünfte der Rechtsanwälte und Notare ziehen. Diese liegen zahlenmäßig in Form der im Dreijahresrhythmus erhobenen Einkommensteuerstatistik allerdings erst mit mehrjähriger Verzögerung vor.

Zu den einzelnen Artikeln ist Folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1

Das neue Gerichts- und Notarkostengesetz führt zu Mehrausgaben bei den Rechtsuchenden. Diese Mehrausgaben entsprechen spiegelbildlich den Mehreinnahmen auf Seiten der Gerichte bzw. der Notare.

• Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Gerichte

Die Mehrausgaben für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung bei Inanspruchnahme einer gerichtlichen Leistung im Geltungsbereich des GNotKG, also der freiwilligen Gerichtsbarkeit, beträgt jährlich spiegelbildlich zu den Mehreinnahmen der öffentlichen Hand ca. 163 Mio. Euro. Eine Aufteilung der Mehrausgaben zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Wirtschaft sowie der Verwaltung ist nicht möglich, da weder Zahlen noch Anhaltspunkte für eine Schätzung über die Verteilung von Verfahren und der Verteilung der unterschiedlichen Geschäftswerte zwischen diesen Gruppen existieren.

- Mehrausgaben durch Inanspruchnahme notarieller Leistungen

Die Mehrausgaben für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung bei Inanspruchnahme von notariellen Leistungen lässt sich nicht beziffern, da über das Gesamtaufkommen der Einnahmen der Notare keine Zahlen vorliegen. Insgesamt wird eine prozentuale Steigerung von 11 bis 12 Prozent im großstädtischen Bereich und ca. 20 Prozent in strukturschwachen Regionen erwartet. Auch im Bereich des Notariats liegen Zahlen über die Verteilung der Kosten zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Wirtschaft und der Verwaltung nicht vor. Die Mehrkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung werden daher anhand von Beispielen veranschaulicht. Die Beträge verstehen sich inklusive einem geschätzten Auslagenanteil und inklusive Mehrwertsteuer.

Am Beispiel eines Immobilienkaufvertrages wird deutlich, dass eine stärkere Anhebung der Gebühren in den unteren Wertstufen geplant ist, während in den oberen Wertstufen bisweilen sogar Kostenersparnisse entstehen können. Die Neustrukturierung der Notargebühren führt nicht in allen Fällen zu einer Gebührenerhöhung, es wird insbesondere eine gerechtere, stärker am tatsächlichen Aufwand orientierte Verteilung angestrebt.

Ein Kaufvertrag über eine Immobilie im Wert von 200 000 Euro, bei dem der Notar die Fälligkeit des Kaufpreises mitteilt, eine behördliche Genehmigung einholt und den Vollzug überwacht, kostet nach bisheriger Rechtslage 1 187,62 Euro. Nach neuer Rechtslage wird der Vorgang 1 377,43 Euro kosten. Die Mehrausgaben betragen in diesem Beispiel somit 189,81 Euro. Beträgt der Kaufpreis bei gleicher Fallgestaltung 800 000 Euro, so fällt nach bisheriger Rechtslage ein Rechnungsbetrag in Höhe von 3 974,01 Euro an, nach neuer Rechtslage hingegen ein Betrag in Höhe von 4 292,93 Euro. Hier entstehen Mehrausgaben in Höhe von 318,92 Euro.

Bei der häufig vorkommenden Fallgestaltung der GmbH-Gründung mit einem Stammkapital von 25 000 Euro und Geschäftsführerbestellung sowie dem Entwurf der Registeranmeldung fällt nach der KostO ein Rechnungsbetrag von 510,51 Euro an. Nach dem GNotKG wird die Gründung samt Entwurf der Registeranmeldung 629,51 Euro kosten. Die Mehrausgaben betragen in diesem Beispiel 111,86 Euro.

Ein weiteres häufig in der Praxis vorkommendes Beispiel ist ein Erbvertrag mit Pflichtteilsverzicht. Bei einem angenommenen Reinvermögen von 500 000 Euro und einem Ansatz für den Pflichtteilsverzicht von 250 000 Euro fallen nach derzeitiger Rechtslage Kosten in Höhe von 2 972,62 Euro an, nach neuer Rechtslage 3 201,10 Euro. Die Mehrausgaben betragen in diesem Fall 228,48 Euro.

Bei Ehe- und Erbverträgen soll das Schuldenabzugsgebot bei Ermittlung des Geschäftswerts eingeschränkt werden, dadurch kann es in diesen Fällen zu größeren Schwankungen kommen. Hatte ein Ehepaar bisher – beispielsweise durch Anschaffung eines Eigenheims – ein gemeinsames Aktivvermögen von 300 000 Euro und Schulden in Höhe von 250 000 Euro, wurde ein Geschäftswert von nur 50 000 Euro angesetzt, was zu einem Rechnungsbetrag von 337,96 Euro führte. Um dem Aufwand dieser Gestaltungen

besser zu entsprechen, sollen Schulden zukünftig nur noch zur Hälfte abgezogen werden, der Geschäftswert ist nach neuer Rechtslage also mit 150 000 Euro anzunehmen, es soll dann ein Rechnungsbetrag in Höhe von 866,32 Euro anfallen. Die Mehrausgaben betragen somit 528,36 Euro.

Im Gegensatz dazu wird der Höchstwert bei allen Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf deutlich herabgesetzt. Erfolgt beispielsweise eine Unterschriftsbeglaubigung unter einer Erklärung mit einem Geschäftswert von 500 000 Euro, so fiel bisher ein Rechnungsbetrag von 155,30 Euro an. Nach neuer Rechtslage wird der Vorgang nur 83,90 Euro kosten. Es entsteht also eine Kostenersparnis in Höhe von 71,40 Euro.

Zu Artikel 2

Das neue Justizverwaltungskostengesetz führt zu keinen nennenswerten Mehrausgaben für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung, da die Gebühren in ihrer Höhe im Wesentlichen unverändert bleiben.

Zu Artikel 3

Die Änderung des Gerichtskostengesetzes führt zu Mehrausgaben spiegelbildlich zu den Mehreinnahmen der Länder in Höhe von ca. 138 Mio. Euro. Hinzu kommen die Mehreinnahmen des Bundes von bis zu etwa 2,9 Mio. Euro, wobei hierin die Folgen der Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen zusammengefasst sind. Eine Differenzierung zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist auch hier nicht möglich.

Zu Artikel 4

Die Änderung der Handelsregistergebührenverordnung enthält keine Änderung der Gebühren und führt daher nicht zu Mehrausgaben.

Zu Artikel 5

Die Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen führt zu Mehrausgaben spiegelbildlich zu den Mehreinnahmen der Länder in Höhe von ca. 10 Mio. Euro. Hinzu kommen die geringen Mehreinnahmen des Bundes, die bereits in den Angaben für die Änderung des Gerichtskostengesetzes enthalten sind. Eine Differenzierung zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist auch hier nicht möglich.

Zu Artikel 6

Die Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes führt zu Mehrausgaben spiegelbildlich zu den Mehreinnahmen der Länder, also in Höhe von ca. 53 Mio. Euro. Eine Differenzierung zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Wirtschaft und der Verwaltung kann auch hier nicht erfolgen.

Zu Artikel 7

Die Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes führt zu Mehrausgaben in Höhe von ca. 78 Mio. Euro. Dies entspricht den Mehrausgaben der Länder, deren Berechnung eine Rückflussquote von 50 Prozent zugrunde gelegt wurde. Diese Rückflussquote gibt den An-

teil an den Kosten an, der von den Parteien tatsächlich im Rahmen der Gerichtskosten erbracht wird. Eine Differenzierung zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist auch hier nicht möglich.

Zu Artikel 8

Die Mehrausgaben durch die Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wirtschaft und die Verwaltung lassen sich nicht beziffern, da über das Gesamtvergütungsaufkommen der Rechtsanwälte aus Vergütungen, die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richten, keine Zahlen vorliegen. Insgesamt wird eine prozentuale Steigerung von rund 12 Prozent des Gebührenanteils erwartet. Auch im Bereich der Rechtsdienstleistungen liegen Zahlen über die Verteilung zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern, Wirtschaft und Verwaltung nicht vor. Die Mehrausgaben für Verbraucherinnen und Verbraucher, Wirtschaft und Verwaltung sollen daher anhand von Beispielen veranschaulicht werden. Die Beträge verstehen sich inklusive Auslagenpauschale und inklusive Mehrwertsteuer.

Auch beim RVG kann nicht von einer pauschalen Erhöhung ausgegangen werden, durch die Veränderung der Streitwertstufen kommt es vielmehr je nach Streitwertstufe zu unterschiedlichen Auswirkungen.

- Zivilsachen

Im Beispielsfall soll Schadensersatz in Höhe von 600 Euro verlangt werden, es gibt eine Verhandlung vor dem Amtsgericht. Der Anwalt kann eine Verfahrensgebühr und eine Termingebühr fordern. Nach bisheriger Rechtslage beträgt der Rechnungsbetrag 157,68 Euro, zukünftig werden 246,93 Euro anfallen. Dies entspricht Mehrausgaben von 89,25 Euro.

Beträgt der Streitwert statt 600 Euro den nunmehr in der gleichen Streitwertstufe angesiedelten Betrag von 1 000 Euro, so fällt eine Kostenersparnis an. Bisher konnte der Anwalt einen Betrag von 276,68 Euro verlangen, künftig nur noch einen Betrag von 246,93 Euro. Die Kostenersparnis beträgt 29,75 Euro.

In den oberen Wertbereichen kommt es nicht zu solch gravierenden Schwankungen, weil dort durchweg Mehrausgaben mit geringeren Schwankungen anfallen. Wirkt der Rechtsanwalt außergerichtlich bei einer Vertragsgestaltung mit durchschnittlichem Umfang und Schwierigkeit mit einem Wert von 100 000 Euro mit, so konnte er bisher 2 118,44 Euro in Rechnung stellen (Geschäftsgebühr), zukünftig werden es 2 341,21 Euro sein. Die Mehrausgaben betragen somit 222,77 Euro.

- Strafsachen

Bei den Beispielen in Strafsachen wird, wenn nicht besonders bezeichnet, jeweils die Mittelgebühr zugrunde gelegt.

Ein Verteidiger, der im vorbereitenden Verfahren sowie im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht mit einem Hauptverhandlungstag vertritt, konnte bisher 827,05 Euro in Rechnung stellen, zukünftig werden es 981,75 Euro sein. Die Mehrausgaben betragen damit 154,70 Euro.

Erfolgt keine Vertretung im vorbereitenden Verfahren, sondern für einen inhaftierten Mandanten erst im Verfahren vor dem Amtsgericht mit einem Hauptverhandlungstag, der län-

ger als 8 Stunden dauert, und zusätzlich im Berufungsverfahren mit zwei Hauptverhandlungstagen, kann ein Rechtsanwalt derzeit unter Zugrundelegung teilweise wegen des überdurchschnittlichen Aufwands erhöhter Gebührensätze den Rechnungsbetrag von 2 407,89 Euro verlangen, nach neuer Rechtslage werden es 2 848,19 Euro sein. Die Mehrausgaben betragen 440,30 Euro.

Vertritt der Verteidiger einen inhaftierten Mandanten im vorbereitenden Verfahren, sowie im ersten Rechtszug vor der Strafkammer am Landgericht bei einem Hauptverhandlungstag, der länger als 8 Stunden dauert, fallen unter Zugrundelegung teilweise erhöhter Gebührensätze nach derzeitiger Rechtslage 1 576 Euro an, zukünftig werden es 1 859,37 Euro sein. Die Mehrausgaben betragen damit 283,37 Euro.

Zu den Artikeln 9 bis 30 und 32 bis 41

Die Artikel 9 bis 30 und 32 bis 41 des Entwurfs führen zu keinen nennenswerten bzw. bezifferbaren Mehrausgaben. Größtenteils handelt es sich um reine Folgeänderungen, nur teilweise werden die Vorschriften, auf die verwiesen wird auch geändert. Bei der häufig vorkommenden Verweisung auf Auslagen nach der KostO bzw. nun nach dem GNotKG, wurde ein Tatbestand insoweit geändert, als nun weniger hohe Auslagen verlangt werden können. Zu Mehrausgaben führt dies also nicht.

Zu Artikel 31

Zu schwer bezifferbaren Mehrausgaben wird hingegen die Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten führen. Die Mindestgebühr in Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde soll von 20 Euro auf 25 Euro erhöht werden. Darüber, wie viele Fälle unter die Mindestgebühr fallen, liegen keine Zahlen vor.

Des Weiteren soll in den Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen hat, die Gebühr von 15 Euro auf 20 Euro erhöht werden. Um wie viele Fälle es sich hierbei handelt ist ebenfalls nicht bekannt.

Zu den Artikeln 42 und 43

Die Artikel 42 und 43 des verursachen keine Mehrausgaben.

V. Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf werden ganz überwiegend Kostengesetze geändert, bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um reine Folgeänderungen, die keinen Erfüllungsaufwand auslösen.

Zu Artikel 1 (hinsichtlich der Notare)

Artikel 1 des Entwurfs führt bei den Notaren, die als Beliehene zur öffentlichen Verwaltung zählen, zu einem einmaligen Umstellungsaufwand.

1. Es wird ein Softwareupdate nötig. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen des Leistungsumfangs bestehender Softwarewartungsverträge. Zusätzliche Kosten fallen nicht an; insbesondere ist nicht von einem Anstieg der Preise für Notarsoftware infolge der reformbedingten Updates

auszugehen. Bei den Notaren fallen insoweit folglich keine Umstellungskosten an.

Nach Angaben von Softwareanbietern ist für die erforderlichen Softwareanpassungen von Kosten zwischen 10 000 Euro und 15 000 Euro je Anbieter auszugehen. Angesichts der Zahl der Softwareanbieter ergibt sich daraus ein Gesamtaufwand von 230 000 Euro bis 350 000 Euro für die Wirtschaft.

2. Für den Kauf neuer Kommentar- und Lehrbuchliteratur fällt bei den Notaren ein Aufwand von 1 209 000 Euro (6 200 Notariate \times 195 Euro) an.
3. Der Fortbildungsaufwand für Notare wird mit durchschnittlich einem Tag pro Notar angenommen. Bei Kosten von ca. 235 Euro für eine Fortbildung ist von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 185 500 Euro (9 300 Notare und Notariatsverwalter \times 235 Euro) auszugehen.

Zudem werden die Angestellten an Fortbildungen teilnehmen. In der Annahme, dass durchschnittlich ein Angestellter pro Notar eine zweitägige Fortbildung besuchen wird, fällt zum einen Erfüllungsaufwand in Form von Fortbildungskosten in Höhe von 1 395 000 Euro (150 Euro \times 9 300 Angestellte) an. Zum anderen entsteht Erfüllungsaufwand für den Arbeitsausfall. Gemäß Wirtschaftsabschnitt L für die öffentliche Verwaltung (Anhang IV Leitfadene Erfüllungsaufwand) betragen die Lohnkosten bei einem angenommenen Qualifikationsniveau „mittel“ 32,60 Euro pro Stunde. Dies ergibt einen Erfüllungsaufwand von 4 850 880 Euro (9 300 Angestellte \times 2 Tage \times 8 Stunden \times 32,60 Euro).

Sonstiger Erfüllungsaufwand für die Notare, beispielsweise durch eine Erweiterung von Antrags- oder Informationspflichten, fällt nicht an. Bei der Änderung der Informationspflicht für Notare in § 39 Absatz 1 GNotKG handelt es sich um eine Vereinfachung, da dem Gericht statt der kompletten Kostenberechnung künftig nur noch der Geschäftswert mitgeteilt werden muss. Zu einem Erfüllungsaufwand führt diese Änderung also nicht.

Zu den Artikeln 1 bis 7 (hinsichtlich der Gerichte)

Artikel 1 bis 7 des Entwurfs führen zu einem einmaligen Umstellungsaufwand bei den Gerichten.

1. Es werden reformbedingt Anpassungen der EDV erforderlich. Nach Angaben der Bundesländer ergibt sich hierfür ein Gesamtaufwand von ca. 2,1 Mio. Euro.
2. Für den Kauf neuer Kommentar- und Lehrbuchliteratur fallen nach Angaben der Bundesländer ca. 1,9 Mio. Euro an.
3. Für die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen ist nach Angaben der Bundesländer mit Kosten von ca. 2,7 Mio. Euro zu rechnen. Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für den Arbeitsausfall der Teilnehmer der Fortbildungen, der sich – soweit nicht bereits in der vorgenannten Summe enthalten – auf ca. 4,1 Mio. Euro beläuft.

Hinzu kommt der durch die neu vorgesehene Informationspflicht in § 39 Absatz 2 GNotKG-E entstehende Erfüllungsaufwand. Da die von dieser Informationspflicht betroffenen Daten jedoch im Zuge des gerichtlichen Verfahrens ohnehin erhoben werden, erscheint der durch die reine Mitteilung

der Daten an die Notare entstehende Informationsaufwand vernachlässigbar.

Zu Artikel 8

Artikel 8 des Entwurfs führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Rechtsanwälte. Da es sich lediglich um punktuelle Änderungen und um die Anhebung von Gebühren handelt, ist nicht von einem erhöhten Fortbildungsbedarf auszugehen, allerdings wird es eines Softwareupdates und ggf. neuer Kommentarliteratur bedürfen. Insbesondere die Softwareupdates fallen im Vergleich zu den im Zuge des Gerichts- und Notarkostengesetzes erforderlichen Umstellungen deutlich geringer aus, da die Grundstruktur des RVG nicht verändert wird. Entsprechend geringer sind auch die anfallenden Kosten.

Folgender einmaliger Umstellungsaufwand wird anfallen:

1. Es wird ein Softwareupdate nötig. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen des Leistungsumfangs bestehender Softwarewartungsverträge. Zusätzliche Kosten fallen nicht an; insbesondere ist nicht von einem Anstieg der Preise für Anwaltssoftware infolge der reformbedingten Updates auszugehen. Bei den Rechtsanwälten fallen insoweit folglich keine Umstellungskosten an.

Nach Angaben von Softwareanbietern ist für die erforderlichen Softwareanpassungen von Kosten von etwa 10 000 Euro je Anbieter auszugehen. Angesichts der Zahl der Softwareanbieter ergibt sich daraus ein Gesamtaufwand von etwa 250 000 Euro für die Wirtschaft.

2. Die Änderungen im RVG führen nicht zwingend dazu, dass jeder Anwalt bzw. jede Kanzlei einen neuen Kommentar anschaffen muss, da die Grundstruktur des Gesetzes nicht verändert wird. Es wird im Zweifel ausreichen, die nächste reguläre Auflage abzuwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gerichts- und Notarkostengesetz)

Zu Kapitel 1 (Vorschriften für Gerichte und Notare)

In Kapitel 1 sind die grundlegenden Kostenvorschriften für Gerichte und Notare zusammengefasst. Eine Aufteilung dieser Vorschriften auf die nachfolgenden jeweils besonderen Kapitel für Gerichte und Notare würde zur Unübersichtlichkeit führen. Vorrangig sollen hier solche Kostenvorschriften gebündelt werden, die sich nicht unmittelbar auf die Kostenhöhe im Einzelfall auswirken. Die Strukturierung orientiert sich an den übrigen Gerichtskostengesetzen. Soweit sich die vorgeschlagenen Vorschriften für die Notare grundlegend von den für die Gerichte vorgeschlagenen Vorschriften unterscheiden, sind diese in besondere Gliederungseinheiten eingestellt.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1

Diese Vorschrift soll den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmen.

Absatz 1 orientiert sich an § 1 Satz 1 KostO, erwähnt jedoch ausdrücklich die Gerichte sowie die Notarinnen und Notare

in der Beschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes. Die vorgeschlagene Formulierung, wonach die Kosten der Notarinnen und Notare „für ihre Amtstätigkeit“ erhoben werden, soll den schon derzeit geltenden Grundsatz unterstreichen, dass Kosten nur entstehen, wenn die Tätigkeit eine Amtshandlung darstellt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., Vorbemerkungen zu §§ 140-157 Rnr. 5). Der höchstpersönliche Charakter des Amtes soll auch im Kostenrecht berücksichtigt werden. Auch zukünftig sollen daher beispielsweise Auskünfte von Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die einer Rechtsberatung gleichkommen, keine Beratungsgebühr auslösen; Reisekosten entstehen nur für Dienstreisen der Notarin oder des Notars.

Absatz 2 zählt diejenigen Verfahren auf, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, aber nicht in § 23a Absatz 2 Nummer 1 bis 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ausdrücklich als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet und daher unzweifelhaft bereits von Absatz 1 erfasst sind.

Es handelt sich zum einen um Verfahren, bei denen Zweifel bestehen könnten, ob es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt (z. B. bei Verfahren, bei denen das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nur kraft Verweisung gilt). Im Übrigen werden solche Angelegenheiten genannt, die als sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne von § 23a Absatz 2 Nummer 11 GVG einzuordnen sind. Das FamFG und das GVG haben zwar auf eine Aufzählung der sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verzichtet. Dies dürfte aber für ein Kostengesetz dem Grundsatz der Normenklarheit nicht ausreichend Rechnung tragen. Eine weitgehende Umschreibung des Anwendungsbereichs des GNotKG erleichtert zudem die praktische Handhabung des Gesetzes und verschafft dem Anwender sofort einen Überblick, ob für ein bestimmtes Verfahren das GNotKG Anwendung findet.

Die Gebühren für die in Nummer 1 aufgeführten Verfahren nach dem Aktiengesetz und für Verfahren nach den Nummern 2 bis 7 finden sich in Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 KV GNotKG-E.

Die Gebühren der in Nummer 8 genannten Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sollen in Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 KV GNotKG-E eingestellt werden.

Für die Angelegenheiten nach den Nummern 9 und 10 sind die Gebühren in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 1 KV GNotKG-E vorgesehen, für die Angelegenheiten nach den in den Nummern 11 bis 12 in den Nummern 15210 und 15211 KV GNotKG-E.

Für die in den Nummern 13 bis 17 genannten Verfahren sollen die Gebühren nach Nummer 15212 KV GNotKG-E und für das in Nummer 18 genannte Verfahren die Gebühr nach Nummer 15213 KV GNotKG-E erhoben werden.

Die Gebühren für die in den Nummern 19 und 20 genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht sollen in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 KV GNotKG-E eingestellt werden.

Die Gebühren für die in Nummer 21 genannten Verfahren sollen nach Nummer 19115 KV GNotKG-E erhoben werden.

Absatz 3 entspricht § 1 Absatz 2 KostO. Er soll klarstellen, dass das neue GNotKG nicht für solche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten soll, für die Kosten im Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen geregelt sind.

Absatz 4 entspricht § 1 Satz 2 KostO.

Absatz 5 übernimmt in Nummer 1 den Regelungsgehalt des geltenden § 158 Absatz 1 Nummer 2 KostO. Diese Vorschrift ist wegen der Vielfalt landesrechtlich geregelter Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und entsprechender Kostenvorschriften auch zukünftig unverzichtbar. Nicht übernommen werden soll die Vorschrift des § 158 Absatz 1 Nummer 1 KostO. Eine praktische Bedeutung wurde diesem Verfahren schon im Jahr 1941 nicht mehr zugemessen (Jonas/Melsheimer, Reichskostenordnung, 4. Aufl., § 158, vgl. auch Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 18. Aufl., § 158, Rnr. 2). Ebenfalls nicht übernommen werden soll der Auffangtatbestand des § 158 Absatz 2 KostO. Nach dieser Vorschrift ist für ein in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenes Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für das wegen der Gebühren nichts bestimmt ist, die Hälfte der vollen Gebühr zu erheben. Künftig sollen die Gebührenregelungen für landesrechtlich bestimmte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Landesrecht überlassen werden. Dazu gehören auch Notargebühren, z. B. die in § 50 Absatz 1 Nummer 2 KostO erfasste Mitwirkung bei Abmarkungen. Die vorgeschlagene Regelung in Nummer 2 übernimmt inhaltlich die Regelung aus § 159 Satz 1 KostO und betrifft zum Beispiel die Ortsgerichte in Hessen.

Absatz 6 soll die gelegentlich auftretende Frage nach dem Verhältnis der Verfahrensvorschriften des Kostenrechts zu den Verfahrensvorschriften der für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften dahin gehend klären, dass die kostenrechtlichen Vorschriften als die spezielleren Vorschriften vorgehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des FamFG.

Zu § 2

Die Absätze 1 und 2 sollen inhaltlich unverändert an die Stelle des § 11 KostO treten, der die Regelungen über die Gerichtskostenbefreiung enthält. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind redaktionell an die entsprechenden Regelungen in § 2 Absatz 1 und 2 FamGKG angepasst. Absatz 1 Satz 2 entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 KostO; Hauptanwendungsfall der Regelung ist die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken, für die Gebühren nach Nummer 14121 KV GNotKG-E zu erheben sind.

Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 3 FamGKG. In Satz 2 soll klarstellend formuliert werden, dass die Regelung bei der Kostenübernahme nur gilt, wenn ein von der Zahlung der Kosten befreiter Beteiligter sie übernommen hat. Von der Anwendbarkeit des Absatzes 3 sollen die Grundbuch- und Registerangelegenheiten ausgenommen werden. In diesen Bereichen soll die besondere Regelung in Absatz 5 gelten.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 12 Absatz 1 KostO, schränkt diese aber nicht auf die Fälle der Gebührenbefreiung ein, sondern erweitert die Vorschrift auch auf die Fälle der Kostenbefreiung.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 13 KostO und erweitert die Vorschrift ebenfalls auf alle Kostenbefreiten. Dabei wird – wie schon bisher – bewusst in Kauf genommen,

dass dies dazu führen kann, dass der Befreite im Ergebnis dann Kosten zu tragen hat, wenn seine Kostenhaftung auf einer Kostenübernahme beruht und diese Übernahme von der Regelung abweicht, die gelten würde, wenn zwischen ihm und dem anderen Kostenschuldner keine Vereinbarung getroffen worden wäre. Die Regelung ist dann ohne Bedeutung, wenn der Befreite als Antragsteller allein für die Kosten haftet. Dann greift die Kostenbefreiung in jedem Fall.

Zu § 3

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht § 18 Absatz 1 Satz 1 KostO, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertberechnung künftig für die Gerichte in § 59 GNotKG-E und für die Notare in § 96 GNotKG-E geregelt sein soll. Die Formulierung ist an § 3 Absatz 1 FamGKG angelehnt.

Absatz 2 verweist wegen der einzelnen Kostentatbestände auf die Anlage 1. In den Paragrafenteil des Gesetzes sollen keine Kostentatbestände mehr aufgenommen werden. Dies entspricht der Struktur aller modernen Justizkostengesetze.

Zu § 4

Kapitel 1, das für Gerichte und Notare gelten soll, verwendet für verfahrenseinleitende Erklärungen grundsätzlich den Begriff „Antrag“. Diese Vorschrift soll klarstellen, dass die Bestimmungen dieses Kapitels auch für eine notarielle Tätigkeit aufgrund eines dem Notar erteilten „Auftrags“ gelten. Der Begriff „Auftrag“ für ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis wird auch in der Bundesnotarordnung (BNotO) verwendet, wo beispielsweise in § 19 von Auftraggeber die Rede ist.

Zu § 5

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Regelung über die Verweisung und Abgabe in § 6 Absatz 1 und 3 FamGKG. Eine vergleichbare Regelung findet sich in der Kostenordnung derzeit nicht, weil diese in der Regel Entscheidungsgebühren vorsieht, Gebühren bei dem abgebenden Gericht demzufolge noch nicht entstanden sind. Die Vorschrift übernimmt aber zum Teil den Regelungsgehalt des § 92 Absatz 4 KostO für Dauerbetreuungen.

Zu § 6

Diese Vorschrift soll an die Stelle des § 17 Absatz 1 bis 4 KostO treten.

Absatz 1 Satz 1 soll für die Gerichte den geltenden § 17 Absatz 1 Satz 1 KostO unverändert ersetzen. Satz 2 behält für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften den Grundsatz des geltenden § 17 KostO bei, der in Verbindung mit § 7 KostO bestimmt, dass die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten beginnt. Allerdings soll für den Beginn der Verjährung künftig auf den Tag vor der Fälligkeit abgestellt werden, damit klar ist, dass das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebühren fällig werden, mitgerechnet wird. Gleichzeitig soll die Regelung auf die Nachlasspflegschaften, Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltungen erweitert werden, weil für diese Verfahren erstmals Jahresgebühren eingeführt werden sollen (Nummer 12311). Diese Regelung entspricht der Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 FamGKG für Vormundschaften und Dauerpflegschaften. Satz 2 soll

die Verjährung der Notarkosten regeln, die inhaltlich unverändert bleiben soll.

Der Verjährungsbeginn bei Ansprüchen auf Zahlung von Kosten soll sich zukünftig ausschließlich nach § 6 Absatz 1 GNotKG-E richten. Die Ausnahmevorschrift des geltenden § 46 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz KostO wird nicht übernommen. Danach wird der Verjährungsbeginn hinausgeschoben, wenn sich nachträglich herausstellt, dass für die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen ein zu geringer Betrag angesetzt wurde, weil der Verfügende unrichtige Angaben gemacht hatte. Die Verjährung beginnt dann erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Verfügung eröffnet oder zurückgegeben wird, und ermöglicht dem Notar, den Kostenbetrag nach der richtigen Höhe des Werts nachzuerheben. § 46 Absatz 5 Satz 2 KostO ist von geringer praktischer Relevanz, da sich nur selten nachweisen lässt, dass sich ein bestimmter Vermögenswert bereits bei Errichtung der letztwilligen Verfügung im Vermögen des Verfügenden befand und der angegebene Wert nicht wegen früherer Schulden doch korrekt war. Die langfristige Beobachtung des Vermögens des Erblassers noch über seinen Tod hinaus wird die Amtszeit eines Notars oft überschreiten und ist mit großem Aufwand verbunden. Eine Gebührenerhöhung aufgrund von § 46 Absatz 5 Satz 2 KostO kommt allenfalls in Betracht, wenn zwischen letztwilliger Verfügung und dem Erbfall eine überschaubare Zeitspanne lag und der Notar bereits den Verdacht einer zu niedrigen Wertangabe hatte (vgl. dazu Filzek, Kommentar zur Kostenordnung, 4. Aufl., § 46 Rnr. 23).

Aus diesen Gründen ist eine Übernahme des § 46 Absatz 5 Satz 2 KostO zum Schutz des Notars nicht erforderlich. Das Wegfallen dieser Vorschrift kann ihn sogar besserstellen. Nach derzeitiger Rechtslage beginnt die Verjährung im Fall einer unrichtigen Wertangabe zwar zu einem späteren Zeitpunkt; ist die Verjährung jedoch erst einmal eingetreten, kann der Notar allein wegen der falschen Wertangabe die Einwendung der unzulässigen Rechtsausübung nicht erheben (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 46 Rnr. 37), weil dieses Verhalten durch den Gesetzgeber in § 46 Absatz 5 Satz 2 KostO sanktioniert ist. Würde man daneben die Einwendung unzulässiger Rechtsausübung zulassen, würde diese Norm obsolet (OLG Frankfurt, 20. Zivilsenat, Beschluss vom 27. März 2001, Az. 20 W 146/97). In Zukunft kommt die Einwendung unzulässiger Rechtsausübung in Betracht, wenn sich der Erbe als Kostenschuldner gegenüber einer Nachforderung auf Verjährung beruft, obwohl der Erblasser bei der Beurkundung eines Testaments einen zu niedrigen Wert angegeben hatte.

Absatz 2 entspricht dem § 17 Absatz 2 KostO, Absatz 3 dem § 17 Absatz 3 KostO.

Absatz 4 übernimmt die derzeitige Regelung des § 17 Absatz 4 KostO. Danach sollen Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten nicht verzinst werden. Durch die ausdrückliche Beschränkung auf die Gerichtskosten ist eine Ausnahmeregelung für die Notarkosten, wie sie derzeit in § 143 Absatz 1 KostO bestimmt ist, entbehrlich.

Zu § 7

Alle kostenrechtlichen Regelungen zur elektronischen Akte und zum elektronischen Dokument sollen durch eine allgemeine Verweisung auf die jeweiligen verfahrensrechtlichen

Regelungen für das zugrunde liegende Verfahren ersetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass für die kostenrechtlichen Verfahren die gleichen Grundsätze wie für das Verfahren zur Hauptsache gelten.

Zu Abschnitt 2 (Fälligkeit)

Zu § 8

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung über die Fälligkeit der Gebühren für Vormundschaften und Dauerpflegschaften in § 10 FamGKG. Für Dauerbetreuung und Dauerpflegschaften soll die für die Fälligkeit der Jahresgebühr geltende Regelung des § 92 Absatz 1 Satz 6 KostO wie schon beim FamGKG übernommen werden. Für Auslagen soll die bisher geltende allgemeine Bestimmung des § 7 KostO beibehalten werden. Zusätzlich sind die Nachlasspflegschaft, die Nachlassverwaltung und die Gesamtgutsverwaltung aufgenommen worden, weil für diese Verfahren erstmals Jahresgebühren vorgeschlagen werden (vgl. die Begründung zu Nummer 12311 KV GNotKG-E).

Zu § 9

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 11 FamGKG über die Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen und über die Fälligkeit der Auslagen. In Absatz 2 soll jedoch auf eine Regelung über die elektronische Übermittlung von Akten verzichtet werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll. Die gegenüber § 7 KostO differenziertere Regelung trägt den künftig häufiger vorkommenden Verfahrensgebühren besser Rechnung und gibt der gerichtlichen Praxis in Verfahren nach dem FamFG eine einheitliche Regelung an die Hand. Die in § 14 GNotKG-E vorgesehene Möglichkeit, auch in Amtsverfahren einen Auslagenvorschuss zu erheben, trägt dem Interesse der Staatskasse ausreichend Rechnung.

Zu § 10

Die Vorschrift soll die Fälligkeit der Notarkosten regeln und entspricht der Regelung des § 7 KostO. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn das Beurkundungsverfahren nach der vorgeschlagenen Vorbemerkung 2.1.3 Absatz 1 des Gebührenverzeichnisses vorzeitig beendet ist.

Zu Abschnitt 3 (Sicherstellung der Kosten)

Zu § 11

Der Vorschlag sieht ein Zurückbehaltungsrecht an Urkunden entsprechend dem geltenden § 10 KostO vor. Das Zurückbehaltungsrecht kann in vielen Fällen eine in der Regel aufwändigere Beitreibung überflüssig machen. Satz 1 des Vorschlags weicht von dem Wortlaut des § 10 Absatz 1 KostO ab. Hierdurch soll zum einen sichergestellt werden, dass sich das Zurückbehaltungsrecht nicht nur auf solche Urkunden erstreckt, die aus Anlass des Geschäfts eingereicht sind, sondern auch auf solche, die aus Anlass des Geschäfts erst angefertigt wurden. Zum anderen soll durch die ausdrückliche Nennung gerichtlicher Unterlagen verdeutlicht werden, dass Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts sämtliche vom Gericht stammenden Schriftstücke sind, die Teil der staatlichen Leistung sind, für die die Kosten erhoben

werden (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 10 Rnr. 3).

Satz 2 regelt nunmehr das Verhältnis des Zurückbehaltungsrechts eines Notars zu § 53 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG). Grundsätzlich ist der Notar verpflichtet, Urkunden bei Vollzugsreife dem Registergericht oder Grundbuchamt einzureichen. Bislang war umstritten, ob er berechtigt ist, hiervon unter Berufung auf sein Zurückbehaltungsrecht abzusehen. Der Entwurf stellt nunmehr klar, dass die Einreichungspflicht des § 53 BeurkG vorrangig ist. Durch die Möglichkeit, seine Tätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, ist der Notar ausreichend geschützt.

Die derzeit in § 10 Absatz 2 KostO aufgeführten Konstellationen, in denen von der Zurückbehaltung abzusehen ist, sind im Rahmen der Ermessensausübung und unter Beachtung von § 16 GNotKG-E zu berücksichtigen. Da die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts billigem Ermessen entsprechen muss, wird sichergestellt, dass die Interessen der Parteien angemessen berücksichtigt werden.

Der Entwurf sieht im gesamten Gerichts- und Notarkostengesetz die Verwendung des Begriffs „Kopie“ anstelle des Begriffs „Ablichtung“ vor. Grund der Änderung ist – neben der Einführung einer heute gebräuchlicheren Bezeichnung – die Vermeidung von Missverständnissen bei der Erstellung von elektronischen Dokumenten (Scans). Da auch beim Scannen in der Regel das Papierdokument „abgelichtet“ wird, wird zum Teil unter den Begriff der „Ablichtung“ auch ein eingescanntes Dokument verstanden. Nunmehr soll klargestellt werden, dass es sich hierbei gerade nicht um Ablichtungen im Sinne des geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien im Sinne des Gerichts- und Notarkostengesetzes handelt. Kopie im Sinne des Kostenrechts ist die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier, Karton oder Folie.

Zu § 12

Die Formulierung ist an § 12 FamGKG angelehnt und entspricht inhaltlich dem § 10 GKG.

Zu § 13

Die Frage der Vorschusserhebung und Abhängigmachung soll entsprechend dem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004 offener als in der geltenden Kostenordnung (§ 8 Absatz 2 KostO) geregelt werden. Dem Gericht soll ein möglichst großer Spielraum eingeräumt werden. Dass es infolge des eingeräumten weiten Ermessensspielraums bei den Gerichtskosten zu Ungleichbehandlungen von Kostenschuldern und zu Einnahmefällen für die Staatskasse kommen kann, weil von einer Vorschusserhebung und Abhängigmachung abgesehen wird, ist zwar nicht auszuschließen, es steht aber zu erwarten, dass sich insoweit – jedenfalls nach einer Eingewöhnungszeit – eine sachgerechte Praxis einstellt. Die 1993 eingeführte Regelung in § 8 Absatz 2 KostO, wonach die Abhängigmachung in Grundbuch- und Nachlasssachen nur ausnahmsweise erfolgt, hat sich nach Auffassung der meisten Landesjustizverwaltungen bewährt. Eine – vereinzelt geforderte – Rückkehr zur früheren Rechtslage ist daher nicht geboten. Vielmehr soll für Grundbuch- und Nachlasssachen die Ab-

hängigmachung zum absoluten Ausnahmefall werden. Der Forderung eines Auslagenvorschusses in Amtsverfahren soll in § 14 Absatz 3 geregelt werden, weil der Fortgang des Verfahrens von der Zahlung des Vorschusses nicht abhängig gemacht werden kann.

Zu § 14

Diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 16 FamGKG. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist zusätzlich aufgenommen worden, damit die besondere Regelung über die Abhängigmachung in Grundbuch- und Nachlasssachen auch bezüglich der Auslagen anzuwenden sein wird. In Absatz 2 soll jedoch auf eine Regelung über die elektronische Übermittlung von Akten verzichtet werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll. In Absatz 4 wurde die bisherige Regelung des § 128c Absatz 4 KostO über die Nichterhebung von Kostenvorschüssen für Freiheitsentziehungssachen übernommen.

Zu § 15

Diese Vorschrift soll für die Notare als Kann-Bestimmung an die Stelle des § 8 KostO treten. Eine Vorschusserhebung findet in der Praxis zwar kaum statt, kann aber in Einzelfällen angezeigt sein.

Zu § 16

Der vorgeschlagene § 16 basiert auf § 15 FamGKG und übernimmt die Grundsätze des geltenden § 8 Absatz 2 Satz 2 KostO, soweit sie sowohl für das Gericht als auch für den Notar gelten sollen. Zusätzlich zu den dort enthaltenen Ausnahmen von der Abhängigmachung ist als Nummer 3 die Übernahme der Kostenhaftung durch den Notar aufgenommen worden. Dies entspricht der Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KostO. Ausdrücklich wird als Ausnahmetatbestand die Vorschrift des § 17 Absatz 2 BNotO genannt. Nach dieser Vorschrift hat der Notar einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre, seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren. Die Änderung der Nummer 4 gegenüber der geltenden Formulierung in § 14 Nummer 3 GKG und § 15 Nummer 3 FamGKG dient der redaktionellen Richtigstellung. Die betroffenen Regelungen im GKG und im FamGKG sollen entsprechend geändert werden.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 KostO ist als neue Nummer 5 um den Beispielfall erweitert worden, dass durch die Abhängigmachung von der vorherigen Zahlung der Gebühr die Rechte anderer Beteiligter beeinträchtigt werden. Dies kann zum Beispiel im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung nach § 352 FamFG der Fall sein, wenn die Abhängigmachung die Erteilung des Erbscheins für einen anderen Beteiligten verzögert oder hindert.

Zu § 17

Die Vorschrift entspricht § 18 GKG und § 17 FamGKG. Danach scheidet die Rückzahlung eines Vorschusses auch dann aus, wenn die Kostentragungspflicht einem anderen als dem Vorschussleistenden auferlegt wurde bzw. von

einem anderen übernommen wurde. Die Vorschusspflicht wird damit zur endgültigen Kostenhaftung; der Vorschuss-schuldner tritt neben die übrigen im Gesetz bestimmten Kostenschuldner.

Die vorgeschlagene Vorschrift hindert die Zurückzahlung des Vorschusses jedoch dann nicht, wenn die Kostenhaftung erlischt. Dies ist zum Beispiel bei Rechtsmittelverfahren der Fall, wenn das Rechtsmittel ganz oder teilweise mit Erfolg eingelegt worden ist, das Gericht nicht über die Kosten entschieden hat und die Kosten auch nicht von einem anderen Beteiligten übernommen worden sind (§ 22 Absatz 1 Satz 2 GNotKG-E).

Die Regelung des geltenden § 9 KostO findet weder im GKG noch im FamGKG eine Entsprechung und ist überflüssig. Sie soll daher nicht übernommen werden.

Zu Abschnitt 4 (Kostenerhebung)

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1, 5 und 6 dem § 18 FamGKG und übernimmt die Regelung des § 14 Absatz 1 KostO. In Absatz 5 soll jedoch auf eine Regelung über die elektronische Übermittlung von Akten verzichtet werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Die Regelung des § 103 Absatz 3 KostO ist nunmehr als Absatz 2 in die allgemeine Zuständigkeitsregelung eingestellt.

Absatz 3 sieht vor, dass bei der Eintragung oder Löschung von Gesamtrechten bei mehreren Grundbuchämtern die Kosten im Fall der Nummer 14122 oder 14141 bei dem Grundbuchamt angesetzt werden, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist. Diese Regelung ist erforderlich, weil nach dem Entwurf nunmehr eine einheitliche Gebühr für die Eintragung oder die Löschung des Gesamtrechts erhoben wird, während bislang eine Gebühr für jede Eintragung bei den beteiligten Grundbuchämtern entsteht. Entsprechendes soll für die Eintragung oder Löschung von Gesamtrechten im Schiffs- und im Schiffsbauregister gelten.

Als Absatz 4 wird die Regelung des § 84 Absatz 1 Satz 3 KostO übernommen, soweit sie die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung betrifft.

Zu § 19

Dieser Vorschlag soll an die Stelle des § 154 KostO treten.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 154 Absatz 1 KostO. Sondervorschriften für beamtete Notare sollen ausschließlich in eine Schlussvorschrift eingestellt werden. Der Begriff „Zahlungspflichtiger“ wurde durch den Begriff „Kostenschuldner“ ersetzt. Satz 2 entspricht § 10 Absatz 1 Satz 2 RVG.

Die Absätze 2 und 3 enthalten das sogenannte Zitiergebot des geltenden § 154 Absatz 2 KostO. Darin ist bestimmt, welche Angaben die Kostenberechnung des Notars zu enthalten hat. Das Zitiergebot soll präziser geregelt werden. Keine Entsprechung im geltenden Recht haben die Absätze 4 und 5 des Vorschlags, die differenzierte Folgen des Verstoßes gegen das Zitiergebot enthalten je nachdem, ob der Notar gegen Muss- oder Soll-Vorschriften verstoßen hat.

Mit dieser Neuregelung werden zwei Ziele verfolgt. Durch eine detailliertere Aufzählung der Gegenstände des Zitiergebots soll dessen Grundgedanke gestärkt werden, die bürgerfreundliche Transparenz von Notarrechnungen sicherzustellen. Die Pflichtangaben sollen den Kostenschuldner in die Lage versetzen, die angesetzten Kosten zu prüfen. Andererseits sollen eine missbräuchliche Berufung auf die Verletzung des Zitiergebots eingeschränkt und die Wirkung formaler Anforderungen eingegrenzt werden.

Die Stärkung der Transparenz soll durch Übernahme zusätzlicher Anforderungen verwirklicht werden. Der Formulierung des Zitiergebots nach geltendem Recht entsprechen die Vorgaben der Nummern 2, 3, 4 und 5 des Absatzes 2 und der Nummer 1 des Absatzes 3.

Der Vorschlag in Absatz 2 Nummer 1, dass in jede Berechnung eine Bezeichnung des Verfahrens oder des Geschäfts aufzunehmen ist, soll nicht nur die Transparenz der Berechnung erhöhen, sondern die Anwendung des Zitiergebots erleichtern. Nach geltender Rechtslage erfordert eine vorschriftsmäßige Kostenberechnung auch eine kurze Bezeichnung des Gebührentatbestands. Hierbei soll eine allgemeine Bezeichnung, die sich beispielsweise auf die Wiedergabe der amtlichen Paragrafenüberschriften beschränkt, nicht genügen. Es bedürfte vielmehr einer individualisierenden Kennzeichnung des gebührenauslösenden Geschäfts (OLG Hamm, MittBayNot 2000, 59). Diese Auffassung soll durch die Pflicht, in jede Berechnung die Bezeichnung des Verfahrens oder des Geschäfts einzustellen, gesetzlich festgeschrieben werden. Dadurch soll jedoch nicht die EDV-gestützte Erstellung der Kostenberechnung erschwert werden. Die Individualisierung bei der jeweiligen „kurzen Bezeichnung des Gebührentatbestands“ würde zu Mehraufwand führen, da die gesetzlichen Begriffe, wie beispielsweise „Beurkundungsverfahren“ individuell ergänzt und erläutert werden müssten. Einfacher, aber dennoch ausreichend soll es sein, das betroffene Verfahren oder Geschäft eingangs der Kostenberechnung schlagwortartig, aber unverwechselbar zu bezeichnen.

Neu ist auch die ausdrückliche Regelung der Gebote hinsichtlich des Geschäftswerts in Absatz 3 Nummer 2 und 3. Der derzeitige Wortlaut schreibt nur die betragsmäßige Angabe des Geschäftswerts vor. Der Vorschlag verlangt zusätzlich auch die Angabe der zugrunde liegenden Geschäftswertvorschriften sowie im Fall der Geschäftswertaddition die Angabe der Werte der einzelnen Gegenstände. Dadurch soll dem Kostenschuldner die Überprüfung erleichtert werden. Eine betragsmäßige Aufschlüsselung des Geschäftswerts bei mehreren Beurkundungsgegenständen kommt auch der Dienstaufsicht zugute. Der Vorschlag übernimmt damit einige von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anwendung des Zitiergebots in Bezug auf den Geschäftswert (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Februar 2002, NotZ 19/02 und Beschluss vom 23. Oktober 2008, V ZB 89/

08). Die konkrete Benennung der Wertvorschriften, die den Kreis der in einer Kostenrechnung zu zitierenden Vorschriften abschließend festlegt, dient der Rechtssicherheit für den Notar.

Die Verletzung des Zitiergebots hat nach geltender Rechtslage einschneidende Folgen. So darf insbesondere die Vollstreckung aus einer förmlich fehlerhaften Kostenberechnung nicht erfolgen, was wiederum dazu führen kann, dass bereits vorgenommene Vollstreckungshandlungen nicht zum Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 BGB führen. In geeigneten Fällen kann sich daher ein Kostenschuldner unter missbräuchlicher Berufung auf Formvorschriften seiner Zahlungspflicht endgültig entziehen.

Hier soll durch die differenzierende Regelung in den Absätzen 4 und 5 Abhilfe und Rechtssicherheit geschaffen und der Kritik an den überzogenen Anforderungen des geltenden Zitiergebots begegnet werden.

Nach Absatz 4 sollen nur die fehlende Unterschrift des Notars oder die Verletzung einer Muss-Vorschrift des Absatzes 2 zur Unwirksamkeit der Kostenberechnung führen. Die Rechtsfolgen entsprechen den oben genannten Wirkungen der geltenden Rechtslage. Ein Verstoß gegen Absatz 3 soll hingegen nicht die Unwirksamkeit, sondern nur die gerichtliche Aufhebbarkeit der Kostenberechnung zur Folge haben. Erfüllt die Kostenrechnung lediglich nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3, hat der Kostenschuldner – anders als im geltenden Recht (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2005, Az. V ZB 121/05) – auch kein Leistungsverweigerungsrecht.

Wenn eine Kostenrechnung wegen eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 genannten Gebote vom Gericht im Rahmen der Kostenbeschwerde aufgehoben wird, soll dies nach Absatz 5 dem Neubeginn der Verjährung nach § 212 Absatz 1 BGB oder § 6 Absatz 3 Satz 2 GNotKG-E jedoch nicht entgegenstehen. Durch diese Bestimmung soll die missbräuchliche Anwendung des Beschwerderechts ausgeschlossen werden.

Die Ausgestaltung des Absatzes 3 als Soll-Vorschrift entbindet den Notar nicht von seiner dienstrechtlichen Pflicht, die entsprechenden Angaben in seiner Kostenberechnung zu machen. Er kann im Rahmen der Dienstaufsicht auch hierzu angehalten werden.

Die Ausgestaltung einer Kostenberechnung nach der vorgeschlagenen Vorschrift wird mit dem folgenden Beispiel einer Kostenberechnung für einen Kaufvertrag verdeutlicht. Zusätzliche Angaben (z. B. Angabe von Gebührensätzen, Vorbemerkungen oder Anmerkungen im Kostenverzeichnis) und die Zitierung von Vorschriften mit Absätzen, Sätzen und Nummern dienen nur der besseren Verständlichkeit, sind aber nicht zwingend.

Dr. Eberhard Müller, Notar**Rechnungsnummer: [Kostenregister Nr. 980/2008]**USt-IdNr.:
(alternativ: Steuernummer)Eheleute
Paul und Andrea Mustermann
[Adresse]

[Datum/Adresse]

**Kostenberechnung
(§ 19 GNotKG)**Beurkundung des Kaufvertrages der Eheleute Kaufmann/Eheleute Mustermann vom 23.9.2008
(UR-Nr. 967/2008 B) einschließlich Vollzug und Betreuungstätigkeit

Sehr geehrte Eheleute Mustermann,

für meine Amtstätigkeit berechne ich meine Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz
(GNotKG) wie folgt:**Gebühren und Auslagen:**(Bei den Nummern handelt es sich um die Nummern der Anlage 1 zum GNotKG – Kostenverzeichnis
– KV GNotKG)

• 21100 (Beurkundungsverfahren) Geschäftswert 240.000 € (§§ 47, 50 Nr. 3 Buchstabe a, § 97 Absatz 3)	1.070,00 €
• 22110, 22112 (Vollzugsgebühr) Geschäftswert 240.000 € (§ 112 Satz 1)	50,00 €
• 22200 (Betreuungsgebühr, <i>Nummern 2 und 3 der Anmerkung</i>) Geschäftswert 240.000 € (§ 113 Abs. 1, §§ 47, 50 Nr. 3 Buchstabe a)	267,50 €
• 32001 (Dokumentenpauschale)	15,00 €
• 32005 (Telekommunikations- und Postpauschale)	20,00 €
• 32011 (Grundbuchabrufgebühren)	8,00 €
• Zwischensumme	1430,50 €
• 32014 Umsatzsteuer, 19 %	271,80 €
• 32015 Verauslagte Kosten für Negativbescheinigung gemäß § 28 des Baugesetzbuchs	20,00 €

Rechnungsbetrag**1.722,30 €**Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der
angegebenen Konten......
Notar

Bankverbindung

Absatz 6 entspricht § 154 Absatz 3 Satz 1 KostO, ergänzt um die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung. „Akten“ im Sinne der Vorschrift ist nicht die Urkundensammlung, sondern bezieht sich auf neben der Urkunde durch den Notar geführte Unterlagen. Die Vorschrift des § 154 Absatz 3 Satz 2 KostO, wonach der Notar die Kostenrechnung unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk aufzustellen hat, wurde ebenso wenig übernommen wie die Regelung des § 154 Absatz 3 Satz 3 KostO, nach der der Notar die Kosten eines Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken hat, wenn er eine Urkunde entworfen und kurz darauf („demnächst“) beglaubigt hat. Diese Bestimmungen dienen der Überprüfbarkeit der Kostenberechnung durch die Dienstaufsicht des Notars. Sie sind unter datenschutzrechtlichen Aspekten nicht unproblematisch und verursachen in der notariellen Praxis erheblichen Aufwand. Ein zwingendes Bedürfnis für den Fortbestand dieser Normen besteht indessen nicht, weil es ausreicht, dass der Notar die Kostenberechnung zu seinen Akten zu bringen oder elektronisch aufzubewahren hat. In letzterem Fall genügt beispielsweise ein Vorhalten der Kostenberechnung in den handelsüblichen Notarrechnungsprogrammen, die einen Ausdruck der Kostenrechnung oder eine entsprechende Darstellung auf dem Bildschirm ermöglichen.

Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu § 20

Die vorgeschlagene Vorschrift über die Zulässigkeit von Kostennachforderungen entspricht § 15 KostO, übernimmt aber in Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Einheitlichkeit die Formulierung aus § 19 FamGKG. In Absatz 2 soll jedoch nicht mehr der Begriff „Rechtsbehelf in der Hauptsache“ sondern der Begriff „Rechtsbehelf wegen des Hauptgegenstands“ verwendet werden. Diese Abgrenzung ist insbesondere bei den Gebührenregelungen für die Rechtsmittelverfahren im Kostenverzeichnis von Bedeutung, da es im FamFG – anders als in der Zivilprozessordnung (ZPO), wo zwischen Berufung und Beschwerde unterschieden wird – keine begriffliche Unterscheidung zwischen Rechtsmitteln in der Haupt- oder in einer Nebensache gibt. Die Formulierung „wegen des Hauptgegenstands“ soll die kostenrechtliche Unterscheidung zwischen diesen Verfahren beschreiben, also die Rechtsmittelverfahren wegen des Hauptgegenstands von den Rechtsmittelverfahren z. B. gegen die Kostengrundentscheidung, gegen den Kostenansatz oder im Kostenfestsetzungsverfahren abgrenzen. Der Begriff „Hauptgegenstand“ wird auch in § 37 GNotKG-E und in § 37 FamGKG verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 21

Die vorgeschlagene Regelung über die Nichterhebung von Kosten insbesondere wegen unrichtiger Sachbehandlung entspricht dem § 20 FamGKG und in Absatz 1 Satz 1 und 2 dem § 16 Absatz 1 KostO, in Absatz 2 dem § 16 Absatz 2 KostO. Absatz 1 Satz 3 entspricht der geltenden Regelung in § 130 Absatz 5 KostO. Die Überschrift soll jedoch wegen des weitergehenden Inhalts der Vorschrift nicht mehr auf die

Nichterhebung der Kosten „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ beschränkt werden.

Zu Abschnitt 5 (Kostenhaftung)

Zu Unterabschnitt 1 (Gerichtskosten)

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts lehnen sich hinsichtlich Inhalt und Struktur weitgehend an die Vorschriften des FamGKG an, soweit diese Vorschriften nicht auf Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens beruhen. Dies ist aus Gründen einer einheitlichen Regelung in allen Kostengesetzen geboten.

Zu § 22

Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift übernimmt die Regelung nach § 2 Nummer 1 KostO und entspricht § 21 Absatz 1 Satz 1 FamGKG. Satz 2 dieser Regelung im FamGKG betrifft ausnahmslos Familiensachen. Die derzeitige Regelung in § 2 Nummer 1 KostO, nach der hiervon Verfahren zur Festsetzung eines Zwangs- oder Ordnungsgeldes ausgenommen sind, ist entbehrlich, weil es sich bei einem Großteil dieser Verfahren um Amtsverfahren handelt; in den übrigen Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, spricht nichts gegen eine Haftung des Antragstellers neben der Haftung des Verpflichteten nach § 27 Nummer 4 GNotKG-E.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 21 Absatz 3 FamGKG über die Haftung für die Gebühr eines Mehrvergleichs und ist in den Fällen der Nummer 17005 KV GNotKG-E anwendbar. Hierunter fallen insbesondere Vergleiche nach § 36 Absatz 2 und 3 FamFG. § 21 Absatz 2 FamGKG ist nur in Familiensachen von Bedeutung.

Zu § 23

In die vorgeschlagene Vorschrift sollen besondere Kostenhaftungsvorschriften aufgenommen werden, die von dem allgemeinen Grundsatz der Antragstellerhaftung abweichen oder diesen ergänzen. Sie sind derzeit teilweise in der allgemeinen Regelung des § 2 Nummer 2 bis 4 KostO, teilweise in besonderen Vorschriften enthalten.

Die Haftung als Interessenschuldner in § 2 Nummer 5 KostO wird nicht übernommen, weil in den Verfahren zugunsten bestimmter Personen, insbesondere in Betreuungs- und Pflegschaftssachen, die Kostenhaftung in Nummer 1 ausdrücklich geregelt werden soll. Andere Fälle, die das Institut des Interessenschuldners notwendig erscheinen ließen, liegen nicht auf der Hand. Im Übrigen hat das Gericht nach § 81 Absatz 1 FamFG die Möglichkeit, die Kosten nach billigem Ermessen den Beteiligten aufzuerlegen.

Der in § 2 Nummer 1 KostO normierte Grundsatz der Antragstellerhaftung soll in § 22 Absatz 1 Satz 1 eingestellt werden. Nicht übernommen werden sollen die Nummern 1a, 3 und 5 des § 2 KostO. Die Nummer 1a ist wegen der für die Auslagen vorgeschlagenen Regelung in § 26 Absatz 4 entbehrlich. Gebühren fallen in diesen Verfahren nicht an. Für den Betroffenen eines Unterbringungsverfahrens (§ 2 Nummer 3 KostO) ist hinsichtlich der Auslagen für einen Verfahrenspfleger eine Regelung in § 26 Absatz 3 vorgesehen. Im Übrigen soll wie im geltenden Recht

(§ 128b KostO) eine Inanspruchnahme des Betroffenen eines Unterbringungsverfahrens unterbleiben.

Die in Nummer 1 vorgesehene Haftung des Betroffenen eines Betreuungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungsverfahrens für die Kosten im Fall der Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft tritt für diesen Bereich an die Stelle des Interessenschuldners nach der Kostenordnung.

Nummer 2 sieht eine ausdrückliche Regelung vor, nach der bei der Pflegschaft für ein Sammelvermögen der Pfleger mit dem gesammelten Vermögen haftet.

Nummer 3 entspricht der derzeitigen Regelung des § 112 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 KostO.

In Nummer 4 werden die Fälle, in denen eine Gebühr nach Nummer 12410 KV GNotKG-E entsteht, ausdrücklich aufgeführt, mit Ausnahme der Nummer 12410 Nummer 1 und 4 KV GNotKG-E. Nach geltendem Recht werden diese Fälle als Fälle der Antragstellerhaftung behandelt. Die Kostenhaftung für die Gebühr nach Nummer 12410 Nummer 1 KV GNotKG-E soll in § 23 Nummer 3, für die Gebühr nach Nummer 12410 Nummer 4 KV GNotKG-E soll in § 24 Nummer 8 geregelt werden.

Als Nummer 5 wird die derzeitige Regelung aus § 116 Absatz 6 KostO übernommen. Die betreffenden Verfahren werden entsprechend der Regelung in Buch 4 Abschnitt 3 FamFG als Teilungssachen bezeichnet. Da es sich bei dem Auseinandersetzungsverfahren um ein Antragsverfahren handelt, tritt die Kostenschuld der Anteilsberechtigten neben die Kostenhaftung des Antragstellers aus § 22 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E. Soweit der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde, soll es jedoch bei der Haftung des Antragstellers bleiben. Dies entspricht der in der Literatur vertretenen Ansicht zu § 116 Absatz 6 KostO (Rohs/Wedewer § 116 KostO Rnr. 32).

Nummer 6 soll die Kostenhaftung im Verfahren der gerichtlichen Auseinandersetzung regeln, wenn vor dem Teilungsgericht zum Zweck der Auseinandersetzung ein Vertrag mit einem Dritten geschlossen wird. Nach § 116 Absatz 2 KostO wird derzeit von dem Dritten die Hälfte der nach dem Beurkundungsabschnitt zu berechnenden Gebühr erhoben. Künftig soll der Dritte für die Beurkundung die gleichen Gebühren zahlen wie bei jeder Beurkundung durch den Notar und in gleicher Weise haften.

Nummer 7 sieht als Kostenschuldner für Verfahren, die in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen von Amts wegen vorgenommen werden, die Gesellschaft oder den Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder den Verein vor.

Nummer 8 übernimmt die Kostenhaftungsvorschrift des § 79 Absatz 2 KostO in einer klarstellenden Formulierung.

Nummer 9 entspricht für das Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache der geltenden Regelung in § 123 Absatz 2 Satz 3 KostO.

Nummer 10 übernimmt für das Verfahren über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft die Vorschrift des § 99 Absatz 6 Satz 7 AktG. Die Einschränkung der Haftung der Gesellschaft für den Fall einer gerichtlichen Kostenentscheidung zu Lasten des Antragstellers ergibt sich derzeit aus § 99 Absatz 6 Satz 8 AktG. Nach der vorgeschlagenen

Formulierung soll sich diese Regelung nicht auf das gerichtliche Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft beschränken, sondern alle Verfahren erfassen, die sich nach den §§ 98 und 99 AktG richten. Damit würde die Regelung auch für andere Gesellschaften gelten, sofern für sie auf die §§ 98 und 99 AktG verwiesen wird.

Nummer 11 bestimmt, dass im Falle der von Amts wegen vorgenommenen Eintragung als Eigentümer nach § 82a der Grundbuchordnung (GBO) dieser Kostenschuldner ist. Nach geltender Rechtslage ergibt sich die Zahlungspflicht des Eigentümers aus § 2 Nummer 5 KostO (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 60 Rnr. 73).

Die Nummern 12 und 13 übernehmen inhaltlich die Regelung des § 4 KostO über die Gebührenhaftung für Eintragungen aufgrund einer Zwangsversteigerung in sprachlich angepasster Form. Die Begrenzung auf Gebühren ist entbehrlich, weil in der Regel ohnehin keine Auslagen anfallen. Sollten ausnahmsweise Auslagen entstehen, spricht nichts gegen die erweiterte Haftung.

Nummer 14 übernimmt die Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG).

Nummer 15 entspricht inhaltlich dem § 128c Absatz 3 Satz 1 KostO. Mit der Formulierung „nur“ soll die Antragstellerhaftung der Verwaltungsbehörde ausgeschlossen werden. Auf die Gebührenfreiheit der Verwaltungsbehörde wird verzichtet. Sie kann daher im Einzelfall als Entscheidungsschuldner in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht Kostenfreiheit nach § 2 Absatz 1 GNotKG-E genießt. Im Übrigen kann das Gericht nach § 81 Absatz 1 Satz 2 FamFG von der Erhebung der Kosten absehen.

Zu § 24

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die Regelung des § 6 KostO, nennt die Fälle der eingeschränkten Erbenhaftung jedoch in Form einer Aufzählung. Die Nachlasspflegschaft nach § 1960 BGB ist nicht mehr ausdrücklich genannt, da sie eine Maßnahme zur Nachlasssicherung ist (§ 1960 Absatz 2 BGB). Die Nachlasspflegschaft auf Antrag eines Berechtigten zum Zweck der Geltendmachung eines Anspruchs (§ 1961 BGB) ist zur Klarstellung ausdrücklich aufgeführt. An die Stelle der Verfahren nach § 1964 BGB soll insgesamt die Erbenermittlung (§ 342 Absatz 1 Nummer 4 FamFG) treten. Die Regelung soll damit für die Erhebung der Auslagen gelten. Gebühren sollen in diesen Verfahren wie bisher nicht erhoben werden.

Die eingeschränkte Erbenhaftung soll dann nicht gelten, wenn das Gericht etwas anderes bestimmt hat. Hiermit sollen insbesondere die Fälle, in denen Anträge zurückgenommen oder zurückgewiesen werden, oder auch Rechtsmittelverfahren, erfasst sein. Für die Kosten einer Gesamtgutsverwaltung haftet wie bisher (§ 2 Nummer 1 KostO) der Antragsteller (§ 22 Absatz 1 GNotKG).

Zu § 25

Absatz 1 ist neu und beruht darauf, dass die Gebühren für Rechtsmittel wegen des Hauptgegenstands künftig unabhängig vom Ausgang des Verfahrens entstehen (vgl. Begründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 KV GNotKG-E). Bei einem erfolgreichen

Rechtsmittel hätte das Gericht zwar nach § 81 Absatz 1 Satz 2 FamFG die Möglichkeit anzuordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. Gleichwohl soll auch für den Fall, dass eine solche Anordnung nicht ergeht, sichergestellt werden, dass der erfolgreiche Rechtsmittelführer insbesondere in einem einseitigen Rechtsmittelverfahren in keinem Fall kraft Gesetzes für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haftet. Haben in dem Verfahren mehrere Beteiligte unterschiedliche Interessen, dürfte das Gericht in aller Regel über die Kosten entscheiden oder Beteiligte übernehmen die Kosten. In diesem Fall soll die Antragstellerhaftung erhalten bleiben. Der obsiegende Beschwerdeführer kann in einem solchen Fall eventuell von ihm zu zahlende Kosten gegen andere Beteiligte festsetzen lassen, denen die Kosten auferlegt worden sind oder die die Kosten in einem Vergleich übernommen haben. Eine entsprechende Regelung in § 21 FamGKG war entbehrlich, weil in diesen Verfahren von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden ist (§ 81 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Kein Antrag im Sinne dieser Vorschrift ist das Ersuchen eines Gerichts oder einer Behörde.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des geltenden § 131 Absatz 5 KostO (einschließlich der Verweisung in § 131d Satz 3 KostO). Legt der Betreute oder der Pfingling (hierbei handelt es sich beispielsweise um den Fall der Abwesenheitspflegschaft) Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts ein, oder wird eine solche Beschwerde im Interesse dieser Personen von einem anderen Beteiligten eingelegt, soll nur derjenige für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haften, dem das Gericht die Kosten auferlegt hat. Trifft das Gericht in einem solchen Fall keine Kostenentscheidung, bleibt das Verfahren mangels eines Kostenschuldners kostenfrei. Gleiches soll bezüglich eines Verfahrens über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gelten.

Mit Absatz 3 soll klargestellt werden, dass die besonderen Haftungsregelungen der §§ 23 und 24 nicht in einem Rechtsmittelverfahren gelten, sondern durch die auf die gerichtliche Entscheidung gestützte Kostenhaftung verdrängt werden sollen. Hierdurch sollen mögliche unbillige Ergebnisse vermieden werden.

Zu § 26

Die Absätze 1, 2 und 4 der vorgeschlagenen Vorschrift entsprechen inhaltlich dem geltenden § 23 FamGKG. Soweit das Verfahren der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe angesprochen ist, soll der Begriff der „Prozesskostenhilfe“ verwendet werden, weil dieser Begriff auch in der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41, ABl. L 32 vom 7.2.2003, S. 15) verwendet wird. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen. In Absatz 2 ist die elektronische Übermittlung der Akte nicht mehr genannt, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

In Absatz 3 ist die Regelung des § 128b Satz 2 KostO übernommen worden.

Zu § 27

Diese Vorschrift entspricht § 24 FamGKG; in Nummer 4 ist jedoch der zweite Halbsatz nicht übernommen worden, weil dieser nur in Familiensachen von Bedeutung ist. Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 KostO.

Zu § 28

Die Vorschrift entspricht § 25 FamFG.

Zu Unterabschnitt 2 (Notarkosten)

Zu § 29

Die Vorschrift übernimmt in Nummer 1 den Grundsatz der Antragstellerhaftung bzw. Auftraggeberhaftung aus dem geltenden § 2 Nummer 1 KostO. Nummer 2 regelt die Haftung des Übernahmeschuldners und übernimmt für Notare die Regelung des § 3 Nummer 2 KostO. Unverändert haftet als Übernahmeschuldner, wer die Schuld durch Erklärung gegenüber dem Notar übernommen hat. Nummer 3 übernimmt für die Notarkosten den Regelungsgehalt des § 3 Nummer 3 KostO.

Zu § 30

Die Vorschrift in Absatz 1 übernimmt aus § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 KostO den Grundsatz, dass für die Kosten eines Beurkundungsverfahrens jeder haftet, dessen Erklärung beurkundet worden ist. Die Haftung der Urkundsbeteiligten soll darüber hinaus auf die Kosten des Vollzugs und für die im Rahmen des Beurkundungsverfahrens anfallenden Kosten für Betreuungstätigkeiten erweitert werden. Die geltende Einschränkung der Kostenschuldnerschaft für die Beurkundung in einer fremden Sprache (§ 59 Absatz 2 KostO) soll nicht übernommen werden, weil auch diese Kosten solche des einheitlichen Beurkundungsverfahrens sind. Soweit die Kosten für die Betreuung oder für eine fremdsprachliche Beurkundung nur durch einzelne Beteiligte veranlasst werden, dürfte es genügen, wenn eine abweichende Haftung im Innenverhältnis vereinbart wird.

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2 KostO. Die Formulierung wurde im Hinblick auf die Definition des Beurkundungsverfahrens in § 85 Absatz 2 GNotKG-E und die Vereinheitlichung des Gegenstandsbegriffs in § 86 Absatz 1 GNotKG-E ohne inhaltliche Änderung redaktionell angepasst. Durch die Verwendung des Begriffs „Rechtsverhältnisse“ soll ferner verdeutlicht werden, dass diese Einschränkung der Kostenhaftung auch zugunsten von Urkundsbeteiligten gilt, die am Hauptgeschäft nur mittelbar beteiligt, deren Erklärungen nach § 109 Absatz 1 GNotKG-E aber gegenstandsgleich mit dem Hauptgeschäft sind. Diese Einschränkung der Kostenhaftung soll verhindern, dass beispielsweise ein Ehepartner, der in einem Beurkundungsverfahren einer Verfügung gemäß § 1365 BGB zustimmt, für die Kosten des gesamten Beurkundungsverfahrens haftet. Die Zustimmung ist zwar gemäß § 109 Absatz 1 GNotKG-E gegenstandsgleich mit dem Veräußerungsgeschäft, betrifft aber nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem veräußernden Ehegatten und dem Erwerber, sondern das Rechtsverhältnis der beiden Ehepartner untereinander. Gleiches gilt für andere Zustimmungen innerhalb eines Beurkundungsverfahrens, wie beispielsweise die des Verwalters einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Wohnungsveräußerung nach § 12

des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Auch scheidet danach beispielsweise die Haftung eines Nießbrauchers für eine Grundpfandrechtsbestellung aus, wenn der Nießbraucher im Beurkundungsverfahren zur Grundpfandrechtsbestellung dem neuen Grundpfandrecht den Vorrang einräumt. Nichts anderes soll gelten, wenn ein Vorkaufsberechtigter in einem Kaufvertrag auf die Vorkaufsrechtsausübung verzichtet. Dadurch sollen nicht nur unbillige und überraschende Haftungsfolgen vermieden werden. Es soll insbesondere erreicht werden, dass sinnvolle Zusammenfassungen mehrerer Erklärungen in einer Niederschrift nur unterbleiben, um eine unerwünschte Kostenhaftung zu vermeiden.

Neu ist die Regelung in Absatz 3. Im Gegensatz zur derzeitigen Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 3 Rnr. 13) soll zukünftig auch derjenige Kostenschuldner sein, der sich in einer notariellen Urkunde einem Dritten gegenüber zur Zahlung der Kosten dieses Beurkundungsverfahrens und die im Zusammenhang mit dem Beurkundungsverfahren anfallenden Kosten des Vollzugs und der Betreuungstätigkeiten verpflichtet hat. Eine ausdrückliche Erklärung auch gegenüber dem beurkundenden Notar (§ 29 Nummer 2) ist dann nicht erforderlich. Ein Beteiligter, der gegenüber einem anderen Beteiligten zur Niederschrift des Notars Kosten übernimmt, soll sich nicht darauf berufen können, dass diese Übernahme nur zwischen den Urkundsbeteiligten gelten soll.

Zu § 31

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 53 Absatz 6 Satz 1 KostO.

Absatz 2 übernimmt aus § 6 KostO die Regelung, dass für die Kosten der Errichtung eines Nachlassinventars und für Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses nur die Erben haften und ihnen hierfür die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung zur Verfügung stehen. Die anderen in § 6 KostO genannten Geschäfte betreffen den Notar nicht.

Absatz 3 enthält eine besondere Haftungsregelung für die Fälle, in denen der Notar nach landesrechtlichen Vorschriften anstelle des Gerichts oder neben diesem die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zu vermitteln hat. Der Regelungsvorschlag entspricht der für die Gerichte vorgesehenen Regelung in § 23 Nummer 5 GNotKG-E.

Zu Unterabschnitt 3 (Mehrere Kostenschuldner)

Zu § 32

Die vorgeschlagene Regelung steht in einem Unterabschnitt, der grundsätzlich sowohl für Gerichte als auch für Notare gelten soll.

Absatz 1 entspricht § 5 Absatz 1 Satz 1 KostO.

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 2 KostO.

Zu § 33

Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift entsprechen § 26 Absatz 2 und 3 FamGKG.

Absatz 3 ist neu und soll entsprechend auch als § 31 Absatz 4 in das GKG (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14) und

als § 26 Absatz 4 in das FamGKG (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13) eingefügt werden. Die auf den Entscheidungsschuldner beschränkte Regelung des § 31 Absatz 3 GKG und des § 26 Absatz 3 FamGKG erschwert einer Partei, der die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs ganz erheblich. Liegen die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichs vor, muss die PKH/VKH-Partei entweder in Kauf nehmen, dass ihr durch die Kostenregelung im Vergleich insoweit der Schutz vor Zahlung von Gerichtskosten verloren geht, oder sie muss die Kostenregelung ausdrücklich ausklammern und insoweit auf gerichtlicher Entscheidung bestehen. Dies würde im Verfahren mit mehreren Beteiligten wie im ZPO-Verfahren und im Verfahren vor den Familiengerichten dazu führen, dass auch Beteiligte, denen keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, durch einen Vergleich nicht in den Genuss der Gebührenermäßigung kommen. In Verfahren, für die das GNotKG gelten soll, dürfte dies im Wesentlichen die Nummer 15111 Nummer 1 KV GNotKG-E betreffen. Hierdurch ist die Vergleichsbereitschaft der Beteiligten eingeschränkt.

Die Regelung erschwert es auch dem Gericht, ein Verfahren auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags zum Abschluss zu bringen. Die vorgeschlagene Regelung soll die Vergleichsbereitschaft auch bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe stärken. Sie entspricht einer Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 1. März 2010 – 5 UF 147/08 – (zitiert in juris) zur Regelung des § 31 Absatz 3 GKG.

Die Belastung der Staatskasse dürfte sich in Grenzen halten, weil die Wirkungen denjenigen entsprechen, die im Fall einer gerichtlichen Entscheidung ohnehin eintreten würden. Im Übrigen würden mögliche Mindereinnahmen durch eine Entlastung der Gerichte ausgeglichen. Ein mögliches Missbrauchspotenzial ist sehr gering, weil ein eigener Spielraum der Beteiligten für die Kostenverteilung nicht besteht. Jede Abweichung von dem Vorschlag des Gerichts würde die Schutzwirkung der vorgeschlagenen Vorschrift für die VKH-Partei entfallen lassen.

Zu Abschnitt 6 (Gebührenvorschriften)

Zu § 34

Absatz 1 sieht künftig für das GNotKG zwei Gebührentabellen vor, die als Tabelle A und Tabelle B bezeichnet werden sollen. In der Überschrift der rechten Spalte des Kostenverzeichnisses soll dem Anwender kenntlich gemacht werden, welche Tabelle jeweils gilt. In Verfahren, die mit den Verfahren vergleichbar sind, für die Gebühren im FamGKG geregelt sind, und in Verfahren mit Streitentscheidungscharakter soll in der Regel die gleiche Gebührentabelle wie im FamGKG und auch im GKG gelten. Diese Tabelle soll als Tabelle A bezeichnet werden. Dagegen sollen insbesondere in Grundbuchsachen und in denjenigen Registersachen, deren Gebühren sich nicht nach der Handelsregistergebührenverordnung richten, sowie in Nachlasssachen die Gebühren nach der Tabelle B bestimmt werden, die wegen der in diesen Sachen zum Teil sehr hohen Werte deutlich stärker degressiv ausgestaltet ist.

Absatz 2 entspricht im Aufbau dem § 28 Absatz 1 FamGKG, dem § 34 Absatz 1 GKG und dem § 32 Absatz 1 KostO, fasst jedoch die Tabellen A und B zusammen. Die

Wertstufen beider Tabellen sind jedoch verändert worden und aufeinander abgestimmt. Die Wertstufen sind bis zu einem Wert von 5 Mio. Euro aneinander angeglichen worden. Insgesamt wird damit die Tabelle der geltenden KostO erheblich gestrafft.

Die Formulierung von Absatz 2 Satz 1, wonach bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A eine Gebühr von 35 Euro und nach Tabelle B eine Gebühr von 15 Euro entstehen soll, erfasst auch Fälle, in denen der Geschäftswert 0 Euro beträgt oder negativ ist. Damit verbundene Tätigkeiten sollen trotz Fehlens eines wirtschaftlichen Werts weder kostenfrei sein noch die Mindestgebühr auslösen, sondern lösen die sich aus der niedrigsten Wertstufe ergebende Gebühr aus.

Absatz 3 verweist auf die dem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Tabelle. Mit dieser Tabelle werden auch mögliche Zweifel über die Auslegung der Vorschrift beseitigt.

Absatz 4 entspricht dem § 32 Absatz 2 KostO.

Absatz 5 passt die derzeit in § 33 KostO bestimmte Mindestgebühr wie in den übrigen Kostengesetzen an die wirtschaftliche Entwicklung an. Die derzeitige Mindestgebühr gilt seit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994.

Zu Abschnitt 7 (Wertvorschriften)

Dieser Abschnitt enthält die Wertvorschriften, welche für Gerichte und Notare gleichermaßen gelten sollen. Neu ist die Gliederung der Wertvorschriften in drei Unterabschnitte. Neben allgemeinen Wertvorschriften (Unterabschnitt 1) enthält dieser Abschnitt in Unterabschnitt 2 besondere Geschäftswertvorschriften für bestimmte Verfahren oder Geschäfte, die sowohl für gerichtliche als auch für notarielle Tätigkeiten maßgeblich sein sollen. Unterabschnitt 3 enthält keine Geschäftswertvorschriften, sondern Bewertungsvorschriften für bestimmte Sachen oder Rechte, die sowohl für das Gericht als auch für den Notar eine Rolle spielen. Konsequenz dieser Unterscheidung ist, dass in Unterabschnitt 2 einheitlich vom „Geschäftswert“ die Rede ist, während in Unterabschnitt 3 der Begriff „Wert“ verwendet wird.

Dies bedeutet für die praktische Anwendung, dass im Einzelfall zunächst die maßgebliche Geschäftswertvorschrift ausfindig zu machen ist. Soweit sich die Vorschrift auf den Wert einer Sache oder eines Rechts bezieht, ist dieser Wert nach den Bewertungsvorschriften zu ermitteln.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Dieser Abschnitt enthält für Gerichte und Notare allgemeine Vorschriften für die Wertberechnung, die sowohl für die Geschäftswertermittlung als auch für die Bewertungsvorschriften von Sachen und Rechten von Bedeutung sein können. Ferner findet sich in diesem Unterabschnitt eine allgemeine Geschäftswertvorschrift (§ 36 GNotKG-E).

Zu § 35

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält Grundsätze für die Wertberechnung.

Absatz 1 entspricht dem § 39 Absatz 1 GKG, wobei wie schon in § 33 Absatz 1 FamGKG an die Stelle des Begriffs „Streitgegenstand“ der Begriff „Verfahrensgegenstand“ treten soll. Mit diesem Begriff sollen sowohl mehrere Gegen-

stände eines gerichtlichen Verfahrens gemeinsam als auch mehrere Gegenstände eines Beurkundungsverfahrens gemeinsam bezeichnet werden.

Absatz 2 entspricht hinsichtlich der Tabelle A dem § 39 Absatz 2 GKG und dem § 33 Absatz 2 FamGKG, hinsichtlich der Tabelle B dem geltenden § 18 Absatz 1 Satz 2 KostO.

Zu § 36

Die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift sollen an die Stelle des geltenden § 30 KostO treten. Im Unterschied zu § 30 KostO handelt es sich bei dem Vorschlag nicht um eine subsidiär anzuwendende Vorschrift, sondern um eine allgemeine Geschäftswertvorschrift, die grundsätzlich anzuwenden ist, es sei denn, dass sie durch eine einschlägige Spezialnorm verdrängt wird. Die Stellung dieser Vorschrift an der Spitze der Wertvorschriften soll den grundsätzlichen Charakter verdeutlichen.

Neu ist auch, dass der Entwurf – anders als die geltende KostO – generell auf ausdrückliche Verweisungen auf die hier vorgeschlagene Vorschrift verzichtet. Derartige Verweise sind aufgrund des allgemeinen Charakters der Vorschrift entbehrlich. Der Aufbau der Vorschrift orientiert sich an § 42 FamGKG.

Absatz 1 soll an die Stelle des derzeitigen § 30 Absatz 1 KostO treten, der für vermögensrechtliche Angelegenheiten gilt. Anstelle des freien Ermessens der geltenden Fassung soll nach dem Vorbild des § 42 FamGKG das billige Ermessen treten. Schon bisher ist die Ermessensbildung, entgegen dem Wortlaut des § 30 KostO, nicht völlig frei (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 30 Rnr. 7). Neu ist auch, dass es für vermögensrechtliche Angelegenheiten einen Höchstwert, wie derzeit in § 30 Absatz 2 Satz 2 KostO noch vorgesehen, zukünftig nicht mehr geben soll. Ein derartiger Höchstwert ist mit dem Charakter als grundlegende Geschäftswertbestimmung nicht zu vereinbaren. Auch insoweit stimmt der Vorschlag mit § 42 FamGKG überein. Nicht übernommen wurde die beispielhafte Aufzählung einzelner Sachverhalte in § 30 Absatz 1 Halbsatz 2 KostO. Sie kann aus den eingangs genannten Gründen entfallen.

Absatz 2 soll für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten gelten und § 30 Absatz 3 KostO ersetzen. Die Formulierung entspricht § 42 Absatz 2 FamGKG. Neu ist die ausdrückliche Nennung der Kriterien, die bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden sollen. Deutlich angehoben werden soll der Höchstwert von derzeit 500 000 Euro auf zukünftig 1 Mio. Euro. Diese Anhebung erscheint sachgerecht, da eine Anpassung seit Inkrafttreten der KostO im Jahr 1935 niemals erfolgt ist. Die Anhebung steht auch im Einklang mit der entsprechenden Anhebung des Höchstwerts in § 106 GNotKG-E.

Absatz 3 enthält den allgemeinen Geschäftswert für den Fall, dass in den Fällen der beiden vorstehenden Absätze keine genügenden Anhaltspunkte für eine Wertbestimmung bestehen. Die Formulierung soll zum Ausdruck bringen, dass es sich bei dem Betrag von 5 000 Euro nicht um einen Regelwert handeln soll, der pauschal für alle nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalte angewandt werden kann. Vielmehr ist stets zunächst zu prüfen, ob der Geschäftswert

nach den Kriterien der Absätze 1 oder 2 bestimmbar ist. Erst wenn hierfür keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, kann auf den Hilfswert zurückgegriffen werden. Dieser soll von 3 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben werden. Bereits im Jahr 1975 ist der Wert auf damals 5 000 DM festgelegt worden. Bei der Umstellung des Kostenrechts auf Euro ist er lediglich großzügig auf volle 3 000 Euro aufgerundet worden. Unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Gebührentabelle B ergäbe sich bei einem Gegenstandswert von 5 000 Euro eine Gebühr von 45 Euro. Ist künftig die Tabelle A anwendbar, beträgt eine Gebühr 131 Euro.

Absatz 4 soll dem Gericht den Rückgriff auf die für Notare geltenden Wertvorschriften ermöglichen, wenn sich die Gebühren für das Gericht nach den für die Notare geltenden Vorschriften bestimmen (Vorbem. 1 Absatz 2 KV GNotKG). Dies gilt zum Beispiel für die Beurkundung eines Vertrags im Teilungsverfahren oder Erbausschlagungserklärung. Umgekehrt soll der Notar die für die Gerichte geltenden Wertvorschriften anwenden, wenn er Gebühren nach den für Gerichte geltenden Vorschriften erhebt (Vorbem. 1.2.5.1 Absatz 2 KV GNotKG).

Zu § 37

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt inhaltlich die Regelungen des § 18 Absatz 2 KostO. Die Formulierung orientiert sich weitgehend an § 37 FamGKG. Absatz 1 Satz 1 geht wie § 18 Absatz 2 Satz 1 KostO von dem Grundsatz aus, dass sich der Geschäftswert nach dem Hauptgegenstand richtet. Die jeweils offene Aufzählung von Nebengegenständen in den Absätzen 1 und 2 bringt zum Ausdruck, dass die getroffenen Regelungen für alle Arten von Nebengegenständen gelten, also beispielsweise auch für Nebenleistungen nach § 1115 BGB sowie Gerichtsstands- und Schiedsklauseln.

Zu § 38

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden § 18 Absatz 3 KostO. Der Oberbegriff „Gegenstand“ in Satz 1 soll durch die Begriffe „Sache“ und „Recht“ ersetzt werden, um einer Verwechslungsgefahr mit dem kostenrechtlichen Gegenstandsbegriff vorzubeugen. Neu ist die ausdrückliche Anordnung, dass das Schuldenabzugsverbot auch im Fall der Beteiligung an einer Personengesellschaft für deren Verbindlichkeiten gilt. Aus Wortlaut und Systematik der Vorschrift geht hervor, dass es bei diesem Grundsatz jedoch nur bleibt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche abweichende Bestimmung sieht der Entwurf in § 54 Satz 1 vor, soweit es um Beteiligungen an einer nicht vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft geht. Diese Ausnahmeregelung lässt sich jedoch nicht auf andere Personengesellschaften übertragen, wie § 38 GNotKG-E klarstellt.

Zu § 39

Diese Vorschrift soll an die Stelle des § 31a KostO treten.

Absatz 1 Satz 1 soll die Auskunftspflicht des Notars gegenüber dem Gericht regeln und damit den Regelungsgehalt des § 31a KostO übernehmen. Die Mitteilungspflicht soll sich aber auf den Geschäftswert als solchen beschränken. Die Pflicht zur Mitteilung von Umständen und Anhalts-

punkten für ein Abweichen des Verkehrswerts vom steuerlichen Einheitswert ist entbehrlich, nachdem dem Einheitswert für die Geschäftswertermittlung künftig keine besondere Bedeutung mehr zukommen soll (§ 46). Wird der Geschäftswert durch die Addition mehrerer Werte gebildet (§ 35 Absatz 1 GNotKG-E), soll sich die Mitteilungspflicht auf die Werte der einzelnen Gegenstände beziehen, wenn einer oder mehrere dieser Einzelwerte für die Gerichtskosten von Bedeutung sind. Satz 2 entspricht inhaltlich § 31a Satz 2 KostO.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Er soll die derzeitige Unklarheit beseitigen, ob auch die Gerichte den Notaren gegenüber zu entsprechenden Auskünften verpflichtet sind (verneinend: Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 31a Rnr. 3). Damit soll der grundsätzliche Gleichlauf zwischen der gerichtlichen und der notariellen Geschäftswertbestimmung erreicht werden.

Zu Unterabschnitt 2

(Besondere Geschäftswertvorschriften)

Dieser Unterabschnitt enthält Geschäftswertvorschriften für solche Geschäfte, die sowohl für die gerichtliche als auch für die notarielle Tätigkeit von Bedeutung sind. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurden teilweise innerhalb einer Vorschrift Tätigkeiten zusammengefasst, die nur jeweils das Gericht oder den Notar betreffen. Dies bietet sich immer dann an, wenn dieselben Geschäftswertbestimmungen anwendbar sein sollen. Hierdurch werden in den speziellen Wertvorschriften Wiederholungen oder Verweisungen vermieden.

Zu § 40

Dieser Vorschlag fasst die Geschäftswertvorschriften für Erbscheinsverfahren, für das Verfahren über die Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und für das Verfahren zur Erteilung eines Testamentvollstreckzeugnisses zusammen. Er umfasst den Regelungsbereich des § 49 Absatz 2 KostO, des § 107 Absatz 2 KostO und der §§ 108 und 109 KostO, welche teilweise modifiziert wurden. Ferner soll der Geschäftswert für die Verfahren über die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses ausdrücklich geregelt werden.

Absatz 1 zählt zunächst die einschlägigen Geschäfte auf. Für die Geschäftswertermittlung bei diesen Geschäften soll der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich sein. Aus Vereinfachungsgründen sollen Nachlassverbindlichkeiten nur dann abgezogen werden können, wenn es sich um Erblasserschulden, d. h. um Verbindlichkeiten handelt, die vom Erblasser herrühren und bereits ihm gegenüber bestanden haben. Die Formulierung zur Definition der Erblasserschulden ist § 1967 Absatz 2 BGB entlehnt. Erbfallschulden, insbesondere Vermächtnisse, Pflichtteile, Auflagen oder Erbschaftsteuer, sollen unberücksichtigt bleiben. Der Aufwand zur Ermittlung dieser oft unsicheren Abzugsposten steht in keinem Verhältnis zum kostenrechtlichen Zweck. Die Anwendung des Kostenprivilegs für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz mit Hofstelle (§ 48 GNotKG-E) ergibt sich auch ohne ausdrückliche Verweisung, weil dies eine Frage der Bewertung von Grundstücken ist. Neu ist eine ausdrückliche Regelung des Geschäftswerts

für ein Hoffolgezeugnis. Inhaltlich entspricht diese Regelung einschließlich der Regelung über den eingeschränkten Schuldenabzug dem geltenden Recht (vgl. hierzu Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 107 Rnr. 51).

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 107 Absatz 2 Satz 2 KostO; Satz 2 denjenigen des § 49 Absatz 2 Satz 2 KostO.

Absatz 3 entspricht § 107 Absatz 2 Satz 3 KostO. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Nachlassverbindlichkeiten nicht abgezogen werden. Dies entspricht der herrschenden Auffassung und ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, Rpfleger 1997, 320). Gleichwohl soll vermieden werden, dass der gegenständlich beschränkte Erbschein teurer wird als ein Vollrechtserbschein. Allerdings soll aus Gründen der Vereinfachung die Begrenzung des Werts nur beachtlich sein, wenn der Kostenschuldner glaubhaft macht, dass der Wert des gesamten Nachlasses nach Abzug der vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten niedriger ist. Die Begrenzung des Geschäftswerts soll demnach nicht von Amts wegen berücksichtigt werden.

Absatz 4 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 109 Absatz 1 Nummer 1 KostO. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass bei einem Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nur die Hälfte des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft maßgebend ist. Mit der Formulierung „ein Verfahren, das ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft betrifft“ soll klargestellt werden, dass dieser Absatz auch für die Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und für die Kraftloserklärung gelten soll.

Absatz 5 soll an die Stelle des § 109 Absatz 1 Nummer 2 KostO treten. Der Vorschlag enthält eine bedeutende Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Der Geschäftswert soll sich nicht mehr am Reinwert des Nachlasses orientieren; maßgeblich sollen künftig 20 Prozent des Bruttowerts sein, um auch die Fälle angemessen zu erfassen, in denen eine Hauptaufgabe des Testamentsvollstreckers in der Regulierung von Nachlassverbindlichkeiten besteht. Die Situation ist mit der Bewertung im Erbscheinsverfahren nicht vergleichbar. Dieser Absatz soll auch für die Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und für die Kraftloserklärung gelten.

Eine Übernahme der besonderen Vorschriften für einen Erbschein, der nur für bestimmte Zwecke verwendet werden soll (§ 107 Absatz 3 und 4 sowie § 107a KostO), sieht der Entwurf nicht vor. Zwar besteht ein öffentliches Interesse, über einen Gebührenanreiz auf eine zeitnahe Berichtigung der Grundbücher im Erbfall hinzuwirken. Dem wird jedoch bereits durch die Privilegierung der Grundbuchberichtigung in Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 14110 GNotKG-E Rechnung getragen. Die nicht übernommenen Regelungen sind missbrauchsanfällig. Ihre Streichung trägt erheblich zur Vereinfachung des Kostenrechts bei.

Zu § 41

Die besondere Wertvorschrift für ein Verfahren, das ein Zeugnis nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung bzw. § 86 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen betrifft, ist neu.

Nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 KostO wird derzeit für ein solches Zeugnis lediglich die Mindestgebühr erhoben. Da ein solches Zeugnis hinsichtlich des Eigentumswechsels oder des Wechsels in der Person des Berechtigten sowohl die Wirkung eines Erbscheins ersetzt als auch den Nachweis des Verfügungsgeschäfts erbringt, erscheint eine dem gegenständlich beschränkten Erbschein entsprechende Regelung angemessen.

Zu § 42

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum und für Geschäfte, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, regeln. Sie soll damit an die Stelle des § 21 Absatz 2 und 3 KostO treten.

Absatz 1 Halbsatz 1 sieht vor, dass Geschäftswert der Wert des bebauten Grundstücks ist. An der Privilegierung des geltenden § 21 Absatz 2 KostO wird nicht festgehalten. Sie führt in Anbetracht der Schwierigkeit der Materie zu unangemessen niedrigen Gebühren. Die Beurkundung des Begründungsvertrags oder der Teilungserklärung setzt eine komplexe Beratungstätigkeit durch den Notar an der Schnittstelle zwischen Sachen- und Gesellschaftsrecht voraus. Die Materie ist in den letzten Jahren deutlich komplexer geworden. Sie ist sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht anspruchsvoll. Auch für das Grundbuchamt ist die Prüfung einer Teilungserklärung deutlich aufwändiger geworden. Es ist daher nicht mehr angebracht, nur die Hälfte des Grundstückswerts als Geschäftswert anzusetzen.

Halbsatz 2 ist neu. Er enthält für eine künftige Bebauung eine ausdrückliche Wertbestimmung entsprechend der bisherigen herrschenden Rechtsprechung (Nachw. bei Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 21 Rnr. 12), die in der Praxis nicht zu Anwendungsproblemen geführt hat. Der Geschäftswert beläuft sich mithin bei unbebauten Grundstücken auf die Summe aus dem Grundstückswert und dem Wert des zu errichtenden Bauwerks.

Absatz 2 soll an die Stelle des § 21 Absatz 3 KostO treten.

Zu § 43

Diese Vorschrift regelt den Geschäftswert bei der Bestellung eines Erbbaurechts, wenn als Entgelt ein Erbbaurecht vereinbart wurde. Sie entspricht inhaltlich dem § 21 Absatz 1 Satz 1 und 3 KostO.

Zu § 44

Diese Vorschrift wurde in Unterabschnitt 2 eingestellt, da sie sowohl für die Fertigung einer notariellen Urkunde bzw. eines Entwurfs als auch für den grundbuchlichen Vollzug einer Einbeziehung in die Mithaft oder für den grundbuchlichen Vollzug der Entlassung aus der Mithaft relevant ist. Sie ist jedoch keine Bewertungsvorschrift im Sinne von Unterabschnitt 3.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 23 Absatz 2 Halbsatz 2 KostO. Satz 2 ist neu und soll die kostenrechtlichen Probleme, die mit der Löschung eines Gesamtgrundpfandrechts verbunden sind, beseitigen. Nach geltendem Recht ist auch in diesem Fall grundsätzlich der Nennbetrag

des zu löschenden Rechts maßgeblich. Eine Ausnahme soll gelten, wenn nach der Aufteilung in Sondereigentum ein Globalgrundpfandrecht nur noch auf einer Wohnungs- oder Teileigentumseinheit lastet und die Löschung des Rechts vom Erwerber beantragt wird (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 23 Rnr. 17). Der Vorschlag sieht insoweit eine Änderung des geltenden Rechts vor. Vorgeschlagen wird, bei der Gesamtlöschung eines Globalgrundpfandrechts, aus dem bereits wenigstens eine Mithaftentlassung erfolgt ist, den Wertvergleich zwischen dem Nennbetrag und der Summe der Werte der noch belasteten Pfandobjekte zuzulassen. Bei der Gesamtlöschung eines Grundpfandrechts, aus dem noch keine Mithaftentlassungen stattgefunden haben, soll es bei der gegenwärtigen Bewertungspraxis bleiben.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen die Anwendung dieser Vorschriften auf grundstücksgleiche Rechte sowie auf Schiffshypotheken und Registerpfandrechte an Luftfahrzeugen. Für Schiffshypotheken galt dies schon bisher durch ausdrückliche Nennung in § 23 Absatz 2 KostO. Die Kostenvorschriften des § 102 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen (LuftFzG) sollen in die Kostenordnung integriert werden. Gesamtrechte sind sowohl bei Schiffen und Schiffsbauwerken (§§ 28 und 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken – SchRG) als auch bei Luftfahrzeugen (§ 28 LuftFzG) möglich.

Zu § 45

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 23 Absatz 3 KostO.

Neu ist Absatz 2 Satz 2, der den Wert eines Wirksamkeitsvermerks regeln soll. Bislang ist dessen Bewertung in Rechtsprechung und Literatur umstritten, weil eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt. Diese Regelung wird nur die Notare betreffen, da die Veränderung einer Vormerkung bei Gericht keine Gebühren mehr auslösen soll. Sie soll aus Gründen des Sachzusammenhangs dennoch an dieser Stelle erfolgen.

Absatz 3 ist neu und soll den Geschäftswert von Vormerkungen ausdrücklich regeln. Erfasst werden sämtliche Vormerkungen, soweit es sich nicht um eine in Absatz 2 geregelte Löschungsvormerkung handelt. Durch den zweiten Halbsatz soll erreicht werden, dass bei Eintragungen von Vormerkungen, welche ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht absichern, der gleiche Geschäftswert wie bei der Beurkundung der Bestellung dieser Rechte anzusetzen ist.

Wie bereits nach aktueller Rechtslage soll der Wert des vorgemerkten Rechts maßgebend sein; ihrer geringeren wirtschaftlichen Bedeutung trägt ein ermäßigter Gebührensatz bei der Grundbucheintragung Rechnung (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 66 Rnr. 5).

Zu Unterabschnitt 3 (Bewertungsvorschriften)

Dieser Unterabschnitt enthält Bewertungsvorschriften für bestimmte Sachen und Rechte. Daraus folgt, dass die hier genannten Werte im Fall eines Austauschvertrags (§ 97 Absatz 3 GNotKG-E) miteinander zu vergleichen sind.

Zu § 46

Diese Vorschrift soll an die Stelle des § 19 Absatz 1 bis 3 KostO treten. Der Vorschlag enthält eine Neustrukturierung und eine Reihe von inhaltlichen Änderungen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 19 Absatz 1 KostO. Der veraltete Begriff „gemeiner Wert“ soll durch den gleichbedeutenden, modernen Begriff „Verkehrswert“ ersetzt werden. Dieser Begriff soll eine Legaldefinition erhalten. Der derzeitige letzte Halbsatz des § 19 Absatz 1 KostO soll nicht übernommen werden, da die Berücksichtigung ungewöhnlicher oder nur persönlicher Verhältnisse bei der Verkehrswertermittlung naturgemäß ausscheidet.

Absatz 2 sieht Kriterien vor, wie der Verkehrswert zu ermitteln ist, wenn er nicht feststeht. Diese Kriterien sind dem geltenden § 19 Absatz 2 Satz 1 KostO entlehnt, der jedoch nur für die Wertermittlung von Grundbesitz gilt. Absatz 2 soll jedoch für alle Sachen gelten. Daher sind in diesem Absatz nur solche Kriterien aufgezählt, die für die Wertermittlung aller Arten von Sachen tauglich sind. Dabei sollen offenkundige Tatsachen zusätzlich herangezogen werden können, da sie nicht gleichbedeutend mit amtlich bekannten Tatsachen, aber für die Verkehrswertermittlung brauchbar sind.

Absatz 3 soll in Verbindung mit Absatz 2 die maßgebliche Vorschrift für die Wertermittlung von Grundstücken sein.

Die Wertermittlung von Grundstücken ist schwierig. Der Verkehrswert im Sinne eines Marktwerts ist schwieriger zu ermitteln als der von beweglichen Sachen. Die Wertermittlung für das gerichtliche bzw. notarielle Kostenrecht steht in einem Spannungsfeld zwischen möglichst zuverlässiger Bewertung auf der einen Seite und Praktikabilität, insbesondere zeitnahe Bewertung, auf der anderen Seite.

Die derzeit geltende Vorschrift des § 19 Absatz 2 KostO soll nicht übernommen werden. Sie vermittelt den unzutreffenden Eindruck, dass die Zugrundelegung des steuerlichen Einheitswerts die Regel wäre und die nachfolgend aufgezählten Kriterien nur ausnahmsweise in Betracht kämen. In der Praxis ist das Gegenteil der Fall. Der Einheitswert kommt als primäre Grundlage nicht in Betracht.

Zu prüfen ist, ob es anstelle des Einheitswerts andere Bezugsgrößen gibt, die als primärer Anknüpfungspunkt geeignet sind. Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) gelten nur für unbebaute Grundstücke und scheiden deshalb als genereller Maßstab aus. Für bebaute Grundstücke wäre auf das Ertragswertverfahren zurückzugreifen, das jedoch als ausschließliche Methode für die Wertermittlung letztlich zu aufwändig wäre und nicht zu realistischen Werten führen würde. Eine Einholung von Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses nach § 193 BauGB zum Zweck der Kostenberechnung wäre zu zeitaufwändig und zu teuer. Wertermittlungsergebnisse aus der Bewertung zum Zweck der Bemessung der Erbschaft- und Schenkungsteuer liegen nicht immer vor, da eine Wertermittlung nur stattfinden wird, wenn die Freibeträge überschritten werden können.

Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht sachgerecht sein, für die Wertermittlung nur eine dieser Methoden zuzulassen. Die vorgeschlagene Regelung bringt zumindest einige Erleichterungen für die Praxis, indem die Kriterien für die Er-

mittlung des Verkehrswerts abschließend in den Absätzen 2 und 3 aufgezählt werden. Insgesamt soll durch die vorgeschlagene Regelung ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Wertermittlung, verbunden mit einer Überprüfbarkeit durch die Rechtsmittelgerichte auf Ermessensfehler, erreicht, aber andererseits ein unverhältnismäßiger Aufwand verhindert werden.

Das bisherige Kriterium „sonstige ausreichende Anhaltspunkte“ soll entfallen. Dadurch soll verhindert werden, dass Gerichten und Notaren ein unverhältnismäßiger Ermittlungsaufwand auferlegt wird. Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung anerkannten Gebäudeversicherungswerte folgt daraus, dass diese künftig nur noch mit gewissen Einschränkungen herangezogen werden könnten, nämlich wenn sie entweder, z. B. aus früheren Vorgängen amtsbekannt sind oder aber wenn sie auf – letztlich nicht erzwingbaren – Angaben der Beteiligten beruhen. Eine direkte Einholung einer Auskunft bei den Gebäudeversicherungen wäre nicht zulässig, da diese infolge der Privatisierung keine amtlichen Auskünfte mehr erteilen können. Dieses Ergebnis erscheint jedoch hinnehmbar. Die Wertermittlung nach den Brandversicherungswerten ist zum einen nicht besonders einfach ausgestaltet (vgl. dazu Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 19 Rnr. 57; Rohs/Wedewer § 19 Rnr. 39 Fn. 133) und weist zum anderen auch Unzuträglichkeiten auf. Die Bedeutung der Gebäudeversicherungsdaten wird künftig deutlich abnehmen, da sie wegen des Auslaufens des Versicherungsmonopols veralten oder Versicherte zu anderen Versicherungen überwechseln; deshalb werden künftig verstärkt die anderen im Gesetz genannten Kriterien herangezogen werden müssen. Zudem setzt die Einholung der Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einwilligung der Eigentümer voraus.

Neu ist auch, dass ein verstärkter Rückgriff auf Steuerwerte möglich sein soll (Nummer 3). Hierbei kommt insbesondere der gemeine Wert im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts in Betracht. Auch Einheitswerte können herangezogen werden. Die Befreiung vom Steuergeheimnis, die derzeit in § 19 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 KostO enthalten ist, findet sich in Satz 2 wieder und soll für sämtliche relevanten Steuerwerte gelten.

Absatz 4 übernimmt das Beweisaufnahmeverbot des geltenden § 19 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz KostO. Es erscheint sachgerecht, dieses Verbot nicht nur für die Grundstücksbewertung aufrechtzuerhalten (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 19 Rnr. 100), sondern durch Einstellung in einen eigenen Absatz auf die Geschäftswertermittlung hinsichtlich anderer Sachen auszudehnen. Im Interesse einer klaren Regelung soll es vom Beweisaufnahmeverbot keine Abweichungen mehr geben. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Beweisaufnahme im Verfahren zur gerichtlichen Geschäftswertfestsetzung nach § 79 Absatz 1 GNotKG-E. Diese Vorschrift enthält insoweit speziellere Regelungen. Bei der Geschäftswertbestimmung durch den Notar sind die Beteiligten nach dem vorgeschlagenen § 95 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, soll der Notar den Wert nach billigem Ermessen schätzen können.

Kann der Verkehrswert auch unter Zugrundelegung der aufgezählten Kriterien nicht bestimmt werden, muss auch zu-

künftig eine Schätzung stattfinden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 36 Absatz 1 GNotKG-E.

Zu § 47

Der Vorschlag soll an die Stelle des geltenden § 20 Absatz 1 KostO treten. Systematisch soll er in den Wertvorschriften für Gerichte und Notare eingestellt werden, da auch beispielsweise das Grundbuchamt bei einer Eigentumsumschreibung, der ein Kaufvertrag zugrunde liegt, den Wert anhand des Kaufpreises bemessen soll.

Die Wertbegünstigung des derzeitigen Halbsatzes 2, wonach beim Kauf eine für Rechnung des Erwerbers vorgenommene Bebauung bei der Wertermittlung außer Betracht bleibt, soll nicht übernommen werden. Die ursprüngliche Zuordnung dieser Vorschrift in § 19 KostO in der Fassung von 1935 (später § 20 KostO) zeigt unzweifelhaft, dass die ausschließliche Anwendung auf Kaufverträge vorgesehen war. Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich jedoch sukzessive ausgeweitet. Die beim „Kaufvertrag“ angesiedelte Vorschrift wurde bereits durch das Kammergericht mit Beschluss vom 21. April 1939 (DNotZ 1940, 131) auf alle Veräußerungsverträge ausgeweitet, da sie Ausfluss eines allgemeinen Bewertungsgrundsatzes sei. Die Vorschrift fand daher Anwendung z. B. auf Überlassungsverträge (auch bei Überlassung von Miteigentumsanteilen), Tauschverträge, Auseinandersetzungen, Grundstückseinbringungen, nicht aber auf Wohnungseigentumsbildung nach § 3 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG (OLG Neustadt Rpfleger 1962, 286). Dem ist die Literatur einhellig gefolgt (vgl. z. B. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 20 Rnr. 31). Bei Kaufverträgen spielt diese Bestimmung in der notariellen Praxis keine Rolle mehr, da schon lange keine derartigen Kaufverträge mit vorgezogener Bebauung durch den Käufer mehr feststellbar sind. Ein Käufer, der nicht Familienangehöriger ist, wird kaum ein Gebäude auf einem fremden Grundstück errichten, bevor der Kaufvertrag geschlossen ist. Gleiches gilt für die Bestellung von Erbbaurechten. Die Umsetzung der Vorschrift bereitet der Praxis schon seit Jahrzehnten Probleme und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anwendung der Sondervorschrift ist über ihren Wortlaut hinaus daran geknüpft, dass der Erwerb im Zeitpunkt der Bebauung festgestanden haben muss, d. h. die Bebauung muss ausschließlich im Hinblick auf den geplanten Erwerb erfolgt sein und der Erwerb muss in einem angemessenen Zeitraum nach Bebauung durchgeführt werden. Gerade diese Anwendungsvoraussetzungen wurden durch die Rechtsprechung immer mehr ausgeweitet und zunehmend verwässert. Vor allem der ursprünglich geforderte zeitliche Zusammenhang zwischen Bauerrichtung und Erwerb wurde durch die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts – BayObLG (MittBayNot 2002, 60) nahezu beseitigt. Zwar ist das BayObLG der Meinung, dass bei einer längeren Zeitspanne ein strengerer Maßstab zum Beweis dafür angelegt werden muss, dass der Erwerb des Grundstücks tatsächlich schon im Zeitpunkt der Bebauung beabsichtigt war, hält aber § 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 KostO grundsätzlich für anwendbar. Weit häufiger werden in der Praxis Verträge beurkundet, wonach der Erwerber zwar nicht auf eigene Rechnung gebaut hat, jedoch schon erhebliche Investitionen zur Renovierung des Hauses vorgenommen hat. Diese Investitionen, die auf der gleichen Ebene liegen, werden durch die

Wertbegünstigung nicht erfasst. Dagegen liegt wiederum eine Bebauung für Rechnung des Erwerbers vor, wenn der Erwerber beispielsweise angebaut oder aufgestockt hat. Diese Ungleichbehandlung erscheint nicht sachgerecht. Wollte man die Sondervorschrift erhalten, müsste sie an anderer Stelle mit Modifizierungen und einer Vielzahl von Abgrenzungsregelungen neu gestaltet werden. Für die Abschaffung spricht auch die Missbrauchsanfälligkeit.

Zu § 48

Absatz 1 dieser Vorschrift soll an die Stelle des geltenden § 19 Absatz 4 KostO treten. Das Bewertungsprivileg von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz soll erhalten bleiben und gestärkt werden. Die Erhaltung und Fortführung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in Familienbesitz (BayObLG MittBayNot 1992, 416) und das öffentliche Interesse hieran sollen in der Formulierung klarer zum Ausdruck kommen. Unverändert soll daher für bestimmtes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen anstelle des Verkehrswerts das Vierfache des letzten Einheitswerts treten. Die Voraussetzungen der Privilegierung sind in den Nummern 1 und 2 genannt.

Nicht übernommen wurde die Aufzählung des Kreises der begünstigten Geschäfte. Voraussetzung soll in dieser Hinsicht nur sein, dass das Geschäft im Zusammenhang mit einer Übergabe oder Zuwendung steht. Daher ist auch die ausdrückliche Bestimmung der Anwendung des Privilegs in § 107 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 KostO bei Erbscheinserteilung entbehrlich, da ein Erbschein naturgemäß im Zusammenhang mit einer Zuwendung von Todes wegen steht. Der in § 19 Absatz 4 KostO verwendete Begriff der „Überlassung“ soll nicht mehr verwendet werden (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 19, Rnr. 91). Durch den gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Überlassungen gebräuchlichen Begriff der „Übergabe“ soll klargestellt werden, dass nicht nur unentgeltliche, sondern auch teil- und vollentgeltliche Übergaben grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Kostenprivilegierung fallen können. Der Begriff der „Zuwendung“ deckt insbesondere auch die Zuwendung von Todes wegen, sei es im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen, ab. Eine Aufzählung der einzelnen Sachverhalte erscheint im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen des Bewertungsprivilegs entbehrlich, zumal § 19 Absatz 4 KostO durch die Formulierung „in sonstiger Weise“ eine Öffnung für eine Vielzahl von Geschäften bewirkt hat (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 19, Rnr. 94 ff.).

Nach Absatz 1 Nummer 1 soll das Bewertungsprivileg auch zukünftig nur dann gelten, wenn der Betrieb durch den Erwerber fortgeführt werden soll. Die Anforderungen für das Vorliegen der Betriebsfortführung sollen aber deutlicher zum Ausdruck kommen. Eine Begünstigung soll es dann geben, wenn der Erwerber dem bisherigen Eigentümer unmittelbar als Bewirtschafter nachfolgt. Damit soll die „gleitende“ Übergabe, beispielsweise durch Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt zu Lebzeiten, auch zukünftig vom Privileg umfasst sein. Die Anwendung des Bewertungsprivilegs soll jedoch dann ausscheiden, wenn für eine Übergangszeit der Betrieb an einen Dritten verpachtet wird. Eine Privilegierung soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein

Betrieb betroffen ist, der im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts nicht vom Eigentümer bewirtschaftet wird, sondern beispielsweise überwiegend verpachtet ist, brachliegt oder anderweitig genutzt wird.

Absatz 1 Nummer 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Zur Anwendbarkeit der Privilegierung ist zwar nicht erforderlich, dass der Betrieb einen überwiegenden Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet. Auch im Nebenerwerb bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe können daher in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Nummer 2 fallen. Der Zweck der Privilegierung, nämlich die Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Betrieben, setzte aber schon nach geltender Rechtslage eine gewisse Mindestgröße und einen angemessenen Ertrag voraus (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 19, Rnrn. 83 und 83a). Eine pauschale betragsmäßige Abgrenzung nach Flächengröße oder Ertragswert erscheint angesichts der Vielgestaltigkeit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit als Abgrenzungsmerkmal untauglich.

Für die Festlegung einer Untergrenze erscheint die Anknüpfung an die Frage, ob der Betrieb einen wesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bilden soll, zweckmäßiger. Für die Anwendung des Privilegs soll nicht erforderlich sein, dass der Betrieb den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet. Somit sollen auch zukünftig Nebenerwerbslandwirte grundsätzlich in den Genuss des Privilegs kommen können. Da es sich bei der Frage nach dem Existenzbeitrag auf Erwerberseite um einen zukünftigen Umstand handelt, kann nur auf die diesbezügliche Absicht der Urkundsbeteiligten und die bestehenden Umstände bei Vornahme des Geschäfts abgestellt werden. Die Formulierung soll sowohl auf die Übertragung zu Lebzeiten als auch auf Zuwendungen durch Verfügung von Todes wegen anwendbar sein.

Von der Normierung einer Obergrenze soll abgesehen werden. Zwar entsprechen landwirtschaftliche Großbetriebe nicht dem Leitbild des § 19 Absatz 4 KostO. Eine flächenmäßige Obergrenze wäre jedoch willkürlich. Andere Abgrenzungskriterien, wie beispielsweise bestimmte Fördergrenzen, wären unpraktikabel.

Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 entspricht § 19 Absatz 2 Satz 3 KostO i. V. m. Absatz 4.

Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 3 Satz 2 KostO.

Nach Absatz 3 Nummer 1 soll das Bewertungsprivileg des Absatzes 1 auch künftig für Höfe im Sinne der Höfeordnung gelten. Nach geltendem Recht ergibt sich diese Privilegierung aus § 20 Satz 2 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO), der auf § 19 Absatz 2 bis 5 KostO verweist.

Absatz 3 Nummer 2 sieht das Bewertungsprivileg auch für den Fall vor, dass ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb nicht im Sinne des Absatzes 1 zugewendet, sondern im gerichtlichen Verfahren zugewiesen wird. Dies ergibt sich nach geltendem Recht aus § 36a Absatz 1 Satz 1 des Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG). Absatz 3 Nummer 2 soll nach seinem Wortlaut nur anwendbar sein, wenn das Verfahren mit der Zuweisung des Betriebs endet. Ist dies nicht der Fall, sieht der Entwurf keine besondere Wertvorschrift vor. In diesem Fall be-

stimmt sich der Geschäftswert nach § 36 GNotKG-E. Nach geltendem Recht verweist § 36a Absatz 2 LwVfG auf § 30 KostO.

Zu § 49

Nach Absatz 1 sollen die Bewertungsvorschriften für Grundstücke auch für solche Rechte gelten, auf die die materiell-rechtlichen Vorschriften über Grundstücke angewandt werden. Es handelt sich dabei um Gebäudeeigentum oder Bergwerkseigentum. Die Formulierung ist an § 77 Absatz 1 KostO angelehnt.

Absatz 2 soll an die Stelle des geltenden § 21 Absatz 1 Satz 1 KostO treten. Neu ist die Begrenzung des Werts auf den Wert einer Teilfläche des belasteten Grundstücks, wenn der Ausübungsbereich des Erbbaurechts beschränkt ist. Dies wird bereits heute so gehandhabt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 21 Rnr. 21). Der Vorschlag enthält ferner zwei wesentliche Vereinfachungen. Zum einen soll die Bestimmung des § 21 Absatz 1 Satz 2 KostO entfallen, nach dem eine für Rechnung des Erbbauberechtigten erfolgte Bebauung des Grundstücks bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht bleibt. Dies erscheint aus den in der Begründung zu § 47 GNotKG-E genannten Gründen sachgerecht. In Zukunft sollen also auf dem belasteten Grundstück befindliche Bauwerke stets bei der Wertermittlung berücksichtigt werden. Dies stellt die vorgeschlagene Regelung klar. Beim Erbbaurecht besteht nämlich die Besonderheit, dass Bauwerke keine wesentlichen Bestandteile des belasteten Grundstücks sind, sondern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Erbbaurechtsgesetzes (Erbbaurechtsgesetz) als wesentliche Bestandteile des Erbbaurechts gelten.

Zum anderen soll die Vergleichsberechnung des geltenden § 21 Absatz 1 Satz 3 KostO nur noch für den Geschäftswert bei der Bestellung eines Erbbaurechts gelten (§ 43). Die Vorschrift soll eine reine Bewertungsvorschrift sein. Sie soll daher, anders als der geltende § 21 Absatz 1 KostO, nicht nur für die Bestellung eines Erbbaurechts gelten, sondern immer, wenn für die Ermittlung des Geschäftswerts der Wert eines Erbbaurechts eine Rolle spielt. Daraus folgt beispielsweise, dass im Fall eines Austauschvertrags über ein Erbbaurecht gemäß § 97 Absatz 3 GNotKG-E ein Vergleich zwischen dem nach dieser Vorschrift ermittelten Wert des Erbbaurechts einerseits und der Gegenleistung andererseits stattzufinden hat.

Zu § 50

Dieser Vorschlag hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Er soll die Bewertung bestimmter schuldrechtlicher Verpflichtungen regeln, die von einem Käufer häufig gegenüber dem Verkäufer übernommen werden und die nach § 47 Satz 2 GNotKG-E dem Kaufpreis hinzuzurechnen sind. Die Bewertung derartiger Verpflichtungen bereitet der Praxis seit jeher Schwierigkeiten. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Bewertung von Bau- und Selbstnutzungsverpflichtungen (Beschluss vom 24. November 2005, V ZB 103/05) konnte nicht alle Streitpunkte beseitigen und kann unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen führen (vgl. Anm. der Prüfungsabteilung der Notarkasse München MittBayNot 3/2006, S. 260). Der Vorschlag listet einige typische Sachverhalte auf und ordnet ihnen in Anleh-

nung an die zu diesen Fällen ergangene Rechtsprechung bestimmte prozentual zu ermittelnde Hinzurechnungswerte zu. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Andere Käuferverpflichtungen sind gegebenenfalls gesondert zu ermitteln und hinzuzurechnen.

Die vorgeschlagene Vorschrift soll aber nicht nur bei Grundstückskaufverträgen von Bedeutung sein. Auch bei der Bewertung des Austauschverhältnisses im Rahmen eines Übergabevertrags, bei einem städtebaulichen Vertrag oder beim Rechtskauf können derartige Verpflichtungen zu bewerten sein.

Nummer 1 betrifft schuldrechtlich vereinbarte Verfügungsverbote, nach denen Veräußerungen oder Belastungen einer Sache oder eines Rechts ohne Zustimmung eines anderen nicht erfolgen dürfen. Derartige Verbote finden sich oft in Kaufverträgen von der öffentlichen Hand, insbesondere im Rahmen des sogenannten „Einheimischenmodells“. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BayObLG (MittBayNot 1999, 492) soll der hinzuzurechnende Betrag zehn Prozent des Verkehrswerts des Kaufgegenstandes betragen. Hiervon zu unterscheiden sind Verfügungsbeschränkungen gemäß § 51 Absatz 2 GNotKG-E, welche dinglich wirkende Beschränkungen und nicht schuldrechtlich wirkende Verbote betreffen.

Nummer 2 betrifft beispielsweise Verpflichtungen eines Käufers, das von ihm zu errichtende Gebäude für einen bestimmten Zeitraum selbst oder mit nahen Angehörigen zu bewohnen. Hierfür und für vergleichbare Verpflichtungen ist eine Hinzurechnung von 20 Prozent des Verkehrswerts vorgesehen. Eine Anknüpfung an einen Rückkaufpreis erscheint nicht zweckmäßig. Zwar wird die Verletzung derartiger Verpflichtungen häufig durch ein Rückkaufrecht sanktioniert. Zwingend ist dies aber nicht.

Nummer 3 betrifft Bauverpflichtungen. Da die vorgeschlagene Formulierung nur schuldrechtliche Verpflichtungen erfasst, ergibt sich hieraus, dass Bauverpflichtungen nicht eigenständig zu bewerten sind, wenn sie Teil eines dinglichen Rechts, etwa eines Erbbaurechts sind. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur geltenden Kostenordnung (Nachweise bei Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 20 Rnr. 27b) soll auch zukünftig zwischen der Verpflichtung zur Errichtung einer Wohnimmobilie und der Verpflichtung zur Errichtung einer Gewerbeimmobilie unterschieden werden. Im ersten Fall sollen 20 Prozent des Verkehrswerts des unbebauten Grundstücks maßgeblich sein. Auch hier eignet sich der Rückkaufpreis nicht für alle denkbaren Gestaltungen. Im zweiten Fall erscheint die Anknüpfung an die voraussichtlichen Herstellungskosten sachgerechter, da bei derartigen Verträgen zwecks Ansiedlung von Gewerbe der Kaufpreis bzw. der Wert von Grund und Boden eine untergeordnete Rolle spielen kann.

Nummer 4 betrifft Investitionsverpflichtungen, soweit es sich nicht um Verpflichtungen nach Nummer 3 handelt. Schon bisher hat man derartige Verpflichtungen mit einem Bruchteil der zu investierenden Summe bewertet (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 39 Rnr. 17).

Für die Bewertung der Käuferverpflichtungen soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht. Unverändert sind aber Rechte, die

die Einhaltung dieser Verpflichtungen absichern sollen, bei der Beurkundung eines Kaufvertrags nicht zusätzlich zu bewerten. Wie im geltenden Recht sind damit beispielsweise Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte, die bei Verletzung der Verpflichtung ausgeübt werden können, gegenstandsgleich gemäß § 109 Absatz 1 GNotKG-E.

Zu § 51

Absatz 1 soll an die Stelle von § 20 Absatz 2 KostO treten.

Der Vorschlag enthält in Satz 1 eine ausdrückliche Regelung für Ankaufsrechte und sonstige Erwerbs- und Veräußerungsrechte. Die Bewertung derartiger Rechte ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Sie erfolgt derzeit entweder zum Verkehrswert der betroffenen Sache oder mit dem halben Wert in analoger Anwendung des § 20 Absatz 2 KostO. Das Abgrenzungskriterium für die eine oder andere Bewertung, nämlich die Nähe zum bedingten Kaufvertrag oder zum Vorkaufsrecht (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 20 Rnr. 42), ist unscharf. Der vorgeschlagene Absatz 1 Satz 1 soll daher klarstellen, dass derartige Rechte grundsätzlich mit dem Verkehrswert der betroffenen Sache zu bewerten sind und die analoge Anwendung von Satz 2 nicht mehr in Betracht kommt.

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 20 Absatz 2 KostO, der durch seine Stellung im Anschluss an die Wertbestimmung für Ankaufsrechte und dergleichen auf seinen Wortlaut zurückgeführt werden soll. Die derzeitige Formulierung, wonach dieser Wert „in der Regel“ gilt, ist in Absatz 1 nicht mehr enthalten. Die Funktion dieser Einschränkung soll in modifizierter Weise von Absatz 3 übernommen werden. Damit soll aus Gründen der Vereinfachung bewirkt werden, dass eine Abweichung vom hälftigen Verkehrswert nur noch im Einzelfall bei außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommt. Eine Bewertung nach der Wahrscheinlichkeit der Ausübung kann damit zukünftig unterbleiben. Nur in außergewöhnlich gelagerten Fällen kann eine Korrektur augenscheinlich unbilliger Ergebnisse erfolgen.

Absatz 2 soll den Wert von Verfügungsbeschränkungen regeln. Hierunter sollen dinglich wirkende Beschränkungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsregelungen gemäß § 1010 BGB fallen. Dabei soll sich an der geltenden Rechtslage nichts ändern, dass Verwaltungs- und Benutzungsregelung einerseits sowie ein Aufhebungsausschluss andererseits gegenstandsverschieden sind (zum aktuellen Recht vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 30 Rnr. 25). Absatz 2 soll darüber hinaus auch nicht im Grundbuch eintragungsfähige Verfügungsbeschränkungen wie beispielsweise die güterrechtliche Beschränkung des § 1365 BGB umfassen.

Absatz 3 ist in dieser Form neu. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen. Vorbild für diesen Vorschlag sind vergleichbare Regelungen im FamGKG, z. B. § 44 Absatz 3 FamGKG.

Zu § 52

Diese Vorschrift soll den Regelungsgehalt der geltenden §§ 22 und 24 KostO zusammenfassen. Damit sollen nicht sachgerechte Ungleichbehandlungen beseitigt und die Anwendung vereinfacht werden.

Absatz 1 soll den Anwendungsbereich dieses Paragraphen bestimmen. Er soll zunächst sämtliche Arten von Dienstbarkeiten umfassen. Der Nießbrauch als Unterfall der Dienstbarkeit zählt auch dazu. Wie schon der geltende § 24 KostO soll diese Vorschrift auch für Reallasten und für Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte gelten, ferner für schuldrechtliche Ansprüche auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen. Die Formulierung stellt zudem klar, dass auch schuldrechtliche Ansprüche erfasst werden können, etwa aufgrund von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder Verlustausgleichsvereinbarungen. Letztgenannte Vereinbarungen haben – entgegen Teilen der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa OLG Stuttgart, Beschluss vom 3. Juni 2008, Az. 8 W 180/08, FGPrax 2008, 224, und OLG Brandenburg, Beschluss vom 16. September 2009, Az. 7 Wx 7/09, NotBZ 2010, 55) – grundsätzlich einen bestimmten Geldwert (Korintenberg/Lappe/Bengel/Tiedtke, KostO, 18. Aufl., § 41c, Rnr. 30).

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 soll für die Wertbestimmung von Grunddienstbarkeiten zukünftig nur noch das Interesse des Eigentümers des herrschenden Grundstücks maßgebend sein. Der im geltenden § 22 KostO angeordnete Wertvergleich mit der eintretenden Wertminderung für das dienende Grundstück soll entfallen. Ein derartiger Wertvergleich spielt in der Praxis mangels ausreichender Anhaltspunkte für den einen oder anderen Wert ohnehin keine große Rolle.

Der Vorschlag verzichtet auch auf eine Unterscheidung zwischen Benutzungs- und Ausschlussdienstbarkeiten. In Anlehnung an § 241 Absatz 1 Satz 2 BGB stellt Absatz 1 das Unterlassen und Dulden ebenfalls einer Leistung im Sinne dieser Vorschrift gleich. Hierdurch unterscheidet sich der Vorschlag vom geltenden § 24 KostO.

Absatz 2 soll für Rechte gelten, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, deren Dauer also feststeht. Nach Satz 1 ist grundsätzlich die Summe aller Leistungen oder Nutzungen während der gesamten Dauer maßgeblich. Der Höchstwert für Rechte von bestimmter Dauer wird teilweise neu geregelt. Die Wertbegrenzung soll durch das 20fache (derzeit nach § 24 Absatz 1 Buchstabe a Halbsatz 1 KostO das 25fache) des Jahreswerts erfolgen. Diese Lösung gewährleistet, dass der Wert eines auf eine bestimmte Zeit beschränkten Rechts keinesfalls höher liegen kann als der Wert eines Rechts von unbeschränkter Dauer. Die Lösung steht ferner im Einklang mit der Regelung in § 99 Absatz 1 GNotKG-E. Unverändert sollen in Absatz 2 nach dessen Satz 4 auch zukünftig die Werte von Rechten mit unbestimmter Dauer, die auf die Lebensdauer einer Person beschränkt sind, dadurch begrenzt werden, dass die in Absatz 4 bestimmte, vom Lebensalter abhängige zeitliche Begrenzung gilt.

Absatz 3 Satz 1 betrifft Rechte von unbeschränkter Dauer. Sie sollen unter Zugrundelegung des Werts aller Leistungen oder Nutzungen innerhalb der ersten 20 Jahre bewertet werden. Dieser Vorschlag schreibt die geltende Regelung des § 24 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 1 KostO fort. Der Höchstwert soll auf das 20fache vermindert werden. Satz 2 soll für Rechte von unbestimmter Dauer gelten, also für Rechte, deren Dauer ungewiss ist, deren Wegfall zu einem ungewissen Zeitpunkt aber feststeht, und damit an die Stelle des geltenden § 24 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 2 KostO

treten. Veranschlagt werden soll der Wert, der auf die ersten zehn Jahre entfällt, sofern es sich nicht um ein auf Lebenszeit einer Person befristetes Recht handelt, für das Absatz 4 gelten soll. Das Verhältnis des Höchstwerts von Rechten mit unbeschränkter und unbestimmter Dauer entspricht dem der geltenden Regelung in § 24 Absatz 1 Buchstabe b KostO.

Absatz 4 tritt an die Stelle des geltenden § 24 Absatz 2 KostO. Im Gegensatz zur relativ kleinteiligen Abstufung der Multiplikatoren enthält der Vorschlag in Satz 1 nur noch vier Stufen. Für kostenrechtliche Zwecke scheint diese Abstufung ausreichend. Eine möglichst präzise Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Dauer lebzeitiger Rechte, wie sie das Steuerrecht kennt, erscheint für Kostenzwecke verzichtbar, so dass die vorgeschlagene Pauschalierung angesichts der damit einhergehenden Vereinfachung sachgerecht erscheint. Satz 2 entspricht inhaltlich dem § 24 Absatz 2 Satz 2 KostO. Das Verwandtenprivileg des geltenden § 24 Absatz 3 KostO soll entfallen. Die Privilegierung ist sachlich nicht geboten und kann aus Vereinfachungsgründen entfallen. Dies erscheint vor allem deshalb vertretbar, da die Multiplikatoren des vorgeschlagenen Absatzes 4 auch unter engen Verwandten zu moderaten Ergebnissen führen.

Absatz 5 soll an die Stelle des § 24 Absatz 4 KostO treten. Er soll nur hilfsweise gelten, wenn kein anderer Wert festgestellt werden kann. Anders als § 24 Absatz 4 KostO, der nur Nutzungen erwähnt, erfasst diese Vorschrift sowohl Nutzungen als auch Leistungen, vgl. § 52 Absatz 1 GNotKG-E. Durch die Einbeziehung von Leistungen soll u. a. deutlich werden, dass beispielsweise auch Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsregelungen unter § 52 Absatz 5 GNotKG-E fallen.

Zukünftig sollen 5 Prozent des Werts des Gegenstands, der die Nutzungen gewährt, maßgeblich sein. Dies soll nicht nur für Nutzungsrechte, sondern beispielsweise auch für Ausschlussdienstbarkeiten gelten. Erstrecken sich Nutzungsrechte nur auf Teile eines Gegenstands, wie zum Beispiel bei Grundstücksteilflächen, dann soll nur deren prozentualer Wert maßgeblich sein. Durch den maximalen Multiplikator von 20 in Absatz 4 kann bei Zugrundelegung dieses Hilfswerts der Wert des belasteten Gegenstands nicht überschritten werden.

Absatz 6 Satz 1 und 2 entspricht § 24 Absatz 5 Satz 1 und 2 KostO. Satz 3 soll an die Stelle des geltenden § 24 Absatz 5 Satz 3 KostO treten. Allerdings sollen die dort genannten Umstände des Einzelfalls grundsätzlich nicht zu einer abweichenden Bewertung führen. Nur bei unbilligen Ergebnissen hat eine Korrektur nach unten zu erfolgen. Der neue Satz 4 soll klarstellen, dass ein durch Zeitablauf erloschenes Recht einen Wert von null Euro hat und nach der Formulierung des § 34 Absatz 1 GNotKG-E mit der niedrigsten Gebühr belegt werden soll.

Absatz 7 soll im Interesse einer einfachen Bewertung bestimmen, dass Preisklauseln bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben sollen. Der Begriff der Preisklausel dem im Preisklauselgesetz (PrKG) verwendeten Begriff.

Zu § 53

Dieser Vorschlag übernimmt die Bewertungsvorschriften des § 23 KostO.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 23 Absatz 2 Halbsatz 1 KostO; neu ist lediglich die Aufnahme des Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen (vgl. Begründung zu § 44 Absatz 2 GNotKG-E). Es erscheint systematisch sinnvoller, die praxisrelevantere Vorschrift des § 23 Absatz 2 KostO dem bisherigen Absatz 1 voranzustellen.

Absatz 2 entspricht § 23 Absatz 1 KostO.

Zu § 54

Für die Ermittlung des Werts von Beteiligungen und Anteilen an Gesellschaften kennt die geltende KostO keine besonderen Regelungen für den Fall, dass der Wert nicht feststeht. Das führt zu praktischen Bewertungsschwierigkeiten und bei Personengesellschaften wegen des Schuldenabzugsverbots des § 18 Absatz 3 KostO zum Teil zu Ergebnissen, die von Rechtsuchenden immer wieder kritisiert werden. So findet auch nach Auffassung des BGH (Beschl. v. 20. Oktober 2009 – VIII ZB 13/08, MDR 2010, 236) bei der Bestimmung des Geschäftswerts einer Übertragung von Kommanditeilen das Schuldenabzugsverbot keine Anwendung. Diese umstrittene Frage soll durch § 54 GNotKG-E entschieden werden, indem für Anteile an Kapitalgesellschaften und von Kommanditbeteiligungen eine ausdrückliche Wertvorschrift geschaffen wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung beschränkt sich auf Anteile an Kapitalgesellschaften und beschränkt haftende Beteiligungen an Personengesellschaften (Kommanditbeteiligungen) und trägt dem Umstand Rechnung, dass sie sich strukturell von einzelkaufmännischen Unternehmen und voll haftenden Beteiligungen unterscheiden. Der strukturelle Unterschied lässt es sachgerecht erscheinen, eine besondere Bewertungsvorschrift einzuführen. Als Wert bietet sich das Eigenkapital im Sinne von § 266 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) an. Einzusetzen sind demnach in die Bewertung

1. das gezeichnete Kapital,
2. die Kapitalrücklage,
3. Gewinnrücklagen, nämlich
 - die gesetzliche Rücklage,
 - die Rücklage für eigene Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen,
 - atzungsmäßige Rücklagen,
 - andere Gewinnrücklagen,
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag und
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Sofern Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften überwiegend vermögensverwaltend tätig sind, soll nicht der Wert des Anteils, sondern der auf den Anteil entfallende, nach den sonst geltenden Wertvorschriften zu ermittelnde Wert des Gesellschaftsvermögens zugrundegelegt sein, da sonst eine Ungleichbehandlung gegenüber den Rechtsgeschäften entstünde, mit denen Grundbesitz übertragen wird. Der Begriff „überwiegend vermögensverwaltend“ dient zur Abgrenzung gegenüber mehr als in geringem Umfang operativ tätigen Gesellschaften. Er ist tätigkeitsbezogen zu verstehen, um Abgrenzungsschwierigkeiten aus dem Handels- und Steuerrecht zu vermeiden. Aus Gründen der Kosten-

transparenz enthält die Regelung eine nicht abschließende Aufzählung überwiegend vermögensverwaltender Gesellschaftstypen. Bei überwiegend vermögensverwaltend tätigen Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften gilt ebenso wie bei Anteilen von sonstigen Personengesellschaften das Schuldenabzugsverbot.

Die Regelung ist dadurch gerechtfertigt, dass die handelsrechtlichen Bilanzansätze für Sach- und Finanzanlagen regelmäßig nicht dem für die Kostenberechnung nach diesem Gesetz gebotenen, eher am Verkehrswert orientierten Wert (Verkehrswert) entsprechen. Dies resultiert unter anderem aus Abschreibungen, die aufgrund des Handels- oder Steuerrechts vorgenommen wurden. Da das Eigenkapital im Sinne von § 266 Absatz 3 HGB den Differenzbetrag zwischen der Aktivseite und der übrigen Passivseite (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) darstellt, wirkt sich dieser Umstand (teilweise Buchwerte statt Verkehrswerte) dahin aus, dass der Überschuss (Eigenkapital) nicht dem für die Kostenberechnung gebotenen Wert entspricht. Insoweit ist die in Satz 2 vorgesehene Anpassung geboten, um eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gegenständen zu vermeiden. Es wäre also insoweit der Buchwert abzuziehen und der Verkehrswert hinzuzurechnen.

Zu Kapitel 2 (Gerichtskosten)

Zu Abschnitt 1 (Gebührevorschriften)

Zu § 55

Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift entspricht § 29 FamGKG. Die Bezugnahme auf die Gebühr für die Vornahme einer Handlung trägt der Tatsache Rechnung, dass das GNotKG-E in zahlreichen Fällen Aktgebühren vorsieht, die erst mit der Vornahme der beantragten Handlung entstehen.

Nach Absatz 2 soll die Regelung nach Absatz 1 nicht für Eintragungen in das Vereinsregister, das Güterrechtsregister, das Grundbuch, das Schiffs- und Schiffbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten. Für Eintragungen ist in diesen Fällen vorgesehen, die Gebühren grundsätzlich für jede Eintragung gesondert zu erheben, soweit sich aus den besonderen Vorschriften (Vorbem. 1.4 Absatz 3 bis 5 GNotKG-E) nichts anderes ergibt. Eintragung im Sinne dieser Vorschrift ist weit zu verstehen, d. h. es werden auch Löschungen umfasst.

Zu § 56

Diese Vorschrift entspricht dem § 30 FamGKG.

Zu § 57

Diese Vorschrift ist neu. Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 31 Absatz 1 FamGKG und dem § 37 GKG und sieht für den Fall der Zurückverweisung vor, dass das weitere Verfahren mit dem früheren kostenrechtlich eine Einheit bildet. Bisher hat die Kostenordnung die Frage des Gebührenanfalls nach Zurückverweisung nicht geregelt; diese Lücke wurde durch eine entsprechende Anwendung der §§ 35, 37 GKG geschlossen (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., Anh. B, Rnr. 7).

Absatz 2 entspricht dem § 31 Absatz 2 Satz 1 FamGKG und stellt klar, dass ein Verfahren auf Abänderung oder Aufhe-

bung auch kostenrechtlich als gesondertes Verfahren behandelt werden soll. § 31 Absatz 2 Satz 2 FamGKG betrifft ausschließlich Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB, für die das GNotKG nicht gilt.

Zu § 58

Diese Vorschrift entspricht dem § 79 Absatz 1 und dem § 79a KostO. Die Regelung des § 79 Absatz 2 KostO findet sich nunmehr in § 23 Nummer 3 GNotKG-E (Kostenschuldner in bestimmten Fällen), da es sich um eine Kostenhaftungsvorschrift handelt.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 87 Nummer 1 und des § 88 Absatz 1 KostO, soweit diese Regelungen für die hier zu regelnden Register von Bedeutung sind. Die vorgesehenen Regelungen sollen zur Erleichterung der Rechtsanwendung auch in § 1 der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) eingestellt werden.

Zu Abschnitt 2 (Wertvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Zu § 59

Diese Vorschrift entspricht dem § 34 FamGKG. Sie regelt den Zeitpunkt der Wertberechnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese Einschränkung ist insbesondere im Hinblick auf § 74 Satz 2 GNotKG erforderlich. Im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ist für die Bestimmung des Werts der Tag nach Ablauf der Antragsfrist maßgeblich (§ 15 Absatz 1 Satz 3 SpruchG). Diese Regelung soll übernommen werden und beruht darauf, dass für die Wertberechnung das Interesse aller Anteilshaber, nicht nur der am Verfahren Beteiligten, an der Aufbesserung der Gegenleistung berücksichtigt werden soll. Nicht in die Wertberechnung mit einzubeziehen sind indessen diejenigen Anteilshaber, welche die angebotene Abfindung vor dem Stichtag des § 74 Satz 2 GNotKG-E bereits angenommen haben. Diese haben durch die Annahme das Recht verloren, eine gerichtliche Nachprüfung des Angebots zu verlangen. Es wäre nicht gerechtfertigt, sie bei der Wertberechnung zu berücksichtigen. Wer auf diese Weise die Antragsberechtigung verloren hat, steht endgültig erst mit dem Ablauf der Antragsfrist fest. Dieser Zeitpunkt ist daher auch für die Zahl der zu berücksichtigenden Anteile im Rahmen der Wertberechnung entscheidend.

Zu § 60

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 FamGKG. Zusätzlich wird in Absatz 1 der Fall geregelt, dass keine einzelne Erklärung, sondern ein Rechtsgeschäft genehmigt wird. Hiermit wird beispielsweise die Genehmigung eines Übergabevertrags nach § 17 der Höfeordnung (HöfeO) erfasst.

Zu § 61

Die Regelung entspricht in redaktionell angepasster Form dem § 40 FamGKG.

Zu § 62

Die Regelung entspricht dem § 41 FamGKG.

Zu Unterabschnitt 2

(Besondere Geschäftswertvorschriften)

Zu § 63

Diese Vorschrift entspricht der Geschäftswertregelung in § 93 Satz 1 und 2 KostO. § 93 Satz 3 KostO wurde nicht übernommen, weil sich bei einer Pflegschaft für mehrere Betroffene die einheitliche Berechnung aus dem zusammen gerechneten Wert zukünftig bereits aus dem Grundsatz des § 35 ergibt. Auch § 93 Satz 4 KostO ist entbehrlich, weil sich die Fälligkeit in Zukunft bereits aus § 9 Absatz 1 Nummer 5 GNotKG-E ergibt.

Zu § 64

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 106 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Halbsatz 2 KostO und erweitert diese Vorschrift um die Nachlasspflegschaft, die auch von einem Gläubiger beantragt werden kann (vgl. § 1961 BGB). Absatz 2 stellt jedoch nicht mehr darauf ab, dass der Antrag auf Anordnung einer Nachlasspflegschaft oder -verwaltung oder einer Gesamtgutsverwaltung abgelehnt oder vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird. Die Regelung kommt aber gleichwohl nur in diesen Fällen zum Tragen, weil nur in diesen Fällen die Gebühr 12310 anfallen soll (Anmerkung zu Nummer 12310). Wird die Nachlasspflegschaft oder -verwaltung oder die Gesamtgutsverwaltung angeordnet, fallen Jahresgebühren nach Nummer 12311 KV GNotKG an.

Zu § 65

Der Geschäftswert im Verfahren über die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers soll in gleicher Weise bestimmt werden wie der Geschäftswert für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 40 Absatz 5), soll allerdings nur die Hälfte betragen, weil sich in diesem Verfahren die Gebühr nach der Tabelle A bestimmt. Mit der Formulierung „jeweils 10 Prozent des Werts des Nachlasses“ soll klargestellt werden, dass in einem Verfahren, in dem die Entlassung und die Ernennung eines neuen Testamentsvollstreckers zusammenfallen zwei Gegenstandswerte zu addieren sind, mithin der Gesamtgeschäftswert 20 Prozent des Nachlasswerts beträgt.

Zu § 66

Der Vorschlag übernimmt inhaltlich die Wertregelung des § 116 Absatz 5 KostO. Dabei wird jedoch ausdrücklich klargestellt, dass nur der von der Auseinandersetzung betroffene Teil des Vermögens den Geschäftswert bildet.

Zu § 67

Nach diesem Vorschlag soll erstmals der Geschäftswert für bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren und bestimmte Verfahren in Vereinssachen gesetzlich normiert werden. Bisher kennt die Kostenordnung lediglich eine konkrete Geschäftswertregelung für die Bestellung eines Dispacheurs und für die Entscheidung über seine Verpflichtung zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache in § 123 Absatz 1 KostO. Maßgebend ist insoweit der Betrag des Havarieschadens und, wenn der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Für die Verhandlung über die Dispache bestimmt sich

der Geschäftswert nach § 123 Absatz 2 KostO nach der Summe der Anteile, die die an der Verhandlung Beteiligten an dem Schaden zu tragen haben. Diese Regelung soll in den § 68 eingestellt werden.

Für Verfahren, die die Ernennung oder Abberufung von Personen betreffen, werden aus Gründen der Vereinfachung feste Werte vorgeschlagen. Soweit die Verfahren Kapitalgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften betreffen, orientiert sich der Wert an der vorgeschlagenen Regelung des § 105 Absatz 4 GNotKG-E für die Beurkundung einer späteren Anmeldung. Die sich daraus ergebenden Gebühren sind im Verhältnis zu Bedeutung und Aufwand des Gerichts angemessen. Aus gesellschaftspolitischen Gründen wird ein Gegenstandswert von 5 000 Euro bei Vereinen für ausreichend und angemessen gehalten. Für alle sonstigen Fälle einschließlich des Verfahrens über die Verpflichtung des Dispacheurs zur Aufmachung der Dispache werden 10 000 Euro im Hinblick auf die Anwendung der Tabelle A für ausreichend angesehen.

In anderen als den genannten Fällen wird der Wert überwiegend nach der allgemeinen Geschäftswertregelung des vorgeschlagenen § 36 zu bestimmen sein.

Zu § 68

Der Vorschlag übernimmt die Wertvorschrift des § 123 Absatz 2 KostO, welche das Verfahren nach Aufmachung der Dispache betrifft. Wegen des gegenüber dem geltenden Recht gleichbleibenden Gebührensatzes werden diese Verfahren wegen der Anwendung der Tabelle A deutlich teurer. Dies trägt dem Aufwand in diesen Verfahren besser Rechnung.

Zu § 69

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 60 Absatz 5 KostO, soweit es um den Geschäftswert geht. Satz 2 stellt klar, dass Satz 1 auf grundstücksgleiche Rechte und auf Eintragungen in das Schiffs- und Schiffsbauregister entsprechend anwendbar ist.

Absatz 2 bestimmt, dass der Wert mehrerer Veränderungen zusammenzurechnen ist, wenn sie sich auf dasselbe Recht beziehen und die Eintragungsanträge am selben Tag bei dem Grundbuchamt eingegangen sind. Dies entspricht im Wesentlichen den Wertregelungen in § 65 Absatz 3 KostO und in § 64 Absatz 3 KostO. Die Begrenzung des Geschäftswerts auf den Wert des betroffenen Rechts entspricht § 64 Absatz 4 Satz 1 KostO und § 65 Absatz 4 KostO.

Statt auf eine gleichzeitige Beantragung stellt der Entwurf in beiden Absätzen jedoch darauf ab, dass die Anträge beim Grundbuchamt am selben Tag eingehen. Dies soll Unsicherheiten und zufällige Ergebnisse vermeiden.

Zu § 70

§ 70 GNotKG-E soll an die Stelle des § 61 KostO treten.

Treten Veränderungen innerhalb einer bestehenden Gesamthand ein, welche im Grundbuch als Eigentümerin oder Inhaberin eines sonstigen Rechts eingetragen ist, soll die Gesamthandsgemeinschaft im Rahmen der Geschäftswertberechnung wie eine Bruchteilstgemeinschaft behandelt wer-

den. Dieser Grundsatz gilt bereits nach § 61 Absatz 1 und 2 Satz 1 KostO.

Die Vorschrift soll neu strukturiert werden und dadurch sprachlich und in der Anwendung klarer werden. Inhaltlich soll sie auf sämtliche Vorgänge betreffend die Eintragung einer Gesamthand ausgeweitet werden, d. h. es soll nicht nur der Eigentumswechsel erfasst sein, sondern auch beispielsweise die Verpfändung eines Gesamthandanteils und auch Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuchs zugunsten einer Gesamthand. Auch sollen durch die vorgeschlagene Regelung unbillige Ergebnisse, die regelmäßig bei Anwendung des § 61 Absatz 2 Satz 2 KostO entstanden, vermieden werden.

Im Hinblick auf die veränderte Rechtslage bei Grundbucheintragungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bedarf die Norm einer Aktualisierung.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sind sämtliche Vorgänge, welche den Anteil an der Gesamthand betreffen, nach Absatz 1 zu behandeln. Dies betrifft hauptsächlich den Fall von Anteilsübertragungen bei der Erbengemeinschaft oder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In diesem Fall bleibt die Gesamthand als solche im Grundbuch eingetragen, eine Berichtigung findet hinsichtlich der Gesamthänder statt. Beispiele: Bei einer Erbengemeinschaft bestehend aus den drei Miterben A, B und C, die je zu einem Drittel am Nachlass beteiligt sind, überträgt Miterbe A seinen Miterbenanteil auf den Miterben B. Der Geschäftswert beträgt ein Drittel des Grundstückswerts. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus X, Y und Z ist im Grundbuch eingetragen. X hält 50 Prozent der Anteile, Y und Z halten jeweils 25 Prozent der Anteile. X scheidet aus der Gesellschaft aus, der Geschäftswert beträgt 50 Prozent des Grundstückswerts. Z überträgt seinen Anteil an den nicht an der Gesellschaft beteiligten W, der Geschäftswert beträgt 25 Prozent des Grundstückswerts.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Absatz 1 soll daneben auch die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesamthandsgemeinschaft erfasst werden, praktisch bedeutsam letztlich nur für den Fall der Vereinbarung von Gütergemeinschaft.

Absatz 1 Satz 2 findet in der Kostenordnung keine Entsprechung, allerdings wird diese Zweifelsregelung bereits nach geltendem Recht aus dem § 706 Absatz 1 und den §§ 722, 734 BGB hergeleitet (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 61 Rnr. 1). Insofern handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Absatz 2 soll eine einheitliche Privilegierung für die Fälle schaffen, in denen ein Grundstück oder Recht auf einen oder mehrere Gesamthänder übergeht, unabhängig davon wie diese vorher an der Gesamthand beteiligt waren. Die Vorschrift soll immer dann Anwendung finden, wenn die Gesamthand nach der Übertragung nicht mehr als solche im Grundbuch eingetragen ist, unabhängig davon, ob der oder die Gesamthänder durch Übertragung aller gesamthänderisch gebundener Anteile oder durch Übertragung des Grundstücks (durch Auflassung) Eigentümer bzw. Miteigentümer geworden sind. Dadurch sollen einerseits willkürliche Ergebnisse vermieden werden, wie sie bisher durch die Vorschrift des § 61 Absatz 2 Satz 2 KostO entstanden sind, andererseits soll eine gewisse Pauschalierung erfolgen,

um die Anwendung praktikabel zu halten. Eine Privilegierung soll bestehen bleiben, um insbesondere die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften über den Zweijahreszeitraum der Anmerkung zu Nummer 14110 KV GNotKG-E hinaus zu fördern. Es wird vorgeschlagen, diese Vorgänge mit dem halben Wert des Grundstücks oder Rechts zu bewerten, dies jedoch nur insoweit, als auch tatsächlich Personengleichheit besteht. Satz 1 soll demgemäß zur Anwendung kommen, wenn auf Erwerberseite nur solche Personen stehen, die vorher an der Gesamthand beteiligt waren. Beispiele: Bei einer Miterbengemeinschaft bestehend aus A und B überträgt A seinen Miterbenanteil an B. Dadurch wird B Alleineigentümer des Grundstücks. Der Geschäftswert beträgt 50 Prozent des Grundstückswerts. Besteht die Erbengemeinschaft aus A, B und C und diese Erbengemeinschaft veräußert nun das Grundstück im Wege des Kaufvertrages an die Miterben A und B zu je 50 Prozent, so kommt ebenfalls Satz 1 zur Anwendung, der Geschäftswert beträgt 50 Prozent des Grundstückswerts. Satz 2 soll hingegen für die Fälle gelten, in denen ein an der Gesamthand Beteiligter lediglich einen Bruchteil übertragen bekommt. In der Regel werden dies Fälle sein, in denen zusätzlich ein nicht an der Gesamthand Beteiligter einen weiteren Bruchteil erhält (der dann nach den allgemeinen Wertvorschriften mit dem vollen Wert anzusetzen ist), es ist jedoch auch der eher seltenere Fall umfasst, in denen ein Gesamthänder zusätzlich zu seinem Anteil an der Gesamthand noch einen Bruchteil an dem Grundstück erhält (womit die Gesamthand und der Gesamthänder Bruchteilseigentum haben). Beispiel: Veräußert die im Übrigen bestehen bleibende Erbengemeinschaft aus A und B im Wege des Kaufvertrages das Grundstück an den Miterben A zu 70 Prozent und dessen Frau zu 30 Prozent, kommt Satz 2 zur Anwendung, da der Miterbe A nur einen Bruchteil erhält. Die 70 Prozent des Miterben A sind mit 50 Prozent privilegiert, für die 30 Prozent der Ehefrau ist der volle Wert anzusetzen. Der Geschäftswert beträgt damit 65 Prozent des Grundstückswerts.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen zur Bewertung von Gesamthandsvermögen auch bei grundstücksgleichen und sonstigen Rechten anzuwenden sind, also insbesondere auch bei einer in Abteilung II oder III des Grundbuchs als Berechtigter eingetragenen Gesamthand. In entsprechender Anwendung des Absatzes 2 muss bei dem Übergang eines Rechts der Eigentümer als Inhaber gelesen werden.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 61 Absatz 3 KostO und erweitert sie um Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Die ausdrückliche Nennung der Partnerschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen stellt lediglich die bereits geltende Rechtslage klar; diese Gesellschaften ließen sich schon bisher unter § 61 Absatz 3 KostO subsumieren (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 61 Rnr. 15). Denn bei diesen Gesellschaften handelt es sich zwar um Gesamthandsgemeinschaften, sie werden jedoch unter ihrer Firma im Grundbuch eingetragen, ohne dass Veränderungen des Gesellschafterbestands im Grundbuch vermerkt werden. Somit fällt auch keine Gebühr für eine Grundbucheintragung an und eine Wertvorschrift ist überflüssig.

Absatz 4 stellt darüber hinaus klar, dass weder die Einbringung (Absatz 1 zweite Alternative) noch die Übertragung

(Absatz 2) eines Grundstücks von einem oder auf einen Gesellschafter eine Privilegierung nach sich ziehen. Dies folgt daraus, dass es sich bei diesen Gesellschaften um rechtsfähige Personengesellschaften handelt, also bei Übertragung des Grundstücks oder Rechts ein tatsächlicher Wechsel des Rechtsträgers stattfindet. In konsequenter Fortführung der Rechtssprechung des BGH vom 29. Januar 2001 (NJW 2001, 1056 ff.) zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) muss nun auch der Rechtsübergang zwischen GbR und einem ihrer Gesellschafter diesen Regeln folgen, so auch bereits Tendenzen in der Rechtssprechung, vgl. OLG München, Beschluss vom 24. September 2010 – 34 Wx2/10 (ZfIR 2010, 769 ff.). Für eine Privilegierung ist tatsächlich kein Raum mehr. Die Privilegierung soll jedoch nach wie vor gelten bei Anteilsübertragungen oder sonstigen Veränderungen im Gesellschafterbestand, bei denen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 47 Absatz 2, § 82 GBO verpflichtet ist, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Um die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hier nicht über Gebühr gegenüber den Handelsgesellschaften zu benachteiligen, bei denen eine Eintragung der Gesellschafter im Grundbuch nicht nötig ist, soll die Veränderung im Gesellschafterbestand durch die Anwendbarkeit des § 70 Absatz 1 erste Alternative GNotKG-E privilegiert werden.

Zu § 71

Absatz 1 ist neu und soll eine ausdrückliche Regelung für den Fall der nachträglichen Brieferteilung treffen. Eine Veränderung der Rechtslage geht damit nicht einher, auch bisher wurde der Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als Wert zugrunde gelegt (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 71 Rnr. 1). Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Nummer 14124.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 71 Absatz 2 Satz 2 KostO.

Zu § 72

Die Kosten für das gerichtliche Verfahren über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 259 Absatz 2 und 3 AktG sind derzeit in § 260 Absatz 4 AktG geregelt. Danach gilt für den Geschäftswert § 247 AktG sinngemäß. Dessen Absatz 1 soll in Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift übernommen werden, weil es sich um eine reine Kostenvorschrift handelt. Weil sich nach dieser Regelung im Einzelfall ein hoher Geschäftswert ergeben kann, nach dem außer den Gerichts- auch die Anwaltsgebühren berechnet werden (§ 23 Absatz 1 RVG), sieht der geltende § 260 Absatz 4 Satz 7 AktG i. V. m. § 247 Absatz 2 und 3 AktG vor, dass das Gericht einen „persönlichen“ (Teil-)Geschäftswert anordnen kann, so dass sich der Umfang der Zahlungspflicht nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners richtet. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden. Absatz 2 sieht daher vor, dass die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Streitwertbegünstigung anzuwenden sind. Diese Regelungstechnik entspricht derjenigen in § 51 Absatz 2 GKG, der die Streitwertbegünstigung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes betrifft. Die Gebühren in diesen Verfahren bestimmen sich nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 und Abschnitt 6.

Zu § 73

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 39b Absatz 6 Satz 5 und 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG). § 39b Absatz 6 Satz 4 WpÜG wurde nicht übernommen. Er bestimmt, dass für die Bestimmung des Werts der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist. Dieser Grundsatz ergibt sich nunmehr bereits aus der allgemeinen Wertvorschrift des § 59 GNotKG-E. Die Gebühren sollen sich nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 und Abschnitt 6 bestimmen. Die alleinige Haftung des Antragstellers für die Gerichtskosten, die derzeit in § 39b Absatz 6 Satz 7 WpÜG geregelt ist, ergibt sich künftig aus § 22 Absatz 1 GNotKG-E.

Zu § 74

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 SpruchG.

Zu § 75

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 99 Absatz 6 Satz 6 AktG. Nach der vorgeschlagenen Formulierung soll sich diese Regelung nicht auf das gerichtliche Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft beschränken, sondern alle Verfahren erfassen, die sich nach den §§ 98 und 99 AktG richten. Damit gilt die Regelung auch für andere Gesellschaften, sofern für sie auf die §§ 98 und 99 AktG verwiesen wird.

Zu § 76

Diese Vorschrift entspricht in den Nummern 1 bis 3 inhaltlich dem § 20 Satz 1 Buchstabe b bis d HöfeVfO. § 20 Satz 1 Buchstabe a HöfeVfO ist entbehrlich, weil sich der Wert zukünftig aus § 60 GNotKG-E ergibt. Danach bemisst er sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Übergabevertrags. Dieser ist dem Gericht bekannt, weil der Notar den Geschäftswert des beurkundeten Vertrags mitzuteilen hat (§ 39 Absatz 1 GNotKG-E).

Die besondere Wertvorschrift in § 20 Satz 1 Buchstabe e HöfeVfO soll in das für Notare geltende Kapitel übernommen werden. Danach soll die Ausschlagung des Anfalls des Hofes nun nach den gleichen Regeln wie die allgemeine Erbschaftsaussschlagung zu behandeln sein. Der Wert richtet sich daher nach § 103 GNotKG-E.

§ 20 Satz 2 HöfeVfO verweist für die Bewertung des Hofes auf § 19 Absatz 2 bis 5 KostO. Das Bewertungsprivileg für Höfe im Sinne der Höfeordnung findet sich zukünftig in § 48 Absatz 3 GNotKG-E.

Nummer 4 tritt an die Stelle der §§ 36, 37 LwVfG. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung stellt nun klar, dass der Geschäftswert in einem gerichtlichen Verfahren aufgrund der Vorschriften über das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht dem Geschäftswert des zugrunde liegenden Kaufvertrags entspricht. Bislang war umstritten, was genau unter der in § 37 LwVfG bestimmten sinngemäßen Anwendung des § 36 Absatz 1 LwVfG zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang wird auch vertreten, dass in Anwendung des § 20 Absatz 4 KostO lediglich der halbe Beurkundungswert anzusetzen sei. Dies wird dem Verfahren jedoch nicht gerecht. Es ist vielmehr mit demjenigen nach § 22 Grund-

stücksverkehrsgesetz (GrdstVG) zu vergleichen. Nach § 10 des Reichssiedlungsgesetz (RSG) ist nämlich nur darüber zu entscheiden, ob die Veräußerung einer Genehmigung nach dem GrdstVG bedarf oder die Genehmigung nach § 9 GrdstVG zu versagen wäre. Über das Vorkaufsrecht wird dagegen nicht entschieden. Die Versagung der Genehmigung ist nach § 4 RSG lediglich eine Voraussetzung für das Entstehen des Vorkaufsrechts (so auch Barnstedt/Steffen, LwVfG, 6. Aufl., § 37, Rnr. 3).

Weitere Geschäftswertvorschriften für Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht sieht der Entwurf nicht vor. Zahlreiche Regelungen des geltenden Rechts verweisen auf § 30 KostO (so etwa § 36 Absatz 2 Satz 1 LwVfG, § 36a Absatz 2 Satz 1 LwVfG, § 38 Satz 1 LwVfG oder § 19 HöfeVfO). Diese Vorschriften sind in Zukunft nach der Konzeption des Entwurfs entbehrlich, da die allgemeine Geschäftswertvorschrift des § 36 GNotKG-E auch ohne ausdrücklichen Verweis stets anzuwenden ist, wenn keine einschlägige Spezialnorm existiert.

Keine Geschäftswertvorschrift wird für das gerichtliche Verfahren über die Beanstandung eines Pachtvertrags nach § 8 Absatz 1 des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) vorgesehen. Dass hierbei der Wert, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, von entscheidender Bedeutung ist, ergibt sich auch aus der allgemeinen Vorschrift des § 36 GNotKG-E. Zum billigen Ermessen gehört nämlich auch die Berücksichtigung der vorhandenen Wertvorschriften. Soweit es um die Beanstandung eines Vertrags geht, ist daher der entsprechende Geschäftswert im Fall einer Beurkundung zu berücksichtigen. Die Gerichte werden somit auch ohne eine ausdrückliche Anordnung, wie sie derzeit in § 35 Absatz 1 Nummer 1 LwVfG enthalten ist, zu angemessenen Ergebnissen gelangen. Diese Erwägungen führen auch dazu, dass § 35 Absatz 2 LwVfG nicht übernommen wurde. Ergeht die Entscheidung nur für einen Teil des Pachtgegenstandes, so entspricht es billigem Ermessen, bei der Festsetzung des Geschäftswerts nur den entsprechenden Teil der Leistungen des Pächters zugrunde zu legen und die Neufestsetzung der Pacht außer Betracht zu lassen, soweit über die Höhe kein Streit besteht.

Nicht übernommen werden weiterhin die Geschäftswertvorschriften des § 35 Absatz 1 Nummer 2 und 3 LwVfG. Sie enthalten Privilegierungen für Landpachtverträge in den Fällen des § 593 BGB, des § 595 Absatz 6 BGB, des § 595a Absatz 2 BGB sowie des § 8 Absatz 2 Satz 1 LPachtVG. Diese Privilegierungen werden im Hinblick darauf aufgegeben, dass der Gebührensatz für die betroffenen Verfahren gesenkt wird. Anstelle des Doppelten der vollen Gebühr nach der KostO soll nach Nummer 15112 KV GNotKG in Zukunft lediglich eine Gebühr von 0,5 nach Tabelle A entstehen.

Eine Übernahme der Geschäftswertvorschrift des § 36 Absatz 1 Satz 1 LwVfG ist nicht erforderlich, weil dessen Regelungsgehalt in der allgemeinen Vorschrift des § 60 GNotKG-E enthalten ist.

Schließlich enthält der Entwurf auch keine dem § 36a Absatz 1 und 2 LwVfG entsprechende Geschäftswertvorschrift für das gerichtliche Verfahren über die Zuweisung eines Betriebs nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Hier soll in Zukunft die allgemeine Geschäftswertvorschrift des

§ 36 GNotKG-E Anwendung finden. Im Rahmen des billigen Ermessens wird der Wert des zugewiesenen Betriebs von entscheidender Bedeutung sein. Dabei ist wiederum auf die Wertungen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen, so dass bei der Bewertung § 48 GNotKG-E zu beachten ist. Gleichzeitig lässt das Gesetz – ebenso wie § 36a Absatz 2 LwVfG für den Fall, dass das Verfahren ohne Zuweisung endet – dem Gericht genügend Spielraum, um aufgrund besonderer Einzelfallumstände auch einen geringeren Wert anzusetzen.

Zu Unterabschnitt 3 (Wertfestsetzung)

Zu § 77

Die Regelung entspricht dem § 53 FamGKG.

Zu § 78

Die Regelung entspricht dem § 54 FamGKG.

Zu § 79

Derzeit setzt das Gericht den Geschäftswert durch Beschluss fest, wenn ein Zahlungspflichtiger oder die Staatskasse dies beantragt oder es sonst angemessen erscheint. Der vorgeschlagene Absatz 1 sieht als Grundsatz vor, dass in Zukunft der Wert von Amts wegen festzusetzen ist. Diese Vorschrift ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Tätigkeit des Kostenbeamten verstärkt auf den mittleren Dienst verlagert wird. Sie soll gewährleisten, dass der Kostenbeamte im Regelfall nicht mit der Wertermittlung belastet wird. Lediglich in einfachen Fällen soll das Gericht auf die Festsetzung des Geschäftswerts verzichten können. Die Nummern 1 und 2 lehnen sich in ihrem Wortlaut an § 55 Absatz 1 Satz 1 FamGKG an. In den Fällen, in denen nach dem FamGKG keine Wertfestsetzung stattfindet, soll das Gericht auch nach § 79 Absatz 1 davon absehen können. Hier ist der Kostenbeamte nämlich nicht auf Angaben des Gerichts zum Geschäftswert angewiesen. Das Gleiche gilt für die in Nummer 3 genannten Fälle. Diese Vorschrift erfasst beispielsweise die Eintragung von Grundpfandrechten. Gemäß § 53 Absatz 1 ist hier der Nennbetrag des Rechts maßgebend. Es handelt sich also nicht um eine gesetzlich bestimmte Geldsumme und das Gesetz sieht auch keinen festen Wert vor. Dennoch bereitet die Ermittlung des Geschäftswerts hier keine Schwierigkeiten. Er ergibt sich unter Anwendung des § 53 Absatz 1 unmittelbar aus der notariellen Urkunde zur Bestellung des Grundpfandrechts. Ferner wird die Mitteilung des Notars nach § 39 des Entwurfs ausdrücklich genannt.

Die Regelung übernimmt damit indirekt auch die Bestimmungen aus § 99 Absatz 6 Satz 5, § 132 Absatz 5 Satz 5 AktG und aus § 30 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zur Wertfestsetzung.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 55 Absatz 3 FamGKG und betrifft die Änderung der Geschäftswertfestsetzung während des Rechtsmittelverfahrens.

Zu § 80

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem § 56 FamGKG. Inhaltlich stimmt sie im Wesentlichen auch mit dem derzeit geltenden § 31 Absatz 2 KostO überein.

Zu Abschnitt 3 (Erinnerung und Beschwerde)

In diesen Abschnitt sollen die Rechtsbehelfe in den Kosten-sachen der Gerichte aufgenommen werden. Die §§ 81 bis 83 übernehmen inhaltlich die Regelung aus § 14 Absatz 2 bis 9, § 8 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 bis 5 KostO. In Aufbau und Struktur entsprechen die Regelungen den §§ 57 bis 59 FamGKG. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Kostenansatzes in § 14 Absatz 1 KostO finden sich nunmehr in § 18 GNotKG-E.

Die vorgeschlagene Vorschrift des § 84 über die Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entspricht dem § 157a KostO.

Zu Kapitel 3 (Notarkosten)**Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)****Zu § 85**

Der Entwurf sieht für viele Notargebühren eine Umstellung von Aktgebühren auf Verfahrensgebühren vor.

Absatz 1 soll den Begriff des notariellen Verfahrens im kostenrechtlichen Sinn definieren, da eine beurkundungsrechtliche Definition fehlt. Notarielle Verfahren sind danach die Beurkundungsverfahren und die Verfahren, für die die Gebühren im Hauptabschnitt 3 geregelt sind. Diese Definition soll aus Transparenzgründen bereits im Paragrafenteil des Gesetzes die Erhebung von Verfahrensgebühren und Aktgebühren voneinander abgrenzen. Sie ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen das Gesetz besondere Regelungen für notarielle Verfahren vorsieht. Beispielfhaft kann in diesem Zusammenhang § 93 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E genannt werden, wonach die Verfahrens-, die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr in einem notariellen Verfahren nur einmal anfallen. Bei Aktgebühren dagegen können Vollzugs- und Betreuungsgebühren auch mehrfach entstehen.

Absatz 2 soll den Begriff des Beurkundungsverfahrens im kostenrechtlichen Sinn definieren. Nach dieser Vorschrift liegt ein Beurkundungsverfahren dann vor, wenn Ziel des Verfahrens die Beurkundung von Willenserklärungen gemäß § 8 BeurkG oder die Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge in Form einer Niederschrift gemäß § 36 BeurkG ist. Die Abnahme von Eiden und die Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen, für die gemäß § 38 BeurkG ebenfalls eine Niederschrift aufzunehmen ist, gehört nicht in diesen Bereich. Hierbei handelt es sich um ein sonstiges notarielles Verfahren nach Hauptabschnitt 3 Abschnitt 3. Durch diese Definition ist klargestellt, dass es sich bei der Fertigung eines Vermerks gemäß den §§ 39 ff. BeurkG nicht um ein Beurkundungsverfahren im kostenrechtlichen Sinn handelt.

Durch die Vorschrift soll ferner klargestellt werden, dass ein Beurkundungsverfahren sich immer auf eine einzelne Niederschrift bezieht. Dadurch soll dem Missverständnis vorgebeugt werden, ein und dasselbe Beurkundungsverfahren könne auch dann vorliegen, wenn mehrere Urkunden einem einzigen wirtschaftlichen Ziel dienen. So sollen beispielsweise bei einem Grundstückserwerb durch Kaufvertrag und Auflassung in getrennten Urkunden zwei Beurkundungsverfahren vorliegen. Gleiches gilt beispielsweise für einen Kapitalerhöhungsbeschluss und die Übernahmeerklärungen in getrennten Urkunden.

Zu § 86

In Absatz 1 soll bestimmt werden, was ein „Beurkundungsgegenstand“ ist. Dieser Begriff soll konsequent für das von der Beurkundung betroffene Rechtsverhältnis verwendet werden, nicht dagegen für den Gegenstand des Rechtsverhältnisses. Bei Tatsachenbeurkundungen soll Beurkundungsgegenstand die Tatsache oder der Vorgang sein. Mit der Verwendung dieses Begriffs soll eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem Beurkundungsgegenstand im Sinne eines Rechtsverhältnisses einerseits und dem Gegenstand des Rechtsverhältnisses im Sinne des betroffenen Wirtschaftsguts erreicht werden. Diese Unterscheidung spielt hauptsächlich bei der Abgrenzung von Gegenstands-gleichheit bzw. -verschiedenheit in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 eine Rolle.

Der Gegenstandsbegriff der Kostenordnung hat sich seit ihrem Bestehen immer wieder leicht verändert. In der geltenden Fassung gibt es keine klare Festlegung, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. In die Gebührevorschriften gemäß Abschnitt 3, in die Wertvorschriften für die Beurkundung (Abschnitt 4 Unterabschnitt 2) und in die einzelnen Gebührevorschriften in Teil 2 des Kostenverzeichnisses soll der Begriff des „Gegenstands“ systematisch klar eingeordnet werden. Danach ist Gegenstand des Beurkundungsverfahrens das Rechtsverhältnis, auf das sich die beurkundeten Erklärungen beziehen, und bei Tatsachenbeurkundungen die beurkundete Tatsache oder der Vorgang.

Ein Beurkundungsverfahren kann mehrere Gegenstände haben. Absatz 2, der im geltenden Recht keine Entsprechung hat, soll im Interesse der Anwenderfreundlichkeit den an sich selbstverständlichen Grundsatz zum Ausdruck bringen, dass mehrere Rechtsverhältnisse, Tatsachen oder Vorgänge verschiedene Gegenstände sind. Diese verschiedenen Gegenstände werden grundsätzlich zusammengerechnet (Prinzip der Summierung, vgl. § 35 GNotKG-E).

Zu § 87

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich § 160 Satz 2 KostO.

Zu Abschnitt 2 (Kostenerhebung)**Zu § 88**

Dieser Vorschlag entspricht im Wesentlichen § 154a KostO. In Satz 1 wurde lediglich der Begriff „Zahlungspflichtiger“ durch den Begriff „Kostenschuldner“ ersetzt.

Zu § 89

Die Vorschrift entspricht § 155 KostO.

Zu § 90

Dieser Vorschlag übernimmt den Regelungsgehalt des § 157 KostO.

Zu Abschnitt 3 (Gebührevorschriften)**Zu § 91**

Diese Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 bis 3 inhaltlich dem geltenden § 144 KostO. Absatz 1 Satz 1 verweist nur noch auf praxisrelevante Geschäfte, die der Ermäßigung unterliegen, und nicht mehr auf alle Geschäfte, die in der

geltenden KostO in den §§ 36 bis 59 aufgeführt sind. Im Ergebnis bedeutet dies keine nennenswerte Einschränkung der Ermäßigung, da die im Vorschlag nicht mehr genannten Geschäfte bei den persönlich Begünstigten kaum je Anwendung finden. Im Fall der Zusatzgebühr 26001 tritt für die Beurkundung in fremder Sprache ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers, die an die Stelle des § 59 KostO treten soll, eine Begünstigung durch Ermäßigung der Bezugsgebühr ein. Die geänderten Beträge in Absatz 1 beruhen auf der neuen Tabellenstruktur des § 34 GNotKG-E.

Absatz 4 überträgt den Rechtsgedanken des § 12 Absatz 1 KostO auf die Gebührenermäßigungsvorschrift. Dies entspricht geltender Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 12 Rnr. 7). Haftet demnach ein persönlich Gebührenbegünstigter kraft bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines nicht Begünstigten, soll sich der persönlich Begünstigte gegenüber dem Notar nicht auf die Ermäßigungsvorschrift berufen können.

Zu § 92

Als wesentliche Neuerung sieht der Entwurf erstmals Rahmengebühren für bestimmte Sachverhalte vor. So werden beispielsweise für zurückgenommene Beurkundungsaufträge, für die Entwurfsfertigung außerhalb eines Beurkundungsverfahrens oder die Beratung Gebührensatzrahmengebühren vorgeschlagen. Angesichts der Vielgestaltigkeit dieser regelungsbedürftigen Sachverhalte würden starre Gebührensätze unter Umständen zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Absatz 1 soll die Kriterien festlegen, nach denen der Notar die Gebühr im Fall von Rahmengebühren bestimmen soll. Die Bestimmung des angemessenen Gebührensatzes innerhalb des vorgegebenen Rahmens soll auch dem konkreten Aufwand im Einzelfall Rechnung tragen. Daher ist bei der Ausübung des Ermessens ausschließlich der Umfang der notariellen Tätigkeit zu berücksichtigen. Der Umfang der Haftung soll bei der Bestimmung der zutreffenden Gebühr keine Rolle spielen, weil der nach den allgemeinen Vorschriften zugrunde zu legende Geschäftswert bereits mittelbar die haftungsrechtlichen Aspekte einbezieht. Anders als in § 14 Absatz 1 RVG sollen auch die Bedeutung der Sache, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nicht in die Bemessung einfließen, da diese Gesichtspunkte ebenfalls im jeweiligen Geschäftswert Berücksichtigung finden. Die Ausübung des Ermessens kann der Kostenschuldner kostenfrei im Rahmen der Erhebung von Einwendungen gegen die Kostenrechnung (vgl. § 127 GNotKG-E) gerichtlich überprüfen lassen.

Für die Rahmengebühren, die eine Entwurfstätigkeit des Notars betreffen, soll Absatz 2 bestimmen, dass bei vollständiger Entwurfsfertigung stets die Rahmenobergrenze zur Anwendung kommen soll. Dieser Vorschlag knüpft an den Grundsatz des geltenden § 145 Absatz 1 Satz 1 KostO an.

Wenn eine Gebühr auf eine Rahmengebühr anzurechnen ist, wird die bei der nachfolgenden Tätigkeit ersparte Arbeit durch die Anrechnung berücksichtigt. Diese Ersparnis darf aber dann bei der Bemessung der Rahmengebühr nicht noch einmal gebührenmindernd wirken. Daher wird mit Absatz 3 eine Regelung vorgeschlagen, nach der bei der Bemessung

der Rahmengebühr die vorangegangene Tätigkeit mit zu berücksichtigen ist.

Zu § 93

Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift soll den Grundsatz festschreiben, dass Verfahrensgebühren, insbesondere die Gebühr für das Beurkundungsverfahren, die Vollzugsgebühr und die Betreuungsgebühr in jedem notariellen Verfahren nur einmal erhoben werden.

Die im Abschnitt „Vollzug“ stehende Treuhandgebühr ist an dieser Stelle nicht genannt, weil sie nicht in dem Beurkundungsverfahren anfällt, sondern nur anlässlich dieses Verfahrens. Mit ihr werden die notariellen Tätigkeiten gegenüber Treuhandgebern abgegolten, die anlässlich eines Beurkundungsverfahrens auch mehrfach vorkommen können. Daher soll in Satz 2 der Anmerkung zur Gebühr 22201 klargestellt werden, dass die Treuhandgebühr im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren mehrfach anfallen kann.

Der Grundsatz der einmaligen Gebührenerhebung in Verbindung mit dem in § 35 GNotKG-E normierten Grundsatz der Wertaddition stellt eine Abkehr vom bisher geltenden Grundsatz dar, dass für jedes Geschäft eine selbständige Gebühr zu erheben ist, sofern das Gesetz keine Kompensierung oder Summierung anordnet. Insbesondere soll, anders als beim geltenden § 44 KostO, die Rechtsnatur eines Geschäfts zukünftig keine Rolle mehr für die Frage spielen, ob eine Wertaddition oder eine getrennte Gebührenberechnung stattfindet. Dies soll die Kostenberechnung insbesondere auch für Laien verständlicher machen.

Absatz 1 Satz 2 erweitert den Grundsatz der einmaligen Gebührenerhebung für die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr auf die Fertigung eines Entwurfs. Sowohl der Gebührensatz als auch der Geschäftswert für die Entwurfsfertigung orientieren sich an den Vorschriften für das Beurkundungsverfahren. Daher ist auch hinsichtlich der Vollzugs- und Betreuungsgebühren ein Gleichlauf sachgerecht.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Prinzip vor, um Missbrauch zu verhindern. Aus der Regelung ergibt sich zunächst, dass grundsätzlich nur dann mehrere Beurkundungsgegenstände in einem Beurkundungsverfahren erledigt werden sollen, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Werden mehrere Beurkundungsgegenstände einzig aus dem Motiv zusammengefasst, die gebührenrechtlichen Folgen des Absatzes 1 auszunutzen, soll das Beurkundungsverfahren hinsichtlich dieser einzelnen Gegenstände als besonderes Verfahren behandelt werden. Dies führt dazu, dass die Höchstwerte für jeden Beurkundungsgegenstand gesondert zu prüfen sind, die Gebühren für Vollzug und Betreuung für jeden dieser Gegenstände gesondert anfallen und die Begünstigung durch die Gebührengression der Tabelle entfällt.

Satz 2 nennt solche Fälle, die immer unter einem „sachlichen Grund“ im Sinne des Satzes 1 zu verstehen sind. Hiernach soll ein sachlicher Grund insbesondere immer dann vorliegen, wenn hinsichtlich jedes Beurkundungsgegenstands Beteiligtenidentität vorliegt. Bei nur teilweiser Beteiligtenidentität wird man die Frage nach dem jeweiligen Einzelfall beurteilen müssen. Ein sachlicher Grund soll ferner immer dann vorliegen, wenn der Wille der Beteiligten in der

Urkunde zum Ausdruck kommt, dass mehrere Beurkundungsgegenstände voneinander abhängig sein sollen. Die ausdrückliche Nennung dieser beiden Fälle soll dem Ausnahmecharakter des Satzes 1 aber nicht entgegenstehen.

Zu § 94

Diese Vorschrift soll bestimmen, welcher Gebührensatz zur Anwendung kommen soll und wie die Berechnung erfolgen soll, wenn in einem Beurkundungsverfahren mehrere Rechtsverhältnisse beurkundet werden, die unterschiedlichen Gebührensätzen unterliegen. Dabei soll in Anlehnung an den geltenden § 44 Absatz 1 und 2 KostO danach unterschieden werden, ob für die Wertermittlung der Grundsatz der Geschäftswertaddition eingreift (Absatz 1) oder ob mehrere Beurkundungsgegenstände als ein Gegenstand zu behandeln sind (Absatz 2).

Absatz 1 soll die Fälle regeln, in denen die einzelnen Geschäftswerte addiert werden (Grundsatz des § 35 Absatz 1 GNotKG-E), die einzelnen Additionsposten aber mit verschiedenen Gebührensätzen belegt sind. In diesen Fällen soll eine Vergleichsberechnung stattfinden, bei der das Ergebnis gesondert berechneter Gebühren mit dem Ergebnis des höchsten Gebührensatzes aus der Summe aller Geschäftswerte verglichen wird und das für den Kostenschuldner günstigere Ergebnis maßgeblich ist. Bei der gesonderten Berechnung sollen dabei alle Geschäftswerte addiert werden, die dem gleichen Gebührensatz unterliegen, und die gesonderte Gebührenberechnung aus den einzelnen Summen erfolgen. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „insoweit“. Die vorgeschlagene Lösung entspricht im Wesentlichen der Berechnungsart nach dem geltenden § 44 Absatz 2 Buchstabe b KostO bei der Beurkundung mehrerer Erklärungen in einer Urkunde.

Absatz 2 soll die Gebührensatzbestimmung in den Fällen regeln, in denen § 109 GNotKG-E bestimmt, dass mehrere Gegenstände zusammen als ein Gegenstand zu behandeln sind. Dabei ist grundsätzlich der höchste in Betracht kommende Gebührensatz anzuwenden. Um unverhältnismäßig hohe Gebühren zu vermeiden, wenn ein Gegenstand mit hohem Geschäftswert, der einem niedrigen Gebührensatz unterliegt, mit einem Gegenstand mit geringerem Geschäftswert zusammentrifft, der einem hohen Gebührensatz unterliegt, soll Satz 2 eine Vergleichsberechnung anordnen, die sinngemäß dem geltenden § 44 Absatz 1 Satz 2 KostO entspricht.

Zu Abschnitt 4 (Wertvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Wertvorschriften)

Zu § 95

Dieser Vorschlag hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Bereits im geltenden Recht ist eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht der Beteiligten anerkannt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 31 Rnr. 26). Eine unmittelbare Regelung im Kostenrecht erscheint für die Notare jedoch hilfreich, da ihnen, anders als den Gerichten, kein förmliches Verfahren für die Festsetzung des Geschäftswerts zur Verfügung steht. Die vorgeschlagene Formulierung des Satzes 1 ist § 27 FamFG entlehnt. Satz 2 ordnet als Sanktion der Verletzung der Mitwirkungspflicht die Geschäftswertschätzung durch den Notar

nach billigem Ermessen an. Im Rahmen dieser Schätzung wird der Notar nur in seltenen Ausnahmefällen auf den allgemeinen Geschäftswert nach § 36 Absatz 3 zurückgreifen müssen. Dessen Anwendung setzt nämlich einen Fall des § 36 Absatz 1 oder 2 voraus. Diese Vorschriften wiederum werden von speziellen Geschäftswertvorschriften verdrängt. Enthält das Gesetz daher eine spezielle Vorschrift zur Ermittlung des Geschäftswerts und weigern sich die Beteiligten die erforderlichen Angaben zu machen, liegt kein Fall des § 36 Absatz 3 vor.

Zu § 96

Dieser Vorschlag übernimmt den Grundsatz des § 18 Absatz 1 KostO, wonach für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Fälligkeit maßgeblich ist. Dieser Grundsatz soll für Notarkosten auch zukünftig unverändert gelten.

Zu Unterabschnitt 2 (Beurkundung)

Zu § 97

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält einige besondere Wertvorschriften für die Beurkundung von Verträgen und Erklärungen.

Absatz 1 übernimmt die geltende Regelung in § 39 Absatz 1 Satz 1 KostO.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 39 Absatz 1 Satz 2 KostO.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 39 Absatz 2 KostO.

Zu § 98

Diese Vorschrift soll die derzeitigen Geschäftswertvorschriften des § 40 KostO für die Beurkundung zustimmender Erklärungen und des geltenden § 41 KostO für die Beurkundung von Vollmachten zusammenfassen und vereinheitlichen.

Die Gebührenbegünstigung des derzeitigen § 38 Absatz 2 Nummer 1 KostO für Zustimmungserklärungen und des derzeitigen § 38 Absatz 2 Nummer 4 KostO für Vollmachten (anstelle einer vollen nur eine halbe Gebühr) soll nicht in das Kostenverzeichnis übernommen werden. Vollmachten und Zustimmungen sind einseitige Erklärungen, für deren Beurkundung die Gebühr 21200 mit einem Gebührensatz von 1,0 vorgeschlagen wird. Es erscheint sachgerecht, eine Begünstigung dieser Geschäfte durch eine Halbierung des Geschäftswerts und der Zusammenfassung der maßgeblichen Geschäftswertvorschriften zu erreichen. Durch einen gemeinsamen Höchstwert für Vollmachten und Zustimmungen soll eine Schieflage in den geltenden §§ 40 und 41 Absatz 4 KostO beseitigt werden, wonach derzeit ein Höchstwert nur für Vollmachten, nicht aber für Zustimmungen gilt. Der Höchstwert entspricht der Regelung in § 60 Absatz 3 GNotKG-E, die wiederum § 36 Absatz 3 FamGKG entspricht. Abweichend von der derzeitigen Rechtslage soll zukünftig nicht mehr ausschlaggebend sein, ob das Rechtsgeschäft, dem zugestimmt wird, beurkundet ist oder nicht.

In Absatz 3 soll das billige Ermessen an die Stelle des in § 41 Absatz 3 KostO genannten freien Ermessens treten. Inhaltlich soll damit keine Änderung verbunden sein. Auf die Begründung zu § 36 Absatz 1 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu § 99

Die vorgeschlagene Vorschrift soll an die Stelle des § 25 KostO treten. Durch die Formulierung „Geschäftswert bei der Beurkundung“ soll klargestellt werden, dass es sich um eine Geschäftswertvorschrift handelt und nicht um eine Bewertungsvorschrift. Daraus folgt entsprechend der neuen Systematik (vgl. Begründung zu Kapitel 1 Abschnitt 7), dass bei einem Austauschvertrag in diesem Fall kein Vergleich mit dem Wert der Gegenleistung vorzunehmen ist. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 1 enthält neben redaktionellen Änderungen für Verträge von unbestimmter Dauer eine maßvolle Erhöhung des Bewertungszeitraums von drei Jahren auf fünf Jahre. Neu ist die Höchstwertregelung für Verträge von bestimmter Dauer. Der Geschäftswert soll statt durch den 25fachen Betrag der einjährigen Leistungen künftig durch den Verkehrswert des Miet- oder Pachtgegenstands im Zeitpunkt des Beginns des Vertragsverhältnisses begrenzt werden. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag zu § 52 Absatz 2 GNotKG-E.

Absatz 2, der an die Stelle des § 25 Absatz 2 KostO treten soll, enthält entsprechend dem Vorschlag in Absatz 1 eine Erhöhung des maximalen Bewertungszeitraums von drei Jahren auf fünf Jahre. Daneben sollen der Geschäftsbesorgungsvertrag sowie ähnliche Verträge (insbesondere Makler- oder Kommissionsverträge) ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden. Dies entspricht der gegenwärtigen Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 25 Rnr. 13). Enthalten sind einige redaktionelle Änderungen.

Zu § 100

Absatz 1 soll an die Stelle des § 39 Absatz 3 KostO und, soweit die Beurkundung von Anmeldungen zum Güterrechtsregister betroffen ist, an die Stelle des § 28 KostO treten.

Die Nummer 1 betrifft die Beurkundung von Eheverträgen. Durch den Verweis auf § 1408 BGB soll klargestellt werden, dass diese Bestimmung nur dann gilt, wenn ein Ehevertrag die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft. Wenn lediglich Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich getroffen werden, soll sich der Geschäftswert nach § 36 Absatz 1 GNotKG-E bestimmen. Weitere ehebezogene Vereinbarungen, wie beispielsweise Unterhaltsregelungen, fallen nicht unter den Begriff „Ehevertrag“. § 111 Nummer 2 GNotKG-E bestimmt, dass ein Ehevertrag im engeren Sinn stets gegenstandsverschieden zu anderen Erklärungen sein soll.

Die Nummer 2 umfasst den Tatbestand des § 28 KostO, soweit es sich um Anmeldungen zum Güterrechtsregister aufgrund von Eheverträgen handelt. Der Geschäftswert anderer eintragungsfähiger Tatsachen bestimmt sich nach § 36 Absatz 1 GNotKG-E.

Absatz 1 Satz 1 und 2 soll bestimmen, dass der Geschäftswert die Summe der Werte der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten ist und, wenn nur das Vermögen eines Ehegatten betroffen ist, nur dieser Wert maßgeblich sein soll.

Satz 3 ist neu. Er soll den Schuldenabzugs auf die Höhe der Hälfte des nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Werts begrenzen. Der Schuldenabzug soll nicht grundsätzlich in

Frage gestellt werden. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, dass es wegen hoher Verbindlichkeiten zu einem unangemessen niedrigen Geschäftswert kommt. Gerade wegen vorhandener Verbindlichkeiten können in einem Ehevertrag komplizierte Regelungen erforderlich sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen ferner Missbräuche durch die Angabe fiktiver Verbindlichkeiten, die kaum nachprüfbar sind, vermieden werden.

Durch Satz 4 soll deutlich zum Ausdruck kommen, dass Verbindlichkeiten nur vom Vermögen des jeweiligen Schuldners abgezogen werden dürfen; ein Abzug beim anderen Ehegatten soll nicht stattfinden. Dies entspricht der derzeit ganz herrschenden Meinung und soll nun im Gesetzeswortlaut verankert werden (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 39 Rnr. 120).

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 39 Absatz 3 Satz 3 KostO, ergänzt ihn aber in verschiedener Hinsicht. Der Begriff „Gegenstand“, der im geltenden § 39 Absatz 3 KostO verwendet wird, soll nicht verwendet werden, um Überschneidungen mit dem Gegenstandsbegriff im Sinne eines Rechtsverhältnisses (§ 86 Absatz 1 GNotKG-E) zu vermeiden. An seine Stelle sollen die Begriffe „Vermögenswerte“ oder „güterrechtliche Ansprüche“ treten. Neu ist auch die Klarstellung, dass es für die Geschäftswertermittlung keine Rolle spielen soll, ob ein bestimmter Vermögenswert, der im Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben soll, schon kraft Gesetzes als privilegiertes Vermögen (§ 1374 Absatz 2 BGB) dem Anfangsvermögen zugerechnet würde. Durch eine solche Regelung wird regelmäßig ausgeschlossen, dass eine Wertsteigerung während der Ehezeit beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist. Schließlich soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch dann, wenn sich der Geschäftswert nach dem Wert eines bestimmten Gegenstands bemisst, eine Wertbegrenzung auf den Geschäftswert erfolgen soll, der für einen Ehevertrag, der das Gesamtvermögen betrifft, maßgeblich wäre. Dies entspricht schon gegenwärtiger Handhabung (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 39 Rnr. 112; BayObLGZ 1982, 191 in JurBüro 1982, 1236).

Absatz 3 ist neu. Der Vorschlag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Eheverträge häufig im Hinblick auf den bevorstehenden Erwerb eines bestimmten Vermögenswerts abgeschlossen werden. In der Praxis handelt es sich dabei meist um Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, bei denen der Zuwendende Wert darauf legt, dass der Ehepartner des Empfängers im Fall der Scheidung in keiner Weise von der Zuwendung profitiert und dies vor der Zuwendung zwischen den Eheleuten geregelt haben möchte. Nicht selten machen auch Gesellschafter die Aufnahme eines neuen Gesellschafters davon abhängig, dass dieser vor Aufnahme ehevertraglich sicherstellt, dass güterrechtliche Ansprüche keinen Geldabfluss aus dem Unternehmen bedingen. In derartigen Fällen liegt der Gestaltungsschwerpunkt auf diesem Vermögenswert und nicht auf dem Vermögen, das den Eheleuten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon gehört. Diesen Umstand soll Absatz 3 durch eine Hinzurechnung berücksichtigen, die aber nur dann eingreifen soll, wenn sich der Ehevertrag ausdrücklich auf diesen Vermögenswert bezieht und dies durch dessen Benennung zum Ausdruck kommt. Die Tatsache, dass es sich um einen zukünftigen, womöglich noch nicht

gesicherten Erwerb handelt, soll durch die Hinzurechnung mit einem Teilwert berücksichtigt werden.

Absatz 4 soll die entsprechende Anwendung dieser Regelung auf Lebenspartnerschaftsverträge anordnen.

Zu § 101

Dieser Vorschlag soll an die Stelle des § 39 Absatz 4 KostO treten. Mit der Anhebung des Betrags von 3 000 Euro auf 5 000 Euro und der Ausgestaltung als Höchstwert soll ein Gleichlauf zu der Vorschrift des § 36 Absatz 3 GNotKG-E erreicht werden. Angesichts der Mindestgebühr von 30 Euro (Gebühr 21201) kommt dieser Erhöhung lediglich systematische Bedeutung zu.

Zu § 102

Dieser Vorschlag soll den Geschäftswert für Verfügungen von Todes wegen sowie für Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge regeln. Neu ist hierbei insbesondere die Absicht, Widersprüche zu vermeiden, die sich derzeit aus dem Prinzip des Schuldenabzugs bei Gesamtrechtsnachfolge einerseits und des Bruttoprinzips bei gegenständlicher Zuwendung andererseits ergeben.

§ 102 ist keine abschließende Wertvorschrift für den Bereich der erbrechtlichen Angelegenheiten. Die Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn über den gesamten Nachlass, einen Bruchteil oder bestimmte Vermögensgegenstände verfügt wird. In anderen Fällen soll sich der Wert nach § 36 GNotKG-E richten. So ist beispielsweise die isolierte Anordnung einer Testamentsvollstreckung bzw. die Änderung der Person des Testamentsvollstreckers nicht als Verfügung über den Nachlass anzusehen. Ebenso wäre es keine Verfügung über den Nachlass oder über einzelne Vermögenswerte, wenn in einer ergänzenden Verfügung von Todes wegen frühere Verfügungen lediglich erläutert werden.

Absatz 1 soll an die Stelle des § 46 Absatz 4 KostO treten und für Verfügungen von Todes wegen gelten, mit denen zur Gesamtrechtsnachfolge verfügt wird. Die Grundsätze der geltenden Regelung sollen unangetastet bleiben. Neu sind die Regelungen in Satz 2 und 3. Es erscheint sachgerecht, den Abzug von Verbindlichkeiten nur noch bis zur Höhe der Hälfte des Aktivvermögens vorzusehen. Auf die Begründung der Parallelregelung zu Eheverträgen in § 100 GNotKG-E wird verwiesen. Bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen verursachen vorhandene Verbindlichkeiten oft einen zusätzlichen Regelungsaufwand und ein höheres Haftungsrisiko. Die Regelung des § 46 Absatz 4 Satz 2 KostO, wonach Erbfallschulden nicht abzugsfähig sind, wurde nicht ausdrücklich übernommen, da sie nicht erforderlich ist. Maßgeblich ist die Bewertung des Nachlasses im Zeitpunkt der Beurkundung (§ 96 GNotKG-E). Erbfallschulden können in diesem Zeitpunkt naturgemäß nicht entstanden sein. Satz 3 betrifft den Sachverhalt, dass in einer Verfügung von Todes wegen nur über einen Teil des Nachlasses durch Erbeinsetzung verfügt wird, daneben aber die Zuwendung eines bestimmten Gegenstands im Rahmen eines Vermächtnisses erfolgt. In diesem Fall treffen die Geschäftswertvorschriften von Satz 1 und 2 mit den Sachwertvorschriften und dem Schuldenabzugsverbot des § 38 GNotKG-E zusammen. Der Vorschlag sieht vor, dass in diesem Fall zum Wert des Nettonachlassbruchteils der Wert des

Vermächtnisses in Höhe des Bruchteils hinzugerechnet wird, der dem Bruchteil entspricht, über den nicht verfügt worden ist.

Beispiel: Der im Rahmen des § 102 Absatz 1 zugrunde zu legende Nachlasswert beträgt 200 000 Euro. Verfügt der Erblasser in seinem Testament lediglich über 1/2 des Nachlasses (100 000 Euro) zugunsten der X und wendet darüber hinaus dem Y im Wege des Vermächtnisses weitere 50 000 Euro zu, so ist der Geschäftswert die Summe aus dem Nachlassbruchteil, über den verfügt wurde (100 000 Euro) und 1/2 des Vermächtniswerts (25 000 Euro), da der Anteil des Nachlasses, über den nicht verfügt wurde, 1/2 beträgt. Im Ergebnis beträgt der Geschäftswert somit 125 000 Euro.

Auflagen sollen wie Vermächtnisse behandelt werden. Ausgangspunkt dieses Vorschlags ist der Umstand, dass bei einer Verfügung über den gesamten Nachlass Vermächtnisse und Auflagen nicht abgezogen werden.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Der Vorschlag betrifft Sachverhalte, in denen der Erblasser neben einer Erbeinsetzung gegenständliche Zuwendungen vornimmt, die fremde Vermögenswerte betreffen. Hierher gehört zum Beispiel die Anordnung eines Vermächtnisses bezüglich eines konkreten Gegenstands, dessen Übertragung auf den Erblasser bevorsteht. Diese Konstellation unterscheidet sich von den Fällen, in denen diese Vermögenswerte kostenrechtlich bereits im Rahmen der Verfügung über das gegenwärtige Vermögen enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, erscheint es sachgerecht, diese Vermögenswerte dem gegenwärtigen Nachlass hinzuzurechnen, wie es in Satz 1 vorgesehen ist.

Satz 2 soll im Rahmen der Hinzurechnung den Grundsatz des beschränkten Schuldenabzugs fortschreiben, um einen Widerspruch zu den Regelungen, die für die Gesamtrechtsnachfolge nach Absatz 1 gelten, zu vermeiden. Daher sollen Verbindlichkeiten abzugsfähig sein, die der Zuwendungsempfänger zu übernehmen hat (beispielsweise nach § 2165 BGB), allerdings auch hier begrenzt auf die Hälfte des Werts des zugewandten Vermögenswerts.

Eine doppelte kostenrechtliche Berücksichtigung eines fremden Vermögenswerts soll allerdings ausgeschlossen sein. Daher ordnet Satz 3 an, dass eine Hinzurechnung eines fremden Vermögenswerts dann nicht vorzunehmen ist, wenn bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem gegenseitigen Erbvertrag dieser Wert schon bei der Erbfolge des Erstversterbenden berücksichtigt worden ist. Ein Anwendungsbeispiel ist das Berliner Testament. Soll in der Verfügung des Längstlebenden ein Vermächtnis hinsichtlich eines konkreten Gegenstands angeordnet werden, der ganz oder zum Teil einem der Ehegatten gehört, träfe die Hinzurechnungsregelung für den Längstlebenden zwar zu, soll aber nicht zur Anwendung kommen, weil der Gegenstand bereits jetzt zum gemeinsamen Vermögen gehört.

Absatz 3 betrifft zunächst die gegenständliche Zuwendung von Vermögenswerten, also die Vermächtnisanordnung oder die Begünstigung durch eine Auflage. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, also mit dem Verkehrswert. Neu an diesem Vorschlag ist die Einführung eines beschränkten Schuldenabzugs auch im Fall der gegenständlichen Zuwendung. Während derzeit kein Schuldenabzug stattfindet (§ 18 Absatz 3

KostO) und dadurch der Nettowert des Nachlasses überschritten werden kann (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 46 Rnr. 22), soll das zu Absatz 2 entwickelte Modell zukünftig auch auf die gegenständliche Zuwendung angewandt werden. Diese Vorschrift soll jedoch auch für die Fälle der nachträglichen Anordnung einer Ausgleichungs- oder Anrechnungspflicht nach den §§ 2050, 2053 oder 2315 BGB in der Fassung des noch in der Beratung befindlichen Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (Bundestagsdrucksache 16/8954) gelten. Derartige Anordnungen erfolgen durch Verfügung von Todes wegen. Maßgeblicher Wert ist demnach der Betrag, um den sich der Auseinandersetzungs- bzw. Pflichtteilsanspruch durch die nachträgliche Anordnung mindert.

Der Vorschlag in Absatz 4 ist neu. Die Bewertung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags ist gegenwärtig uneinheitlich (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 39 Rnr. 30 ff.). Durch den Verweis auf Absatz 1 soll bestimmt werden, dass sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verzichts bestimmt. Wahrscheinlichkeitserwägungen bezüglich des Überlebens des Verzichtenden oder der Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Erblassers sollen keine Rolle spielen. Durch den ausdrücklichen Verweis auch auf Satz 2 von Absatz 1 soll klargestellt werden, dass Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen berücksichtigt werden sollen.

Absatz 5 ist neu. Er soll den Geschäftswert für Erklärungen regeln, die zwar keine Verfügungen von Todes wegen sind, aber erbrechtlich gestaltende Wirkungen haben. Daher sollen gemäß Satz 1 für solche Erklärungen auch die Geschäftswertvorschriften für Verfügungen von Todes wegen anwendbar sein. Satz 2 soll klarstellen, dass im Fall wechselbezoglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament oder erbvertraglich bindender Verfügungen die gesetzlichen Auswirkungen auf die Verfügungen des anderen Erblassers kostenrechtlich durch Hinzurechnung zu berücksichtigen sind (so zum geltenden Recht Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 46 Rnr. 12).

Zu § 103

Absatz 1 der vorgeschlagenen Bestimmung soll für Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht an die Stelle des § 112 Absatz 2 Satz 1 KostO treten. Diese Regelung wurde in die Wertvorschriften für Notare aufgenommen, da für die Entgegennahme dieser Erklärungen durch das Nachlassgericht in Nummer 12410 eine Festgebühr eingeführt werden soll.

Ein Schuldenabzug soll in diesen Fällen wie bisher in voller Höhe erfolgen. Insbesondere im Fall von Erbausschlagungen wäre bei überschuldeten Nachlässen mit nennenswertem Aktivvermögen eine Begrenzung des Schuldenabzugs wie bei § 102 GNotKG-E nicht sachgerecht. Nicht übernommen wurde die Bestimmung des § 112 Absatz 2 Satz 3 KostO, da sich dieses Ergebnis bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt (§ 35 Absatz 1 GNotKG-E).

Weiterhin gilt diese Bestimmung für Anträge an das Nachlassgericht nach Nummer 21201 Nummer 6 des Kostenverzeichnisses.

Absatz 2 soll für die Ausschlagung des Anfalls eines Hofes gegenüber dem Landwirtschaftsgericht an die Stelle des § 20 Buchstabe e HöfeVfO treten. Der Entwurf sieht für die Entgegennahme dieser Erklärung durch das Gericht – ebenso wie für die Entgegennahme der Erbschaftsausschlagung – keine Gebühr mehr vor, so dass die Regelung bei den Wertvorschriften für Notare aufgenommen werden soll.

Zu § 104

Dieser Vorschlag ist neu und soll die Rechtswahl nach internationalprivatrechtlichen Vorschriften kostenrechtlich ausdrücklich regeln. Eine begriffliche Beschränkung auf eine Rechtswahl nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) soll nicht erfolgen, da das internationale Privatrecht auf europäischer Ebene Gegenstand fortlaufender Harmonisierungsbemühungen ist und andernfalls in voraussichtlich absehbarer Zeit Änderungsbedarf bestehen würde.

Absatz 1 betrifft die in der notariellen Praxis weit verbreitete Rechtswahl hinsichtlich des Ehwirkungs- bzw. des Güterrechtsstatuts. Diese wird derzeit nach § 39 Absatz 3 KostO als Ehevertrag bewertet. Diese Sachverhalte sollen zukünftig ausdrücklich geregelt werden. Die für die Eintragung in das Güterrechtsregister bzw. für die Beurkundung von Eheverträgen entwickelte Systematik erscheint auch für die Rechtswahl passend. Der Vorschlag sieht daher eine Verweisung auf die Regelung des § 100 GNotKG-E vor. Allerdings soll von dem so ermittelten Wert nur ein Teilwert von 30 Prozent zum Ansatz kommen. Dies kann im Einzelfall eine erhebliche Verminderung der Kosten gegenüber der derzeitigen Praxis bedeuten. Ausschlaggebend für die Einführung eines Teilwerts ist die Erfahrung, dass viele Beteiligte von einer Rechtswahl aus Kostengründen Abstand nehmen. Dies ist nachvollziehbar, sofern die Rechtswahl schon bisher, etwa im Zusammenhang mit einem Immobilienerwerb, als gegenstandsverschieden behandelt wurde (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 44 Rnr. 200). Künftig ist jede Rechtswahl als gegenstandsverschieden anzusehen (vgl. § 111 Nummer 4 GNotKG-E). Daher erscheint es sachgerecht, nur einen moderaten Teilwert von 30 Prozent anzusetzen, um die Bereitschaft zur Rechtswahl kostenrechtlich zu erhöhen. Diese ist nicht nur im Interesse der Beteiligten, sondern auch im Interesse der Justiz, die gegebenenfalls von der Anwendung ausländischen Rechts entlastet wird.

Neben der Rechtswahl im Familienrecht sieht Artikel 25 EGBGB eine Rechtswahl im Erbrecht vor, die kostenrechtlich von Absatz 2 umfasst sein soll. Geschäftswert soll hier ein Teilwert von 30 Prozent des Geschäftswerts sein, der sich in entsprechender Anwendung des § 102 ergibt. Dabei soll nicht, wie in Artikel 25 Absatz 2 EGBGB, eine Regelung nur für die Rechtswahl hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände erfolgen. Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses [2009/0157 (COD), PE-CONS 14/12 vom 23. Mai 2012, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht], die voraussichtlich im Jahr 2015 in Kraft treten wird, sieht in ihrem Artikel 22 eine Rechtswahl nur noch generell für die Rechtsnachfolge von Todes wegen und nicht hinsichtlich

einzelner Vermögensgegenstände vor. Bis zum Inkrafttreten bleibt eine partielle Rechtswahl grundsätzlich möglich. Dieser Fall soll durch die entsprechende Anwendung von § 102 Absatz 2 erfasst werden.

Ein weiterer Fall ist die allgemeine Rechtswahl, etwa nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EU 2009 Nr. L 10, S. 22). Hierfür sieht Absatz 3 einen Wert von 30 Prozent des Werts vor, der für die Beurkundung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts maßgeblich ist oder maßgeblich wäre.

Zu § 105

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht der Systematik des geltenden § 41a KostO. Neu daran ist die Einbeziehung der Regelungen über Kosten in Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sowie eine maßvolle Anhebung der Werte. Diese Anhebung erscheint sowohl im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung als auch mit Rücksicht auf die bislang ohnehin relativ geringen Werte sachgerecht.

Absatz 1 soll an die Stelle von § 41a Absatz 1 KostO treten. Er enthält einige Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Die Nummer 1, die für die Ersteintragung einer Kapitalgesellschaft gelten soll, wurde neu formuliert. Sie berücksichtigt, dass durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) auch im Gesellschaftsvertrag einer GmbH ein genehmigtes Kapital vorgesehen sein kann (§ 55a des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbHG).

Neu ist auch die Einführung eines Mindestwerts von 30 000 Euro für die in Absatz 1 aufgeführten Anmeldungen. Hintergrund ist der Umstand, dass dieser Katalog auch geldwerte Anmeldungen umfasst, bei denen der in das Register einzutragende Betrag nicht schon kraft materiellen Rechts einen gewissen Mindestbetrag erreicht. So sind Kapitalmaßnahmen nach Nummer 3 oder Änderungen bei den Kommanditisten in Nummer 6 schon mit sehr geringen Beträgen möglich. Der Aufwand und die Haftung des Notars stehen in diesen Fällen gänzlich außer Verhältnis zu den hierdurch erzielten Gebühren. Außerdem werden diese Anmeldungen anders als andere Anmeldungen behandelt. Beispielsweise wird für die relativ einfache Anmeldung eines Einzelkaufmanns und für spätere Änderungen immer ein Geschäftswert von derzeit 25 000 Euro zugrunde gelegt.

In Absatz 2 wurden die Anmeldungen zum Partnerschafts- und Genossenschaftsregister eingefügt. Für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister bestimmt sich der Wert derzeit nach § 30 Absatz 2 KostO (§ 29 KostO). Einen sachlichen Grund für eine Privilegierung des Genossenschaftsregisters ist nicht mehr ersichtlich. Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister ist § 41a KostO, soweit diese Vorschrift auf die Offene Handelsgesellschaft OHG anzuwenden ist, derzeit entsprechend anzuwenden (§ 41b KostO).

In Absatz 3, der an § 41a Absatz 3 KostO angelehnt ist, sollen alle Werte ebenfalls maßvoll angehoben werden. In Nummer 3 wurde die erste Anmeldung einer Genossenschaft derjenigen einer juristischen Person gemäß § 33 HGB

gleichgestellt. Derzeit sind die Gebühren für die Anmeldung von Genossenschaften nicht ausdrücklich geregelt, was in der Praxis zu einer uneinheitlichen Handhabung führt.

Die Wertanhebungen in Absatz 4 und die dort erfolgte Integration der Kostenregelungen für spätere Anmeldungen ohne bestimmten Geldwert für Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften entsprechen den Änderungen in Absatz 3.

Absatz 5 entspricht § 41a Absatz 6 KostO, enthält jedoch zwei Änderungen gegenüber der geltenden Norm: Zum einen soll der Wert auf 5 000 Euro angehoben werden. Zum anderen sollen durch den geänderten Wortlaut künftig jegliche Anschriftenänderungen, also auch Änderungen der inländischen Geschäftsanschrift, erfasst werden. Unterfiele eine bloße Änderung der inländischen Geschäftsanschrift der Regelung des § 105 Absatz 4 GNotKG-E, würde dies auch angesichts der erhöhten Mindestwerte unangemessen hohe Kosten auslösen. In Folge der Einordnung als Anmeldung ohne wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen ist die Eintragung einer solchen Änderung auch unzweifelhaft dem Gebührentatbestand der Nummer 2502 in Verbindung mit den Nummern 2500 und 2501 des Gebührenverzeichnisses der Handelsregistergebührenverordnung zuzuordnen.

Absatz 6 übernimmt und erweitert den Regelungsinhalt des § 41d KostO, soweit diese Vorschrift Registeranmeldungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls betrifft. Dabei soll die Geschäftswertprivilegierung auch für solche Änderungen der Satzung gelten, die sich innerhalb des gesetzlichen Musterprotokolls bewegen. Wie bereits heute in der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte (etwa OLG München, BeckRS 2010, 23739; GmbHR 2010, 312, 922 und 1263) entwickelt, sollen sowohl bei der Gründung der Gesellschaft als auch bei späteren Satzungsänderungen Formulierungsänderungen unschädlich sein. Davon umfasst sind sowohl unbedeutende Abwandlungen bei Zeichensetzung, Satzstellung und Wortwahl als auch Neufassungen der Satzung unter Streichung aller auf die Gründung verweisenden Formulierungen, bei letzteren insbesondere dann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt (außerhalb der Gründungssituation) irreführend werden.

Die Vorschrift des geltenden § 41a Absatz 5 KostO, der eine Geschäftswertbegünstigung von Zweigniederlassungen vorsieht, wurde nicht übernommen. Zum einen sind die Gebühren für Handelsregisteranmeldungen meist relativ gering, so dass eine Ermäßigung nur begrenzte Auswirkungen hat. Für derartige Anmeldungen soll auch künftig nur eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 berechnet werden (Gebühr 21201 Nummer 5 KV GNotKG-E), der Wert beträgt höchstens 1 Million Euro (§ 106 GNotKG-E). Eine Beseitigung dieser Geschäftswertvorschrift vereinfacht die Kostenberechnung wesentlich und beseitigt auch Streitfragen über die Anwendbarkeit auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften.

Zu § 106

Dieser Vorschlag soll an die Stelle der Höchstwertvorschrift des § 39 Absatz 5 Halbsatz 2 KostO treten. Sie soll für Anmeldungen zum Handelsregister, zum Genossenschaftsre-

gister, zum Partnerschaftsregister und zum Vereinsregister, nicht aber für Anmeldungen zum Güterrechtsregister gelten. Anmeldungen zum Schiffsregister oder zum Register für Luftfahrzeuge sollen diesem Höchstwert ebenfalls nicht unterliegen.

Eine Erhöhung des Höchstwerts auf 1 Mio. Euro erscheint sachgerecht. Angesichts der Tatsache, dass die Fertigung einer derartigen Anmeldung ohnehin durch den Gebührensatz von 0,5 begünstigt ist (Gebühr 21201 Nummer 5) und der Höchstwert auch gilt, wenn mehrere Tatsachen angemeldet werden, erscheint das derzeitige Gebührenniveau, auch unter Haftungsgesichtspunkten, nicht mehr angemessen. Im kleinunternehmerischen Bereich wird diese Anhebung nicht relevant werden. Satz 2 soll analog zum geltenden Recht klarstellen, dass der Höchstwert auch dann gilt, wenn in einem Beurkundungsverfahren die Werte mehrerer Anmeldungen gemäß § 86 Absatz 2 GNotKG-E zu addieren sind.

Zu § 107

Absatz 1 soll an die Stelle des § 39 Absatz 5 Halbsatz 1 KostO treten. Der sachliche Anwendungsbereich von Satz 1 (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 39 Rnr. 142) soll unverändert bleiben. Der Mindestgeschäftswert für die hier genannten Rechtsgeschäfte soll jedoch um 5 000 Euro auf 30 000 Euro angehoben werden, was den Anhebungen in § 105 GNotKG-E entspricht. Der Höchstwert soll deutlich angehoben werden. Die Häufigkeit und wirtschaftliche Bedeutung derartiger Geschäfte hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zugenommen. Eine Anpassung dieses Höchstwerts ist, abgesehen von einer Rundung bei der Euro-Umstellung, nie erfolgt. Schon die Kostenordnung in ihrer Fassung von 1935 sah an dieser Stelle einen Höchstwert von 1 Million Reichsmark vor. Dieser Wert wurde auch nach der Währungsreform unverändert übernommen. Der seinerzeitige Geldwert entspricht nicht mehr dem heutigen Geldwert. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftskreise und unter Berücksichtigung des Haftungsrisikos ist eine Verdoppelung des derzeitigen Höchstwerts angezeigt. Die von der Höchstwerterhöhung betroffenen Kreise werden ferner durch die Einführung des neuen Höchstwerts in Absatz 2 entlastet. Der Zweck der Norm, nämlich wirtschaftliche Aktivitäten nicht durch unangemessene Notarkosten zu behindern, wird dadurch nicht gefährdet. Durch die Verweisung auf die Regelung des § 105 Absatz 6 GNotKG-E in Absatz 1 Satz 2 sollen die dort für Anmeldungen statuierten Geschäftswertprivilegierungen auch für die notarielle Beurkundung der Gründungssatzung und der Satzungsänderung einer Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten. Im Übrigen entspricht die vorgeschlagene Regelung dem Regelungsgehalt des § 41d KostO.

Absatz 2 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Innerhalb von verbundenen Unternehmen können Übertragungen von Gesellschaftsbeteiligungen auch durch Verträge nach dem Umwandlungsrecht im Wege der Ausgliederung oder Abspaltung durchgeführt werden, für die gemäß Absatz 1 ein Höchstwert gilt. Deshalb sollen beide Formen kostenrechtlich gleich behandelt werden. Der Höchstwert soll nach der Formulierung sowohl für Verpflichtungsgeschäfte

als auch für Erfüllungsgeschäfte gelten. Vermögensverwaltende Gesellschaften sollen allerdings nicht in den Genuss dieses Höchstwerts kommen. Die Durchführung von Liegenschaftstransaktionen mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts soll kostenrechtlich nicht unterstützt werden.

Zu § 108

Absatz 1 Satz 1 soll an die Stelle von § 41c Absatz 1 KostO treten. Der sachliche Anwendungsbereich dieser Regelung soll um Beschlüsse von Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften erweitert werden. Deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich bietet sich nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs in § 105 GNotKG-E an. Für Partnerschaftsgesellschaften wird dies ohnehin bereits praktiziert (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 41c Rnr. 19a). Neu ist der Vorschlag in Satz 2. Der Mindestgeschäftswert, der in § 105 Absatz 1 GNotKG-E neu eingeführt wurde, soll auch für die Beurkundung der zugrunde liegenden Beschlüsse gelten. Auf die Begründung zu § 105 Absatz 1 GNotKG-E wird verwiesen.

Absatz 2 ist neu und betrifft den Geschäftswert für die Beurkundung zustimmender Beschlüsse. Diese Bestimmung soll künftig konkret den schon bisher geltenden Grundsatz regeln, wonach Zustimmungs- und Ermächtigungsbeschlüsse zu bestimmten Rechtsgeschäften gegebenenfalls als solche mit bestimmtem Geldwert einzustufen sind. In der derzeit geltenden Kostenordnung sind lediglich Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz, wozu auch Zustimmungsbeschlüsse zu Verschmelzungen und Spaltungen zählen, als Beschlüsse mit bestimmtem Geldwert geregelt. In der Rechtsprechung uneinheitlich behandelt wird ein Zustimmungsbeschluss zu einem Unternehmensvertrag mit Gewinnabführungs- und/oder Verlustausgleichsvereinbarungen. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 sollen die uneinheitliche Praxis und die divergierende Rechtsprechung beseitigt werden und Zustimmungs- und Ermächtigungsbeschlüsse generell und systemgerecht als Beschlüsse mit bestimmtem Geldwert eingeordnet werden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 41c Absatz 2 KostO. Diese Vorschrift soll auch zukünftig eine Spezialnorm zu Absatz 1 sein; die Systematik des § 41c KostO soll insoweit erhalten bleiben.

Absatz 4 hat im geltenden Recht keine Entsprechung. Bislang richtet sich der Geschäftswert von Beschlüssen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 30 Absatz 2 KostO (§ 29 KostO). Diese Privilegierung erscheint nicht mehr sachgerecht, zumal auch der Höchstwert des Absatzes 5 für diese Beschlüsse gilt. Nachdem der Entwurf bereits eine spezielle Wertvorschrift für Beschlüsse von Partnerschaftsgesellschaften und Genossenschaften vorsieht, sollen auch solche der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausdrücklich geregelt werden. Weil sie in keinem Register einzutragen sind, kommt ein Verweis auf § 105 nicht in Betracht, so dass für die Regelung ein eigener Absatz vorgesehen ist.

Die Vorschrift des Absatzes 5 soll sowohl an die Stelle des § 41c Absatz 4 KostO als auch an die Stelle der Höchstgebühr des § 47 Satz 2 KostO treten. Der Anwendungsbereich dieses Absatzes geht über den der beiden vorigen Absätze hinaus. Er soll nicht nur für die in Absatz 1 genannten Vereinigungen gelten, sondern beispielsweise auch für Be-

schlüsse von Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Als Höchstgeschäftswert wird der Betrag von 5 Mio. Euro vorgeschlagen. Eine Höchstgebühr, wie sie derzeit in § 47 Satz 2 KostO enthalten ist, kommt aus systematischen Gründen nicht mehr in Betracht. Sie ist mit den Grundsätzen der Verfahrensgebühr, bei der grundsätzlich eine Wertaddition stattfinden soll (§ 35 Absatz 1 GNotKG-E), nicht vereinbar. Die derzeitige Höchstgebühr von 5 000 Euro würde einem Höchstgeschäftswert von 1 450 000 Euro entsprechen. Die Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen mit hohen Geschäftswerten gelten als mittlerweile nicht mehr angemessen. Insbesondere bei der Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen steht die Höchstgebühr in keinem Verhältnis mehr zum Aufwand und zum Haftungsrisiko. Sie steht auch außer jeder Relation zu der Vergütung, die andere Berufsgruppen, insbesondere wirtschaftsrechtlich tätige Rechtsanwälte, für ihre Tätigkeit in diesem Zusammenhang berechnen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass es bei dieser Höchstgebühr, abgesehen von Auf rundung bei der Euro-Umstellung, keine Anpassung gegeben hat. In der Fassung der KostO von 1935 betrug die Höchstgebühr 5 000 RM, später 10 000 DM. Eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung sowie an die gestiegene Komplexität der betroffenen Beschlussgegenstände ist angezeigt. Diese Regelung dürfte in den davon betroffenen Wirtschaftskreisen nicht auf Akzeptanzprobleme stoßen, erregte doch schon bisher das bescheidene Gebührenniveau für derartige Tätigkeiten regelmäßig Erstaunen. Ein derart niedriges Gebührenniveau ist ferner dem Ansehen des Notarstandes im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen deutlich abträglich.

Vertretbar erscheint diese Anhebung auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des derzeitigen § 41c Absatz 4 KostO. Die Einzelgeschäftswerte für Beschlüsse ohne bestimmten Geldwert gemäß § 105 Absatz 2 ff. GNotKG-E sind relativ moderat. Dadurch wird auch derzeit der Höchstgeschäftswert von 500 000 Euro kaum jemals erreicht. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass viele Beschlüsse gemäß § 41c Absatz 3 KostO untereinander als gegenstandsgleich behandelt werden. Diese Begünstigung soll auch zukünftig im Grundsatz nicht verändert werden (vgl. § 109 Absatz 2 GNotKG-E). Zu berücksichtigen ist schließlich, dass eine Begünstigung dadurch eintreten soll, dass – anders als bisher – aus Beschlüssen einerseits und rechtsgeschäftlichen Erklärungen andererseits keine Einzelgebühren mehr erhoben werden sollen. Auch der Wert von Beschlüssen ist mit dem Wert von Erklärungen zu addieren. Dadurch kommt eine Zusammenfassung beider Geschäfte in einem Beurkundungsverfahren bei hohen Geschäftswerten wesentlich früher in den Genuss der Tabellendegression im oberen Geschäftswertbereich.

Zu § 109

In Absatz 1 Satz 1 soll der von der Rechtsprechung entwickelte Gedanke, wann es sich bei der Beurkundung mehrerer Erklärungen um den gleichen Gegenstand im Sinne der geltenden Kostenordnung handelt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 44 Rnr. 16), nunmehr ausdrücklich normiert werden. Diese Regelung ist deshalb bedeutsam, weil in diesem Fall keine Wertaddition stattfinden und immer der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend sein soll, zu dem die weiteren Rechtsverhältnisse in Abhän-

gigkeit stehen. Der derzeitige Gegenstandsbegriff im Sinne des § 44 KostO soll aus Klarstellungsgründen durch den neuen Begriff „Beurkundungsgegenstand“ ersetzt werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung in Satz 2 soll eine Gleichheit des Beurkundungsgegenstands nur vorliegen, wenn das Abhängigkeitsverhältnis nach Satz 1 unmittelbar ist. Dieser Vorschlag sieht eine abstrakte Regelung vor, wann ein solches vorliegt. Er lehnt sich an die von Rechtsprechung und Literatur zum derzeitigen § 44 KostO entwickelten Grundsätze an. Ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis soll nicht schon dann vorliegen, wenn die Beurkundung des weiteren Rechtsverhältnisses ohne die Beurkundung des vorherrschenden Rechtsverhältnisses unterblieben wäre oder selbständig keinen Sinn hätte. Eine unmittelbare Abhängigkeit soll nach Satz 2 nur dann vorliegen, wenn das weitere Rechtsverhältnis der Erfüllung, Sicherung oder sonstigen Durchführung des vorherrschenden Rechtsverhältnisses dient. Eine trennscharfe Abgrenzung durch eine abstrakte Regelung ist allerdings schwierig. Angesichts der Vielfalt der möglichen Sachverhalte wird eine solche Regelung Zweifelsfragen nie ganz beseitigen können.

Die Wirkung von Satz 1 und 2 soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Der Notar beurkundet zunächst einen Kaufvertrag über ein noch zu vermessendes Grundstück; es wird ein Quadratmeterpreis vereinbart. Nach der geschätzten Größe des Grundstücks beträgt der Kaufpreis demzufolge 100 000 Euro. Im Anschluss hieran beurkundet der Notar einen Nachtrag, der neben der Messungsanerkennung und einer geringfügigen Nachzahlungsverpflichtung über 80 Euro auch die Auflassung enthält.

In diesem Fall dient die Auflassung der Durchführung der Nachtragsvereinbarung. Daher bilden die Auflassung und der Nachtrag zum Kaufvertrag hinsichtlich der nachzuzahlenden 80 Euro denselben Beurkundungsgegenstand. Nach § 94 Absatz 2 wird insoweit die Gebühr nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet, darf jedoch nicht mehr betragen als die Summe der Gebühren, die bei getrennter Beurkundung entstanden wären. Hier ist also die Gebühr von 2,0 aus 80 Euro (Nummer 21101 KV GNotKG-E) zu vergleichen mit der Summe einer Gebühr von 0,5 aus 80 Euro (Nummer 21101 Nummer 2 KV GNotKG-E) und einer Gebühr von 2,0 aus 80 Euro. Maßgeblich ist daher eine Gebühr von 2,0 aus 80 Euro.

Die Auflassung bezüglich der Restfläche im Wert von 100 000 Euro ist nicht als derselbe Beurkundungsgegenstand anzusehen. Es handelt sich um einen eigenständigen Gegenstand, für den ein Gebührensatz von 0,5 vorgesehen ist. Dadurch ist der Anwendungsbereich des § 94 Absatz 1 eröffnet: Neben der bereits oben erwähnten Gebühr von 2,0 aus 80 Euro entsteht also eine Gebühr von 0,5 aus 100 000 Euro; insgesamt dürfen die Gebühren jedoch nicht mehr betragen als die nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Werte. Zur Vergleichsberechnung ist somit eine Gebühr von 2,0 aus 100 080 Euro heranzuziehen.

Satz 3 soll die Rechtsanwendung dieser abstrakten Regelung durch Aufzählung einer Reihe von praxisrelevanten Sachverhalten erleichtern.

Nummer 1 Buchstabe a soll in Anlehnung an die bisherige Handhabung die Gegenstandsgleichheit von Kaufvertrag und Übernahme einer durch Grundpfandrecht am Kaufgegenstand gesicherten Verbindlichkeit klarstellen (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 44 Rnr. 74). Die Buchstaben b und c orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Gegenstandsgleichheit von Grundpfandrechtslöschungserklärungen und Vorwegbelastungsvollmachten, jeweils ohne Rücksicht auf deren Geschäftswert in Relation zum Kaufpreis.

Nummer 2, der die Gegenstandsgleichheit von Gesellschaftsvertrag und Auflassung zwecks Erfüllung der Einbringungsverpflichtung regeln soll, entspricht derzeitiger Rechtslage (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 44 Rnr. 61).

Nummer 3 soll zur Anwendung kommen, wenn im Zuge der Bestellung eines dinglichen Rechts mit einem bestimmten angestrebten Rang neben der Eintragungsbewilligung weitere Rangerklärungen erforderlich sind, um den beabsichtigten Rang zu erhalten. Dabei kann es sich beispielsweise um Rangrücktrittserklärungen oder um Eigentümerzustimmungen zum Rangrücktritt handeln. Durch diesen Vorschlag erübrigt sich auch die relativ schwierige Regelung des § 44 Absatz 3 Satz 1 KostO. Nach dieser Vorschrift gilt als Gegenstand der Rangänderung das vortretende oder das zurücktretende Recht, je nachdem, ob es für den Kostenschuldner günstiger ist, wenn Erklärungen, die sich auf eine Rangänderung beziehen, mit anderen Erklärungen in einer Urkunde zusammentreffen. Die Erklärungen zur Bestellung des neueinzutragenden Rechts beinhalten kostenmäßig die Rangerklärungen, so dass es eines Wertvergleichs nicht mehr bedarf. Der zweite Halbsatz stellt die in § 45 Absatz 2 GNotKG-E genannten Sachverhalte einer Rangänderung gleich und entspricht damit § 44 Absatz 3 Satz 2 KostO. Nicht unter Nummer 3 fallen damit jedoch Erklärungen, die nur mittelbar der Herstellung des gewünschten Rangs dienen, wie beispielsweise Löschungserklärungen zu einem vorrangigen Grundpfandrecht.

Nummer 4 soll die Streitfrage beseitigen, ob die Beurkundung einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Rahmen der Begründung eines Anspruchs ein gebührenfreies Nebengeschäft (OLG Zweibrücken, JurBüro 2000, 151) oder mit der Anspruchsbegründung gegenstandsgleich ist (BayObLG, DNotZ 1996, 396). Die Klärung dieser Streitfrage durch Bestimmung der Gegenstandsgleichheit ist für die Fälle relevant, in denen der Gebührensatz für die Beurkundung des zu vollstreckenden Anspruchs niedriger ist als der für die Beurkundung der Unterwerfung, so beispielsweise bei der Kaufvertragsannahme durch den Käufer mit gleichzeitiger Vollstreckungsunterwerfung. In diesem Fall soll gemäß § 94 Absatz 1 GNotKG-E der Gebührensatz für die Vollstreckungsunterwerfung maßgeblich sein, wenn nicht die Vergleichsberechnung nach § 94 Absatz 1 Satz 2 GNotKG-E für den Kostenschuldner günstiger ist.

Satz 4 sieht sodann die Zugrundelegung nur des Geschäftswerts des Rechtsverhältnisses vor, zu dem die anderen Rechtsverhältnisse in Abhängigkeit stehen.

Absatz 2 soll die Gegenstandsgleichheit für die in dem abschließenden Katalog genannten Geschäfte bestimmen, um die Höhe der Gebühren zu beschränken, wenn diese Gegenstände Teil ein und desselben Beurkundungsverfahrens

sind. Da die in der Aufzählung jeweils genannten Gegenstände anders als in den Fällen des Absatzes 1 nicht in einer Abhängigkeit voneinander stehen, sieht Satz 2 vor, dass in diesen Fällen der höchste in Betracht kommende Geschäftswert maßgeblich sein soll.

Nach Nummer 1 sollen eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung aufgrund des im Vordergrund stehenden nichtvermögensrechtlichen Charakters und des inneren Zusammenhangs gegenstandsgleich sein, auch wenn sich diese Erklärungen an unterschiedliche Adressaten mit unterschiedlicher Zielrichtung wenden.

Nummer 2 soll bestimmen, dass Erklärungen zur Beseitigung der Rechtswirkungen einer bereits existierenden Verfügung von Todes wegen gegenstandsgleich mit Erklärungen zur Neuerrichtung einer Verfügung von Todes wegen sind. Diese Regelung soll an die Stelle der Anrechnungsbestimmung des § 46 Absatz 2 Satz 2 KostO treten. Bei Wertunterschieden zwischen Neuerrichtung und Widerruf soll nach Satz 2 der höhere Geschäftswert maßgeblich sein.

Gemäß Nummer 3 sollen Grundpfandrechtsbestellungen und Schuldnerklärungen gegenstandsgleich sein. Dies entspricht dem in § 44 Absatz 1 Satz 1 KostO genannten Beispiel, könnte aber ohne ausdrückliche Regelung zweifelhaft sein, da beispielsweise ein abstraktes Schuldanerkenntnis und eine Grundschuldbestellung nebeneinander eine Darlehensforderung sichern, ein Abhängigkeitsverhältnis nach Absatz 1 jedoch zwischen Schuldanerkenntnis und Grundschuldbestellung nicht besteht.

Nummer 4 soll das Nebeneinander mehrerer Beschlüsse regeln. Diese Vorschrift ist an § 41c Absatz 3 KostO angelehnt, soll aber darüber hinaus für Beschlüsse aller Vereinigungen gelten und nicht auf die in § 41c Absatz 1 KostO genannten Vereinigungen beschränkt sein. Insbesondere Beschlüsse von Organen von BGB-Gesellschaften, Vereinen und Eigentümerversammlungen sollen in den Geltungsbereich einbezogen werden. Damit werden die Unklarheiten beseitigt, ob § 44 KostO auch für Beschlüsse dieser Vereinigungen anwendbar ist (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 29 Rnr. 9).

Grundsätzlich sind mehrere Beschlüsse desselben Beschlussorgans mehrere Gegenstände (§ 86 Absatz 2 GNotKG-E), deren Geschäftswerte zu addieren sind. Abweichendes soll nur in den hier geregelten Fällen erfolgen.

Nach Buchstabe a soll auch zukünftig Gegenstandsgleichheit zwischen Beschlussfassung und einer dadurch bedingten Änderung eines Gesellschaftsvertrags vorliegen.

Gleiches soll nach Buchstabe b auch für Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen und damit zusammenhängende Beschlüsse gelten, wie beispielsweise den Beschluss über die Zulassung eines neuen Gesellschafters zur Übernahme der zum Nennbetrag einzuzahlenden neuen Stammeinlage. Dies entspricht geltender Rechtslage (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 41c Rnr. 90).

Nach Buchstabe c soll auch zukünftig nur ein Beschluss vorliegen, wenn ein Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung in mehreren Punkten geändert oder gar insgesamt neu gefasst wird (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 41c Rnr. 91) und die Änderungen keinen bestimmten Geldwert haben. Treffen derartige Änderungen

mit Änderungsbeschlüssen zusammen, die einen bestimmten Geldwert haben, liegen nach dem Grundsatz des § 86 Absatz 2 GNotKG-E verschiedene Gegenstände vor, deren Wert zu addieren ist. Dies entspricht der Handhabung, die sich derzeit aus § 41c Absatz 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 44 Absatz 2 KostO ergibt.

Die Vorschläge der Buchstaben d, e und f sollen die Regelung des § 41c Absatz 3 Satz 3 KostO fortschreiben. Die derzeit generell geltende Gegenstandsgleichheit soll zukünftig jedoch nur dann gelten, wenn diese Beschlüsse „im Paket“ abgestimmt werden. Wird über diese Gegenstände einzeln abgestimmt, soll es sich zukünftig um verschiedene Beschlüsse handeln, deren Einzelwert zu addieren ist. Damit wird dem hierdurch entstehenden Aufwand besser Rechnung getragen. Diese Neuerung soll auch dazu beitragen, dass die Beschlussprotokollierung bei Hauptversammlungen großer Gesellschaften angemessener bezahlt wird. Eine Mehrbelastung von Gesellschaften mit einer typischerweise geringen Anzahl von Gesellschaftern oder gar von Ein-Personen-Gesellschaften ist damit nicht verbunden. Diese Gesellschaften wenden sich naturgemäß erst dann an einen Notar, wenn die interne Willensbildung bereits abgeschlossen ist.

Der Vorschlag zu Buchstabe g betrifft insbesondere Zustimmungsbeschlüsse mehrerer Gesellschaften zu ein und derselben Verschmelzung oder Spaltung, sofern sie in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasst werden (so auch bereits jetzt Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 44 Rnr. 69).

Zu § 110

Diese Vorschrift soll als Gegenstück zu § 109 Absatz 1 GNotKG-E klarstellen, dass bestimmte Beurkundungsgegenstände in Verbindung mit bestimmten anderen Beurkundungsgegenständen als gegenstandsverschieden anzusehen sind mit der Folge, dass die Geschäftswerte zu addieren sind. Ohne diese Regelung könnten zumindest Zweifel bestehen, ob im Einzelfall eine Gegenstandsgleichheit nach § 109 Absatz 1 GNotKG-E in Betracht käme. Sie knüpft an die geltende Regelung des § 44 KostO an, die nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich nur für solche Sachverhalte eine Geschäftswertaddition anordnet, die räumlich vor dieser Vorschrift geregelt sind. Für die räumlich nach § 44 KostO geregelten Sachverhalte werden derzeit für jeden Gegenstand grundsätzlich gesonderte Gebühren erhoben. Eine Gebührenhäufung soll zukünftig jedoch ausgeschlossen sein. Stattdessen soll eine Geschäftswertaddition erfolgen.

Nach Nummer 1 soll eine Gegenstandsgleichheit immer ausscheiden, wenn ein Beschluss und eine rechtsgeschäftliche Erklärung in einem Beurkundungsverfahren aufeinandertreffen, auch wenn zwischen ihnen ein Abhängigkeitsverhältnis nach § 109 Absatz 1 GNotKG-E vorliegt. Diese Regelung soll die geltende Rechtslage, wonach in diesen Fällen getrennte Gebühren berechnet werden, an die neue Systematik der einheitlichen Verfahrensgebühr anpassen.

Nummer 2 Buchstabe a soll bestimmen, dass ein Veräußerungsvertrag und die gegebenenfalls zur Aufbringung der Gegenleistung erforderlichen Finanzierungserklärungen gegenüber Dritten immer gegenstandsverschieden sind. Dies entspricht derzeitiger Handhabung (Korintenberg/Lappe/

Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 44 Rnr. 187, 190, 192) und ist sachgerecht, weil es sich um ein anderes Rechtsverhältnis mit anderen Beteiligten handelt.

Neu ist der Vorschlag in Buchstabe b. Er soll bestimmen, dass subjektiv-dingliche Rechte (Grunddienstbarkeiten sowie dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehende Vorkaufsrechte oder Reallasten), die im Rahmen eines Veräußerungsvertrags bestellt werden, gegenstandsverschieden sind. Hintergrund ist der Umstand, dass in Grundstücksveräußerungsverträgen häufig gleichzeitig Regelungen über die zukünftigen nachbarschaftlichen Verhältnisse getroffen werden und diese durch Bestellung von derartigen Rechten mit dinglicher Wirkung dauerhaft festgeschrieben werden sollen. Besonders häufig ist dies bei Verkäufen von Teilflächen. In diesen Fällen ist die dauerhafte Sicherung des Zugangs und der Erschließung der beteiligten Grundstücke meist unverzichtbar. Die Gestaltung dieser Rechte ist in hohem Maße einzelfallabhängig und erfordert regelmäßig eine intensive Beschäftigung mit den örtlichen Gegebenheiten anhand von Plänen und Auskünften der Beteiligten. Sie sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die dauerhafte Werthaltigkeit der beteiligten Grundstücke. Ferner sind derartige Rechte, wie alle nachbarschaftsrechtlichen Verhältnisse, streitanfällig und damit haftungsträchtig. Auch kommt ihnen häufig dauerhafte Wirkung zu; sie erledigen sich nicht durch einmalige Erfüllung oder Ableben des Berechtigten. All diese Gesichtspunkte lassen es sachgerecht erscheinen, die Bestellung solcher Rechte im Rahmen eines Veräußerungsvertrags stets als gegenstandsverschieden zu betrachten. Damit soll eine mögliche Unsicherheit vermieden werden, ob es sich um einen Sachverhalt der Gegenstandsgleichheit kraft der abstrakten Regelung des § 109 Absatz 1 GNotKG-E handelt. Eine Ausdehnung der Gegenstandsgleichheit auch auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Reallasten erscheint hingegen nicht sachgerecht. Auf sie treffen die vorgenannten Merkmale nicht in gleichem Maße zu, insbesondere erlöschen subjektiv-persönliche Rechte grundsätzlich mit dem Tod des Berechtigten. Dies soll zwar nicht bedeuten, dass sie stets gegenstandsgleich mit dem Veräußerungsvertrag sind, es bedarf in diesen Fällen jedoch einer gesonderten Prüfung anhand der abstrakten Regelung des § 109 Absatz 1 GNotKG-E. Schließlich berücksichtigt die Beschränkung der Regelung auf subjektiv-dingliche Rechte, dass eine Hinzurechnung des Werts subjektiv-persönlicher Rechte beispielsweise im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge das kostenrechtliche Prinzip des Austauschvertrags (§ 97 Absatz 3 GNotKG-E) beeinträchtigen würde und zu unerwünscht hohen Gebühren führen könnte.

Nummer 2 Buchstabe c soll die kostenrechtliche Behandlung einer in einem Kaufvertrag erklärten Option zur Umsatzsteuer regeln. Auch nach Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Wirkung vom 1. April 2004 bestehen Zweifel darüber, ob eine derartige Option werterhöhend ist. Nach dem nunmehr geltenden § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG wurde das Reverse-Charge-Verfahren für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, eingeführt. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr der Unternehmer, der die Leistung erbringt, die Umsatzsteuer schuldet (beim Immobilienverkauf ist dies der Verkäufer), sondern derjenige, der die Gegenleistung erbringt, also der Käufer. Zum grundsätzlichen Verständnis

der Umsatzsteuerproblematik bei Immobilienverkäufen sei Folgendes angemerkt:

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG unterläge der Verkauf von Grundbesitz durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens der Umsatzsteuer. § 4 Nummer 9a UStG erklärt jedoch Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, für steuerfrei. Ohne weitere Erklärung würde daher für einen Immobilienverkauf keine Umsatzsteuer anfallen. Als „Ausnahme von der Ausnahme“, die somit die Geltung von § 1 UStG wiederherstellt, eröffnet § 9 Absatz 1 UStG dem Unternehmer die Möglichkeit, den Verkauf der Immobilien als steuerpflichtig zu behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Mit dieser Optionserklärung, die nunmehr im notariellen Kaufvertrag zu beurkunden ist (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UStG), kann der Verkäufer den Umsatz als steuerpflichtig behandeln. Allerdings müssen nach wie vor, d. h. auch nach neuem Recht, die Tatbestandsmerkmale des Umsatzes an einen anderen Unternehmer und für dessen Unternehmen erfüllt sein.

Den Hintergrund für die Umsatzsteueroption bildet § 15a Absatz 1 UStG. Hat ein Unternehmer für eine Immobilie Vorsteuerbeträge geltend gemacht und verkauft er das Objekt innerhalb von zehn Jahren umsatzsteuerfrei, muss er die bereits abgezogene Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen. Dies kann er, sofern die Voraussetzungen des § 9 UStG vorliegen, nur verhindern, indem er seine Umsatzsteueroption ausübt. Der Verkäufer kann also ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Ausübung dieses Wahlrechtes haben.

Nach der Gesetzesneufassung kann der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur im notariellen Kaufvertrag erklärt werden. Es ist also nicht mehr möglich, dass sich die Beteiligten nachträglich formfrei über die Option einigen.

Umstritten war seither, ob die vom Gesetzgeber angeordnete unmittelbare Bezahlung der Umsatzsteuer vom Käufer an das Finanzamt dazu führt, dass die Umsatzsteuer die kostenrechtliche Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach § 36 Absatz 2 KostO nicht mehr – wie bisher – erhöht (vgl. OLG Celle MittBayNot 2005, 264; OLG Hamm ZNotP 2007, 479). Bis zur Änderung des Umsatzsteuerrechtes war die Verpflichtung des Käufers, auf den Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten, gemäß § 20 Absatz 1 KostO hinzuzurechnen. Mittlerweile hat der BGH mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 (vgl. BGH NJW-RR 2011, 591) entschieden, dass die bei einem Grundstückskaufvertrag anfallende Umsatzsteuer seit der Änderung des UStG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 nicht mehr Teil des Kaufpreises ist, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zwar sei die Umsatzsteuer nach ständiger Rechtsprechung des BGH ein rechtlich unselbständiger Teil des vereinbarten Entgelts, jedoch beziehe sich diese Rechtsprechung auf Fälle, in denen der Verkäufer im Verhältnis zur Finanzbehörde zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet sei. Im Fall der Umsatzsteueroption treffe die Steuerpflicht gemäß § 13b Absatz 5 Satz 1 UStG jedoch unmittelbar den Käufer, die Preisgestaltung des Verkäufers werde insoweit nicht berührt.

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung. Die Umsatzsteuer wird nicht als Teil des Entgelts angesehen, diesem also nicht hinzugerechnet. Vielmehr wird vorgeschlagen, die Erklärung des Verkäufers,

dass er zur Umsatzsteuer optiere (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UStG), gesondert zu bewerten. Denn die Verpflichtung des Käufers, zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer zu bezahlen, tritt nur dann ein, wenn der Verkäufer in der Kaufurkunde hierfür optiert. Diese Erklärung ist zwingend Gegenstand des Kaufvertrags. Hierdurch soll eine weitgehende Gleichbehandlung mit Verträgen über bewegliche Gegenstände erzielt werden.

Indem der Entwurf nun Gegenstandsverschiedenheit zwischen dem Kaufvertrag und der einseitigen Erklärung der Option zur Umsatzsteuer anordnet, führt dies zur Anwendung des § 94 Absatz 1: Grundsätzlich hat eine getrennte Berechnung der Gebühren für den Kaufvertrag (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteueroption) und der Optionserklärung zu erfolgen. Regelmäßig wird also die Vertragsgebühr aus dem Nettokaufpreis mit der Gebühr nach Nummer 21200 KV GNotKG-E zu addieren sein; die Gebühr für die Optionserklärung wiederum ist zu berechnen aus 19 Prozent des Nettokaufpreises. Jedoch dürfen die Gebühren insgesamt nicht mehr betragen als die nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr aus dem Gesamtbetrag der Werte.

Nach Nummer 3 sollen Vollmachten im Verhältnis zu Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen gegenstandsverschieden sein. Die derzeitige Handhabung ist letztlich uneinheitlich, eine gesetzliche Regelung erscheint geboten. Angesichts der Tatsache, dass der Regelungsbereich einer Vorsorgevollmacht auch in Gestalt einer uneingeschränkten Generalvollmacht beurkundet werden kann, bei der eine Gegenstandsgleichheit kaum noch vorliegen dürfte, erscheint eine grundsätzliche Festlegung der Gegenstandsverschiedenheit sachgerecht. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Adressatenkreis einer Vollmacht ein anderer ist als der eingeschränkte und situationsbezogene Adressatenkreis einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung. Schließlich sollen kostenrechtliche Gesichtspunkte nicht dazu nötigen, derartige Erklärungen in einem Beurkundungsverfahren niederzulegen. Häufig besteht nämlich der nachvollziehbare Wunsch, eine Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht in getrennten Schriftstücken zu erhalten.

Zu § 111

Diese Vorschrift soll solche Gegenstände abschließend aufzählen, bei denen es sich immer um einen besonders zu bewertenden Gegenstand handelt. Im Unterschied zu § 110 GNotKG-E ist die Gegenstandsgleichheit nicht nur im Verhältnis zu bestimmten anderen Gegenständen ausgeschlossen, sondern im Verhältnis zu allen denkbaren anderen Gegenständen. Dies entspricht der Regelungstechnik des § 18 RVG. Trifft ein besonderer Gegenstand mit einem anderen Gegenstand zusammen, werden deren Werte stets addiert. Dies soll auch dann gelten, wenn mehrere der in § 111 GNotKG-E genannten besonderen Gegenstände aufeinander treffen. So sind mehrere Registeranmeldungen beispielsweise stets gesondert zu bewertende Gegenstände.

Nach Nummer 1 soll eine Gegenstandsgleichheit einer Verfügung von Todes wegen mit einer anderen Erklärung stets ausgeschlossen sein. So wird auch zukünftig die Kombination eines Berliner Testaments mit gleichzeitigem Pflichtteilsverzicht der Abkömmlinge für den ersten Erbfall

zwecks Absicherung der Überlebenden immer gegenstandsverschieden sein mit der Folge, dass die Werte zusammenzurechnen sind.

Nach Nummer 2 soll dies auch für Eheverträge nach § 1408 Absatz 1 BGB, also für Güterstandsänderungen, gelten. Andere Erklärungen aus Anlass eines Güterstandswechsels, beispielsweise Unterhaltsvereinbarungen, sind damit also gegenstandsverschieden.

Nach Nummer 3 sollen auch Registeranmeldungen grundsätzlich einen besonderen Gegenstand bilden.

Nach Nummer 4 soll eine Rechtswahl stets einen besonderen Gegenstand bilden. Nach geltender Rechtslage ist es eine Frage des Einzelfalls, ob eine Rechtswahl in Bezug auf ein anderes Geschäft gegenstandsgleich ist oder nicht (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 30 Rnr. 68 und 73). Die Anwendung der abstrakten Regelung des § 109 Absatz 1 GNotKG-E kann zu zweifelhaften Ergebnissen führen. Im Interesse einer einfacheren Anwendung sieht der Vorschlag vor, dass eine Rechtswahl künftig immer gegenstandsverschieden sein soll. Diese Lösung erscheint in mehrfacher Hinsicht sachgerecht. Zum einen hat eine Rechtswahl häufig Auswirkungen, die weit über die Bedeutung des Geschäfts hinausgehen, anlässlich dessen der Notar eigentlich hinzugezogen wird. Ihre Ermittlung und die daraus resultierenden Beratungspflichten des Notars müssen eigens entgolten werden. Zum anderen soll durch § 104 GNotKG-E für eine Rechtswahl ein sehr moderater Prozentsatz in Beziehung zum Geschäftswert des anderen Geschäfts vorgesehen werden.

Zu Unterabschnitt 3

(Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten)

Zu § 112

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für die Vollzugstätigkeit (Teil 2 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 und 2 KV GNotKG-E) regeln. Satz 1 soll maßgeblich sein, wenn Gegenstand des Vollzugs eine im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens aufgenommene Urkunde ist. Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass Teilwertbildungen in keinem Fall mehr stattfinden, und zwar auch dann nicht, wenn ein Beurkundungsverfahren mehrere Rechtsverhältnisse beinhaltet, von denen nur eines vollzugsbedürftig ist. Auch ein Wertabschlag für Zubehör bei Grundstücksveräußerungen soll nicht erfolgen. Hierdurch soll die Kostenberechnung vereinfacht und besser nachvollziehbar werden.

Diese Grundsätze sollen gemäß Satz 2 auch dann anwendbar sein, wenn dem zu vollziehenden Geschäft kein Beurkundungsverfahren zugrunde liegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es sich lediglich um unterschrittsbeglaubigte Urkunden, privatschriftliche Urkunden oder Urkunden eines ausländischen Notars handelt. In diesen Fällen soll der Wert maßgeblich sein, der für ein Beurkundungsverfahren heranzuziehen wäre, wenn die gesamte zu vollziehende Urkunde Gegenstand eines Beurkundungsverfahrens wäre.

Zu § 113

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert der Betreuungsgebühr und der Treuhandgebühr regeln.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 soll der Geschäftswert für die Betreuungsgebühr entsprechend dem Geschäftswert für den Vollzug bestimmt werden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 112 GNotKG-E verwiesen. Die derzeit übliche Bestimmung von Werten, die einem Bruchteil des Beurkundungsgegenstands entsprechen, soll es nicht mehr geben. Die im Rahmen der Anwendung des geltenden § 147 Absatz 2 KostO derzeit erforderliche Einzelfallbetrachtung bei der Geschäftswertbestimmung soll entfallen. Die durch den Vorschlag eintretende Pauschalierung erscheint im Hinblick auf Praktikabilität und insbesondere im Hinblick auf § 93 Absatz 1 GNotKG-E vertretbar. Nach dieser Vorschrift soll auch die Betreuungsgebühr künftig in einem Beurkundungsverfahren nur einmal anfallen. Derzeit kann eine Gebühr nach § 147 Absatz 2 KostO im Rahmen desselben Beurkundungsverfahrens mehrfach entstehen.

In Absatz 2 ist als Geschäftswert für die Treuhandgebühr das Sicherungsinteresse des jeweiligen Treugebers vorgesehen. Es handelt sich um eine Ausnahme vom Grundsatz des Absatzes 1. Eine Anknüpfung an den Geschäftswert des zugrunde liegenden Beurkundungsverfahrens, wie in Absatz 1 für die sonstigen Betreuungstätigkeiten vorgesehen, wäre problematisch, da es sich bei dem Treuhandauftrag z. B. durch einen Kreditgeber um ein eigenständiges notarielles Verfahren handelt, in dem Kostenschuldner auch der Treugeber ist. Dessen Sicherungsinteresse steht mit dem Beurkundungsverfahren in keinerlei Zusammenhang. Es kann im Einzelfall weniger als 100 Euro betragen, wenn z. B. von einer Löschungsbewilligung nur nach Zahlung der dem Kreditgeber entstandenen Kosten Gebrauch gemacht werden darf. Bei der Bestimmung des Sicherungsinteresses sind auch Tageszinsen zu berücksichtigen, die Ablösegläubiger oftmals neben einem genau bestimmten Hauptsachebetrag fordern.

Zu Unterabschnitt 4 (Sonstige notarielle Geschäfte)

Zu § 114

Diese Vorschrift soll den Geschäftswert für die neue Gebühr 23100 regeln. Demnach soll der Geschäftswert wie bei der Beurkundung des zurückgenommenen Erbvertrags bestimmt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt sollen die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Rücknahme sein; dies ergibt sich aus § 96 GNotKG-E.

Zu § 115

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht der Geschäftswertregelung des geltenden § 52 Absatz 1 Satz 1 und 2 KostO.

Zu § 116

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht inhaltlich § 53 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 KostO. Absatz 2 entspricht § 53 Absatz 4 Satz 2 KostO.

Zu § 117

Diese Vorschrift übernimmt die Geschäftswertvorschrift des geltenden § 54 Absatz 1 KostO.

Zu § 118

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 148a Absatz 2 KostO.

Zu § 119

Absatz 1 soll den Geschäftswert für die Fertigung von Entwürfen bestimmen. Die Zugrundelegung des Geschäftswerts, der für die Beurkundung maßgeblich wäre, entspricht der gegenwärtigen Regelung des § 145 KostO.

Der Vorschlag in Absatz 2 betrifft Serienentwürfe. Dieser Begriff ist in Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 5 KV GNotKG-E definiert. In Anlehnung an den geltenden § 21 Absatz 2 KostO soll die Hälfte des Werts aller beabsichtigten Einzelgeschäfte maßgeblich sein.

Zu § 120

Geschäftswert für diese besondere Beratungsgebühr (Gebühr 24203) soll der Wert der zu fassenden Beschlüsse sein, maximal jedoch 5 Mio. Euro.

Zu § 121

Diese Vorschrift übernimmt in Satz 1 die Geschäftswertvorschrift des geltenden § 45 Absatz 1 Satz 2 KostO.

Zu § 122

Diese Vorschrift für den Geschäftswert einer Rangbescheinigung entspricht inhaltlich der Geschäftswertbestimmung des geltenden § 147 Absatz 1 Satz 2 KostO. Der Vorschlag enthält zugleich eine Legaldefinition des Begriffs „Rangbescheinigung“. Wie im geltenden Recht soll die Rangbescheinigung nicht voraussetzen, dass der Notar den Geschäftseingang des Grundbuchamts überprüft. Ausreichend ist es vielmehr, dass er die „vorliegenden weiteren Anträge“ im Rahmen der ihm zumutbaren Möglichkeiten, wenn auch objektiv nur eingeschränkt, überprüft hat und hieraus gutachterliche Folgerungen zieht.

Zu § 123

Geschäftswert für die Gründungsprüfung (Gebühr 25206) soll die Summe aller Einlagen sein. Der Höchstgeschäftswert orientiert sich an der Regelung des § 107 Absatz 1 GNotKG-E. Ein Mindestwert ist angesichts der Mindestgebühr von 1 000 Euro (Gebühr 25206 KV GNotKG-E) entbehrlich.

Zu § 124

Dieser Vorschlag betrifft den Geschäftswert für die Gebühren 25300 und 25301 betreffend Verwahrungssachen.

Zu Abschnitt 5 (Gebührenvereinbarung)**Zu § 125**

Diese Vorschrift übernimmt die zentrale Bestimmung des geltenden § 140 Satz 2 KostO. Die Funktion des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes erfordert die Festlegung eindeutiger und für Bürgerinnen und Bürger verlässlicher Gebührentatbestände. Dies folgt aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Gleichheitsgebots und des Rechtsstaatsprinzips. Gebühren dürfen danach nicht willkürlich

ausgehandelt oder festgelegt werden. Der Entwurf des GNotKG statuiert daher auch weiterhin grundsätzlich ein Verbot der Gebührenvereinbarung. Der zweite Halbsatz betrifft die Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Vertrags für die in § 126 GNotKG-E genannten Fälle. Dieser Halbsatz bringt zugleich zum Ausdruck, dass weitere Ausnahmen vom Verbot der Gebührenvereinbarung nicht bestehen.

Zu § 126

Der Entwurf sieht für einen eng begrenzten und bisher nicht geregelten Kreis von Tätigkeiten im Bereich der sonstigen notariellen Betreuung (§ 24 Absatz 1 BNotO) erstmals die Möglichkeit vor, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Gegenleistung für die Tätigkeit des Notars zu vereinbaren. Die vorgeschlagene Regelung soll darüber hinaus zweierlei klarstellen: zum einen, dass eine unentgeltliche Tätigkeit ausscheidet und jedenfalls eine Gegenleistung zu vereinbaren ist, zum anderen, dass eine andere Gegenleistung als Geld ausscheidet.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll Hauptanwendungsbereich die Mediation und Schlichtung durch den Notar sein. Es ist anerkannt, dass der Notar auch über die urkundsvorbereitende Verhandlungsführung hinaus berechtigt ist, konfliktvermeidend oder -beseitigend tätig zu werden. Er wird hierfür als besonders geeignet angesehen (vgl. Eylmann/Vaasen/Limmer, Bundesnotarordnung, 2. Aufl., 2004, Rnr. 57 zu § 20). Diese Tätigkeit gehört nicht zu den notariellen Kernaufgaben und ist vom Amtsgewährungsanspruch nicht umfasst. Sie lässt sich in das Gebührensystem für die klassischen Notartätigkeiten nicht sachgerecht integrieren. Außerdem sollte es dem Notar möglich sein, eine Vergütung zu vereinbaren, die mit derjenigen vergleichbar ist, die andere zur Mediation und Schlichtung berufene Berufsgruppen üblicherweise erzielen. Für diese Vereinbarung bietet sich angesichts des hoheitlichen Charakters der notariellen Tätigkeit die Rechtsfigur des öffentlich-rechtlichen Vertrags an. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hat sich im Kostenrecht bei § 7a JVKostO als zweckmäßiges Instrument erwiesen.

Satz 2 berücksichtigt, dass es neben der Mediation und Schlichtung weitere Amtstätigkeiten geben kann, für die eine ausdrückliche Gebührenregelung nicht vorgesehen ist, insbesondere im Bereich der sonstigen Betreuung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 Absatz 1 BNotO). Die vorgeschlagene Regelung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag soll hierfür nur dann anwendbar sein, wenn ansonsten keine Gebühr bestimmt ist und die Tätigkeit nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Hierunter soll beispielsweise die Verwahrung anderer Sachen als Wertpapiere und Kostbarkeiten fallen. Zudem ist der Anwendungsbereich des öffentlich-rechtlichen Vertrags bei bestimmten Daueraufgaben eröffnet. Als Beispiele können die Führung eines Aktienregisters sowie die Führung vertraulicher Statistiken genannt werden. Derartige Tätigkeiten werden von der aktuellen Kostenordnung nicht angemessen erfasst, weil der Notar die Gebühren erst am Ende seiner Tätigkeit abrechnen darf (§ 7 KostO). Hängt eine Tätigkeit mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammen, ist davon auszugehen, dass für diese Tätigkeit keine gesonderte Gebühr anfällt. Eine Auffangnorm, wie sie das geltende Recht kennt (§ 147 Absatz 2 KostO), soll we-

gen des im Kostenrecht anzuwendenden Grundsatzes der Normenklarheit nicht geschaffen werden.

Die Formulierung zur Gebührenhöhe in Satz 3 orientiert sich an § 56 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Satz 3 soll Kriterien der Angemessenheit bestimmen. Satz 4 soll eine dispositive Regelung für Auslagen enthalten. Danach sollen für Auslagen grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen des GNotKG gelten, wenn vertraglich nichts anderes geregelt wird.

Absatz 2 soll in Anlehnung an das VwVfG bestimmen, dass der Vertrag der Schriftform bedarf. Aus einer mündlichen oder gar konkludent geschlossenen Vereinbarung sollen Ansprüche nicht hergeleitet werden können.

Nach Absatz 3 Satz 1 sollen die Vorschriften über notarielle Kostenberechnungen im engeren Sinn entsprechend auf Kostenberechnungen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags anzuwenden sein. Daraus folgt, dass die Vorschriften des Zitiergebots einzuhalten sind, soweit es der Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässt. Ferner kann der Notar seine Kostenforderung aufgrund einer solchen Kostenberechnung ohne gerichtliche Titulierung vollstrecken. Da mangels gesetzlicher Gebührentatbestände den Vorgaben des Zitiergebots nicht durchweg Rechnung getragen werden kann, soll Satz 2 als Äquivalent dazu die Beifügung einer beglaubigten Kopie des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Kostenberechnung vorschreiben. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Abschnitt 6

(Gerichtliches Verfahren in Notarkostensachen)

Zu § 127

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 156 Absatz 1 Satz 1 KostO. Satz 2 benennt den Kostenschuldner als Antragsberechtigten. Soweit danach auch der Notar antragsberechtigt ist, wenn der Kostenschuldner dem Notar gegenüber die Kostenberechnung beanstandet, entspricht dies § 156 Absatz 1 Satz 3 KostO.

Absatz 2 entspricht § 156 Absatz 2 KostO.

Zu § 128

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Inhalt aus § 156 Absatz 1 Satz 2 KostO, jedoch soll in den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse oder der Ländernotarkasse diese neben der vorgesetzten Dienstbehörde anzuhören sein. Satz 2 bis 4 sehen nach dem Vorbild des § 14 Absatz 2 RVG die Einholung eines kostenlosen Gutachtens der Notarkammer vor, wenn die Ermessensausübung bei der Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb eines Rahmens oder die Berechnung der Kosten auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags Gegenstand der Entscheidung ist. Hierdurch sollen die Erfahrungen der Notarkammer über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vereinbarten Notargebühren dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Gutachten des Vorstands der Notarkammer einzuholen ist, sollen nach Satz 3 die vorgenannten Kassen an die Stelle des Vorstands der Notarkammer treten.

Nach Absatz 2 soll im Fall einer Rahmengebühr das Gericht den Gebührensatz festsetzen, wenn die vom Notar be-

stimmte Gebühr nicht den Anforderungen des § 92 Absatz 1 entspricht. Entsprechendes gilt bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag: Das Gericht soll eine angemessene Gegenleistung festsetzen, wenn die vereinbarte Gegenleistung nicht den Vorgaben des § 126 GNotKG-E entspricht. Voraussetzung soll jedoch sein, dass ein solcher Vertrag formwirksam überhaupt vorliegt. Ist ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen, sollen die allgemeinen Gebührenvorschriften des GNotKG-E gelten.

Absatz 3 ist neu und will die Möglichkeit eröffnen, dass die Kammer das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen kann, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Dadurch würde die Kammer von einfach gelagerten Anträgen entlastet.

Einer ausdrücklichen Regelung über den anwaltsfreien Zugang zum Gericht bedarf es nicht, dies ergibt sich aus der Verweisung in § 130 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 25 FamFG. Ebenso entbehrlich ist die derzeitige Bestimmung § 156 Absatz 6 Satz 1 KostO, dass im Verfahren vor dem Landgericht keine Gebühren erhoben werden, weil das Kostenverzeichnis keinen anwendbaren Gebührentatbestand enthält.

Zu § 129

Dieser Vorschlag übernimmt die Regelung aus § 156 Absatz 3 und 4 Satz 1 KostO.

Anders als in § 156 Absatz 6 Satz 2 KostO muss in Zukunft nicht mehr wegen der Kosten einer Beschwerde oder Rechtsbeschwerde auf bestimmte Vorschriften verwiesen werden. Der Entwurf enthält mit Nummer 19110 und Nummer 19120 eigene Gebührentatbestände für Verfahren über die Beschwerde und Rechtsbeschwerde bei Einwendungen gegen eine notarielle Kostenberechnung. Regelungen über die Kostenentscheidung des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdegerichts sind entbehrlich, da über die allgemeine Verweisung in § 130 Absatz 3 Satz 1 auch § 84 FamFG Anwendung findet.

Zu § 130

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 156 Absatz 5 Satz 1 und 2 KostO und ergänzt diese für den Fall der Einzelrichterübertragung.

Absatz 2 entspricht § 156 Absatz 7 KostO und Absatz 3 Satz 1 dem § 156 Absatz 5 Satz 3 KostO.

Absatz 3 Satz 2 entspricht § 156 Absatz 4 Satz 2 KostO.

Zu § 131

Die vorgeschlagene Vorschrift verweist wegen des Verfahrens bei einer Gehörsrüge auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies erscheint im Hinblick auf die generelle Anwendung dieses Gesetzes im Verfahren vor dem Landgericht über die Kostenberechnung und in den Rechtsmittelzügen sachgerecht. Die in Satz 2 vorgesehene Regelung soll klarstellen, dass die Ausnahme für den Notar von der Pflicht, sich im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 10 Absatz 4 FamFG durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, auch für die Gehörsrüge nicht gelten soll.

Zu Kapitel 4 (Schluss- und Übergangsvorschriften)**Zu § 132**

Diese Vorschrift ist neu. Während die geltende Kostenordnung in § 158 Absatz 2 eine allgemeine Auffanggebühr vorsieht, wenn für ein in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenes Geschäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der Gebühren nichts bestimmt ist, verzichtet der Entwurf auf eine derartige bundesrechtliche Hilfsvorschrift. Der vorgeschlagene § 132 entspricht dem § 485 FamFG hinsichtlich des Verweises auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Damit ist klargestellt, dass die Regelung des § 1 Absatz 5 GNotKG-E den Ländern die Möglichkeit eröffnet, jederzeit eigene Kostenregelungen vorzusehen, wenn sich das Verfahren oder das Geschäft nach Landesrecht bestimmt. Für den Bereich der Gerichtskosten verzichtet der Entwurf grundsätzlich in diesen Fällen auf bundesrechtliche Kostenregelungen. Der Entwurf sieht daher auch keine Kostenregelung für die folgenden Bereiche mehr vor:

1. das Gewerkenbuch (§ 77 Absatz 2 KostO),
2. das Bahngrundbuch (§ 78 KostO),
3. die Genehmigung und Beaufsichtigung von Stiftungen (§ 118 KostO) sowie
4. das Verteilungsverfahren nach Landesrecht (§ 125 KostO).

Zu § 133

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 70a GKG, § 62a FamGKG und § 59a RVG und ermöglicht die jederzeitige Neubekanntmachung des Gesetzes durch das Bundesministerium der Justiz.

Zu § 134

Die vorgeschlagene Dauerübergangsvorschrift soll für künftige Änderungen des GNotKG gelten. Absatz 1 entspricht – redaktionell angepasst – dem § 63 FamGKG und stellt für Gerichtskosten auf den Zeitpunkt der Anhängigmachung oder Einleitung des Verfahrens ab. Absatz 2 soll für notarielle Verfahren oder Geschäfte gelten. Maßgeblich hierfür soll sein, wann der konkrete Auftrag an den Notar erteilt worden ist.

Zu § 135

Nach dem Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) enden die besonderen Zuständigkeiten in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2017. Die Sonderregelungen für Bezirksnotare und Notare im Landesdienst des Landes Baden-Württemberg wurden daher weitgehend nicht übernommen. In Absatz 1 soll lediglich die Sonderregelung zur Kostenfreiheit für Bund, Länder und weitere öffentliche Anstalten und Kassen beibehalten werden, da die Gebühren großteils wieder der Staatskasse zufließen und es andernfalls zu einer reinen Umschichtung finanzieller Mittel kommt.

Der vorgeschlagene Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 159 Satz 2 KostO. Satz 2 ist neu und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Geschäftswert nach dem vorgeschlagene-

nen § 77 Absatz 1 GNotKG-E nun von Amts wegen festzusetzen ist. Dies würde in der Mehrzahl der notariellen Verfahren keinen Sinn ergeben und die Amtsgerichte unnötig belasten. Um aber grundsätzlich die Möglichkeit einer Festsetzung des Geschäftswerts zu eröffnen, wurde die bisherige Regelung, dass die Festsetzung auf Antrag erfolgt, übernommen.

Zu § 136

Die für das Inkrafttreten des 2. KostRMOG vorgeschlagene Übergangsvorschrift entspricht im Grundsatz dem vorgeschlagenen § 134 GNotKG-E. Die Übergangsvorschrift soll sich jedoch nicht auf die Berechnung der Kosten beschränken. So sollen in den enumerativ genannten Fällen auch die Verfahrensvorschriften der bisherigen KostO Anwendung finden. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung des Verfahrens über die gerichtliche Entscheidung und die Rechtsmittelregelungen in Notarkostensachen.

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 soll für Gerichtskosten gelten. Hier soll auf den Zeitpunkt der Anhängigmachung oder Einleitung des Verfahrens abgestellt werden. Absatz 1 Nummer 4 betrifft die Notarkosten; ausschlaggebend für das anwendbare Recht soll der Zeitpunkt der konkreten Auftragserteilung an den Notar sein. Für die Auffangvorschrift des Absatzes 1 Nummer 5 soll die Fälligkeit der Gebühr maßgeblich sein.

Absatz 2 erfasst Gebühren, die nach altem Recht entstanden und auf Gebühren nach neuem Recht anzurechnen sind. Hat ein Notar auftragsgemäß beispielsweise einen Entwurf einer Urkunde gefertigt, für den Gebühren nach der KostO angefallen sind und wird der Auftrag zur Beurkundung erst nach dem 1. Juli 2013, aber demnächst nach der Entwurfserstellung erteilt, soll die nach der KostO entstandene Entwurfsgebühr somit gemäß Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 6 auf die nach dem GNotKG entstandene Beurkundungsgebühr anzurechnen sein.

Absatz 3 soll vermeiden, dass ein einheitlicher Vorgang – etwa die Beurkundung eines Kaufvertrages mit anschließendem Grundbuchvollzug – nach verschiedenen Kostengesetzen bewertet werden muss.

Absatz 4 enthält einen speziellen Regelungsvorschlag zu Haftkostenbeiträgen.

Absatz 5 enthält eine besondere Übergangsvorschrift für diejenigen Fälle, in denen die Kosten derzeit außerhalb der Kostenordnung geregelt sind. In diesen Fällen soll die Übergangsregelung des Absatzes 1 entsprechend anwendbar sein. Nicht genannt werden solche Änderungen, die lediglich eine Verweisung auf die Kostenordnung anpassen, weil hierfür Absatz 1 unmittelbar anwendbar sein soll.

Zu Anlage 1 (Kostenverzeichnis)

Das Kostenverzeichnis besteht aus drei Teilen. In Teil 1 sollen die Gebührentatbestände für die Gerichte, in Teil 2 die für die Notare und in Teil 3 die Auslagentatbestände eingestellt werden. Die Untergliederung in Hauptabschnitte, Abschnitte und Unterabschnitte entspricht der Systematik des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen.

Abweichend von den übrigen Kostengesetzen sollen sich die Gebühren nach dem Kostenverzeichnis zum Teil nach der Tabelle A und zum Teil nach der Tabelle B bemessen. Insofern wird auf die Begründung zu § 34 GNotKG-E Bezug genommen. Welche Tabelle jeweils anwendbar ist, ergibt sich aus der jeweiligen Kopfzeile.

Zu Teil 1 (Gerichtsgebühren)

Die Hauptabschnitte 1 bis 4 enthalten die Gebührentatbestände für die in der Praxis bedeutsamsten Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Reihenfolge ihrer Nennung in § 23a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

- Hauptabschnitt 1: Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,
- Hauptabschnitt 2: Nachlass- und Teilungssachen,
- Hauptabschnitt 3: Registersachen sowie unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren,
- Hauptabschnitt 4: Grundbuchsachen, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen und Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

In Hauptabschnitt 5 werden die übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengefasst. Die Hauptabschnitte 6 bis 9 enthalten die besonderen Gebühren, die in verschiedenen Angelegenheiten anfallen können, Gebühren für den einstweiligen Rechtsschutz, die Vollstreckung und für Rechtsmittelverfahren, soweit diese nicht in die besonderen Hauptabschnitte eingestellt sind.

Der Entwurf enthält keinen Auffanggebührentatbestand, wie ihn das geltende Recht in § 130 Absatz 1 KostO kennt, weil eine solche Regelung zu unbestimmt ist. Der Gesetzgeber muss bei Festlegung einer jeden Gebühr den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Daher muss er sich bewusst sein, welchen Fall er konkret regeln will. Wegen des Fehlens eines solchen Ausnahmetatbestands bedarf es der Aufzählung der einzelnen Geschäfte, für die keine Kosten oder Gebühren erhoben werden sollen, nur noch dann, wenn ein Gebührentatbestand zutreffen würde. Soweit das Kostenverzeichnis für bestimmte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Regelungen enthält, sollen diese kosten- bzw. gebührenfrei bleiben. So entstehen zum Beispiel in Unterbringungssachen – wie im geltenden Recht nach § 128b Satz 1 KostO – keine Gebühren.

Bei der Höhe der Gebührensätze und bei dem Vorschlag von Höchstgebühren ist danach unterschieden worden, ob die Entscheidung des Gerichts für den Antragsteller einen wirtschaftlichen Vorteil bewirkt, für den eine Gegenleistung verlangt werden kann, oder ob die Entscheidung einer Rechtsfrage oder eines Streits im Mittelpunkt steht. So ist insbesondere in Teilen der Nachlasssachen und in Grundbuchsachen der durch die gerichtliche Tätigkeit zu bewirkende wirtschaftliche Vorteil gebührenerhöhend zu berücksichtigen. Darin liegt auch begründet, dass die Verfahrensgebühr für die erste Instanz bei antragsgemäßer Entscheidung – wie auch nach der geltenden KostO – in diesen Fällen in der Regel höher sein soll als etwa bei Antragszurückweisung oder -verwerfung. Aus diesem Grund werden auch für Rechtsmittelverfahren Höchstgebühren vorgeschlagen.

Mit der Vorbemerkung 1 Absatz 1 sollen die Gebühren in der Hauptsache von den Gebühren im Verfahren der einstweiligen Anordnung abgegrenzt werden. Dies dient der Klarstellung, dass bei einstweiligen Anordnungen ausschließlich Gebühren nach Hauptabschnitt 6 und nicht etwa nach den Gebührentatbeständen anfallen, die sonst für Verfahren in entsprechenden Angelegenheiten gelten.

Vorbemerkung 1 Absatz 2 ist erforderlich, da auch zukünftig bestimmte Verfahren, für die nach dem Beurkundungsgesetz grundsätzlich der Notar zuständig ist, von den Gerichten durchgeführt werden können. Hauptbeispiel ist die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung und die damit verbundene Beurkundung des Erbscheinsantrags durch das Nachlassgericht. Mit der Formulierung „Niederschrift, die nach den Vorschriften des BeurkG errichtet wird“ sind die Fälle angesprochen, in denen das Gesetz diese Form ausdrücklich vorschreibt (z. B. § 1945 Absatz 2 BGB oder § 9 Absatz 2 Satz 1 der Höfeordnung).

Vorbemerkung 1 Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 93a Absatz 1 KostO. Immer dann, wenn in einem Verfahren, für das die Kosten nach diesem Gesetz zu bestimmen sind, die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder die Aufhebung der Bestellung erfolgt, bleibt diese Tätigkeit des Gerichts gebührenfrei. Die durch die Verfahrenspflegschaft anfallenden Auslagen sind Teil des Ausgangsverfahrens. Die Regelung des § 93a Absatz 2 KostO ist in die Anmerkung zu Nummer 31015 KV GNotKG-E eingestellt.

Zu Hauptabschnitt 1

In diesem Hauptabschnitt sollen alle Verfahren in Betreuungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen zusammengefasst werden. Die Überschriften und die Begriffe orientieren sich so weit wie möglich am FamFG. Die Wertgebühren dieses Hauptabschnitts sollen sich nach der Tabelle A (vgl. § 34 Absatz 2 GNotKG-E) richten, weil die Verfahren mit den Verfahren nach dem FamGKG vergleichbar sind und die Tabelle A der Tabelle im FamGKG entspricht.

Mit der Überschrift wird auch klargestellt, dass dieser Hauptabschnitt auf Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) keine Anwendung findet.

Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 soll die bisherige Regelung des § 92 Absatz 1 Satz 1 KostO übernehmen und entspricht Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 KV FamGKG. Es soll eine Gebührenerhebung von dem Betroffenen ausgeschlossen sein, wenn dessen Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nicht mehr als 25 000 Euro beträgt. Dabei bleibt ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Betroffenen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod von seinen Angehörigen bewohnt werden soll, außer Betracht. Die Regelung soll immer gelten, wenn Gebühren von dem Betroffenen erhoben werden. Werden die Kosten in einer Betreuungssache anderen Personen auferlegt, soll die Vermögensfreigrenze keine Rolle spielen. Für die Auslagen findet sich eine entsprechende Regelung in der Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 1 KV GNotKG-E.

Nach Absatz 2 der Vorbemerkung 1.1 soll für die Bestellung eines Vertreters des Schiffseigentümers nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schif-

fen und Schiffsbauwerken durch das Registergericht die gleichen Gebühren wie für eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach § 340 Nummer 2 FamFG erhoben werden. Mit dieser Regelung soll die vorgenannte Bestellung mit der vergleichbaren Vertreterbestellung nach § 1141 Absatz 2 BGB, bei der es sich um eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach § 340 Nummer 2 FamFG handelt, gebührenrechtlich gleichgestellt werden. Die Regelung korrespondiert mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Vorbemerkung 1.4 Absatz 6. Erfasst werden nicht nur die Gebühren für das Verfahren über die Bestellung des Vertreters (Nummer 11100), sondern auch die Gebühren für ein Rechtsmittelverfahren. In der Kostenordnung war die Gebühr für die Vertreterbestellung in § 122 Absatz 1 Nummer 1 eingestellt.

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt enthält die Gebührentatbestände für die Verfahren vor dem Betreuungsgericht. Die vorgeschlagenen Gebühren orientieren sich im Wesentlichen an den Regelungen der Nummern 1310 ff. KV FamGKG und treten insoweit an die Stelle der bisherigen §§ 92 bis 93 KostO.

Die bisherige Regelung in § 92 Absatz 4 KostO soll durch die Anmerkung zu Nummer 16110 ersetzt werden. Die Regelung des § 93a Absatz 1 KostO findet sich nunmehr hinsichtlich der Gebühren in der Vorbemerkung 1 Absatz 3 KV GNotKG-E, hinsichtlich der Auslagen in der Anmerkung zu Nummer 31015 KV GNotKG-E.

Zu Nummer 11100

Für allgemeine Verfahren in Betreuungssachen und für betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen wird eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 vorgesehen. In der Kostenordnung ist eine solche Verfahrensgebühr ohne Vorbild, da die Kostenordnung bisher weitgehend eine gerichtliche Handlung oder Entscheidung (z. B. die Bestellung eines Betreuers) als Gebührentatbestand nennt.

Der Anwendungsbereich des Gebührentatbestandes wird durch die Anmerkung eingeschränkt. Diese sieht vor, dass die Gebühr nicht für Verfahren entsteht, die in den Rahmen einer bestehenden Betreuung oder Pflegschaft fallen, für die eine Jahresgebühr entsteht, ferner nicht für Verfahren, für die eine eigene Verfahrensgebühr nach Nummer 11103 oder 11105 entsteht, oder die mit der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung einer Pflegschaft enden. Damit wird der Rechtsgedanke des § 93 Satz 6 KostO übernommen. Die Gebühr soll somit dann anfallen, wenn ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers im Rahmen einer Dauerbetreuung eingeleitet wird, das aber nicht mit der Bestellung eines Betreuers endet. Der Kostenschuldner bestimmt sich in diesen Fällen nicht nach § 22 Absatz 1 GNotKG, da das Verfahren zur Betreuerbestellung nicht nur auf Antrag eingeleitet wird. Einen Kostenschuldner wird es gemäß § 27 Nummer 1 GNotKG nur geben, wenn das Gericht eine Kostenentscheidung trifft, insbesondere im Fall des § 81 Absatz 4 FamFG. Wird ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers für einzelne Rechtshandlungen oder über die Anordnung einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen eingeleitet und endet das Verfahren ohne Bestellung eines Betreuers oder ohne die Anordnung einer Pflegschaft, soll

sich die Verfahrensgebühr nach den Nummern 11103 oder 11105 bestimmen.

Da der neue Gebührentatbestand auch für betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gilt, erfasst er auch die Gebühr nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 KostO. Auf die Begründung zu Hauptabschnitt 1 KV GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11101

Nicht praktikabel ist die Einführung von Verfahrensgebühren bei einer Dauerbetreuung. In diesen Verfahren geht die gerichtliche Tätigkeit über den Erlass einer Endentscheidung zeitlich weit hinaus. Das Verfahren läuft auf unabsehbare Zeit, bis die Erfordernisse für die Einrichtung der Dauerbetreuung entfallen. Dies hat das Gericht laufend zu prüfen. Daher sollen wie nach geltendem Recht (§ 92 KostO) und wie für Vormundschaften und Dauerpflegschaften (Nummer 1311 KV FamGKG) Jahresgebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach dem Vermögen des von der Maßnahme Betroffenen bemisst, es sei denn, die Dauerbetreuung hat nicht unmittelbar das Vermögen zum Gegenstand. Dabei soll nur das Vermögen berücksichtigt werden, das über der Vermögensfreigrenze liegt. Die Gebühr soll demnach in Höhe von 5 Euro je angefangene 5 000 Euro Vermögen – mindestens in Höhe von 50 Euro – auch künftig nur für das einen Betrag von 25 000 Euro übersteigende Vermögen ohne Berücksichtigung des selbst oder von Angehörigen bewohnten Hausgrundstücks erhoben werden. So wäre bei einem Vermögen bis 75 000 Euro eine Jahresgebühr von 50 Euro zu erheben. Für eine Dauerbetreuung, die nicht unmittelbar das Vermögen zum Gegenstand hat, sollen sich die Gebühren nach Nummer 11102 bestimmen.

Die Fälligkeit der Jahresgebühr ist in § 8 GNotKG geregelt.

Absatz 2 der Anmerkung entspricht § 92 Absatz 1 Satz 5 KostO.

Zu Nummer 11102

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 92 Absatz 1 Satz 4 KostO und entspricht Nummer 1312 KV FamGKG.

Zu Nummer 11103

Bei einer Betreuung für eine einzelne Rechtshandlung soll eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 nach der Tabelle A anfallen. Auch nach geltendem Recht wird für eine solche Betreuung eine wertabhängige Gebühr erhoben, und zwar mit einem Gebührensatz von 1,0 nach der KostO (§ 93 Satz 1 KostO). Hinsichtlich der Höhe des Gebührensatzes orientiert sich die Regelung an Nummer 11100 KV GNotKG-E und an Nummer 1313 KV FamGKG.

Zu Nummer 11104

Der Gebührentatbestand für die Dauerpflegschaft entspricht der geltenden Regelung in § 92 Absatz 2 KostO, jedoch soll auch bei der Dauerpflegschaft die für die Dauerbetreuung vorgesehene Mindestgebühr gelten. Dies entspricht auch der Regelung in Nummer 1311 KV FamGKG für die Dauerbetreuung bei Minderjährigen. Absatz 1 der Anmerkung entspricht Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 11101 KV GNotKG-E, Absatz 2 dem Absatz 2 der Anmerkung zu

Nummer 11101 KV GNotKG-E. Die vorgeschlagene Gebühr soll nach Absatz 3 der Anmerkung für jeden Betroffenen gesondert entstehen, wie dies auch in § 92 Absatz 3 KostO bestimmt ist. Dies entspricht auch der Regelung in Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV FamGKG.

Zu Nummer 11105

Die Vorschrift enthält den Gebührentatbestand für eine Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen. Auf die Begründung zur vergleichbaren Regelung in Nummer 11103 KV GNotKG-E über eine Betreuung für einzelne Rechtshandlungen wird Bezug genommen.

Zu den Abschnitten 2 bis 4

Die vorgeschlagenen Gebührenregelungen für die Rechtsmittelzüge entsprechen den Regelungen in Kindschaftsachen in Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 bis 4 FamFG. Die Formulierung in den Überschriften „wegen des Hauptgegenstands“ soll die Rechtsmittelverfahren wegen des Hauptgegenstands von den Rechtsmittelverfahren z. B. gegen die Kostengrundscheidung, gegen den Kostenansatz oder im Kostenfestsetzungsverfahren abgrenzen.

Zu Hauptabschnitt 2

Dieser Hauptabschnitt enthält alle Gebührentatbestände für Nachlass- und Teilungssachen. Die Überschriften und die Begriffe orientieren sich so weit wie möglich am FamFG. Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorbemerkung 1.2 erstreckt die Geltung dieses Hauptabschnitts auf das Erbscheinsverfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und auf die Entgegennahme der Erklärung eines Hoferben über die Wahl des Hofes nach den Bestimmungen der Höfeordnung.

Nach Absatz 2 der Vorbemerkung soll sich die Gebühr für das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Hauptabschnitt 5 Abschnitt 2 richten. In diesem Abschnitt sollen unter anderem alle Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zusammengefasst werden.

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt enthält die beiden Gebührentatbestände für die Verwahrung und für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen. Anders als in der geltenden Kostenordnung werden für beide Gebührentatbestände Festgebühren vorgesehen, um eine aufwändige Ermittlung des Nachlasswerts zu vermeiden. Bei der Gebühr für die Verwahrung kommt hinzu, dass der Geschäftswert zunächst nach den Angaben des Verfügenden angenommen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt – in der Regel im Zeitpunkt des Erbfalls – aufwändig überprüft werden muss (§ 103 Absatz 1 i. V. m. § 46 Absatz 5 KostO). Nach meist vielen Jahren ist eine solche Überprüfung in der Regel gar nicht mehr möglich. Insoweit folgt der Entwurf dem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004.

Auch für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen wird aus Gründen der Vereinfachung eine Festgebühr vorgeschlagen. Die Niederschrift über die Eröffnung ersetzt zwar zusammen mit einem beurkundeten Testament nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GBO den Erbschein und wird darüber

hinaus in der Praxis der Banken nicht selten anstelle eines Erbscheins für ausreichend erachtet; was weiterhin für eine Wertgebühr spricht. Andererseits wird ein Testament auch dann eröffnet, wenn ein Erbnachweis nicht geführt werden muss. Bei einer Festgebühr fällt der bisherige Aufwand bei der Wertermittlung zu einem Zeitpunkt, in dem die Erben häufig noch gar keine Klarheit über den Umfang des Nachlasses haben, weg.

Die in § 103 Absatz 3 KostO geregelte Zuständigkeit für den Kostenansatz ist nach § 18 Absatz 2 des Entwurfs übernommen worden. Dort sollen alle Regelungen über den Kostenansatz zusammengeführt werden. Eine besondere Regelung ist erforderlich, weil das nach dem letzten Wohnsitz zuständige Nachlassgericht nicht gleichzeitig das Verwahrungsgeschicht sein muss (§§ 343, 344 FamFG) und weil nur das nach dem letzten Wohnsitz zuständige Nachlassgericht beurteilen kann, wer als Erbe für die Kosten der Testamentseröffnung haftet.

Zu Nummer 12100

Als Festgebühr für die Annahme und Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen wird ein Betrag von 50 Euro vorgeschlagen, der auch die Mitteilung nach § 347 FamFG an das Zentrale Testamentsregister mit abgilt. Dieser Betrag dürfte dem mit der Tätigkeit des Nachlassgerichts verbundenen Aufwand ausreichend Rechnung tragen.

Zu Nummer 12101

Für die Eröffnung eines Testaments wird eine Festgebühr in Höhe von 75 Euro vorgeschlagen. Dieser Betrag trägt neben dem zu erbringenden Aufwand auch dem mit der Eröffnung verbundenen wirtschaftlichen Vorteil Rechnung und dürfte auch bei kleineren und mittleren Nachlässen für die Kostenschuldner noch akzeptabel sein. Wie bisher soll die Gebühr auch dann nur einmal erhoben werden, wenn mehrere Verfügungen von Todes wegen desselben Erblassers eröffnet werden.

Zu Abschnitt 2

In diesem Abschnitt sind die Gebührenvorschriften für Erbscheinsverfahren, Verfahren auf Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie deren Einziehung oder Kraftloserklärung zusammengefasst. Sonstige Zeugnisse im Sinne von § 109 Absatz 2 KostO beruhen auf Landesrecht und kommen praktisch kaum noch vor (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 109 Rn. 37); eine bundesrechtliche Regelung ist deshalb entbehrlich. Sollte in einzelnen Ländern ein Bedarf bestehen, könnten im Rahmen von § 1 Absatz 5 landesrechtliche Gebührenvorschriften geschaffen werden. Die Wertgebühren dieses Abschnitts sollen sich nach den niedrigeren Gebühren der Tabelle B (vgl. § 34 Absatz 1 und 2 GNotKG-E) richten, weil der Wert des gesamten Nachlasses für den Geschäftswert bestimmend ist.

Der Aufbau der Vorschriften orientiert sich an den Regelungen des FamGKG, die bereits besser auf die Neuregelung des Verfahrensrechts durch das FGG-Reformgesetz abge-

stimmt sind. Dabei soll das Wertgebührensysteem im Grundsatz beibehalten werden. Eine generelle Umstellung auf Festgebühren hätte angesichts der Fallzahlen insbesondere bei der Erteilung von Erbscheinen als der am häufigsten vorkommenden Tätigkeit der Nachlassgerichte erhebliche Auswirkungen auf das Einnahmenvolumen. Für eine Anknüpfung an den Wert des Nachlasses spricht, dass die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des oder der Erben und auch die Streitintensität proportional mit der wirtschaftlichen Bedeutung zunehmen. Je nach Sachlage sind Vorfragen mit viel Aufwand zu prüfen (z. B. Beweisaufnahmen zur Testierfähigkeit durch Sachverständigengutachten und Zeugenvernehmungen, Auslegungsfragen, zunehmende Bedeutung von Erbfällen mit Auslandsbezug). Durch das Erbscheinsverfahren wird häufig ein wichtiges Präjudiz für ein anschließendes streitiges Verfahren geschaffen bzw. ein solches bereits vorweggenommen. Hinzu kommen die weitreichenden Legitimationswirkungen des Erbscheins (§§ 2365 ff. BGB) und der sich hieraus ergebende wirtschaftliche Nutzen für die im Erbschein bezeichneten Erben. Deshalb besteht gerade im Erbscheinsverfahren ein erhöhtes Haftungsrisiko (gekoppelt an die Höhe des Nachlassvermögens) für die Staatskasse. Im Interesse der Aufkommensneutralität wäre eine Festgebühr so hoch anzusetzen, dass für die Erben kleinerer Nachlässe eine erhebliche Verteuerung (mit entsprechenden Akzeptanzproblemen) eintreten würde, während Wertgebühren bei größeren Nachlässen für die Erben in Relation zu dem ererbten Vermögen akzeptabel sein dürften. Schließlich muss das Verhältnis zu den Kosten für die Errichtung eines öffentlichen Testaments, das gegenüber einem privatschriftlichen Testament erhebliche Vorteile hat (Beratung durch den Notar; Vermeidung von Rechtsunsicherheit), bedacht werden. Falls die Kosten für Erbscheine erheblich unter denen für die Errichtung des Testaments liegen würden, wäre dies ein verstärkter Anreiz zu einem Ausweichen auf privatschriftliche Testamente, die oft unklar, mehrdeutig und auslegungsbedürftig sind. Die genannten Gesichtspunkte sprechen dafür, die Gebühren weiterhin an den Wert des Nachlasses anzuknüpfen.

Kostenschuldner im Erbscheinserteilungsverfahren und in vergleichbaren Verfahren ist grundsätzlich der Antragsteller. Das Verfahren der Einziehung oder Kraftloserklärung ist ein Amtsverfahren (§ 2361 BGB). Für die Kosten haftet nur derjenige, dem sie vom Gericht auferlegt werden. Die Kostenentscheidung ergeht von Amts wegen (§ 353 Absatz 1 FamFG).

Zu Unterabschnitt 1

An die Stelle der bisher geltenden Aktgebühren treten Verfahrensgebühren, die in ihrer Grundstruktur den Gebührenvorschriften für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 KV FamGKG) entsprechen.

Zu Nummer 12210

Für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins, eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung oder eines ersten Testamentsvollstreckerzeugnisses soll eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 an-

fallen. In der Höhe entspricht dies der derzeitigen Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins oder eines der genannten Zeugnisse mit Ausnahme der Zeugnisse nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung (§ 107 Absatz 1, § 109 KostO). Nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 KostO wird derzeit für ein solches Zeugnis lediglich die Mindestgebühr erhoben. Da ein solches Zeugnis hinsichtlich des Eigentumswechsels oder des Wechsels in der Person des Berechtigten sowohl die Wirkung eines Erbscheins ersetzt als auch den Nachweis des Verfügungsgeschäfts erbringt, erscheint eine dem gegenständlich beschränkten Erbschein entsprechende Regelung angemessen. Die besondere Regelung in § 111 Absatz 1 Nummer 2 KostO für die Erteilung einer für die nach den Staatsschuldbuchgesetzen erforderliche Bescheinigung, dass ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über die Buchforderung verfügen kann, kann entfallen, weil das Reichsschuldbuchgesetz durch § 15 Nummer 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) aufgehoben worden ist. Soweit entsprechende Bescheinigungen nach Landesgesetzen vorgesehen sind, können die Länder eigene Kostenregelungen treffen (§ 1 Absatz 5 GNotKG-E).

Die vorgeschlagene Anmerkung dient nur der Klarstellung, dass die Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – wie bisher – neben der Verfahrensgebühr gesondert erhoben werden soll. Bezüglich der Höhe verweist die Vorbemerkung 1 auf die für die Notare geltenden Vorschriften.

Zu Nummer 12211

Der Regelungsvorschlag ist an Nummer 1321 Nummer 1 und 2 KV FamGKG angelehnt. Neben der Endentscheidung soll hier ausdrücklich der Beschluss nach § 352 Absatz 1 FamFG genannt werden, der der Endentscheidung insoweit gleichgestellt wird. Die Regelung in Nummer 1 ist erforderlich, weil das Verfahren auch ohne Antragsrücknahme enden kann, wenn alle Beteiligten erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen (§ 22 Absatz 3 FamFG). Bevor das Gericht die zur Erteilung des Erbscheins erforderlichen Tatsachen durch Beschluss für festgestellt erachtet oder den Erbscheinsantrag durch Endentscheidung zurückgewiesen hat, soll sich die Verfahrensgebühr auf einen Gebührensatz von 0,3 und eine Höchstgebühr von 200 Euro ermäßigen. Dasselbe soll gelten, wenn der Antrag vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 352 Absatz 1 FamFG oder die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt worden ist, zurückgenommen wird, es sei denn, die Entscheidung ist bereits durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden. Wegen der vorgeschlagenen Höchstgebühr wird auf die Begründung zu Teil 1 KV GNotKG-E verwiesen.

Zu Nummer 12212

Der Regelungsvorschlag soll für die Beendigung des Verfahrens ohne Erteilung eines Erbscheins oder eines Zeugnisses gelten, nachdem das Gericht bereits einen Beschluss nach § 352 Absatz 1 FamFG erlassen hat, nach welchem die zur Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet werden, oder nachdem der Erbscheinsantrag durch Endentscheidung zurückgewiesen worden ist,

es sei denn, die Zurücknahme erfolgt noch rechtzeitig (Nummer 12211 Nummer 2 KV GNotKG-E). Bei der Bemessung der Gebühr ist berücksichtigt worden, dass das Gericht den arbeitsanfälligsten Teil des Verfahrens bereits erledigt, der Antragsteller aber noch keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Eine Haftung des Staates ist zu diesem Zeitpunkt noch weitgehend ausgeschlossen. Für diesen Fall wird eine Ermäßigung der Gebühr auf nur 0,5 und eine Höchstgebühr von 400 Euro vorgeschlagen. Bezüglich der vorgeschlagenen Höchstgebühr wird auf die Begründung zu Teil 1 KV GNotKG-E verwiesen.

Zu Nummer 12213

Wie nach geltendem Recht (§ 109 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 KostO) soll die Erteilung eines zweiten oder weiteren Testamentsvollstreckerzeugnisses kostenmäßig günstiger erteilt werden, weil der Aufwand des Gerichts in der Regel niedriger ist als bei der ersten Erteilung. An die Stelle des derzeitigen Viertels der vollen Gebühr soll der Gebührensatz von 0,3 treten. Wann es sich um ein „weiteres“ Zeugnis handelt, soll im Gesetzestext deutlich gemacht werden.

Zu Nummer 12214

Wird das Verfahren auf Erteilung eines zweiten Testamentsvollstreckerzeugnisses ohne Erteilung des Zeugnisses beendet, soll die vorgeschlagene Höchstgebühr nicht überschritten werden.

Zu Nummer 12215

Für das Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins und aller in diesem Unterabschnitt genannten Zeugnisse wird eine einheitliche Gebühr von 0,5 und eine einheitliche Höchstgebühr von 400 Euro vorgeschlagen. In diesen Amtsverfahren hat das Gericht von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden (§ 353 Absatz 1 FamFG). Dabei kann es nach § 81 Absatz 1 FamFG auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. Daher sind für dieses Verfahren auch keine besonderen Vorschriften für die vorzeitige Beendigung des Verfahrens erforderlich.

Zu Unterabschnitt 2

Im Rechtsmittelverfahren sollen auch künftig Verfahrensgebühren erhoben werden. Der Gebührentatbestand setzt allerdings nicht mehr voraus, dass die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wurde. Die Rechtsmittelverfahren können im Einzelfall streitentscheidenden Charakter zwischen Beteiligten mit unterschiedlichen Interessen haben. Wird ein solches Verfahren erfolgreich betrieben und ist die Ursache für die aufgehobene Entscheidung zudem im Verhalten eines Beteiligten begründet, ist es durchaus angemessen, wenn dieser die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen hat. Die vorgeschlagene Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 2 GNotKG-E stellt sicher, dass der obsiegende Beschwerdeführer auch dann nicht als Antragsteller Kosten tragen muss, wenn das Gericht keine Kostenentscheidung trifft oder wenn der Entscheidungsschuldner nicht zahlungsfähig

ist. Eine solche Regelung ist insbesondere dann wichtig, wenn keine Beteiligten mit entgegengesetzten Interessen am Verfahren beteiligt sind und eine Beschwerde erfolgreich ist.

Wegen der vorgeschlagenen Höchstgebühren wird auf die Begründung zu Teil 1 KV GNotKG-E verwiesen. Die Regelungen sollen für Rechtsmittelverfahren aller in diesem Abschnitt genannten Verfahren gelten. Hinsichtlich des Gebührensatzes wird – wie im geltenden Recht – nicht danach unterschieden, welche Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen ist, weil die Gründe für unterschiedliche Gebühren im Beschwerdeverfahren nicht gelten.

Zu Nummer 12220

Der vorgeschlagene Gebührensatz und die Höhe der vorgeschlagenen Höchstgebühr für das Verfahren über die Beschwerde entsprechen der geltenden Regelung in § 131 Absatz 1 Nummer 1 KostO.

Zu Nummer 12221

Die Regelung sieht für den Fall, dass eine Beschwerde oder ein Antrag frühzeitig zurückgenommen wird, einen Gebührensatz von 0,3 und eine Höchstgebühr von 200 Euro vor. Sie findet im geltenden Recht keine Entsprechung und ist an die entsprechenden Regelungen im FamGKG (z. B. Nummer 1323 KV FamGKG) angelehnt. In den Fällen der Rücknahme zu einem Zeitpunkt, in dem das Gericht in der Regel noch keine aufwändigen Tätigkeiten entfaltet hat, ist eine stärkere Reduktion gerade mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Verfahrensgebühren sachgerecht. Ein entsprechender Ermäßigungstatbestand ist bei Anwendung der Tabelle B wegen der in der Regel hohen Geschäftswerte bereits angezeigt, wenn die Gebühr für das Beschwerdeverfahren im Allgemeinen nur 1,0 beträgt. Im Anwendungsbereich der Tabelle A ist eine solche zusätzliche Ermäßigung für die besonders frühe Rücknahme erst bei einem höheren Gebührensatz für das Verfahren im Allgemeinen vorgesehen.

Zu Nummer 12222

Der vorgeschlagene Gebührensatz und die Höhe der vorgeschlagenen Höchstgebühr für das Verfahren über die Beschwerde entsprechen der geltenden Regelung in § 131 Absatz 1 Nummer 2 KostO, jedoch ist die Höchstgebühr von 500 auf 400 Euro reduziert worden. Damit beträgt die Höchstgebühr ebenso wie der Gebührensatz die Hälfte der für die Verfahrensgebühr in der Beschwerdeinstanz vorgesehenen Beträge.

Zu Unterabschnitt 3

Auf die vorstehende Begründung zu Unterabschnitt 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 12230

Der vorgeschlagene Gebührensatz und die Höhe der vorgeschlagenen Höchstgebühr für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde entsprechen der geltenden Regelung in § 131 Absatz 2 Nummer 1 KostO.

Zu Nummer 12231

Dieser Gebührentatbestand ist ebenso neu wie die Nummer 12221. Er sieht für den Fall, dass eine Rechtsbeschwerde oder ein Antrag frühzeitig zurückgenommen wird, einen Gebührensatz von 0,5 und eine Höchstgebühr von 400 Euro vor. Die Regelung ist an die entsprechende Regelung im FamGKG (z. B. Nummer 1324 KV FamGKG) angelehnt.

Zu Nummer 12232

Die vorgeschlagene Regelung für das Verfahren über die Beschwerde ist an den geltenden § 131 Absatz 2 Nummer 2 KostO angelehnt, jedoch ist die Höchstgebühr von 750 Euro auf 800 Euro erhöht worden. Damit beträgt die Höchstgebühr, wie schon der Gebührensatz, zwei Drittel des bei der Verfahrensgebühr im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgesehenen Werts.

Zu Unterabschnitt 4

Dieser Unterabschnitt soll die Gebühren für das durch § 75 FamFG eingeführte Verfahren auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde regeln. Die Regelung orientiert sich an Abschnitt 4 KV FamGKG.

Zu Nummer 12240

Für den Fall, dass das Rechtsbeschwerdegericht den Antrag auf Zulassung ablehnt, soll eine Gerichtsgebühr erhoben werden, da das Rechtsmittelgericht im Zulassungsverfahren einen nicht nur unerheblichen Prüfungsaufwand entfalten muss. Die Gebühr soll die Hälfte der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen im ersten Rechtszug betragen, also 0,5. Dies entspricht der Regelung in Nummer 1140 KV FamGKG, die sich wiederum an die Regelung über die Zulassung der Sprungrevision gemäß § 566 ZPO (Nummer 1240 KV GKG) anlehnt. Soweit der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde Erfolg hat, werden keine Gebühren erhoben.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt enthält die Gebührevorschriften für die Sicherung des Nachlasses einschließlich Nachlasspflegschaften sowie für die Nachlass- und Gesamtgutsverwaltung. Der Aufbau der Vorschriften orientiert sich wiederum an den Regelungen des FamGKG. Insbesondere soll für die Sicherung des Nachlasses grundsätzlich eine Verfahrensgebühr erhoben werden. Zwar wird auch derzeit nach § 104 Absatz 1 Satz 1 KostO die Gebühr für die Nachlasssicherung „für das ganze Verfahren“ erhoben, sie wird nach Absatz 1 Satz 2 jedoch erst mit der Anordnung fällig; Vorermittlungen und ein vor der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen eingestelltes Verfahren bleiben demnach gebührenfrei (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 104 Rnr. 2).

Für Nachlasspflegschaften, die nicht auf einzelne Rechts-handlungen beschränkt sind, sowie für Nachlass- und Gesamtgutsverwaltungen wird eine Jahresgebühr eingeführt. Derzeit sieht § 106 Absatz 1 Satz 1 KostO die Erhebung einer vollen Gebühr vor. Die Umstellung auf Jahresgebühren trägt dem Umstand Rechnung, dass Nachlasspflegschaften sowie Nachlass- und Gesamtgutsverwaltungen deutliche

Parallelen zur Betreuung aufweisen, für die ebenfalls Jahresgebühren anfallen. Bei der Nachlasspflegschaft handelt es sich rechtlich um eine Unterart der Pflegschaft (vgl. Palandt, 68. Aufl., § 1960 Rnr. 9), die wiederum strukturelle Ähnlichkeiten zum Vormundschafts- und damit auch zum Betreuungsrecht aufweist (vgl. Palandt, 68. Aufl., § 1915 Rnr. 1). Für Nachlass- und Gesamtgutsverwaltung gilt das Gleiche, da die Nachlassverwaltung gemäß § 1975 BGB eine „Pflegschaft zum Zweck der Befriedigung der Nachlassgläubiger“ ist und die Gesamtgutsverwaltung nach § 1489 Absatz 2 BGB eine „Nachlassverwaltung über das Gesamtgut“ darstellt.

Wegen der Vergleichbarkeit der Verfahren mit Betreuungsverfahren sollen sich auch hier die Gebühren nach der Tabelle A richten.

Zu Unterabschnitt 1**Zu Nummer 12310**

Während das geltende Recht in § 104 Absatz 1 Satz 1 KostO eine volle Gebühr für die Sicherung des Nachlasses vorsieht, soll die Verfahrensgebühr im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Tabelle A zukünftig 0,5 betragen. Dies entspricht dem Gebührensatz für Verfahren vor dem Betreuungsgericht.

Die Anmerkung stellt klar, dass die Verfahrensgebühr nach Nummer 12310 nicht für Verfahren entsteht, die in den Rahmen einer Nachlasspflegschaft oder Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung fallen oder die mit der Nachlasspflegschaft oder Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung enden. In diesen Fällen richtet sich die Gebühr ausschließlich nach den Nummern 12311 und 12312. Hierbei handelt es sich um spezielle Vorschriften, die der allgemeinen Verfahrensgebühr für die Sicherung des Nachlasses vorgehen. Auch nach aktueller Rechtslage gilt § 104 KostO nicht, wenn die Nachlasssicherung in der Anordnung einer Nachlasspflegschaft besteht; insoweit geht die spezielle Vorschrift des § 106 KostO vor (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 104 Rnr. 1).

Zu Nummer 12311

Für Nachlasspflegschaften sowie für die Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung sollen erstmals Jahresgebühren eingeführt werden. Die gerichtliche Tätigkeit ist in diesen Fällen mit der Tätigkeit bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften vergleichbar. Jahresgebühren tragen zudem dem höheren Aufwand bei über lange Zeit laufenden Verfahren besser Rechnung. Die Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Nachlasspflegschaft, die sich nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt, sowie für eine Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung soll 5 Euro je angefangene 5 000 Euro des Nachlasswerts betragen, mindestens jedoch 100 Euro. Ein Vermögensfreibetrag ist nicht vorgesehen. Verbindlichkeiten sind nicht abzuziehen. Dies wurde trotz der Vorschrift des § 38 GNotKG-E ausdrücklich in der Anmerkung angeordnet, weil sich die Jahresgebühr nicht aus einem Geschäftswert berechnet, sondern unmittelbar aus dem Nachlasswert. Die Mindestgebühr soll doppelt so hoch sein wie im Fall der Dauerbetreuung (Nummer 11101). Dies und der Verzicht auf einen Freibetrag lassen sich damit rechtfertigen, dass die Nachlasspflegschaft

sowie die Nachlass- oder Gesamtgutsverwaltung ausschließlich den finanziellen Interessen des Erben bzw. der Nachlassgläubiger dient, wohingegen das Verfahren vor dem Betreuungsgericht Ausdruck staatlicher Fürsorge ist und damit über die bloße Wahrung finanzieller Interessen hinausgeht.

Nach der derzeitigen Regelung in § 106 KostO wird in den genannten Fällen jeweils einmalig eine volle Gebühr nach dem Wert des Nachlasses ohne Schuldenabzug erhoben. Danach fällt zum Beispiel bei einem Nachlasswert von 300 000 Euro eine einmalige Gebühr in Höhe von 507 Euro an. Nach der vorgeschlagenen Vorschrift beträgt die Jahresgebühr in diesem Fall 300 Euro und ist damit niedriger als die derzeitige Aktgebühr. Sie fällt aber zu Beginn des zweiten auf die Anordnung folgenden Kalenderjahrs erneut an.

Zu Nummer 12312

Diese Vorschrift entspricht den Regelungen für eine Betreuung oder Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen (Nummer 11103 und Nummer 11105). Die Vorschrift kommt bei einer Pflegschaft auf Antrag eines Gläubigers zur Anwendung, wenn das Nachlassgericht den Wirkungsbereich auf einen Rechtsstreit oder eine bestimmte Angelegenheit beschränkt.

Zu den Unterabschnitten 2 bis 4

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Regelungen für Rechtsmittelverfahren in Betreuungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 bis Abschnitt 4.

Zu Abschnitt 4

Zu Unterabschnitt 1

Dieser Unterabschnitt sieht aus Vereinfachungsgründen Festgebühren vor. Die Tätigkeiten der Gerichte bei der Entgegennahme verschiedenster Erklärungen und Anzeigen ist nicht sehr aufwändig und bringt für die Betroffenen keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil. Entsprechendes gilt für gerichtliche Fristbestimmungen und für die Übertragung der Aufnahme eines Nachlassinventars auf eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder einen Notar.

Die Vorbemerkung 1.2.4.1 soll festlegen, dass sich die Gebühren für die Aufnahme eines Nachlassinventars grundsätzlich nach den für die Notare geltenden Vorschriften Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 (Nummer 23500 ff.) richten sollen. Damit ist sichergestellt, dass immer die gleichen Gebühren nach denselben Wertvorschriften anfallen.

Die Gerichtsgebühren bestimmen sich dagegen nicht nach den für die Notare geltenden Vorschriften, wenn das Nachlassgericht das Inventar nicht selbst aufnimmt, sondern die Aufnahme gemäß § 2003 Absatz 1 Satz 1 BGB einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Beamten oder einem Notar überträgt. In diesem Fall wird die Gebühr nach Nummer 12412 ausgelöst.

Zu Nummer 12410

Diese Vorschrift erfasst die bisher in § 112 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 KostO geregelten Gebühren für die Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Nachlassge-

richt. Da es sich hierbei um standardisierte Verfahrensweisen mit in der Regel geringem Aufwand handelt, erscheint eine Festgebühr in Höhe von 15 Euro angemessen. Nicht übernommen wurden die derzeit in § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KostO vorgesehenen Gebührentatbestände; dies betrifft insbesondere die Ausschlagungserklärung. Insoweit folgt der Entwurf dem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004. Die Erhebung einer Gebühr für die Erklärung der Ausschlagungserklärung (Vorbemerkung 1 Absatz 2, Nummer 21201 Nummer 7 KV GNotKG) zur Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Zusätzlich aufgenommen werden soll die Entgegennahme eines Nachlassinventars, weil auch dies keinen erheblichen Aufwand verursacht. Für die im Zusammenhang mit einem Nachlassinventar möglichen gerichtlichen Fristbestimmungen wird wegen des erhöhten Aufwands die höhere Gebühr 12411 vorgeschlagen. Ferner soll die Vorschrift aus § 23 Buchstabe c der Verfahrensordnung für Höfesachen in das GNotKG übernommen werden. Allerdings soll auch hier keine Wertgebühr mehr, sondern eine Festgebühr anfallen.

Die Kostenhaftung für die Fälle der Nummer 12410 soll in den §§ 23 und 24 geregelt werden.

Zu Nummer 12411

Die in Nummer 12411 genannten Fristbestimmungen sind bisher in § 114 KostO enthalten. Für sie ist eine Festgebühr in Höhe von 25 Euro angemessen, da die gerichtliche Tätigkeit weitgehend standardisiert ist.

Zu Nummer 12412

Ein eigener Gebührentatbestand soll für das Verfahren zur Aufnahme eines Nachlassinventars geschaffen werden, wenn dieses mit der Übertragung der Aufnahme auf eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten oder einen Notar endet. Hierfür ist eine höhere Gebühr als für die bloße Entgegennahme des Inventars angemessen. Vorgeschlagen wird eine Festgebühr in Höhe von 40 Euro. Bislang war die Anordnung der Aufnahme durch einen Notar oder eine sonstigen zuständigen Beamten mit der Gebühr des § 114 Nummer 1 KostO abgegolten.

Zu Unterabschnitt 2

Dieser Unterabschnitt enthält Gebührentatbestände für Verfahren anlässlich einer Testamentsvollstreckung. Die Vorbemerkung 1.2.4.2 regelt das Verhältnis zu Unterabschnitt 1 und Abschnitt 2. Nach Unterabschnitt 1 werden die Gebühren für die Entgegennahme von Erklärungen und für das Verfahren über eine Fristbestimmung auch dann erhoben, wenn ein Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung besteht. Beispiele hierfür sind etwa Erklärungen gemäß § 2198 Absatz 1 Satz 2 BGB oder § 2199 Absatz 3 BGB. Die Gebühren für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie dessen Einziehung oder Kraftloserklärung sollen sich nach Abschnitt 2 bestimmen.

Zu Nummer 12420

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers durch das Gericht kann im Einzelfall sehr aufwändig und streitträchtig sein. Tendenziell gilt dies in besonderem Maß bei sehr hohen Nachlasswerten. Daher soll an einer Wertgebühr festge-

halten werden. Nach § 113 KostO wird derzeit die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Beibehaltung des Gebührensatzes ist auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anwendung der Tabelle A in Anbetracht des erheblichen gerichtlichen Aufwands und der Verantwortung des Gerichts gerechtfertigt. Auch wenn in diesem Fall eine deutliche Erhöhung der Gebühr eintritt, ist eine unangemessene Belastung der Erben damit nicht verbunden, zumal der Erblasser die Möglichkeit hat, die Entstehung der Gebühr zu verhindern, indem er bereits in seiner Verfügung von Todes wegen den Testamentsvollstrecker benennt. Hiervon wird in der Praxis auch überwiegend Gebrauch gemacht, weshalb die gerichtliche Ernennung des Testamentsvollstreckers relativ selten vorkommt.

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 65 GNotKG-E führt zu einer Halbierung des Werts von derzeit üblichen 20 Prozent des Nachlasswerts für eine Dauervollstreckung. Fällt zum Beispiel bei einem Nachlasswert von 1 Mio. Euro derzeit nach der Kostenordnung eine halbe Gebühr aus einem Wert von 200 000 Euro in Höhe von 178,50 Euro an, so wären es bei einer 0,5-Gebühr nach Tabelle A aus einem Wert von 100 000 Euro künftig 475,50 Euro.

Eine Verrechnung der Gebühren mit den Gebühren für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ist anders als im geltenden Recht nicht mehr vorgesehen. Beide Verfahren haben eine eigenständige Bedeutung. Auch können die Interessen der Beteiligten in beiden Verfahren sehr unterschiedlich sein mit der Folge, dass auch unterschiedliche Kostenentscheidungen denkbar sind.

Zu den Nummern 12421 bis 12428

Bezüglich der Gebühren für Rechtsmittel wird auf die Begründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 KV GNotKG-E verwiesen. Die Gebührentatbestände stehen mit den Gebühren für die erste Instanz in demselben Gliederungsabschnitt, weil die Struktur des Kostenverzeichnisses keine weitere Untergliederung mehr vorsieht.

Zu Abschnitt 5

Dieser Abschnitt soll die übrigen Nachlasssachen zusammenfassen. Wegen der Besonderheiten in Teilungssachen erster Instanz soll hierfür ein eigener Unterabschnitt vorgesehen werden. Durch die Vorbemerkung 1.2.5.1 zu Unterabschnitt 1 soll bewirkt werden, dass die Regelungen dieses Unterabschnitts nicht für Verfahren zur Erteilung eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung gelten sollen, die nach § 342 Absatz 2 FamFG ebenfalls zu den Teilungssachen gehören. Insoweit sollen sich die Gebühren nach Abschnitt 2 richten. Auf die Begründung zu Nummer 12210 KV GNotKG-E wird verwiesen. Die Verfahren über die Stundung des Pflichtteilsanspruchs sollen in Unterabschnitt 2 eingestellt werden. Es folgen Unterabschnitte für die Rechtsmittelzüge derjenigen Nachlasssachen, für die Gebühren in diesem Abschnitt vorgesehen sind.

Zu Unterabschnitt 1

Dieser Unterabschnitt soll die Gebühren für Teilungssachen regeln, sich aber auf die gerichtliche Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft nach den §§ 363 ff. FamFG beschränken. Schon § 116 KostO sieht hierfür Verfahrensgebühren vor, woran der Entwurf festhält. Auch am System der Wertgebühren soll in diesem Abschnitt festgehalten werden, da Umfang und Schwierigkeit der nachlassgerichtlichen Tätigkeit erfahrungsgemäß auch vom Wert des Nachlasses abhängig sind.

ein

In Absatz 1 der Vorbemerkung soll positiv klargestellt werden, dass dieser Unterabschnitt nur für Teilungssachen zur Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses oder zur Vermittlung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft (§ 342 Absatz 2 Nummer 1 FamFG) gelten soll. In Absatz 2 Nummer 1 und 2 soll bestimmt werden, dass für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Schätzungen sowie für Versteigerungen gesonderte Gebühren erhoben werden. Insoweit wird § 116 Absatz 3 KostO übernommen.

Nach Absatz 2 Nummer 3 der Vorbemerkung entstehen gesonderte Gebühren für das Beurkundungsverfahren, wenn Gegenstand eine vertragsmäßige Auseinandersetzung oder ein mit einem Dritten vor dem Teilungsgericht zum Zweck der Auseinandersetzung geschlossener Vertrag ist. Im Hinblick auf die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung unter den Miterben entspricht dies grundsätzlich dem § 116 Absatz 3 KostO. Bei der Beurkundung eines Vertrags mit einem Dritten, also einem Nichterben, wird nach § 116 Absatz 2 KostO derzeit die Hälfte der nach dem Beurkundungsabschnitt zu berechnenden Gebühr erhoben. Diese Reduzierung der Beurkundungsgebühr soll in Zukunft entfallen. Für den Dritten spielt es keine entscheidende Rolle, ob der Vertrag im Rahmen der gerichtlichen Vermittlung der Auseinandersetzung oder ohne dieses förmliche Auseinandersetzungsverfahren geschlossen wird. Daher soll nach dem Entwurf auch für beide Fälle derselbe Gebührensatz gelten. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sieht der Entwurf die Kostenhaftung des Dritten vor (§ 23 Nummer 6 GNotKG-E). Dass sich die Beurkundungsgebühr nach Teil 2 des Kostenverzeichnisses richtet, ergibt sich aus der Vorbemerkung 1.

Zu Nummer 12510

Für das Verfahren der gerichtlichen Auseinandersetzung, das mit der Bestätigung des Auseinandersetzungsplans (§ 368 FamFG) endet, sieht der Entwurf einen Gebührensatz von 2,0 vor, während nach aktuellem Recht gemäß § 116 Absatz 1 Satz 1 KostO das Vierfache der vollen Gebühr erhoben wird. Die vorgeschlagene Reduzierung des Gebührensatzes beruht darauf, dass sich die Gebühr zukünftig nach der Tabelle A richten soll. Dies führt gleichwohl zu einer deutlichen Anhebung der Gebühren. Das hierdurch insgesamt deutlich erhöhte Gebührenniveau ist gerechtfertigt, weil das Verfahren der gerichtlichen Auseinandersetzung besonders aufwändig ausgestaltet ist. Zum Ausgleich für die erhöhten Gebühren für das Verfahren sollen keine besonderen Gebühren mehr für die Beurkundung der vertragsmäßigen Auseinandersetzung erhoben werden, wie dies derzeit in § 116 Absatz 3 KostO vorgesehen ist. Die Beurkundung ist insoweit Teil des Teilungsverfahrens. Lediglich die Beurkundungsgebühren für die Beurkundung eines Vertrags mit einem Dritten sollen weiterhin besonders erhoben werden. Die Kosten trägt der Dritte in der Regel

nach § 448 Absatz 2 BGB, wenn in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für die Kosten der Beurkundung haftet er nach dem vorgeschlagenen § 23 Nummer 6 GNotKG-E.

Besondere Regelungen für gerichtliche Tätigkeiten nach Landesrecht in dem Fall, dass die Vermittlung der Auseinandersetzung nach landesrechtlichen Vorschriften einem Notar übertragen wird, sieht der Entwurf nicht mehr vor. Im geltenden Recht finden sich entsprechende Regelungen in § 116 Absatz 4 KostO. Für landesrechtlich geregelte Verfahren sollen künftig auch die Gebühren dem Landesrecht überlassen werden (vgl. § 1 Absatz 5, § 132 GNotKG-E).

Zu Nummer 12511

Nach § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KostO fällt für das Vermittlungsverfahren, das ohne Bestätigung der Auseinandersetzung endet, das Doppelte der vollen Gebühr an. Für die vorgeschlagene Reduzierung auf einen Gebührensatz von 1,0 sprechen die in der Begründung zu Nummer 12510 KV GNotKG-E dargelegten Gründe.

Zu Nummer 12512

Diese Regelung entspricht § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KostO, allerdings richtet sich die Gebühr nach Tabelle A.

Zu Unterabschnitt 2

Dieser Unterabschnitt sieht für das Verfahren über die Stundung des Pflichtteilsanspruchs, das sich nach § 1382 BGB, § 362 FamFG richtet, Regelungen vor, die für alle Rechtszüge den Regelungen für die übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 KV FamGKG entsprechen. Damit würden in diesem Verfahren die gleichen Gebühren anfallen wie in einem Verfahren zur Stundung einer Zugewinnausgleichsforderung. Der Geschäftswert bestimmt sich nach der allgemeinen Geschäftswertvorschrift des § 36 GNotKG-E.

Zu den Unterabschnitten 3 bis 5

Die vorgeschlagenen Regelungen für die Rechtsmittelverfahren entsprechen in ihrer Struktur den für Betreuungssachen vorgeschlagenen Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 bis Abschnitt 4 KV GNotKG-E. Die Gebührensätze entsprechen den Gebührensätzen des FamGKG in den übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Nummern 1322 bis 1328 KV FamGKG). Anders als im geltenden Recht soll die Gebühr unabhängig vom Ausgang des Verfahrens entstehen. Insoweit wird auf Absatz 1 der Begründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 KV GNotKG-E verwiesen.

Zu Hauptabschnitt 3

Dieser Hauptabschnitt soll nach Absatz 1 der Vorbemerkung 1.3 für alle Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren im Sinne der §§ 374 und 375 FamFG einschließlich Verfahren nach § 47 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie für Vereinsachen gelten. Zu den Registersachen gehören

- Handelsregistersachen,
- Genossenschaftsregistersachen und
- Partnerschaftsregistersachen,

soweit die Gebühren nicht aufgrund der Handelsregistergebührenverordnung (Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 GNotKG-E) erhoben werden, ferner

- Vereinsregistersachen und
- Güterrechtsregistersachen.

Unternehmensrechtliche Verfahren sind Verfahren nach den folgenden Vorschriften:

- § 146 Absatz 2, den §§ 147, 157 Absatz 2, § 166 Absatz 3, § 233 Absatz 3 und § 318 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs,
- den §§ 522, 590 und 729 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes sowie die in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder dem Binnenschiffahrtsgesetz aufzumachenden Dispache geltenden Vorschriften,
- § 33 Absatz 3, den §§ 35 und 73 Absatz 1, den §§ 85 und 103 Absatz 3, den §§ 104 und 122 Absatz 3, § 147 Absatz 2, § 265 Absatz 3 und 4, § 270 Absatz 3 sowie § 273 Absatz 2 bis 4 des Aktiengesetzes,
- Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) sowie § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 1, 2 und 4, § 45 des SE-Ausführungsgesetzes,
- § 26 Absatz 1 und 4 sowie § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,
- § 66 Absatz 2, 3 und 5, § 71 Absatz 3 sowie § 74 Absatz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- § 45 Absatz 3, den §§ 64b, 83 Absatz 3, 4 und 5 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes,
- Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),
- § 2 Absatz 3 und § 12 Absatz 3 des Publizitätsgesetzes,
- § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
- § 2c Absatz 2 Satz 2 bis 7, den §§ 22o, 38 Absatz 2 Satz 2, § 45a Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 6 sowie § 46a Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes,
- § 2 Absatz 4, § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 31 Absatz 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes,
- § 104 Absatz 2 Satz 3 bis 8 und § 104u Absatz 2 Satz 1 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- § 6 Absatz 4 Satz 4 bis 7 des Börsengesetzes,
- § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes i. V. m. § 146 Absatz 2 und den §§ 147 und 157 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs.

Zu den in der Überschrift des Abschnitts genannten, den unternehmensrechtlichen Verfahren „ähnlichen Verfahren“ gehören neben den Verfahren aus dem Bereich des Unternehmensrechts auch die in Vorbemerkung 1.3.5 genannten Vereinsachen.

Absatz 2 der Vorbemerkung übernimmt den Regelungsgehalt der §§ 87 und 88 Absatz 1 KostO. Die darin enthaltenen Regelungen für das Schiffs- und Schiffsbauregister werden in Absatz 2 der für das Grundbuch, das Schiffs- und Schiffsbauregister vorgesehenen Vorbemerkung 1.4 übernommen.

Zu Abschnitt 1

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für Eintragungen in das Vereinsregister festgelegt werden. Während das geltende Recht derzeit Wertgebühren vorsieht, werden nunmehr Festgebühren vorgeschlagen. Der gerichtlichen Praxis bereitet die Bestimmung des Geschäftswerts für Eintragungen in das Vereinsregister Schwierigkeiten. Deshalb wird in aller Regel der Auffangwert des § 30 Absatz 2 KostO zugrunde gelegt. Die Umstellung auf Festgebühren entspricht dem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004. Für die Rechtsmittelverfahren werden keine besonderen Gebühren vorgeschlagen, so dass die allgemeinen Gebührentatbestände in Hauptabschnitt 9 zur Anwendung kommen. Die dort vorgeschlagenen Festgebühren führen zu angemessenen Ergebnissen.

Zu Nummer 13100

Für das Verfahren über die Ersteintragung im Vereinsregister ist eine Festgebühr von 75 Euro vorgesehen, die entsprechend den Regelungen in der Handelsregistergebührenverordnung auch die Eintragungen nach Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 13101 KV GNotKG-E abdecken soll. Dies entspricht ebenfalls einem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004 und ist deshalb sachgerecht, weil es bei den genannten Eintragungen oft an einem geeigneten Kostenschuldner mangelt. Anders als bei Eintragungen im Grundbuch und bei Eintragungen, für die die Gebühren in der Handelsregistergebührenverordnung geregelt sind, soll die Gebühr nicht als Aktgebühr für die Eintragung, sondern als Verfahrensgebühr ausgestaltet werden, weil es keinen Grund für eine unterschiedliche Gebührenehöhe für den Fall der Rücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung gibt. Im Grundbuch ist wegen des Wertgebührensystems eine Gebührendeckelung erforderlich und bei den Gebühren nach der Handelsregistergebührenverordnung sind für die Rücknahme der Anmeldung oder für deren Zurückweisung aufgrund einer umfangreichen Erhebung zum Aufwand höhere Gebühren als für die Eintragung vorgesehen. Entsprechende Erhebungen sind für das Vereinsregister nicht durchgeführt worden und stünden auch in keinem Verhältnis zum Aufwand. Im Übrigen sollten die Gebühren in Vereinsregistersachen schon aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht zu hoch angesetzt werden.

Zu Nummer 13101

Für das Verfahren über spätere Eintragungen in das Vereinsregister wird eine Festgebühr von 50 Euro vorgeschlagen.

In Absatz 1 der Anmerkung soll die in der Rechtsprechung umstrittene Frage geklärt werden, ob die Eintragung der Verlegung des Vereinssitzes in den Bezirk eines anderen Registergerichts als Ersteintragung oder als spätere Eintragung anzusehen ist. Gemäß § 6 Absatz 1 der Vereinsregisterverordnung hat das Gericht des neuen Sitzes zwar zu prüfen, ob der Sitz ordnungsgemäß verlegt ist und § 57 Absatz 2 BGB

beachtet ist, die ihm mitgeteilten Eintragungen für den bisherigen Sitz hat es jedoch ohne weitere Nachprüfung in sein Vereinsregister zu übernehmen. Die Eintragung der Sitzverlegung ist damit eher einer späteren Eintragung als einer Ersteintragung zuzuordnen, so dass sie auch gebührenrechtlich als eine solche behandelt werden soll. Nach der Eintragung in das neue Register wird im alten Register nur noch die Sitzverlegung eingetragen und das bisherige Registerblatt geschlossen. Diese vergleichsweise unbedeutende Eintragung rechtfertigt nicht die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr. Dies soll in der Anmerkung klargestellt werden. Die Regelung entspricht damit gebührenrechtlich den Regelungen in der Handelsregistergebührenverordnung, da registerrechtlich das Verfahren der Sitzverlegung von Vereinen dem Verfahren für die Sitzverlegung von Handelsgesellschaften (§ 13h HGB, § 45 AktG) weitestgehend angeglichen wurde. Bleibt bei einer Verlegung des Sitzes das bisherige Gericht zuständig, wird ebenfalls eine Gebühr für das Verfahren über eine spätere Eintragung erhoben.

Absatz 2 der Anmerkung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 80 Absatz 2 KostO, bestimmt aber zusätzlich, dass es für die Frage, ob es sich um „eine“ Anmeldung handelt, allein darauf ankommt, ob die Anmeldungen am selben Tag eingegangen sind. Dies entspricht dem Regelungsvorschlag für Eintragungen ins Grundbuch in der Vorbemerkung 1.4 Absatz 3.

Absatz 3 der Anmerkung sieht vor, dass für die Eintragung des Erlöschens oder der Beendigung der Liquidation des Vereins eine Gebühr nicht erhoben werden soll. Gleiches soll auch für die Eintragung der Fortführung als nichtrechtsfähiger Verein oder des Verzichts auf die Rechtsfähigkeit oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit und für die Schließung des Registerblatts gelten.

Zu Abschnitt 2

Eintragungen in das Güterrechtsregister spielen in der gerichtlichen Praxis nur noch eine untergeordnete Rolle. Daher werden aus Gründen der Vereinfachung Festgebühren vorgeschlagen. Bei deren Höhe soll nur noch danach unterschieden werden, ob die Eintragung aufgrund eines Ehevertrags erfolgt oder aus einem anderen Grund. Da Eintragungen aufgrund eines Ehevertrags für die Beteiligten von größerer Bedeutung sind, erscheint hierfür eine Festgebühr von 100 Euro und für die übrigen Eintragungen eine Gebühr von 50 Euro als sachgerecht. Wie für das Vereinsregister werden Verfahrensgebühren vorgeschlagen, so dass es für die Höhe der Gebühren keinen Unterschied macht, ob die Eintragung erfolgt oder der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt tritt an die Stelle des § 119 Absatz 1 KostO. Danach soll die Gebühr für jede Festsetzung von Zwangs- oder Ordnungsgeld – wie bereits im geltenden Recht – gesondert anfallen.

Die Gebühr für die Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde wurde erhöht. Es entspricht der Systematik des Entwurfs, dass im Rechtsmittelverfahren höhere Gebühren anfallen als in der ersten In-

stanz und die Verfahrensgebühr für die Rechtsbeschwerde höher ist als diejenige für die Beschwerde.

Neu sind die Rücknahmetatbestände für das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Auch bei Zurücknahme des Rechtsmittels sollen Gebühren anfallen. Es gibt keinen Grund, den Beschwerdeführer bei der Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld besser zu stellen als in anderen Angelegenheiten. Bereits nach aktueller Rechtslage wird in entsprechender Anwendung des § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KostO in derartigen Fällen eine Gebühr erhoben (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 119 Rnr. 23).

Zu Abschnitt 4

Dieser Abschnitt soll die Gebühren für Löschungs- und Auflösungsverfahren nach den §§ 393 bis 399 FamFG regeln, ferner für das Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 73 BGB. Die Gebühren für die Rechtsmittelzüge sollen in Abschnitt 6 geregelt werden.

Die Nummer 13400 sieht für die Verfahren der ersten Instanz einen Gebührensatz von 1,0 vor. Dies entspricht der Hälfte des Gebührensatzes der geltenden Regelung in § 88 Absatz 2 KostO. Allerdings soll sich die Gebühr künftig nach der Tabelle A richten. Daher würde eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 bei einem Gegenstandswert von 5 000 Euro künftig 131 Euro betragen, während das Doppelte der vollen Gebühr derzeit 84 Euro beträgt. Eine besondere Wertvorschrift sieht der Entwurf für diese Verfahren nicht vor, so dass die allgemeine Geschäftswertvorschrift des vorgeschlagenen § 36 GNotKG-E zur Anwendung kommen würde.

Zu Abschnitt 5

Dieser für Verfahren der ersten Instanz vorgeschlagene Abschnitt soll außer für unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren auch für Verfahren nach § 47 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gelten, ferner für Verfahren vor dem Registergericht und für Verfahren der Amtsgerichte in Vereinessachen und, soweit die für die Vereine geltenden Vorschriften des BGB entsprechend anwendbar sind, in Angelegenheiten von Stiftungen. Verfahren vor dem Registergericht sind solche Verfahren, bei denen die Handelsregistergebührenverordnung nicht anzuwenden ist. Hierher gehört zum Beispiel die Bestellung von Abschlussprüfern nach § 155 Absatz 3 der Insolvenzordnung (InsO). Nach § 47 Absatz 2 VAG hat das Registergericht nach Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit aus wichtigen Gründen Abwickler zu bestellen und abzurufen, wenn es der Aufsichtsrat oder eine in der Satzung bestimmte Minderheit von Mitgliedern beantragt.

Den unternehmensrechtlichen Verfahren ähnlich sind die in § 71 Absatz 2 Nummer 4 GVG aufgezählten Verfahren sowie das Verfahren nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Diese Verfahren ordnet das FamFG nicht als unternehmensrechtliche ein, weil sie vor dem Land- bzw. Oberlandesgericht stattfinden, während § 375 FamFG nur solche Verfahren aufzählt, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen. Wegen der Ähnlichkeit

mit den unternehmensrechtlichen Verfahren sollen auch für sie Gebühren nach Abschnitt 5 erhoben werden.

Mit diesem Vorschlag sollen für die genannten Verfahren die Gebühren ebenfalls von Akt- auf Verfahrensgebühren umgestellt werden. Ferner soll – wie schon für die Löschungs- und Auflösungsverfahren und Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (Abschnitt 4) vorgeschlagen – künftig die Tabelle A zur Anwendung kommen. Die Nummer 13500 sieht für die Verfahren der ersten Instanz einen einheitlichen Gebührensatz von 2,0 vor. Dies entspricht dem Gebührensatz der geltenden Regelung in § 88 Absatz 2 KostO. Sonderregelungen zum Gebührensatz, wie beispielsweise in § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Spruchverfahrensgesetzes enthalten, sollen entfallen. Wegen der in der Kostenordnung niedrigeren Gebühren, werden diese, eher seltenen Verfahren entsprechend ihrer Bedeutung damit spürbar teurer. Für den Gebührensatz für das Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache, das mit der Bestätigung der Dispache endet, sollen keine Besonderheiten gelten. Da für dieses Verfahren nach geltendem Recht die volle Gebühr erhoben wird (§ 123 Absatz 1 KostO), die Nummer 13500 eine 2,0 Gebühr vorsieht und die Tabelle A Anwendung finden soll, führt dies zu einer deutlichen Gebührenerhöhung. Dies ist auch gerechtfertigt, weil die bestätigte Dispache ein Vollstreckungstitel ist.

Wertvorschriften für unternehmensrechtliche Verfahren finden sich in den §§ 67 und 68 GNotKG-E.

Für den Fall der Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung bzw. für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme wird eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr auf 0,5 vorgeschlagen. Besonderheiten sind für Verfahren zum Zweck der Verhandlung über die Dispache in den Nummern 13501 und 13502 vorgesehen.

Zu den Nummern 13501 und 13502

Der Vorschlag ist an die für Teilungssachen vorgeschlagenen Regelungen in den Nummern 12511 und 12512 angelehnt, weil das Verfahren über die Dispache hiermit vergleichbar ist.

Zu Nummer 13503

Haben die Beteiligten im Verfahren nach dem SpruchG einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz angenommen und stellt das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt dieses Vergleichs in einem Beschluss fest, soll sich der Gebührensatz ermäßigen. Dies entspricht § 15 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 SpruchG.

Zu Nummer 13504

Dieser Gebührentatbestand sieht eine Gebührenermäßigung auf 0,5 für den Fall der Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung und für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme vor.

Zu Abschnitt 6

Die für die Rechtsmittelzüge vorgesehenen Gebührentatbestände entsprechen den in Hauptabschnitt 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 bis Unterabschnitt 5 vorgeschlagenen Gebührentatbeständen.

Zu Hauptabschnitt 4

In Grundbuchsachen, Schiffs- und Schiffbauregistersachen sowie Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden anders als in den meisten Bereichen Verfahrensgebühren nur für Rechtsmittelverfahren vorgeschlagen. Vielmehr soll es in diesem Bereich grundsätzlich bei Aktgebühren bleiben. Dass der Entwurf in weiten Teilen Verfahrensgebühren vorsieht, beruht auf einer Anpassung an die Regelungstechnik des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Diese wiederum beruht auf den Verfahrensvorschriften des FamFG. Der Verfahrensordnung des FamFG soll ein möglichst einheitliches Gerichtskostenrecht zur Seite gestellt werden. Das Verfahren in Grundbuchsachen dagegen richtet sich weiterhin in erster Linie nach der Grundbuchordnung. Zwar liegt auch der Grundbucheintragung ein Verfahren zugrunde, das durch einen Antrag eingeleitet wird. Allerdings ist in der Grundbuchordnung nicht geregelt, welche Eintragungen in einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen sind. Dies hängt vielmehr von Zufälligkeiten ab, etwa wann ein Antrag bei Gericht eingeht und wann das Gericht die vorliegenden Anträge bearbeitet.

Zudem erscheint es gerade in Grundbuchsachen sachgerecht, die Gebühren auch zukünftig in erster Linie nach dem wirtschaftlichen Wert zu bemessen, den die gerichtliche Tätigkeit für den Beteiligten hat. Dieser profitiert wirtschaftlich nur, wenn es auch zu einer Eintragung kommt. Weil es in Grundbuchsachen häufig um hohe Werte geht, ist das Gebührenniveau insgesamt im Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Gerichts relativ hoch. Dies lässt es sachgerecht erscheinen, für die Fälle, in denen es nicht zu einer Eintragung kommt, vergleichbar mit dem geltenden Recht, betragsmäßig begrenzte Gebühren vorzusehen (vgl. Abschnitt 4).

Die Gründe, die in Grundbuchsachen für das Festhalten an Aktgebühren sprechen, lassen sich auf Schiffs- und Schiffbauregistersachen sowie auf Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen übertragen. Auch hier sieht der Entwurf daher Aktgebühren vor.

Nach Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorbemerkung 1.4 sollen – wie schon im geltenden Recht (§ 77 Absatz 1 KostO) – die Erbbaurechte, das Bergwerkseigentum und sonstige Berechtigungen, die den für Grundstücke geltenden Vorschriften unterliegen, kostenrechtlich wie Grundstücke behandelt werden.

Absatz 2 soll einen Teil der Regelungen aus § 69 Absatz 1 und im Wesentlichen die Regelungen aus § 69 Absatz 2 KostO übernehmen. Dass für die Umschreibung unübersichtlicher Grundbuchblätter und für die Neufassung einzelner Teile des Grundbuchblatts keine Gebühren anfallen (bisher in § 69 Absatz 1 Nummer 1 KostO geregelt), wird jedoch nicht ausdrücklich klargestellt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das vorgeschlagene Kostenverzeichnis keinen Gebührentatbestand hierfür vorsieht; es handelt sich nicht um eine Veränderung im Sinne der Nummer 14130 GNotKG-E. Zudem fehlt auch eine Regelung, wer Kostenschuldner einer solchen Gebühr wäre. Das Gleiche gilt für Eintragungen und Löschungen, die vorgenommen werden, um Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den nach § 2 Absatz 2 GBO maßgebenden amtlichen Verzeichnissen zu erhalten. Deshalb soll auch § 69 Absatz 1 Nummer 3 KostO nicht übernommen werden. Des Weiteren

soll auch für die Zusammenschreibung mehrerer Grundstücke auf einem Grundbuchblatt keine Gebühr mehr erhoben werden. Daher wird auch § 69 Absatz 1 Nummer 5 KostO nicht übernommen. § 69 Absatz 1 Nummer 6 KostO, der Gebühren für die Beseitigung von Doppelbuchungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vor dem Grundbuchamt vorsieht, soll ebenfalls nicht übernommen werden. Die Regelung des § 69 Absatz 1 Nummer 4 KostO wurde in die Nummer 3 der Anmerkung zu Nummer 14160 GNotKG-E integriert. Schließlich ist eine ausdrückliche Regelung über die Gebührenfreiheit einer Zwischenverfügung (§ 69 Absatz 3 KostO) entbehrlich, weil der Entwurf hierfür keinen Gebührentatbestand enthält.

Absatz 3 entspricht – redaktionell geändert – dem in Grundbuchsachen geltenden § 60 Absatz 5 und dem § 63 Absatz 2 KostO. Die in § 60 Absatz 5 vorgeschriebene Wertaddition findet sich künftig in § 69 Absatz 1 des Entwurfs. Die bislang geltende Voraussetzung für eine Gebührenprivilegierung, dass die Anträge gleichzeitig bei Gericht eingegangen sind, soll jedoch geändert werden. In Zukunft soll es darauf ankommen, dass die Anträge am selben Tag bei Gericht eingehen. Dadurch werden Auslegungsprobleme und Zufälligkeiten vermieden. Derzeit gelten Anträge als gleichzeitig gestellt, wenn der eine Antrag eingeht, bevor der andere erledigt ist, so dass sie dem Grundbuchamt zur gleichzeitigen Bearbeitung vorliegen. Die Frage der Gleichzeitigkeit hängt also von der Arbeitsweise des Grundbuchamts ab, was durch die vorgeschlagene Formulierung verhindert werden soll. Insofern basiert der Entwurf auf den Vorarbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004.

Absatz 4 der Vorbemerkung entspricht dem geltenden § 64 Absatz 2 KostO und Absatz 5 dem geltenden § 64 Absatz 3 KostO.

Nach Absatz 6 der Vorbemerkung sollen für die Bestellung eines Vertreters des Schiffseigentümers nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken durch das Registergericht die gleichen Gebühren wie für eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach § 340 Nummer 2 FamFG erhoben werden. Mit dieser Regelung soll die genannte Bestellung mit der vergleichbaren Vertreterbestellung nach § 1141 Absatz 2 BGB, bei der es sich um eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach § 340 Nummer 2 FamFG handelt, gebührenrechtlich gleichbehandelt werden. Die Regelung korrespondiert mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Vorbemerkung 1.1. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Gebühren für das Verfahren über die Bestellung des Vertreters, sondern auch die Gebühren für ein Rechtsmittelverfahren nach Hauptabschnitt 1 zu bestimmen sind. In der Kostenordnung ist die Gebühr für die Vertreterbestellung derzeit in § 122 Absatz 1 Nummer 1 eingestellt.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

Zu Nummer 14110

Nummer 1 dieser Vorschrift entspricht der Regelung des § 60 Absatz 1 KostO. Der Gebührensatz von 1,0 soll jedoch zukünftig für jede Eintragung eines Eigentümers oder von Miteigentümern gelten, sofern es sich nicht ausschließlich um die Eintragung von Sondereigentum nach Num-

mer 14112 handelt; die Gebührenermäßigungen des § 60 Absatz 2 bis 4 KostO sollen entfallen.

Für die Privilegierung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Abkömmlingen nach § 60 Absatz 2 KostO lassen sich keine unabweisbaren Gründe anführen. Bereits in § 52 GNotKG-E ist – anders als in § 24 Absatz 3 KostO – keine Begünstigung allein wegen familienrechtlicher Beziehungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, die Regelung des § 60 Absatz 2 KostO ebenfalls nicht zu übernehmen. Auch sozialpolitische Erwägungen machen ein Festhalten an dieser Vorschrift nicht erforderlich. Die hiermit bezweckte Familienförderung ist in erster Linie bei bedürftigen Familien geboten. § 60 Absatz 2 KostO setzt jedoch voraus, dass eine privilegierte Person Eigentum an einem Grundstück und damit einen typischerweise nicht völlig geringwertigen Vermögensgegenstand erworben hat. Die Vermögenslage des Einzutragenden macht das Gebührenprivileg also in den meisten Fällen entbehrlich. Dies gilt umso mehr, als sich die mit dem Wegfall des § 60 Absatz 2 KostO verbundene Gebührenerhöhung in engen Grenzen hält, sofern nicht besonders wertvoller Grundbesitz betroffen ist. Handelt es sich beispielsweise um Grundbesitz im Wert von 300 000 Euro, so fällt nach geltendem Recht eine Eintragungsgebühr von 253,50 Euro an, wenn § 60 Absatz 2 eingreift. Nach dem Entwurf erhöht sich diese Gebühr auf 635,00 Euro.

Der Verzicht auf die gebührenmäßige Privilegierung von Ehegatten, von eingetragenen Lebenspartnern und von Abkömmlingen bei der Eintragung als Eigentümer macht auch eine Übernahme des § 60 Absatz 3 KostO überflüssig. Diese Vorschrift spielt nur eine Rolle, wenn auch der Anwendungsbereich des § 60 Absatz 2 KostO eröffnet ist.

Nummer 2 ist neu. Der vorgeschlagene Gebührentatbestand beruht darauf, dass nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO neben einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundstückseigentümerin auch deren Gesellschafter in das Grundbuch einzutragen sind und § 899a BGB diese Eintragung zum Inhalt des Grundbuchs im Rechtssinne macht. Daher wird das Grundbuch auch dann unrichtig, wenn die betreffende Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwar weiterhin Eigentümerin eines Grundstücks bleibt, aber Veränderungen in ihrem Gesellschafterbestand eintreten. Es liegt also nahe, die Grundbuchberichtigung in diesen Fällen gebührenmäßig ebenso wie die Berichtigung des Grundstückseigentümers zu behandeln. Werden mehrerer Gesellschafter eingetragen, wird ebenso wie bei der Eintragung mehrerer Miteigentümer nur eine Gebühr aus dem zusammengerechneten Wert erhoben.

Absatz 1 der Anmerkung übernimmt die in § 60 Absatz 4 KostO enthaltene Privilegierung für die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers und erweitert diese um Erben des Gesellschafter bürgerlichen Rechts. Erben werden allerdings nur dann eingetragen, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Nachfolgeklausel vorsieht. Für den Fall der reinen Fortsetzungsklausel, in dem lediglich das Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafter im Grundbuch vermerkt wird, fehlt es an einem Gebührentatbestand. Die Grundbuchberichtigung dient dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit der Grundbücher. Satz 2 der Anmerkung ist neu und soll die umstrittene Frage, ob Erben, die infolge einer Erbauseinandersetzung im Grundbuch eingetragen werden, noch an der Gebührenvergünstigung teilnehmen

(vgl. dazu Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 60 Rnrrn. 59, 60), positiv entscheiden. Durch diese Vergünstigung soll die zeitnahe Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften gefördert werden, um deren Perpetuierung im Grundbuch möglichst zu vermeiden. Andernfalls kann es bereits nach wenigen aufeinanderfolgenden Erbfällen zu höchst unübersichtlichen Grundbüchern kommen, deren Bereinigung oftmals auch erhebliche materiellrechtliche Schwierigkeiten nach sich ziehen kann.

Absatz 2 der Anmerkung regelt das Verhältnis der Eintragung als Eigentümer oder Miteigentümer zur Eintragung bzw. zur Eintragung der Aufhebung von Sondereigentum. Teilt der Alleineigentümer das Grundstück in mehrere Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten auf, ohne Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten zu übertragen, so soll lediglich die Gebühr nach Nummer 14112 entstehen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass mehrere Miteigentümer das Grundstück in mehrere Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten aufteilen, ohne dass sich die Miteigentumsanteile verändern. Derzeit fällt für die Eintragung der vertraglichen Einräumung von Sondereigentum und für die Anlegung der Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbücher die Gebühr nach § 76 Absatz 1 Satz 1 KostO an. Sie wird auch dann besonders erhoben, wenn die Eintragung von Miteigentum und die Eintragung des Sondereigentums gleichzeitig beantragt werden. Wird Sondereigentum aufgehoben, so soll lediglich die Gebühr nach Nummer 14160 Nummer 5 anfallen.

Zu Nummer 14111

Nummer 14111 entspricht im Wesentlichen § 60 Absatz 6 KostO. Der Gebührensatz wird anders als in § 60 Absatz 6 KostO konkret mit 2,0 angegeben, weil der Entwurf eine dem § 60 Absatz 2 KostO entsprechende Gebührenermäßigung nicht vorsieht.

Zu Nummer 14112

Der vorgeschlagene Gebührentatbestand soll an die Stelle des geltenden § 76 Absatz 1 KostO treten. Das Verhältnis zu Nummer 14110 regelt Absatz 2 der dortigen Anmerkung.

Der Gebührensatz soll auf 1,0 erhöht werden. Der bisherige Gebührensatz von 0,5 wurde bei seiner Einführung bewusst niedrig gehalten, um das Ziel der Förderung von Wohneigentum nicht zu gefährden. Die Erhöhung der Gebühr auf einen angemessenen Gebührensatz dürfte der ausreichenden Schaffung von Wohnraum nicht mehr entgegenstehen.

Der Geschäftswert für die Eintragung ergibt sich aus § 42 Absatz 1 GNotKG-E. Diese Vorschrift stellt auf den vollen Verkehrswert des bebauten Grundstücks ab und trägt auf diese Weise der Komplexität der Materie und dem wirtschaftlichen Wert besser Rechnung als die derzeitige Regelung in § 21 Absatz 2 KostO, nach welcher die Hälfte des Grundstückswerts maßgebend ist.

Die durch diese beiden Maßnahmen eintretenden Verteuerungen erscheinen wegen des immensen Aufwands des Grundbuchamts bei der Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum sachgerecht. Im Gegenzug sollen für die Eintragung von Inhaltsänderungen und der Aufhebung von Sondereigentum zukünftig nur noch Festgebühren nach Nummer 14160 Nummer 5 anfallen.

Zu Unterabschnitt 2

Unterabschnitt 2 enthält Gebührentatbestände für die Belastung von Grundstücken. Die Vorbemerkung 1.4.1.2 bestimmt den Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts. Dabei geht der Entwurf von demselben Begriff der Belastungen aus wie § 62 Absatz 1 KostO. Insbesondere bei der Frage, was ein „sonstiges“ Recht im Sinne dieses Abschnitts ist, kann daher auf die Auslegung dieser Vorschrift zurückgegriffen werden. Erfasst wird beispielsweise das Alteil, obwohl es sich aus zwei Rechten (beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Reallast) zusammensetzt.

Zu den Nummern 14120 und 14121

Die Nummern 14120 und 14121 des Entwurfs treten an die Stelle des § 62 Absatz 1 KostO. Neu ist die Unterscheidung zwischen Brief- und Buchgrundpfandrechten, die sich bereits auf den Gebührensatz bei der Eintragung des Rechts in das Grundbuch auswirkt. Nummer 14120 sieht für die Eintragung eines Briefgrundpfandrechts einen Gebührensatz von 1,3 vor. In Zukunft muss für die erstmalige Erteilung des Briefs nicht mehr die zusätzliche Gebühr des § 71 KostO erhoben werden; vielmehr verteuert die notwendige Brieferteilung die Eintragung des Rechts.

Nummer 14121 entspricht inhaltlich dem § 62 Absatz 1 KostO, soweit Buchgrundpfandrechte und sonstige Belastungen betroffen sind. Das Gebührenprivileg bei der Eintragung einer Belastung aufgrund von Gutsüberlassungsverträgen oder von Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzungen zugleich mit der Eintragung des neuen Eigentümers in § 62 Absatz 2 KostO soll nicht übernommen werden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der die gleichzeitige Eintragung solcher Belastungen privilegiert, während eine zeitlich spätere Eintragung die ungekürzten Gebühren auslöst. Der Wegfall des Privilegs dient auch der Vereinfachung des Kostenrechts.

Nummer 14121 soll auch anwendbar sein, wenn eine Zwangshypothek an mehreren selbständigen Grundstücken des Schuldners in Teilbeträgen der Forderung eingetragen wird (§ 867 Absatz 2 ZPO). Es handelt sich um mehrere Einzelrechte, nicht um ein Gesamtrecht (vgl. Rohs/Wedewer, Kostenordnung, § 63 Rnr. 3a).

Zu Nummer 14122

Die Kosten der Belastung mehrerer Grundstücke mit einem Gesamtrecht sind derzeit in § 63 KostO geregelt. Wird das Grundbuch über die belasteten Grundstücke bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so wird für die Eintragung im Grundbuch des wertvollsten Grundstücks eine Gebühr aus dem Nennwert des Gesamtrechts erhoben. Der Gebührensatz ist identisch mit der Eintragung eines Einzelrechts; es fällt also grundsätzlich eine volle Gebühr an, in den Fällen des § 62 Absatz 2 KostO jedoch nur eine halbe Gebühr. Für jede weitere Eintragung wird eine Gebühr erhoben, deren Gebührensatz halb so hoch ist wie derjenige bei der Eintragung eines Einzelrechts, also in der Regel eine halbe Gebühr, in Fällen des § 62 Absatz 2 KostO ein Viertel der vollen Gebühr. Sie ist aus dem Wert des jeweils betroffenen Grundstücks zu erheben, sofern dieser geringer ist als der Nennbetrag des Gesamtrechts. Dieses Verfahren erscheint insbesondere wegen der notwendigen Wertermittlungen

kompliziert. Es soll daher deutlich vereinfacht werden. Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, dass sich die Gebührensätze der Nummern 14120 und 14121 um 0,2 für jedes beteiligte Grundbuchamt erhöhen, also keine gesonderte Wertermittlung stattfindet. Insbesondere soll der Wert der belasteten Grundstücke bei gleichzeitiger Antragstellung auf die Gebühr keinen Einfluss mehr haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung. Die Kosten setzt dasjenige Grundbuchamt an, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist (§ 18 Absatz 3 GNotKG-E).

Zu Nummer 14123

Diese Vorschrift regelt den Fall, dass ein eingetragenes Recht auf ein weiteres Grundstück erstreckt wird. Im geltenden Recht wird hierfür nach § 63 Absatz 4 KostO die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die Eintragung eines Einzelrechts entstände. Maßgebend ist der Wert des nachverpfändeten Grundstücks, sofern dieser geringer ist als der Wert des Rechts. Diese Regelung soll beibehalten werden. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 44 GNotKG-E.

Zu Nummer 14124

Diese Vorschrift enthält eine Gebühr für die nachträgliche Erteilung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenbriefen. Derzeit ist die Brieferteilung in § 71 KostO geregelt, dessen Regelungsgehalt weitgehend übernommen wird. Der hier vorgeschlagene Gebührentatbestand erfasst jedoch nur die nachträgliche Erteilung eines Briefs. Die erstmalige Erteilung wird bereits durch einen erhöhten Gebührensatz für die Eintragung des Rechts berücksichtigt; dieser soll im Vergleich zur Eintragung von Buchrechten um 0,3 erhöht werden. Der Gebührensatz für die nachträgliche Erteilung wurde dem Aufwand entsprechend auf 0,5 erhöht. Die Bearbeitung ist hier aufwändiger als bei der erstmaligen Erteilung, die im Zusammenhang mit der Eintragung des Rechts im Grundbuch erfolgt. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 71 GNotKG-E.

Zu Nummer 14125

Der Vorschlag entspricht dem § 72 KostO, soweit die Ergänzung des Inhalts des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs betroffen ist. Die Gebühr soll um 2 Euro auf 15 Euro erhöht werden. Insoweit wird auf Abschnitt I.1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen. Nicht übernommen wurde die in § 72 KostO vorgesehene Gebühr für sonstige Vermerke. Bei diesen handelt es sich nämlich um von Amts wegen einzutragende Vermerke, die bei dem Grundpfandrecht selbst erfolgt sind und die ohnehin fast stets ein gebührenfreies Nebengeschäft von grundbuchlichen Eintragungen darstellen (vgl. Rohs/Wedewer, Kostenordnung, § 72, Rnr. 1). Als gebührenpflichtiger sonstiger Vermerk kommt wohl nur der von Amts wegen auf den Brief zu setzende Vermerk in Betracht, dass bei der Übertragung eines Grundstücks oder Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt die verbriefte Hypothek nicht mitübertragen worden ist und infolgedessen auf dem abgeschriebenenen Grundstück oder Grundstücksteil als gelöscht gilt (Rohs/Wedewer a. a. O.). Hierfür sieht der Entwurf aus Vereinfachungsgründen keine Gebühr mehr vor.

Zu Unterabschnitt 3

Dieser Unterabschnitt enthält Gebührentatbestände für die Eintragung von Veränderungen im Grundbuch, die sich derzeit nach § 64 KostO richten. Wie im geltenden Recht ist die Veränderung eines Rechts abzugrenzen von sonstigen Eintragungen, die nun in Nummer 14160 KV GNotKG-E geregelt sind (derzeit in § 67 KostO). Gegenstand der Veränderung sind in erster Linie die Person des Berechtigten, der Inhalt des Rechts, sein Rang und die Belastung des Rechts. Keine Veränderung stellt die nachträgliche Eintragung dar, dass zur Löschung des auf Lebenszeit bestellten Rechts der Nachweis des Todes genügen soll (vgl. dazu Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 64 Rnr. 2). Der Anwendungsbereich ergibt sich durch die Verweisung im Gebührentatbestand.

Zu Nummer 14130

Der Vorschlag entspricht dem derzeitigen § 64 Absatz 1 Satz 1 KostO, soweit es sich um die Eintragung von Veränderungen bei eingetragenen Belastungen im Sinne von Unterabschnitt 2 handelt.

Absatz 1 der Anmerkung übernimmt die Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 2 KostO, Absatz 2 entspricht § 64 Absatz 5 Halbsatz 1 KostO.

Für die Eintragung von Veränderungen im Übrigen soll kein eigener Gebührentatbestand geschaffen werden. Denkbar wäre die Veränderung bei einer Verfügungsbeschränkung. Diese Fälle sind zum einen selten, zum anderen ist die Wertbestimmung in der Regel schwierig und aufwändig. Da die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen nach diesem Entwurf kostenfrei erfolgen soll, wäre es überdies widersinnig, für die Veränderung einer Verfügungsbeschränkung Gebühren zu verlangen. Wegen der Veränderungen bei Vormerkungen wird auf die Begründung zu Nummer 14150 KV GNotKG verwiesen.

Zu Unterabschnitt 4

Unterabschnitt 4 regelt die Gebühren für Löschungen und Entlassungen aus der Mithaft. Neu ist hier insbesondere die Einführung von Festgebühren für Löschungen, die keine Rechte in Abteilung III des Grundbuchs betreffen. Durch die Vorbemerkung wird definiert, für welche Rechte die Gebühr erhoben werden soll. Die Löschung aller anderen Belastungen, welche hier nicht aufgeführt sind, soll demnach aus Vereinfachungsgründen kostenfrei erfolgen, so insbesondere die Löschung von Vormerkungen oder den in Nummer 14160 erwähnten Eintragungen.

Zu Nummer 14140

Dieser Gebührentatbestand soll an die Stelle des § 68 KostO treten. Nach geltendem Recht wird für jede Löschung die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Gebühr erhoben, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr. Der Entwurf hält lediglich bei Löschungen in Abteilung III am Wertgebührensatz fest, sieht hierfür jedoch aus Vereinfachungsgründen einen einheitlichen Gebührensatz vor. Die Löschungen im Übrigen sollen sich nach Nummer 14143 richten.

Zu Nummer 14141

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält eine besondere Regelung für die Löschung eines Gesamtrechts, die dem Vorschlag für die Eintragung eines Gesamtrechts nachgebildet ist. Der Erhöhungssatz steht zur Lösungsgebühr in der gleichen Relation wie die Erhöhungsgebühr bei der Eintragung eines Gesamtrechts.

Zu Nummer 14142

Nach geltendem Recht wird für die Eintragung der Entlassung aus der Mithaft die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die Eintragung der Einbeziehung in die Mithaft zu erheben sein würde; mindestens wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben (§ 68 KostO). Die Einbeziehung in die Mithaft löst nach § 63 Absatz 4 KostO entweder die Hälfte oder ein Viertel der vollen Gebühr aus, so dass für die Eintragung der Entlassung aus der Mithaft nach geltendem Recht stets ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben ist. Für die Wertberechnung gilt § 63 Absatz 4 KostO entsprechend. Es ist also ein Wertvergleich zwischen dem Nennbetrag des Rechts und dem Wert des freigegebenen Grundstücks vorzunehmen. Diese Rechtslage soll grundsätzlich beibehalten werden, der Gebührensatz soll 0,3 betragen, der Geschäftswert ergibt sich aus § 44 GNotKG-E

Zu Nummer 14143

Löschungen, die nicht unter Nummer 14140 oder Nummer 14142 fallen, lösen nach der vorgeschlagenen Regelung eine Festgebühr in Höhe von 25 Euro aus. Hiermit sind Vereinfachungen im Vergleich zur bisherigen Wertgebühr verbunden. Insbesondere sollen Probleme bei der Ermittlung des Geschäftswerts von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vermieden werden, wenn diese letztlich wegen Ablebens des Berechtigten wertlos geworden sind, und es soll der Festsetzung des Werts durch Beschluss nach § 79 Absatz 1 GNotKG-E vorgebeugt werden, da diese Wertfestsetzung durch Beschluss für die Gerichte einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Zu Unterabschnitt 5

Dieser Unterabschnitt behandelt die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen und tritt damit an die Stelle des § 66 KostO.

Zu Nummer 14150

Diese Gebührentatbestände sollen § 66 Absatz 1 KostO ersetzen. Sie sollen die Rechtslage vereinfachen, da nach derzeit geltendem Recht die Höhe der Gebühr für die Vormerkung von der Höhe der Gebühr für die Eintragung des vorzumerkenden Rechts abhängig ist: Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 KostO wird die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die endgültige Eintragung zu erheben sein würde, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr. Im Fall der Auflassungsvormerkung beträgt der Gebührensatz daher 0,5 (vgl. § 60 Absatz 1 KostO), es sei denn, es liegt ein Privilegierungstatbestand des § 60 Absatz 2 KostO vor, auf den der Entwurf verzichtet. Auch bei der Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit einem Recht entsteht bereits jetzt regelmäßig die Hälfte der vollen Gebühr. Etwas anderes gilt nur im

Zusammenhang mit dem Kostenprivileg des § 62 Absatz 2 KostO. Auch auf dieses Privileg verzichtet der Entwurf, so dass es für die Vormerkung ebenfalls keine Rolle spielt.

Nach § 66 Absatz 1 Satz 2 KostO wird für die Eintragung einer Vormerkung, durch die der Anspruch auf Eintragung einer Veränderung oder der Aufhebung eines Rechts am Grundstück gesichert werden soll, die gleiche Gebühr erhoben, die für die gesicherte Eintragung zu erheben wäre. Dies ist im Fall des § 64 Absatz 1 Satz 1 KostO die Hälfte der vollen Gebühr. Auch im Falle des § 68 Absatz 1 Satz 1 KostO entsteht für die Vormerkung der Löschung von Belastungen derzeit grundsätzlich die Hälfte der vollen Gebühr, soweit kein Privilegierungsstatbestand eingreift. Wird ein Anspruch auf Löschung von Veränderungen durch Vormerkung gesichert, ist derzeit ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben.

Diese Differenzierungen sind nach der vorgeschlagenen Regelung entbehrlich: In Zukunft entsteht stets eine Gebühr mit einem Satz von 0,5, was in der Mehrzahl der Fälle derzeit geltendem Recht entspricht. In einigen Fällen wird sich die Gebühr von 0,25 auf 0,5 verteuern, im Gegenzug dazu soll die Löschung der Vormerkung keine gesonderte Gebühr mehr auslösen (vgl. Vorbemerkung 1.4.1.4 KV GNotKG-E). Die Sonderbehandlung der Vormerkung im Vergleich zu den sonstigen Löschungen ist gerechtfertigt, da die Vormerkung üblicherweise nur ein vorübergehender Zustand ist, d. h. die Löschung erfolgt in der Regel kurze Zeit nach der Eintragung und zwar zusammen mit der endgültigen Eintragung des Rechts. Dies sollte als einheitlicher Vorgang gesehen werden. Durch die Eintragungsgebühr soll überdies auch die Eintragung von Veränderungen einer Vormerkung mitabgegolten sein. Für diese ist keine gesonderte Gebühr mehr vorgesehen. Die Rangänderung z. B. bei Auflassungsvormerkungen ist zwar ein häufig vorkommender Fall, insbesondere beim finanzierten Grundstückserwerb, jedoch erfolgt diese Eintragung regelmäßig ebenfalls im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Eintragung der Vormerkung und sollte daher als Einheit angesehen werden. Auch für die übrigen Fälle der Veränderung der Vormerkung ist die Kostenfreiheit wegen der absoluten Höhe der Eintragungsgebühr – maßgebend ist der volle Grundstückswert – gerechtfertigt.

Zu Nummer 14151

Derzeit wird für die Eintragung eines Widerspruchs die Hälfte der Gebühr erhoben, die für die Grundbuchberichtigung zu erheben wäre, zu deren Sicherung der Widerspruch eingetragen wird; mindestens jedoch wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben (§ 66 Absatz 2 KostO). Der konkrete Gebührensatz im Einzelfall richtet sich also nach den Gebührensätzen der §§ 60 ff. KostO. Richtet sich der Widerspruch beispielsweise gegen die Eintragung eines Eigentümers, so entsteht grundsätzlich die Hälfte der vollen Gebühr (vgl. § 60 Absatz 1 KostO); handelt es sich bei demjenigen, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen wird, um den Ehegatten des eingetragenen Eigentümers, so wird nur ein Viertel der vollen Gebühr erhoben (vgl. § 66 Absatz 2 KostO). Der Widerspruch gegen den Inhalt oder Rang eines Rechts löst ein Viertel der vollen Gebühr aus (vgl. § 64 Absatz 1 KostO, wobei auch die Absätze 2 bis 4 und 6 des § 64 KostO bei der Gebührenberechnung zu be-

achten sind). Die Gebühr wird jeweils aus dem Wert der zu sichernden Eintragung berechnet.

Dieses komplizierte System gibt der Entwurf zugunsten einer Festgebühr in Höhe von 50 Euro für die Eintragung eines jeden Widerspruchs auf. Die Löschung des Widerspruchs soll kostenfrei sein (vgl. Vorbemerkung 1.4.1.4 KV GNotKG-E).

Zu Unterabschnitt 6

Zu Nummer 14160

In diesem Gebührentatbestand werden die sonstigen Eintragungen aufgeführt, welche zukünftig Gebühren auslösen sollen. Erfasst sind unter anderem Eintragungen, welche bisher unter § 67 KostO fielen und auch in Zukunft Gebühren auslösen sollen.

Derzeit wird für sonstige Eintragungen ein Viertel der vollen Gebühr erhoben, wobei sich der Geschäftswert nach § 30 KostO richtet (vgl. § 77 Absatz 3 KostO). Nach Sinn und Zweck dieser Verweisung ist nicht der volle Wert der §§ 19 ff. KostO maßgebend; in der Regel findet eine Schätzung des wirtschaftlichen Interesses nach § 30 Absatz 1 KostO statt (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 67 Rnr. 26). Hierfür sind sämtliche Einzelfallumstände abzuwägen. Nur falls keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorhanden sind, ist auf § 30 Absatz 2 KostO zurückzugreifen. Dieses Verfahren birgt Unsicherheiten und führt zu einer uneinheitlichen Praxis. Um diese Schwierigkeiten bei der Wertermittlung und regelmäßige Wertfestsetzungsbeschlüsse zu vermeiden, sieht der Entwurf eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro vor. Damit entfällt auch die Gebührenprivilegierung nach § 67 Absatz 2 KostO, die auf dem System der Wertgebühr beruht. Des Weiteren sollen die Fälle, für die überhaupt noch Gebühren anfallen, begrenzt werden.

Daher werden die Fälle des § 67 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 KostO nicht genannt. Die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück (§ 67 Absatz 1 Nummer 1 KostO) soll künftig gebührenfrei erfolgen, da diese Fälle selten sind und eine Missbrauchsgefahr nicht erkennbar ist. Die Umwandlung eines Buchrechts in ein Briefrecht und umgekehrt (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 KostO) stellt eine Rechtsänderung dar, die bereits von Nummer 14130 erfasst wird. Aus Vereinfachungsgründen wird hier auf eine Sonderregelung verzichtet. Die Anlegung eines Grundbuchblatts für ein noch nicht im Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück oder die nachträgliche Ausscheidung eines Grundstücks aus dem Grundbuch (§ 67 Absatz 1 Nummer 5 KostO) soll ebenfalls gebührenfrei erfolgen, da jedenfalls an der Einbuchung ein öffentliches Interesse besteht, die Ausbuchung in der Praxis äußerst selten vorkommt und der Kostenschuldner überdies oftmals gemäß § 2 GNotKG kostenbefreit sein dürfte. Die nachträgliche Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§ 67 Absatz 1 Nummer 6 KostO) soll aus Vereinfachungsgründen entfallen, da auch diese Fälle selten sind und eine Missbrauchsgefahr nicht ersichtlich ist. Auch werden diese Eintragungen nicht unter Nummer 14130 fallen, da die Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

ckung keine Veränderung des Rechts ist, sondern lediglich die Durchsetzung des Rechts betrifft.

Die Eintragungen, die bisher unter die Auffangklausel des § 67 Absatz 1 Satz 1 KostO fielen, sollen künftig ebenfalls gebührenfrei erfolgen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fälle:

- Die Berichtigung des im Grundbuch eingetragenen Namens oder der im Grundbuch eingetragenen Firma des Eigentümers oder Berechtigten soll gebührenfrei erfolgen, da ein öffentliches Interesse an der Richtigkeit der Grundbücher besteht. Ein Anreiz zur reinen Namensberichtigung wird bei bestehender Gebührenpflicht ansonsten meist nicht vorliegen. So fordert § 39 GBO zwar die Voreintragung des Betroffenen, nicht jedoch die Richtigstellung des Namens oder der Firma.
- Die Eintragung von Miteigentumsanteilen an einem dienenden Grundstück auf dem Grundbuchblatt eines Miteigentümers nach § 3 Absatz 5 GBO soll gebührenfrei erfolgen, da dies für das Grundbuchamt eine Vereinfachung der Darstellung bedeutet und diese Form der Eintragung überdies aus datenschutzrechtlichen Gründen erwünscht ist.
- Die nachträgliche Eintragung, dass für die Löschung eines auf Lebenszeit bestellten Rechts der Nachweis des Todes genügt, soll mit der Eintragungsgebühr abgegolten sein. Die Gebühr nach Nummer 14130 wird für die Eintragung der Vorlöschungsklausel nicht anfallen, da es sich bei dieser Eintragung nicht um eine Veränderung des Rechts handelt, sondern lediglich um eine Löschungserleichterung (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 64 Rnr. 2).
- Die nachträgliche Eintragung einer Bedingung oder Befristung bei der Vormerkung soll zukünftig keine gesonderte Gebühr mehr auslösen. Die Gebühr nach Nummer 14130 wird für diese Eintragung nicht anfallen, da dieser Gebührentatbestand auf die Vormerkung keine Anwendung findet. Die nachträgliche Eintragung, dass ein Rangvorbehalt nur einmal ausgenutzt werden darf, kommt sehr selten vor, auf einen Sondertatbestand soll daher verzichtet werden.
- Ebenso verhält es sich mit der Eintragung des Vermerks, dass ein Recht dem Nacherben gegenüber wirksam ist und der nachträglichen Eintragung des Höchstbetrags des Wertersatzes für ein Recht, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch Zuschlag der Wert aus dem Erlös zu ersetzen ist (§ 882 BGB).

Neben der Regelung des § 67 KostO soll zusätzlich die bisher in § 18 HöfeVfO geregelte Gebührenfreiheit für die Vereinigung der zu einem Hof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück geregelt werden (Nummer 3). Die Gebührenfreiheit der Eintragung und Löschung eines Hofvermerks muss nicht mehr explizit geregelt werden, da die Gebühr 14160 nur in den in der Anmerkung abschließend aufgezählten Fällen entstehen soll und der Hofvermerk hier nicht genannt ist.

Nummer 4 soll § 65 KostO betreffend die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen ersetzen und deutlich vereinfachen. Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen in Zu-

kunft nur noch Belastungen nach § 1010 BGB eine Eintragungsgebühr auslösen. Um komplizierte Wertbestimmungen zu vermeiden, wird eine Festgebühr von 50 Euro vorgeschlagen, welche pro belastetem Anteil erhoben wird, unabhängig davon, ob es eines oder mehrerer Vermerke bedarf. Oftmals werden eine Benutzungsregelung nach § 1010 BGB und ein Ausschluss der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 1010 BGB gleichzeitig beantragt. Auch in diesem Fall soll die Gebühr in Höhe von 50 Euro nur einmal anfallen. Die weiteren von § 65 KostO umfassten Fälle, also insbesondere die Eintragung einer Nacherbfolge oder Testamentsvollstreckung, sollen zukünftig kostenfrei erfolgen. Diese Eintragungen erfolgen nach den §§ 51 und 52 GBO von Amts wegen und sollen mit der Gebühr für die Eintragung des (Vor-)Erben mitabgegolten sein, zumal dessen Interesse an der Eintragung dieser Vermerke gering ist. Erfolgt die Grundbuchberichtigung innerhalb der Zweijahresfrist kostenfrei, so soll auch die Eintragung des Vermerks kostenfrei sein.

Nummer 5 soll an die Stelle von § 76 Absatz 2 und 3 KostO treten. Für diese Eintragungen werden Festgebühren vorgeschlagen, da die Wertbestimmung regelmäßig schwierig ist. Um der Komplexität dieser Vorgänge dennoch Rechnung zu tragen, soll die Festgebühr von 50 Euro für jedes betroffene Sondereigentum anfallen. Die gesonderte Gebührenerhebung für jedes Sondereigentum entspricht bereits geltender Praxis (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 76 Rnr. 23).

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt enthält Kostentatbestände für Eintragungen in das Schiffs- und Schiffsbauregister sowie für die Erteilung von Schiffsurkunden, die bisher in den §§ 84 und 85 KostO geregelt sind. Nicht übernommen werden soll § 84 Absatz 4 KostO, da im Zuge der Reform des Seehandelsrechts, die derzeit vorbereitet wird, Partenreedereien abgeschafft werden sollen. Zwar sollen die derzeit noch bestehenden Parten- und Baureedereien von der Rechtsänderung unberührt bleiben. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, insoweit noch an einer Kostenregelung festzuhalten. Bis die letzten Partenreedereien in einigen Jahren aufgelöst sind, wird es zwar noch zu Eintragungen in diesem Bereich kommen, welche dann kostenfrei wären, allerdings können die daraus entstehenden Einnahmeausfälle durch die deutlich erhöhten Eintragungsgebühren kompensiert und damit hingenommen werden.

Zu Unterabschnitt 1

Zu Nummer 14210

Diese Regelung entspricht dem ersten in § 84 Absatz 1 Satz 1 KostO genannten Fall, jedoch mit einem angepassten Gebührensatz von 1,0 statt bisher 0,25. Wie bisher sollen damit die gleichzeitig erfolgenden Eintragungen aller eintragungspflichtiger Tatsachen und Rechtsverhältnisse abgegolten sein (vgl. Rohs/Wedewer, KostO, § 84, Rnr. 2). Die Gebühr soll auch dann erhoben werden, wenn das Schiff im Schiffsbauregister eingetragen war und das fertig gestellte Schiff in das Schiffsregister eingetragen wird. Die Eintragung im Schiffsbauregister soll wie bisher kostenfrei bleiben. Daher ist kein entsprechender Gebührentatbestand vorgesehen. Der erhöhte Gebührensatz soll eingeführt

werden, um einen Gleichlauf mit dem Gebührensatz nach Nummer 14213 KV GNotKG-E zu erreichen.

Zu Nummer 14211

Diese Vorschrift entspricht § 84 Absatz 2 Satz 1 KostO, jedoch soll nun in Anpassung an die Grundbuchgebühren nach Nummer 14160 KV GNotKG-E eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro anfallen. Die Einnahmeausfälle werden durch die deutlich erhöhten Eintragungsgebühren kompensiert.

Zu Nummer 14212

Die Löschung der Eintragung eines Schiffsbauwerks erfolgt, wenn der Inhaber der Werft anmeldet, dass das Schiff im Ausland abgeliefert ist oder wenn das Schiffsbauwerk untergegangen ist. Daneben kommt es zu einer Löschung, wenn der Eigentümer und der Inhaber der Schiffswerft die Löschung beantragen, ohne dass dies seinen Grund in der Ablieferung des Bauwerks ins Ausland oder in seinem Untergang hat. Bereits nach geltender Rechtslage wird eine Eintragungsgebühr nur im zuletzt genannten Fall erhoben; dies beruht auf einer sinngemäßen Anwendung des § 84 Absatz 2 KostO (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 85 Rnr. 3). Der Entwurf stellt dies durch den eindeutigen Wortlaut der Nummer 14212 KV GNotKG-E klar. Die vorgeschlagene Gebühr von 50 Euro entspricht der für die Löschung eines Schiffs und hat als Festgebühr im Übrigen den Vorteil, dass eine Wertbestimmung entfallen kann, die bei einem Schiffsbauwerk in der Regel sehr schwierig sein dürfte.

Zu Nummer 14213

Die Eintragung eines neuen Eigentümers ist derzeit für Schiffe in § 84 Absatz 3 KostO geregelt, der für Schiffsbauwerke nach § 85 Absatz 1 KostO entsprechend anzuwenden ist. Die Gebühr wird nicht bei der erstmaligen Eintragung des Schiffs oder Schiffsbauwerks erhoben, sondern nur bei einem späteren Wechsel des Eigentümers. Zukünftig soll eine auf 1,0 erhöhte Gebühr anfallen, um einen Gleichlauf mit den Grundbuchgebühren herzustellen, denn die Eintragung eines neuen Eigentümers im Schiffsregister ist derjenigen im Grundbuch in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht vergleichbar. Die bisherige Ungleichbehandlung hat ihren Ursprung in der Zeit des zweiten Weltkrieges, als die dringende Notwendigkeit gesehen wurde, die Schiffsflotte wesentlich zu verstärken, um einerseits Kriegsverluste auszugleichen und andererseits den Verkehrserfordernissen des deutschen Wirtschaftsraums zu genügen. Da die schiffahrt-treibenden Kreise hierfür in starkem Umfang finanzielle Mittel vom Kapitalmarkt benötigten, wurden die Gebührensätze für Eintragungen im Schiffsregister „tunlichst niedrig gehalten“ (vgl. hierzu Krieger in Deutsche Justiz 1941, 97 und 209, 213). Mittlerweile ist ein Grund für eine Ungleichbehandlung nicht mehr ersichtlich.

Zu Unterabschnitt 2

Die Vorbemerkung sieht vor, dass die Übertragung der im Schiffsbauregister eingetragenen Hypotheken in das Schiffsregister gebührenfrei bleibt, was derzeit in § 85 Satz 3 KostO geregelt ist.

Zu Nummer 14220

Für die Eintragung oder Löschung einer Schiffshypothek, eines Arrestpfandrechts oder eines Nießbrauchs wird derzeit nach § 84 Absatz 3 KostO – bei Schiffsbauwerken in Verbindung mit § 85 Satz 1 KostO – ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Künftig soll der Gebührensatz wie im Grundbuch 1,0 betragen, weil kein Grund für eine Ungleichbehandlung ersichtlich ist.

Zu Nummer 14221

Der Gebührentatbestand entspricht dem für das Grundbuch vorgeschlagenen Gebührentatbestand in Nummer 14122 KV GNotKG-E.

Zu Nummer 14222

Der Gebührentatbestand entspricht dem für das Grundbuch vorgeschlagenen Gebührentatbestand in Nummer 14123 KV GNotKG-E.

Zu Unterabschnitt 3

Eintragungen von Veränderungen, die sich auf eine Schiffshypothek, ein Arrestpfandrecht oder einen Nießbrauch beziehen, lösen derzeit nach § 84 Absatz 3 KostO ein Viertel der vollen Gebühr aus. Künftig soll wie im Grundbuch eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 erhoben werden (Nummer 14230 KV GNotKG-E).

Die Eintragung von Veränderungen im Übrigen soll kostenfrei sein. Dies sind insbesondere Veränderungen, die das Schiff betreffen, sie sind derzeit als zweiter Fall in § 84 Absatz 1 Satz 1 KostO geregelt, welcher für Schiffsbauwerke nach § 85 Satz 1 KostO entsprechend gilt. Diese Fälle sollen durch die deutlich erhöhte Gebühr für die Ersteintragung mit abgegolten sein.

Zu Unterabschnitt 4

Löschungen einer Schiffshypothek, eines Arrestpfandrechts oder eines Nießbrauchs lösen derzeit nach § 84 Absatz 3 KostO ein Viertel der vollen Gebühr aus, für Schiffsbauwerke gilt die Vorschrift nach § 85 Satz 1 KostO entsprechend. Künftig soll wie im Grundbuch eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 erhoben werden (Nummer 14240 KV GNotKG-E). Der Erhöhungssatz bei der Löschung von Gesamtrechten soll ebenfalls wie im Grundbuch (Nummer 14241) 0,1 betragen. Die Entlassung aus der Mithaft soll ebenfalls parallel zum Grundbuch geregelt und mit einem Gebührensatz von 0,2 bewertet werden (Nummer 14242 KV GNotKG-E).

Zu Unterabschnitt 5

Eintragungen von Vormerkungen und Widersprüchen lösen derzeit nach § 84 Absatz 3 KostO ein Viertel der vollen Gebühr aus, für Schiffsbauwerke gilt die Vorschrift nach § 85 Satz 1 KostO entsprechend. Künftig soll entsprechend den für das Grundbuch vorgeschlagenen Gebührensätzen für die Vormerkung eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 erhoben werden (Nummer 14250 KV GNotKG-E), für den Widerspruch eine Festgebühr von 50 Euro (Nummer 14251 KV GNotKG-E).

Zu Unterabschnitt 6

Dieser Unterabschnitt enthält Gebührentatbestände für die Erteilung von Schiffsurkunden. Wie bereits das geltende Recht sieht der Entwurf für die Erteilung des Schiffszertifikats (bei Seeschiffen) und des Schiffsbriefs (bei Binnenschiffen) eine Festgebühr vor, die jedoch um 2 Euro auf 15 Euro erhöht werden. Insoweit wird auf Abschnitt I.1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt enthält Gebührentatbestände für Eintragungen in Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. Derzeit sind sie in § 102 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen enthalten. In ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung sowie hinsichtlich des Aufwands bei der Eintragung sind Registerpfandrechte an Luftfahrzeugen mit Grundpfandrechten vergleichbar. Aus diesem Grund sollen Gebührentatbestände aus Abschnitt 1 soweit möglich wie schon für das Schiffs- und Schiffsbauregister auch für die Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen – redaktionell angepasst – übernommen werden. Auch die Gebührenhöhe soll in Zukunft identisch sein mit der Gebührenhöhe bei den entsprechenden Eintragungen im Grundbuch.

Anders als das geltende Recht sieht der Entwurf keine Gebühren mehr für die Eintragung der Erweiterung des Registerpfandrechts auf Ersatzteile, die Löschung dieser Erweiterung sowie für die Eintragung oder Löschung eines Schutzvermerks nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vor. Derartige Eintragungen spielen in der Praxis eine völlig untergeordnete Rolle. Sie sollen zukünftig mit den höheren Gebühren für die Eintragung des Registerpfandrechts abgegolten sein. Darüber hinaus sieht der Entwurf parallel zu den Grundbuchgebühren keine Kosten für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen und für die Löschung von Vormerkungen mehr vor. Die praktischen Auswirkungen dürften auch in diesem Bereich marginal sein, da es sich um ein reines Pfandrechtsregister handelt und Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen im Bereich von Pfandrechten nicht den Regelfall darstellen.

Zu Abschnitt 4

Dieser Unterabschnitt enthält Regelungen für die Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen, die sich an § 130 Absatz 1, 2 und 5 KostO anlehnen, jedoch sprachlich vereinfacht wurden. § 130 Absatz 3 KostO soll nicht übernommen werden. Diese Vorschrift ist entbehrlich, da aus Vereinfachungsgründen in Zukunft stets ein bestimmter Prozentsatz der für die Eintragung vorgesehenen Gebühr erhoben werden soll. § 130 Absatz 4 KostO ist entbehrlich, weil eine Teilrücknahme oder teilweise Zurückweisung im Grundbuchverfahren nicht in Betracht kommt. Werden mehrere Anträge zurückgenommen oder zurückgewiesen, fallen die Gebühren ohnehin gesondert an.

Zu Abschnitt 5

Die für die Rechtsmittelzüge vorgesehenen Gebührentatbestände entsprechen den in Hauptabschnitt 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 bis 5 KV GNotKG-E vorgeschlagenen Gebührentatbeständen. Die Gebührensätze sind wegen des

in der der ersten Instanz niedrigen Gebührensatzes entsprechend niedriger ausgewählt worden. Bezüglich der vorgeschlagenen Höchstgebühren für den Fall der Zurückweisung wird auf die Begründung zu Abschnitt 4 Bezug genommen. Mit der Vorbemerkung 1.4.5 KV GNotKG-E soll erreicht werden, dass die allgemeine Auffangbeschwerde (Nummer 19116 KV GNotKG-E), Auffangrechtsbeschwerde (Nummer 19126 KV GNotKG-E) und die Aufganggebühr für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde (Nummer 19130 KV GNotKG-E) Anwendung finden.

Im Beschwerderechtszug ist keine besondere Gebühr für die frühe Rücknahme des Antrags vor Eingang der Schrift zur Begründung der Beschwerde vorgesehen, weil in Grundbuch- und Registersachen die Beschwerde nicht zwingend einer Begründung bedarf.

Zu Hauptabschnitt 5

In diesem Hauptabschnitt sind die Gebühren für die übrigen, nicht in den vorherigen Abschnitten behandelten, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. Der gewählte Begriff „Übrige Angelegenheiten“ ist weder mit dem Begriff der „weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ nach § 410 FamFG noch mit dem der „sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ nach § 23a Absatz 2 Nummer 11 GVG gleichzusetzen. Daher ist bewusst ein dritter Begriff gewählt worden.

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt enthält Gebührevorschriften für Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und für Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes.

Erfasst werden damit zum Einen die Verfahren nach § 1 Nummer 1 und 2 bis 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (§ 23a Absatz 2 Nummer 9 GVG) und Verfahren nach der Höfeordnung (HöfeO) sowie nach der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO). In diesen Gesetzen sind bisher zahlreiche Kostenvorschriften sowie Verweise auf die Kostenordnung enthalten. Um die Transparenz der Kosten für derartige Verfahren zu erhöhen, sollen künftig sämtliche Gebührentatbestände in einem Abschnitt des GNotKG gebündelt werden. Zudem soll aus Gründen der Vereinfachung und Entbürokratisierung die Vielzahl der Gebührentatbestände und Gebührensätze reduziert werden. Der Entwurf sieht nur noch zwei Grundtatbestände vor; alle Verfahren werden entweder einem Gebührensatz von 2,0 oder von 0,5 zugeordnet. Zudem wird für die Verfahren mit dem Gebührensatz von 2,0 ein Ermäßigungstatbestand vorgeschlagen, der den Fall der Beendigung ohne Endentscheidung und der rechtzeitigen Antragsrücknahme erfasst. Mit diesen Vorschlägen wird das Kostenrecht im Bereich der Landwirtschaftssachen deutlich anwenderfreundlicher. Die bisherigen Regelungen in den Verfahrensgesetzen sollen aufgehoben werden (vgl. Artikel 18 des Entwurfs).

Des Weiteren sind in diesen Abschnitt die bisher in § 126 KostO geregelten Gebühren für Verfahren nach dem Pachtkreditgesetz eingestellt. Die Formulierung „Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes“ orientiert sich an § 3 Nummer 1 Buchstabe d des Rechtspflegergesetzes.

Soweit das Landwirtschaftsgericht an die Stelle des Nachlassgerichts tritt, verweist die Vorbemerkung 1.5.1 Absatz 1 für das Verfahren über die Ausstellung eines Erbscheins (§ 18 Absatz 2 HöfeO) auf Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2, für die Entgegennahme der Erklärung eines Hoferben über die Wahl des Hofes (§ 9 Absatz 2 Satz 1 HöfeO) auf Nummer 12410 KV GNotKG-E. Die Gebühr für die Ausstellung eines Erbscheins (Hoffolzeugnis) ist bisher in § 21 Buchstabe g HöfeVfO geregelt. Hinsichtlich der Gebührenhöhe tritt dadurch keine Änderung ein.

Auf die Gebühren nach diesem Abschnitt soll die Tabelle A Anwendung finden. Dadurch ist das Gebührenniveau höher. Daher soll an Stelle des Vierfachen der vollen Gebühr ein Gebührensatz von nur 2,0 gelten.

Absatz 2 der Vorbemerkung übernimmt die Regelung aus § 42 Absatz 2 LwVfG, beschränkt diese aber auf die Befreiung von der Zahlung der Gebühren. Es ist nicht sachgerecht, dass der Justizhaushalt zusätzlich zu dem Verzicht auf Gebühren auch noch auf die Erhebung von Auslagen verzichten soll. Die Regelung entspricht der vergleichbaren Regelung über die Gebührenfreiheit von berufsständischen Organen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 380 FamFG in Vorbemerkung 1.3 Absatz 2 Nummer 3 KV GNotKG-E.

Zu Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 1 bestimmt die Gebühren für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht und bezüglich der Pachtkreditsachen vor dem Amtsgericht.

Die vorgeschlagene Regelung in Vorbemerkung 1.5.1.1, wonach in gerichtlichen Verfahren aufgrund der Vorschriften des Landpachtverkehrsgesetzes und der §§ 588, 590, 591, 593, 594d, 595 und 595a BGB keine Gebühren erhoben werden, wenn das Gericht feststellt, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist, entspricht § 35 Absatz 4 Satz 2 LwVfG und soll wie bisher nur für die erste Instanz gelten. In der Beschwerdeinstanz werden derzeit die Gebühren auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat (§ 40 Absatz 2 LwVfG).

Zu Nummer 15110

Diese Vorschrift fasst im Wesentlichen diejenigen Gebührentatbestände zusammen, für die das geltende Recht das Vierfache oder das Doppelte der vollen Gebühr vorsieht. Es handelt sich um § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 LwVfG, § 65 Absatz 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) sowie § 22 HöfeVfO. Für Verfahren nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LwVfG soll die Gebühr 15112 anfallen. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 15111

Dieser Vorschlag sieht eine Gebührenermäßigung auf 1,0 für den Fall der Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung und für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme vor. Für Verfahren aufgrund der Vorschriften des LPachtVG sowie der §§ 588, 590, 591, 593, 594d, 595 und 595a BGB enthält das geltende Recht vergleichbare Regelungen, da jeweils eine Verfahrens- und eine Entscheidungsgebühr erhoben werden (§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LwVfG). Auch im gerichtlichen Verfahren nach § 1 Nummer 2 LwVfG ermäßigt sich bereits derzeit der Ge-

bührensatz, wenn das Verfahren ohne die Zuweisung des Betriebs endet. Künftig soll sich die Gebühr auch in diesem Fall nur ermäßigen, wenn es nicht zu einer Endentscheidung kommt. Der Entwurf sieht nun für sämtliche Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht mit einem Gebührensatz von 2,0 einen einheitlichen Ermäßigungssatz von 1,0 vor.

Zu Nummer 15112

Diese Vorschrift stellt einen Auffangtatbestand für sämtliche Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten dar, die nicht in Nummer 15110 KV GNotKG geregelt sind. Aus Vereinfachungsgründen wird für sämtliche Verfahren ein einheitlicher Gebührensatz vorgesehen.

Nicht übernommen wurde die Privilegierung für Übergabeverträge in gerichtlichen Verfahren aufgrund der Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Veräußerung (§ 1 Nummer 2 LwVfG). Sie erscheint sachlich nicht geboten und ihr Wegfall trägt zur Vereinfachung des Kostenrechts bei.

Eine deutliche Veränderung zum geltenden Recht besteht darin, dass sämtliche Verfahren aufgrund der Vorschriften des LPachtVG sowie der §§ 588, 590, 591, 593, 594d, 595 und 595a BGB in Zukunft nach dem vorgeschlagenen Auffangtatbestand lediglich eine Gebühr von 0,5 auslösen. Bislang lösten sie – mit Ausnahme des Verfahrens nach § 8 Absatz 1 LPachtVG – das Doppelte der vollen Gebühr für das Verfahren sowie ggf. das Doppelte einer vollen Gebühr für die Entscheidung des Gerichts aus (§ 35 Absatz 4 LwVfG). Da das Verfahren nach § 8 Absatz 1 LPachtVG in engem sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Verfahren steht, erscheint die Anordnung eines einheitlichen Gebührensatzes angemessen. Dessen Höhe ist mit 0,5 ausreichend, zumal im Falle der §§ 593, 595 Absatz 6, des § 595a Absatz 2 BGB sowie des § 8 Absatz 2 Satz 1 LPachtVG die bislang bestehenden Privilegierungen für die Berechnung des Geschäftswerts entfallen sollen (vgl. die Begründung zu § 76 GNotKG-E).

Nach der Anmerkung soll die Gebühr in Pachtkreditsachen für jede Niederlegung eines Verpfändungsvertrages, die Entgegennahme der Anzeige über die Abtretung der Forderung und die Herausgabe des Verpfändungsvertrages gesondert entstehen. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 126 Absatz 1 und 2 KostO. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch ein einheitlicher Gebührensatz von 0,5 vorgeschlagen. Satz 2 der Anmerkung entspricht dem § 126 Absatz 1 KostO.

Zu den Unterabschnitten 2 bis 4

Wegen der Gebühren für Rechtsmittel wird auf die Begründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 KV GNotKG-E verwiesen.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt enthält die Gebührenregelungen für die übrigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es sich weder um Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten (Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 1 KV GNotKG-E) noch um die in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 KV GNotKG-E geregelten Verfahren vor dem Oberlandesgericht handelt. Erfasst werden im Wesentlichen die in § 1 Absatz 2 dem GNotKG-E unterstellten Verfahren.

Vorgeschlagen werden zunächst zwei verschiedene Verfahrensgebühren (Nummern 15210 und 15212 KV GNotKG-E) mit einem Gebührensatz von 1,0 bzw. 0,5. Für die Verfahrensgebühr Nummer 15210 KV GNotKG-E ist ein Ermäßigungstatbestand vorgesehen (Nummer 15211 KV GNotKG-E). Diese Verfahrensgebühren werden ergänzt durch eine Festgebühr für die Verfahren über Anträge auf Erlass einer Anordnung über die Verwendung von Verkehrsdaten (Nummer 15213 KV GNotKG-E) nebst einem Ermäßigungstatbestand (Nummer 15214 KV GNotKG-E).

Die Gebühren dieses Abschnitts sollen nach Tabelle A erhoben werden.

In Vorbemerkung 1.5.2 ist bestimmt, dass in Verfahren nach dem Personenstandsgesetz (PStG) die Gebühr nur erhoben wird, wenn ein Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 127 Absatz 2 KostO und soll in allen Rechtszügen gelten.

Zu Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 1 bestimmt die Gebühren für die Verfahren des ersten Rechtszugs.

Zu Nummer 15210

Der Gebührentatbestand erfasst die Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Transsexuellengesetz (TSG).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz sind bisher in § 128 KostO bestimmt, für die Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in § 128a KostO. Vorgesehen ist nunmehr eine einheitliche Gebühr mit einem Satz von 1,0 nach der Tabelle A. Die bisherige Staffelung der Gebühren für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz zwischen einer eineinhalbfachen und einer doppelten Gebühr soll aufgegeben werden. Die bisherige Regelung des § 128 Absatz 2 KostO, wonach in Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz bei Überleitung eines Aufgebotsverfahrens in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit nur eine Gebühr entsteht, ist durch die Umgestaltung des Gebührentatbestandes auf eine Verfahrensgebühr überflüssig, da verfahrensrechtlich ein einheitliches Verfahren gegeben ist. Die Regelung in der Anmerkung, dass die Verfahren nach § 9 Absatz 1 und 2 TSG als ein Verfahren gelten, entspricht dem geltenden Recht (§ 128a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KostO).

Zu Nummer 15211

Nummer 15211 sieht einen Ermäßigungstatbestand für die Gebühr Nummer 15210 KV GNotKG-E für den Fall einer vorzeitigen Beendigung vor.

Zu Nummer 15212

Der Gebührentatbestand erfasst in Nummer 1 die Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 410 FamFG). Dies sind die Verfahren über

- die Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung (§§ 259, 260, 2028 und 2057 BGB),
- die Ernennung, Beidigung und Vernehmung des Sachverständigen in den Fällen, in denen jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Zustand oder

den Wert einer Sache durch einen Sachverständigen feststellen lassen kann,

- die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und 2039 BGB sowie die Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen,
- eine abweichende Art des Pfandverkaufs im Fall des § 1246 Absatz 2 BGB.

Zur Klarstellung sind die Verfahren auf Abnahme einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung, in denen § 260 BGB nur entsprechend anzuwenden ist, genannt.

Von dem Gebührentatbestand wird weiter das Verfahren vor dem Nachlassgericht zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2006 BGB erfasst. Die ausdrückliche Erwähnung ist erforderlich, weil es sich bei diesem Verfahren nicht um eine weitere Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne von § 410 FamFG, sondern um eine Nachlasssache handelt. Auf diesen Gebührentatbestand wird in Vorbemerkung 1.2 hingewiesen.

Nach geltendem Recht werden für diese Verfahren Gebühren nach den §§ 120, 124 Absatz 1 KostO (jeweils die volle Gebühr) erhoben. Die bisher in § 124 Absatz 2 KostO vorgesehene Gebührenreduzierung für den Fall einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nicht übernommen worden.

Die Regelung in Absatz 1 der Anmerkung, wonach die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und 2039 BGB sowie die Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen als ein Verfahren gelten, entspricht der geltenden Regelung in § 120 Nummer 2 KostO.

In Nummer 2 des Gebührentatbestandes sind die Verfahren nach § 84 Absatz 2, § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aufgenommen. Die in diesen Vorschriften vorgesehene gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen soll den vergleichbaren Verfahren nach § 410 Nummer 2 FamFG über die Ernennung, Beidigung und Vernehmung des Sachverständigen gleichgestellt werden. Für die Verfahren nach dem VVG ist bisher keine Gebühr vorgesehen. In § 1 Absatz 2 Nummer 13 GNotKG-E werden diese Verfahren dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellt.

In Nummer 3 des Gebührentatbestandes sind die bisher in § 128d KostO geregelten Aufgebotsverfahren nach §§ 433 ff. FamFG aufgenommen. In Absatz 2 der Anmerkung wird wie im bisherigen Recht klargestellt, dass das Verfahren betreffend die Zahlungssperre (§ 480 FamFG) und ein anschließendes Aufgebotsverfahren sowie ein Verfahren über die Aufhebung der Zahlungssperre (§ 482 FamFG) als ein Verfahren gelten.

Nummer 4 des Gebührentatbestandes erfasst die bisher in § 128c KostO bestimmten Gebühren für die Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG. Die Regelung des § 128c Absatz 2 KostO über den Kostenschuldner der Verfahren ist in § 23 Nummer 15 GNotKG-E eingestellt. Das bisher in § 128c Absatz 3 KostO angeordnete Verbot der Erhebung von Kostenvorschüssen ist bezüglich der Auslagen in § 14 Absatz 3 GNotKG-E eingestellt. Für die Gebühren ist eine Regelung nicht erforderlich, da Ge-

bühnenvorschüsse nur in Antragsverfahren erhoben werden (§ 13 GNotKG-E).

Nummer 5 des Gebührentatbestandes erfasst die bisher in § 127 KostO bestimmten Gebühren für Verfahren nach dem Personenstandsgesetz.

Nummer 6 des Gebührentatbestandes erfasst die bisher in § 121 KostO bestimmten Gebühren für Verfahren nach § 7 Absatz 3 des Erbbaurechtsgesetzes.

Nummer 7 erfasst die Verfahren über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung und die Bewilligung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 132 Absatz 2 und § 176 Absatz 2 BGB). Die Gebühren für diese Verfahren sind bisher in § 122 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KostO bestimmt.

Ferner sollen die bisher in § 125 KostO genannten Verteilungsverfahren geregelt werden. Im Unterschied zum geltenden Recht sind die betreffenden Verfahren nicht allgemein umschrieben, sondern abschließend aufgezählt. Dies erleichtert die praktische Anwendung und genügt dem Bestimmtheitsgebot. Die bisherige Wertregelung in § 125 Absatz 2 KostO wurde nicht übernommen, da über den allgemeinen Geschäftswert nach § 36 GNotKG-E eine sachgerechte Wertbestimmung möglich ist

Zu den Nummern 15213 und 15214

Die Nummern 15213 und 15214 übernehmen unverändert die bisher in § 128e KostO bestimmten Gebühren für Verfahren über einen Antrag auf Erlass einer Anordnung über die Verwendung von Verkehrsdaten.

Zu den Unterabschnitten 2 bis 4

Wegen der Gebühren für Rechtsmittel wird auf die Begründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 KV GNotKG-E verwiesen.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt sieht Gebühren für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten sowie zur Überprüfung der Ablehnung einer Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke beim Patentamt vor. Die vorgeschlagenen Gebührentatbestände entsprechen der derzeitigen Regelung in § 30 Absatz 1 EGGVG. Allerdings sollen die Gebührensätze auf 1,0, bzw. 0,5 halbiert werden, weil sich die Gebühren künftig nach der Tabelle A bestimmen sollen. Hieran sollen auch die Gebühren für das Verfahren nach § 138 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes angeglichen werden. Diese Gebühren sollen künftig aus der Tabelle A bestimmt werden. Es bleibt dabei, dass Gebühren nur dann entstehen, wenn der Antrag nicht erfolgreich ist, sondern zurückgewiesen oder zurückgenommen wird. Besondere Gebühren für die Rechtsbeschwerde nach § 29 EGGVG sind nicht vorgesehen. In diesen äußerst seltenen Verfahren würden daher die allgemeinen Gebühren 19126 und 19127 KV GNotKG zur Anwendung kommen.

Zu Hauptabschnitt 6

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen in ihrer Struktur den Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 4 KV

FamGKG und sollen nur gelten, wenn in der Hauptsache Wertgebühren anfallen. Für die Fälle, in denen die Verfahrensgebühren in der Hauptsache weniger als 2,0 betragen, werden die gleichen Gebührensätze vorgeschlagen wie in Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 KV FamGKG. Mit der Anmerkung zu Nummer 16110 soll erreicht werden, dass für den Fall, dass das Verfahren in den Rahmen einer bestehenden Betreuung oder Pflegschaft fällt, als auch im Fall des Übergangs einer vorläufigen Betreuung in eine endgültige keine Gebühr für das einstweilige Rechtsschutzverfahren erhoben wird. Im Übrigen entsprechen die Gebührensätze denen in Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 KV FamGKG.

Die Regelungsvorschläge für Abschnitt 1 entsprechen denen für Abschnitt 2, jedoch soll im ersten Fall die Tabelle A gelten, weil sich auch die Gebühren in der Hauptsache nach dieser Tabelle richten, und im zweiten Fall die Tabelle B.

Zu Hauptabschnitt 7

Zu den Nummern 17000 bis 17003

Die Nummern 17000 bis 17003 KV GNotKG-E fassen die derzeitigen Regelungen der §§ 73 und 89 KostO zusammen. Auf die Übernahme des geltenden § 73 Absatz 5 KostO konnte verzichtet werden, weil die genannten Gebühren nur erhoben werden sollen, wenn die Ausdrucke oder Kopien auf Antrag erteilt werden. § 73 Absatz 5 KostO betrifft die von Amts wegen zu erteilenden Kopien und Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Die Gebühr 17001 KV GNotKG-E für einen amtlichen Ausdruck oder eine beglaubigte Kopie soll auf volle 20 Euro aufgerundet werden und damit das Doppelte der Gebühr für einen einfachen Ausdruck oder eine einfache Kopie betragen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Mit der Anmerkung zu den Nummern 17002 und 17003 soll erreicht werden, dass die jeweilige Gebühr auch dann nur einmal erhoben wird, wenn neben einer Datei, die den Grundbuch- oder Registerauszug als Registerblatt darstellt, zusätzlich eine XML-Datei übermittelt wird. Wird ausschließlich die Übermittlung einer XML-Datei beantragt, soll ebenfalls die jeweilige Gebühr erhoben werden.

Zu Nummer 17004

Der vorgeschlagene Gebührentatbestand erfasst die Erteilung eines Zeugnisses des Grundbuchamts nach § 17 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG), mit dem der Gläubiger dem Vollstreckungsgericht nachweisen muss, dass der Schuldner als Eigentümer eingetragen ist, sowie die Erteilung von Bescheinigungen aus Registern. Bislang war die Erteilung des Zeugnisses des Grundbuchamts gebührenfrei. Hierfür gibt es jedoch keinen sachlichen Grund. Bescheinigungen aus Registern sind derzeit in § 89 Absatz 3 KostO geregelt und lösen die Mindestgebühr in Höhe von 10 Euro aus. In Zukunft soll für diese Bescheinigungen und für das Zeugnis des Grundbuchamts eine Festgebühr in Höhe von 20 Euro anfallen. Dieser Betrag entspricht der für Nummer 17001 KV GNotKG-E vorgesehenen Gebühr.

Mit der vorgeschlagenen Vorschrift soll auch die derzeit in § 126 Absatz 3 KostO bestimmte Gebühr für die Erteilung einer beglaubigten Kopie des Verpfändungsvertrags oder der Bescheinigung für den Pächter, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist, erfasst werden. Hierfür werden derzeit 13 Euro erhoben. Die derzeitige ausdrückliche Regelung, dass neben der Gebühr die Dokumentenpauschale gesondert zu erheben ist, erscheint entbehrlich. Dies ergibt sich bereits aus dem Auslagentatbestand. Nur wenn eine Dokumentenpauschale ausnahmsweise nicht zu erheben ist, soll dies ausdrücklich angeordnet werden (vgl. Anmerkung zu den Gebühren 17000 und 17001 KV GNotKG).

Zu Nummer 17005

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen den Regelungen in den Nummern 1900, 5600 und 7600 KV GKG sowie Nummer 1500 KV FamGKG. Durch die geänderte Formulierung des Gebührenatbestands soll klargestellt werden, dass die Gebühr insoweit entstehen soll, wie der Gegenstand auch nicht in einem anderen Verfahren anhängig ist. Damit ist ausgeschlossen, dass der gemeinsame Vergleich teurer ist als einzeln abgeschlossene Vergleiche. Die Mehrvergleichsgebühr soll lediglich die entgangene Verfahrensgebühr abgelten.

Neu ist Satz 2 der Anmerkung. Hierbei geht es um die Frage, ob § 56 Absatz 3 GNotKG-E im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen entsprechend anzuwenden ist. Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 22. April 2010 (AGS 2010, 337) die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschrift für das GKG (§ 36 Absatz 3) bejaht. Danach ist bei einem Mehrvergleich die hierfür anfallende Gebühr wie ein Teil der Verfahrensgebühr zu behandeln mit der Folge, dass die Summe aus der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen für die anhängigen Teile und der Vergleichsgebühr für die nichtabhängigen Teile des Vergleichs eine Verfahrensgebühr aus der Summe der Wertteile nicht überschreiten darf. Diese Auslegung ist sachgerecht und soll nunmehr ausdrücklich im Gesetzeswortlaut umgesetzt werden.

Zu Nummer 17006

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung des § 119 Absatz 2 KostO und entspricht der Gebühr 1502 KV FamGKG. Der Betrag soll – wie auch für das FamGKG vorgeschlagen – auf 20 Euro angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt I.1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Hauptabschnitt 8

Die Gebühr 18000 KV GNotKG-E soll an die Stelle der Gebühr nach § 133 Satz 1 KostO für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde treten, wenn der Eintritt einer Tatsache oder Rechtsnachfolge zu prüfen ist. Es handelt sich um die Fälle der besonderen Zuständigkeit des Amtsgerichts nach den §§ 45 und 51 BNotO. Die Gebühr entspricht der für die Notare vorgesehenen Gebühr 23803 KV GNotKG-E. Die im Übrigen für die Vollstreckung vorgeschlagenen Gebühren entsprechen denen in Teil 1 Hauptabschnitt 6 KV FamGKG. Sie treten an die Stelle der §§ 133 und 134 KostO. Soweit die Gebühren im GKG und FamGKG nur 15 Euro betragen, sollen sie

in allen Kostengesetzen auf 20 Euro angehoben werden. Die Gebühr für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung soll auf 35 Euro erhöht werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen. Auch die Übernahme des Gebührenatbestands für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 134 Absatz 2 KostO) ist erforderlich. Die Gebühren richten sich nicht ausschließlich nach Nummer 1603 KV FamGKG, da die Herausgabe einer Person auch im Betreuungsrecht und damit im Anwendungsbereich des geplanten GNotKG eine Rolle spielt (vgl. § 1908i Absatz 1 BGB i. V. m. § 1632 Absatz 1 BGB).

Zu Hauptabschnitt 9

Dieser Hauptabschnitt entspricht weitgehend dem Teil 1 Hauptabschnitt 9 KV FamGKG. Nicht übernommen wurde die Nummer 1910 KV FamGKG, weil es die dort aufgeführten Beschwerden nur in Familienstreitsachen gibt. Eine vergleichbare Regelung ist jedoch für Beschwerden in den Fällen des § 372 Absatz 1 FamFG vorgesehen. Nach dieser Vorschrift sind in den darin bestimmten Fällen Beschwerden in Parteiverfahren vorgesehen, so dass Gebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens anfallen können. Besondere Gebühren enthalten zum einen die Nummern 19112 bis 19114 KV GNotKG-E für die Beschwerde in solchen Registerangelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach der Handelsregistergebührenverordnung bestimmen, und zum anderen die Nummern 19123 bis 19125 KV GNotKG-E für die Rechtsbeschwerde in diesen Fällen. Dabei soll sich die Höhe der jeweiligen Gebühr aus Gründen der Vereinfachung anders als bisher an den Eintragungsgebühren orientieren. Dies führt zu einer Reduzierung der Gebühren, weil die Gebühren für die Rücknahme und die Zurückweisung höher sind als die Gebühren für die Eintragung. Die Gebühr Nummer 19115 für die Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld durch das Bundesamt für Justiz soll in der Höhe an die Gebühr für die Beschwerde gegen die gerichtliche Zwangs- und Ordnungsgeldfestsetzung in Verfahren nach den §§ 389 bis 392 FamFG angeglichen werden.

Zu Abschnitt 1

In diesem Abschnitt sollen die sonstigen Beschwerden und Rechtsbeschwerden zusammengefasst werden, für die in den vorangegangenen Gliederungsabschnitten keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

In Nummer 19112 KV GNotKG-E soll der Regelungsgehalt des § 131c Absatz 1 KostO übernommen werden. Bezüglich der Ausgestaltung wird auf die Begründung zu Teil 1 Hauptabschnitt 9 KV GNotKG-E verwiesen.

Unter Nummer 19116 fallen beispielsweise auch Beschwerden betreffend Ordnungsgeldfestsetzungen wegen nicht ordnungsgemäß erfolgter Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 335 Absatz 4 HGB.

Die Beträge der Festgebühren orientieren sich an der vorgeschlagenen Höhe der Gebühren im FamGKG und im GKG.

Zu Abschnitt 2

Nummer 19200 KV GNotKG-E bestimmt die Gebühr für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des An-

spruchs auf rechtliches Gehör und tritt somit an die Stelle des derzeitigen § 131d KostO. Ein Hinweis auf die verfahrensrechtlichen Grundnormen (z. B. § 44 FamFG) ist nicht übernommen worden. Anders als die korrespondierende Vorschrift in Nummer 1800 KV FamGKG, gilt die Vorschrift auch für Rügeverfahren außerhalb des FamFG (z. B. Grundbuchordnung, Schiffsregisterordnung). Die Regelung des § 131d Satz 2 KostO kann entfallen, da der Gebührentatbestand nur eine Gebühr für den Fall der Verwerfung oder Zurückweisung vorsieht. Der Regelungsgehalt des § 131d Satz 3 KostO ergibt sich nunmehr aus § 25 Absatz 2 Satz 2 GNotKG-E.

Zu Teil 2 (Notargebühren)

Teil 2, gegliedert in sechs Hauptabschnitte, soll die Gebühren der Notare regeln. Hauptabschnitt 1 enthält die Gebühren für Beurkundungsverfahren, die in der Form einer Niederschrift gemäß den §§ 8 oder 36 BeurkG erfolgen. Hauptabschnitt 2 enthält die Gebühren für den Vollzug und die Betreuungstätigkeiten, Hauptabschnitt 3 für die sonstigen notariellen Verfahren. Hauptabschnitt 4 sieht Regelungen für isolierte Entwürfe und Beratungsleistungen sowie den Sonderfall einer zusätzlichen Beratungsgebühr bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vor. In Hauptabschnitt 5 sollen Vermerke gemäß § 39 BeurkG, sonstige Bescheinigungen und die Verwahrungsgebühren aufgenommen werden. Hauptabschnitt 6 enthält Zusatzgebühren, die neben den Gebühren aller anderen Hauptabschnitte anfallen können.

Neu bei den Beurkundungsverfahrens- und Entwurfsgebühren sind die entsprechend dem jeweiligen Gebührensatz abgestuften Mindestgebühren. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass eine auch nur annähernd kostendeckende Tätigkeit bei der Beurkundung oder der Fertigung von Entwürfen zu geringeren Entgelten in der Regel nicht möglich sein wird. Mit Akzeptanzproblemen dürfte angesichts des von den Beteiligten unmittelbar wahrzunehmenden Aufwands im Beurkundungsverfahren nicht zu rechnen sein.

Die Vorbemerkung 2 Absatz 1 soll bestimmen, welcher Personenkreis dem Notar gleichzustellen ist, wenn die Höhe des Gebührensatzes, bestimmte Anrechnungsbestimmungen oder sonstige kostenrechtliche Auswirkungen von einer Vortätigkeit desselben Notars abhängen.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden § 143 Absatz 2 KostO, Absatz 3 den des § 55a KostO, der nicht nur für die Beurkundungsverfahren im Sinne von Hauptabschnitt 1 gelten soll, sondern auch für Beurkundungen im weiteren Sinn, also beispielsweise für Vermerkurkunden nach Hauptabschnitt 5. Die Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland nach § 245 FamFG löst keine Gebühren aus. Dies muss jedoch nicht ausdrücklich angeordnet werden; es ergibt sich vielmehr daraus, dass das Kostenverzeichnis hierfür keinen Gebührentatbestand vorsieht.

Zu Hauptabschnitt 1

Dieser Hauptabschnitt soll die Gebühren für Beurkundungsverfahren abschließend regeln. Beurkundungsverfahren im Sinne dieses Hauptabschnitts sind solche, für die das BeurkG die Fertigung einer Niederschrift vorschreibt. Gebühren für Beurkundungen in Vermerkform sollen sich nach

Hauptabschnitt 5 richten. Diese Abgrenzung entspricht der Systematik des BeurkG.

Beurkundungsgebühren sind nach geltendem Recht als Aktgebühren geregelt. Der Vorschlag sieht in Angleichung an die für einen Teil der Gerichtsgebühren geplante Regelungstechnik eine Umstellung auf Verfahrensgebühren vor. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Verfahrensbeginn (mit der Folge des Entstehens der Gebühr) ist die Erteilung des Beurkundungsauftrags. Das Vorliegen des gebührenauslösenden Beurkundungsauftrags dürfte regelmäßig leicht feststellbar und von einer bloßen Kontaktaufnahme, einem Beratungsgespräch oder einer Terminreservierung unschwer abzugrenzen sein.
- Unklarheiten darüber, ob bestimmte Geschäfte Teil des Verfahrens oder gesondert zu vergüten sind, können leichter vermieden werden.
- Angemessene Gebührenregelungen für die vorbereitende notarielle Tätigkeit im Falle der unterbliebenen Beurkundung können einfacher gestaltet werden (vgl. Abschnitt 3).

Die Vorbemerkung 2.1 Absatz 1 dient der Festlegung des Anwendungsbereichs dieses Hauptabschnitts, Absatz 2 der Abgrenzung der Geschäfte, die von der Verfahrensgebühr mit umfasst sind, von zusätzlich zu vergütenden Geschäften.

Absatz 2 ist an die Regelungen des derzeitigen § 147 Absatz 4 KostO angelehnt. Nach Nummer 1 soll die Übermittlung von Anträgen, die im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren stehen, an ein Gericht oder eine Behörde grundsätzlich keine besonderen Gebühren auslösen. Die geltende Regelung in § 147 Absatz 4 Nummer 1 KostO, nach der lediglich die Übermittlung der Anträge an das Grundbuchamt und an das Registergericht mit den Gebühren für das Hauptgeschäft abgegolten sind, soll mithin entsprechend erweitert werden. Nummer 2 erweitert § 147 Absatz 4 Nummer 2 KostO entsprechend, wobei es auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Antragstellung nicht mehr ankommen soll. Der Wegfall der Einschränkung, die das geltende Recht kennt, dient der Klarstellung. Die Antragstellung beim Nachlassgericht und beim Vormundschaftsgericht ist derzeit gebührenfreies Nebengeschäft im Sinne des § 35 KostO. Unter den Behördenbegriff fällt auch die Bundesnotarkammer bei der Führung des Zentralen Vorsorge- und Testamentsregisters (§ 77 Absatz 1, § 78 Absatz 2 BNotO i. V. m. § 1 Absatz 4 VwVfG). Danach sollen auch künftig keine Notargebühren für die Übermittlung oder Stellung von Anträgen beim Zentralen Vorsorge- oder Testamentsregister der Bundesnotarkammer entstehen, sofern dem ein Beurkundungsverfahren zugrunde liegt. Für die „isolierte“ Übermittlung oder Stellung derartiger Anträge sollen eigene Gebührentatbestände in Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 eingeführt werden. Eine ausdrückliche Bestimmung, die dem § 147 Absatz 4 Nummer 3 KostO entspricht, ist entbehrlich, da für diesen Sachverhalt keine Gebührenregelung vorgesehen werden soll. Die Bestimmung des § 147 Absatz 4 Nummer 4 KostO soll nicht übernommen werden, vielmehr sind für die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift eigene Gebührentatbestände vorgesehen (Gebühren 25207 und 25208 KV GNotKG-E). Nummer 3 entspricht inhaltlich dem geltenden

§ 147 Absatz 4 Nummer 5 KostO. Nummer 4 entspricht dem geltenden § 47 Satz 1 Halbsatz 2 KostO.

Eine den derzeitigen § 43 KostO ersetzende Regelung erscheint entbehrlich, da nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BeurkG Erklärungen in einem derartigen Schriftstück als in der Niederschrift selbst enthalten gelten.

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt soll im Grundsatz die Gebühren für Beurkundungsverfahren regeln, die mehrseitige Rechtsakte im weiteren Sinn umfassen. Die Überschrift dieses Abschnitts soll dessen Anwendungsbereich bestimmen. Die derzeit in § 47 KostO geregelten Gebühren für Beschlüsse sollen verallgemeinert in die Überschrift einbezogen werden.

Mit der Vorbemerkung 2.1.1 sollen zwei Fälle in die Regelungen dieses Abschnitts einbezogen werden, die nach dem grundsätzlichen Anwendungsbereich der Abschnitte auch dem Abschnitt 2 zuzuordnen wären oder zugeordnet werden könnten. Die in Nummer 1 genannten Fälle betreffen die Beurkundung eines Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder der Annahme eines solchen Antrags. Der in Nummer 2 genannte Fall des gemeinschaftlichen Testaments würde ohne diesen Regelungsvorschlag unter Abschnitt 2 fallen, soll jedoch wie ein Erbvertrag behandelt werden.

Zu Nummer 21100

Alle Beurkundungen, für die ein Gebührensatz von 2,0 anfällt, sollen grundsätzlich der einheitlichen Gebühr 21100 zugeordnet werden. Dieser Abschnitt soll in erster Linie den Anwendungsbereich des derzeitigen § 36 Absatz 2 KostO und der derzeitigen §§ 46 (soweit es sich um gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge handelt) und 47 KostO (Beschlüsse von Gesellschaftsorganen) zusammenfassen.

Eine Änderung der geltenden Rechtslage enthält die Zuordnung der Beurkundung eines Angebots auf Abschluss eines Vertrags zur Gebühr 21100 durch Vorbemerkung 2.1.1 Nummer 1. Zukünftig soll hierfür aus folgenden Gründen eine 2,0-Gebühr (anstatt wie derzeit nur eine 1,5-Gebühr nach § 37 KostO) entstehen:

- Insbesondere beim Verbrauchervertrag wird die Aufgabe des Notars, im unmittelbaren Dialog mit beiden Parteien eine ausgewogene Vertragsgestaltung zu erzielen, durch die Aufspaltung erschwert.
- Der Aufwand beim „Angebotsnotar“ für die Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Angebots ist häufig erheblich höher, als wenn der gesamte Vertrag bei ihm beurkundet würde (Vorabstimmung des Vertrags mit dem Annehmenden, Sonderregelungen für Auflassung und Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Bindungsfristen, Sicherstellung des Ausfertigungszugangs etc.).
- Häufig wird zur sofortigen Wirksamkeit einzelner Regelungen (Kostentragung, Entgelt für die Bindung) ohnehin ein Angebotsvertrag geschlossen.

Die daraus resultierende Erhöhung um 0,5 sollte dem Angebotsnotar und nicht dem Annahmenotar zugute kommen, da (ungeachtet der Belehrungsverpflichtung) der Aufwand beim Angebotsnotar ungleich höher sein wird als beim Annahmenotar.

Keine Aufnahme in den Vorschlag hat der geltende § 38 Absatz 1 KostO gefunden. Dessen Anwendungsbereich ist gering. Das gebührenrechtlich günstigere Ergebnis können die Beteiligten durch eine andere Vertragsgestaltung (Angebotsvertrag, Optionsvertrag) ebenso gut erzielen.

Ferner wurde die Gebührenbegünstigung des § 46 Absatz 3 KostO nicht übernommen. Danach wird derzeit bei gleichzeitiger Beurkundung eines Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrags und eines Erbvertrags die Gebühr nur einmal, und zwar nach dem höherwertigen Vertrag, berechnet. Die Regelung güterrechtlicher Verhältnisse und die Nachlassregelung haben unterschiedliche Ziele. Aufwand und Haftung des Notars werden nicht gemindert, wenn beide Bereiche gleichzeitig beurkundet werden. Kaum mehr vermittelbar ist auch der Umstand, dass ein Erbvertrag privilegiert wird, ein gemeinschaftliches Testament hingegen nicht. Durch die Beseitigung des Privilegs entfallen auch eine Reihe von Anwendungsproblemen, wie beispielsweise die Frage nach dem Inhalt des Ehevertragsbegriffs (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 46 Rnr. 38a), ferner die Frage, ob die gleichzeitige Errichtung auch bei getrennten Urkunden vorliegt, oder das Problem, wie zu rechnen ist, wenn Ehe- und Erbvertrag verschiedene Wirtschaftsgüter betreffen (vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 46 Rnr. 39).

Zu Nummer 21101

Dieser Gebührentatbestand soll bestimmte Geschäfte umfassen, für deren Beurkundung trotz Einordnung in den Abschnitt 1 nur eine 0,5-Gebühr erhoben werden soll.

Nach Nummer 1 soll die Beurkundung der Annahme eines Vertrags unverändert nur eine 0,5-Gebühr auslösen. Unerheblich soll zukünftig die Frage sein, in welcher Form das zugrunde liegende Angebot abgegeben wurde. Eine mindere Form als die Angebotsbeurkundung dürfte aus Gründen des Formzwangs ohnehin die seltene und nicht regelungsbedürftige Ausnahme sein.

Nummer 2 dehnt das Gebührenprivileg des geltenden § 38 Absatz 2 Nummer 6 KostO auf sämtliche Erfüllungsgeschäfte aus, zu denen der Urkundsnotar bereits das Grundgeschäft beurkundet hat. Durch die Anknüpfung des Privilegs an die Identität des Notars soll nicht nur der höhere Aufwand bei einem anderen (zweiten) Notar berücksichtigt werden, sondern auch der Anreiz dafür vermindert werden, das Grundgeschäft im Ausland und nur die Auflassung im Inland beurkunden zu lassen.

Absatz 1 der Anmerkung soll bestimmen, dass die Gebühr nicht bei Erfüllungsgeschäften zur Anwendung kommt, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine notarielle Verfügung von Todes wegen ist. In diesen Fällen soll daher die Verfahrensgebühr für die Beurkundung von Erfüllungsgeschäften durch einen zweiten Notar (Gebühr 21102 KV GNotKG-E) angewandt werden. Zwischen der Beurkundung der Verfügung von Todes wegen und der Erfüllung liegt oft ein langer Zeitraum. Eine Entlastung der Arbeitsabläufe scheidet damit regelmäßig aus, da sich auch der Notar, der die Verfügung von Todes wegen beurkundet hat, anlässlich des Erfüllungsvertrags erneut in den Sachverhalt einarbeiten muss.

Durch Absatz 2 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass für die Beurkundung des Zuschlags im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung keine Gebühr nach diesem Abschnitt, sondern nur die Gebühr 23603 KV GNotKG-E anfällt.

Zu Nummer 21102

Dieser Gebührentatbestand sieht für bestimmte Beurkundungsverfahren trotz Einordnung in den Abschnitt 1 die Ermäßigung auf eine 1,0-Gebühr vor.

Nummer 1 ermäßigt die Gebühr für das Beurkundungsverfahren bei allen reinen Erfüllungsgeschäften, deren Grundgeschäft von einem anderen Notar beurkundet worden ist. Unter diese Gebühr sollen gemäß Absatz 1 der Anmerkung zur Gebühr 21101 KV GNotKG-E auch alle Vermächtniserfüllungsverträge fallen, wenn das Vermächtnis in einer öffentlichen Urkunde verfügt worden ist. Der Beurkundung des Verpflichtungsgeschäfts steht die Beurkundung des Zuschlags im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung gleich.

Die ermäßigte Gebühr 21102 fällt auch für die Beurkundung einer Auflassung an, wenn zwar derselbe Notar zuvor die Annahme beurkundet hat, nachdem aber das Angebot auf Abschluss des Kaufvertrags zur Urkunde eines anderen Notars abgegeben wurde. Dies ergibt sich aus dem Vorrang der Nummer 21101 KV GNotKG-E und dessen Nummer 2.

Nummer 2 soll die Aufhebung eines Vertrags regeln. Die derzeitige Unterscheidung zwischen nicht- und teilerfüllten Verträgen bei Vertragsaufhebung entfällt. Eine Pauschalierung durch einen mittleren Gebührensatz von 1,0 für beide Sachverhalte dient der Vereinfachung und erscheint vertretbar.

Diese Gebühr soll auch auf die Aufhebung eines Erbvertrags angewandt werden. Da damit häufig eine Neuerrichtung einer Verfügung von Todes wegen einhergeht und beide Geschäfte derselbe Gegenstand sein sollen (§ 109 Absatz 2 Nummer 2 GNotKG-E), erscheint aus Vereinfachungsgründen der Verzicht auf einen eigenen Gebührentatbestand von 0,5 vertretbar und sachgerecht.

Nicht übernommen wurde die Privilegierung der Vertragsänderung (§ 42 KostO). Sachgerechte Ergebnisse werden durch die regelmäßig niedrigeren Geschäftswerte erzielt.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt soll diejenigen Geschäfte umfassen, die grundsätzlich eine 1,0-Gebühr auslösen.

Vorbemerkung 2.1.2 Absatz 1 soll auf die Regelung der Vorbemerkung 2.1.1 Nummer 1 hinweisen, wonach sich die Gebühren für die Beurkundung eines Antrags zum Abschluss eines Vertrags, für die Beurkundung der Annahme und für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments nach Abschnitt 1 richten. Klargestellt werden soll ferner, dass für die Beurkundung des Zuschlags im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung keine Gebühr nach diesem Abschnitt, sondern nur die Gebühr 23603 anfällt. Nach Absatz 2 dieser Vorbemerkung sollen die Gebühren für die Beurkundung der in der Anmerkung zu Gebühr 23603 genannten Erklärungen nach diesem Ab-

schnitt nicht erhoben werden, wenn sie in die Niederschrift über die Versteigerung aufgenommen werden.

Zu Nummer 21200

Die Gebührenvorschrift soll hauptsächlich den Anwendungsbereich der geltenden Regelungen in § 36 Absatz 1 KostO (Beurkundung einseitiger Erklärungen) und § 46 Absatz 1 Halbsatz 1 KostO (Beurkundung eines einseitigen Testaments) umfassen.

Zu Nummer 21201

Der Regelungsvorschlag übernimmt, mit Ausnahme der Erbvertragsaufhebung, mit den Nummern 1 bis 3 die Bestimmungen des derzeitigen § 46 Absatz 2 Halbsatz 1 KostO. Da auch die Beurkundung einer Anfechtung, die gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären ist, nach dieser Vorschrift mit einer 0,5-Gebühr zu berechnen ist (Nummer 7), bedarf es der Regelung des derzeitigen Halbsatzes 2 nicht mehr. An die Stelle der sachgerechten Regelung des geltenden § 46 Absatz 2 Satz 2 KostO soll die vorgeschlagene Regelung des § 109 Absatz 2 GNotKG-E treten.

Nummer 4 entspricht § 38 Absatz 2 Nummer 5 KostO. Ausdrücklich mit aufgenommen wurden jedoch Anträge und Bewilligungen nach dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen. Bislang ist § 38 Absatz 2 Nummer 5 KostO insoweit über die Verweisung in § 102 Absatz 1 LuftFzG anwendbar.

Nummer 5 entspricht § 38 Absatz 2 Nummer 7 KostO.

Die Nummern 6 und 7 entsprechen dem geltenden § 38 Absatz 3 KostO, allerdings soll der Gebührensatz von 0,25 auf 0,5 angehoben werden. Eine kostendeckende Bearbeitung zum bisherigen Gebührensatz dürfte kaum möglich sein.

Nummer 8 bestimmt, dass für die Beurkundung der Zustimmung zur Annahme als Kind zukünftig eine 0,5-Gebühr erhoben werden soll. Es ist vorgesehen, in § 101 GNotKG-E die Geschäftswertvorschrift des derzeitigen § 39 Absatz 4 KostO zu übernehmen und auf 5 000 Euro zu erhöhen. Bei der Zustimmung zur Annahme eines Minderjährigen wäre der Geschäftswert von 5 000 Euro nach der Regelung in § 98 Absatz 1 des Entwurfs auf 2 500 Euro zu halbieren; für die Beurkundung der Zustimmung würde daher die Mindestgebühr von 30 Euro berechnet werden. Die Beurkundung von Zustimmungen zur Anerkennung der Vaterschaft soll wie im geltenden Recht (§ 55a KostO) nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 der Vorbemerkung 2 gebührenfrei erfolgen. Die insoweit schon bisher überholte Bestimmung des § 38 Absatz 4 KostO kann daher entfallen.

Die Anmerkung weist auf die vorgesehene Regelung in Vorbemerkung 2.3.3 Absatz 2 hin, nach der die Beurkundung eines Antrags an das Nachlassgericht mit der Gebühr für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung abgegolten ist.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt soll abschließend die Fälle des zurückgenommenen Beurkundungsauftrags und des abgebrochenen Beurkundungsverfahrens regeln. Der Regelungsvorschlag

soll die Vorschriften der derzeitigen §§ 57, 130 und 145 Absatz 3 KostO ablösen, die für die Notare häufig zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben.

Der Vorschlag beruht auf der Konzeption der Beurkundungsgebühren als Verfahrensgebühren, welche mit der Erteilung eines Beurkundungsauftrags entstehen. Eine Rücknahme dieses Auftrags berührt nicht das Entstehen der Gebühr an sich, sondern bewirkt lediglich eine Ermäßigung der jeweiligen Verfahrensgebühr für die beantragte Beurkundung. Diese Regelungstechnik entspricht der für eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren geltenden Systematik.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.1.3 soll bestimmen, wann eine vorzeitige Verfahrensbeendigung vorliegt. Eine vorzeitige Verfahrensbeendigung soll nicht nur bei ausdrücklicher Rücknahme des Beurkundungsauftrags vorliegen, sondern zum Beispiel auch dann, wenn die Beteiligten längere Zeit nichts mehr von sich hören lassen oder ein Beteiligter vor der Beurkundung verstirbt. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll in der Regel von einer vorzeitigen Beendigung auszugehen sein, wenn das Verfahren seit mehr als sechs Monaten nicht mehr betrieben worden ist. Aus der Art des jeweiligen Verfahrens sowie aus den Einzelfallumständen kann sich jedoch auch ein anderer Zeitraum ergeben.

Absatz 2 soll an die Stelle des geltenden § 145 Absatz 1 Satz 3 KostO treten. Der Anwendungsbereich soll aber erweitert werden. Eine Anrechnung soll nicht nur in den Fällen erfolgen, in denen eine Entwurfsfertigung vorausging, sondern auch im Fall der vorzeitigen Beendigung nach Beratung (Gebühr 21301).

Absatz 3 soll die Anwendung der Gebühren dieses Abschnitts auch in den Fällen anordnen, in denen ein Entwurf vom Notar überprüft, geändert oder ergänzt wurde.

Zu Nummer 21300

Diese Gebühr ist der Auffangtatbestand für alle Fälle, die nicht unter die in den Nummern 21301 bis 21304 genannten Sachverhalte fallen. Sie soll an die Stelle des derzeitigen § 130 Absatz 2 KostO treten und erfasst die Fälle, in denen die Rücknahme des Beurkundungsauftrags oder der Abbruch des Beurkundungsverfahrens zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgen.

Zu Nummer 21301

Diese Gebühr soll die Fälle der vorzeitigen Verfahrensbeendigung berücksichtigen, in denen zwar noch kein Entwurf gefertigt wurde, der Notar die Beteiligten jedoch bereits beraten hat.

Der Ansatz dieser Gebühr setzt eine Beratung durch den Notar selbst und eine individuelle Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt voraus. Sie soll nicht schon dann in Ansatz gebracht werden können, wenn den Beteiligten, beispielsweise im Rahmen der Datenerhebung zwecks Urkundsvorbereitung, vom Büropersonal rechtliche Hinweise gegeben werden, die auch Gegenstand einer notariellen Beratung sein könnten. Auch die allgemeine Erläuterung des gewöhnlichen Ablaufs einer Beurkundung und deren Abwicklung, beispielsweise eines Immobilienerwerbs, sollen nicht den Ansatz dieser Gebühr rechtfertigen.

Sie soll hauptsächlich solche Fälle abdecken, in denen gerade aufgrund der Beratung des Notars ein Beurkundungsverfahren unterbleibt. Hier ist beispielsweise an eine ausführliche Testamentsberatung zu denken, die mit der Feststellung endet, dass die gesetzliche Erbfolge im vorliegenden Fall völlig ausreicht.

Da der Aufwand vergleichbar mit dem der Beratung außerhalb eines Beurkundungsverfahrens ist, soll eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr zum Ansatz kommen.

Zu den Nummern 21302 bis 21304

Diese Vorschriften sollen die Gebühren regeln, die für Vorbereitungsarbeiten in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium erhoben werden.

Nach geltendem Recht erhält der Notar nach umfangreichen Vorarbeiten für eine Beurkundung, insbesondere nach der vollständigen Ausarbeitung des Entwurfs, nur dann eine angemessene Gebühr, wenn der Entwurf auf ausdrückliches Erfordern eines Beteiligten gefertigt worden ist. In diesem Fall erhält der Notar nach § 145 Absatz 3 KostO in der Regel die Hälfte der Gebühr, die er für die Beurkundung erhielt. Fehlt es aber an dem „Erfordern“, erhält der Notar für die gleiche Tätigkeit höchstens eine Gebühr in Höhe von 20 Euro (§ 130 Absatz 2 KostO). Für das Entstehen angemessener Gebühren soll künftig allein die Frage maßgeblich sein, in welchem Verfahrensstadium sich das Beurkundungsverfahren (im kostenrechtlichen Sinne) befindet, insbesondere, ob in dem Verfahren bereits ein individueller Entwurf gefertigt worden ist. Kein Beteiligter soll vom vorherigen Erhalt eines Entwurfs abgeschreckt werden. Daher soll der Notar auch dann Gebühren für die „teure Rücknahme“ verlangen können, wenn der Entwurf nicht ausdrücklich angefordert wurde. Es soll zudem ein kostenrechtlicher Anreiz geschaffen werden, die Beteiligten frühzeitig mit dem konkreten Inhalt des zu beurkundenden Textes vertraut zu machen.

Der Gebührensatz soll sich an dem Gebührensatz orientieren, der für ein vollzogenes Beurkundungsverfahren angefallen wäre. Vorgeschlagen werden – mit Ausnahme der Gebühr für die frühe Rücknahme – Gebührensatzrahmengebühren, die der Notar nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 92 GNotKG-E anwenden soll. Die Anwendung des geltenden § 145 Absatz 1 und 3 KostO zeigt, dass starre, schematische Gebührenregelungen für Entwürfe (isoliert oder im Rahmen der Beurkundungsvorbereitung) zu unangemessenen Ergebnissen führen können. Der Vorteil einer Rahmengebühr erweist sich insbesondere bei der Prüfung, Änderung oder Ergänzung vorliegender Entwürfe. Die bisher verwendeten Kategorisierungen (wesentliche Ergänzungen, Herbeiführung der Vollzugstauglichkeit etc.) führen immer wieder zu Zufallsergebnissen. Angesichts dessen kann eine gerechte, einzelfallorientierte Gebühr nur durch eine flexible Zuordnung eines angemessenen Gebührensatzes erfolgen.

Die Formulierung der Nummer 1 der Gebühr 21300 KV GNotKG-E, die kraft Verweisung auch in den Fällen der Gebühren 21302 bis 21304 gilt, soll Streitfragen ausschließen, die entstehen können, wenn der Versand des Entwurfs und die Auftragsrücknahme zeitlich sehr nahe beieinander liegen. Auch sollen Missbrauchsmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschlossen sein. Im Interesse einer eindeutigen

Regelung werden auch Ungerechtigkeiten im Einzelfall bewusst in Kauf genommen. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn der Notar den Entwurf zwar vollständig gefertigt, ihn aber noch nicht an den Betroffenen übermittelt hat.

Zu Hauptabschnitt 2

Dieser Hauptabschnitt soll die Gebühren für den Vollzug eines Geschäfts und für Betreuungstätigkeiten regeln und an die Stelle der derzeitigen Regelungen der §§ 146 und 147 Absatz 2 KostO treten. Der Vorschlag sieht eine umfassende Neuregelung und im Interesse der Transparenz und Anwen-derfreundlichkeit eine weitgehende Pauschalierung vor.

Der Katalog derartiger Tätigkeiten soll abschließend geregelt werden. Ein Auffangtatbestand für nicht ausdrücklich geregelte Vollzugs- und Betreuungsgeschäfte im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens ist nicht mehr vorgesehen. Innerhalb eines Beurkundungsverfahrens sollen jeweils nur eine Vollzugs- und eine Betreuungsgebühr anfallen können. Gebührenhäufungen, wie sie derzeit im Anwendungsbereich des § 147 Absatz 2 KostO vorkommen, sollen bei der Vollzugsgebühr und bei der Betreuungsgebühr ausgeschlossen werden (§ 93 Absatz 1 GNotKG-E). Diese Begrenzung soll gemäß den §§ 112 und 113 Absatz 1 GNotKG-E durch Zugrundelegung des vollen Geschäftswerts, der für das Beurkundungsverfahren maßgeblich ist, flankiert werden. Teilwertbildungen, die in der Praxis durchaus unterschiedlich gehandhabt werden, sollen nicht mehr stattfinden. Lediglich die Treuhandgebühr soll im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren mehrfach anfallen können; der zugrunde liegende Geschäftswert bestimmt sich in diesem Fall nach dem jeweiligen Sicherungsinteresse. Auf die Begründung zu § 93 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.2 soll klarstellen, dass für den Ansatz einer Gebühr nach diesem Hauptabschnitt neben einem Beurkundungsauftrag ein gesonderter Vollzugs- oder Betreuungsauftrag erforderlich ist. Dies entspricht der geltenden Rechtslage der §§ 146 und 147 Absatz 2 KostO. Eine Ausnahme hiervon soll lediglich für die Gebühren 22114, 22125 KV GNotKG-E und für die Betreuungsgebühr 22200 KV GNotKG-E im Fall der Erteilung einer Bestätigung gemäß Nummer 6 der Anmerkung gelten. Regelmäßig ist in den beiden erstgenannten Fällen der Datenaufbereitung für das Registergericht den Anmeldern an einer möglichst zeitnahen Eintragung, den Registergerichten an der Zulieferung strukturierter Daten gelegen. Verzögerungen durch fehlende Datenaufbereitung sollen vermieden werden. Beim Auftrag zur Beurkundung, zum Entwurf oder zur Unterschriftsbeglaubigung unter einer Handelsregisteranmeldung mit dem damit verbundenen Ansuchen an den Notar, alles Weitere zu veranlassen, wird auch ohne besonderen Auftrag unterstellt werden können, dass die Aufbereitungs- und Übermittlungstätigkeiten durch den Notar erfolgen sollen. Eine Belehrungspflicht über die damit verbundenen Zusatzkosten dürfte regelmäßig nicht geboten sein. Im Sonderfall der Betreuungsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 40 Absatz 2 GmbHG – wenn bestimmte Voraussetzungen zu prüfen sind – handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die eines besonderen Auftrags bedarf, sondern um die Erfüllung einer von Amts wegen zu beachtenden Vorschrift.

Vorbemerkung 2.2 Absatz 2 soll klarstellen, dass in den Fällen, in denen für eine Tätigkeit eine Gebühr nach Hauptabschnitt 2 entsteht, bei demselben Notar insoweit keine Gebühr für die Fertigung eines Entwurfs oder nach Nummer 25204 anfällt. Eine Vollzugs- oder Betreuungstätigkeit kann folglich keine gesonderte Entwurfsgebühr auslösen. Dieses Prinzip vermeidet auch mehrfache Entwurfsgebühren bei mehrfachen zu löschenden Belastungen.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 1 soll im Wesentlichen an die Stelle des bisherigen § 146 KostO treten und nur für solche Urkunden gelten, die von dem vollziehenden Notar gemäß § 8 oder § 36 BeurkG aufgenommen worden sind. Entsprechendes soll gelten, wenn der Notar den Entwurf der zu vollziehenden Urkunde gefertigt hat, er also für den Inhalt der Urkunde Verantwortung trägt.

Übernommen werden soll der Grundsatz, dass die Vollzugsgebühr in einem Beurkundungsverfahren nur einmal zum Ansatz kommt und die Anzahl der Einzelgeschäfte auf den Gebührensatz grundsätzlich keinen Einfluss hat. Übernommen werden soll durch § 112 GNotKG-E ferner der Grundsatz des geltenden § 146 Absatz 4 KostO, wonach der Geschäftswert wie bei der Beurkundung des zu vollziehenden Geschäfts zu bestimmen ist.

Ausgeweitet werden soll hingegen der Anwendungsbereich der Vollzugsgebühr. Der Ansatz der Vollzugsgebühr soll zukünftig nicht auf Grundstücksveräußerungen und ähnliche Geschäfte beschränkt sein, sondern nach Maßgabe der Vorbemerkung 2.2.1.1 auf alle Arten von Geschäften Anwendung finden. Eine Vollzugsgebühr soll sowohl bei beurkundeten als auch bei unterschiftsbeglaubigten Erklärungen anwendbar sein, ohne dass es darauf ankommt, ob der Entwurf vom Notar gefertigt wurde oder nicht. Letzteres soll lediglich für die Höhe der Vollzugsgebühr von Bedeutung sein.

Diesen Erweiterungen im Anwendungsbereich steht in Unterabschnitt 1 die Einführung von Betragsobergrenzen gegenüber, wenn sich der Vollzug auf bestimmte einfach gelagerte Tätigkeiten beschränkt.

Vorbemerkung 2.2.1.1 Absatz 1 regelt abschließend den Anwendungsbereich der Vollzugsgebühr und grenzt sie gegenüber der Vollzugsgebühr nach Unterabschnitt 2 und der Betreuungsgebühr ab.

Nummer 1 der Vorbemerkung soll für die Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder Bescheinigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zwecks Vollzugs eines Geschäfts gelten. Hierunter sollen beispielsweise Genehmigungen oder Negativatteste nach dem Baugesetzbuch, dem Grundstücksverkehrsgesetz oder der Grundstücksverkehrsordnung fallen, aber auch die Beschaffung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Ferner soll hiernach auch die Einholung einer entsprechenden Unterlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, z. B. der Industrie- und Handelskammer oder der Kirchenaufsicht, zum Ansatz dieser Gebühr führen. Keine gesonderten Kosten soll hingegen auch künftig die Entgegennahme der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auslösen. Deren Erteilung liegt regelmä-

big kein gesonderter Antrag zugrunde; vielmehr wird diese dem Notar als Folge der Erfüllung der ihm obliegenden Anzeigepflicht übersandt.

Nummer 2 bestimmt den Ansatz der Vollzugsgebühr, wenn der Notar eine zum Vollzug oder zur Wirksamkeit eines Geschäfts erforderliche gerichtliche Entscheidung oder Bescheinigung einholt. Hierunter soll beispielsweise die Beschaffung einer Erbscheinsausfertigung, eines ausländischen Handelsregisterauszugs, von Bescheinigungen nach den §§ 32 und 33 GBO, eines Negativtests oder die Genehmigung nach § 1587o Absatz 1 BGB fallen. Nicht umfasst sein soll hingegen die familien- oder vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, hierfür ist in Nummer 4 ein Sondertatbestand vorgesehen.

Nummer 3 ordnet die auftragsgemäße Fertigung, Änderung oder Ergänzung der nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 oder § 40 GmbHG zu erstellenden Gesellschafterliste oder der Liste der Personen, welche neue Geschäftsanteile übernommen haben (§ 57 Absatz 3 Nummer 2 GmbHG) durch den Notar als Vollzugstätigkeit ein.

Nummer 4 soll die Anforderung und Prüfung einer familien- oder vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung umfassen. Dieser Tatbestand wird in einer eigenen Nummer erwähnt, da seine Zuordnung zu Nummer 2, für die stark ermäßigte Gebühren vorgesehen sind, angesichts des Aufwands und des Haftungsrisikos nicht sachgerecht wäre. Die Formulierung soll klarstellen, dass mit dieser Gebühr auch die Entgegennahme der Genehmigung und das Gebrauchmachen von der Genehmigung namens des Vormunds sowie der Empfang namens des Vertragspartners sowie die Eigenurkunde über die namens der Beteiligten ausgeübte Tätigkeit abgegolten ist.

Die Nummern 5 bis 8 regeln den Anwendungsbereich bei der Einholung privatrechtlicher Wirksamkeits- und Durchführungsunterlagen.

Die Nummern 9 und 10 sollen bestimmen, dass die Einholung von Löschungsunterlagen, diesbezüglicher Verpflichtungserklärungen und von Nichtvalutierungserklärungen den Vollzugstätigkeiten zuzuordnen sind. Der Vorschlag schließt sich insoweit der Rechtsprechung des BGH zur Qualifizierung der Einholung von Löschungsunterlagen als Vollzugs- und nicht als Betreuungstätigkeit an. Eine eigene Gebühr soll für derartige Tätigkeiten nicht vorgesehen werden, auch wenn diese Tätigkeiten beim Grundstückskauf regelmäßig für Rechnung des Verkäufers erfolgen, die sonstigen Tätigkeiten des Katalogs jedoch im Interesse des Käufers vorgenommen werden. Die Kostenverteilung im Innenverhältnis kann der Vertragsgestaltung überlassen werden.

Nummer 11 soll als Sondervorschrift zu den Nummern 1 und 2 bewirken, dass eine über die bloße Anforderung und Prüfung einer der dort genannten Unterlagen hinausgehende, auftragsgemäß durchgeführte Tätigkeit zum Ansatz einer betragsmäßig nicht gedeckelten Vollzugsgebühr 22110 bzw. 22111 KV GNotKG-E führt. Eine derartige Tätigkeit liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Antrag einer rechtlichen oder tatsächlichen Begründung bedarf, ohne die mit der Erteilung einer Genehmigung nicht zu rechnen wäre und die nicht zur Aufnahme in die zu vollziehende Urkunde selbst geeignet ist. Auch die Abstimmung der Firmierung einer zu gründenden Gesellschaft mit der Industrie- und

Handelskammer durch den Notar zwecks Erlangung eines Registerfähigkeitszeugnisses soll unter diese Nummer fallen.

Satz 2 soll klarstellen, dass eine Vollzugstätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn diese vor dem eigentlichen Beurkundungsverfahren stattgefunden hat, wie zum Beispiel die Beschaffung des Registerfähigkeitszeugnisses oder einer familien- oder vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vor der Vornahme des Geschäfts.

Absatz 2 der Vorbemerkung soll die derzeitige Unklarheit beseitigen, ob Zustimmungsbeschlüsse (z. B. eines Gemeinderats zur Grundstücksveräußerung) wie Zustimmungserklärungen zu behandeln sind.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 der Vorbemerkung sollen sich die Gebühren nach Unterabschnitt 2 richten, wenn die Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorzunehmen ist. Damit soll dem in diesen Fällen regelmäßig erheblich größeren Aufwand des Notars Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 22110

Der Gebührensatz der Vollzugsgebühr soll für die Fälle, in denen die Gebühr für das zugrunde liegende Beurkundungsverfahren 2,0 beträgt, also hauptsächlich für Verträge und Beschlüsse, wie bisher 0,5 betragen.

Der Gebührensatz für den Vollzug eines Geschäfts beträgt auch dann 0,5, wenn beispielsweise der Notar, der die Annahme beurkundet, den Vollzug betreibt. Bei zusammengesetzten Beurkundungsverfahren kommt es also auf die Summe der zugrunde liegenden Gebührensätze an: Ist diese gleich oder größer als 2,0, gelangt Nummer 22110 zur Anwendung. Wird der Vollzug eines Geschäfts teilweise vom Angebotsnotar, teilweise vom Annahmenotar betrieben, fällt die Vollzugsgebühr zweimal in Höhe von 0,5 an, so dass es sich aus Kostengründen empfiehlt, die Abwicklung des Vertrages bei einem Notar zu konzentrieren.

Zu Nummer 22111

Beziehen sich die Vollzugstätigkeiten auf ein Beurkundungsverfahren, für das ein geringerer Gebührensatz als 2,0 vorgesehen ist, soll auch nur eine verminderte Vollzugsgebühr anfallen. Hierdurch soll ein unangemessen hohes Gebührenniveau, beispielsweise bei vollstreckbaren Grundpfandrechtsbestellungen, vermieden werden, andererseits der Vollzugaufwand auch nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 22112

Für die hier genannten, regelmäßig einfach gelagerten Vollzugstätigkeiten soll grundsätzlich die Wertgebühr beibehalten werden. Diese soll jedoch durch einen Höchstbetrag begrenzt werden, der sich aus der Summe von jeweils 50 Euro für jede einzelne Vollzugstätigkeit ergibt. Es handelt sich mithin um einen „wachsenden Höchstbetrag“, dessen Höhe sich aus der Anzahl der einschlägigen Vollzugsgeschäfte ergibt. Durch dieses System kann zum einen der konkrete Aufwand berücksichtigt werden, zum anderen kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Einholung

der in der Vorbemerkung 2.2.1.1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Unterlagen regelmäßig standardisiert erfolgt und der Ansatz einer in ihrer Höhe unbegrenzten Wertgebühr oft nicht sachgerecht wäre. Die zuständigen Stellen sind, im Gegensatz zu privaten Beteiligten, un schwer zu ermitteln und zu erreichen und im Umgang mit derartigen Sachverhalten, was Form und Inhalt der angeforderten Erklärung anbelangt, so vertraut, dass ein größerer Aufwand kaum je vorliegen wird. In den meisten Fällen beschränkt sich der Aufwand des Notars auf die Einreichung von Unterlagen, ohne dass vertiefte Rechtsausführungen oder Verhandlungen mit den Adressaten erforderlich sind. Ferner haben die Beteiligten auf die „öffentlich-rechtliche Beschaffenheit“ ihres Eigentums keinen Einfluss, während privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen, der Inhalt der Urkunde oder die Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens regelmäßig der Sphäre ihrer privatautonomen Gestaltungsmacht zuzurechnen sind.

Zu Nummer 22113

Grundsätzlich gilt das zu Nummer 22112 KV GNotKG-E Gesagte, jedoch ist für die Erstellung der Liste der Gesellschafter ein Höchstbetrag von 50 Euro zu niedrig, da diese Tätigkeit im Einzelfall durch die mittlerweile vorgeschriebene Nummerierung der Geschäftsanteile sehr anspruchsvoll und zeitintensiv sein kann. Es wird ein Höchstbetrag von 250 Euro vorgeschlagen.

Zu Nummer 22114

Seit Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 sind grundsätzlich alle Dokumente zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister ausschließlich elektronisch einzureichen. Regelmäßig übernimmt der Notar dabei auch die Übertragung der Anmeldungsinhalte in die formale Sprache und die technischen Strukturen einer XML-Strukturdatei und deren Weiterleitung an das Registergericht. Diese Datenaufbereitung dient dem Gericht zur Weiterverarbeitung der Daten im Rahmen der Registereintragung.

Nach aktuellem Recht ist umstritten, ob die Erstellung einer XML-Datei im Zuge der elektronischen Handelsregisteranmeldung eine Gebühr nach § 147 Absatz 2 KostO auslöst oder ob es sich hierbei um ein gebührenfreies Nebengeschäft (§ 147 Absatz 3, § 35 KostO) handelt (so OLG Celle, Beschluss v. 28. Mai 2009 – 2 W 136/09 – JurBüro 2009, 649 und OLG Düsseldorf, Beschluss v. 15. September 2009 – I-10 W 55/09 – JurBüro 2009, 652).

Die Datenaufbereitung ist für den Notar regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden. Es handelt sich um eine neu hinzugekommene Tätigkeit im Rahmen der Handelsregisteranmeldung. Allerdings ist die Erfassung und Übermittlung des XML-Datensatzes nicht zwingend angeordnet. Wenngleich diese Datenaufbereitung und -übermittlung durch den Notar wünschenswert ist, bleibt es den Beteiligten unbenommen, die Anmeldeunterlagen selbst dem Gericht ohne formale Strukturierung zu übermitteln. Daher wird keine Erhöhung der Gebühr für das Beurkundungsverfahren, für die Entwurfserstellung oder für die Unterschrifts-

beglaubigung, sondern stattdessen eine gesonderte Wertgebühr von 0,3, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250 Euro, vorgeschlagen. Die Einführung einer Wertgebühr erscheint sachgerecht, da sich die Tätigkeit nicht auf technische Routine beschränkt, sondern juristische Interpretationsarbeit enthält. Die Gebührenhöhe soll die Beteiligten jedoch nicht dazu motivieren, die Unterlagen ohne Datenaufbereitung selbst dem Gericht zu übermitteln. Dafür erscheint ein Höchstbetrag von 250 Euro geeignet. Die Gebühr 22114 KV GNotKG-E soll zusätzlich zu den eigentlichen Vollzugsgebühren anfallen.

Zu Unterabschnitt 2

Dieser Abschnitt sieht Gebühren für den Vollzug in besonderen Fällen vor.

Nach Satz 1 der Vorbemerkung 2.2.1.2 sollen hierunter Tätigkeiten fallen, die sich auf andere als vom vollziehenden Notar in Form der Niederschrift errichtete oder als Entwurf gefertigte Urkunden beziehen. Hierunter fallen Privaturkunden, zu denen auch lediglich unterschriebene beglaubigte Urkunden gehören, deren Entwurf nicht von dem Notar stammt, oder Urkunden anderer Notare. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine fremde Urkunde handelt, ist Vorbemerkung 2 Absatz 1 zu beachten. Ferner sollen nach Satz 2 dieser Vorbemerkung Sachverhalte in den Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts fallen, in denen die Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorzunehmen ist.

Die Internationalisierung des Rechtsverkehrs und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) führen dazu, dass Notare häufiger als früher Vorgänge mit internationalem Bezug zu beurkunden oder zu betreuen haben. Neben der Internationalisierung des Rechtsverkehrs sind Ursachen hierfür vor allem

- die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit, beginnend beim Daily-Mail-Urteil aus dem Jahr 1988 (EuGH Urteil vom 27. September 1988 – Rs. 81/87 (Daily-Mail), Slg. 1988, I.-5483) bis zum Inspire-Art-Urteil des Jahres 2003 (EuGH Urteil vom 30. September 2003 – Rs. C 167/01 (Inspire-Art, NJW 2003, 3331))
- das Sevic-Urteil des EuGH vom 13. Dezember 2005, Rs. 411/03 (Sevic); ZIP 2005, 2311 ff. zur grenzüberschreitenden Verschmelzung.

Die Internationalisierung des Rechtsverkehrs hat zur Folge, dass Notare internationale privatrechtliche Fragen verstärkt zu klären und ausländische Rechtsordnungen anzuwenden haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn deutsche Unternehmen Tochtergesellschaften im Ausland oder ausländische Unternehmen Gesellschaften im Inland gründen oder Beteiligungsverhältnisse umstrukturiert werden, etwa durch Bildung internationaler Holding- oder Sub-Holdinggesellschaften. Derartige Verträge bedingen zahlreiche Kontakte mit ausländischen Gerichten und Behörden und insgesamt einen höheren Vollzugsaufwand als reine inländische Sachverhalte.

Durch die Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit sind ausländische Gesellschaften in der deutschen Rechtsordnung zu akzeptieren, auch wenn die Gründungsmodalitäten nicht den deutschen Vorschriften entsprechen. Insbesondere die britische Private Limited Company wird

seitdem in Deutschland vermehrt verwendet. Es sind Zweigniederlassungen und Kapitalgesellschaften & Co., bei denen eine ausländische Gesellschaft Komplementärin ist, anzumelden. In der Folge sind häufig Anteilsabtretungen, Einbringungsvereinbarungen und Erbregelungen zu treffen, die den Notwendigkeiten des ausländischen Rechts Rechnung zu tragen haben und bei denen auch Registrierungen bei ausländischen Gerichten, Ministerien oder Behörden vorzunehmen sind.

Das Sevic-Urteil des EuGH hat zur Folge, dass grenzüberschreitende Verschmelzungen von Personen- und Kapitalgesellschaften nach Deutschland und aus Deutschland heraus zulässig sind, auch wenn die nationalen Rechtsordnungen dies noch nicht ausdrücklich vorsehen. Regelungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften wurden durch die EU-Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 geschaffen. Die Umsetzung erfolgte in den §§ 122a bis 122l des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Wird eine grenzüberschreitende Verschmelzung beurkundet, sind nicht nur ausländische Rechtsvorschriften in die Prüfung mit einzubeziehen. Der Vollzug ist nur unter Einschluss der Gerichte oder Behörden des Zweitstaates, der an der Umwandlung beteiligt ist, möglich, insbesondere wegen der Notwendigkeit der Verschmelzungsbescheinigung (§ 122k UmwG). Dies alles führt in der Praxis dazu, dass ein erhöhter Prüfungs- und Vollzugsaufwand in Fällen mit internationalem Bezug gegeben ist. Auch wenn ausländische Gerichte und Behörden nicht förmlich in ein derartiges Verfahren involviert sind, ist doch der Gestaltungsaufwand wesentlich größer als bei rein inländischen Vorgängen.

Zu den Nummern 22120 und 22121

Dem erhöhten Einarbeitungsaufwand und Haftungsrisiko in den vorgenannten Fällen wird durch höhere Gebührensätze für die Vollzugstätigkeiten Rechnung getragen. Ferner ist eine Deckelung bei bestimmten Vollzugstätigkeiten hier nicht vorgesehen.

Zu Nummer 22122

Beschränkt sich die Vollzugstätigkeit auf die Überprüfung der Vollziehbarkeit eines Geschäfts und auf die in Nummer 22124 KV GNotKG-E genannten Tätigkeiten, soll eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 in Ansatz kommen. Die Anmerkung soll klarstellen, dass diese Gebühr neben der Vollzugsgebühr nicht zusätzlich entsteht.

Zu Nummer 22123

Dieser Vorschlag sieht ebenfalls eine Wertgebühr von 0,5 für die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens vor. Hat der Notar eine Gebühr für den Vollzug oder für die Überprüfung der Vollzugsreife erhalten, soll nach der Anmerkung der Ansatz dieser Gebühr nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 22124

Die bloße Weiterleitung, ggf. mit Antragstellung im Namen der Beteiligten, ohne dass der Notar sonstige Vollzugstätigkeiten oder Prüfungen erbracht hat, soll mit einer Festgebühr belegt werden. Diese Gebühr soll auch zum Ansatz

kommen, wenn weder Anträge noch sonstige Erklärungen gestellt bzw. übermittelt werden, sondern sonstige Dokumente eingereicht werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Gesellschafterlisten handeln.

Die Anmerkung soll klarstellen, dass diese Tätigkeiten in allen anderen Gebühren nach diesem Abschnitt bereits enthalten sind.

Zu Nummer 22125

Für die in der Begründung zur Gebühr 22114 KV GNotKG-E angesprochene Datenaufbereitung und Datenübermittlung soll ein Gebührentatbestand für die Fälle vorgesehen werden, in denen die Anmeldung vom Notar weder beurkundet noch entworfen wurde. Angesichts des Aufwands, der mit der Einarbeitung in den Sachverhalt und mit der Strukturierung zwangsläufig verbundenen inhaltlichen Prüfung erscheint eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,6 sachgerecht. Mit diesem Gebührensatz kann in den Massenfällen des unteren Wertbereichs ein Gleichlauf der Gebührenhöhe zwischen den Fällen der Entwurfsfertigung durch den Notar und den lediglich unterschriftsbeglaubigten Anmeldungen erreicht werden. Im ersten Fall entstehen eine 0,5-Gebühr für den Notarentwurf und eine 0,3-Gebühr für die Datenaufbereitung. Im zweiten Fall wird für die Unterschriftsbeglaubigung eine 0,2-Gebühr und für die Datenaufbereitung eine 0,6-Gebühr erhoben. Der im Ergebnis gleiche Gebührensatz soll einen Anreiz darstellen, die Formulierung von Handelsregisteranmeldungen dem Notar zu überlassen. Auch hier soll eine Höchstgebühr von 250 Euro gelten. Auf die Begründung zu Nummer 22114 KV GNotKG-E wird verwiesen.

Da diese Tätigkeit mit den anderen Tätigkeiten nach diesem Abschnitt nicht im Zusammenhang steht, soll die Anmerkung bestimmen, dass diese Gebühr gesondert neben den übrigen Gebühren dieses Unterabschnitts mit Ausnahme der Gebühr 22124 KV GNotKG-E anfällt. Dass die Gebühr 22124 KV GNotKG-E nicht gesondert anfällt, ergibt sich aus der Anmerkung zu dieser Gebühr.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt sieht für Betreuungstätigkeiten zwei verschiedene Gebühren vor, die nebeneinander anfallen können.

Zu Nummer 22200

Eine Betreuungsgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 ist für die in der Anmerkung zu dieser Gebühr abschließend aufgezählten Tätigkeiten vorgesehen. Diese Aufzählung soll die Betreuungsgebühr zur Vollzugsgebühr abgrenzen und deren Anwendungsbereich bestimmen. Der Katalog orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung zum geltenden § 147 Absatz 2 KostO. Die Betreuungsgebühr soll in jedem Beurkundungsverfahren nur einmal entstehen können, Gebührenehäufungen sollen nicht mehr stattfinden. Im Gegenzug soll § 113 GNotKG-E bestimmen, dass die Gebühr in jedem Fall aus dem Wert für die Beurkundung entsteht.

Nummer 1 soll die Erteilung einer Bescheinigung über Wirksamkeitsvoraussetzungen umfassen.

Die Nummer 2 soll beispielsweise die klassische Fälligkeitsermittlung bei Zug-um-Zug-Abwicklungen von Austauschverträgen umfassen.

Nummer 3 soll beispielsweise für die übliche Vorlagesperre hinsichtlich der Auflassung gelten. Sie soll aber auch Anwendung finden, wenn ein Vollmachtgeber bestimmt, dass die Herausgabe von Vollmachtsausfertigungen nur nach Vorlage eines Attests, das die Betreuungsbedürftigkeit bescheinigt, erfolgen darf. Maßgeblich für die Abgrenzung zur Treuhandaufgabe (Gebühr 22201 KV GNotKG-E) ist, ob die Treuhandaufgabe von einem Beteiligten am Beurkundungsverfahren erteilt wurde oder von einem Dritten. Nummer 3 soll ferner den Fall erfassen, dass die Bewilligung der Eintragung aufgrund einer Auflassung ausdrücklich ausgenommen worden ist und der Notar diese in Vollmacht zu einem späteren Zeitpunkt abgibt. Für diesen besonderen Fall soll die Anwendbarkeit der Gebühr 25204 in einer Anmerkung zu dieser Gebühr ausgeschlossen werden.

Nummer 4 sieht die Betreuungsgebühr für die Prüfung und Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen von verwahrtem Geld bzw. der Ablieferungsvoraussetzungen von verwahrten Wertpapieren und Kostbarkeiten vor. Diese Gebühr soll die Gebühren nach Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 ergänzen. Für die Tätigkeiten, die derzeit mit der Hebegebühr abgegolten werden, sollen daher in Zukunft zwei Gebühren mit einem Gebührensatz von insgesamt 1,5 anfallen. Dieses Ergebnis kommt in seiner Größenordnung den derzeitigen Hebesätzen am nächsten. Durch die Einordnung dieser Tätigkeit in den Bereich der Betreuungstätigkeiten und durch den Grundsatz, dass in einem Beurkundungsverfahren eine Betreuungsgebühr nur einmal anfällt, entfällt die Problematik, inwieweit neben einer Hebegebühr (künftig: Verwahrungsgebühr) eine Betreuungsgebühr anfallen kann.

Nummer 5 soll immer dann Anwendung finden, wenn der Notar eine Tatsache namens eines Beteiligten einem Dritten anzeigt und dadurch eine bestimmte Rechtsfolge eintreten soll. Hierunter soll beispielsweise die Anzeige der Abtretung oder Verpfändung fallen.

Hintergrund der Nummer 6 ist die Ausweitung der notariellen Amtspflichten durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), wenn der Notar an Veränderungen hinsichtlich der Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung mitgewirkt hat. Der Vorschlag sieht eine Betreuungsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 40 Absatz 2 GmbHG unter einer Gesellschafterliste dann vor, wenn Umstände außerhalb der Urkunde zu prüfen sind. Dabei kann es sich um den Eintritt aufschiebender Bedingungen, wie beispielsweise Kaufpreiszahlungen oder das Vorliegen kartellrechtlicher Genehmigungen, handeln. Keine Gebühr soll entstehen, wenn außer dem Urkundeninhalt keine weiteren Voraussetzungen zu prüfen sind. Der Tatsache, dass es sich nicht um eine Tätigkeit im Auftrag der Beteiligten handelt, sondern um die Erfüllung einer Amtspflicht, trägt die Vorbemerkung 2.2 Rechnung. Ein Auftrag soll für das Entstehen der Gebühr nicht erforderlich sein. Der Geschäftswert soll sich nach § 113 Absatz 1 GNotKG-E richten.

Regional ist es weit verbreitet, dass der Notar im Rahmen der Grundschuldbestellung den Auftrag des Kreditinstituts

erhält, die Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger nach § 873 BGB dadurch herbeizuführen, dass er die für den Gläubiger bestimmte Ausfertigung in dessen Auftrag entgegennimmt. Hierdurch kommt die Bindungswirkung des § 873 Absatz 2 BGB zustande. Nach Nummer 7 soll diese Tätigkeit des Notars, die er im Auftrag des Gläubigers vornimmt, eine Betreuungsgebühr auslösen. Derzeit fällt für die Entgegennahme der Ausfertigung eine Gebühr nach § 147 Absatz 2 KostO an.

Zu Nummer 22201

Mit dieser Gebühr sollen Treuhandaufträge abgegolten werden, die dem Notar von einem nicht am Beurkundungsverfahren beteiligten Dritten erteilt werden und die sich auf die Verwendung einer treuhänderisch ausgehändigten Urkunde beziehen. Hauptanwendungsfall wird im Rahmen der kaufvertraglichen Lastenfreistellung die sogenannte Ablösetreuhand sein, wonach der Notar ihm überreichte Löschungsunterlagen nur gegen Zahlung eines Ablösebetrags verwenden darf. Es wäre nicht zweckmäßig, diesen Sachverhalt in den Katalog der Betreuungsgebühr aufzunehmen, da im Fall der Ablösetreuhand ein haftungsträchtiges Treuhandverhältnis mit einem Dritten begründet wird. Da der treugebende Dritte für die Kosten dieses Treuhandauftrags auch als Schuldner in Betracht kommt, er aber auf den Geschäftswert der Betreuungsgebühr (Wert des Beurkundungsverfahrens) keinen Einfluss hat, ist es sachgerecht, hierfür eine eigene Gebühr vorzusehen. Diese Gebühr soll sich aus dem Wert des Sicherungsinteresses berechnen (§ 113 Absatz 2 GNotKG-E). Die Gründe, die für die Einführung einer eigenen Treuhandaufgabe neben der Betreuungsgebühr sprechen, sind auch maßgeblich dafür, dass die Treuhandaufgabe anlässlich eines Beurkundungsverfahrens mehrfach anfallen kann.

Zu Hauptabschnitt 3

In diesem Hauptabschnitt sind notarielle Verfahren zusammengefasst, bei denen nicht die Beurkundung im Mittelpunkt der Tätigkeit steht, selbst wenn der Notar in der Regel eine Niederschrift über seine Tätigkeiten zu fertigen hat. Für diese Niederschriften sollen nach Absatz 1 der Vorbemerkung 2.3 keine besonderen Gebühren mehr anfallen.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll bestimmen, dass sich die Gebühren für eine Nachlass- oder Gesamtgutsauseinandersetzung nach den dafür geltenden Gerichtskostenregelungen richten. Nach dem vorgeschlagenen § 36 Absatz 4 GNotKG-E soll der Notar auf die für Gerichte vorgesehene Wertvorschrift (§ 66 GNotKG-E) zurückgreifen.

Zu Abschnitt 1

Haben die Beteiligten bei der Beurkundung eines Erbvertrags die besondere amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht ausgeschlossen, bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars (§ 34 Absatz 3 Satz 1 BeurkG). Die Vertragsschließenden können den Erbvertrag aus der notariellen Verwahrung zurücknehmen (§ 2300 BGB). Die Rücknahme hat die Wirkung, dass vertragliche Verfügungen aufgehoben und einseitige Verfügungen von Todes wegen widerrufen werden. Die Rückgabe des Erbvertrags darf nur an alle Vertragsschließenden gleichzeitig erfolgen.

Die Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, für den nach geltendem Recht keine Gebühr bestimmt ist: Die Rückgabe fällt unter die Pflicht zur persönlichen Amtsausübung (§ 25 BNotO). Der Notar hat bei allen Erblassern die Testierfähigkeit zu überprüfen. Über die Widerrufsfiktion der Rückgabe hat er zu belehren. Das bedeutet, dass er sich über die Existenz früherer Verfügungen von Todes wegen vergewissern muss, die durch die Rückgabe des Erbvertrags wieder aufleben können. Sind keine solchen Verfügungen vorhanden, kann er die Bedeutung der gesetzlichen Erbfolge nur erläutern, wenn er die Familienverhältnisse der Erblasser kennt. Auch hiermit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Schließlich ist die Rückgabe auf der Originalurkunde zu vermerken und der Vorgang aktenkundig zu machen; hierfür ist in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) ein Vermerk anzufertigen, der Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Vertragschließenden enthält, sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist. Es wird daher eine neue Gebühr (Gebühr 23100 KV GNotKG-E) mit einem Gebührensatz von 0,3 vorgeschlagen.

Einen Anrechnungstatbestand sieht die Anmerkung zu dieser Vorschrift vor. Errichtet ein Erblasser in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit der Rücknahme des Erbvertrags eine neue Verfügung von Todes wegen vor demselben Notar oder einer diesem gleichgestellten Urkundsperson, soll nach Satz 1 die Gebühr für die Rücknahme auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, überholte Erbverträge im Zuge der Neuregelung der Vermögensnachfolge aus dem Rechtsverkehr zu ziehen. Dies soll nicht nur der Erhöhung der Transparenz bei der Gesamtschau der Verfügungen von Todes wegen eines Erblassers dienen, sondern auch der Entlastung der Nachlassgerichte. Satz 2 soll klarstellen, dass im Fall eines zurückgenommenen gemeinschaftlichen Testaments oder eines zurückgenommenen Erbvertrags die beteiligten Erblasser die Anrechnung nach Kopfteilen beanspruchen können. Damit soll eine zufällige vollumfängliche Begünstigung des zeitlich zunächst Testierenden vermieden werden. Bei einer Mehrheit von Erblassern erscheint eine Anrechnung entsprechend den Anteilen, über die im Erbvertrag verfügt worden ist, unpraktikabel.

Zu Abschnitt 2

Die Gebühr 23200 KV GNotKG-E betrifft Verlosungen und Auslosungen und soll an die Stelle der ersten Alternative des geltenden § 48 KostO treten. Sie soll jedoch nicht für die Beurkundung gelten, sondern die Tätigkeit des Notars entgelten, wenn er die Verlosung selbst durchführt. Auch wenn der Notar lediglich Prüfungstätigkeiten vornimmt, etwa die Prüfung des Ziehungsgerätes, soll er die Gebühr erhalten. Die mit der Tätigkeit verbundene Niederschrift wird durch die Gebühr mit abgegolten. Auf die vorstehende Begründung zu Hauptabschnitt 3 wird verwiesen.

Nimmt der Notar lediglich die Beurkundung des Verlosungshergangs vor, erhält er die Gebühr für die Beurkundung einer Tatsache oder eines Vorgangs nach Nummer 21200 KV GNotKG-E.

Die beiden weiteren Sachverhalte des § 48 Absatz 1 KostO, nämlich die Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren sowie bei Wahlversammlungen haben keine praktische Relevanz mehr. Gegebenenfalls sind die Vorschriften über die Beurkundung von Tatsachen bzw. über Beschlussbeurkundungen anzuwenden. Daher wurde auch die Vorschrift des § 48 Absatz 4 nicht übernommen.

Für das Einzählen von Losen ist keine gesonderte Gebühr mehr vorgesehen. § 48 Absatz 2 KostO soll daher ersatzlos entfallen.

Die Geschäftswertvorschrift des § 48 Absatz 3 KostO wurde ebenfalls nicht übernommen. Die Bestimmung des Geschäftswerts soll nach der allgemeinen Geschäftswertvorschrift des § 36 GNotKG-E erfolgen.

Wird das Verfahren vorzeitig beendet, soll sich die Verfahrensgebühr gemäß Nummer 23201 KV GNotKG-E auf 0,5 ermäßigen.

Zu Abschnitt 3

In diesem Abschnitt sollen die derzeit in § 49 KostO enthaltenen Gebührenregelungen betreffend die Abnahme von Eiden, eidesstattlichen Versicherungen und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in einem Abschnitt zusammengeführt werden.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.3.3 entspricht inhaltlich dem einschränkenden letzten Satzteil des § 49 Absatz 1 KostO.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll an die Stelle des § 49 Absatz 3 KostO treten.

Bei der Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen soll einheitlich eine Verfahrensgebühr von 1,0 erhoben werden (Nummer 23300 KV GNotKG-E), die sich auf 0,3 ermäßigt (Nummer 23301 KV GNotKG-E), wenn sich das Verfahren vorzeitig erledigt, wenn also der Eid oder die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen wird.

Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr 23300 KV GNotKG-E soll sein, dass die Verhandlung bereits begonnen hat. Diese Voraussetzung würde dann auch für die Gebühr 23301 KV GNotKG-E gelten.

Die im geltenden § 49 KostO geregelte Gebühr für die Augenscheinseinnahme soll nicht übernommen werden, weil es für diese Tätigkeit keine Rechtsgrundlage mehr gibt. Im Übrigen handelt es sich bei einer Augenscheinseinnahme um nichts anderes als um eine Tatsachenbeurkundung, für die Gebühren nach Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 oder Hauptabschnitt 5 anfallen würden.

Zu Abschnitt 4

Die Vorbemerkung 2.3.4 übernimmt teilweise die Regelung des geltenden § 58 Absatz 4 KostO. Die Aufnahme derartiger Proteste findet naturgemäß nicht in der Geschäftsstelle des Notars statt. Die Erhebung der Zusatzgebühr für die Tätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle (Gebühr 26002 KV GNotKG-E) soll daher auch zukünftig nicht anfallen. Nicht ersichtlich ist es jedoch, weshalb das geltende Recht den Ansatz der sogenannten „Unzeitgebühr“ des § 58 Absatz 3 KostO ausschließt. Die entsprechende Zusatzgebühr 26000 KV GNotKG-E soll daher zukünftig zusätzlich entstehen können. Die Protestgebühr fällt auch dann an, wenn ohne

Aufnahme des Protests an den Protestbeamten gezahlt wird. Bisher ist in diesem Fall daneben die Hebegebühr des § 149 KostO zu erheben. Dies soll zukünftig aus Vereinfachungsgründen ausgeschlossen werden, womit auch die Anrechnungsbestimmung des § 149 Absatz 5 KostO entfallen kann.

Zu Nummer 23400

Der Gebührentatbestand für die Aufnahme des Protests und die Gebührenhöhe ist aus dem geltenden § 51 Absatz 1 KostO übernommen, die Anmerkung aus dem geltenden § 51 Absatz 3 KostO. Da das Gebührenvolumen aus der Wegegebühr des § 51 Absatz 2 des geltenden Rechts und aus der Gebühr für das Zeugnis über die Protesterhebung gemäß § 51 Absatz 5 KostO von untergeordneter Bedeutung sein dürfte, sollen diese Gebühren aus Vereinfachungsgründen entfallen, mithin durch die Gebühr aus Nummer 23400 KV GNotKG-E abgegolten sein. Reisekosten fallen gesondert an. Die Gebühr fällt auch nach Rücknahme eines entsprechenden Auftrags an. Wegen des niedrigen Gebührensatzes und wegen der geringen praktischen Bedeutung einer Rücknahme soll auf einen besonderen Tatbestand verzichtet werden.

Zu Nummer 23401

Der Gebührentatbestand entspricht § 51 Absatz 4 der geltenden KostO, der Gebührensatz soll auf 0,3 aufgerundet werden.

Zu Abschnitt 5

Dieser Abschnitt betrifft die Gebühren für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses oder für die Mitwirkung an einer derartigen Aufnahme. Sie sollen deutlich erhöht werden.

Die Vorbemerkung 2.3.5 entspricht hinsichtlich der Zusatzgebühren für Auswärtstätigkeiten der Regelung in Vorbemerkung 2.3.4 KV GNotKG-E, auf deren Begründung verwiesen wird.

Nicht hierher gehört die Beglaubigung der Unterschrift unter einem Vermögensverzeichnis. Hierfür soll nur die Gebühr 25100 KV GNotKG-E anfallen. Auch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 261 Absatz 2 BGB i. V. m. § 22 Absatz 2 BNotO gehört nicht in diesen Abschnitt, hierfür soll der vorstehende Abschnitt 3 gelten.

Zu Nummer 23500

Diese Gebühr soll an die Stelle der Gebühr des § 52 Absatz 1 Satz 2 KostO treten. Sie soll dann anfallen, wenn die Inventarisierung durch den Notar erfolgt. Dies ist vom Gesetz dort angeordnet, wo der Verdacht bestehen kann, dass der Inventarisierungspflichtige seine Pflicht nicht zuverlässig genug erfüllt. So räumt beispielsweise § 2121 Absatz 1 BGB dem Nacherben einen Anspruch auf Mitteilung eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände ein, das gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift auf Verlangen des Nacherben von einem Notar aufzunehmen ist. Ähnliche Ansprüche sind zum Beispiel in § 2215 Absatz 4 BGB dem Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker oder in § 2314 Absatz 1 BGB dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben eingeräumt.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses ist nach herrschender Auffassung eine notarielle Tätigkeit eigener Art, die über die bloße Beurkundungstätigkeit weit hinausgeht. Der Notar darf dabei nicht lediglich Erklärungen des Inventarisierungsverpflichteten entgegennehmen, sondern ist vielmehr verpflichtet, den Vermögensbestand selbst zu ermitteln und durch Unterzeichnung des Verzeichnisses zum Ausdruck zu bringen, dass er für dessen Inhalt verantwortlich ist. Nach ganz herrschender Auffassung besteht hinsichtlich der Aufnahme von notariellen Vermögensverzeichnissen ein Urkundsgewährungsanspruch der Beteiligten nach § 15 BNotO, so dass der Notar das Ersuchen nicht ablehnen darf.

Gesetzliche Verfahrensregelungen und Regelungen zur Niederlegung des Ergebnisses in einer Urkunde gibt es nicht. Die Verfahrensausgestaltung steht im Ermessen des Notars. Er wird dabei regelmäßig den Auskunftsberechtigten und den Auskunftsverpflichteten befragen, um erste Anhaltspunkte zu bekommen. Wegen seiner Verantwortung für den Inhalt des Verzeichnisses wird von der Rechtsprechung jedoch gefordert, dass der Notar die Ermittlungen grundsätzlich in eigener Person vorzunehmen hat und sich mit den Angaben der Inventarisierungsverpflichteten nur dann begnügen darf, wenn ihm andere Erkenntnismöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Als Ermittlungsmaßnahmen kommt beispielsweise im Fall eines Nachlassverzeichnisses die Begehung der Erblasserwohnung nebst Verzeichnung der dort befindlichen Gegenstände und Durchsicht der Unterlagen in Betracht. Ferner werden schriftliche Anfragen bei Grundbuchämtern oder Kreditinstituten erforderlich sein, ggf. auch im Ausland.

Der Zeitaufwand für diese Maßnahmen kann sich in einigen Fällen auf eine insgesamt zweistellige Stundenzahl, verteilt über einen Zeitraum von mehreren Wochen oder gar Monaten, belaufen. Bei einigen Vermögensverzeichnissen, insbesondere bei dem Nachlassverzeichnis nach § 2314 BGB kann eine Ermittlung auch noch nach mehreren Jahren rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erbfalls erforderlich sein. Die Ermittlungen sind in diesen Fällen durch den zeitlichen Abstand naturgemäß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Die Ergebnisse der Ermittlung hat der Notar in einer Urkunde niederzulegen. Die Urkunde muss zumindest sämtliche Aktiva und Passiva übersichtlich zusammenstellen und die Gegenstände nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren bezeichnen; einer Angabe des Werts selbst bedarf es nicht. Damit reicht es nicht aus, die Summen mehrerer Kontenstände aufzuführen. Vielmehr ist die Angabe der einzelnen Konten nebst Kontonummer und Kontostand erforderlich. Allenfalls können weniger werthaltige Gegenstände zu Sachgruppen zusammengefasst werden.

Der Gebührensatz für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses soll deutlich angehoben werden. Die derzeitige Gebühr wird dem Aufwand des Notars nicht ansatzweise gerecht. Zum Zeitpunkt der Schaffung der geltenden Regelung war die Zusammensetzung eines Vermögens oft noch relativ überschaubar und häufig lokal konzentriert. Dies hat sich grundlegend geändert. Daher bedarf die Gebührenhöhe der Anpassung.

Die Niederlegung des Ermittlungsergebnisses soll mit der vorgeschlagenen Gebühr abgegolten sein. Im Gegenzug zur

Gebührenerhöhung soll die zeitliche Komponente des geltenden § 52 Absatz 1 Satz 3 KostO jedoch ersatzlos entfallen.

Die Anmerkung zu dieser Gebühr soll klarstellen, dass diese Gebühr nicht entsteht, wenn die Aufnahme Teil eines beurkundeten Vertrags ist.

Zu Nummer 23502

In den Fällen der Hinzuziehung nimmt der Notar das Inventar nicht selbst auf, sondern fungiert als „Helfer und Berater“ (Limmer in Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 2. Aufl., § 20 BNotO Rnr. 25). Prüfungspflichten betreffend die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses treffen ihn hier nicht. Der hinzugezogene Notar kann seine Mitwirkung auf der Urkunde vermerken (§ 39 BeurkG) oder eine Niederschrift nach den §§ 36 und 37 BeurkG über seine Mitwirkung errichten und diese dem Bericht des Aufnehmenden als Anlage beifügen. Auch die Gebühr für die Mitwirkung soll angesichts des damit regelmäßig verbundenen Aufwands angemessen erhöht werden und zukünftig 1,0 betragen. Die Fertigung des Vermerks oder der Niederschrift soll mit dieser Gebühr abgegolten sein (vgl. Vorbemerkung 2.3 Absatz 1 KV GNotKG-E).

Zu Nummer 23503

Für die Siegelung oder Entsiegelung sieht der Vorschlag auch zukünftig eine 0,5-Gebühr vor, wenn der Notar an der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht beteiligt ist. Die zeitliche Komponente soll auch hierfür zukünftig nicht mehr von Belang sein.

Zu Abschnitt 6

Die Gebührenvorschriften für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken entsprechen inhaltlich dem § 53 Absatz 1 KostO; die Anmerkung zur Gebühr 23603 KV GNotKG-E entspricht dem Absatz 7 dieser Vorschrift. Diese Gebühren sollen wie im geltenden Recht nur anfallen, wenn der Notar als Auktionator selbst in Erscheinung tritt. Beschränkt sich die Mitwirkung des Notars auf die Beurkundung des Versteigerungsvorgangs, soll hierfür Hauptabschnitt 1 zur Anwendung kommen. Das Gleiche soll gelten, wenn eine Versteigerung unter Ausschluss des § 156 BGB erfolgt, das Verfahren mithin der Ermittlung des höchstmöglichen Erlöses dient, ohne eine rechtliche Bindung zu bewirken. Die Gebühren für die an ein derartiges Verfahren anschließende Beurkundung des Kaufvertrags sollen sich ebenfalls nach den Gebührenvorschriften über das Beurkundungsverfahren richten.

Die Vorschrift des § 53 Absatz 2 KostO wurde nicht übernommen. Die Sicherstellung der Kosten kann der Notar über die Vorschusserhebung erreichen. Für den zweiten Halbsatz ist ein Anwendungsbereich nicht mehr ersichtlich. Artikel 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (PrFGG), der die Möglichkeit der Übertragung der Versteigerung auf die Ortsbehörde vorsah, ist gegenstandslos.

Zu Abschnitt 7

Die Vorschriften für die Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten entsprechen inhaltlich dem geltenden

§ 54 KostO; lediglich die Gebühr für die vorzeitige Verfahrensbeendigung wurde angesichts des Vorbereitungsaufwands angemessen angehoben.

Zu Abschnitt 8

Dieser Abschnitt betrifft bestimmte Tätigkeiten, die der Vorbereitung einer Zwangsvollstreckung dienen.

Zu Nummer 23800

Die Vorschrift sieht abweichend von der geltenden Regelung des § 148a Absatz 1 Satz 1 KostO für diesen Sachverhalt eine Festgebühr von 60 Euro vor. Dadurch soll ein Gleichlauf mit der Festgebühr in Nummer 2118 KV GKG erreicht werden.

Zu Nummer 23801

Für diesen Sachverhalt sieht der Entwurf eine Anhebung der derzeitigen halben Gebühr des § 148a Absatz 1 Satz 1 KostO auf einen Gebührensatz von 2,0 vor. Dies erscheint sachgerecht, da auch das GKG in Nummer 1620 seines Kostenverzeichnisses hierfür diesen Gebührensatz vorsieht. Durch die niedrigeren Gebühren der KostO erfolgt eine derartige Vollstreckbarkeitserklärung durch den Notar immer noch preisgünstiger als durch das Gericht.

Zu Nummer 23802

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich der Regelung in Nummer 1627 KV GKG.

Zu Nummer 23803

Der Vorschlag entspricht der Regelung des derzeitigen § 133 Satz 1 Halbsatz 1 KostO. Eine Angleichung an die Festgebühr von 15 Euro gemäß Nummer 2110 KV GKG erscheint nicht sachgerecht, da diese notarielle Tätigkeit mit der entsprechenden gerichtlichen Tätigkeit nicht vergleichbar ist. Die Abtretung von Forderungen aus gerichtlichen Titeln kommt selten vor. Notariell geschaffene Titel sind oft Kreditsicherungsinstrumente, die zur mehrmaligen Beleihung durch wechselnde Gläubiger verwendet werden können, während sich gerichtliche Titel oft mit der Erfüllung des titulierten Anspruchs erledigen.

Nicht übernommen wurde die Regelung des § 133 Satz 1 Halbsatz 2 KostO, die gilt, wenn der Notar eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt. Das zugrunde liegende Verfahren führt nicht der Notar, sondern das zuständige Amtsgericht durch (§ 797 Absatz 3 ZPO).

Zu den Nummern 23804 bis 23807

Diese Vorschläge entsprechen inhaltlich dem geltenden § 148a Absatz 3 KostO, mit Ausnahme der Gebühr 23806, die inhaltlich der Regelung der Nummer 1511 KV GKG entspricht. Die Höhe der Gebühr 23807 soll entsprechend des Vorschlags für die anderen Kostengesetze auf 15 Euro festgelegt werden. Insoweit wird auf Abschnitt I.1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Hauptabschnitt 4

Dieser Hauptabschnitt enthält in den ersten beiden Abschnitten die Gebühren für Entwürfe und Beratungsleistun-

gen, die („isoliert“) nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung oder einem anderen Geschäft stehen. Die Gebühr 24203 KV GNotKG-E enthält den Sonderfall einer zusätzlichen Beratungsleistung, die neben einem Beurkundungsverfahren anfallen kann. Voraussetzung für das Entstehen einer Gebühr nach diesem Hauptabschnitt ist ein Auftrag zur Entwurfsfertigung bzw. Beratung.

Zu Abschnitt 1

Unter diesen Abschnitt sollen die Fertigung eines Entwurfs für ein bestimmtes, d. h. konkret beabsichtigtes Rechtsgeschäft oder eine konkret beabsichtigte Erklärung und die Fertigung von Serienentwürfen fallen. Eine Erklärung muss nicht notwendig rechtsgeschäftlichen Inhalts sein. Auch der Entwurf von Verfahrenserklärungen soll hierunter fallen. Hauptanwendungsfall wird z. B. der Entwurf eines meist nicht beurkundungsbedürftigen Vertrags oder der Entwurf einer Erklärung, die nur der öffentlichen Beglaubigung bedarf, sein. So soll beispielsweise unter die Gebühr 24101 KV GNotKG-E auch der Entwurf eines Sachgründungsberichts gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 GmbHG fallen. Erstmals soll die kostenrechtliche Behandlung von Serienentwürfen geregelt werden.

Absatz 1 der Vorbemerkung 2.4.1 soll klarstellen, dass die Erhebung von Kosten für eine Entwurfsfertigung, die nicht im Zusammenhang mit einem Beurkundungsverfahren steht, einen ausdrücklichen Auftrag durch einen Beteiligten voraussetzt.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll regeln, dass für die erste Beglaubigung einer oder mehrerer Unterschriften an ein und demselben Tag unter einer von dem Notar entworfenen Urkunde keine Gebühren erhoben werden. Für weitere Beglaubigungen sollen Gebühren nach den Nummern 25100 oder 25101 KV GNotKG-E erhoben werden.

Absatz 3 soll klarstellen, dass die Regelungen dieses Abschnitts nicht nur für die Fertigung des gesamten Entwurfs durch den Notar gelten sollen, sondern auch für die Ergänzung oder Überprüfung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs. Ein mit einer derartigen Tätigkeit möglicherweise verbundener Minderaufwand im Vergleich zur vollständigen Fertigung des Entwurfs kann durch Ansatz der konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens berücksichtigt werden.

Absatz 4 soll in Anlehnung an die Abgeltungsregelungen für gebührenfreie Nebengeschäfte bei den Beurkundungsverfahren (Hauptabschnitt 1) bestimmen, dass neben einer Entwurfsgebühr für diese Tätigkeiten keine gesonderten Gebühren anfallen.

Absatz 5 sieht die Anwendung der Entwurfsvorschriften für die Fertigung des Textes einer Urkunde vor, der mangels Konkretisierung der Beteiligten oder des Leistungsgegenstands oder wegen ähnlicher Lücken noch nicht die Qualität eines konkreten Entwurfs für ein bestimmtes Geschäft hat. Ein derartiger Text soll als Serienentwurf definiert werden. Ein häufiger Anwendungsfall wird beispielsweise die Fertigung eines Vertragsmusters für ein bestimmtes Wohnbauprojekt für einen Bauträger sein. Denkbar ist auch die Fertigung einer Dienstbarkeitsbewilligung für eine Überlandleitung eines Energieversorgers. Die Gebühren dieses Abschnitts sollen nach Satz 2 auch für die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines Musters gelten. Eine be-

sondere Geschäftsvorschrift ist in § 119 Absatz 2 GNotKG-E vorgesehen.

Absatz 6 sieht für die Gebühren dieses Abschnitts eine Anrechnung der entsprechenden Gebühr auf eine Beurkundungsgebühr vor, falls sich unter Verwertung des Entwurfs ein Beurkundungsverfahren in angemessenem zeitlichem Abstand anschließt.

Absatz 7 ergänzt die Ermäßigungsregelung der Gebühr 24103 KV GNotKG-E und soll der Praxis der Gebührenerhebung Rechnung tragen. Wenn der Notar einen Serienentwurf für mehrere Immobilienkaufverträge fertigt, müsste er nach geltender Rechtslage die Gebühren hierfür dem auftraggebenden Verkäufer unverzüglich berechnen und nach § 145 Absatz 1 Satz 3 KostO die hierfür entstehende Gebühr auf die Gebühren für die einzelnen darauf basierenden Beurkundungen in der Reihenfolge ihrer Entstehung anrechnen. Kostenschuldner für die Fertigung des Serienentwurfs ist jedoch in der Regel der Verkäufer, Kostenschuldner für den konkreten Vertrag aber der Käufer. Die Praxis verfährt daher in diesen Fällen anders: die Gebühr für die Entwurfsfertigung wird in der Regel nicht erhoben und dafür auf die Anrechnung verzichtet. In Nummer 24103 KV GNotKG-E soll dieses Prinzip daher nunmehr umgekehrt werden, d. h. statt der Anrechnung soll sich die Entwurfsgebühr durch jede folgende Beurkundung vermindern. Um in diesem Fall Rückerstattungen zu vermeiden, wird eine angemessene Stundungsfrist vorgeschlagen.

Zu den Nummern 24100 bis 24102

Die vorgeschlagenen Gebühren für Entwürfe orientieren sich an den Gebühren in Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 KV GNotKG-E. Entwurfserschleichungen durch einen Beurkundungsauftrag und Rücknahme des Auftrags nach Entwurfsfertigung sollen durch diesen Gleichlauf vermieden werden.

Die Erwägungen, die den Gebührensatzrahmengebühren im Falle der vorzeitigen Verfahrensbeendigung zugrunde liegen (siehe hierzu die Begründung zu den Gebühren 21302 bis 21304 KV GNotKG-E), gelten auch für diesen Vorschlag.

Eine gesonderte Vorschrift für die Fertigung eines Textes bei Verbraucherverträgen gemäß § 17 Absatz 2a BeurKG ist nicht vorgesehen. In der Regel wird einem Verbraucher in diesen Fällen der als Serienentwurf des Notars gefertigte, nicht individualisierte Text vom Unternehmer zur Verfügung gestellt, ohne dass dies kostenrechtliche Folgen hat. In den Fällen, in denen die Fertigung des Textes durch den Notar zur Vorbereitung der Beurkundung erfolgt, führen die vorgeschlagenen Regelungen zu sachgerechten Lösungen. Erfolgt die Übersendung des Textes durch den Notar, ohne dass der Notar einen als Serienentwurf gefertigten Text individualisiert hat, und kommt es nicht zur Beurkundung, liegt keine Entwurfsfertigung vor. Es kann dann lediglich die Festgebühr 21300 KV GNotKG-E in Höhe von 20 Euro erhoben werden. Erfolgt auf Wunsch des Verbrauchers eine Konkretisierung, beispielsweise durch Einarbeitung von Verhandlungsergebnissen oder betrifft der Text ein Individualobjekt ohne Vorhandensein eines Serienentwurfs, ist die Anwendung der Gebühr 21302 KV GNotKG-E sachgerecht.

Zu Nummer 24103

Dieser Ermäßigungstatbestand soll für den Serientwurf an die Stelle des derzeitigen § 145 Absatz 1 Satz 3 KostO treten. Nimmt der Notar, bei dem eine Gebühr für die Fertigung eines Serientwurfs angefallen ist, Beurkundungsverfahren unter Verwendung dieses Serientwurfs vor, sollen die Gebühren für diese Verfahren auf die Gebühren für dessen Fertigung angerechnet werden. Auf die Begründung zu Abschnitt 1 Absatz 7 der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt 2

Für die „isolierte“ Beratung soll aus den in der Begründung zum vorgeschlagenen § 92 GNotKG-E genannten Gründen eine Gebührensatzrahmengebühr vorgesehen werden.

Auch die Höhe der Gebührensätze für die Beratung soll entsprechend der Höhe der Gebührensätze für ein Beurkundungsverfahren abgestuft sein. Durch Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 24200 KV GNotKG-E soll klargestellt werden, dass der Ansatz einer Beratungsgebühr nicht in Betracht kommt, wenn das Geschäft, auf das sich die Beratung bezieht, Gegenstand einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit ist. Etwas anderes soll lediglich für die Gebühr 24203 KV GNotKG-E gelten.

Auch eine steuerliche Beratung, die über die Beratung hinausgeht, die im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens die zu beurkundenden Erklärungen unmittelbar betrifft, soll unter diesen Abschnitt fallen. Ein Notar ist hierzu zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, es ist ihm aber unbenommen, auf besonderen Auftrag hin auch qualifizierte steuerliche Beratung zu erteilen, für die er dann aber auch haftet. Eine qualifizierte steuerliche Beratung hat regelmäßig eine andere Zielrichtung als die Beratung, die ihm nach seinen Amtspflichten im Rahmen einer Amtstätigkeit nach der BNotO obliegt. Gegenstand einer qualifizierten steuerlichen Beratung ist die Erzielung steuerlicher Erfolge und nicht der Eintritt bürgerlich-rechtlicher Rechtsfolgen. Eine Gegenstandsgleichheit im Sinne der Anmerkung zur Gebühr 24200 KV GNotKG-E liegt bei einer steuerlichen Beratung dann nicht vor, wenn der Notar auftragsgemäß steuerlichen Rat erteilt, der über die notariellen Hinweis- und Beratungspflichten hinausgeht und für den der Notar die Haftung übernimmt. Da eine solche Beratung naturgemäß nicht Gegenstand einer Beurkundung ist, soll sie zusätzlich honoriert werden.

Der Entwurf sieht keine eigene Geschäftswertvorschrift für die „isolierte“ Beratung vor. Anzuwenden ist daher § 36 GNotKG-E. Könnte der Gegenstand der Beratung auch Beurkundungsgegenstand sein, so wird die Bestimmung nach billigem Ermessen dazu führen, dass der Geschäftswert mit dem im Fall einer Beurkundung identisch ist.

Durch Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 24200 KV GNotKG-E soll eine allgemeine Anrechnungsbestimmung geschaffen werden. Wird der Gegenstand der notariellen Beratung in einem zeitlichen angemessenen Abstand nach Beendigung der notariellen Beratungstätigkeit auch Gegenstand einer weiteren notariellen Tätigkeit, soll die Beratungsgebühr auf die Gebühr für die weitere Tätigkeit angerechnet werden. Die Formulierung stellt sicher, dass eine Anrechnung nur erfolgt, soweit die beiden Tätigkeiten gegenstandsgleich sind.

Zu Nummer 24203

Diese Gebühr stellt einen Sonderfall der Beratungsgebühr dar, die isoliert oder zusätzlich zu der Gebühr für ein Beurkundungsverfahren anfallen kann.

Grundsätzlich hat der Notar bei der Aufnahme der Niederschrift über einen Hauptversammlungsbeschluss keine allgemeine Beraterfunktion (Priester, DNotZ 2001, 669), weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern. Allerdings ist der Notar dadurch nicht daran gehindert, aufgrund eines besonderen Auftrags der Gesellschaft zusätzliche Beratungsleistungen zu erbringen, die der Vorbereitung der Versammlung dienen. Entsprechendes gilt für die Beratung bei und zur Durchführung der Versammlung.

Hierbei kann es sich um vielfältige Tätigkeiten handeln, beispielsweise um die Vorbereitung oder Überprüfung der Einladung, die Besprechung mit dem Registerrichter, den Entwurf von Anträgen, die Beratung der Gesellschaft bei der Generalprobe, die Beratung des Versammlungsleiters, die Fertigung des Teilnehmerverzeichnisses oder um die Überprüfung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Für derartige Leistungen wird derzeit, wenn überhaupt, eine Gebühr nach § 147 Absatz 2 KostO berechnet. Dies führt in der Regel nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Vorgeschlagen wird eine wertabhängige Gebührensatzrahmengebühr, deren Geschäftswert die Summe der Geschäftswerte der zu fassenden Beschlüsse sein soll (§ 120 GNotKG-E). Die Rahmengebühr erscheint besonders zweckmäßig, da die Bandbreite der Tätigkeiten von einer einzelnen, relativ einfachen Tätigkeit bis hin zu einer Vielzahl schwieriger Tätigkeiten reichen kann.

Zu Hauptabschnitt 5**Zu Abschnitt 1**

Dieser Abschnitt soll Vermerke im Sinne der §§ 39 bis 43 BeurkG umfassen.

Zu Nummer 25100

Diese Gebühr soll an die Stelle des geltenden § 45 KostO treten. Abweichend hiervon sieht der Vorschlag jedoch eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 0,2 vor und eine Mindestgebühr von 20 Euro sowie eine Höchstgebühr von 70 Euro. Die derzeitige Rahmenobergrenze von 130 Euro stößt gelegentlich auf Akzeptanzprobleme, andererseits soll vom Wertgebührenprinzip aus grundsätzlichen Erwägungen nicht abgerückt werden. Die derzeitige Mindestgebühr von 10 Euro ist regelmäßig nicht kostendeckend.

Absatz 1 der Anmerkung verweist auf die Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 2 KV GNotKG-E. Danach soll die Regelung des geltenden § 145 Absatz 1 Satz 4 KostO grundsätzlich beibehalten werden. Der Vorschlag modifiziert sie jedoch dahin gehend, dass für die erstmaligen Beglaubigungen einer oder mehrerer Unterschriften oder Handzeichen unter einem von dem Notar entworfenen Dokument, die an ein und demselben Tag erfolgen, keine Gebühren entstehen.

Auf die Anzahl der Unterzeichner soll es auch zukünftig für die Gebührenhöhe nicht ankommen. Ist jedoch die Anfertigung mehrerer Vermerke erforderlich oder zweckmäßig, beispielsweise weil die Unterzeichner an unterschiedlichen

Tagen erscheinen, soll Absatz 2 bestimmen, dass dann die Gebühr auch mehrfach anfallen kann.

Zu Nummer 25101

Bestimmte Sachverhalte stoßen bei der derzeitigen Rechtslage regelmäßig auf Akzeptanzprobleme. Für einige häufig kritisierte Sachverhalte sowie für den Fall des derzeitigen § 45 Absatz 1 Satz 2 KostO soll daher eine Festgebühr von 20 Euro eingeführt werden.

Zu Nummer 25102

Für die Beglaubigung von Kopien werden derzeit nach § 55 KostO 0,50 Euro für jede angefangene Seite, mindestens jedoch 10 Euro erhoben. Werden Ausdrucke oder Kopien durch den Notar hergestellt, fällt daneben die Dokumentenpauschale in Höhe von 0,50 Euro für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite an. Die Gebühr für die Beglaubigung von Kopien soll auch künftig mindestens 10 Euro betragen. Die Vorlage eigener Kopien ist für den Notar in der Regel mit einem höheren Aufwand verbunden, weil die Kopien mit dem Original im Detail verglichen werden müssen. In der Praxis werden dann häufig eigene Kopien ohne Berechnung der Dokumentenpauschale gefertigt. Aus Vereinfachungsgründen soll daher die Gebühr für die elfte und jede weitere zu beglaubigende Seite 1 Euro betragen, die Dokumentenpauschale soll hingegen nach Absatz 1 der Anmerkung nicht mehr erhoben werden.

Diese Bestimmungen sollen zukünftig auch für die elektronische Beglaubigung gelten. Die Prüfungspflichten und der Aufwand rechtfertigen keine Unterscheidung zwischen Papierdokumenten und elektronischen Dokumenten. Gerade bei der Konvertierung in ein anderes Dokumentenformat besteht die Gefahr einer unbeabsichtigten, technisch bedingten Veränderung des Dokuments. Hier muss der Notar durch besondere organisatorische Vorkehrungen und eine ebenfalls eigenständige Prüfung des Vorliegens der inhaltlichen Übereinstimmung sicherstellen. Als Oberbegriff für Abschrift, Kopie, Ausdruck etc. soll der Begriff „Dokument“ verwendet werden. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Absatz 2 der Anmerkung soll bestimmen, in welchen Fällen diese Gebühr nicht anfällt. Nummer 1 betrifft Urkunden, die vom Notar aufgenommen werden oder sich in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befinden; dies entspricht der geltenden Regelung des § 132 KostO. Nummer 2 soll bestimmen, dass für die Beglaubigung von Vertretungsnachweisen, die nach § 12 BeurkG der Niederschrift in beglaubigter Form beizufügen sind, diese Gebühr nicht erhoben wird. Diese Tätigkeit hat der Notar von Amts wegen vorzunehmen. Daraus folgt allerdings, dass Absatz 1 der Anmerkung der Erhebung der Dokumentenpauschale nicht entgegensteht.

Absatz 3 der Anmerkung soll – ebenso wie der Hinweis auf § 39a BeurkG in der Abschnittsüberschrift – klarstellen, dass im Sinne der Nummer 25102 auch elektronische Dokumente Kopien darstellen können und elektronisch errichtete Beglaubigungen genauso wie papiergebundene zu behandeln sind.

Zu Nummer 25103

Die Gebühr übernimmt die Regelung des § 56 KostO, erhöht den Betrag der Gebühr zur Verbesserung der Kostendeckung jedoch von 13 Euro auf 20 Euro.

Zu Nummer 25104

Diese Gebühr soll an die Stelle des derzeitigen § 50 Absatz 1 Nummer 1 KostO treten, wenn die Urkunde nicht in Form einer Niederschrift gemäß § 36 BeurkG errichtet wird.

Die Anmerkung soll klarstellen, dass beispielsweise eine Fälligkeitsmitteilung aufgrund urkundlich nachgewiesener Tatsachen oder andere Bescheinigungen im Bereich der Beteiligtenbetreuung diese Gebühr nicht auslöst und die Bestimmungen über die Betreuungsgebühren vorrangig sein sollen.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt soll Bescheinigungen umfassen, die aufgrund ihres gutachterlichen Charakters keine Zeugnisse im Sinne der §§ 39, 39a BeurkG sind, sowie sonstige notarielle Tätigkeiten, die wesensmäßig keinem anderen Hauptabschnitt unterzuordnen sind.

Zu Nummer 25200

Dieser Vorschlag soll an die Stelle des geltenden § 150 KostO treten. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Gebühr, deren Höhe abhängig davon sein soll, wie viele Registerblätter für die Erteilung der Bescheinigung eingesehen werden müssen, soll stärker an den im Einzelfall erforderlichen Aufwand angeknüpft werden. Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass derartige Bescheinigungen im Einzelfall die Einsicht in eine Vielzahl von Registern erforderlich machen kann und in der Bescheinigung entsprechend umfangreiche Darlegungen erfolgen müssen.

Zu Nummer 25201

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Absatz 1 Satz 2 KostO, die Gebühr soll jedoch auf einen Gebührensatz von 0,3 aufgerundet werden.

Zu Nummer 25202

Die Vorschrift übernimmt die auch für Notare geltende Regelung des § 71 KostO, soweit diese für die Herstellung eines Teilbriefs gilt.

Zu Nummer 25203

Dieser Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass Notare gelegentlich ersucht werden, Bescheinigungen über geltendes Recht und damit im Zusammenhang stehende Tatsachen auszustellen. Dies ist hauptsächlich im Verkehr mit ausländischen Beteiligten, Gerichten oder Behörden der Fall, die über die deutschen Vorschriften nicht ausreichend kundig sind, diese aber zur Grundlage einer Entscheidung, beispielsweise über die Kreditvergabe oder eine Investition, machen wollen. Für derartige Bescheinigungen erscheint eine Rahmengebühr besonders geeignet, da Aufwand und Schwierigkeit fallbezogen stark variieren können.

Zu Nummer 25204

Dieser Vorschlag umfasst die sogenannte Eigenurkunde. Diese von der Rechtsprechung anerkannte spezielle Art einer öffentlichen Urkunde findet beispielsweise Anwendung im Fall der nachträglichen grundbuchtauglichen Bezeichnung eines Auflassungs- oder Belastungsgegenstands bei Teilflächenveräußerung oder -belastung oder im Fall des § 24 Absatz 3 BNotO.

Die Anmerkung soll verhindern, dass die Gebühr für die Erklärung der Eintragungsbewilligung in Eigenurkunde aufgrund einer Vollmacht, die im Rahmen des Kaufvertrags ausdrücklich bei der Auflassung ausgenommen wurde, neben einer Betreuungsgebühr für diese Tätigkeit anfällt. Damit soll dieses Instrument der Sicherstellung der Kaufpreiszahlung erhalten bleiben.

Die Anwendung der Gebührenvorschriften für die Entwurfsfertigung für die Eigenurkunde erscheint sachgerecht, da die Eigenurkunde die öffentliche Beglaubigung ersetzen kann und die Rahmengebühr der Vielfalt der Anwendungsbereiche Rechnung trägt.

Zu Nummer 25205

Der Vorschlag soll an die Stelle des geltenden § 151 KostO treten und für den Fall gelten, dass ein zweiter Notar vom beurkundenden Notar, dem Hauptnotar, hinzugezogen wird. Der Vorschlag enthält Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Die Unterscheidung danach, ob eine Zuziehung mit oder ohne Verlangen eines Beteiligten erfolgt ist, soll aufgegeben werden. Für den Aufwand und die Haftung des zugezogenen Notars spielt diese Frage keine Rolle. Die geltende Regelung in § 151 Absatz 2 KostO, wonach sich die Vergütung des ohne Beteiligtenverlangen zugezogenen Notars nach der Vereinbarung zwischen beiden Notaren richtet (vgl. Assenmacher/Mathias, Kostenordnung, 16. Aufl., S. 1199), ist systemfremd und nicht einheitlich handhabbar.

Die derzeit vorgesehene Gebühr des Hauptnotars für die Zuziehung ist der Höhe nach zu vernachlässigen. Sie soll daher ersatzlos entfallen.

Unverändert soll die Höhe der Gebühr für den zugezogenen Notar bleiben und auch zukünftig die Hälfte der dem Hauptnotar für das Beurkundungsverfahren zustehenden Gebühr betragen. Anders als derzeit sollen jedoch die Zusatzgebühren für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle und zur Unzeit nicht daneben anfallen, was durch Absatz 1 der Anmerkung bestimmt werden soll. Auslagen sollen hingegen entstehen können.

Die Formulierung des Gebührentatbestands soll unterstreichen, dass Gläubiger dieser Gebühr der zugezogene, also der zweite Notar ist. Damit dieser die ihm zustehende Gebühr berechnen kann, soll der Hauptnotar nach Absatz 2 der Anmerkung verpflichtet sein, dem zugezogenen Notar die Gebühr für das Beurkundungsverfahren mitzuteilen. Kostenschuldner dieser Gebühr ist der Hauptnotar. Dieser, und nicht der Beteiligte, zieht den zweiten Notar hinzu. Zwischen dem Beteiligten und dem zweiten Notar gibt es kein Auftragsverhältnis. Vielmehr handelt es sich um Auslagen des Hauptnotars (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 151 Rnr. 5), die der Hauptnotar an den

Beteiligten nach Nummer 32010 KV GNotKG-E in voller Höhe weitergeben kann.

Zu Nummer 25206

In bestimmten Fällen kann die Gründungsprüfung bei Gründung einer Aktiengesellschaft auch durch den Notar erfolgen, der das Gründungsprotokoll beurkundet (§ 33 Absatz 3 AktG). Eine ausdrückliche Kostenregelung für diese Tätigkeit gibt es im geltenden Recht nicht. Die Frage, wie die Gründungsprüfung durch den Notar kostenrechtlich einzuordnen ist, ist umstritten. Diskutiert werden einerseits die Anwendung des § 35 Absatz 3 AktG, der eine Festsetzung der Vergütung durch das Gericht vorsieht, und andererseits die Anwendung der Betreuungsgebühr des § 147 Absatz 2 KostO. Der Vorschlag sieht für die Gründungsprüfung einen Gebührensatz von 1,0 und eine Mindestgebühr von 1 000 Euro vor. Die Mindestgebühr erscheint deshalb unverzichtbar, da die Mehrzahl der Gründungen von Aktiengesellschaften zum Mindestnennbetrag des Grundkapitals erfolgt. Nach dem vorgeschlagenen § 123 GNotKG-E ist die Summe aller Einlagen maßgebend. Eine Wertgebühr ohne Mindestbetrag würde unter Zugrundelegung des Mindestnennbetrags von 50 000 Euro 165 Euro betragen. Dies hätte in diesem Fall ein Gebührenniveau zur Folge, das weit unter dem eines freiberuflichen Gründungsprüfers liegen würde. Ein höherer Gebührensatz scheidet aus, weil dies bei einem sehr hohen Nennbetrag zu überhöhten Gebühren führen könnte.

Zu den Nummern 25207 und 25208

Diese Vorschläge sehen für die Erwirkung der Legalisation und ähnlicher Bescheinigungen erstmals Gebühren vor. Vorgeschlagen wird für die Erwirkung einer Apostille oder einer Legalisation einschließlich der Zwischenbeglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts eine Festgebühr von 25 Euro (Gebühr 25207). Sind zusätzlich noch weitere Beglaubigungen, beispielsweise durch das Bundesverwaltungsamt, einzuholen, ist eine Festgebühr von 50 Euro vorgesehen (Gebühr 25208). Die Gebühr fällt nur an, wenn der Notar mit der Einholung der erforderlichen Echtheitsbestätigung beauftragt wird. Es bleibt dem Beteiligten unbenommen, die erforderliche Echtheitsbestätigung selbst einzuholen.

Wird der Notar mit der Einholung einer derartigen Echtheitsbestätigung beauftragt, hat er zunächst zu prüfen, ob und ggf. welche Form der Echtheitsbestätigung in dem Staat verlangt wird, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Sofern eine Apostille verlangt wird, hat der Notar die Urkunde im Auftrag der Beteiligten nebst Begleitschreiben dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Dieser wird die Urkunde in aller Regel nach Beifügung der Apostille dem Notar zurücksenden, der sie dann dem Beteiligten aushändigt. Gelangt der Notar zu dem Ergebnis, dass eine Legalisation erforderlich ist, hat der Notar die Urkunde, wie bei der Apostille, zunächst dem Präsidenten des Landgerichts zur Zwischenbeglaubigung zuzuleiten. Sofern im Einzelfall die Zwischenbeglaubigung ausreichend ist, hat der Notar die Urkunde sodann dem Konsulat des Verwendungsstaates zwecks Legalisation weiterzuleiten. Das Konsulat wird die Urkunde nebst Legalisation dem Notar zurücksenden, der sie dann wiederum dem Beteiligten übersendet.

Es erscheint nicht sachgerecht, dass der Notar die Prüfung der erforderlichen Form der Echtheitsbestätigung, die Anschreiben an die zuständigen Stellen, die Rücklaufüberwachung und häufig auch die Gebührenzahlungsvermittlung wie bisher (§ 147 Absatz 4 Nummer 4 KostO) ohne Gebühren erbringt.

Zu Nummer 25209

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Absatz 1 Satz 1 KostO. Die Anmerkung zu dieser Gebühr entspricht inhaltlich dem geltenden § 147 Absatz 3 KostO. Bezüglich der Höhe der vorgeschlagenen Gebühr wird auf Abschnitt I.1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt tritt an die Stelle der Gebührevorschriften des derzeitigen § 149 KostO und soll die Gebühren für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten regeln. Die Verwahrung anderer Sachen, die ein Notar im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege nach § 24 Absatz 1 Satz 1 BNotO vornehmen darf (vgl. Eylmann/Vaasen-Hertel, Bundesnotarordnung, 2. Aufl., 2004, Rnr. 6 zu § 23), ist nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Derartige Sachverhalte sind zu vielgestaltig, um durch die Regelungen dieses Abschnitts befriedigend gelöst zu werden. Gebühren hierfür sollen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 126 Absatz 1 Satz 2 GNotKG-E) vereinbart werden.

Vorbemerkung 2.5.3 Absatz 1 soll klarstellen, dass die Gebühren dieses Abschnitts neben der Betreuungsgebühr und der Treuhandgebühr anfallen können.

Absatz 2 dieser Vorbemerkung soll regeln, dass der allgemeine Höchstwert gemäß § 35 Absatz 2 GNotKG-E nicht gelten soll. Der geltende Höchstwert des § 18 Absatz 1 Satz 2 KostO wird auf die Hebegebühren des § 149 KostO schon heute nicht angewandt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 149 Rnr. 26a). Eine Anwendung des Auslagentatbestands Nummer 32013 KV GNotKG-E scheidet mangels Höchstwerts daher auch aus.

Die Gebühr 25300 KV GNotKG-E betrifft die Verwahrung von Geld im Sinne von § 54a ff. BeurkG. Das bisherige System der Hebesätze soll zugunsten einer Wertgebühr aufgegeben werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Hebesatz ein Fremdkörper im Wertgebührensysteem ist. Durch die Einführung einer Wertgebühr bedarf es einer gesonderten Mindestgebühr, wie sie in § 149 Absatz 3 KostO bestimmt ist, nicht mehr. Es gilt die Mindestgebühr des § 34 Absatz 5 GNotKG-E. Der Gebührensatz soll 1,0 betragen, bei Beträgen über 13 Mio. Euro jedoch 0,1 Prozent des Auszahlungsbetrags. Die Degressionswirkung der Gebührentabelle soll im oberen Wertbereich für Verwahrungsgeschäfte ausgeschlossen werden. Verwahrungsgebühren, die im Verhältnis zu den entsprechenden Gebühren anderer Berufsgruppen, insbesondere Banken, zu gering sind, könnten Fehlanreize zugunsten der notariellen Verwahrung schaffen. Die berufsrechtlichen Bemühungen um Begrenzung der Verwahrungsgeschäfte auf die Fälle eines berechtigten Sicherungsinteresses (§ 54a Absatz 2 Nummer 1 BeurkG) sollen kostenrechtlich nicht unterlaufen werden. Nach derzeit geltender Gebührentabelle ist der Promillebetrag ab einer

Auszahlungssumme von ca. 13 Mio. Euro höher als die volle Gebühr. Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, wie im geltenden Recht, die Auszahlung und nicht die Entgegennahme des Geldes.

Nach überwiegender Auffassung sind derzeit von der Hinterlegungsgebühr des § 149 KostO alle übrigen Tätigkeiten des Notars abgegolten, die mit der Zug-um-Zug-Abwicklung des Leistungsaustauschs zwischen Verkäufer und Käufer abgegolten sind, so dass eine weitere Gebühr nach § 147 Absatz 2 KostO nicht in Frage kommt (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 149 Rnr. 7 ff.). Für die Überwachung des vollständigen Kaufpreiseingangs hat dies der BGH am 29. September 2011 (DNotZ, 2012, 232 ff.) entsprechend entschieden. Künftig sollen die Hinterlegungsgebühr und die Betreuungsgebühr nebeneinander anfallen.

Die Gebühr 25301 KV GNotKG-E betrifft die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die in § 54e BeurkG ausdrücklich geregelt ist. Abweichend von § 149 Absatz 4 KostO soll die Gebühr bereits mit der Entgegennahme der Sachen anfallen. Damit soll vermieden werden, dass der Notar lediglich aus Kostengründen länger als unbedingt nötig mit dem Besitz der Wertpapiere und Kostbarkeiten belastet wird. Die Anmerkung zu dieser Gebühr soll klarstellen, dass mit dieser Gebühr die Verwahrung abgegolten ist.

Zu Hauptabschnitt 6

Dieser Hauptabschnitt soll Gebühren umfassen, die in untrennbarem Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit stehen. Abgegolten werden soll ein besonderer Aufwand, der nur ausnahmsweise und auf besonderen Auftrag eines Beteiligten anfällt.

Zu Nummer 26000

Die Gebühr für Tätigkeiten außerhalb der herkömmlichen Bürozeiten soll an die Stelle des geltenden § 58 Absatz 3 KostO treten. Durch die Verwendung der Begriffe „Verfahren“ und „Geschäft“ soll zum Ausdruck kommen, dass diese Zusatzgebühr nicht nur bei Beurkundungen entsteht, sondern bei allen gebührenpflichtigen Tätigkeiten, sofern die Nichterhebung nicht ausdrücklich angeordnet ist.

Zu Nummer 26001

Diese Gebühr soll an die Stelle des geltenden § 59 KostO treten. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Neuerungen.

Drei Neuerungen betreffen den Anwendungsbereich. Zunächst soll es nicht mehr ausschlaggebend sein, welchen Gegenstand das Beurkundungsverfahren hat; die Streiffrage, ob auch Tatsachenbeurkundungen den Ansatz dieser Gebühr rechtfertigen, wird beseitigt. Zum anderen soll die Zusatzgebühr nur noch dann entstehen, wenn Fremdsprachenkenntnisse des Notars verwertet werden können. Dies ist dann der Fall, wenn der Notar gleichzeitig als Dolmetscher für einen Sprachkundigen fungiert oder wenn die Niederschrift in einer Fremdsprache erfolgt. Die bloße Beteiligung eines Sprachkundigen unter Beiziehung eines Dolmetschers soll folglich keine Zusatzgebühr mehr bedingen, wodurch die Akzeptanz der Funktion des Notars in fremdsprachigen Kreisen gefördert werden kann. Schließlich soll die Zusatzgebühr auch dann entstehen, wenn der Notar die in

deutscher Sprache beurkundeten Erklärungen in eine fremde Sprache übersetzt. Der Aufwand für den Notar ist in diesen Fällen mit der Beurkundung der Erklärung in fremder Sprache vergleichbar.

Eine weitere Änderung betrifft die Höhe der Zusatzgebühr. Die derzeitige Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 30 Euro wird der Verantwortung und dem Aufwand des Notars in den einschlägigen Fällen nicht gerecht. Vorgeschlagen wird daher eine Zusatzgebühr in Höhe von 30 Prozent der Gebühr, die für das betroffene Verfahren oder Geschäft erhoben wird.

Eine besondere Kostenschuldnerregelung soll nicht aufgenommen werden. § 59 Absatz 2 KostO soll daher ersatzlos entfallen. Die unmittelbare Übersetzung fremdsprachlicher Erklärungen oder die Fertigung der Niederschrift in einer fremden Sprache sind Bestandteil des einheitlichen Verfahrens, für das die allgemeinen Kostenschuldnerregelungen gelten sollen.

Für eine Bescheinigung nach § 50 BeurkG, wonach ein Notar die deutsche Übersetzung einer Urkunde mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen kann, wenn er die Urkunde selbst in fremder Sprache errichtet hat oder für die Erteilung einer Ausfertigung der Niederschrift zuständig ist, soll neben der Gebühr 26001 KV GNotKG-E die an sich einschlägige Gebühr 25104 KV GNotKG-E nicht erhoben werden können.

Zu den Nummern 26002 und 26003

Diese Gebühren sollen an die Stelle der derzeitigen Vorschriften des § 58 Absatz 1 und 2 KostO treten. Der Vorschlag sieht eine Systemumstellung vor. Das derzeitige System basiert auf einer Wertgebühr mit Höchstbetrag und sieht bei Vornahme mehrerer Geschäfte auch einen Mehrfachansatz vor. Dieses System soll zugunsten eines Systems aufgegeben werden, das sich am Zeitaufwand orientiert, dafür aber nur einen einmaligen Gebührenansatz vorsieht.

In Nummer 26002 wird eine Zusatzgebühr vorgeschlagen, die für jede angefangene halbe Stunde der Abwesenheit von der Geschäftsstelle, die auf einem Verlangen eines Beteiligten beruht, grundsätzlich 50 Euro betragen soll.

Dieser Vorschlag stellt auf der einen Seite eine Erhöhung gegenüber der derzeitigen Höchstgebühr von 30 Euro dar. Diese Erhöhung erscheint aber aus mehreren Gründen sachgerecht. Ein Höchstbetrag von 30 Euro wird dem Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle nach heutigen Maßstäben nicht annähernd gerecht. Mit Auswärtsbeurkundungen ist immer ein erhöhter Vor- und Nachbereitungsaufwand verbunden, Hilfsmittel sind regelmäßig nicht greifbar, nicht selten sind auch mühsame Anfahrten und längere Wartezeiten. Die derzeitige Höchstgebühr steht in keinem Verhältnis mehr zu vergleichbaren Kosten, die für andere, häufig minder qualifizierte Berufsgruppen ohne Akzeptanzprobleme verkehrsblich sind. Ferner soll der berufsrechtliche Grundsatz, dass die Tätigkeit des Notars grundsätzlich in dessen Geschäftsräumen erfolgen soll, kostenrechtlich unterstrichen werden.

In vielen Fällen wird mit diesem Vorschlag aber auch eine Gebührenermäßigung verbunden sein. Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zur Gebühr 26002 soll bestimmen, dass die Gebühr bei Vornahme mehrerer Geschäfte nur einmal entste-

hen soll. Nach derzeitiger Rechtslage fällt in diesen Fällen die Gebühr mehrfach an. Insbesondere bei der gleichzeitigen Beglaubigung von Unterschriften in einer Vielzahl von Fällen, beispielsweise in den Räumen eines Kreditinstituts, kann dies zu erheblichen Kosten führen, die bei der vorgeschlagenen Regelung vermieden werden. Die Zusatzgebühr soll nach Satz 2 bei mehreren Geschäften unter Berücksichtigung der aufgewandten Zeit angemessen verteilt werden. Dieser Vorschlag wurde an die Regelung in Absatz 3 der Vorbemerkung 7 KV RVG angelehnt.

Absatz 2 der Anmerkung entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 58 Absatz 2 KostO. Einer Regelung, dass der Weg angetreten sein musste, damit die Gebühr entsteht, ist entbehrlich, weil sich die Gebühr nach der Dauer der Abwesenheit richtet.

Absatz 3 der Anmerkung soll bestimmen, dass neben dieser Zusatzgebühr der Ansatz von Tages- und Abwesenheitsgeld ausgeschlossen ist. In der Regel wird der Notar bei Geschäften außerhalb seiner Geschäftsstelle die Zusatzgebühr erhalten. Lediglich bei Tätigkeiten, die nicht auf Verlangen eines Beteiligten außerhalb der Geschäftsstelle vorgenommen werden, soll die Zusatzgebühr nicht entstehen. Da ein Verlangen nur dann vorliegen kann, wenn das Geschäft jedenfalls grundsätzlich in den Amtsräumen des Notars stattfinden könnte, handelt es sich hierbei um Tätigkeiten, die naturgemäß nicht in der Geschäftsstelle des Notars vorgenommen werden können, beispielsweise die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten oder eines Vermögensverzeichnis, (siehe beispielsweise Vorbemerkungen 2.3.4 oder 2.3.5). In diesen Fällen soll der Notar dann Tages- und Abwesenheitsgeld erhalten, wenn die Tätigkeit außerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde seines Amtssitzes stattfindet (Nummer 32008 KV GNotKG-E).

Eine Ausnahme von der zeitabhängigen Zusatzgebühr Nummer 26002 sieht die vorgeschlagene Gebühr 26003 vor. Diese sieht für bestimmte, abschließend aufgezählte Gegenstände der notariellen Tätigkeit eine feste Zusatzgebühr von 50 Euro vor. Bei diesen Gegenständen handelt es sich um Sachverhalte, bei denen zum einen ein Beteiligter aus gesundheitlichen Gründen oft nicht mehr in der Lage sein wird, die Geschäftsräume des Notars aufzusuchen, die Vornahme dieser vorsorgenden Rechtsgeschäfte aber aus Gründen der Justizentlastung gefördert werden soll.

Nicht maßgebend für den Anfall dieser Zusatzgebühr ist die Art der Tätigkeit. Ein Beurkundungsverfahren muss nicht Gegenstand der Tätigkeit sein. Auch die Errichtung einer lediglich unterschiftsbeglaubigten Vorsorgevollmacht oder ein Beratungsgespräch führen zum Entstehen dieser Zusatzgebühr.

Diese Festgebühr soll auch nur einmal für jeden Beteiligten anfallen können. Wird beispielsweise eine „Vorsorgepaket“, bestehend aus allen in der Aufzählung genannten Geschäften in mehreren Urkunden errichtet, soll die Festgebühr nur einmal zum Ansatz kommen.

Zu Teil 3 (Auslagen)

Die Auslagenregelungen für die Gerichte und die Notare sollen jeweils in einem eigenen Hauptabschnitt eingestellt werden. Dies erleichtert die praktische Handhabung.

Die Vorbemerkung 3 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 137 Absatz 2 und aus § 152 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 KostO. Satz 2 erstreckt die für Reisekosten in § 153 Absatz 2 Satz 2 KostO enthaltene ausdrückliche Regelung der Verteilung beim Zusammentreffen von Notar- und Rechtsanwaltsgeschäften auf alle Auslagentatbestände. Die Regelung betrifft ausschließlich Anwaltsnotare.

Zu Hauptabschnitt 1

Die in diesen Abschnitt eingestellten Auslagentatbestände für die Gerichte entsprechen im Wesentlichen den geltenden Regelungen in den §§ 136 und 137 KostO. Sprachlich und systematisch sind die Auslagentatbestände an Teil 2 KV FamGKG angepasst. Neu ist die Differenzierung zwischen Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien. Für Farbkopien sind die doppelten Sätze vorgesehen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Vorbemerkung 3.1 Absatz 3 KV GNotKG-E übernimmt die sich aus § 92 Absatz 1 KostO ergebende Auslagenfreiheit sowie die Regelung des § 93a Absatz 2 KostO.

Die derzeit in § 136 Absatz 3 KostO geregelte Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien soll von 2,50 Euro je Datei auf 1,50 Euro herabgesetzt (Nummer 31000 Nummer 2 KV GNotKG-E) werden. Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die elektronische Versendung von Dokumenten zu beantragen. Der Betrag entspricht dem für den elektronischen Abruf von Dokumenten, die zu einem Register eingereicht worden sind (Nummer 401 GV JVKostO). Ferner wird für die elektronische Überlassung eine Höchstgrenze von 5 Euro vorgeschlagen, wenn Dokumente in einem Arbeitsgang überlassen oder auf einem Datenträger gespeichert werden. Dies entspricht dem Betrag, der derzeit als Auslage für die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte in der streitigen Gerichtsbarkeit und vom Familiengericht zu erheben ist (Nummer 9003 KV GKG, Nummer 2003 KV FamGKG). Die derzeit für die elektronische Übermittlung einer Akte geltenden besonderen Tatbestände im GKG und im FamGKG sollen entfallen. Der Auslagentatbestand soll ferner um den Fall der Bereitstellung zum Download ergänzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei der elektronischen Aktenführung bzw. bei laufenden Pilotprojekten bereits Gebrauch gemacht. Die Anmerkung sieht mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 eine Regelung für den Fall vor, dass die Übermittlung als elektronische Datei ausdrücklich beantragt wird, das Dokument aber nur in Papierform vorliegt. In diesem Fall soll für das Einscannen mindestens der Betrag erhoben werden, der auch bei der Fertigung einer Kopie oder bei der Übermittlung per Fax angefallen wäre.

In Nummer 31004 KV GNotKG-E ist aus Gründen der Vereinfachung nicht mehr die Variante vorgesehen, dass bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird, eine Pauschale von 1 Euro erhoben werden soll. Für das GKG und das FamGKG ist eine entsprechende Änderung vorgesehen (vgl. Artikel 3 Absatz 2 Nummer 109 und Artikel 4 Absatz 2 Nummer 36).

Nummer 31013 KV GNotKG-E soll es ermöglichen, die Gebühren, die an deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlen sind, auf die Beteiligten abzuwälzen. Nach landesrechtlichen Vorschriften ist das Nachlassgericht in einigen Bundesländern verpflichtet, die Erben von Amts wegen zu ermitteln; das gilt in Bayern nach Artikel 37 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) und in Baden-Württemberg nach § 41 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG). Im Rahmen dieser Ermittlungen sind regelmäßig Auskünfte aus den Personenstandsregistern anzufordern. Die betroffenen Urkunden können gemäß § 7 Absatz 3, § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes (PStG) in öffentlichen Archiven statt bei den Standesämtern aufbewahrt werden, wenn die Aufbewahrungsfristen verstrichen sind; das ist bei dem Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister nach 80 Jahren, bei dem Geburtenregister nach 110 Jahren und bei dem Sterberegister nach 30 Jahren der Fall. Bei den Stadtarchiven kann die Auskunftserteilung aufgrund einer Gebührensatzung mit Benutzungsgebühren verbunden sein. Nach bislang geltendem Recht können die Nachlassgerichte diese verauslagten Gebühren nicht an die Beteiligten weitergeben, weil ein entsprechender Auslagentatbestand fehlt. Daher wird ein solcher Tatbestand vorgeschlagen. Dieser soll auch Fälle erfassen, in denen das Gericht Gebühren für Einwohnermeldeamtsanfragen verauslagt. In Betracht kommen z. B. die Fälle des § 351 FamFG. Danach hat das Nachlassgericht von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt, wenn sich ein von ihm stammendes Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet.

Zu Hauptabschnitt 2

Dieser Hauptabschnitt bestimmt die Auslagen, die der Notar für seine Tätigkeiten vom Kostenschuldner ersetzt verlangen kann. Die Trennung von den Auslagen für die Gerichte ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Sachverhalte und zur Vereinfachung der Kostenberechnung sachgerecht.

Die in Vorbemerkung 3.2 Absatz 1 vorgeschlagene Regelung, wonach mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten sind, ist neu und entspricht der Regelung in Vorbemerkung 7 Absatz 1 Satz 1 VV RVG. Sie dient der Klarstellung.

Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 153 Absatz 1 Satz 2 KostO.

Zu den Nummern 32000 bis 32003

Die Regelungen über die notarielle Dokumentenpauschale sollen insgesamt neu gestaltet werden. Die bisherigen – eng an die gerichtliche Dokumentenpauschale angelehnten – Vorschriften werfen in der notariellen Praxis viele Fragen auf und sind zum Teil kaum handhabbar.

Anders als bei gerichtlichen Verfahren sind bei notariellen Geschäften häufig viele Personen beteiligt. Die Tarifspaltung (zwischen den ersten 50 Seiten und den folgenden Seiten), die Freixemplare, die Abgrenzung der Angelegenheit (§ 136 Absatz 2 Satz 1 KostO) und die Aufteilung auf verschiedene Kostenschuldner sind – insbesondere in ihrem Zusammenwirken – nur schwer umsetzbar. In der Folge ha-

ben sich eine umfangreiche Rechtsprechung und eine ausufernde Kommentierung entwickelt.

Vorgeschlagen wird deshalb, die Dokumentenpauschale völlig neu zu gestalten. Vorgesehen ist ein Verzicht auf Freiemplare, die Erleichterung der Aufteilung auf verschiedene Kostenschuldner, eine eindeutiger Abgrenzung der verschiedenen Tatbestände und damit auch die Klärung von Zweifelsfragen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vier verschiedene Auslagentatbestände geschaffen werden.

Grob lassen sich diese Auslagentatbestände wie folgt abgrenzen:

- Nummer 32000 sieht eine Dokumentenpauschale für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke außerhalb eines Beurkundungsverfahrens oder eines Auftrags zur Erstellung eines Entwurfs vor.
- Nummer 32001 regelt die Höhe der Dokumentenpauschale für ohne besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke und beschränkt diese auf bestimmte Fälle. Außerdem regelt diese Vorschrift die Dokumentenpauschale innerhalb eines Beurkundungsverfahrens und bei einem Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs.
- Nummer 32002 regelt die Höhe der Dokumentenpauschale, wenn anstelle von Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrücken eine elektronisch gespeicherte Datei überlassen wird.
- Nummer 32003 sieht eine besondere Regelung vor, wenn Dokumente mit einer Größe von mehr als DIN A3 gefertigt werden.

Nummer 32000 enthält zunächst eine Legaldefinition des Begriffs der Dokumentenpauschale. Wie im geltenden Recht (§ 136 Absatz 1 KostO) und in den übrigen Kostengesetzen soll die Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücken erhoben werden. Begrenzt werden soll diese Pauschale auf Abschriften bis zu einer Größe von DIN A3. Tatbestandsmäßig beschränkt sich Nummer 32000 auf solche Ausfertigungen und dergleichen, die auf besonderen Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt worden sind, und übernimmt damit die Regelung der §§ 141, 136 Absatz 1 Nummer 1 KostO. Die gewählte Formulierung soll sicherstellen, dass diese Dokumentenpauschale nur angesetzt werden kann, wenn ein Antrag konkret auf die Erteilung einer Abschrift gerichtet ist. Unter diesen Tatbestand fallen damit insbesondere die Fälle, in denen die Fertigung einer Abschrift der eigentliche Gegenstand des notariellen Geschäfts ist. Dies ist auch der Grund für die in dieser Variante der Dokumentenpauschale weiterhin vorgesehene von der Seitenzahl abhängige Tarifspaltung. Diese im Vergleich zu Nummer 32001 höhere Dokumentenpauschale rechtfertigt sich durch den im Regelfall höheren Aufwand. Die Tarifspaltung bereitet in diesem Fall keine Probleme, da durch die Anknüpfung an einen konkreten Antrag regelmäßig nur ein Kostenschuldner vorhanden ist und auch die gegenständliche Abgrenzung (bisher wurde auf den unbestimmten Begriff der „Angelegenheit“ abgestellt) durch den Antrag gegeben ist. Nach der Anmerkung zu Nummer 32000 ist eine Ausnahme für bestimmte auf besonderen Antrag erteilte Abschriften zu machen (vgl. die nachfolgende Begründung zu Nummer

32001). Neu ist die Differenzierung zwischen Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien. Farbkopien sind von dem Notar insbesondere bei Lageplänen nicht selten anzufertigen. Für Farbkopien sind die doppelten Sätze vorgesehen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Nummer 32001 enthält die übrigen Tatbestände für den Anfall einer Dokumentenpauschale. Nummer 1 regelt den Anfall der Dokumentenpauschale in Fällen, in denen Dokumente ohne besonderen Antrag eines Beteiligten gefertigt werden. Die Dokumentenpauschale soll der Notar nur dann erhalten, wenn er Abschriften eigener Niederschriften, eigener Entwürfe und von Urkunden, auf denen er eine Unterschrift beglaubigt hat, herstellt. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Dokumente nicht beim Notar verbleiben. Damit werden alle Abschriften erfasst, die der Notar von eigenen Schriftstücken erstellt. Dies betrifft insbesondere Abschriften von Urkunden, die der Notar beim Grundbuchamt und Registergericht zum Zweck des Vollzugs einreicht (§ 58 BeurkG). Keine Dokumentenpauschale lösen Abschriften aus, die der Notar von fremden Urkunden herstellt, also insbesondere Kopien vorgelegter Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters, die eigenen Niederschriften in beglaubigter Abschrift beigelegt werden (§ 12 BeurkG). Da diese Bestandteil der eigenen Urkunde werden, können sie anschließend im Rahmen des Vollzugs, wenn auch hiervon Abschriften erforderlich werden, eine Dokumentenpauschale auslösen.

Nummer 32001 Nummer 2 und 3 betreffen wiederum Fälle eines konkreten Antrags auf Fertigung von Abschriften und beinhalten insoweit Sonderfälle der Nummer 32000. Um die Berechnung der Dokumentenpauschale für das Beurkundungsverfahren zu erleichtern, soll diese nur noch mit einem einheitlichen Betrag von 0,15 Euro berechnet werden können. Gerade in Beurkundungsverfahren gibt es regelmäßig eine Vielzahl von Beteiligten. Die im geltenden Recht vorgesehene Tarifspaltung führt hier zu erheblichen Schwierigkeiten, da zur Berechnung jede einzelne Kopie einem Kostenschuldner zugeordnet werden muss. Um die Abgrenzung zum Tatbestand der Nummer 32000 zu erleichtern, ist ein eindeutiger Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem der Antrag vorliegen muss. Im Beurkundungsverfahren ist dies die Aufnahme der Niederschrift, bei Entwürfen der Tag vor der Versendung des Entwurfs. Anträge, die nach diesen Zeitpunkten gestellt werden, lösen die Dokumentenpauschale nach Nummer 32000 aus.

Nummer 32002 tritt an die Stelle des auch für Notare geltenden § 136 Absatz 3 KostO. Der Auslagentatbestand soll an den gegenüber dem geltenden Recht geänderten Auslagentatbestand in Nummer 31000 KV GNotKG-E angepasst und die Pauschale für die Übermittlung elektronischer Dokumente auf 1,50 Euro ermäßigt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Da der Entwurf in Nummer 32003 eine Auslagenposition für die Herstellung von Kopien und Ausdrücken mit einer Größe von mehr als DIN A3 enthält, soll für die elektronische Überlassung ausdrücklich klargestellt werden, dass es auf die Größe der Vorlage nicht ankommen soll. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG-E verwiesen.

Mit Nummer 32003 soll eine Auslagenregelung für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken in einer Größe von mehr als DIN A3 geschaffen werden, die im Wesentlichen nur für Notare von Bedeutung sein dürfte. Für die in der Praxis insbesondere in Wohnungseigentumsangelegenheiten vorkommenden Fälle ist eine ausschließlich pauschalierte Regelung nicht sachgerecht. Die wenigsten Notariate werden über die technischen Möglichkeiten verfügen, Kopien in dieser Größe herstellen zu können. Deshalb soll es dem Notar ermöglicht werden, die Kosten, die durch eine Herstellung solcher Kopien entstehen, in voller Höhe geltend zu machen und lediglich wahlweise eine Pauschale in Ansatz zu bringen. Tatbestandsmäßig ist der Anfall dieser Auslagen auf die Fälle beschränkt, in denen bei kleinerem Format die Dokumentenpauschale nach Nummer 32000 oder nach Nummer 32001 entstehen würde.

Zu den Nummern 32004 und 32005

Die Nummern 32004 und 32005 enthalten Regelungen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind insbesondere:

- Portokosten (für Briefe, Postkarten, Einschreiben, Rückschein, förmliche Zustellungen, Pakete usw.),
- Kosten für Expressgut, Fracht und Boten,
- Kosten für Telegramme und
- Kosten für Telefongespräche und Telefaxe.

Nach geltendem Recht kann der Notar Entgelte für

- Postdienstleistungen in bestimmten Fällen geltend machen (§ 152 Absatz 2 Nummer 1 KostO),
- Telegramme immer ansetzen (§§ 141, 137 Absatz 1 Nummer 1 KostO) und
- Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich immer fordern (§ 152 Absatz 2 Nummer 2 KostO).

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Regelung bei der Rechtsanwaltsvergütung (vgl. Nummern 7001 und 7002 VV RVG) künftig sowohl einen Einzelansatz aller Post- und Telekommunikationsdienstleistungsentgelte (Nummer 32004) als auch einen pauschalierten Ansatz (Nummer 32005) zu ermöglichen. Diese Wahlmöglichkeit erlaubt es dem Notar, in den meisten Fällen auf eine Dokumentation der einzelnen Auslagen zu verzichten und die Pauschale geltend zu machen. Sind im Einzelfall höhere Entgelte zu erwarten, kann der Notar auch den Einzelansatz wählen.

Bei Nummer 32004 ist in Absatz 1 der Anmerkung klargestellt, dass der Notar für im Rahmen der Geltendmachung der Kosten entstehende Entgelte keinen Ersatz verlangen kann. Zur Erleichterung des Ansatzes von Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde und für Einschreiben mit Rückschein sieht Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 32004 vor, dass der Notar insoweit einheitlich den in Nummer 31002 bei den Gerichtsauslagen vorgesehenen Pauschbetrag in Höhe von 3,50 Euro ansetzen kann.

Die alternativ vorgesehene Pauschale (Nummer 32005) kann der Notar nur anstelle der tatsächlichen Auslagen ansetzen. Der Ansatz der Pauschale kann also nicht erfolgen, wenn tatsächlich für den Einzelfall keine Entgelte für Post-

und Telekommunikationsdienstleistungen gezahlt wurden. Die Pauschale soll der Notar in jedem notariellen Verfahren und im Rahmen jedes notariellen Geschäfts ansetzen können. Lediglich der sich an ein notarielles Geschäft anschließende Vollzug und anschließende Betreuungstätigkeiten sollen zusammen mit dem zugrunde liegenden Geschäft als ein Verfahren gelten. Die Pauschale kann bei einer gesondert abgerechneten Verwahrungstätigkeit anfallen, weil es sich hierbei um ein sonstiges notarielles Geschäft im Sinne der Anmerkung handelt.

Die vorgeschlagene Auslagenpauschale dient vornehmlich der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die tatsächlichen Kosten nicht immer gesondert ermittelt werden können. In vielen Fällen würde der Aufwand zur Feststellung und Dokumentation der entstandenen Auslagen in keinem Verhältnis zu den vom Auftraggeber zu erstattenden Beträgen stehen. Die Regelung führt weiter dazu, dass Auseinandersetzungen über die Höhe und die Notwendigkeit von solchen Auslagen vermieden werden.

Der Höhe nach ist die Pauschale in zweifacher Weise begrenzt, nämlich auf 20 Prozent der entstandenen Gebühren und auf einen Höchstbetrag von 20 Euro.

Zu den Nummern 32006 bis 32009

Die Regelungen über Reisekosten in den Nummer 32006 bis 32009 treten an die Stelle des bisherigen § 153 KostO. Wann eine Geschäftsreise vorliegt, ist in Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 bestimmt. Nummer 32006 übernimmt die Regelung des bisherigen § 153 Absatz 3 KostO, Nummer 32007 die des bisherigen § 153 Absatz 2 Nummer 1 KostO. Die vorgeschlagenen Regelungen über das Tage- und Abwesenheitsgeld (Nummer 32008) entsprechen den bisherigen Regelungen in § 153 Absatz 2 Nummer 2 KostO. Sonstige Auslagen anlässlich einer Dienstreise soll der Notar, wie im geltenden Recht (§ 153 Absatz 4 letzter Halbsatz KostO), ansetzen können (z. B. Parkgebühren).

Neu ist, dass das Tages- und Abwesenheitsgeld gemäß der Anmerkung zur Auslage Nummer 32008 neben den Zusatzgebühren für Geschäfte außerhalb der Geschäftsstelle (Nummern 26002 und 26003) nicht anfallen soll. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Anmerkungen zu den Zusatzgebühren. Die unnötig komplizierte Anrechnungsbestimmung des § 153 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 KostO kann daher entfallen. Angesichts der grundsätzlichen Erhöhung der Zusatzgebühren erscheint in diesen Fällen der gänzliche Wegfall des Tages- und Abwesenheitsgeldes sachgerecht. Der Anwendungsbereich der Nummer 32008 wird damit auf die Fälle reduziert, die naturgemäß nicht in den Amtsräumen des Notars vorgenommen werden können (vgl. dazu Begründung zu den Nummern 26002 und 26003 KV GNotKG-E).

Zu Nummer 32010

Nummer 32010 soll den Ansatz von Kosten, die durch die Hinzuziehung von Dolmetschern, Übersetzern, Urkundenzeugen oder eines zweiten Notars entstehen, ermöglichen.

Zum Teil wird damit die geltende Regelung in § 152 Absatz 2 Nummer 3 KostO übernommen. Da anders als im geltenden Recht vorgeschlagen wird, die Auslagen der No-

tare ohne Verweise auf die gerichtlichen Auslagen zu regeln, ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf alle Dolmetscher und auch Übersetzer erweitert. Da das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die Notare keine Anwendung findet, sollen die tatsächlich gezahlten Vergütungen angesetzt werden können.

Die Einbeziehung der Kosten für einen zugezogenen Notar ist neu. Die Zuziehung eines zweiten Notars (vgl. §§ 22, 25, 29 BeurkG) erfolgt durch den beurkundenden Notar. Es entsteht kein Auftragsverhältnis zwischen dem Zweitnotar und den Beteiligten des Beurkundungsverfahrens. Auftraggeber und damit Kostenschuldner gegenüber dem Zweitnotar ist der hinzuziehende Notar. Der Zweitnotar hat einen Kostenanspruch nur gegenüber dem zuziehenden Notar. Aus der Sicht des zuziehenden Notars sind die diesbezüglichen Kosten für die Hinzuziehung des Zweitnotars Auslagen, die er über Nummer 32010 ansetzen kann.

Zu Nummer 32011

Es ist herrschende Auffassung, dass der Notar Kosten des Abrufs aus dem elektronischen Grundbuch und aus elektronischen Registern als verauslagte Gerichtskosten im Sinne des § 154 Absatz 2 KostO vom Kostenschuldner einfordern kann. Es wird vorgeschlagen, einen eigenständigen Auslagentatbestand für alle nach der Justizverwaltungskostenordnung für den Abruf von Daten zu zahlende Gebühren zu schaffen. Dies erscheint sachgerecht, da es sich gerade nicht um verauslagte Gerichtskosten handelt, weil der Notar alleiniger Kostenschuldner dieser Abrufkosten ist.

Zu Nummer 32012

Gelegentlich verlangen Beteiligte den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für ein bestimmtes Geschäft ohne Rücksicht auf die bestehende Berufshaftpflichtversicherung des Notars. Um einem solchen Anliegen eines Beteiligten Rechnung tragen zu können, soll dies durch einen eigenen Auslagentatbestand berücksichtigt werden. Die Prämie soll in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten sein. Das Verlangen der Beteiligten muss wegen der sehr hohen Versicherungsprämien schriftlich geäußert werden.

Zu Nummer 32013

Nummer 32013 übernimmt die geltende Regelung in § 152 Absatz 2 Nummer 4 KostO unverändert.

Zu Nummer 32014

Nummer 32014 übernimmt die geltende Regelung in § 151a KostO unverändert.

Zu Nummer 32015

Durch die Aufnahme der sonstigen Aufwendungen in den Katalog der Auslagen werden diese zu Kosten des Notars, sind in die Berechnung der Kosten aufzunehmen und können damit vollstreckt werden.

Nach § 154 Absatz 2 KostO kann der Notar neben den Gebühren und Auslagen nur verauslagte Gerichtskosten in die Kostenrechnung aufnehmen. Die ausdrückliche Beschränkung auf verauslagte Gerichtskosten soll aufgegeben werden. Auch in anderen Fällen tätigt der Notar Aufwendungen für einen Beteiligten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der

Notar z. B. verauslagte Verwaltungsgebühren (für eine öffentlich-rechtliche Genehmigung) nicht mittels einer Kostenrechnung geltend machen kann.

Der Ansatz sonstiger Aufwendungen soll aber nur möglich sein, wenn ein ausdrücklicher Auftrag vorliegt und der Notar die Aufwendung für Rechnung eines Beteiligten erbringt. Als Beispiel solcher Aufwendungen sind in der Anmerkung verauslagte Gerichtskosten und Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters beispielhaft genannt.

Zu Artikel 2 (Justizverwaltungskostengesetz)

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

§ 1 des Entwurfs soll den Anwendungsbereich des Gesetzes normieren. Dazu soll Absatz 1 die generelle Anwendbarkeit für Justizverwaltungsangelegenheiten des Bundes bestimmen, soweit anderweitig nichts anderes bestimmt ist, etwa im Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der geltenden JVKostO.

Absatz 2 betrifft Angelegenheiten, in denen die Länder Justizverwaltungsvorschriften des Bundes umsetzen und den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen. Die Angelegenheiten sind in Satz 1 einzeln aufgeführt. Die Nummern 1 bis 5 entsprechen den Verweisungen auf Teile des Gebührenverzeichnisses in § 1 Absatz 1 Satz 1 JVKostO. Die ausdrückliche Nennung des Rechtshilfeverkehrs in Zivilsachen ist neu. Die JVKostO wird zwar auch derzeit im Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen von den Justizbehörden der Länder angewandt (§ 50 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen), eine entsprechende Regelung in der JVKostO fehlt jedoch. Schließlich wird hier auch die besondere Mahnung nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitreibungsordnung genannt. Für diese Mahnung soll erstmals eine bundeseinheitliche Gebühr in Nummer 1403 KV JVKostG-E eingeführt werden. Damit diese Vorschrift zweifelsfrei auch dann Anwendung findet, wenn die Länder andere Behörden als die Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörde bestimmt haben, soll in Satz 2 bestimmt werden, dass in diesem Fall die andere Behörde einer Justizbehörde gleichsteht.

Absatz 3 führt die internationalen Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen auf und stellt ausdrücklich klar, dass auch in den zugehörigen gerichtlichen Verfahren das JVKostG gelten soll. Dies entspricht unter Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen dem derzeitigen Anwendungsbereich der JVKostO, wie sich mittelbar aus § 5 Absatz 2 Satz 2 JVKostO erkennen lässt.

Absatz 4 sieht vor, dass sich auch in Verfahren, in denen die Länder Kosten für Justizverwaltungsangelegenheiten nach landesrechtlichen Vorschriften erheben, die Regelungen für das gerichtliche Verfahren in diesen Kostensachen aus diesem Gesetz ergeben sollen. Dies soll die Anwendbarkeit vereinfachen.

Zu § 2

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 8 JVKostO, sind jedoch sprachlich an die übrigen Kostengesetze angepasst. Absatz 3 entspricht dem gelten-

den Absatz 4 der Vorbemerkung vor Nummer 400 des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO (GV JVKostO).

Zu § 3

§ 3 entspricht dem geltenden § 9 JVKostO. Für die Nummer 1 besteht ein Regelungsbedarf für Justizbehörden des Bundes insbesondere in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren.

Zu § 4

Absatz 1 greift die geltende Regelung des § 2 Absatz 1 JVKostO auf und soll bestimmen, dass die Kosten nach der Anlage zum JVKostG-E erhoben werden. Künftig soll die Anlage auch Regelungen über Auslagen enthalten. Daher wird die Anlage zu einem „Kostenverzeichnis“. Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung in § 2 Absatz 2 JVKostO, soll aber klarer formuliert werden. Absatz 3 entspricht der Regelung des § 3 JVKostO.

Zu § 5

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen der Regelung des § 14 Absatz 1 JVKostO, der auf § 17 KostO verweist. Durch die Übernahme des Regelungsinhalts in den Text des JVKostG-E ohne Verweis soll die Rechtsanwendung erleichtert werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass die Verjährung mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres beginnt, in dem die Kosten fällig geworden sind. Die Kostenordnung kennt für verschiedene Fälle unterschiedliche Zeitpunkte. Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 2 JVKostO.

Zu Abschnitt 2

Zu § 6

In dieser Vorschrift sollen alle Fälligkeitsregelungen zusammengefasst werden. Absatz 1 greift den Regelungsinhalt des § 7 Absatz 1 JVKostO auf, soll aber eine einheitliche Fälligkeit bei Kosten insgesamt (also Gebühren und Auslagen) bestimmen. Ausnahmen sollen in den Absätzen 2 und 3 sowie in § 7 geschaffen werden. Die besonderen Fälligkeitsregelungen des Absatzes 2 betreffend Abrufgebühren für Register- und Grundbuchabrufe sind derzeit in Absatz 3 der Vorbemerkung vor dem 4. Abschnitt GV JVKostO und in den Anmerkungen zu den Nummern 701 und 702 GV JVKostO normiert. Die Fälligkeitsregelung für die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters in Absatz 3 findet sich derzeit in Satz 3 der Vorbemerkung zum 5. Abschnitt GV JVKostO.

Zu § 7

§ 7 soll eine gesonderte Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes für die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten enthalten, die sich derzeit aus § 7 Absatz 1 Satz 1 JVKostO ergibt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Regelungsvorschlag in § 9 Absatz 2 GNotKG-E (Artikel 1).

Zu § 8

§ 8 übernimmt die Regelung des § 7 Absatz 2 JVKostO.

Zu § 9

§ 9 greift die bisherige Regelung des § 7 Absatz 3 JVKostO auf und soll den Wortlaut modernisieren, ohne durchgreifende inhaltliche Änderungen zu vollziehen. Dazu wird eine Regelung vorgeschlagen, die sich eng am Wortlaut der Parallelvorschrift des § 11 GNotKG-E orientiert. Dadurch soll auch für den Anwendungsbereich des JVKostG sichergestellt werden, dass sich das Zurückbehaltungsrecht nicht nur auf solche Urkunden erstreckt, die aus Anlass des Geschäfts eingereicht sind, sondern auch auf solche, die aus Anlass des Geschäfts erst angefertigt wurden. Da die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts billigem Ermessen entsprechen muss, wird sichergestellt, dass die Interessen der Parteien angemessen berücksichtigt werden.

Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Abschnitt 3

Zu § 10

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 12 JVKostO.

Zu § 11

In der vorgeschlagenen Vorschrift sollen alle Regelungen über das Absehen von der Kostenerhebung aus Gründen des öffentlichen Interesses zusammengefasst werden. Absatz 1 entspricht der bisher in Satz 3 der Anmerkung zu Nummer 102 KV JVKostO normierten Regelung. Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 6 JVKostO, Satz 2 derjenigen des § 4 Absatz 7 JVKostO.

Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu § 12

§ 12 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem geltenden § 5 Absatz 4 Satz 1 JVKostO, Satz 2 dem geltenden § 4 Absatz 8. Satz 3 schließt die Erhebung der Auslagen für Telegramme aus. Derzeit werden in § 5 Absatz 2 Satz 1 JVKostO diejenigen Auslagentatbestände des KV GKG ausdrücklich genannt, die in den hier geregelten Angelegenheiten anzuwenden sind. Ausdrücklich nicht genannt ist Nummer 9001 KV GKG.

Zu § 13

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 11 JVKostO.

Zu Abschnitt 4

Zu § 14

Vorgeschlagen wird eine Regelung zur Bestimmung der Kostenhaftung. Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift greift die bisherige Veranlasserhaftung des § 6 Absatz 1 Satz 1 JVKostO auf und soll den Grundsatz der Antragstellerhaftung normieren, weil die meisten Justizverwaltungs-

angelegenheiten auf Antrag vollzogen werden. Für weitere Fälle soll die Haftung in den §§ 15 bis 18 bestimmt werden.

Absatz 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 3 JVKostO für die Haftung des Verurteilten oder Verfolgten. Satz 2 entspricht dem § 5 Absatz 4 Satz 2 JVKostO.

Zu § 15

Die vorgeschlagene Vorschrift fasst die derzeit auf zwei Absätze aufgeteilten Vorschriften des § 7b JVKostO in einem Absatz zusammen.

Zu § 16

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 JVKostO.

Zu § 17

Der neue § 17 soll den Kostenschuldner für die Gebühr der Mahnung nach der Justizbeitragsordnung (Nummer 1403) bestimmen und berücksichtigt dabei die allgemeinen Grundsätze der Verzugshaftung.

Zu § 18

Die Nummer 1 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JVKostO, erwähnt aber die Kostenentscheidung des Gerichts zusätzlich. Nummer 2 entspricht dem § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVKostO und die Nummer 3 dem § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JVKostO.

Zu § 19

Dieser Vorschlag entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 JVKostO.

Zu Abschnitt 5

Zu § 20

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7a JVKostO.

Zu § 21

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7c JVKostO.

Zu Abschnitt 6

Zu § 22

§ 22 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 1 JVKostO. Statt der Verweisung auf die Kostenordnung wegen der Beschwerdeverfahren soll künftig in Satz 2 auf das Gerichtskostengesetz verwiesen werden.

Zu Abschnitt 7

Zu § 23

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 70a GKG, § 62a FamGKG und § 59a RVG und ermöglicht die jederzeitige Neubekanntmachung des Gesetzes durch das Bundesministerium der Justiz.

Zu § 24

Die Vorschrift sieht die Übergangsbestimmungen für Kosten vor. Dabei soll grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Handelns des Betroffenen abgestellt werden, um Zufälligkeiten, die von der Arbeitsweise der Behörde oder des Gerichts abhängen, zu vermeiden.

Zu § 25

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält die Übergangsregelungen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes, weil die Übergangsregelung des § 24 noch nicht greift.

Zur Anlage (Kostenverzeichnis)

Die Gebühren nach dem Kostenverzeichnis sollen die derzeitigen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung mit zwei Ausnahmen im Wesentlichen beibehalten. Die Gebührentatbestände 208 und 209, nach denen jeweils eine Gebühr von 10 bis 300 Euro für Unterstützungsleistungen des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde zum einen nach Kapitel V des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz und zum anderen nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen gegenüber Trägern der elterlichen Verantwortung zu erheben sind, sollen mangels praktischer Bedeutung wegfallen.

Die Gebühr 208 ist durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) als Nummer 207 in das Kostenverzeichnis eingefügt worden. Seit Inkrafttreten am 1. Januar 2009 (BGBl. II 2009 S. 39) hatte das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde lediglich elf Ersuchen zu bearbeiten, die fast alle von deutschen Vormundschafts- bzw. Betreuungsgerichten ausgingen und ins Ausland zur Erledigung zu übermitteln waren. Als Behörden der Länder sind die Gerichte nach § 8 Absatz 1 JVKostO von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren befreit. Aus dem Ausland eingehende Ersuchen gab es bisher nicht, so dass es noch keine Erfahrungen gibt, wie eine etwaige Gebührenpflicht im Ausland aufgenommen würde. Bei den von Deutschland ins Ausland übermittelten Ersuchen haben die ausländischen Behörden in keinem Fall Gebührenforderungen gegenüber Deutschland oder den Antragstellern bzw. gegenüber der ersuchenden Behörden geltend gemacht.

Die durch das Gesetz zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1594), in Kraft am 1. Januar 2011 (BGBl. I S. 1498), eingeführte Gebühr 209 spielt deshalb eine geringe Rolle, weil rund zwei Drittel der Vertragsstaaten zur Europäischen Union gehören und in deren Beziehungen untereinander das Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) weitgehend durch die sog. Brüssel II a-Verordnung verdrängt wird. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Anwendung des Gebührentatbestands. Nach Artikel 38 Absatz 1 KSÜ tragen die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten selbst. Dies gilt jedoch „unbeschadet der Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen“. Nach der

Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/12063) soll eine „einfache mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung“ nicht unter den Begriff der Unterstützungsleistung fallen. In aller Regel hat die Zentrale Behörde jedoch eine reine Weiterleitungsfunktion. Wenn schon die Erteilung einfacher Auskünfte nach der Intention des Gesetzgebers keinen Gebührentatbestand verwirklichen soll, müsste dies erst recht für bloße Weiterleitungen gelten. Damit fände der Gebührentatbestand auf die bisher von der deutschen Zentralen Behörde erbrachten Leistungen keine Anwendung.

Da künftig auch Auslagenregelungen in die Anlage eingestellt werden sollen, soll diese als „Kostenverzeichnis“ an die Stelle des derzeitigen „Gebührenverzeichnisses“ treten. Die Struktur dieses Kostenverzeichnisses soll an die Struktur der übrigen Kostengesetze angelehnt werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Mit der Änderung der Reihenfolge der Gliederungsabschnitte sollen alle Register, die für die Praxis von wesentlicher Bedeutung sind, an den Anfang des Kostenverzeichnisses gestellt werden.

Zu Teil 1 (Gebühren)

Zu Hauptabschnitt 1

Zu Abschnitt 1

Die vorgeschlagenen Nummern 1110 bis 1112 entsprechen den Nummern 300 bis 302 GV JVKostO.

Zu Abschnitt 2

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 1.1.2 entspricht der bisherigen Regelung der Sätze 1 bis 3 der Vorbemerkung vor Nummer 500 GV JVKostO. Satz 4 dieser Vorbemerkung findet sich im Textteil in § 6 Absatz 3 JVKostG-E.

Die vorgeschlagenen Nummern 1120 bis 1123 entsprechen den Nummern 500 bis 503 GV JVKostO.

Zu Abschnitt 3

Die vorgeschlagenen Nummern 1130 bis 1132 entsprechen den Nummern 803 bis 805 GV JVKostO.

Zu Abschnitt 4

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 1.1.4 entspricht inhaltlich den Absätzen 1 und 2 der Vorbemerkung vor Nummer 400 GV JVKostO. An die Stelle der Verweisung auf § 90 KostO soll die ausdrückliche Bestimmung treten, dass für den Abruf von Daten in der Geschäftsstelle des Registergerichts keine Gebühren erhoben werden. Absatz 3 der Vorbemerkung vor Nummer 400 GV JVKostO findet sich in § 6 Absatz 2 JVKostG-E und Absatz 4 der geltenden Vorbemerkung in § 2 Absatz 3 JVKostG-E.

Die vorgeschlagenen Nummern 1140 und 1141 entsprechen den Nummern 400 und 401 GV JVKostO.

Zu Abschnitt 7

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 1.1.5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung der Vorbemerkung vor Nummer 700 GV JVKostO. An die Stelle der Verweisung auf die §§ 74 und 90 KostO, auch i. V. m. § 102 Absatz 1

des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen, soll die ausdrückliche Bestimmung treten, dass für den Abruf von Grundbuch- und Registerblättern in der Geschäftsstelle des Registergerichts keine Gebühren erhoben werden. Diese Fälle sollen aus Gründen der sprachlichen Präzisierung nicht mehr als „Abruf“ von Daten bezeichnet werden, vielmehr soll die Formulierung „Aufruf“ verwendet werden.

Zu Nummer 1150

Die Gebühr für die Schaffung der Teilnahmemöglichkeit am maschinellen Grundbuchabrufverfahren entspricht in der Sache der geltenden Nummer 700 GV JVKostO. Der Wortlaut ist neu gefasst, um klarzustellen, dass die Gebühr nicht nur die tatsächliche Umsetzung des Antrags abgibt, sondern das gesamte Verfahren, also auch das Genehmigungsverfahren. Derzeit wird teilweise die Auffassung vertreten, dass im Falle der Antragszurückweisung oder -rücknahme eine Gebühr nach § 3 Satz 1 JVKostO (künftig § 4 Absatz 3 des Entwurfs) nicht erhoben werden könne, wenn die Umsetzung des Antrags zweistufig erfolgt, also durch ein Genehmigungsverfahren und ein anschließendes technisches Umsetzungsverfahren. Daher soll die Gebühr zukünftig tatbestandsmäßig nur an den Genehmigungsakt anknüpfen. In Satz 1 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass die tatsächliche Einrichtung mit abgegolten ist.

Daneben soll der Anwendungsbereich durch das Aufführen des § 15 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung (LuftRegV) auf die Abrufverfahren aus dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erweitert werden. Unabhängig von der praktischen Umsetzung dieser Möglichkeit sind die rechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen.

Zu den Nummern 1151 und 1152

Die vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen den Nummern 701 und 702 GV JVKostO.

Zu Hauptabschnitt 2

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 1.2 entspricht der Vorbemerkung vor Nummer 600 GV JVKostO, die vorgeschlagenen Nummern 1200 und 1201 entsprechen den Nummern 600 und 601 GV JVKostO, allerdings sollen die Beträge wegen des hohen Aufwands auf 100 Euro erhöht werden. Die Höhe entspricht damit der für das gerichtliche Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 389 bis 392 FamFG vorgeschlagenen Gebühr (Artikel 1 – Nummer 13310 KV GNotKG-E).

Zu Hauptabschnitt 3

In diesem Hauptabschnitt sollen alle Angelegenheiten mit Auslandsbezug zusammengeführt werden.

Zu Abschnitt 1

Zu Nummer 1310

Die Gebühren für die Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr ist derzeit in den Nummern 100 und 101 GV JVKostO geregelt. Danach wurde zwischen Urkunden mit und ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt unterschieden. Bei Urkunden ohne rechtsgeschäftlichen Inhalt wird eine Festgebühr von

13 Euro erhoben. Bei Urkunden mit rechtsgeschäftlichem Inhalt wird durch Verweisung auf § 45 KostO ein Viertel der vollen Gebühr, maximal werden 130 Euro erhoben. Diese Differenzierung soll aus Vereinfachungsgründen aufgegeben werden, die Tätigkeit der Beglaubigung amtlicher Unterschriften soll einheitlich mit einer Festgebühr in Höhe von 20 Euro belegt werden. Dadurch soll der bislang entstehende Ermittlungsaufwand bei der Bestimmung des Gegenstandswerts entfallen und damit eine höhere Transparenz bei der Gebührenerhebung geschaffen werden. Einnahmeausfälle der Länder, die durch die Einführung der Festgebühr entstehen, sollen durch eine Erhöhung der Gebühr auf 20 Euro ausgeglichen werden.

Zu Nummer 1311

Die Gebühr entspricht der Nummer 801 GV JVKostO und soll auf 15 Euro erhöht werden.

Zu Abschnitt 2

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 1.3.2 entspricht inhaltlich dem Absatz 1 der Vorbemerkung vor Nummer 200 GV JVKostO. Die Verweisungen sind angepasst worden.

Die vorgeschlagenen Nummern 1320 bis 1322 entsprechen den Nummern 200 bis 202 GV JVKostO, jedoch sollen die Beträge bei den Gebühren 1320 und 1322 durch Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühren um jeweils 5 Euro angepasst werden. Für die Erledigung von Zustellungsersuchen soll in Nummer 1321 eine Festgebühr von 15 Euro bestimmt werden.

Zu Abschnitt 3

Die vorgeschlagenen Nummern 1330 bis 1334 entsprechen den Nummern 203 bis 207 GV JVKostO, jedoch sollen die Beträge bei den Gebühren 1330 und 1332 durch Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühren um jeweils 5 Euro angepasst werden. Die Gebührenregelung soll jedoch nicht mehr für die Mitwirkung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz gelten. Diese Tätigkeiten werden vom Bundesamt für Justiz nur selten ausgeübt. Wenn sie stattfinden, erfordern sie nur einen geringen Aufwand. Auf die Festsetzung und den Einzug einer Gebühr soll in diesen wenigen Fällen aus Gründen der Vereinfachung verzichtet werden.

Zu Hauptabschnitt 4

Zu Nummer 1400

Die Gebühr entspricht der Gebühr 102 GV JVKostO. Die Verweisung ist angepasst worden. Der letzte Satz der Anmerkung ist weggefallen, weil der Regelungsgehalt in § 11 Absatz 1 JVKostG-E eingestellt werden soll.

Zu Nummer 1401

Die Gebühr entspricht der Nummer 800 GV JVKostO, allerdings soll die Gebühr von 10 auf 15 Euro erhöht werden.

Zu Nummer 1402

Die Gebühr entspricht der Nummer 802 GV JVKostO, jedoch sollen die Beträge durch Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühren um jeweils 5 Euro angepasst werden.

Zu Nummer 1403

Vorgeschlagen wird eine Regelung, die eine pauschale Gebühr für die Mahnung nach § 5 Absatz 2 Justizbeitreibungsordnung vorsieht. Die Nichtbegleichung von fälligen Rechnungsbeträgen der Justizkassen beruht häufig nicht auf einer Zahlungsunfähigkeit, sondern auf Zahlungsunwilligkeit. Nach einer Mahnung werden die Gerichtskosten in diesen Fällen häufig ohne Vollstreckung beglichen. Diese Mahnung führt zu einem nicht unerheblichen Aufwand, der pauschalisiert nach den Grundsätzen des Verzugsschadensersatzes an die Schuldner weitergegeben werden soll. Dadurch soll einerseits die Zahlungsbereitschaft der Schuldner verbessert werden und andererseits sollen die Justizhaushalte zumindest teilweise um den Mahnaufwand entlastet werden. Die Höhe der Pauschale von 5 Euro orientiert sich an dem Aufwand der Kassen und stellt der Höhe nach keine übergebührliche Belastung der säumigen Schuldner dar.

Zu Teil 2 (Auslagen)

Die vorgeschlagene Vorbemerkung 2 sieht vor, dass die Auslagen in Justizverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich nach den Vorschriften des Teils 9 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz erhoben werden. Das dient der Vereinheitlichung des Kostenrechts und erleichtert die Anwendung. Nur Abweichungen werden in den Auslagentatbeständen des vorgeschlagenen Teils 2 aufgenommen.

Durch den Verweis der Vorbemerkung 2 auf die Auslagenvorschriften des Gerichtskostengesetzes wird auch die geänderte Fassung von Nummer 9013 KV GKG (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 111 erfasst sein. Im Bereich der Führung des Bundeszentralregisters kann im Einzelfall bei Anforderung einer Registerauskunft die Einholung von Personenstandsunterlagen oder Melderegisterauskünften zur eindeutigen Identifizierung einer Person erforderlich werden. Soweit der registerführenden Stelle eine Kostenfreiheit nicht zusteht, hat sie nach derzeit geltendem Recht die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für die Personenstandsunterlagen zu verauslagen, ohne sie an den Kostenschuldner beziehungsweise an die um Auskunft ersuchende Behörde weitergeben zu können. Der Vorschlag soll dem abhelfen.

Durch die Verweisung in Vorbemerkung 2 wird auch Nummer 9011 KV GKG erfasst. Dieser Auslagentatbestand für eine Haft (außer Zwangshaft) soll damit grundsätzlich Geltung im Anwendungsbereich des JVKostG-E erlangen. Relevant ist dies für Fälle des Vollzugs der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder nach dem IStGH-Gesetz. § 5 Absatz 3 JVKostO regelt die Kostenpflicht und die Höhe, indem auf § 50 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen wird. Inhaltlich erfolgt somit keine Änderung. Soweit der generelle Verweis auf die Auslagentatbestände des GKG auch andere Hafttatbestände erfasst, bedarf es einer Konkretisierung dennoch nicht, weil innerhalb des Anwendungsbereichs des JVKostG-E keine weiteren Fälle einer Haft vorliegen.

Zu Nummer 2000

Die Dokumentenpauschale ist derzeit in § 4 Absatz 1 und 2 JVKostO geregelt, die Höhe der Pauschale wird durch Verweis auf § 136 Absatz 2 KostO bestimmt. Zur Vereinheit-

lichung des Kostenrechts soll – bei gleichbleibender Höhe – für die Dokumentenpauschale der Tatbestand innerhalb des Kostenverzeichnisses normiert werden, in dem auch die Höhe der Pauschale aus Gründen der Transparenz festgelegt werden soll. Die Formulierung zielt darauf ab, dass der Auslagentatbestand sowohl für die Justizbehörden als auch für die Gerichte im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz gelten soll. Der Auslagentatbestand soll an den gegenüber dem geltenden Recht geänderten Auslagentatbestand in Nummer 31000 KV GNotKG-E angepasst und die Pauschale für die Übermittlung elektronischer Dokumente auf 1,50 Euro ermäßigt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 (Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG) wird verwiesen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 2001

Der Höchstbetrag der Dokumentenpauschale für die Überlassung einfacher Kopien und Ausdrucke gerichtlicher Entscheidungen zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften ist derzeit in § 4 Absatz 3 JVKostO geregelt. Die in dieser Vorschrift bestimmte Kappung soll im Grundsatz bestehen bleiben und innerhalb des Gebührenverzeichnisses normiert werden. Der Kappungsbetrag von 2,50 Euro soll jedoch auf 5 Euro erhöht werden. Die Pauschale berücksichtigt auch die Gemeinkosten und insbesondere die Auslagen für die Versendung einer Kopie der Entscheidung. Die Erhöhung dient der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Bereichen.

Zu Nummer 2002

Die Datenträgerpauschale soll neu gefasst werden. Bisher richtet sich die Pauschale gemäß § 4 Absatz 5 JVKostO nach der Größe des verwendeten Speichermediums, bei Datenmengen von mehr als 500 Megabytes beträgt die Pauschale 50 Euro. Diese Werte sind nicht mehr zeitgemäß. Durch den raschen Fortschritt der Technik stellt die Industrie heute Speichermedien auch für große Datenmengen zur Verfügung, die in der Anschaffung wesentlich preiswerter sind. So kann eine CD-Rom als Datenträger bis zu 700 Megabytes Daten speichern und verursacht – je nach abgenommener Stückzahl – einen Anschaffungsaufwand von unter 1 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht bedarf wegen der geänderten Überschrift der §§ 10 und 21 GKG sowie wegen der Aufhebung des § 70 GKG der Anpassung. Ferner soll die Angabe zu § 69b GKG eingefügt werden. Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) ist § 69b in das GKG eingefügt, die Inhaltsübersicht jedoch nicht geändert worden.

Zu Nummer 2 (§ 1 GKG)

Der vorgeschlagene neue Absatz dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 6 GNotKG-E wird verwiesen. Ferner soll dadurch die Frage dahingehend geklärt werden, dass der Einzelrichter in den kostenrechtlichen Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren auch dann zuständig ist, wenn eine Einzelrichterentscheidung institutionell nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 2 GKG)

In Absatz 5 Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Kostenbefreiung bei der Kostenübernahme nur gilt, wenn eine Partei sie übernommen hat.

Zu Nummer 4 (§ 5a GKG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 6 GKG)

Die Fälligkeit der gerichtlichen Verfahrensgebühr für ein Rechtsmittelverfahren im Falle der Zulassung des Rechtsmittels durch das Rechtsmittelgericht ist bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die Fälligkeit tritt nach dem derzeitigen Wortlaut grundsätzlich ein mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll. Im Falle der Zulassung des Rechtsmittels durch das Rechtsmittelgericht bedarf es aber einer solchen Einreichung nicht. Daher soll in diesem Fall die Fälligkeit mit der Zulassung des Rechtsmittels eintreten.

Zu Nummer 6 (§ 9 GKG)

In Absatz 3 soll die elektronische Übermittlung der Akte gestrichen werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Zu Nummer 7 (§ 10 GKG)

Die Überschrift soll an die aussagekräftigere Überschrift des § 12 GNotKG-E angepasst werden.

Zu Nummer 8 (§ 12 GKG)

Seit dem 31. Dezember 2006 kann nach § 578 Absatz 1, § 580 Nummer 8 ZPO durch die Restitutionsklage ein durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle (EMRK) festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Anders als bei den übrigen in § 580 ZPO genannten Restitutionsgründen hat hier bereits ein Gericht, nämlich der EGMR, eine Entscheidung getroffen, die unmittelbar das mit der Restitutionsklage wiederaufzunehmende Verfahren betrifft. Die innerstaatlichen Gerichte haben bei ihren Entscheidungen die EMRK verletzt. Für diese Fälle soll durch eine Änderung des § 22 GKG (Nummer 12) die Antragstellerhaftung nicht gelten, weil es den Betroffenen nicht zu vermitteln wäre, auch in diesem Sonderfall zu Beginn des Verfahrens zur Zahlung von Gerichtskosten aufgefordert zu

werden. Die Betroffenen haben bereits vor der Entscheidung des EGMR den innerstaatlichen Rechtsweg auf eigene Kosten ausgeschöpft. Mangels Antragstellerhaftung kann auch die Zustellung der Klage nicht von der vorherigen Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen abhängig gemacht werden. Die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 ZPO soll daher mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 12 Absatz 2 GKG ausdrücklich von der Abhängigmachung ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 9 (§ 14 GKG)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§§ 17 und 19 GKG)

In § 17 Absatz 2 und § 19 Absatz 4 soll jeweils die elektronische Übermittlung der Akte gestrichen werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Zu Nummer 11 (§ 21 GKG)

Die Überschrift soll an die Überschrift des § 21 GNotKG-E angeglichen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 21 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 22 GKG)

Für Restitutionsklagen nach § 580 Nummer 8 ZPO soll die Antragstellerhaftung nicht gelten. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird Bezug genommen. Eine Änderung der Fälligkeitsregelung, nach der die Verfahrensgebühr mit Einreichung der Klage fällig wird (§ 6 Absatz 1 GKG), wird nicht vorgeschlagen. Mangels Kostenschuldner kann die Gebühr trotz Fälligkeit nicht eingezogen werden, solange es keinen anderen Kostenschuldner nach § 29 GKG gibt.

Zu Nummer 13 (§ 28 GKG)

Zu Buchstabe a

Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 soll die elektronische Übermittlung der Akte gestrichen werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Zu Buchstabe c

Die Fassung des Absatzes 3 wird redaktionell an die in Artikel 1 § 26 GNotKG-E und an Artikel 5 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c vorgeschlagene Fassung des § 23 Absatz 3 FamGKG angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 31 GKG)

Die auf den Entscheidungsschuldner beschränkte Regelung des § 31 Absatz 3 GKG erschwert einer Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt ist, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs ganz erheblich. Liegen die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichs vor, muss die PKH-Partei entweder in Kauf nehmen, dass ihr durch die Kostenregelung im Vergleich insoweit der Schutz vor Zahlung von

Gerichtskosten verloren geht, oder sie muss die Kostenregelung ausdrücklich ausklammern und insoweit auf gerichtlicher Entscheidung bestehen. Dies führt jedoch dazu, dass auch der Prozessgegner, dem keine Prozesskostenhilfe bewilligt ist, durch den Vergleich nicht in den Genuss der Gebührenermäßigung, insbesondere nach Nummer 1211 Nummer 3 KV GKG, kommt. Hierdurch ist dessen Vergleichsbereitschaft eingeschränkt.

Die Regelung erschwert es auch dem Gericht, ein Verfahren auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags zum Abschluss zu bringen. Die vorgeschlagene Regelung soll die Vergleichsbereitschaft auch bei bewilligter Prozesskostenhilfe stärken. Sie entspricht einer Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 1. März 2010 – 5 UF 147/08 – (zitiert in juris).

Die Belastung der Staatskasse dürfte sich in Grenzen halten, weil die Wirkungen denjenigen entsprechen, die im Fall einer Streitentscheidung ohnehin eintreten würden. Im Übrigen würden mögliche Mindereinnahmen durch eine Entlastung der Gerichte ausgeglichen. Ein mögliches Missbrauchspotential ist sehr gering, weil ein eigener Spielraum der Parteien für die Kostenverteilung nicht besteht. Jede Abweichung von dem Vorschlag des Gerichts würde die Schutzwirkung der vorgeschlagenen Vorschrift für die PKH-Partei entfallen lassen.

Eine entsprechende Regelung wird als § 33 Absatz 3 GNotKG und als § 26 Absatz 4 FamGKG (Artikel 5 Absatz 1 Nummer 13) vorgeschlagen.

Zu Nummer 15 (§ 34 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Gebührentabelle soll in ihrer Struktur an die Tabelle A (Artikel 1 § 34 Absatz 2 GNotKG-E) angepasst werden. Die Änderung der Struktur und die Änderung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um rund 11 Prozent.

Zu Buchstabe b

Die Mindestgebühr soll in allen Kostengesetzen auf einheitlich 15 Euro festgelegt werden.

Zu Nummer 16 (§ 42 GKG)

Wird wegen der Tötung eines Menschen oder wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente verlangt, ist nach § 42 Absatz 1 GKG als Kostenstreitwert der fünffache Betrag des einjährigen Bezugs maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Dies gilt allerdings nicht bei Ansprüchen aus einem Vertrag, der auf Leistung einer solchen Rente gerichtet ist. Zweck dieser Regelung war es ursprünglich, die Prozesskosten insbesondere bei Renten aus unerlaubter Handlung aus sozialen Erwägungen zu begrenzen (Lappe, NJW 1993, 2785), weil der Zuständigkeitsstreitwert bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) in der Regel mit dem zwölfteinfachen Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen war. Von dieser Vergünstigung waren jedoch diejenigen Ansprüche ausgenommen, die auf Verträgen beruhen,

deren Gegenstand die Leistung einer Rente ist, „insbesondere Garantieverträge, Versicherungsverträge oder Rentenverträge“ (Bundestagsdrucksache II/2545). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wurde der Streitwert in § 9 ZPO generell auf den dreieinhalbfachen Jahreswert festgelegt. Dies hatte zur Folge, dass der Wert für die Rente wegen einer unerlaubten Handlung aus einem höheren Streitwert zu berechnen war, als eine vertragliche Rente. Die ursprüngliche soziale Wertbegrenzung bewirkt seither genau das Gegenteil. Daher wird vorgeschlagen, die kostenrechtliche Sonderregelung aufzuheben mit der Folge, dass künftig alle Rentenansprüche einheitlich nach § 9 ZPO zu bewerten sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden zudem Unsicherheiten in der Abgrenzung zwischen der Rente wegen einer unerlaubten Handlung und einer vertraglichen Rente beseitigt. Die Gerichte würden zudem von der gesonderten Streitwertfestsetzung entlastet, weil die Festsetzung des Zuständigkeitsstreitwerts auch für den Kostenstreitwert verbindlich wäre (§ 62 GKG).

Da § 9 ZPO nur die Bewertung des auf die Zukunft gerichteten Rechts auf wiederkehrende Leistung erfasst, ist auch sichergestellt, dass, wie bisher über § 42 Absatz 4 (künftig: Absatz 3) GKG, die Geltendmachung von Rückständen zu einer Erhöhung des Wertes führt.

Die Reduzierung des Werts führt in den betroffenen Fällen zu einer Ermäßigung der Gerichtskosten. Entstehen bei der Geltendmachung eines Rentenanspruchs wegen unerlaubter Handlung in Höhe von monatlich 500 Euro derzeit die Gebühren aus einem Streitwert von 30 000 Euro in Höhe von 1 020 Euro, wären es künftig bei einem Streitwert von 21 000 Euro unter Zugrundelegung der geltenden Tabelle noch 864 Euro. Den sich hierdurch ergebenden Mindereinnahmen stehen Minderausgaben im Fall der Prozesskostenhilfe gegenüber, weil sich die Gebühren für die Anwälte entsprechend ermäßigen.

Zu Nummer 17 (§ 50 GKG)

Mit Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790) sind in § 115 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwei neue Sätze eingefügt worden. Die bisherigen Sätze 2 und 3 sind die Sätze 5 und 6 geworden. Bei dieser Änderung ist die Anpassung der Verweisung in § 50 Absatz 2 GKG übersehen worden. Der mit Nummer 17 Buchstabe d des eingangs genannten Gesetzes in § 115 GWB eingefügte neue Absatz 4 enthält ein weiteres gerichtliches Verfahren, in dem das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlags wiederherstellen kann. Für dieses weitere Verfahren gibt es derzeit noch keinen Kostentatbestand, der nunmehr mit Absatz 2 Nummer 14 in die bestehende Gebühr 1630 eingefügt werden soll. Der Anwendungsbereich der Wertvorschrift soll auf dieses Verfahren erstreckt werden.

Zu Nummer 18 (§ 52 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Höhe der Streitwerte in der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit werden insbesondere von der Ländern als zu niedrig kritisiert.

Ein wichtiger Grund wird darin gesehen, dass bei der Bestimmung des Streitwerts nach der Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit nur das berücksichtigt wird, was vom Kläger mit seiner Klage unmittelbar erstrebt wird. Auswirkungen beim Kläger auf z. B. andere Steuerjahre und andere Steuerarten als die unmittelbar streitgegenständliche Steuerart bleiben damit regelmäßig außer Betracht. Das führt insbesondere in finanzgerichtlichen Verfahren, die typischerweise bezogen auf die Steuererklärung eines Jahres geführt werden, sich aber für eine Mehrzahl von Jahren auswirken, zu einer systematischen Unterbewertung von Streitwerten im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung für den Kläger. Entsprechendes gilt beispielsweise auch für die Streitwertbemessung im Kommunalabgaberecht.

Aus diesen Gründen wird im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostendeckungsgrad in der Justiz eine Sondervorschrift zur Bestimmung des Streitwerts in finanzgerichtlichen Verfahren gefordert, die auf diese Umstände Rücksicht nimmt. Die Vorschrift soll eine Erhöhung des Streitwerts in den Fällen vorsehen, in denen die Entscheidung absehbar Auswirkungen für den Betroffenen nicht nur auf das im Streit befindliche Steuerjahr, sondern auch auf zukünftige Steuerjahre haben wird.

Nach § 52 Absatz 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist nach § 52 Absatz 2 GKG ein Streitwert von 5 000 Euro anzunehmen. Hat die Klage einen bezifferten Geldbetrag oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt zum Gegenstand, wird nach § 52 Absatz 3 GKG der Streitwert durch die Höhe dieses Geldbetrages bestimmt. In Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist ein Mindeststreitwert von 1 000 Euro bestimmt (§ 52 Absatz 4 GKG).

Nach diesen Vorschriften ist die Bedeutung der Sache für den Kläger das maßgebliche Kriterium für die Ermittlung des Streitwerts. Um zu verhindern, dass in dieses Merkmal Umstände einfließen, die über das Klagebegehren hinausgehen (z. B. in einem Musterprozess), ist die Bedeutung der Sache dem Antrag zu entnehmen (Bundestagsdrucksache 7/2016 S. 70). Aus der Tatsache, dass die Bedeutung dem Antrag zu entnehmen ist, und der Regelung in § 52 Absatz 3 GKG wird aber generell geschlossen, dass ein eventuell über die Geldleistung oder über die sich unmittelbar aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache hinausgehendes Klägerinteresse bei der Wertermittlung unberücksichtigt zu bleiben hat.

Die vorgeschlagene Neuregelung soll der Forderung der Länder nachkommen und zweierlei bewirken:

Zum einen bestimmt sie, dass in der Zukunft liegende wirtschaftliche Interessen des Klägers bei einem bezifferten Geldbetrag oder einem hierauf gerichteten Verwaltungsakt zu berücksichtigen sind und erlaubt eine Werterhöhung bis zum Dreifachen. Zum anderen stellt die Formulierung durch ihren Verweis auf § 52 Absatz 1 GKG klar, dass diese Regelung, soweit sie für die Bedeutung der Sache auf den Antrag des Klägers abstellt, eine Berücksichtigung von in der Zu-

kunft liegenden wirtschaftlichen Interessen des Klägers nicht ausschließt. Sie stellt damit klar, dass die Beschränkung auf die sich aus dem Antrag des Klägers ergebende Bedeutung der Sache nur verhindern will, dass auch z. B. die Interessen Dritter in die Wertermittlung einfließen.

Zu Buchstabe b

Die Anhebung des Mindeststreitwerts im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist zum Einen eine Folge des im unteren Bereich vorgesehenen veränderten Tabellenaufbaus (Nummer 15 Buchstabe a). Zum Anderen führt sie zu einer Erhöhung der Einnahmen und soll der niedrigen Kostendeckungsquote in diesem Bereich entgegenwirken. Diese beträgt nach dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostendeckungsgrad in der Justiz, den diese der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) vorgelegt hat, im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2010 23,5 Prozent. Die niedrigste Gebühr für ein Verfahren vor dem Finanzgericht erhöht sich aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von derzeit 220 Euro auf 260 Euro. Für Verfahren in Kindergeldangelegenheiten soll jedoch aus sozialpolitischen Gründen kein Mindeststreitwert mehr festgelegt werden.

Die Wertvorschrift für Statusstreitigkeiten im öffentlichen Dienst vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf der Anpassung. Die geltende Regelung entstammt dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist. In diese Fassung des Gerichtskostengesetzes ist die Regelung durch Artikel 1 Nummer 7 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) als § 13 Absatz 4 eingefügt worden. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs beinhaltet der 13fache Betrag des Endgrundgehalts pauschal die durchschnittlich in einem Jahr zu gewährenden Bezüge einschließlich der jährlichen Sonderzuwendungen. Das Endgrundgehalt ist gewählt worden, um ohne Rücksicht auf Familienstand und Dienstalter für alle Ämter, die den gleichen Besoldungsgruppen zugewiesen sind, zu einer einheitlichen Streitwertberechnung zu gelangen (Bundestagsdrucksache 12/6962 S. 62).

Mittlerweile sind die Sonderzuwendungen je nach Bundesland unterschiedlich reduziert und zum Teil – wie auch beim Bund – in die monatlichen Bezüge eingerechnet worden. Durch die den Ländern im Zuge der Föderalismusreform übertragene Gesetzgebungskompetenz für die Landesbeamten können sich die Regelungen weiterhin sehr unterschiedlich entwickeln. Dabei können sich auch die Begrifflichkeiten ändern. Daher wird vorgeschlagen, auf den Jahresbetrag der Bezüge abzustellen. Soweit Sonderzuwendungen gezahlt werden, sind diese in dem Jahresbetrag enthalten. Familienstatusbezogene Elemente der Bezüge sollen auch künftig unberücksichtigt bleiben, damit die Zahl unterhaltspflichtiger Kinder ohne Einfluss auf den Streitwert bleibt. Um einen eindeutigen Jahreszeitraum festzulegen, soll auf das laufende Kalenderjahr abgestellt werden. Nach § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Dies bedeutet, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bezüge für ein Kalenderjahr zu berechnen

sind. Zu dem maßgebenden Zeitpunkt bereits gesetzlich bestimmte Änderungen, die noch im laufenden Kalenderjahr in Kraft treten, sind zu berücksichtigen. Änderungen der Bezügeansprüche in der Person des Klägers sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 19 (§ 63 GKG)

Die Vorschrift soll inhaltlich unverändert an den sprachlich verbesserten Text in § 79 Absatz 2 GNotKG-E angepasst werden.

Zu Nummer 20 (§ 70 GKG)

Die Vorschrift über die Erhebung von Rechnungsgebühren (§ 70 GKG) soll aufgehoben werden. Die Vorschrift des § 139 KostO soll auch nicht in das GNotKG übernommen werden. Ebenfalls aufgehoben werden soll die entsprechende Vorschrift des § 62 FamGKG. Nach diesen Vorschriften sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, wenn in den Ländern für Rechnungsarbeiten Bedienstete besonders bestellt werden. Von dieser Möglichkeit machen nur noch einzelne Länder insbesondere in Zwangsversteigerungssachen Gebrauch. Nach den entsprechenden Vorschriften in der Kostenordnung und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen machen diese Länder auch in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen bei der Prüfung im Rahmen der Rechnungslegung davon Gebrauch. Der Einsatz von Rechnungsbeamten im Einzelfall obliegt dem Gericht, in der Regel also dem Rechtspfleger. Je nach der persönlichen Belastungssituation kann der Rechtspfleger einen Teil seiner Dienstaufgaben auf diese Weise an einen Rechnungsbeamten abgeben und dies dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung stellen. Soweit in den Ländern keine Rechnungsbeamten bestellt werden, sind diese eigentlich dem Gericht obliegenden Aufgaben durch die Gebühren abgegolten. Der Einsatz von Rechnungsbeamten führt somit zu einer willkürlichen Sonderbelastung einzelner Kostenschuldner. Der Ansatz der Gebühren für Rechnungsbeamte soll daher wegfallen.

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Zu Buchstabe a

Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 9 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wurde nach Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) ein neuer Abschnitt 5 eingefügt, der die zu erhebenden Gebühren in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz regelt. Dabei wurde versehentlich übersehen, die Angabe zu diesem Abschnitt auch in die Gliederung des Kostenverzeichnisses einzufügen. Diese soll nunmehr entsprechend ergänzt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen der Änderung der Überschrift von Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 (nachfolgende Nummer 40) erforderlich.

Zu Nummer 2 (Nummer 1100 KV GKG)

Die Mindestgebühr für das Mahnverfahren soll wegen der Anpassung der Gebühren in den unteren Wertstufen auf 25 Euro aufgerundet werden.

Zu Nummer 3 (Vorbemerkung 1.2.2)

Bei der Änderung der Vorschrift durch Artikel 5 des Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in der Fassung des Vermittlungsausschusses vom 27. Juni 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10101), der der Deutsche Bundestag am 28. Juni 2012 und der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt haben, ist die Gliederungseinheit „Absatz“ ausgeschrieben worden. Da in den Kostenverzeichnissen grundsätzlich Abkürzungen verwendet werden, soll dies nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 4 (Nummern 1255 und 1256 KV GKG)

Die Änderung dient der Angleichung aller Kosten- und Vergebungsverzeichnisse.

Zu den Nummern 5 bis 12

(Nummern 1510 bis 1514 und 1520 bis 1522 KV GKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 13 (Nummer 1523 KV GKG)

Mit Artikel 29 Nummer 19 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) ist § 790 ZPO aufgehoben worden. Die Verfahren, die in dieser Vorschrift geregelt waren, sind nunmehr in § 245 FamFG geregelt. Die dazugehörige Gebührenregelung findet sich nunmehr in Nummer 1723 KV FamGKG. Daher kann die Nummer 2 des Gebührentatbestands entfallen.

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 14 (Nummer 1630 KV GKG)

§ 115 Absatz 4 GWB enthält ein gerichtliches Verfahren, in dem das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlags wiederherstellen kann. Für dieses durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790) geschaffene weitere Verfahren gibt es derzeit noch keinen Kostentatbestand, der nunmehr in die bestehende Gebühr 1630 eingefügt werden soll. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Nummer 1640 KV GKG)

Bei der Änderung der Vorschrift durch Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) ist die Gliederungseinheit „Absatz“ ausgeschrieben worden. Da in den Kostenverzeichnissen grundsätzlich Abkürzungen verwendet werden, soll dies nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 16 (Nummer 1641 KV GKG)

Die Gesetzesbezeichnung soll ausgeschrieben werden, weil es für das Aktiengesetz keine amtliche Abkürzung gibt.

Zu den Nummern 17 bis 23

(Nummern 1700, 1810 bis 1812 und 1823 bis 1826 KV GKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 24 (Nummer 1827 KV GKG)

Die Vorschrift soll redaktionell verbessert werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut soll sich bei rechtzeitiger Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage die Gebühr 1826 KV GKG ermäßigen. In diesem Fall entsteht die Gebühr jedoch erst gar nicht. An die Stelle eines Ermäßigungstatbestands soll daher ein selbständiger Gebührentatbestand treten.

Zu Nummer 25 (Nummer 1900 KV GKG)

Die Regelung soll an die neue Regelung in Nummer 17005 KV GNotKG (Artikel 1) angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17005 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu den Nummern 26 bis 39

(Nummern 2110 bis 2114, 2118, 2119, 2121, 2124, 2210, 2220, 2221, 2230, 2240, 2242, 2311, 2340, 2350, 2361 und 2364 KV GKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 40

(Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 KV GKG)

Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 KV GKG soll an die Regelung von Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 4 KV GKG angepasst werden. Der besondere Prüfungstermin im schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren richtet sich nach § 177 InsO (§ 18 Satz 3 SVertO). Nach dieser Vorschrift kann eine verspätet angemeldete Forderung im schriftlichen Verfahren geprüft werden. Der derzeit zitierte § 11 SVertO enthält lediglich Bestimmungen über den allgemeinen Prüfungstermin. Gleichzeitig soll der Gebührenbetrag – wie auch bei den Kleinbeträgen im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt I. 1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu den Nummern 41 bis 50

(Nummern 2440, 2241, 2500 und 3110 bis 3116 KV GKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 51 (Nummer 3117 KV GKG)

Der Mindestbetrag der Gebühr 4110 KV GKG für eine Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluss nach § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ohne Hauptverhandlung soll von 40 Euro auf 50 Euro (nachfolgende Nummer 76) angehoben werden. Diese Erhöhung soll auch bei Festsetzung einer Geldbuße im Strafverfahren gelten.

Zu den Nummern 52 bis 75

(Nummern 3200, 3310, 3311, 3320, 3321, 3330, 3331, 3340, 3341, 3410, 3420, 3430, 3431, 3440, 3441, 3450, 3451, 3510, 3511, 3520, 3521, 3530, 3531, 3602, 3910, 3911 und 3920 KV GKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 76 (Nummer 4110 KV GKG)

Der Mindestbetrag der Gebühr 4110 KV GKG für eine Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluss nach § 72 OWiG ohne Hauptverhandlung soll entsprechend der allgemeinen Anpassung der Festgebühren von 40 Euro auf 50 Euro angehoben werden. Der Vorschlag entspricht einem Petitem im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostendeckungsgrad in der Justiz, den diese der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 vorgelegt hat.

Zu Nummer 77 (Nummer 4111 KV GKG)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Nummer 4111 KV GKG soll zweierlei erreicht werden. Zum Einen soll die Gebührenbegünstigung bei Verwerfung des Einspruchs als unzulässig nach Beginn der Hauptverhandlung im Falle unentschuldigter Abwesenheit wegfallen, zum Anderen soll die bisher gebührenfrei mögliche Zurücknahme des Einspruchs vor Beginn der Hauptverhandlung künftig eine Gebühr auslösen.

Die Gerichtsgebühren in Bußgeldverfahren bemessen sich für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße (Vorbemerkung 4.1 Absatz 1 KV GKG). In Fällen, in denen eine Hauptverhandlung mit Urteil endet, sowie in Fällen, in denen im schriftlichen Verfahren gemäß § 72 OWiG entschieden wird, beträgt die Gerichtsgebühr 10 Prozent des Betrags der Geldbuße, jedoch mindestens 40 Euro und höchstens 15 000 Euro (Nummer 4110 KV GKG). Die Gebühr beträgt nur die Hälfte, wenn der Einspruch nach Beginn der Hauptverhandlung als unzulässig verworfen wird (Nummer 4111 KV GKG) oder wenn er nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird (Nummer 4112 KV GKG). Im Übrigen werden im erstinstanzlichen Bußgeldverfahren keine Gerichtsgebühren erhoben, mithin insbesondere nicht in Fällen, in denen der Einspruch vor der Hauptverhandlung zurückgenommen wird oder das Verfahren nach § 47 Absatz 2 OWiG eingestellt wird.

Aufgrund einer in Thüringen vorgenommenen Auswertung der einzelnen Erledigungstatbestände ist davon auszugehen, dass zumindest die Hälfte der gerichtlichen Bußgeldverfah-

ren in einer Art und Weise beendet wird, dass keine Gerichtsgebühren anfallen und lediglich in gut 20 Prozent der Fälle die volle Gebühr nach Nummer 4111 KV GKG entsteht (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostendeckungsgrad in der Justiz S. 22).

Entsprechend des Vorschlags in dem genannten Abschlussbericht soll eine Gebühr für Fälle, in denen der Einspruch vor der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, eingeführt werden. Eine Rücknahme vor der Hauptverhandlung erfolgt zumeist in Fällen, in denen sich der zuständige Richter mit der Sache befasst und den Hinweis erteilt hat, dass der Einspruch voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Damit besteht derzeit für Betroffene faktisch die Möglichkeit, die Erfolgsaussicht ihres Einspruchs durch das Gericht kostenlos überprüfen zu lassen, was zur Konsequenz hat, dass auch in offensichtlich aussichtslosen Fällen Einsprüche eingelegt und Gerichte entsprechend belastet werden. Dass die richterliche Überprüfung eines Bußgeldbescheids gebührenfrei erfolgt, erscheint nicht gerechtfertigt, zumal auch auf Seiten der Geschäftsstellen Arbeitsaufwand entsteht. Da der Aufwand des Gerichts in diesen Fällen jedoch geringer ist als in Fällen, in denen der Einspruch erst in der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, ist es sachgerecht, in derartigen Fällen eine 0,25-Gebühr zu erheben. Im Gebührenatbestand soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Gebühr nur anfällt, wenn die Akten bereits bei Gericht eingegangen sind. Ebenso soll nach der vorgeschlagenen Anmerkung keine Gebühr entstehen, wenn die Zurücknahme nach Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde erfolgt.

Die Gebühr 4111 KV GKG (0,5-Gebühr für den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung als unzulässig) soll ersatzlos aufgehoben werden, wie dies auch in dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kostendeckungsgrad in der Justiz vorgeschlagen wird. Dieser Tatbestand erfasst, allerdings anders als in dem Abschlussbericht dargestellt, nicht die Fälle des § 74 Absatz 2 OWiG, in denen das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen hat, wenn der von der Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht entbundene Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint. Die Gebühr betrifft nur die Fälle, in denen der Einspruch erst nach Beginn der Hauptverhandlung als unzulässig nach § 70 OWiG verworfen wird, weil die Unzulässigkeit erst in der Hauptverhandlung erkannt worden ist. Die Gebühr 4111 KV GKG würde in diesem Fall zwar entstehen, wäre aber wegen unrichtiger Sachbehandlung wohl nicht zu erheben (Oestreich/Hellstab/Trenkle, GKG – FamGKG, zu Nummer 4111 KV GKG, Rnr. 17). Wenn das Gericht den Einspruch nach § 74 Absatz 2 OWiG verwirft, weil der von der Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht entbundene Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, fällt nach geltendem Recht die Gebühr 4110 KV GKG an. Nach § 71 OWiG findet eine Hauptverhandlung nur bei zulässigem Einspruch statt. Mit dem Wegfall des derzeitigen Ermäßigungstatbestands der Nummer 4111 KV GKG würde im Fall einer Verwerfung als unzulässig durch Urteil zwar die Gebühr 4110 KV GKG anfallen, sie wäre aber ebenso wie die derzeitige Gebühr 4111 KV GKG wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben.

Zu den Nummern 78 bis 90

(Nummern 4210, 4220, 4221, 4230, 4231, 4300 bis 4304, 4401, 4500, 5301, 5400 und 5502 KV GKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen. Die Festgebühren für Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren (Nummern 78 bis 80 und 87) sollen an die vergleichbaren sonstigen Gebühren für Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren angepasst werden.

Zu Nummer 91 (Nummer 5600 KV GKG)

Die Regelung soll an die neue Regelung in Nummer 17005 KV GNotKG (Artikel 1) angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17005 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu den Nummern 92 und 93

(Nummern 6301, 6400, 6502, 7400 und 7504 KV GKG)

Die Beträge sollen – wie auch bei den Kleinbeträgen im GNotKG und FamGKG vorgesehen – angehoben werden. Insoweit wird auf Abschnitt I.1 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 94 (Nummer 7600 KV GKG)

Die Regelung soll an die neue Regelung in Nummer 17005 KV GNotKG (Artikel 1) angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17005 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 95 (Nummer 8100 KV GKG)

Die vorgesehene Anpassung der Mindestgebühr entspricht der für Nummer 1100 vorgesehenen Anpassung (Nummer 2).

Zu Nummer 96 (Nummer 8211 KV GKG)

Das Arbeitsgerichtsgesetz kennt – anders als die ZPO – nur den Antrag auf „Durchführung der mündlichen Verhandlung“, nicht jedoch den Antrag auf „Durchführung des streitigen Verfahrens“. Wird ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, entfällt die Gebühr 8210 KV GKG nach Absatz 2 der Anmerkung. Für eine Ermäßigung bleibt in diesem Fall kein Raum. In der mündlichen Verhandlung kann nur noch der Einspruch zurückgenommen werden.

Zu den Nummern 97 bis 104

(Nummern 8401, 8500, 8610, 8611, 8614, 8620 und 8621 bis 8623 KV GKG)

Die Gebühren im arbeitsgerichtlichen Verfahren betragen grundsätzlich 80 Prozent der entsprechenden Gebühren in den übrigen Gerichtsbarkeiten. Entsprechend der Anhebung der Gebühren für die übrigen Gerichtsbarkeiten sollen auch die Gebühren der Arbeitsgerichtsbarkeit angehoben werden. Die mit 80 Prozent der Gebühren in den übrigen Gerichtsbarkeiten ermittelten Gebühren sind auf volle 5 Euro gerundet worden.

Zu Nummer 105 (Nummer 8624 KV GKG)

Die Vorschrift soll redaktionell verbessert werden. Auf die Begründung zu vorstehendem Buchstaben 24 wird verwiesen.

Zu Nummer 106 (Nummer 9000 KV GKG)

Der Auslagentatbestand soll an den gegenüber dem geltenden Recht geänderten Auslagentatbestand in Nummer 31000 KV GNotKG-E angepasst und die Pauschale für die Übermittlung elektronischer Dokumente auf 1,50 Euro ermäßigt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 (Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG-E) wird verwiesen. Neu ist auch die Differenzierung zwischen Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien. Für Farbkopien sind die doppelten Sätze vorgesehen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 107 (Nummer 9002 KV GKG)

Die Änderung dient der Angleichung aller Kosten- und Vergütungsverzeichnisse.

Zu Nummer 108 (Nummer 9003 KV GKG)

Die Bestimmung einer eigenen Pauschale für die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte kann entfallen. Die Auslagenpauschale soll sich auch bei der elektronischen Übermittlung der Akte nach Nummer 9000 KV GKG bestimmen.

Zu Nummer 109 (Nummer 9004 KV GKG)

Die Regelung über die Bekanntmachungskosten soll an die vorgeschlagene Regelung in Nummer 31004 KV GNotKG-E angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 des Kostenverzeichnisses wird verwiesen. Die Anmerkung aus der geltenden Regelung wird in redaktionell angepasster Form übernommen.

Zu Nummer 110 (Nummer 9006 KV GKG)

Die Änderung dient der Angleichung aller Kosten- und Vergütungsverzeichnisse.

Zu Nummer 111 (Nummer 9013 KV GKG)

Die Änderung soll eine Weitergabe von verauslagten Gebühren, die an andere Behörden zu zahlen sind, an die Parteien ermöglichen und ist an Nummer 31013 KV GNotKG-E angepasst.

Zu Absatz 3 (Gebührentabelle)

Die Änderung beruht auf der Änderung von § 34 Absatz 1 GKG (Absatz 1 Nummer 15).

Zu Artikel 4 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 58 GNotKG-E und dient der Erleichterung der Rechtsanwendung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 58 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht bedarf wegen der geänderten Überschriften der §§ 14, 20, 38, 39 und 51 FamGKG sowie wegen des Wegfalls von § 62 FamGKG der Anpassung. Ferner soll die Angabe zu § 61a eingefügt werden. Mit Artikel 7a des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S 1577) ist § 61a in das FamGKG eingefügt, die Inhaltsübersicht jedoch nicht geändert worden.

Zu Nummer 2 (§ 1 FamGKG)

Der vorgeschlagene neue Absatz dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 6 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 2 FamGKG)

In Absatz 3 Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Kostenbefreiung bei der Kostenübernahme nur gilt, wenn ein Beteiligter sie übernommen hat.

Zu Nummer 4 (§ 8 FamGKG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 9 FamGKG)

Mit dem Inkrafttreten des FamFG ist der Begriff „Klage“ in zusammengesetzten Wörtern wie z. B. „Klageantrag, Stufenklage“ im Kostenrecht weiter verwendet worden. Inzwischen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Begriff der „Klage“ nach § 113 Absatz 5 Nummer 2 FamFG durch die Bezeichnung „Antrag“ vollständig verdrängt wird. Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 6 (§ 11 FamGKG)

In Absatz 2 soll die elektronische Übermittlung der Akte gestrichen werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Zu Nummer 7 (§ 14 FamGKG)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift soll aussagekräftiger werden.

Zu den Buchstaben b und c

Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen. Gleichzeitig soll ausdrücklich bestimmt werden, dass ein Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes nicht von der Vorauszahlung der Verfahrensgebühr abhängig gemacht werden soll.

Zu Nummer 8 (§ 15 FamGKG)**Zu Buchstabe a**

Mit dem Inkrafttreten des FamFG ist der Begriff „Prozesskostenhilfe“ wegen der ZPO-Verfahren im Kostenrecht weiter verwendet worden. Inzwischen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass auch der Begriff der „Prozesskostenhilfe“ durch § 113 Absatz 5 FamFG verdrängt wird und generell der Begriff „Verfahrenskostenhilfe“ anzuwenden ist. Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§§ 16 und 18 GKG)

In den §§ 16 und 18 GKG soll jeweils in Absatz 2 die elektronische Übermittlung der Akte gestrichen werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Zu Nummer 10 (§ 19 FamGKG)

Die Änderung dient der systematischen Abgrenzung zwischen „Hauptsache“ und „einstweiligem Rechtsschutz“ einerseits und dem Verfahren „wegen des Hauptgegenstands“ und zum Beispiel wegen der Kosten oder wegen der Festsetzung einer Vergütung für einen Vormund andererseits. Diese Abgrenzung ist insbesondere bei den Gebührenregelungen für die Rechtsmittelverfahren im Kostenverzeichnis von Bedeutung. Die Änderung des § 19 Absatz 2 FamGKG gleicht die Formulierung an die nunmehr für das GNotKG vorgeschlagene Formulierung in § 20 Absatz 2 an.

Zu Nummer 11 (§ 20 FamGKG)

Die Überschrift soll an die Überschrift des § 21 GNotKG-E angeglichen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 21 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 23 FamGKG)**Zu Buchstabe a**

Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 soll die elektronische Übermittlung der Akte gestrichen werden, weil dafür ausschließlich die Dokumentenpauschale anfallen soll.

Zu Buchstabe c

Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs, weil der Begriff „Prozesskostenhilfe“ im Verfahren nach dem FamFG nicht mehr verwendet wird. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen. Die Neufassung entspricht der in Artikel 1 § 26 GNotKG-E vorgeschlagenen Fassung.

Soweit das Verfahren der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe angesprochen ist, soll der Begriff der „Prozess-

kostenhilfe“ weiter verwendet werden, weil dieser Begriff auch in der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41, ABl. L 32 vom 7.2.2003, S. 15) verwendet wird.

Zu Nummer 13 (§ 26 FamGKG)

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs, weil der Begriff „Prozesskostenhilfe“ im Verfahren nach dem FamFG nicht mehr verwendet wird. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der für das GKG in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 vorgeschlagenen Regelung soll auch § 26 FamGKG in redaktionell angepasster Form ergänzt werden. Anders als im GKG wird hinsichtlich des gerichtlichen Kostenverteilungsvorschlags nicht an den Sach- und Streitstand wegen des Hauptgegenstands angeknüpft, sondern an die sonst zu erwartende Kostenentscheidung. Dies ist notwendig, weil es im FamFG keine zwingende Anknüpfung an den Verfahrensausgang gibt.

Zu Nummer 14 (§ 28 FamGKG)

Zu Buchstabe a

Die Gebührentabelle soll in ihrer Struktur an die Tabelle A (Artikel 1 § 34 Absatz 2 GNotKG-E) angepasst werden. Wegen der Auswirkung auf die Höhe der Gebühren wird auf die Begründung zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Mindestgebühr soll in allen Kostengesetzen auf einheitlich 15 Euro festgelegt werden.

Zu Nummer 15 (§ 36 FamGKG)

Anstelle einer Verweisung auf zahlreiche Einzelvorschriften soll pauschal auf die für eine Beurkundung vorgesehenen besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des GNotKG-E verwiesen werden. Dies sind die für Gerichte und Notare geltenden besonderen Geschäftswertvorschriften in Kapitel 1 Abschnitt 7 Unterabschnitt 2 und die für Beurkundungen geltenden besonderen Wertvorschriften in Kapitel 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 des GNotKG-E. Ferner soll ausdrücklich auf das Schuldenabzugsverbot in § 38 GNotKG-E verwiesen werden, das zu den allgemeinen Geschäftswertvorschriften gehört.

Zu den Nummern 16 und 17 (§§ 38, 39 FamGKG)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 40 FamGKG)

§ 40 Absatz 1 Satz 2 soll an den Wortlaut der vergleichbaren Regelung in § 47 GKG angepasst werden. Die geltende Beschränkung der zweiten Alternative (Nichteinreichung von Anträgen innerhalb der Begründungsfrist) auf die Rechtsbeschwerde ist nicht sachgerecht, da auch bei der Beschwerde in Familienstreitsachen eine Begründungsfrist vorgeschrieben ist (§ 117 Absatz 1 Satz 3 FamFG).

Zu Nummer 19 (§ 42 FamGKG)

§ 42 FamGKG sieht vor, dass der Verfahrenswert von dem Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmen ist, wenn sich der Wert aus den Vorschriften des FamGKG nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht. Nach Absatz 3 der Vorschrift ist von einem Wert von 3 000 Euro auszugehen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Wertbestimmung vorliegen. Die Vorschrift korrespondiert mit der für das neue GNotKG (Artikel 1) vorgeschlagenen Vorschrift des § 36 Absatz 3 über den allgemeinen Geschäftswert. In dieser Vorschrift ist ein Ausgangswert von 5 000 Euro vorgesehen. Der Wert in § 42 FamGKG soll entsprechend angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 36 Absatz 3 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 43 FamGKG)

Der Mindestverfahrenswert in Ehesachen ist seit 1976 nicht mehr angepasst worden und soll daher von 2 000 Euro auf 3 000 Euro angehoben werden.

Zu Nummer 21 (§ 46 FamGKG)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 15 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung soll redaktionell an die für § 63 GNotKG vorgesehene Formulierung angepasst werden.

Zu Nummer 22 (§ 51 FamGKG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa vorgeschlagenen Ergänzung von Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Im Regierungsentwurf zum FGG-Reformgesetz hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Regelung des § 51 auch Familienstreitsachen über vertragliche Unterhaltsansprüche erfassen soll, sofern sie wiederkehrende Leistungen betreffen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 307). Vertragliche Unterhaltsansprüche können jedoch auch sonstige Familiensachen nach § 266 Absatz 1 FamFG sein. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 51 Absatz 1 Satz 1 dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass auch in diesen Fällen die Vorschrift anwendbar ist, sofern es um wiederkehrende Leistungen geht.

Die weiteren Änderungen des Absatzes 1 dienen der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die

Begründung zu Nummer 5 und zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Begründung zu Nummer 5 und zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folge der geänderten Tabellenstruktur (Nummer 14 Buchstabe a). Nach der neuen Tabelle beträgt die unterste Wertstufe 500 Euro.

Zu den Nummern 23 und 24 (§§ 55 und 58 FamGKG)

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen. Die Änderung des § 55 Absatz 3 FamGKG gleicht die Formulierung an die nunmehr für das GNotKG-E vorgeschlagene Formulierung in § 79 Absatz 2 an.

Zu Nummer 25 (§ 62 FamGKG)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 26 (§ 63 FamGKG)

Zu Buchstabe a

Mit der Formulierung „eingeleitet worden sind“ wird für die Frage, ob neues oder altes Recht anzuwenden ist, den Amtsverfahren besser Rechnung getragen. Die Formulierung entspricht § 134 Absatz 1 GNotKG E (Artikel 1).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht weitgehend der geltenden Regelung, ist aber redaktionell an § 134 Absatz 2 GNotKG E (Artikel 1) angepasst worden.

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Die Gliederung wird an die Änderung der Überschriften durch die nachfolgenden Nummern 2, 8, 10 und 20 angepasst.

Zu Nummer 2

(Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 bis 4, Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 bis 4, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4)

Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 1310 KV FamGKG)

Der Gebührentatbestand der Nummer 1310 soll redaktionell an den Sprachgebrauch für die Verfahrensgebühr in allen Kostengesetzen angepasst werden. Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1310 KV FamGKG soll die klarere Formulierung in der Anmerkung zu Nummer 11100 KV GNotKG-E erhalten.

Zu Nummer 4 (Nummern 1311 und 1312 KV FamGKG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des jeweiligen Gebührentatbestands der Nummern 1311 und 1312 ist redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Angleichung an die für die Nummern 11101, 11102 und 11104 KV GNotKG (Artikel 1) vorgeschlagene Fassung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Angleichung aller Kosten- und Vergütungsverzeichnisse.

Zu Nummer 5 (Nummer 1313 KV FamGKG)

Der Gebührentatbestand der Nummer 1313 soll redaktionell an den Sprachgebrauch für die Verfahrensgebühr in allen Kostengesetzen angepasst werden.

Zu Nummer 6

(Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2)

Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Nummer 1315 KV FamGKG)

Ob der Beschluss gemäß § 156 Absatz 2 FamFG eine Endentscheidung im Sinne von § 38 FamFG bildet, ist umstritten. Die Frage soll nunmehr dahingehend geklärt werden, dass die Gebührenermäßigung auch dann eintritt, wenn ein gerichtlicher Vergleich gebilligt wird. Damit soll mit Rücksicht auf das Kindeswohl die Bereitschaft gefördert werden, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten einvernehmlich zu regeln. Im Übrigen dürfte der Arbeitsaufwand bei der Billigung in der Regel geringer sein als bei einer streitigen Entscheidung.

Zu Nummer 8

(Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 und 4 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4)

Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Nummer 1410 KV FamGKG)

Nach Nummer 1410 KV FamGKG entsteht bei einer einstweiligen Anordnung zur Unterbringung eines Minderjährigen eine Gebühr, obwohl das Hauptsacheverfahren nach Nummer 1310 gebührenfrei ist (siehe Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 1 Nummer 2 KV FamGKG). Auch für diesen Fall erscheint jedoch die Gebührenfreiheit sachgerecht.

Zu Nummer 10

Überschriften zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2)

Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Nummer 1500 KV FamGKG)

Die vorgeschlagene Änderung dient zum einen der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs, weil der

Begriff „Prozesskostenhilfe“ im Verfahren nach dem FamFG nicht mehr verwendet wird. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 8 wird verwiesen.

Zum anderen soll die Regelung an die neue Regelung in Nummer 17005 KV GNotKG (Artikel 1) angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17005 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu den Nummern 12 bis 19

(Nummern 1502, 1600, 1602, 1603 und 1710 bis 1715 KV FamGKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und GKG vorgesehen – angehoben werden. Insofern wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen. In Nummer 1711 soll die Schreibweise einer Verweisung an die in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen übliche Schreibweise angepasst werden.

Zu Nummer 20

(Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 7 Abschnitt 2)

Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu den Nummern 21 bis 24

(Nummern 1720 bis 1723 KV FamGKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und GKG vorgesehen – angehoben werden. Insofern wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen. In Nummer 1711 soll die Schreibweise einer Verweisung an die in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen übliche Schreibweise angepasst werden.

Zu Nummer 25 (Nummer 1800 KV FamGKG)

Zu Buchstabe a

In der derzeit geltenden Regelung wird zur Präzisierung der Gehörsrüge in einem Klammerzusatz auf § 44 FamFG verwiesen. Damit wird die Anwendung der Gebührenvorschrift für Gehörsrügen in Ehesachen und in Familienstreitsachen ausgeschlossen. Nach § 113 Absatz 1 FamFG ist anstelle des § 44 FamFG in diesen Verfahren § 321a ZPO anzuwenden. Mit dem Änderungsvorschlag soll das Verfahren über die Gehörsrüge in Ehesachen und in Familienstreitsachen in die Regelung einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Festgebühr soll – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und GKG vorgesehen – angehoben werden. Insofern wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu den Nummern 26 bis 31

(Nummern 1910 bis 1923 KV FamGKG)

Die Festgebühren sollen – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und GKG vorgesehen – angehoben werden. Insofern wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 32 (Nummer 1924 KV FamGKG)

Die Vorschrift soll redaktionell verbessert werden. Auf die Begründung zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 24 wird verwiesen.

Zu Nummer 33 (Nummer 1930 KV FamGKG)

Die Festgebühr soll – wie auch bei den Gebühren im GNotKG und GKG vorgesehen – angehoben werden. Insofern wird auf Abschnitt III.1.b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 34 (Vorbemerkung 2 KV FamGKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 1410 KV FamGKG. Die Gebührenfreiheit soll auf die Auslagen erstreckt werden. Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 35 (Nummer 2000 KV FamGKG)

Der Auslagentatbestand soll an den gegenüber dem geltenden Recht geänderten Auslagentatbestand in Nummer 31000 KV GNotKG-E angepasst und die Pauschale für die Übermittlung elektronischer Dokumente auf 1,50 Euro ermäßigt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 (Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG) wird verwiesen. Neu ist auch die Differenzierung zwischen Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien. Für Farbkopien sind die doppelten Sätze vorgesehen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 36 (Nummer 2002 KV FamGKG)

Die Änderung dient der Angleichung aller Kosten- und Vergütungsverzeichnisse.

Zu Nummer 37 (Nummer 2003 KV FamGKG)

Die Bestimmung einer eigenen Pauschale für die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte kann entfallen. Die Auslagenpauschale soll sich auch bei der elektronischen Übermittlung der Akte nach Nummer 2000 KV FamGKG bestimmen.

Zu Nummer 38 (Nummer 2004 KV FamGKG)

Die Regelung über die Bekanntmachungskosten soll an die vorgeschlagene Regelung in Nummer 31004 KV GNotKG-E angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 des Kostenverzeichnisses wird verwiesen.

Zu Nummer 39 (Nummer 2006 KV FamGKG)

Die Änderung dient der Angleichung aller Kosten- und Vergütungsverzeichnisse.

Zu Nummer 40 (Nummer 2011 KV FamGKG)

Die Änderung soll eine Weitergabe von verauslagten Gebühren, die an andere Behörden zu zahlen sind, an die Beteiligten ermöglichen und ist an Nummer 31013 KV GNotKG-E angepasst.

Zu Nummer 41 (Nummer 2014 KV FamGKG)

Die an einen Prozesspfleger nach § 45 RVG gezahlte Vergütung kann nicht als gerichtliche Auslage nach dem FamGKG geltend gemacht werden. § 57 ZPO (Bestellung eines Prozesspflegers) gilt auch in Verfahren nach dem FamFG (§ 9 Absatz 5 FamFG). Der Auslagenkatalog ist daher zu erweitern.

Zu Absatz 3 (Gebührentabelle)

Die Änderung beruht auf der Änderung von § 28 Absatz 1 FamGKG (Absatz 1 Nummer 14).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Einfügung eines neuen Abschnitts 3 und der daraus folgenden Neu Nummerierung der folgenden Abschnitte sowie der Neufassung von § 5 GvKostG.

Zu Nummer 2 (§ 3 GvKostG)

Die Änderung ist eine Folge der geänderten Abschnittsbezeichnung (Absatz 2 Nummer 26).

Zu Nummer 3 (§ 5 GvKostG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 10 GvKostG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folge der geänderten Abschnittsüberschrift (Absatz 2 Nummer 36).

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Anpassungen, die wegen der Änderung der Abschnittsüberschriften im Kostenverzeichnis erforderlich werden, und um eine sprachlich verbesserte Darstellung.

Zu Nummer 5 (§ 12 GvKostG)

Die Änderungen passen die Verweisungen zur Anwendung bestimmter Vorschriften der geltenden Kostenordnung an das neue Gerichts- und Notarkostengesetz an. Die für die Notare vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Gebühren würden damit auch für die Gerichtsvollzieher gelten. Die Anrechnungsvorschrift in Absatz 1 Satz 2 kann wegen des für das neue GNotKG vorgesehenen Wegfalls des Wegegelds nach § 51 Absatz 2 KostO entfallen. Insoweit wird auf die Begründungen zu Artikel 1 Nummer 23400 KV GNotKG-E verwiesen. Auslagen einschließlich des Wegegelds werden nach dem GvKostG erhoben.

Absatz 2 kann entfallen, weil das GNotKG keine Hebegebühren mehr kennt, sondern lediglich Gebühren für die Verwahrung von Geld vorsieht.

Zu Nummer 6 (Abschnitt 3 – § 12a GvKostG – neu –)

Von den Gerichtsvollziehern wird immer wieder beklagt, dass die geltende Regelung über das Wegegeld bei denjenigen Gerichtsvollziehern, die in ihrem Bezirk ein ständiges Hindernis, wie z. B. einen See, einen Berg oder einen Fluss bis zur nächsten Brücke, umfahren müssen, regelmäßig ein zu niedriges Wegegeld erhalten würden. Die Höhe des Wegegelds richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Amtsgericht oder, wenn diese Entfernung niedriger ist, zwischen dem Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers und dem Ort der Amtshandlung. Maßgebend ist die Luftlinie. Diese Regelung dient der Vereinfachung, führt aber dann zu nicht sachgerechten Ergebnissen, wenn der Gerichtsvollzieher zu bestimmten Teilen seines Bezirks wegen eines meist natürlichen Hindernisses ständig einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen muss.

Eine Änderung der Wegegeldstufe nach eigenen Berechnungen des Gerichtsvollziehers könnte zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Berechnungsweise führen. Daher wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen vorgeschlagen, in der diese die betroffenen Gerichtsvollzieherbezirke in einer Rechtsverordnung festlegen und bestimmen können, dass das Wegegeld nach einer höheren Stufe zu erheben ist, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Strecke mindestens doppelt so weit ist wie die Entfernung nach der Luftlinie. Die festzusetzende Stufe ist so zu bemessen, dass sie als erstes die Kriterien für eine abweichende Festsetzung nicht mehr erfüllt. Die Festlegung einer solchen Abweichung in einer Rechtsverordnung ist auch für die Kostenschuldner transparent. Den Ländern bleibt es überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Verordnungsermächtigung soll durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragbar sein.

Zu Nummer 7 (Abschnitt 3 GvKostG)

Die geänderte Nummerierung des bisherigen Abschnitts 3 ist Folge des neu eingefügten Abschnitts 3 (Nummer 6).

Zu Nummer 8 (§ 13 GvKostG)

Der einzufügende Satz sieht vor, dass für die nach den neuen Auslagentatbeständen Nummer 713 und 714 (Absatz 2 Nummer 50) zu erhebenden Kosten des Versands oder Transports von im Rahmen der Verwertung erstandenen Tieren oder Sachen, für eine Transportversicherung und für die Verpackung ausschließlich der Ersteher haften soll. Nur der Ersteher hat Einfluss auf die Höhe dieser Kosten, z. B. weil er eine Transportversicherung wünscht.

Zu Nummer 9 (§ 15 GvKostG)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass das Entnahmerecht auch bei der Hinterlegung besteht.

Zu Nummer 10 (§ 17 GvKostG)

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung der Nummern 713 und 714 KV GvKostG.

Zu Nummer 11 (Abschnitt 4 GvKostG)

Die geänderte Nummerierung des bisherigen Abschnitts 4 ist Folge des neu eingefügten Abschnitts 3 (Nummer 6).

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)**Zu Nummer 1 (Gliederung)**

Dem Kostenverzeichnis soll wie auch in den anderen Kostengesetzen eine Gliederung vorangestellt werden.

Zu Nummer 2 (Kopfzeile)

In der Kopfzeile soll statt des Begriffs „Gebührenbetrag“ der Begriff „Gebühr“ verwendet werden. Der Begriff Gebühr ist präziser, weil nicht immer ein Betrag angegeben ist, sondern die Höhe der Gebühr auf andere Weise beschrieben wird. Im Übrigen entspricht die vorgeschlagene Formulierung der Formulierung in anderen Gesetzen.

Zu Nummer 3 (Überschrift des 1. Gliederungsabschnitts)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift in „Abschnitt 1“ dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Die Ergänzung der Überschrift durch den Verweis auf § 191 ZPO dient der Klärung der zwischen den Landesjustizverwaltungen immer wieder diskutierten Frage, ob es sich bei der Zustellung der Benachrichtigung über den festgesetzten Räumungstermin um eine Zustellung von Amts wegen oder um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt. Aus § 191 ZPO ergibt es sich, wann eine Zustellung auf Betreiben der Parteien vorliegt. Danach handelt es sich um eine Zustellung auf Betreiben der Parteien, wenn diese zugelassen oder vorgeschrieben ist. Beide Voraussetzungen treffen auf die Zustellung der Benachrichtigung über den festgesetzten Räumungstermin nicht zu.

Zu Nummer 4

(Vorbemerkung vor Nummer 100 KV GvKostG)

Wie in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen der übrigen Kostengesetze sollen die Vorbemerkungen grundsätzlich mit Nummern versehen werden, die sich an der Gliederungseinheit orientieren, zu der sie gehören. Dies dient einer verbesserten Zitierfähigkeit.

Zu den Nummern 5 und 6

(Nummern 100 und 101 KV GvKostG)

Die vorgeschlagenen Erhöhungen dienen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 7

(Überschrift nach Nummer 102 KV GvKostG)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Zu den Nummern 8 bis 17

(Nummern 200, 205, 206 bis 220, 221, 230, 240 bis 242, 250, 260 und 261 KV GvKostG)

Die vorgeschlagenen Erhöhungen dienen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen

der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (Nummer 262 – neu – KV GvKostG)

Die Regelung der Gebühr 260 für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist durch Artikel 3 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe g des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden und wird ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch für die Abnahme der Vermögensauskunft gelten. Seinerzeit ist übersehen worden, dass der frühere Gebührentatbestand auch für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Absatz 3 oder § 883 Absatz 2 ZPO gegolten hat. Für diese beiden Fälle soll ein besonderer Gebührentatbestand geschaffen werden. Die vorgeschlagene Gebühr liegt 5 Euro über der Gebühr 260, weil für diese Gebühr eine Quersubventionierung durch Gebühr 261 vorgenommen worden ist (Bundestagsdrucksache 16/10069 S. 57). Dieser Zusammenhang besteht jedoch nicht für die eidesstattlichen Versicherungen nach § 836 Absatz 3 oder § 883 Absatz 2 ZPO.

Zu Nummer 19 (Nummer 270 KV GvKostG)

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 20

(Überschrift nach Nummer 270 KV GvKostG)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Zu Nummer 21

(Vorbemerkung vor Nummer 300 KV GvKostG)

Wie in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen der übrigen Kostengesetze sollen die Vorbemerkungen grundsätzlich mit Nummern versehen werden, die sich an der Gliederungseinheit orientieren, zu der sie gehören. Dies dient einer verbesserten Zitierfähigkeit.

Zu Nummer 22 (Nummer 300 KV GvKostG)**Zu Buchstabe a**

Das Kostenverzeichnis enthält derzeit keine Gebührenregelung für die anderweitige Verwertung nach § 825 Absatz 1 ZPO. Diese Form der Verwertung soll der Versteigerung und dem Verkauf gleichgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 23 (Nummer 301 KV GvKostG)

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 24 (Nummer 302 KV GvKostG)**Zu Buchstabe a**

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die in den §§ 813a und 813b ZPO geregelten Möglichkeiten des Aufschubs oder der Aussetzung der Verwertung fallen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) am 1. Januar 2013 weg. Die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubs bei Zahlungsvereinbarungen ist ab diesem Zeitpunkt nur noch in § 802b ZPO geregelt. Da seinerzeit offensichtlich übersehen wurde, die in den Absätzen 1 und 2 der Anmerkung zitierten Vorschriften der ZPO zu ändern, soll dies nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 25 (Nummer 310 KV GvKostG)

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 26

(Überschrift vor Nummer 400 KV GvKostG)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Zu den Nummern 27 bis 31

(Nummern 400, 401, 410, 411 und 420 KV GvKostG)

Die vorgeschlagenen Erhöhungen dienen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 32 (Nummer 430 KV GvKostG)**Zu Buchstabe a**

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Wegen der Aufhebung des § 12 Absatz 2 GvKostG (Absatz 1 Nummer 5) soll an die Stelle der Verweisung die Wiedergabe des Regelungsgehalts treten. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 33 (Nummer 440 KV GvKostG)

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 34

(Überschrift nach Nummer 440 KV GvKostG)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Zu Nummer 35 (Nummer 500 KV GvKostG)

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 36

(Überschrift nach Nummer 500 KV GvKostG)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Zu Nummer 37

(Vorbemerkung vor Nummer 600 KV GvKostG)

Wie in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen der übrigen Kostengesetze sollen die Vorbemerkungen grundsätzlich mit Nummern versehen werden, die sich an der Gliederungseinheit orientieren, zu der sie gehören. Dies dient einer verbesserten Zitierfähigkeit.

Zu den Nummern 38 bis 41

(Nummern 600 bis 603 KV GvKostG)

Die vorgeschlagenen Erhöhungen dienen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 42 (Nummer 604 KV GvKostG)**Zu Buchstabe a**

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung der Gebühr an die wirtschaftliche Entwicklung. Wegen der Einzelheiten wird auf Gliederungsabschnitt III Nummer 2 Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist durch Artikel 3 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe g des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geändert worden. Dabei ist übersehen worden, dass der in der Anmerkung zitierte § 802d Absatz 1 Satz 1 ZPO nur für die ersten zwei Jahre und nicht drei Jahre nach der Abgabe der Vermögensaukunft eine eingeschränkte Verpflichtung zur erneuten Abgabe vorsieht. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Nummer 43

(Überschrift vor Nummer 700 KV GvKostG)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient der Anpassung an die Kostenverzeichnisse der übrigen Kostengesetze und an das Vergütungsverzeichnis des RVG.

Zu Nummer 44 (Nummer 700 KV GvKostG)

Der Auslagentatbestand soll an den gegenüber dem geltenden Recht geänderten Auslagentatbestand in Nummer 31000 KV GNotKG-E angepasst und die Pauschale für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien auf 1,50 Euro je Datei ermäßigt werden. Der neue Absatz 2 der Anmerkung entspricht dem Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31000 KV GNotKG-E. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Neu ist auch die Differenzierung zwischen Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien. Für Farbkopien sind die doppelten Sätze vorgesehen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG wird verwiesen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 45 (Nummer 702 KV GvKostG)

Die Regelung über die Bekanntmachungskosten soll an die vorgeschlagene Regelung in Nummer 31004 KV GNotKG-E angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 des Kostenverzeichnisses wird verwiesen.

Zu Nummer 46 (Nummer 707 KV GvKostG)

Mit der neuen Anmerkung soll der Auslagentatbestand von dem neuen Auslagentatbestand 713 (nachfolgende Nummer 50) abgegrenzt werden.

Zu Nummer 47 (Nummer 708 KV GvKostG)

Die Änderung soll eine Weitergabe von verauslagten Gebühren und bestimmten Auslagen, die an andere Behörden zu zahlen sind, an die Parteien ermöglichen und ist an den Gebührentatbestand der Nummer 31013 KV GNotKG-E angepasst. Eine Begrenzung der Höhe der Auslagen im GvKostG erscheint im Hinblick auf die in Betracht kommenden Fälle überflüssig.

Zu Nummer 48 (Nummer 710 KV GvKostG)

Die vorgeschlagene Erhöhung dient der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2001.

Zu Nummer 49 (Nummer 711 KV GvKostG)**Zu Buchstabe a**

Der Auslagentatbestand soll neu gefasst werden. In der Einleitung soll die Abweichungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Wegen der Abweichungsmöglichkeit hinsichtlich der anzuwendenden Wegegeldstufe wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 6 verwiesen. Ferner sollen die Wegegeldstufen eine Nummerierung erhalten, um sie insbesondere bei Erlass einer Rechtsverordnung nach dem vorgeschlagenen neuen § 12a GvKostG besser zitieren zu können.

Schließlich soll eine weitere Wegegeldstufe angefügt werden. Die geltende höchste Stufe soll auf Entfernungen bis 40 Kilometer begrenzt werden und die neue Stufe für Entfernungen über 40 Kilometer gelten. Die neue höchste Wegegeldstufe soll 12,50 Euro betragen und damit 2,50 Euro über der bisherigen höchsten Stufe liegen. Dieser Abstand entspricht dem Abstand der darunter liegenden Stufen zueinander.

Das Wegegeld ist eine stark pauschalierte Form des Aufwendersatzes und hat mit den tatsächlichen Kosten im Einzelfall nichts zu tun. Das Wegegeld fällt einerseits bei der Erfüllung desselben Auftrags grundsätzlich nur einmal an und zwar unabhängig davon, wie oft ein Weg zurückgelegt werden muss. Andererseits fällt das Wegegeld bei der Erledigung mehrerer Aufträge auf derselben Dienstreise für jeden Auftrag gesondert an. Es fehlen bisher jegliche Erhebungen darüber, ob das geltende Wegegeld ausreichend bemessen ist oder nicht. Falls hieran Zweifel zu erheben sind, wären entsprechende Erhebungen bei den Ländern durchzuführen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass bei der Berechnung des Wegegeldes auch dann, wenn dem Gerichtsvollzieher ein Bezirk eines benachbarten Amtsgerichts zugeschlagen wird, für die Bestimmung der Entfernung immer von dem Amtsgericht auszugehen ist, bei dem der Gerichtsvollzieher regelmäßig beschäftigt ist (§ 2 Nummer 1 GVO), und zwar unabhängig davon, auf welche Weise der benachbarte Bezirk in verwaltungstechnischer Hinsicht übertragen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vorgeschlagene Fassung von Absatz 4 Satz 2 und 3 der Anmerkung soll klarstellen, dass das Wegegeld beim Einzug von Raten nicht für den Einzug der ersten Rate anfällt, sondern nur beim Einzug der folgenden Raten. Es soll ferner klargestellt werden, dass das Wegegeld für jeden Raten einzug unabhängig vom Erfolg und von der Anzahl der Einziehungsversuche nur einmal anfällt. Das Wegegeld entsteht beim ersten Einziehungsversuch.

Dieser Vorschlag geht weniger weit als der Vorschlag des Bundesrates in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht. Nach diesem Vorschlag soll das Wegegeld bereits für den Einzug der ersten Rate anfallen, wenn der Gerichtsvollzieher eine Wegstrecke zurücklegt, „um zu den mit dem Schuldner vereinbarten oder von ihm angebotenen Zeitpunkten Teilbe-

träge einzuziehen“. Die Einführung des Wegegeldes für den Einzug der ersten Rate würde das geltende Wegegeldsystem in Frage stellen. Nach der geltenden Nummer 711 entsteht das Wegegeld bei der Erledigung desselben Auftrags nur einmal. Dabei gehört selbst die Verwertung zur Vollstreckungsangelegenheit (§ 3 Absatz 1 GvKostG). Auch wenn der Gerichtsvollzieher auf seiner ersten Fahrt zum Schuldner dort nur eine Pfändung ausbringt und bei der zweiten Fahrt zur Abholung des Pfandstücks vom Schuldner die Forderung in einer Summe erhält, fällt das Wegegeld nur einmal an. Wenn nunmehr die Zahlung aus nur einem Teilbetrag besteht, kann dies kein zusätzliches Wegegeld auslösen.

Auch der vom Bundesrat vorgeschlagene Anfall des Wegegelds für jeden Einziehungsversuch wird nicht aufgegriffen. Vor der Einführung zusätzlicher Wegegeldzahlungen müsste zunächst evaluiert werden, ob die gegenwärtigen Wegegelder nicht ausreichen, die Kosten des Gerichtsvollziehers zu decken.

Die derzeitige Zitierung der §§ 806b, 813a und 900 Absatz 3 ZPO im Klammerzusatz soll durch die Angabe des § 802b ZPO ersetzt werden. Die in den derzeitigen Vorschriften geregelten Möglichkeiten der Einziehung von Ratenzahlungen in der Zwangsvollstreckung fallen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) am 1. Januar 2013 weg. Die Gestattung der Tilgung von Teilleistungen ist ab diesem Zeitpunkt zusammenfassend in § 802b Absatz 2 ZPO für alle Abschnitte der Zwangsvollstreckung geregelt. Da seinerzeit offensichtlich übersehen wurde, die in Absatz 4 Satz 2 der Anmerkung zitierten Vorschriften der ZPO zu ändern, soll dies nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 50

(Nummern 713 und 714 – neu – KV GvKostG)

Bei der Versteigerung von Gegenständen, die auf einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung im Internet ausbezogen werden (§ 814 Absatz 1 Nummer 2 ZPO), ist der Ersteher – anders als bei der Präsenzversteigerung (§ 814 Absatz 1 Nummer 1 ZPO) – nicht persönlich anwesend. Die ersteigerten Gegenstände können dem Ersteher daher nicht unmittelbar an Ort und Stelle gegen Zahlung des Kaufgeldes ausgehändigt werden. Die Gegenstände müssen vielmehr in aller Regel versandt werden oder durch einen Spediteur transportiert werden. Hinzu kommen die Kosten für die Verpackung der zu versendenden Sachen. Die Kosten des Versands trägt der Ersteher aufgrund der ihm vorab bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen [§ 814 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 ZPO in Verbindung mit der entsprechenden landesrechtlichen Regelung; z. B. in Nordrhein-Westfalen: die §§ 5 und 7 der Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und § 979 Absatz 1b BGB (InternetversteigerungsVO) vom 22. September 2009 (GV. NRW S. 508)].

Nach geltendem Recht kommt als Auslagentatbestand nur die Nummer 707 KV GvKostG in Betracht. Es könnte in Frage gestellt werden, ob dieser Auslagentatbestand auch die Kosten des Versands mittels Päckchen oder Paket einschließt. In diesen Fällen und bei Versand mittels Brief würden Auslagen dafür von der Pauschale nach Nummer 713 erfasst und könnten nicht gesondert erhoben werden. Eine

Abrechnung über die Pauschale wäre jedoch nicht folgerichtig, weil diese die Kosten der Zwangsvollstreckung betrifft, die Kosten für Verpackung und Versand an den Ersteher jedoch nicht.

Mit dem vorgeschlagenen Auslagentatbestand 713 wird den Gerichtsvollziehern die Möglichkeit eröffnet, die für den Versand verwerteter Gegenstände anfallenden Kosten zu erheben. Der Auslagentatbestand soll nicht auf die Internetversteigerung beschränkt werden, damit der neue Tatbestand auch dann Anwendung finden kann, wenn ausnahmsweise bei der Präsentversteigerung ein Transport oder Versand vom Gerichtsvollzieher organisiert wird. Beantragt der Ersteher ausdrücklich den Abschluss einer besonderen Versicherung für den Versand oder Transport der Gegenstände, sollen auch diese gesonderten Kosten erhoben werden können.

Die zu den Versandkosten zählenden Verpackungskosten sollen in die neue Nummer 714 eingestellt werden. Diese sollen ebenfalls in voller Höhe geltend gemacht werden, mindestens soll eine Pauschale von 3 Euro anfallen.

Nach § 817 Absatz 2 ZPO, auch in Verbindung mit der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 7 InternetversteigerungsVO, darf die zugeschlagene Sache nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Die besondere Kostenpflicht des Erstehers für diese Auslagen soll in § 13 Absatz 1 Satz 2 GvKostG-E (Absatz 1 Nummer 8) bestimmt werden.

Zu Nummer 51 (Nummer 713 KV GvKostG, neu: 715)

Die Änderung der Nummer ist Folge der Einfügung der neuen Auslagentatbestände (Nummer 50). Im Übrigen dient die Änderung der Angleichung an die übrigen Gebühren- und Auslagentatbestände und der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Artikel 7 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Einfügung des neuen § 8a durch Nummer 6.

Zu Nummer 2 (§ 1 JVEG)

Der vorgeschlagene neue Absatz dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 6 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 2 JVEG)

Es wird immer wieder beklagt, dass Berechtigte die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung versäumen. Grund hierfür kann Unkenntnis über die Ausschlussfrist sein, aber auch ein Missverständnis über den Beginn der Frist, wenn der Berechtigte in dem Verfahren ein weiteres Mal herangezogen wird. Wird ein Sachverständiger mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt und darauf hingewiesen, dass er damit rechnen müsse, dass er das Gutachten noch vor Gericht zu erläutern hat, wartet der Sachverständige möglicherweise mit der Beantragung der Vergütung auf die Heranziehung zur

mündlichen Erläuterung und versäumt hierdurch die Frist. Einer generellen Verlängerung der Frist steht entgegen, dass von der Abrechnung der Vergütung oder Entschädigung herangezogener Sachverständiger, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Dritter die Erstellung der Schlusskostenrechnung für das Verfahren und damit auch die Kostenfestsetzung abhängt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll zunächst eine Belehrungspflicht eingeführt werden, die für erstmalig oder selten herangezogene Personen wichtig sein kann. Eine unterlassene Belehrung soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. Hierzu soll in Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt werden.

Für den Fristbeginn bei ehrenamtlichen Richtern soll in Nummer 4 (künftig: Nummer 5) klargestellt werden, dass die Frist jedenfalls nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit erfolgt. Dies gilt dann, wenn ein Schöffe in einem laufenden Verfahren seine Amtstätigkeit über das Ende der Amtsperiode hinaus fortsetzen muss. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Heranziehung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 soll eine ausdrückliche Regelung in der neuen Nummer 3 des Satzes 2 über den Fristbeginn aufgenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel den Fall, dass ein Zivilprozess vor Abgabe des Gutachtens durch Vergleich oder Klagerücknahme vorzeitig endet.

Ferner soll der Beginn der Erlöschensfrist nach hinten verlagert werden, wenn derselbe Berechtigte in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen wird. In diesem Fall soll die Frist für alle Vergütungen und Entschädigungen erst mit dem Beginn der Frist für die letzte Heranziehung zu laufen beginnen.

Zu Nummer 4 (§ 4b JVEG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 7 JVEG)

Zu Buchstabe a

Die Kosten für Farbausdrucke liegen mittlerweile nur noch wenige Cents über den Kosten für Textausdrucke. Die derzeit zu zahlenden 2 Euro je Seite scheinen deutlich zu hoch. Daher wird vorgeschlagen, die Farbausdrucke mit den doppelten Preisen von Textausdrucken zu vergüten. Dies bedeutet, dass für die ersten 50 Ausdrücke 1 Euro je Seite und für die weiteren Seiten 0,30 Euro je Seite zu erstatten sind. Dies entspricht der für die Notare vorgeschlagenen Regelung (Artikel 1 Nummer 32000 KV GNotKG-E).

Die Fertigung von Kopien und Ausdrucken in einem größeren Format als DIN A3 könnte insbesondere bei einem Teil der Sachverständigen durchaus von Bedeutung sein und soll daher nunmehr ausdrücklich geregelt werden. Sie erfordert besondere Technik und wird daher häufig nicht von dem Sachverständigen selbst vorgenommen werden können, so dass hierfür Dienstleister herangezogen werden müssen. Eine ausschließlich pauschale Vergütung ist für diese Fälle daher nicht sachgerecht. Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen die tatsächlichen baren Auslagen ersetzt verlangt werden können, oder wahlweise auch eine Pauschale gefordert werden kann.

Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der Auslagen für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien soll wie im Gerichts- und Notarkostengesetz von 2,50 Euro auf 1,50 Euro je Datei herabgesetzt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 8a JVEG)

Der vorgeschlagene § 8a JVEG soll das Schicksal des Vergütungsanspruchs für Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an der für die Sachverständigenvergütung ausgewogenen Rechtsprechung. Für Dolmetscher und Übersetzer kommen im Wesentlichen die Fälle der Befangenheit und der inhaltlichen Schlechtleistung als Kriterium in Betracht. Eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Berufsgruppen im Gesetzeswortlaut erscheint jedoch unnötig, eine gemeinsame Regelung wird als hinreichend erachtet. Absatz 1 soll bestimmen, in welchem Fall die Vergütung vollständig wegfallen soll, Absatz 2 sieht eine Minderung – bis zum vollständigen Wegfall – vor und die Absätze 3 und 4 sollen diejenigen Fälle regeln, in denen der Sachverständige gegen Pflichten verstößt, die einen unmittelbaren kostenrechtlichen Bezug haben.

Nach Absatz 1 soll der schuldhaft unterlassene Hinweis auf Umstände, welche die Ablehnung des Berechtigten rechtfertigen, den Vergütungsanspruch wegfallen lassen. Zwar wird in der Literatur aus § 407a Absatz 1 ZPO auch die Pflicht zur Anzeige von Umständen, die zur Ablehnung wegen Befangenheitsbesorgnis berechtigen, hergeleitet (Zöller/Greger, 28. Auflage, § 413 ZPO, Rnr. 4); vorliegend ist jedoch eine ausdrückliche Normierung schon deshalb geboten, weil die Rechtsfolge von der in Absatz 2 Nummer 1 vorgeschlagenen Bestimmung abweichen soll. Denn das anfängliche Vorliegen eines Ablehnungsgrunds soll anders als bei dem im Verlaufe des Verfahrens herbeigeführten Ablehnungsgrund zum vollständigen Wegfall des Vergütungsanspruchs führen.

Absatz 2 Satz 1 führt die weiteren Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung auf, die in der Rechtsprechung relevant geworden sind. Nummer 1 betrifft die Pflicht des Sachverständigen, das Gericht zu verständigen, wenn der Auftrag nicht in sein Fachgebiet fällt, wenn es der Hinzuziehung weiterer Sachverständiger bedarf oder wenn Zweifel an Inhalt sowie Umfang des Auftrags bestehen. Daneben soll die Pflicht des Sachverständigen, das Gutachten persönlich zu erstatten (§ 407 Absatz 2 ZPO), umfasst sein. Nummer 2 betrifft die inhaltliche Schlechtleistung und Nummer 3 die Schaffung von Ablehnungsgründen während des Verfahrens. Dabei soll im Fall der Nummer 3 nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu einer Minderung des Anspruchs führen. Dies wird in der Rechtsprechung bereits so gehandhabt und erscheint sachgerecht. Fälle der verspäteten Leistung sollen grundsätzlich nicht geregelt werden, weil das Gericht durch die Aufsichts- und Führungsmaßnahmen

zum Beispiel nach § 411 Absatz 2 ZPO auf eine Fristversäumnis mit Ordnungsmitteln reagieren kann und daneben der Entzug des Auftrags in Betracht kommt. Nur für den Fall, dass die gesetzlich beschriebenen Ordnungsmittel (Ordnungsgeld wegen Fristversäumnis und wegen wiederholter Fristversäumnis) fruchtlos bleiben, soll nach der vorgeschlagenen Nummer 4 der Vergütungsanspruch gemindert werden. In diesem Zusammenhang erscheint eine Minderung vorzugswürdig, weil im Falle von fristgerecht erbrachten und verwertbaren Teilleistungen ein vollständiger Wegfall unangemessen erscheint. Auch für die sonstigen Fälle des Absatzes 2 soll die Vergütung nicht generell vollständig entfallen, sondern (nur) für die verwertbaren Leistungen gewährt werden. Soweit jedoch verwertbare Leistungen oder Leistungsteile nicht festgestellt werden, soll der Vergütungsanspruch vollständig entfallen.

Absatz 2 Satz 2 soll festlegen, dass im Falle der tatsächlichen Verwertung die Leistung als verwertbar im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gilt. Das entspricht der bisherigen Handhabung der Rechtsprechung (KG, MDR 2010, 719) und soll verhindern, dass Streitigkeiten über die Verwertbarkeit in den Kosteninstanzen wiederholt werden. Der Sachentscheidung für eine Verwertbarkeit im Hauptsacheverfahren soll präjudizierende Wirkung zukommen.

Die Absätze 3 und 4 sollen die Fälle regeln, in denen der Sachverständige pflichtwidrig gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 3 Satz 2 ZPO verstößt, indem er es unterlässt, rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass voraussichtlich Kosten erwachsen, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Hat das Gericht jedoch dem Sachverständigen die Zahlung eines Kostenvorschusses in einer bestimmten Höhe ohne weitere Hinweise mitgeteilt, kann der Sachverständige unterstellen, dass das Gericht von der Verhältnismäßigkeit dieses Betrags ausgeht.

Bei unverhältnismäßig hohen Kosten soll die Vergütung vom Gericht nach billigem Ermessen bestimmt werden. Zuvor soll das Gericht die Beteiligten anhören, um zu ermitteln, welche Aspekte für diese relevant sind. Nur dann kann eine billige Entscheidung getroffen werden, die fiktiv eine Vergütung bestimmt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Streitgegenstand steht. Wenn die Vergütung einen angeforderten Vorschuss erheblich übersteigt, soll sie mit dem Betrag des Vorschusses gekappt werden. Dadurch soll aber keine generelle Kappungsgrenze für jede Überschreitung des Vorschusses geschaffen werden, sondern nur für Fälle des erheblichen Übersteigens. Die Literatur nimmt Erheblichkeit erst bei einer um zwanzig Prozent übersteigenden Vergütung an (Zöller/Greger, 25. Auflage, § 413 ZPO, Rnr. 6).

Der vorgeschlagene Absatz 5 soll ein Verschuldenserfordernis in den Fällen der Absätze 3 und 4 festlegen. Dadurch soll dem Berechtigten ermöglicht werden, sich auf ein mangelndes Verschulden berufen zu können, um die Rechtsfolge der Vergütungsinderung nicht eintreten zu lassen. Systematisch wird ein Verschulden generell vermutet, so dass es dem Berechtigten obliegt, mangelndes Verschulden darzulegen. Als Verschuldensmaßstab soll Vorsatz und Fahrlässigkeit genügen.

Zu Nummer 7 (§ 9 JVEG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der neuen Honorargruppentabelle soll das Ergebnis der Marktanalyse entsprechend des Abschnitts III.3 des allgemeinen Teils der Begründung umgesetzt werden. Soweit es an im Wege der Marktanalyse ermittelten Marktpreisen fehlt, sind die Leistungen wie bisher nach billigem Ermessen einer Honorargruppe zuzuordnen. Dies gilt namentlich für kartellrechtliche Zivil-, Verwaltungs- und Bußgeldgerichtsverfahren, die an die Qualifikation des Sachverständigen regelmäßig Anforderungen stellen, die der Honorargruppe 13 entsprechen. Für die ärztlichen Sachverständigen fehlt es grundsätzlich an entsprechenden Marktpreisen. Deren Honorare sollen vergleichbar ihrer bisherigen Stellung im Stundensatzgefüge angepasst werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Die Änderungen sollen besser als der geltende Text verdeutlichen, dass es für die Zuordnung zu einer Honorargruppe allein auf die Entscheidung über die Heranziehung, also insbesondere auf den Inhalt des Beweisbeschlusses und nicht auf die tatsächliche Leistung, ankommen soll. So wie auch außerhalb des Geltungsbereichs des JVEG im Wirtschaftsleben muss bei der Erteilung des Gutachtauftrags klar sein, welche Art von Gutachten gewollt ist. Dies soll auch für Gutachten im medizinischen Bereich gelten. Gegebenenfalls muss das Gericht vor der Beauftragung des Sachverständigen abklären, welcher Art das Gutachten sein muss.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzgeber des JVEG hat bei der Schaffung des Gesetzes im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) die geltende Regelung damit begründet, dass es sich bei der Sachverständigentätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters um eine Sachverständigentätigkeit eigener Art handelt, für die es keine Marktpreise gibt und die nicht einem Sachgebiet im Sinne des § 9 Absatz 1 JVEG zugeordnet werden kann (Bundestagsdrucksache 15/2487 S. 139). Mit der Regelung sollte der besonderen Situation des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechnung getragen werden, der zusätzlich seine Vergütung für die Insolvenzverwaltertätigkeit erhält. In der Rechtsprechung wird zum Teil auch vertreten, dass das Honorar eines isoliert bestellten Sachverständigen ebenfalls 65 Euro betrage, weil in der Sachgebietsliste der Anlage 1 zum JVEG kein zutreffendes Sachgebiet aufgeführt sei (OLG Hamburg vom 11. Februar 2010, ZInsO 2010, 634). Im Fall einer isolierten Gutachtertätigkeit soll sich das Honorar jedoch ausschließlich nach Absatz 1 bemessen. Dies wird zukünftig regelmäßig ein Sachgebiet sein, dass in der neuen Sachgebietsliste unter Nummer 6 aufgeführt ist. Um das Regelungsziel zu verdeutlichen, wird eine Neufassung des Absatzes 2 vorgeschlagen.

Die Höhe des dem vorläufigen Insolvenzverwalter für seine Sachverständigentätigkeit künftig zu zahlenden Honorars wird mit 80 Euro vorgeschlagen. Dies entspricht – wie schon im geltenden Recht – der Honorargruppe 4.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die vorgeschlagenen neuen Stundensätze für Dolmetscher basieren ebenfalls auf den Ergebnissen der Marktanalyse. Die Marktanalyse hat gezeigt, dass Dolmetscher bei der Bemessung des Stundensatzes im Wesentlichen nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden. Zum einen trennen sie zwischen Privat- und Geschäftskunden und zum anderen zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen. Es werden Stundensätze vorgeschlagen, die auf den Stundensätzen für Geschäftskunden mit einer Reduzierung um 10 Prozent – wie bei den Sachverständigen – basieren. Dabei sollen die Sätze ebenfalls auf volle 5 Euro gerundet werden. Neu ist die nunmehr vorgeschlagene Unterscheidung danach, ob der Dolmetscher mit Simultan- oder Konsekutivdolmetschen beauftragt worden ist. Dies entspricht der Preisgestaltung auf dem freien Markt. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Honorars soll die bei Heranziehung mitgeteilte Art des Dolmetschens sein. Der sich danach ergebende Stundensatz soll für die gesamte Zeit (einschließlich Reise und Wartezeiten) gezahlt werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Wegen der unterschiedlichen Höhe der Stundensätze je nach der Art der Heranziehung soll die Ausfallentschädigung bis zur Höhe eines für zwei Stunden zu zahlenden Honorars gewährt werden. Die geltende Bemessung mit bis zu 55 Euro erscheint dem möglichen Verlust nicht angemessen.

Zu Nummer 8 (§ 10 JVEG)

Die Verweisung auf § 4 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) soll präziser gefasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Nummer 9 (§ 11 JVEG)

Für das Honorar der Übersetzer werden drei Veränderungen vorgeschlagen. Zum einen sollen zusätzliche Beispielfälle für die Gewährung eines erhöhten Honorars auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung eingefügt werden. Zum anderen soll zwischen einfachen Texten und elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten unterschieden werden, für die jeweils eigene Honorare im Fall besonders erschwerten Umstände vorgeschlagen werden. Zum Dritten soll die Stufe für außergewöhnlich schwierige Texte entfallen, weil sie nach dem Ergebnis einer Erhebung durch die Länder in der Praxis keine Rolle spielt.

Die Differenzierung nach editierbaren und nicht editierbaren Texten beruht ebenso wie die vorgeschlagenen Honorarsätze auf dem Ergebnis der Marktanalyse durch die Hommerich Forschung.

Zu Nummer 10 (§ 12 JVEG)**Zu Buchstabe a**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Nach dem geltenden Wortlaut wird die Pauschale für die Fertigung von Fotos nur gezahlt, wenn Abzüge oder Ausdrucke der Fotos angefertigt werden. Seit der Digitalisierung der Fotografie ist es nicht mehr zwingend, dass die für die Vorbereitung

des Gutachtens erforderlichen Fotos ausgedruckt werden, wenn sie nicht im Gutachten verwendet werden. Mit der geplanten Einführung der elektronischen Akte wird es auch Fälle geben, in denen das schriftliche Gutachten nur noch elektronisch an das Gericht übermittelt wird. Auch in diesen Fällen soll die Fotopauschale anfallen, weil mit der Pauschale auch die Fertigung der Aufnahme und die Kosten der dafür verwendeten Kamera mit abgegolten werden sollen. Künftig soll im Gesetzestext der modernere Begriff „Foto“ anstelle des Begriffs „Lichtbild“ verwendet werden. Damit soll auch klargestellt werden, dass jedenfalls Grafiken und Diagramme, wie dies zum Teil in den Kommentierungen (Hagen Schneider, JVEG, § 12, Rnr. 33) und von der Rechtsprechung angenommen wird (OLG Bamberg vom 4. Januar 2006, OLGR Bamberg 2006, 460), nicht unter diese Vorschrift fallen. Die Notwendigkeit einer besonderen Vergütung für Grafiken und Diagramme besteht auch nicht, weil der Sachverständige für deren Anfertigung mit dem Stundensatz honoriert wird. Ferner wird vorgeschlagen, zur Vereinfachung der Abrechnung eine besondere Vergütung für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos nur noch dann vorzusehen, wenn keine Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 ersetzt werden. Sind Fotos Teil des schriftlichen Gutachtens geworden, sollen für einen zusätzlichen Ausdruck des Gutachtens die Fotos nicht gesondert abgerechnet werden.

Zu Buchstabe b

Die für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu zahlenden Beträge von derzeit 0,75 Euro je 1 000 Anschläge sollen entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Das Ergebnis soll auf volle 5 Cent aufgerundet werden.

Zu Nummer 11 (§ 13 JVEG)

Der Bundesrat hat zuletzt mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/1211) die Aufhebung des § 13 Absatz 6 JVEG gefordert. Er hat dies insbesondere damit begründet, dass nach dieser Vorschrift weder ein Zustimmungserfordernis eines weiteren Beteiligten oder des Gerichts noch eine zeitliche Schranke bestehe, bis wann die erhöhte Vergütung zu zahlen ist. Dadurch werde den Beteiligten – auch der Verfahren nach § 13 Absatz 1 JVEG, in denen ihnen die Kosten aufzuerlegen sind – unter anderem ermöglicht, schon bestellten Sachverständigen ohne Beschränkung zusätzlich zur gesetzlichen Vergütung weiteres Honorar zukommen zu lassen. Dies berge die Gefahr, dass Beteiligte den Sachverständigen mit solchen Zusatzhonoraren entweder in der Sache oder jedenfalls hinsichtlich der Geschwindigkeit der Gutachtenerstellung für sich einzunehmen versuchten, ohne dass dies vom Gericht verhindert werden könne. Letztlich könnten einzelne Beteiligte die Sachverständigen mit entsprechenden Angeboten bzw. Mehrzahlungen sogar gezielt als befangen im Sinne der §§ 406, 42 Absatz 2 ZPO aus dem Verfahren drängen. Überdies würden bedürftige Parteien kaum in der Lage sein, die Möglichkeit des § 13 Absatz 6 JVEG zu nutzen. Während sachgerechte Lösungen für bedürftige

Beteiligte solcher Verfahren, in denen die Kosten den Beteiligten aufzuerlegen seien, in § 13 Absatz 3 und 4 JVEG getroffen worden seien, fehlten sie für die anderen Verfahren gänzlich.

Diese vom Bundesrat vorgetragene Bedenken geben Anlass, eine Korrektur des § 13 JVEG vorzuschlagen. Dabei soll jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, dass die Parteien oder Beteiligten übereinstimmend einer höheren Vergütung zustimmen können, auch wenn letztlich keinem der an dem Verfahren Beteiligten die Kosten auferlegt werden. In diesem Fall sollen sie jedoch für die Mehrkosten gegenüber der Staatskasse als Gesamtschuldner haften.

Ferner soll mit dem Änderungsvorschlag einem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen werden, in bestimmten Straf- und Bußgeldverfahren Sachverständige mit einem über den gesetzlichen Honorarsätzen liegenden Honorar zu vergüten. Dies gilt namentlich für kartellrechtliche Bußgeldverfahren, weil es sonst nicht möglich ist, qualifizierte Sachverständige für die Feststellung des kartellbedingten Mehrerlöses und des wirtschaftlichen Vorteils zu finden.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 soll so geändert werden, dass unabhängig davon, ob die Kosten in jedem Fall einer Partei oder einem Beteiligten aufzuerlegen sind, mit Einverständnis der Parteien oder Beteiligten eine höhere als die gesetzliche Vergütung gezahlt werden kann. Dies führt dazu, dass auch in Verfahren nach dem FamFG, in dem das Gericht nach § 81 Absatz 1 Satz 2 FamFG anordnen kann, von der Erhebung der Kosten abzusehen, die Zustimmung zu einer höheren als der gesetzlichen Vergütung erteilt werden kann. Eine erhöhte Sachverständigenvergütung wird damit auch im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und in Straf- und Bußgeldverfahren ermöglicht. Wie verfahren werden soll, wenn keiner Partei oder keinem Beteiligten die Kosten auferlegt werden, soll in dem neugefassten Absatz 6 geregelt werden. Wird eine entsprechende Erklärung von der Strafverfolgungsbehörde oder von der Verfolgungsbehörde in einem Bußgeldverfahren abgegeben, ist diese Behörde nicht zur Vorschusszahlung verpflichtet, weil sie entweder von der Zahlung der Kosten befreit ist oder die Verwaltungsbehörde in Bußgeldsachen ausdrücklich ausgeschlossen ist. In einem Verfahren, in dem grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben werden, wie zum Beispiel in den meisten Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soll die vorherige Zahlung der Mehrkosten genügen, für die die Beteiligten nach dem vorgeschlagenen Absatz 6 haften. Die vorgeschlagene Regelung steht auch nicht in einem Widerspruch zu § 109 SGG und ersetzt diesen auch nicht. Nach dieser Vorschrift muss auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. In dieser Vorschrift geht es um die Haftung für die gesetzlichen Gutachterkosten, bei dem Regelungsvorschlag um die Zahlung eines erhöhten Honorars.

Zu Buchstabe b

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 JVEG genügt die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten, wenn das Gericht zustimmt. Es soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde in Bußgeldsachen genügt, wenn das Gericht zustimmt. Derzeit kann einem Sachverständigen im Fall der Zustimmung des Gerichts bis zum Eineinhalbfachen des gesetzlichen Honorars gezahlt werden. Künftig soll dies bis zum Doppelten möglich sein, um insbesondere in kartellrechtlichen Gerichtsverfahren in Zivil-, Verwaltungs- und Bußgeldsachen auf ausreichend qualifizierte Sachverständige zurückgreifen zu können. Wegen des weitergehenden Spielraums bei der Überschreitung des gesetzlichen Honorars und weil das erhöhte Honorar in die Gerichtskosten einfließt, soll die Zustimmung des Gerichts davon abhängig sein, dass sich keine geeignete Person bereit erklärt, zu den gesetzlichen Honorarsätzen tätig zu werden. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet das Gericht, diese Voraussetzung zunächst in geeigneter Weise zu schaffen oder zu überprüfen. Namentlich in kartellrechtlichen Gerichtsverfahren in Zivil-, Verwaltungs- und Bußgeldsachen wird eine geeignete Person jedoch regelmäßig nicht bereit sein, zu dem gesetzlich bestimmten Honorar tätig zu werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des geltenden Absatzes 7 soll in den Absatz 3 übernommen werden, weil die Vorschrift nur noch in diesen Fällen zur Anwendung kommen soll.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des Absatzes 4 dient der Angleichung an die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe e

Der vorgeschlagene neue Absatz 6 enthält eine Regelung darüber, wie zu verfahren ist, wenn keine Partei oder kein Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für diesen Fall wird die besondere, sich mittelbar aus Absatz 1 ergebende Kostenhaftung auf die Mehrkosten gegenüber der gesetzlichen Vergütung beschränkt. Die gesetzliche Vergütung ist in einem solchen Fall von der Kasse derjenigen Körperschaft zu tragen, der die Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde angehört. Für die Mehrkosten sollen die Parteien oder Beteiligten als Gesamtschuldner haften. Dies gilt jedoch nicht für eine Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt ist und deren Erklärung das Gericht nach Absatz 4 zugestimmt hat. Der auf diesen Beteiligten entfallende Anteil an den Mehrkosten verbleibt bei der Staatskasse.

Zu Buchstabe f

Als Folge der Neufassung des § 13 Absatz 6 JVEG soll der Regelungsgegenstand des § 13 Absatz 7 JVEG nun direkt dem § 13 Absatz 3 JVEG angefügt und die eigenständige Regelung aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Das ermit-

telte Ergebnis ist auf einen vollen Euro-Betrag aufgerundet worden.

Zu Nummer 13 (§ 17 JVEG)

Im Hinblick auf die Vorschläge zur Anhebung der Verdienstaufschüttung wird vorgeschlagen, auch die für jede Stunde zu zahlende Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von derzeit 12 Euro auf 14 Euro anzuheben.

Zu Nummer 14 (§ 18 JVEG)

Die Verdienstaufschüttung soll entsprechend der Entwicklung des Tarifindex der Tariflöhne und -gehälter im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angehoben werden. Das Ergebnis ist auf volle Euro-Beträge gerundet worden.

Zu Nummer 15 (§ 19 JVEG)

Die Erhöhung der Höchstgrenze für die Verdienstaufschüttung der Zeugen wirkt sich wegen der Verweisung in § 23 Absatz 2 Satz 2 JVEG insbesondere auch auf eine an gewerbliche Autovermieter gerichtete Anfrage nach der Person des Mieters eines Kraftfahrzeugs aus. Die Beantwortung einer solchen Anfrage ist in der Regel nur mit einem wenige Minuten dauernden Zeitaufwand verbunden, so dass eine Entschädigung in Höhe eines halben Stundensatzes ausreichend erscheint. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die für Sachverständige und Dolmetscher geltende Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 2 JVEG an. Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich auch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 20 JVEG aus.

Zu Nummer 16 (§ 20 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Das ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen 50-Cent-Betrag aufgerundet worden.

Zu Nummer 17 (§ 21 JVEG)

Im Hinblick auf die Vorschläge zur Anhebung der Verdienstaufschüttung wird vorgeschlagen, auch die für jede Stunde zu zahlende Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung entsprechend der für § 17 vorgeschlagenen Änderung (Nummer 13) von derzeit 12 Euro auf 14 Euro anzuheben.

Zu Nummer 18 (§ 22 JVEG)

Der letzten Anhebung der Zeugenentschädigung im Jahr 2004 lag als Maßstab der durchschnittliche Bruttostundenverdienst der Industriearbeiter zugrunde. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes liegt der entsprechende Wert für das produzierende Gewerbe für das erste Quartal 2011 bei 19,96 Euro. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lohnentwicklung wird daher eine Erhöhung des Stundenhöchstsatzes auf 21 Euro vorgeschlagen, um so zukünftig jedenfalls für die weniger verdienenden Arbeitnehmer einen vollen Ausgleich zu ermöglichen.

Zu Nummer 19 (Anlage 1 JVEG)

Mit der neuen Sachgebietsliste sollen die verschiedenen Sachgebiete ausgehend von dem Ergebnis der Marktanalyse den einzelnen Honorargruppen zugeordnet werden. Auf Abschnitt III.3 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Anlage 2 JVEG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu den Buchstaben b bis p

Die in den Abschnitten 1 bis 3 bestimmten Honorarsätze sollen grundsätzlich an die Entwicklung der Einkommen seit 2004 der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angepasst werden. Für die Jahre bis zum vorgeschlagenen Inkrafttreten des Gesetzes wird die weitere Entwicklung hochgerechnet. Die errechneten Beträge sollen auf volle 5 Euro gerundet werden. Von der Anpassung sollen solche Beträge ausgenommen werden, für die es Entsprechungen oder vergleichbare Regelungen in der Gebührenordnung für Ärzte gibt, die unterhalb des geltenden Honorars liegen. Ferner sollen 4-stellige Höchstbeträge ausgenommen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der große Rahmen nicht mehr ausreicht. Den unverändert bleibenden Beträgen soll wie den übrigen Beträgen die Bezeichnung „€“ angefügt werden.

Zu Buchstabe q

Der Abschnitt 4 über die Vergütung für die Erstellung von Abstammungsgutachten soll vollständig neu gefasst werden. Die geltende Regelung bezieht den Honoraranspruch auf das einzelne untersuchte STR-DNA-System (Nummer 414 der Anlage 2); die anderen Honorartatbestände besitzen praktisch keine Bedeutung mehr. DNA-Untersuchungen werden jedoch fast ausschließlich in sogenannten Multiplex-Ansätzen durchgeführt, es werden also typischerweise 12 bis 16 „Systeme“ (also Polymorphismen unabhängig vererbter Gene) parallel nachgewiesen. Da gleichzeitig das geltende Honorar nach Nummer 414 mit 40 Euro je System unrealistisch hoch ist, führt dies zu Honoraren von z. B. 600 Euro je Person (15 × 40 Euro). Diese Beträge sind nicht sachgerecht.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Vergütungsanspruch in bestimmten Grenzen zu pauschalisieren und den Aufwand für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens einschließlich der administrativen Abwicklung getrennt zu honorieren. Hierdurch wird die Abrechnung transparenter. Außerdem berücksichtigt die vorgeschlagene Regelung in angemessener Weise den Qualitätsstandard im Labor (Akkreditierungspflicht nach DIN EN ISO/IEC 17025 gemäß § 5 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) seit dem 1. Februar 2011) und der Untersuchung (Zahl der eingesetzten Systeme, Doppelbestimmungen).

Zur Vorbemerkung 4

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung sollen mit dem Honorar nach diesem Abschnitt grundsätzlich die – derzeit zum Teil individuell berechneten – Aufwendungen (z. B. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens und die Fertigung von drei Kopien) abgegolten sein. Lediglich die Umsatzsteuer und die Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen soll der Sachverständige gesondert berechnen können. Nach der Mitteilung der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) vom 27. Mai 2011 kann der Sachverständige eine geeignete sachkundige und im Verfahren neutrale Person mit der objektiven Feststellung der Identität sowie der Entnahme der genetischen Probe beauftragen, wenn es einer der zu untersuchenden Personen aus praktischen Erwägungen (z. B. Entfernung, Alter, Gesundheitszustand) nicht zugemutet werden kann, das Labor des Sachverständigen persönlich aufzusuchen. Hierfür werden von den beauftragten Stellen Gebühren sehr unterschiedlicher Höhe geltend gemacht, die niedriger als das für Nummer 401 vorgeschlagene Honorar liegen können, zum Teil aber auch – selbst bei öffentlichen Stellen wie Gesundheitsämtern – Beträge von bis zu 100 Euro je Person betragen können. Derartig hohe Beträge können mit den Pauschalen nicht abgegolten werden.

Absatz 2 sieht vor, dass für Untersuchungen, für die derzeit Honorare in den Nummern 400 bis 413 der Anlage 2 bestimmt sind, auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verwiesen werden soll. Diese Untersuchungen werden praktisch nicht mehr durchgeführt und sollen daher wegen der wenigen verbleibenden Anwendungsfälle nicht mehr in den Abschnitt über die Honorierung von Abstammungsgutachten aufgenommen werden.

Zu Nummer 400 der Anlage 2

Das für die Erstellung des eigentlichen Gutachtens vorgeschlagene Honorar soll von dem Honorar für die Untersuchungen getrennt geregelt werden. Ein beträchtlicher Teil des Aufwands des Sachverständigen entfällt gerade nicht auf die Untersuchungen, sondern auf die formal korrekte Abwicklung der Begutachtung: In Erfüllung des GenDG müssen die Probenentnahmen ggf. extern durch im Verfahren objektive Stellen organisiert werden. Hierzu muss Untersuchungsmaterial z. B. an Gesundheitsämter verschickt werden, die Beteiligten müssen unter Umständen mehrfach geladen werden, die beauftragende Stelle muss über Verzögerungen und Besonderheiten informiert werden. Dieser Aufwand entsteht unabhängig vom Umfang der Analytik und in besonderem Maße z. B. auch, wenn es nicht zur Begutachtung kommt, weil nicht von allen Beteiligten Proben erlangt werden konnten.

Derzeit wird dieser Aufwand auf die Untersuchungen verteilt. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Analytik mit den tatsächlichen Kosten aufzunehmen und den administrativen Aufwand getrennt zu pauschalisieren. Das Honorar für die Erstellung des Gutachtens soll auch den Aufwand für die Berechnung einer Verwandtschaftswahrscheinlichkeit in Standardfällen einschließen.

Zu Nummer 401 der Anlage 2

In bestimmten Sonderfällen, in denen komplexere Stammbäume begutachtet werden (z. B. in Fällen, bei denen der Putativvater verstorben ist und dessen Angehörige mit in die Untersuchung einbezogen werden), ist oftmals eine zeitaufwändige biostatistische Auswertung zur Berechnung der Verwandtschaftswahrscheinlichkeiten erforderlich. In einem solchen Sonderfall soll der Sachverständige pauschal mit 25 Euro zusätzlich abrechnen können.

Beauftragt der Sachverständige in einem solchen Fall eine externe Person, sollen ihm die hierfür anfallenden tatsächlichen Auslagen ersetzt werden.

Zu Nummer 402 der Anlage 2

Die Anforderungen an die Probenentnahme haben sich mit dem Inkrafttreten des GenDG deutlich verändert. Neben der Anfertigung einer Niederschrift über die Probenentnahme ist auch die Aufklärung des Probanden über Zweck, Umfang, Art und Aussagekraft der Untersuchung nach § 9 bzw. § 17 Absatz 1 GenDG zu dokumentieren. Eine Pauschale von 25 Euro je Person erscheint daher angemessen.

Zu den Nummern 403 bis 405 der Anlage 2

Das beherrschende analytische Verfahren ist die Untersuchung von so genannten STR (Short Tandem Repeat) Systemen. Mit dieser Technik werden praktisch alle Abstammungsgutachten in Deutschland wie international erstellt. Die übrigen Verfahren spielen entweder kaum noch eine Rolle (wie die in den geltenden Nummern 400 bis 413 genannten) oder sind prospektiv als zusätzliche Untersuchungen denkbar. Diallelische Polymorphismen (SNPs und DIPs) sollen dagegen aufgenommen werden, da diese Analyseverfahren bereits ergänzend eingesetzt werden und zu erwarten ist, dass diese Methoden in die künftigen Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten der Gendiagnostik-Kommission aufgenommen werden.

Der Untersuchungsaufwand lässt sich dabei grob in drei Kategorien einteilen:

1. Nummer 403 (bis zu 20 Systeme je Person):
ein STR-Analysekit wurde eingesetzt;
2. Nummer 404 (21 bis 30 Systeme je Person):
mindestens zwei STR-Analysekits wurden eingesetzt (zusätzliche Methode zur Absicherung des Ergebnisses z. B. bei Auftreten von genetischen Besonderheiten, die eine ergänzende Abklärung der Befunde nach sich ziehen);
3. Nummer 405 (über 30 Systeme je Person):
mindestens drei STR-Analysekits (z. B. in Fällen mit einem aufwändigen Stammbaum).

Entsprechendes gilt für den Einsatz von diallelischen Polymorphismen in einem entsprechenden Umfang.

Die Honorierung nach dem beschriebenen Aufwand ist für den Festsetzungsbeamten gut nachvollziehbar. Der Aufwand lässt sich leicht durch Abzählen der im Gutachten aufgeführten Einzelbefunde zu den untersuchten Systemen auch von einem Laien überprüfen und erlaubt zudem eine

sehr gute Einschätzung der Qualität der Begutachtung. Als Vergütungsansatz für bis zu 20 Systeme wird ein Betrag von 120 Euro vorgeschlagen, der bei nur etwa 20 Prozent des bisherigen Ansatzes (bei Einsatz von mindestens 15 STR-Systemen) liegt.

Zu Nummer 406 der Anlage 2

In bestimmten Fällen (Ausschluss von der Vaterschaft) oder auf Grund der notwendigen Qualität werden Personen nicht nur einfach, sondern aus unabhängig aufbereiteten Proben doppelt untersucht. Durch unabhängig bestätigte Befunde können Fehler vermieden werden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn hiervon aus wirtschaftlichen Gründen abgewichen werden müsste. Ein Zuschlag von nur 80 Euro je Person – dem Ansatz nach den vorgeschlagenen Nummern 403 bis 405 gegenüber also deutlich reduziert – ist als Kompromiss zwischen Kostenbegrenzung und Qualitätsanspruch anzusehen. Voraussetzung für den Anfall des Zusatzhonorars soll sein, dass die doppelte Untersuchung im Gutachten ausdrücklich dargelegt ist. Dies soll die Abrechnung erleichtern.

Zu Nummer 407 der Anlage 2

Die Aufbereitung von DNA aus der Originalprobe soll für Standardmaterialien (Blut, Mundschleimhautabstrich) mit der Vergütung für die Analytik abgegolten sein. Allerdings können besondere Materialien (Gewebe, histologische Präparate, Knochen, Rückstellproben, forensische Proben usw.) im Einzelfall einen außerordentlich hohen Aufwand nach sich ziehen, der auch weiterhin gesondert vergütet werden sollte.

Zu Buchstabe r

Die Vergütungsregelungen für erbbiologische Abstammungsgutachten können entfallen, weil diese Gutachten nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Standard entsprechen und daher keine praktische Bedeutung mehr haben.

Zu Nummer 21 (Anlage 3 JVEG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung der Überschrift dient der Unterscheidung von der Vorbemerkung vor Nummer 100, die künftig „Allgemeine Vorbemerkung“ heißen soll (folgender Buchstabe b). Wie in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen sollen die Vorbemerkungen im Übrigen grundsätzlich mit Nummern versehen werden, die sich an der Gliederungseinheit orientieren, zu der sie gehören. Dies dient einer verbesserten Zitierfähigkeit. Da die hier betroffene Vorbemerkung die gesamte Anlage betrifft wird als Bezeichnung „Allgemeine Vorbemerkung“ vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Verweisung ist Folge der neuen Nummerierung in Abschnitt 3.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 der Vorbemerkung soll die Beantragung der Entschädigung für die Unternehmen erleichtert werden. Wegen der Vielzahl möglicher zentraler Kontaktstellen ist es für die Unterneh-

men oftmals nicht erkennbar, ob es sich bei der beauftragenden Stelle um eine solche handelt. Dies macht oft Rückfragen erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass bereits bei der Erteilung des Auftrags auf die Eigenschaft einer zentralen Kontaktstelle hingewiesen wird. Dies könnte z. B. auch dadurch geschehen, dass bei der Absenderangabe der Zusatz „als zentrale Kontaktstelle“ verwendet wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Verbesserung der Zitierfähigkeit soll die Vorbemerkung künftig „Vorbemerkung 1“ heißen, weil sie für Abschnitt 1 gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist Folge der Anfügung zweier neuer Absätze.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Vorbemerkung sollen zwei zusätzliche Absätze angefügt werden. Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 der geltenden Anmerkung zu den Nummern 102 bis 104. Es soll jedoch nicht mehr von der Erstattung der Leitungskosten die Rede sein, sondern zutreffender von deren Entschädigung. Die Anmerkung soll zur klareren Strukturierung der Vorschrift in die Vorbemerkung übernommen werden, weil sie mit dem neuen Absatz 3 in einem engen Zusammenhang steht und dessen Regelungsgehalt zum Teil die Nummern 102 bis 104 und zum Teil die Nummern 111 bis 113 betrifft.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des Absatzes 1 der geltenden Anmerkung zu den Nummern 102 bis 104, erweitert ihn aber um den Fall der Überwachung eines elektronischen Postfachs. Dazu gehört auch ein De-Mail-Postfach im Sinne des De-Mail-Gesetzes. Mit der Ergänzung werden Zweifelsfragen vermieden, ob sich die Entschädigung nach den Nummern 102 bis 104 oder nach den Nummern 111 bis 113 richtet.

Mit Satz 2 wird eine entsprechende Klarstellung auch für den Mobilfunk erreicht, weil neue Techniken zum Teil auch hohe Übertragungsgeschwindigkeiten für Daten ermöglichen. Es soll dabei bleiben, dass die Leitungskosten für die Übermittlung der Überwachungskopie eines einfachen Mobilfunkanschlusses auch zukünftig grundsätzlich nach den Nummern 102 bis 104 entschädigt wird. Wenn jedoch auch die Überwachung des über diesen Anschluss abgewickelten Datenverkehrs ausdrücklich angeordnet worden ist und für die Übermittlung von Daten Leitungen genutzt worden sind, deren Entschädigung sich nach den Nummern 111 bis 113 richtet, sollen diese Entschädigungssätze für die gesamte Überwachungsmaßnahme einheitlich gelten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Währungsbezeichnung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Die für die Nummern 102 bis 104 geltende Anmerkung kann aufgehoben werden, weil der Regelungsgehalt in die Vorbemerkung 1 übernommen werden soll.

Zu Buchstabe d

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eindeutiger bestimmt werden, was unter „hoher Übertragungsgeschwindigkeit“ zu verstehen ist. Die vorgeschlagene Grenze von 144 kbit/s beschreibt den Bereich oberhalb eines einfachen ISDN-Anschlusses. Die Erwähnung der Bezeichnung „DSL“ soll entfallen, weil sie in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten darüber führt, ob auch andere als DSL-Leitungen von der Vorschrift erfasst sind.

Die Grenze von 144 kbit/s ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Ein herkömmlicher digitaler Sprachkanal beansprucht eine Übertragungsrate von 64 kbit/s. Diese Fallgestaltung wird durch die Nummern 102 bis 104 abgedeckt. Ein ISDN-Basisanschluss verfügt über zwei gleichzeitig nutzbare Sprachkanäle zu je 64 kbit/s und darüber hinaus über einen ebenfalls gleichzeitig nutzbaren Signalisierungskanal von 16 kbit/s, mithin also $2 \times 64 \text{ kbit/s} + 16 \text{ kbit/s} = 144 \text{ kbit/s}$. Diese Fallgestaltung wird durch die Nummern 105 bis 107 abgedeckt. Datenübertragungen im Mobilfunk im sog. GPRS-Dienst erreichen Datenübertragungsgeschwindigkeiten bis etwa 56 kbit/s. Für die Überwachung eines solchen Anschlusses reicht mithin ein „normaler“ Sprachkanal aus. Datenübertragung im Mobilfunk mit der sog. UMTS-Technik erfolgt jedoch in der Regel mit deutlich höheren Übertragungsraten (300 kbit/s und darüber). Es erscheint daher angezeigt, den Bereich der Übertragungswege mit höherer Übertragungsgeschwindigkeit gegenüber den sehr häufig anzutreffenden ISDN-Basisanschlüssen durch die Leistungsgrenze eben dieser ISDN-Basisanschlüsse von 144 kbit/s abzugrenzen. Eine dabei zu berücksichtigende Ausnahme bildet der ISDN-Primärmultiplexanschluss, der für den Anschluss von großen Telefonanlagen an das Telefonnetz konzipiert ist und dafür 30 Sprachkanäle zu je 64 kbit/s, einen Signalisierungskanal und einen Synchronisierungskanal mit insgesamt 2,048 Mbit/s, bereitstellt. Diese Übertragungsgeschwindigkeit steht beim ISDN-Primärmultiplexanschluss jedoch nicht zur freien Verfügung, sondern kann ausschließlich im Rahmen der aufgezeigten Struktur genutzt werden.

Zu den Buchstaben e bis g

Die neu vorgeschlagenen Nummern 301 und 303 sollen klären, wie zu entschädigen ist, wenn für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum die Übermittlung gespeicherter Verkehrsdaten jeweils zu bestimmten, von der beauftragenden Stelle bestimmten Zeitpunkten (keine Übermittlung in Echtzeit) erfolgen soll. Da der mit 20 Euro kalkulierte administrative Aufwand für die mehrmaligen Auskünfte gleich hoch wie bei einer Einzelauskunft ist, wird eine Regelung vorgeschlagen, nach der die erste Teilauskunft wie bisher zu entschädigen sein soll. Für die zweite und jede weitere Teilauskunft soll nur noch ein um den administrativen Anteil am Aufwand gekürzter Betrag anfallen.

Die Änderung der Währungsbezeichnung in der bisherigen Nummer 301 dient ebenfalls der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu den Buchstaben h bis p

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neu Nummerierung des Abschnitts 3 infolge der Einfügung zweier neuer Entschädigungstatbestände. Die Änderung der Währungsbezeichnungen dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Buchstabe q

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

In der Inhaltsübersicht soll die Einfügung eines neuen § 23a RVG (Nummer 13), das Aufrücken des derzeitigen § 23a RVG (Nummer 14), die Änderung der Überschrift des § 25 RVG (Nummer 15), die Einfügung der §§ 31b und 38a (Nummern 17 und 22) und die Änderung der Überschrift des Abschnitts 7 RVG (Nummer 23), ferner die Einfügung eines neuen § 59a RVG (Nummer 31) sowie das Aufrücken des derzeitigen § 59a RVG (Nummer 32) nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 RVG)

Der vorgeschlagene neue Absatz dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 6 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 3 RVG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass in Verfahren nach § 201 Absatz 1 SGG auch dann Wertgebühren zu erheben sind, wenn in dem zugrunde liegenden Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen. Nach § 201 Absatz 1 Satz 1 SGG kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld durch Beschluss androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen, wenn die Behörde der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

Zu Nummer 4 (§ 12b RVG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 GNotKG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 13 RVG)**Zu Buchstabe a**

Die Gebührentabelle soll in ihrer Struktur an die Tabelle A (Artikel 1 § 34 Absatz 2 GNotKG-E) angepasst werden. Mit der Änderung der Tabellenstruktur und mit der Änderung der Gebührensprünge sollen die Wertgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Auf die Ausführungen in Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Mindestgebühr soll in allen Kostengesetzen auf einheitlich 15 Euro festgelegt werden.

Zu Nummer 6 (§ 15 RVG)

Die Vorschrift kann wegen der vorgeschlagenen Änderung zur Einfügung einer neuen Nummer 1 in § 17 RVG (Nummer 8) aufgehoben werden. Darin soll künftig bestimmt werden, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden. Damit reicht die Regelung in § 15 Absatz 2 Satz 1 RVG aus, dass der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern kann.

Zu Nummer 7 (§ 16 RVG)**Zu den Buchstaben a bis c und e**

Die Frage, ob die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RVG, nach der die Bestimmung des zuständigen Gerichts zum Rechtszug gehört, auch dann anzuwenden ist, wenn das Verfahren nicht zur Bestimmung des Gerichtsstands führt, ist umstritten (Schneider, AGS 2007, 67). Mit der nunmehr vorgeschlagenen neuen Nummer 3a (Buchstabe b) soll dieser Streit dahingehend entschieden werden, dass das Gerichtsstandsbestimmungsverfahren mit dem betroffenen Verfahren immer dieselbe Angelegenheit bildet. Dies erscheint schon deshalb sachgerecht, weil bereits bei Beginn eines Verfahrens feststehen sollte, ob es sich hierbei um eine besondere oder um dieselbe Angelegenheit handelt. Für den Aufwand des Rechtsanwalts wird es in der Regel keinen Unterschied machen, ob das Verfahren zur Bestimmung des Gerichtsstands vor oder nach Klageerhebung oder Antragstellung durchgeführt wird. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung betrifft sämtliche Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz. Der Wortlaut geht grundsätzlich von Antragsverfahren aus. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es aber auch Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz, die von Amts wegen ergehen (z. B. § 156 Absatz 3 FamFG). Diesem Umstand soll die vorgeschlagene Formulierung Rechnung tragen.

Zu Buchstabe f

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und den Ansatz der Gebühren und Auslagen in Bußgeldsachen der Erinnerung oder Beschwerde beim Kostenansatz und in der Kostenfestsetzung gleichstehen.

Zu Nummer 8 (§ 17 RVG)**Zu den Buchstaben a und b**

Das RVG unterscheidet zwischen verschiedenen Angelegenheiten einerseits und verschiedenen Rechtszügen andererseits. Diese Unterscheidung ist nur historisch zu erklären und führt nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen. So entsteht die Auslagenpauschale nach Nummer 7002 in jeder Angelegenheit. Bilden somit verschiedene Rechtszüge dieselbe Angelegenheit, würde die Pauschale nur einmal ent-

stehen. Das geltende Recht wird bereits unter Berufung auf § 15 Absatz 2 Satz 2 RVG so ausgelegt, dass mehrere Rechtszüge verschiedene Angelegenheiten bilden (Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., Nummer 7001, 7002 VV RVG, Rnr. 22). Es soll nunmehr in der neuen Nummer 1 des § 17 RVG klargestellt werden, dass jeder Rechtszug und die übrigen Rechtszüge verschiedene Angelegenheiten bilden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung betrifft sämtliche Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz. Der Wortlaut geht grundsätzlich von Antragsverfahren aus. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es aber auch Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz, die von Amts wegen ergehen (z. B. § 156 Absatz 3 FamFG). Diesem Umstand soll die vorgeschlagene Formulierung Rechnung tragen.

Zu den Buchstaben d bis f

Mit den Vorschlägen soll die in der Rechtsprechung und in der Literatur unterschiedliche Auffassung darüber, ob das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das nachfolgende Strafverfahren sowie das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Bußgeldverfahren jeweils unterschiedliche Angelegenheiten sind, einer Klärung zugeführt werden. Die Beantwortung dieser Frage dahingehend, dass es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt, hat in erster Linie Einfluss auf die in jeder Angelegenheit entstehende Postauslagenpauschale.

Zu Nummer 9 (§ 18 RVG)

Mit diesem Vorschlag soll eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2007 (AGS 2007, 406) in die Gesetzesformulierung aufgenommen werden. In dieser Entscheidung hat das Gericht die Auffassung vertreten, die jetzt zu ändernde Vorschrift sei „im Wege berichtiger Auslegung“ entgegen dem Wortlaut auch auf Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung durch den Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht anzuwenden. Die Auffassung des Gerichts, dass es für den Aufwand des Rechtsanwalts unerheblich sei, ob er die Erinnerung gegen eine Rechtspflegerentscheidung oder gegen eine Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegt und begründet, erscheint überzeugend. Unter einer „Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss“ sind nur Kostenfestsetzungsbeschlüsse und nicht Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse zu verstehen. In Verfahren zur Festsetzung der Vergütung nach § 11 RVG, auf das grundsätzlich die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren anzuwenden sind, findet mit Ausnahme der Kosten für die Zustellung keine Kostenerstattung statt (§ 11 Absatz 2 Satz 6 RVG). Vergütungsfestsetzungsverfahren nach Abschnitt 8 RVG fallen schon vom Begriff her nicht unter die vorgeschlagene Regelung. In der Formulierung ist bei der Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse bewusst auf das Wort „jeder“ verzichtet worden, weil gerade für Kostenfestsetzungsverfahren in § 16 Nummer 10 RVG bestimmt ist, dass mehrere Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde im selben Beschwerderechtszug eine Angelegenheit sind.

Zu Nummer 10 (§ 19 RVG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 7 vorgeschlagenen Ergänzung von § 16 RVG. Die Frage des Verhältnisses des Verfahrens über die Bestimmung des zuständigen Gerichts zum zugrunde liegenden Verfahren soll nunmehr in § 16 RVG geregelt werden, so dass die Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RVG entfallen kann.

Zu Buchstabe b

Die Frage, ob die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung zum Rechtszug oder zur Vollstreckung gehört, ist umstritten. Auch wird die Meinung vertreten, die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung sei immer eine besondere Angelegenheit. Diese Streitfrage soll nunmehr dahingehend beantwortet werden, dass die Erbringung der Sicherheitsleistung immer zum Rechtszug des Streitverfahrens gehört. Unter „Erbringung der Sicherheitsleistung“ ist die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren, also gegenüber dem Gericht und die Beratung des Mandanten über die Art der möglichen Sicherheitsleistung zu verstehen und nicht deren Beschaffung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung steht in unmittelbarem Zusammenhang zu der Änderung des § 17 RVG (Nummer 8 Buchstabe a). Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorbemerkung 4.1 Absatz 2 Satz 1, die Vorbemerkung 5.1 Absatz 1 und die Vorbemerkung 6.2 Absatz 1 trotz der Änderung in § 17 RVG wie bisher so ausgelegt werden, dass für Beschwerdeverfahren in Nebensachen mit Ausnahme der in Vorbemerkung 4 Absatz 5, in Vorbemerkung 5 Absatz 4 und in Vorbemerkung 6.2 Absatz 3 genannten Verfahren keine besonderen Gebühren anfallen.

Zu Nummer 11 (§ 22 RVG)

Der Vorschlag dient der Klarstellung, dass die Erhöhung der Wertgrenze bei mehreren Auftraggebern nur in Betracht kommt, wenn der Anwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände beauftragt ist. Dies vollzieht die zutreffende Entscheidung des BGH vom 2. März 2010 (AGS 2010, 213 ff.) nunmehr auch im Gesetzeswortlaut.

Zu Nummer 12 (§ 23 RVG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung passt die Verweisung zur Anwendung bestimmter Wertvorschriften an das neue Gerichts- und Notarkostengesetz an. Wesentliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der allgemeine Auffangwert, der seit 1994 unverändert geblieben und lediglich gerundet auf Euro umgestellt worden ist, soll von 4 000 auf 5 000 Euro erhöht werden. Damit entspricht dieser Wert den Auffangwerten in den übrigen Kostengesetzen.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 23a und 23b RVG)

Die derzeit in der Anmerkung zu Nummer 3335 VV RVG enthaltene Wertvorschrift über den Gegenstandswert im Prozesskostenhilfverfahren soll entsprechend der allgemeinen Systematik des RVG im Gesetzesteil des RVG in den Abschnitt 4 „Gegenstandswert“ eingestellt werden. Damit soll erreicht werden, dass diese Wertvorschrift auch für die Terminsgebühr gilt. Hinsichtlich der Terminsgebühr wird eine ausdrückliche Regelung in der Vorbemerkung 3.3.6 vorgeschlagen (Absatz 2 Nummer 42). Der derzeitige § 23a soll § 23b werden.

Zu Nummer 15 (§ 25 RVG)

Die Änderung durch die Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa dient der Klarstellung, dass die Wertvorschriften für die Zwangsvollstreckung auch für die Vollstreckung, für Verfahren des Verwaltungszwangs und für die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung anzuwenden sind. Dies entspricht der derzeitigen Praxis.

Die Änderung durch Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist Folge der Aufhebung des § 42 Absatz 1 GKG (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16). Der Streitwert ermäßigt sich bei der Zwangsvollstreckung in künftiges Arbeitseinkommen entsprechend. Auf die Begründung zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 wird Bezug genommen.

In Nummer 4 soll der Höchstwert für die Vertretung in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der die Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 2009 – BGBl. I S. 2258) von derzeit 1 500 auf 2 000 Euro angehoben werden. Der geltende Betrag ist seit 1994 unverändert geblieben.

Zu Nummer 16 (§ 30 RVG)

Da der Verwaltungsrechtsstreit in Asylsachen gemäß § 83b des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) gerichtskostenfrei ist, das GKG somit keine Streitwertregelung enthält, findet sich die Regelung zum Gegenstandswert für die Anwaltsgebühren in § 30 RVG. Vor dem Inkrafttreten des RVG fand sich die Regelung in § 83b Absatz 2 AsylVfG und wurde bei Schaffung des RVG nach dort übernommen. In das AsylVfG ist die Regelung durch Artikel 1 Nummer 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1061) eingefügt worden. Damals betrug der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (damals: § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes) und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 6 000 DM, in sonstigen Klageverfahren 3 000 DM. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrug der Gegenstandswert 3 000 DM, im Übrigen die Hälfte des Werts der Hauptsache. Bei Beteiligung mehrerer natürlicher Personen an demselben Verfahren, erhöhte sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 500 DM und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 DM.

Der Gesetzgeber orientierte sich seinerzeit hinsichtlich der Höhe des Gegenstandswerts am Auffangstreitwert des damaligen § 13 Absatz 1 Satz 2 GKG (heute: § 52 Absatz 2 GKG) für die Wertberechnung in den Verfahren vor den

Verwaltungsgerichten, der damals bei 6 000 DM lag. Die Erhöhung des Auffangstreitwerts im damaligen § 13 Absatz 1 Satz 2 GKG durch Artikel 1 Nummer 7 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) von 6 000 DM auf 8 000 DM ist im AsylVfG seinerzeit nicht nachvollzogen worden. Nach der Umstellung dieses Betrags auf 4 000 Euro ist dieser Wert durch Artikel 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) auf 5 000 Euro angehoben worden. Die Regelung in § 83b Absatz 2 AsylVfG ist ohne eine Anpassung der Werte in das RVG übernommen worden.

Die bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs im Jahr 2013 seit rund 20 Jahren unverändert gebliebenen Gegenstandswerte bieten den betroffenen Anwälten keine dem Aufwand und der Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen adäquaten Gebühren mehr.

Neben der Anpassung des Werts soll die Vorschrift deutlich vereinfacht werden. Die Unterscheidung zwischen einem Klageverfahren, das die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betrifft, und den sonstigen Klageverfahren soll entfallen. Dies greift die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, der die Instanzgerichte aber nicht immer folgen (vgl. die Nachweise bei Bischof/Jungbauer/Bräuer/Curkovic/Mathias/Uher, RVG, 3. Aufl., Rnrn. 13 bis 17 zu § 30). Der niedrige Gegenstandswert wird derzeit z. B. in den folgenden Fällen zugrunde gelegt:

- Klage gegen die Abschiebungsandrohung (§ 34 Absatz 1 AsylVfG),
- Klage gegen die Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylVfG),
- Klage gegen Durchsetzung der Ausreisepflicht (§ 36 Absatz 1 AsylVfG).

Auch für diese Fälle soll nunmehr grundsätzlich einheitlich der Wert von 5 000 Euro gelten.

Für besonders einfach gelagerte und für die Betroffenen weniger bedeutsame Verfahren einerseits und für besonders umfangreiche und schwierige Verfahren andererseits soll der vorgeschlagene Absatz 2 eine Korrekturmöglichkeit bieten. Die Formulierung entspricht der Formulierung z. B. in § 45 Absatz 3, § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 3, § 49 Absatz 2, § 50 Absatz 3 und § 51 Absatz 3 Satz 2 FamGKG.

Zu Nummer 17 (§ 31b – neu – RVG)

Die neue Wertvorschrift für Zahlungsvereinbarungen ist im Zusammenhang mit der Neufassung des Absatzes 1 der Anmerkung zu Nummer 1000 (Absatz 2 Nummer 2) zu sehen. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen. Die Neuregelung soll sicherstellen, dass als Wert einer solchen Vereinbarung entsprechend der auch in der Literatur vertretenen Auffassung immer nur ein Bruchteil der zugrunde liegenden Forderung maßgebend ist.

Zu Nummer 18 (§ 35 RVG)

Wegen der in Absatz 2 Nummer 10 vorgesehenen Umstellung der Rahmengebühren auf ein Anrechnungssystem ist eine Regelung für die Fälle erforderlich, in denen vorge-

richtlich Gebühren nach § 35 RVG unter Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung entstanden sind. Die Summe dieser Gebühren soll einer anzurechnenden Geschäftsgebühr gleichgestellt werden.

Zu Nummer 19 (§ 36 RVG)

Mit der redaktionellen Änderung soll klargestellt werden, dass im schiedsrichterlichen Verfahren nach dem Buch 10 der Zivilprozessordnung und in Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes) auch Abschnitt 4, der die Gebühren für Einzeltätigkeiten enthält, anzuwenden ist.

Zu Nummer 20 (§ 37 RVG)

Der Mindestwert in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes ist seit 1994 nicht mehr angepasst worden. Eine Anhebung von 4 000 Euro auf 5 000 Euro erscheint angemessen.

Zu Nummer 21 (§ 38 RVG)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Die Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entspricht der allgemeinen Auffassung (Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., § 38, Rnr. 4).

Zu Nummer 22 (§ 38a RVG – neu)

Es wird immer wieder kritisiert, dass das RVG keine ausdrückliche Regelung für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kennt. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diese Lücke geschlossen werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Regelung für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, die für Verfassungsbeschwerden anzuwenden ist (§ 37 Absatz 2 RVG).

Zu Nummer 23 (Überschrift von Abschnitt 7 RVG)

Die Ergänzung der Überschrift ist wegen der nachfolgenden Änderung des § 42 RVG erforderlich (Nummer 24), weil es sich bei Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nicht um Straf- und Bußgeldsachen handelt.

Zu Nummer 24 (§ 42 RVG)

Bei Schaffung des RVG durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) ist die Regelung des § 112 Absatz 4 und 5 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO), nach der die Vorschrift über die Festsetzung einer Pauschgebühr für den Verteidiger im Strafverfahren auch in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen entsprechend anzuwenden war, nicht übernommen worden. Erläuterungen hierfür enthält die Begründung zum RVG nicht, vielmehr sollte die Regelung des § 112 BRAGO im Wesentlichen unverändert übernommen werden (Begründung zu Teil 6 Abschnitt 3 VV RVG, Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 231). Die offenbar unbeabsichtigt entfallene Pauschgebührenregelung für diese Verfahren soll nunmehr in § 51 Absatz 1 RVG eingestellt werden (Nummer 28). Wegen des Gleichlaufs mit dem für Wahlanwälte geltenden § 42 RVG soll die entsprechende Ergänzung auch für diese Vorschrift vorgeschlagen werden. Es sollen nunmehr alle Verfahren erfasst werden, für die sich

die Gebühren nach Teil 6 Abschnitt 3 richten, also auch für die Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG.

Zu Nummer 25 (§ 48 RVG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung will die Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren in Verfahren nach dem FamFG auch für den Umfang der Vergütung eines im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Anwalts der Berufung und Revision gleichstellen. Diese Anpassung ist im FGG-Reformgesetz (FGG-RG) offensichtlich übersehen worden.

Zu Buchstabe b

Nach § 48 Absatz 3 RVG erstreckt sich die Beiordnung in einer Ehesache auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Regelung des Umgangs mit einem Kind, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. In der Rechtsprechung ist umstritten, ob diese Regelung dazu führt, dass nur die Einigungsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten ist, oder ob alle durch die Einigung und den Abschluss des Vertrags entstehenden Gebühren, also auch die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten sind (zum Stand der unterschiedlichen Rechtsprechung siehe RVGreport 2010, 445, 447). Mit der nunmehr vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 soll klargestellt werden, dass im Falle eines Vertragsabschlusses alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten sind. Nur auf diese Weise erhalten Parteien mit geringem Einkommen die gleiche Möglichkeit, ihre Streitigkeiten möglichst umfangreich beizulegen, wie Parteien mit ausreichend hohem Einkommen.

Zu Buchstabe c

Der Aufwand, der im Verfahren über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsteht, wird nach Auffassung einiger Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vom jetzigen Gesetzeswortlaut bei der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rahmengebühren nicht berücksichtigt, weil nur die Tätigkeit ab der Bewilligung zugrunde zu legen sei (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 17. Juli 2008 – L 1 B 127/08 SK, NZS 2009, 534). Damit bestünde für den Rechtsuchenden eine Lücke für die kostenlose Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, die dadurch geschlossen werden soll, dass auch die Tätigkeit im PKH-Bewilligungsverfahren von der bewilligten PKH erfasst wird. Wird der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleichzeitig mit der Einreichung der Klage gestellt, dient die Fertigung der Klageschrift auch der Begründung des Prozesskostenhilfeantrags und ist daher bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen. Auch die Tätigkeit in dem Klageverfahren nach Stellung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zur Bewilligung soll grundsätzlich in die Bemessung der Gebühr einbezogen werden. Dem Gericht bleibt jedoch die Möglichkeit, im Bewilligungsbeschluss nach § 48 Absatz 1 RVG etwas anderes zu bestimmen. Hierfür muss

jedoch ein besonderer rechtfertigender Grund vorliegen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten hierfür Anlass gegeben hat. In Verfahren mit Betragsrahmengebühren ist die gesamte Tätigkeit bei der Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens zu berücksichtigen. Bei Wertgebühren spielt die Problematik keine Rolle, weil die zuvor im PKH-Bewilligungsverfahren entstandenen Gebühren entweder anzurechnen sind, oder in der Regel nach Bewilligung neu entstehen.

Zu Buchstabe d

Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Auf die Begründung zu Artikel 5 Absatz 1 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 4 (Buchstabe c).

Zu Nummer 26 (§ 49 RVG)

Mit der Neufassung der Tabelle sollen die bei bewilligter PKH aus der Staatskasse zu zahlenden ermäßigten Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 27 (§ 50 RVG)

Der Vorschlag dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Staatskasse nach Befriedigung ihrer Ansprüche nicht nur die Gebührendifferenz, sondern auch zusätzliche Auslagen wie z. B. eine höhere Auslagenpauschale nach Nummer 7002 oder Auslagen, die nicht aus der Staatskasse zu erstatten sind, einzuziehen hat.

Zu Nummer 28 (§ 51 RVG)

Zu Buchstabe a

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist um den Bereich Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie um Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG erweitert worden. Daher soll die Überschrift entsprechend geändert werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Nummer 24 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 48 RVG und des Aufrückens der folgenden Absätze (Nummer 25 Buchstabe c und d).

Zu Nummer 29 (§ 58 RVG)

Mit diesem Vorschlag soll die streitige Frage geklärt werden, ob mit der geltenden Regelung auch erreicht werden soll, dass die Gesamtgebühren des Pflichtverteidigers jedenfalls die Höchstgebühren eines Wahlverteidigers nicht überschreiten sollen. Die Auffassung, dass die Höchstgebühren eines Wahlverteidigers nicht überschritten werden sollen,

wird jedenfalls in der Literatur so vertreten (Gerold/Schmidt, 19. Aufl., § 58 RVG, Rnr. 71).

Zu Nummer 30 (§ 59 RVG)

Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 2 Satz 1 und die Aufhebung von Absatz 2 Satz 4 ist erforderlich, damit sowohl der Ansatz der übergangenen Ansprüche als auch die Rechtsbehelfe gegen die Geltendmachung dieser Ansprüche nach dem jeweiligen Kostengesetz (GKG, FamGKG, GNotKG) erfolgt.

Zu den Nummern 31 und 32

(§§ 59a – neu –, 59b – neu – RVG)

Nach § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO kann auch die Staatsanwaltschaft einem Zeugen einen anwaltlichen Beistand für polizeiliche Vernehmungen beordnen. Während der vom Gericht beigeordnete Zeugenbeistand nach § 45 Absatz 3 RVG einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erlangt, kann die Regelung für den von der Staatsanwaltschaft beigeordneten Zeugenbeistand allenfalls entsprechend angewendet werden.

Nach § 87e i. V. m. § 53 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) kann das Bundesamt für Justiz im Verfahren auf Bewilligung der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§§ 87 ff. IRG) einen anwaltlichen Beistand bestellen. Für den Fall der Bestellung durch das Bundesamt für Justiz kennt das RVG keinen ausdrücklichen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse.

Für die genannten Fälle soll in dem vorgeschlagenen neuen § 59a Absatz 1 und 2 auf die für die gerichtlich beigeordneten oder bestellten Rechtsanwälte geltenden Regelungen verwiesen werden. Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Pauschgebühren soll bei Verfahren der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht übertragen werden, das auch für die spätere Pauschgebührenfestsetzung im Strafverfahren zuständig wäre. Das Bundesamt für Justiz soll die Pauschgebühr – wie in § 51 Absatz 3 RVG im Bußgeldverfahren die Verwaltungsbehörde – selbst festsetzen.

In Absatz 3 soll nach dem Vorbild des § 57 RVG der Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Justizbehörde geregelt werden. Als zuständiges Gericht ist grundsätzlich das örtlich zuständige Landgericht vorgesehen, soweit der Generalbundesanwalt entschieden hat, der Bundesgerichtshof.

Der bisherige § 59a soll § 59b RVG werden.

Zu Nummer 33 (§ 60 RVG)

Das Wort „gerichtlich“ soll gestrichen werden, weil die Übergangsregelung auch die Fälle erfassen soll, in denen ein Rechtsanwalt von der Staatsanwaltschaft oder vom Bundesamt für Justiz bestellt worden ist (vgl. vorstehende Begründung zu den Nummern 31 und 32).

Die Beschränkung der Regelung in Satz 2 auf „denselben Rechtszug“ kann entfallen, weil nach der vorstehend unter Nummer 8 Buchstabe a vorgeschlagenen Änderung, jeder Rechtszug künftig eine eigene Angelegenheit bilden soll.

Zu Absatz 2 (Vergütungsverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Die Änderungen sind eine Folge der Aufhebung von Teil 2 Abschnitt 4 (Nummer 14) und der Änderung der Überschrift von Teil 6 Abschnitt 4 (Nummer 149).

Zu Nummer 2 (Nummer 1000 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Der Übergang von der Vergleichsgebühr der BRAGO zur Einigungsgebühr des RVG durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) sollte den Anwendungsbereich der Gebühr erweitern. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Einigungsgebühr auch für die Mitwirkung bei einer Ratenzahlungsvereinbarung anfällt (Begründung zu Nummer 3310 VV RVG, Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 215). In Rechtsprechung und Literatur wird die Ratenzahlungsvereinbarung insbesondere dann unterschiedlich behandelt, wenn bereits ein Titel vorliegt (zum Meinungsstand Gerold/Schmidt, 19. Aufl., Nummer 1000 VV RVG, Rnr. 232 ff.). Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll die Frage im Sinne des gesetzgeberischen Willens bei der Beratung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes gelöst werden. Die Höhe der Gebühr, um die es hier geht, wird in der Regel überschaubar sein, weil bei der Vereinbarung ausschließlich von Zahlungsmodalitäten anstelle der sofortigen gerichtlichen Durchsetzung oder Vollstreckung nur ein kleiner Teil des Anspruchs Gegenstandswert sein soll (Absatz 1 Nummer 17).

Die Verweisung auf § 36 RVG in Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1000 VV RVG ist unzutreffend, weil in dieser Vorschrift keine Regelung über Güteverfahren enthalten ist. Eine ausdrückliche Regelung für Güteverfahren ist auch überflüssig, weil der Gebührentatbestand ohnehin auch auf Güteverfahren anwendbar ist. Die Vorschrift wird daher nicht übernommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1.

Zu Nummer 3 (Nummer 1004 VV RVG)

Die Einigungsgebühr ist im Berufungs- und Revisionsverfahren nach Nummer 1004 VV RVG im Vergleich zu Nummer 1003 VV RVG von 1,0 auf 1,3 erhöht. Diese Regelung korrespondiert mit den grundsätzlich höheren Verfahrensgebühren in diesen Rechtsmittelverfahren. Eine entsprechende Erhöhung der Verfahrensgebühren sieht das geltende Recht auch in Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde (Nummern 3506 und 3508 VV RVG) und in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels (Vorbemerkung 3.2 VV RVG) vor. Die erhöhte Einigungsgebühr soll nunmehr auch auf diese Verfahren erstreckt werden, weil es für eine andere Behandlung der Einigungsgebühr keine Gründe gibt.

Zu Nummer 4 (Nummern 1005 bis 1007 VV RVG)

Bei den in sozialrechtlichen Angelegenheiten anfallenden Betragsrahmengebühren ist die Bestimmung einer konkre-

ten Gebühr innerhalb des Rahmens immer dann problematisch, wenn die Höhe der Gebühr nicht von den Kriterien des § 14 RVG abhängen kann, weil es insbesondere nicht auf Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ankommen kann.

Bei der Einigungs- oder Erledigungsgebühr soll der Beitrag des Anwalts an der Herbeiführung der Einigung oder Erledigung honoriert werden. Dieser Beitrag lässt sich aber mit den Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG nur schwer bewerten. Daher wird vorgeschlagen, künftig wegen der Höhe der Gebühr an die in der Angelegenheit konkret angefallene Geschäfts- oder Verfahrensgebühr anzuknüpfen. Nach Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1006 soll die Gebührenvorschrift für anhängige Verfahren einheitlich auch dann anzuwenden sein, in dem nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen werden. Die vorgeschlagene Anknüpfung an die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr führt auch zu einer sachgerechten Gewichtung. Ist eine Angelegenheit besonders umfangreich und schwierig und fällt deshalb eine hohe Geschäfts- oder Verfahrensgebühr an, ist der Entlastungseffekt einer Einigung oder Erledigung und die Verantwortung des Anwalts entsprechend hoch. Auch die erhöhte Einigungs- und Erledigungsgebühr im Rechtsmittelverfahren wird durch die Anknüpfung an die Verfahrensgebühr berücksichtigt, so dass die geltende Gebühr 1007 VV RVG entfallen kann.

Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, soll sich die Einigungs- oder Erledigungsgebühr auch nur nach einem Anteil an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr bestimmen, der nach den Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG zu bemessen ist. Dieser Anteil an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr soll geschätzt werden.

Zu Nummer 5 (Nummer 1008 VV RVG)

In der Literatur wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass die Erhöhung der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern nicht die Kappungsgrenze erfasst (vgl. Gerold/Schmidt, 19. Aufl., Nummer 1008 VV RVG, Rnr. 236). Daher soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass sich auch die – nunmehr als modifizierte Gebühr vorgeschlagene – Kappungsgrenze entsprechend erhöht, wenn der Anwalt für mehrere Auftraggeber tätig ist. Ohne die Erhöhung der Kappungsgrenze ginge die Erhöhung nach Nummer 1008 VV RVG häufig ins Leere.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung dürfte sich damit auch eine andere Streitfrage klären, nämlich die Frage, ob sich die Höchstgrenze für die Anrechnung (Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG) bei mehreren Auftraggebern erhöht. Da hierfür keine entsprechende Regelung in das Gesetz eingefügt werden soll, wird klar, dass sich dieser Betrag nicht erhöhen soll. Sinn der Höchstgrenze ist es, ein Mehr an Umfang und Schwierigkeit der außergerichtlichen Tätigkeit auch nach einer Anrechnung angemessen zu entgelten. Erhöht man die Anrechnungsgrenze auch bei mehreren Auftraggebern, würde dem Anwalt durch die Anrechnung gerade die für die Mehrarbeit zusätzlich angefallene Gebühr wieder entzogen.

Zu Nummer 6 (Nummer 1009 VV RVG)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Nummer 7 (Nummer 1010 KV RVG – neu)

Die vorgeschlagene Zusatzgebühr soll den besonderen Aufwand bei sehr umfangreichen Beweisaufnahmen ausgleichen. Durch diese Gebühr sollen aber keine Fehlanreize gesetzt werden, die dazu animieren könnten, zusätzliche Beweisaufnahmetermine zu provozieren. Die Hürde bis zu einem dritten Beweistermin erscheint hierfür ausreichend.

Zu Nummer 8 (Nummer 2102 VV RVG)

Die Mittelgebühr steht zur Mittelgebühr 3102 in einem Verhältnis von 0,75 zu 1,3. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neu gewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (Nummer 2103 VV RVG)

Die vorgeschlagenen Gebührenbeträge entsprechen den Gebührenbeträgen in Nummer 3102.

Zu Nummer 10 (Vorbemerkung 2.3 VV RVG)

Insbesondere bei den Betragsrahmengebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten führt die Regelung in Nummer 3103 VV RVG, nach der die Gebühren im gerichtlichen Verfahren niedriger sind, wenn der Rechtsanwalt bereits im verwaltungsrechtlichen Nachprüfungsverfahren tätig war, zu Schwierigkeiten. War die Tätigkeit im Widerspruchsverfahren nur von sehr geringem Umfang und war die Gebühr daher entsprechend niedrig, oder war der Rechtsanwalt im Wege der Beratungshilfe tätig, kann dies zu dem Ergebnis führen, dass der Rechtsanwalt, der nur im gerichtlichen Verfahren tätig war, mehr an Gebühren erhält als der Anwalt, der seinen Mandanten bereits vorher vertreten hatte. Dieses Ergebnis ist nicht folgerichtig. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) am 18. Juni 2011 kam noch hinzu, dass die bei Beratungshilfe anfallende Geschäftsgebühr (Nummer 2503 VV RVG) zusätzlich noch zur Hälfte auf die bereits ermäßigte Gebühr anzurechnen war. Mit Artikel 11 Nummer 3 dieses Gesetzes ist die Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Beratungshilfe ausgeschlossen worden. In einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das diese Regelung zum Gegenstand hat, hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom Januar 2011 auf die Gesetzesänderung verwiesen und ausgeführt, dass wegen der verschiedenen Gebührenrahmen in den Nummern 3102 und 3103 VV RVG jedoch auch nach dem Wegfall der Anrechnung der Fall eintreten kann, dass ein Anwalt, der nicht nur im gerichtlichen Verfahren tätig war, sondern bereits vorgerichtlich Beratungshilfe geleistet hat, insgesamt eine geringere Vergütung erhält, als wenn sich das Mandat auf das gerichtliche Verfahren beschränkt hätte. Die Bundesregierung hat zugesagt, diesem Problem nachzugehen.

Das Nebeneinander der verschiedenen Gebührenrahmen (insbesondere Nummern 3102 und 3103 VV RVG) tritt bei Rahmengebühren an die Stelle der sonst vorgesehenen Anrechnung. Sowohl mit der Anrechnung als auch mit den

beiden unterschiedlichen Rahmen sollte erreicht werden, dass der durch die Vorbefassung ersparte Arbeitsaufwand angemessen berücksichtigt wird. Bei Rahmengebühren sollten durch die dafür gewählte Regelungstechnik Schwierigkeiten bei der Anrechnung auf Rahmengebühren vermieden werden. Die durch diese Systematik eingetretene, eingangs dargestellte Situation lässt sich wohl nur durch eine Anrechnungslösung auch bei Rahmengebühren befriedigend lösen.

Die Umstellung der Geschäftsgebühren mit Rahmen auf eine echte Anrechnungslösung soll entsprechend dem Vorbild von Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG erfolgen. Der Vorschlag ermöglicht es, die Gebühren für die außergerichtliche Vertretung, die bisher auf Teil 2 Abschnitt 3 und 4 VV RVG verteilt sind, in einem Abschnitt zusammenzufassen. In der Folge kann Teil 2 Abschnitt 4 VV RVG aufgehoben werden (Nummer 14).

Die Bestimmungen über die Anrechnung sollen – wie bei Teil 3 VV RVG – in die Vorbemerkung (hier: Vorbemerkung 2.4 VV RVG) eingestellt werden.

In dem vorgeschlagenen neuen Absatz 4 soll die Anrechnung für den Fall des Übergangs eines Verwaltungsverfahrens in ein weiteres, der Überprüfung des Verwaltungsakts dienendes Verwaltungsverfahren, geregelt werden. Die Anrechnungsbestimmung sieht vor, dass grundsätzlich die Hälfte der im Erstverfahren angefallenen Geschäftsgebühr auf die Geschäftsgebühr für das nachfolgende Verfahren angerechnet wird. Wie bei Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG soll auch hier der Anrechnungsbetrag der Höhe nach begrenzt werden. Bezüglich der Verwaltungsverfahren, in denen Wertgebühren und damit Satzrahmengebühren entstehen (Nummer 2300 VV RVG), soll die Anrechnung höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 erfolgen. In sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (nach den neuen Nummern 2303 und 2304 VV RVG, vgl. Nummer 12), wird als Höchstbetrag der Anrechnung ein Betrag von 175 Euro vorgeschlagen. Dieser Betrag entspricht – wie der anrechenbare Höchstgebührensatz von 0,75 – aufgerundet der Hälfte der Mittelgebühr der anzurechnenden Gebühr.

Mit Absatz 4 Satz 3 der Vorbemerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die nunmehr vorgeschriebene Anrechnung berücksichtigt werden soll und nicht nochmals bei der konkreten Bestimmung der Gebühr für das nachfolgende Verfahren. Dies entspricht der geltenden Regelung jeweils in Absatz 1 der Anmerkungen zu den Nummern 2301 und 2401 VV RVG. Absatz 4 Satz 4 entspricht der Regelung in Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 3 VV RVG.

Absatz 5 verweist für den vergleichbaren Fall einer Tätigkeit im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung und einer anschließenden Tätigkeit in einem Verfahren der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung auf die Anrechnungsregelungen des Absatzes 4 für das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren.

Absatz 6 übernimmt die Anrechnungsbestimmung aus der Anmerkung zu Nummer 2303 VV RVG. Die Verlagerung des Standorts der Regelung dient lediglich der Übersichtlichkeit, weil dadurch alle Anrechnungsregelungen nach

diesem Abschnitt in der Vorbemerkung zusammengefasst sind.

Die vorgeschlagene Umstellung auf eine „echte“ Anrechnungslösung führt dazu, dass § 15a RVG Anwendung findet. Demnach kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren. Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. Die Anwendung von § 15a RVG hat Auswirkungen auf den Umfang der Kostenerstattung in Verwaltungsverfahren. Nach geltender Rechtslage muss die Verwaltungsbehörde, wenn im Widerspruchsverfahren eine Kostenentscheidung zu ihren Lasten ergeht und der Rechtsanwalt auch bereits im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren tätig gewesen ist, nur die im Widerspruchsverfahren entstandene, geringer bemessene Geschäftsgebühr nach Nummer 2301 bzw. 2401 VV RVG erstatten. Künftig ist im Hinblick auf § 15a Absatz 2 RVG die höher bemessene Gebühr nach Nummer 2300 bzw. 2303 VV RVG zu erstatten. Die Behörde wird sich als erstattungspflichtiger Dritter grundsätzlich nicht auf die Anrechnung nach der Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 VV RVG berufen können, weil sie regelmäßig die im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren entstandene Geschäftsgebühr nicht zu erstatten hat. In Verwaltungsverfahren, in denen Wertgebühren anfallen, erhöht sich bei Zugrundelegung der Schwellengebühr der zu erstattende Satz der Geschäftsgebühr für das Nachprüfungsverfahren in diesen Fällen von 0,7 auf 1,3. In sozialrechtlichen Angelegenheiten erhöht sich der geltende Betrag von 120 Euro unter Berücksichtigung der Gebührengestaltung auf künftig 300 Euro. Im Hinblick darauf, dass die Fälle, in denen ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im anschließenden Nachprüfungsverfahren tätig ist, die Ausnahme sind, sind die haushaltmäßigen Auswirkungen insoweit als eher gering einzuschätzen. Im Übrigen beseitigt die Umstellung auf eine Anrechnungsregel einen rechtssystematischen Bruch der geltenden Regelung. Während der Erstattungspflichtige eines Zivilprozesses sich regelmäßig wegen § 15a Absatz 2 RVG nicht auf die Anrechnungsregel in Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG berufen kann, profitiert bei einem Übergang vom Verwaltungsverfahren in ein Nachprüfungsverfahren die erstattungspflichtige Behörde von der Tatsache, dass ein Rechtsanwalt in beiden Verfahrensteilen tätig geworden ist. Aus der Sicht des betroffenen Bürgers ist es nicht nachvollziehbar, dass die Behörde weniger zu erstatten hat, wenn er bereits im einleitenden Verwaltungsverfahren anwaltlichen Beistand in Anspruch genommen hat.

Zu Nummer 11 (Nummern 2300 und 2301 VV RVG)

Die Änderung im Gebührentatbestand der Nummer 2300 bezweckt eine Abgrenzung zu den Geschäftsgebühren nach den neuen Nummern 2302 und 2303 VV RVG.

Die bisherige Nummer 2301 VV RVG kann als Folge der Umstellung auf eine Anrechnung (vgl. die Begründung zu Nummer 10) entfallen.

Die neue Nummer 2301 übernimmt die geltende Regelung aus der Anmerkung zu Nummer 2300. Grundsätzlich ist in allen Kostenverzeichnissen eine bei einem besonderen Sachverhalt von der grundsätzlichen Regelung abweichende Gebührenhöhe in einer besonderen Nummer des Verzeichnisses als modifizierte Gebühr geregelt. Diese Regelungstechnik soll auch für die Schwellengebühr genutzt werden. Damit wird – insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten – auch klargestellt, dass die Frage des überdurchschnittlichen Umfangs und der überdurchschnittlichen Schwierigkeit als Tatbestandsvoraussetzung der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (so auch BSG vom 1. Juli 2009, NJW 2010, 1400; a. A. BGH vom 8. Mai 2012, ZfSch 2012, 402). Die volle gerichtliche Überprüfbarkeit entspricht auch der Intension des Gesetzgebers. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu Artikel 3 Nummer 2400 (jetzt: 2300) VV RVG (Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 207) ist hierzu ausgeführt, dass eine nach Abwägung der unterschiedlichen Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG in der Summe gänzlich durchschnittliche Angelegenheit nur dann einen Gebührensatz von mehr als 1,3 (etwa in Höhe der Mittelgebühr 1,5) rechtfertigen würde, wenn die Tätigkeit des Anwalts im Hinblick auf Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegt.

Zu Nummer 12 (Nummern 2303 und 2304 VV RVG)

Wegen der Umstellung auf die Anrechnungslösung können die Geschäftsgebühren für die außergerichtliche Vertretung in einem Abschnitt zusammengefasst werden (vgl. die Begründung zu Nummer 10). Die neue Nummer 2303 VV RVG übernimmt die Regelung aus Nummer 2400 und Absatz 1 der Vorbemerkung 2.4 VV RVG. Der vorgeschlagene Gebührenrahmen ist so ausgewählt worden, dass die Schwellengebühr in der vorgeschlagenen Nummer 2304 (vergleichbar einer 1,3-Gebühr bei Wertgebühren) der Mittelgebühr der Gebühr 3102 entspricht. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (Nummer 2303 – neu: 2305 VV RVG)

Die Anmerkung kann aufgehoben werden, da die Anrechnungsbestimmungen für Geschäftsgebühren in Vorbemerkung 2.3 VV RVG zusammengefasst sind. Die geltende Anmerkung findet sich dort als Absatz 6 wieder.

Zu Nummer 14 (Teil 2 Abschnitt 4 VV RVG)

Abschnitt 4 kann aufgehoben werden, da die Geschäftsgebühren in Abschnitt 3 konzentriert werden sollen (vgl. die Begründung zu Nummer 10).

Zu den Nummern 15 bis 23 (Nummern 2500 bis 2508 VV RVG)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 24 (Vorbemerkung 3 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die Grenzziehung zwischen der Anwendung des Teils 2 VV RVG für außergerichtliche Tätigkeiten und des Teils 3 VV RVG für das gerichtliche Verfahren führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten. So ist die Entscheidung des BGH vom 1. Juli 2010 (AGS 2010, 483) bereits in der Anmerkung zu dieser Entscheidung (AGS 2010, 485) kritisiert worden. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen neuen Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung 3 soll für den Übergang von der vorgerichtlichen zur gerichtlichen Tätigkeit klargestellt werden, dass die Anwendung des Teils 3 VV RVG einen unbedingten Auftrag für ein gerichtliches Verfahren voraussetzt. Es bestehen keine Bedenken, wenn dies dazu führt, dass der bereits mit unbedingtem Klageauftrag versehene Verfahrensbevollmächtigte des Klägers für eine Besprechung mit dem Beklagten vor Klageeinreichung eine Terminsgebühr erhält, während der Vertreter der Gegenseite mangels eines unbedingten Prozessauftrags seine Gebühren nach Teil 2 abrechnen muss. Die in Teil 2 VV RVG für die Vertretung vorgesehene Gebührensprende in Nummer 2300 VV RVG ermöglicht die gleichen Gebühren wie die Regelungen in Teil 3, setzt allerdings eine entsprechend umfangreiche und schwierige Tätigkeit voraus. Der Regelungsgehalt des geltenden Absatzes 1 ist in dem vorgeschlagenen Satz 2 enthalten.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 3 soll zweierlei bewirken. Zum einen sollen künftig auch Anhörungstermine unter die Regelung für die Terminsgebühr fallen, zum anderen soll klargestellt werden, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete außergerichtliche Besprechungen unabhängig davon entsteht, ob für das gerichtliche Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

Der geltende Wortlaut des Absatzes 3 nennt lediglich die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin als Voraussetzung für den Anfall der Terminsgebühr im gerichtlichen Verfahren. Es ist aber sachgerecht, auch die Teilnahme an einem Anhörungstermin in gleicher Weise zu entgelten wie die Teilnahme an einem Erörterungstermin. Der Aufwand und die Verantwortung des Anwalts ist in beiden Fällen vergleichbar.

Der Neuaufbau des Absatzes 3 soll einen Streit in der Rechtsprechung zum Anfall der Terminsgebühr für Besprechungen dahingehend entscheiden, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete außergerichtliche Besprechungen auch dann entsteht, wenn die gerichtliche Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergeht. Diese Auffassung entspricht den Entscheidungen des OLG München vom 27. August 2010 (AGS 2010, 420 f.) und 25. März 2011 (AGS 2011, 213 ff.), die einer Entscheidung des BGH vom 1. Februar 2007 (AGS 2007, 298 ff.) entgegengetreten. Der BGH hat seine Entscheidung mit Beschluss vom 2. November 2011 (XII ZB 458/10, nachgewiesen unter juris) dahingehend eingeschränkt, dass die Terminsgebühr jedenfalls dann anfällt, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung für den Fall vorgeschrieben ist,

dass eine Partei sie beantragt. Die nunmehr vorgeschlagene Klärung der Streitfrage entspricht der Intention des Gesetzgebers, wie sich aus Vorbemerkung 3.3.2 ableiten lässt. Nach dieser Vorbemerkung bestimmt sich die Terminsgebühr im Mahnverfahren nach Teil 3 Abschnitt 1. Diese Bestimmung würde keinen Sinn ergeben, wenn eine mündliche Verhandlung in dem Verfahren vorgeschrieben sein müsste oder zumindest auf Antrag stattfinden müsste. Der erste Satz soll verdeutlichen, dass die Terminsgebühr sowohl durch gerichtliche als auch durch außergerichtliche anwaltliche Tätigkeiten unabhängig voneinander anfallen kann. Mit dem Zusatz „wenn nichts anderes bestimmt ist“ sollen die Fälle der „fiktiven Terminsgebühr“, bei denen kein Termin wahrgenommen wird, erfasst werden.

Mit dem neu gefassten Absatz 4 soll auch im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem Betragsrahmengebühren entstehen, wie bei den Geschäftsgebühren für eine außergerichtliche Vertretung von einer indirekten Anrechnung durch einen reduzierten Gebührenrahmen auf eine echte Anrechnungsregelung umgestellt werden. Die neue Regelung hat auf die Verfahren, in denen wertabhängige Verfahrensgebühren entstehen, keine Auswirkung. Die Vorschrift soll nur um Anrechnungsregeln für die nur in einem Teil der sozialgerichtlichen Verfahren vorgesehenen Betragsrahmengebühren erweitert werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den in Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 VV RVG vorgesehen Bestimmungen. Auf die Begründung zu Nummer 10 wird Bezug genommen.

Durch die neue Anrechnungsregel ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren § 15a RVG anwendbar. Die praktischen Auswirkungen sind aber überschaubar. Hat die Behörde sowohl die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wie auch die Kosten eines vorausgegangenen Widerspruchsverfahrens zu tragen, kann sie sich nach § 15a Absatz 2 RVG auf die Anrechnung berufen. Hat sie nur die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen und war die erstattungsberechtigte Partei auch vorgerichtlich anwaltlich vertreten, hat sie künftig eine Verfahrensgebühr aus einem höheren Rahmen zu erstatten, da sie sich auf die Anrechnung nicht berufen kann (§ 15a Absatz 2 RVG). Bei Zugrundelegung der Mittelgebühr erhöht sich die zu erstattende Verfahrensgebühr für ein sozialgerichtliches Verfahren von 170 Euro (nach Nummer 3103 VV RVG) auf 300 Euro (nach Nummer 3102 VV RVG-E), wobei ein Teilbetrag auf der allgemeinen Gebührenanpassung beruht.

Zu Nummer 25 (Nummer 3101 VV RVG)

In der Literatur ist die Auffassung vertreten worden, dass die Formulierung der Nummer 2 des Gebührentatbestands der Gebühr 3101 VV RVG dazu führe, dass die auf 0,8 ermäßigte Verfahrensgebühr nur entstehe, wenn entweder lediglich eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll genommen werde oder wenn erfolglos über eine solche Einigung verhandelt werde. Bei erfolgreicher Verhandlung und anschließender Protokollierung würde jedoch die 1,3 Verfahrensgebühr nach Nummer 3100 VV RVG anfallen (Schneider in AGS 2007, 277 ff.). Diese Auffassung entspricht nicht dem, was mit der Regelung beabsichtigt war. Die Protokollierung einer Einigung dürfte in den seltensten Fällen ohne Einigungsgespräche im Termin erfolgen. Auch wäre eine er-

höhte Gebühr bei Einigung und Protokollierung sehr missbrauchsanfällig. Daher wird eine redaktionelle Neufassung der Nummer 2 des Gebührentatbestands vorgeschlagen.

Zu Nummer 26 (Nummer 3102 VV RVG)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebührenbeträge liegt bei ca. 20 Prozent und damit in einer vergleichbaren Größenordnung wie die Anpassung der Beträge in anderen Bereichen. Auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 27 (Nummer 3103 VV RVG)

Die Aufhebung der Nummer 3103 ist eine Folge der Umstellung auf eine echte Anrechnung (vgl. die Begründung zu Nummer 24).

Zu Nummer 28 (Nummer 3104 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die Entstehung der fiktiven Terminsgebühr soll konsequent auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann, weil nur in diesem Fall eine Steuerungswirkung notwendig ist. Im Fall des Gerichtsbescheids sowohl im Verfahren nach der VwGO als auch im Verfahren nach dem SGG liegt es allein in der Entscheidungsbefugnis des Gerichts, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu beenden. Die Beteiligten können in beiden Verfahrensarten nur dann eine mündliche Verhandlung beantragen, wenn gegen den Gerichtsbescheid kein Rechtsmittel gegeben ist. Das Entstehen der Terminsgebühr, ohne dass ein Termin stattgefunden hat, soll daher auf diese Fälle beschränkt werden. Die Verweisung auf § 105 SGG soll – wie schon die Verweisung auf § 84 VwGO – präzisiert werden.

Zu Buchstabe b

Im Verfahren vor den Sozialgerichten entsteht die fiktive Terminsgebühr auch, wenn das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. Mit dieser Gebühr soll dem Anwalt das Interesse genommen werden, das Anerkenntnis nur deshalb nicht anzunehmen, um einen Termin zu erzwingen. Daher hat die überwiegende Rechtsprechung die fiktive Terminsgebühr in diesen Fällen davon abhängig gemacht, dass grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sein muss (z. B. LSG Schleswig-Holstein, AGS 2010, 23 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen v. 1. März 2011, L 7 B 247/09 AS, zitiert bei juris. m. w. N.). Die Vorschrift soll im Sinne dieser Rechtsprechung klargestellt werden.

Zu Nummer 29 (Nummer 3106 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem Vorschlag soll Nummer 1 der Anmerkung an Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 angeglichen werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, den schriftlichen Abschluss eines Vergleichs anders zu behandeln, nur weil keine Wertgebühren sondern Betragsrahmengebühren erhoben werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vorgeschlagene Fassung der Nummer 2 entspricht der für Nummer 3104 vorgeschlagenen Neufassung von Absatz 1 Nummer 2 der Anmerkung (Nummer 28 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der mit Nummer 28 Buchstabe b vorgeschlagenen Änderung der Nummer 3104 VV RVG. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei den in sozialrechtlichen Angelegenheiten anfallenden Betragsrahmengebühren ist die Bestimmung einer konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens immer dann problematisch, wenn die Höhe der Gebühr nicht von den Kriterien des § 14 RVG abhängen kann, weil es insbesondere nicht auf Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ankommen kann (vgl. Nummer 4).

Bei der fiktiven Terminsgebühr kommt es darauf an, dem Anwalt das gebührenrechtliche Interesse an der Durchführung eines Termins zu nehmen. Die Höhe der zu erwartenden Terminsgebühr wird häufig von Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit abhängen. Daher scheint eine Anknüpfung an die Höhe der Verfahrensgebühr sachgerecht. Da die Höhe der Terminsgebühr grundsätzlich zur Höhe der Verfahrensgebühr in einem Verhältnis von 1,2 zu 1,3 steht, wird ein Betrag von 90 Prozent der Verfahrensgebühr vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

Die Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten soll zu den für Nummer 3102 VV RVG vorgeschlagenen neuen Gebührenbeträgen für die Verfahrensgebühr (Nummer 26) im Verhältnis 1,2 zu 1,3 stehen, um eine Angleichung der Gebührenrelationen zu den anderen Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 30 (Vorbemerkung 3.2.1 VV RVG)

Die Aufzählung der Verfahren in der Vorbemerkung, für die die Vorschriften über die Berufung anwendbar sind, soll neu gefasst werden. Die Nummer 1 der Aufzählung bleibt inhaltlich unverändert.

Die geltende Nummer 2 fasst die Fälle zusammen, in denen es eine Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof, dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht gibt. In diesen Rechtsbeschwerdeverfahren sollen sich künftig die Gebühren einheitlich nach den für die Revision geltenden Vorschriften des Teils 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG richten. Die Zusammenfassung in einer besonderen Nummer soll die Verweisung in der Vorbemerkung 3.2.2 erleichtern.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen sich die Gebühren für Beschwerdeverfahren, die den

Hauptgegenstand des Verfahrens betreffen, künftig nach den für die Berufung geltenden Vorschriften bestimmen. Die Gebühren in diesen Angelegenheiten richten sich in der ersten Instanz nach Teil 3 Abschnitt 1 VV RVG. Dies hat mit Schaffung des RVG zu einer Gleichstellung des anwaltlichen Gebührenanspruchs in diesen Verfahren mit dem ZPO-Verfahren in erster Instanz geführt. Hinsichtlich der Beschwerden und Rechtsbeschwerden wird unterschieden zwischen bestimmten, enumerativ aufgezählten Beschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen wegen des Hauptgegenstands, die entsprechend der Berufung oder der Revision vergütet werden, und den einfachen Beschwerden, bei denen sich die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG richten. Hier fällt eine Verfahrensgebühr von 0,5 nach Nummer 3500 VV RVG an, während bei der Berufung und der Revision und den enumerativ genannten bestimmten Beschwerden und Rechtsbeschwerden grundsätzlich eine Verfahrensgebühr von 1,6 nach Nummer 3200 VV RVG anfällt. Die Terminsgebühr fällt in Beschwerdeverfahren nach Nummer 3513 in Höhe von 0,5 an, während im Berufungsverfahren und in den einzeln aufgezählten Beschwerdeverfahren eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 (Nummer 3202 VV RVG) und im Revisionsverfahren in Höhe von 1,5 (Nummer 3210 VV RVG) anfällt.

Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen des Hauptgegenstands entsprechen einem Berufungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit. In Beschwerdeverfahren hat das Beschwerdegericht eine vollständige Nachprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Insofern ist es geboten, die Anwendbarkeit des Teils 3 Abschnitt 2 und 3 VV RVG auf sämtliche Beschwerden und Rechtsbeschwerden wegen des Hauptgegenstands in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuweiten. Die in der derzeitigen Nummer 2 Buchstabe c der Vorbemerkung genannten Verfahren nach dem Gesetz über Landwirtschaftssachen werden künftig von Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkung erfasst. Die Gebühren für einfache Beschwerden nach Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG sollen nur für die rechtliche Überprüfung von Zwischenverfügungen, prozessleitenden Beschlüssen der ersten Instanz und in Nebenverfahren wie dem Kostenfestsetzungsverfahren erhoben werden.

Mit der neuen Nummer 2 Buchstabe i soll die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Gebühren im Berufungsverfahren auf Beschwerdeverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz erweitert werden. Nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit ist das Spruchverfahren eher mit einem zivilrechtlichen Klageverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vergleichbar. Die Verfahren gestalten sich erfahrungsgemäß rechtlich und tatsächlich sehr komplex und erfordern zumeist eine umfangreiche Beweisaufnahme. Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Entscheidung im Spruchverfahren sind sowohl für das Unternehmen als auch die Gesellschafter weitreichend. Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung übertrifft sogar die eines Urteils (§ 13 SpruchG). Im Übrigen liegt die Verfahrensdauer häufig bei mehreren Jahren.

Die Beschwerde nach § 12 SpruchG betrifft die Anfechtung einer den Rechtsweg beendenden Entscheidung. Sie führt in

eine vollständige zweite Tatsacheninstanz und ermöglicht grundsätzlich in vollem Umfang neuen Tatsachen- und Rechtsvortrag. Insoweit geht die Beschwerde über den Umfang einer Berufung hinaus und ist mit den übrigen in der vorgeschlagenen Fassung der Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 2 VV RVG genannten Verfahren vergleichbar.

In Nummer 3 sollen drei Beschwerdeverfahren genannt werden, zu denen es keine Rechtsbeschwerdeverfahren gibt. In Buchstabe a sollen die Beschwerdeverfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit aufgeführt werden. Die Beschwerdeverfahren wegen des Hauptgegenstands des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechen in der Sache einem Berufungsverfahren in der Hauptsache. Diese werden bisher mit der Beschwerdegebühr nach Nummer 3500 bzw. 3501 vergütet. Künftig soll der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren erhalten wie im Berufungsverfahren. Das derzeit in der Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 Buchstabe d genannte Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) kann entfallen, weil sich die Gebühren für das Rechtsbeschwerdeverfahren in einer Bußgeldsache nach § 63 WpÜG nach Teil 5 VV RVG bestimmen.

Für das Rechtsbeschwerdeverfahren soll grundsätzlich die höhere Vergütung durch eine Neufassung der Vorbemerkung 3.2.2 erreicht werden (vgl. Nummer 35).

Davon ausgenommen werden soll – wie derzeit – das in der vorgeschlagenen Nummer 4 genannte Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach dem Strafvollzugsgesetz. Dieses Rechtsbeschwerdeverfahren unterscheidet sich von den in der Neufassung der Vormerkung 3.2.2 genannten Rechtsbeschwerden dadurch, dass für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig ist.

Zu Nummer 31 (Nummer 3201 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung der Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 2 Buchstabe b VV RVG führt dazu, dass der Rechtsanwalt auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Beschwerdeverfahren die gleichen Gebühren wie im Berufungsverfahren erhält. Dies würde jedoch in Beschwerdeverfahren, an denen sich kein anderer beteiligt, zu einer im Einzelfall nicht gerechtfertigten Gebührenhöhe führen. Daher wird basierend auf dem Rechtsgedanken der Gebühr 3101 Nummer 3 VV RVG die ermäßigte Verfahrensgebühr – und zwar auch in bestimmten Familiensachen – für den Fall vorgeschlagen, dass es bei einem einseitigen Beschwerdeverfahren bleibt und das Gericht nach Einlegung und Begründung der Beschwerde unmittelbar entscheidet. Diese Tätigkeit soll als „eingeschränkte Tätigkeit“ bezeichnet werden. Die Regelung in Vorbemerkung 3 Absatz 2, dass die Verfahrensgebühr das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information abgilt, wird dadurch nicht berührt. D. h. die ermäßigte Verfahrensgebühr gilt die Einholung der Information und das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers im Rahmen der eingeschränkten Tätigkeit ab. Sind an dem Verfahren weitere Personen beteiligt, die in der Sache vortragen und ist dieser Vortrag von dem Anwalt zu prüfen und ist ggf. erneuter Vortrag erforderlich, soll die ungekürzte Verfahrens-

gebühr entstehen. Dies soll durch eine Änderung des Gebührentatbestands und der Anmerkung erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist Folge der Anfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Vorschlag für die Änderung der Anmerkung entspricht der für die Gebühr 3101 (Nummer 25) vorgeschlagenen Neufassung der Nummer 2 des Gebührentatbestands. Auf die Begründung zu Nummer 25 wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (Nummer 3202 VV RVG)

Zur Klarstellung soll in Absatz 1 der Anmerkung die Verweisung präziser gefasst werden, indem nicht auf diejenigen Teile der Anmerkung zu Nummer 3104 VV RVG verwiesen wird, die nicht auf das Berufungsverfahren anwendbar sind.

Der in Absatz 2 der Anmerkung genannte Fall des § 130a VwGO soll gestrichen werden. Nach dieser Vorschrift kann das Oberverwaltungsgericht über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet erachtet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Da weder ein besonderer Aufwand des Anwalts ersichtlich ist, noch die Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung verhindern können, ist die Notwendigkeit einer besonderen Terminsgebühr nicht ersichtlich. Aus diesem Grund ist auch in der Anmerkung zu Nummer 3205 VV RVG der vergleichbare Fall des § 153 Absatz 4 SGG nicht genannt (Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 212).

Zu Nummer 33 (Nummer 3204 VV RVG)

Die Verfahrensgebühr in Verfahren vor dem Landessozialgericht soll zu den für Nummer 3102 VV RVG vorgeschlagenen neuen Gebührenbeträgen für die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug (Nummer 26) im Verhältnis 1,3 zu 1,6 stehen, um eine Angleichung der Gebührenrelationen zu den anderen Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 34 (Nummer 3205 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zur Klarstellung soll in der Anmerkung die Verweisung präziser gefasst werden, indem nicht auf diejenigen Teile der Anmerkung zu Nummer 3106 VV RVG verwiesen wird, die nicht auf das Berufungsverfahren anwendbar sind. Die Höhe der Terminsgebühr in den Fällen der Anmerkung soll wie bei Nummer 3106 VV RVG (Nummer 29 Buchstabe a

Doppelbuschstabe aa) an die Höhe der Verfahrensgebühr geknüpft werden. Da die Höhe der Terminsgebühr in der 2. Instanz grundsätzlich zur Höhe der Verfahrensgebühr in einem Verhältnis von 1,2 zu 1,6 steht, wird ein Betrag von 75 Prozent der Verfahrensgebühr vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

Die Terminsgebühr in Verfahren vor dem Landessozialgericht soll der Terminsgebühr für den ersten Rechtszug (Gebühr 3106) mit den dafür vorgeschlagenen neuen Gebührenbeträgen (Nummer 29) entsprechen, um eine Angleichung der Gebührenrelationen zu den anderen Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 35 (Vorbemerkung 3.2.2 VV RVG)

In die Vorbemerkung sollen alle Rechtsbeschwerden aufgenommen werden, in denen die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gegeben ist und in denen die Gebühren wie in einem Revisionsverfahren erhoben werden sollen. Auf die Begründung zu Nummer 30 wird Bezug genommen. Auch zukünftig muss das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 15 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausdrücklich genannt werden, weil es in diesem Verfahren keine Beschwerde gibt, das Verfahren demnach also nicht in die Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 2 aufgenommen werden soll.

Zusätzlich gegenüber der geltenden Rechtslage sollen die Gebührenvorschriften für das Revisionsverfahren künftig in den folgenden Rechtsbeschwerdeverfahren anwendbar sein:

- Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,
- personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz,
- Verfahren nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und
- Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz.

Der Aufwand und die Verantwortung des Rechtsanwalts in diesen Verfahren ist mit Aufwand und Verantwortung in den übrigen Verfahren vergleichbar. Die Anwendung dieses Unterabschnitts führt in diesen Verfahren zu einer von 1,2 auf 1,5 erhöhten Terminsgebühr. Soweit in Rechtsbeschwerdeverfahren künftig die Vorschriften über die Gebühren im Revisionsverfahren Anwendung finden, führt dies auch dazu, dass dann, wenn die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt notwendig ist, sich dessen Verfahrensgebühren nach den Nummern 3208 und 3209 VV RVG richten. Namentlich gilt dies für Rechtsbeschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die vorgeschlagene Nummer 2 entspricht der Nummer 2 der geltenden Vorbemerkung, allerdings soll die Berufung gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts aufgenommen werden. Dies ist offensichtlich übersehen worden. Ferner soll das Verfahren über die Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit aufge-

nommen werden. Auf die Begründung zu Nummer 30 (Vorbemerkung 3.2.1 – neue – Nummer 3 Buchstabe a) zum vergleichbaren Fall in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit wird Bezug genommen. Wegen der Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs sollen für die Finanzgerichtsbarkeit die Gebührenregelungen für die Revision Anwendung finden.

Zu Nummer 36 (Nummer 3207 VV RVG)

Auf die Begründung zu Nummer 31 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 37 (Nummer 3210 VV RVG)

Zur Klarstellung soll in den Anmerkungen die Verweisung präziser gefasst werden, indem nicht auf die Teile der Anmerkung zu Nummer 3104 verwiesen wird, die nicht auf das Revisionsverfahren anwendbar sind.

Zu Nummer 38 (Nummer 3212 VV RVG)

Die vorgeschlagenen Gebührenbeträge liegen 30 Prozent über denjenigen in der Nummer 3204. Dies dient der Herstellung der Relationen bei den Wertgebühren, denen in den Verfahren vor den obersten Bundesgerichten in der Regel ein deutlich höherer Streitwert zugrunde liegt. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 39 (Nummer 3213 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zur Klarstellung soll in der Anmerkung die Verweisung präziser gefasst werden, indem nicht auf die Teile der Anmerkung zu Nummer 3106 verwiesen wird, die nicht auf das Revisionsverfahren anwendbar sind. Die Höhe der Terminsgebühr in den Fällen der Anmerkung soll wie bei den Nummern 3106 (Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuschstabe aa) und 3205 VV RVG (Nummer 34 Buchstabe a) an die Höhe der Verfahrensgebühr angeknüpft werden. Da bei Wertgebühren die Höhe der Terminsgebühr in der 3. Instanz grundsätzlich zur Höhe der Verfahrensgebühr in einem Verhältnis von 1,5 zu 1,6 steht, wird auch für die Betragsrahmengebühren ein entsprechendes Verhältnis vorgeschlagen. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht sollte zu den für Nummer 3105 VV RVG vorgeschlagenen neuen Gebührenbeträgen für die Terminsgebühr im Verfahren vor dem Landessozialgericht (Nummer 34) im Verhältnis 1,2 zu 1,5 stehen, um eine Angleichung der Gebührenrelationen zu den anderen Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Dies würde für die Höchstgebühr zu einer Reduzierung führen. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, bei der nunmehr anstehenden Gebührenanpassung nur die Mindestgebühr entsprechend anzupassen und die Höchst-

gebühr unverändert zu lassen. Im Übrigen wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Die Verfahrensgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht (Gebühr 3212) sollte der Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Landessozialgericht (Gebühr 3204) mit den dafür vorgeschlagenen neuen Gebührenbeträgen (Nummer 30) entsprechen, um eine Angleichung der Gebührenrelationen zu den anderen Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Dies würde für Verfahren vor dem Bundessozialgericht zu einer Ermäßigung der Gebühren führen. Um dies zu vermeiden, soll auf eine Änderung der Gebührenbeträge insoweit verzichtet werden.

Zu Nummer 40 (Nummer 3300 VV RVG)

Derzeit gilt ein erhöhter Gebührensatz für die Verfahrensgebühr bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der obersten Bundesgerichte und der Obergerichte in der Finanzgerichtsbarkeit nach Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 1 VV RVG (Anwendbarkeit des Teils 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 VV RVG) und nach der derzeitigen Fassung der Nummer 2 des Gebührentatbestands der Gebühr 3300 VV RVG in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Keine Regelung enthält das RVG für die erstinstanzlichen Verfahren vor den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht, obwohl diese hinsichtlich des Umfangs und der Schwierigkeit den Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vergleichbar sind. In all diesen Verfahren ist das GKG anzuwenden und es entstehen Wertgebühren. Es wird daher vorgeschlagen, die Verfahren vor den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht in die Aufzählung der Nummer 2 aufzunehmen. Dadurch würde in den folgenden, in § 29 SGG genannten Verfahren vor den Landessozialgerichten statt einer 1,3 Verfahrensgebühr eine 1,6 Verfahrensgebühr entstehen:

- Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Absatz 4 SGB V, der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI und der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII,
- Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,
- Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- Anträge nach § 55a SGG,
- Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,
- Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,

- Klagen gegen die Entscheidung der gemeinsamen Schiedsämter nach § 89 Absatz 4 SGB V und des Bundesschiedsamts nach § 89 Absatz 7 SGB V sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Absatz 4 SGB V, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,
- Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Absatz 6 SGB V gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern und
- Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 SGB V), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b SGB V.

Die erhöhte Verfahrensgebühr soll ferner im Verfahren vor dem Bundessozialgericht über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern entstehen.

Zu Nummer 41 (Nummer 3310)

Nach der Anmerkung zu Nummer 3310 VV RVG entsteht die Terminsgebühr in der Zwangsvollstreckung für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Durch das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wird der Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wegen des Vermögensverzeichnisses durch einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ersetzt. An diese Änderung soll die Anmerkung angepasst werden.

Zu Nummer 42 (Vorbemerkung 3.3.6 VV RVG)

Derzeit bestimmt sich nach der Vorbemerkung 3.3.6 die Terminsgebühr im Verfahren über die Prozesskostenhilfe – wie auch für die in den Nummern 3333 bis 3336 VV RVG genannten Verfahren – nach Teil 3 Abschnitt 1 VV RVG. Danach beträgt die Terminsgebühr in der Regel 1,2 (Nummer 3104 VV RVG). Da Verfahren über die Prozesskostenhilfe auch in solchen Fällen stattfinden können, in denen die Gebühren generell niedriger sind, sieht die Nummer 3335 VV RVG für die Verfahrensgebühr eine Begrenzung auf die Verfahrensgebühr für das zugrunde liegende Verfahren vor. Eine entsprechende Vorschrift für die Terminsgebühr fehlt. Daher soll in der Vorbemerkung für die Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht mehr auf Teil 3 Abschnitt 1 VV RVG verwiesen werden, sondern auf die Regelung der Terminsgebühr für das zugrunde liegende Verfahren.

Zu Nummer 43 (Nummer 3330 VV RVG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass die Gebühr für das Verfahren über die Gehörsrüge nicht höher wird als die Gebühr für das Verfahren, in dem

die Rüge erhoben wird. Die Formulierung entspricht der Formulierung in Nummer 3400 VV RVG. Sie gilt damit auch in solchen Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Betragsrahmengebühren entstehen. Der vorgeschlagene Höchstbetrag steht zu dem vorgeschlagenen Höchstbetrag der Verfahrensgebühr in der ersten Instanz (Nummer 3102 VV RVG) im Verhältnis 1,3 zu 0,5. Auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 44 (Nummer 3335 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die Vorrangregelung für die Nummer 3336 VV RVG soll entfallen. Die Vorschrift soll künftig auch in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anwendbar sein, wenn Betragsrahmengebühren anfallen. Die Regelungstechnik entspricht derjenigen in Nummer 3400 VV RVG und ist auch für Nummer 3330 vorgeschlagen (Nummer 43).

Zu Buchstabe b

Die Anmerkung kann aufgehoben werden, weil die Wertvorschrift künftig in einem neuen § 23a RVG geregelt werden soll. Auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 13 und 14 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung der Angaben in der Gehührensapalte und der Änderung des Gehührentatbestands ist die Vorschrift auch in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anwendbar, wenn Betragsrahmengebühren anfallen. Der vorgeschlagene Höchstbetrag steht zu dem vorgeschlagenen Höchstbetrag der Verfahrensgebühr in der ersten Instanz (Nummer 3102 VV RVG) im Verhältnis 1,3 zu 1,0. Auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Die niedrigste Gebühr wird auf das Niveau der niedrigsten Verfahrensgebühr angehoben. Dies wird im Interesse der einheitlichen Regelungssystematik in Kauf genommen.

Zu Nummer 45 (Nummer 3336 VV RVG)

Die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Prozesskostenhilfe in Sozialrechtsangelegenheiten kann aufgehoben werden, da nunmehr auch in diesen Verfahren die Nummer 3335 VV RVG anwendbar ist. Auf die Begründung zu Nummer 44 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 46 (Nummer 3337 VV RVG)

Der Gehührentatbestand soll dahin gehend geändert werden, dass der Gehührensatz nur noch die Wirkung einer Höchstgebühr hat. Die Gebühren 3330 (in der unter Nummer 43) und 3335 VV RVG knüpfen hinsichtlich der Höhe an die Verfahrensgebühr des zugrunde liegenden Verfahrens an, die auch niedriger als 0,5 sein kann. In diesem Fall soll es bei dieser Gebühr bleiben.

Zu Nummer 47 (Vorbemerkung 3.4 VV RVG)

Die Aufhebung von Vorbemerkung 3.4 Absatz 2 VV RVG ist Folge der Umstellung auf eine echte Anrechnung (vgl. die Begründung zu Nummer 24). Auf die Gebühren 3400,

3401, 3405 und 3406 VV RVG ist die vorgeschlagene Anrechnungsregel in der für den gesamten Teil 3 geltenden Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG unmittelbar anwendbar.

Zu Nummer 48 (Nummer 3400 VV RVG)

Die – in erster Linie für Sozialrechtssachen – geltende Höchstgebühr soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Gehührenniveau bei Wertgebühren auf einen Betrag angehoben werden, der zu der Höchstgebühr in Nummer 3102 in einem Verhältnis von 1,3 zu 1,0 steht. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 49 (Nummer 3405 VV RVG)

Diese – ebenfalls in erster Linie für Sozialrechtssachen – geltende Höchstgebühr soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Gehührenniveau bei Wertgebühren auf einen Betrag angehoben werden, der zu der Höchstgebühr in Nummer 3102 in einem Verhältnis von 1,3 zu 0,5 steht. Wegen der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und wegen der Neugewichtung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten untereinander wird auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 50 (Nummer 3406 VV RVG)

Für diese Gebühr wird ein Gehührenrahmen vorgeschlagen, der zu dem Gehührenrahmen der Nummer 3102 VV RVG in einem Verhältnis von 1,2 zu 0,8 steht. Dies entspricht dem Gehührenniveau bei Wertgebühren in Nummer 3403 VV RVG.

Zu Nummer 51 (Vorbemerkung 3.5 VV RVG)

Die rein redaktionelle Änderung ist eine Folge der Änderung von Vorbemerkung 3 durch Nummer 24 Buchstabe a.

Zu Nummer 52 (Nummer 3501 VV RVG)

Die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde in Sozialrechtsangelegenheiten soll zu den für Nummer 3102 VV RVG vorgeschlagenen neuen Gehührenbeträgen für die Verfahrensgebühr in der ersten Instanz (Nummer 26) im Verhältnis 1,3 zu 0,5 stehen, um eine Angleichung der Gehührenrelationen zu den anderen Gerichtsbarkeiten zu erreichen. Auf Gliederungsabschnitt III.4 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 53 (Nummer 3506 VV RVG)

In die Gehührenvorschrift für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sollen die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerden nach § 92a des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 75 GWB ausdrücklich aufgenommen werden. In diesen Fällen wird der Gehührentatbestand schon heute im Wege der Auslegung angewendet (Gerald/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 19. Aufl., 3504, 3505 VV RVG, Rnrrn. 5 und 6).

Zu Nummer 54 (Nummer 3511 VV RVG)

Für die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung werden die gleichen Beträge vorgeschlagen wie für die Verfahren vor den Landessozialgerichten in Nummer 3204 VV RVG (Nummer 33).

Zu Nummer 55 (Nummer 3512 VV RVG)

Für die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision werden die gleichen Beträge vorgeschlagen wie für die Verfahren vor dem Bundessozialgericht in Nummer 3212 VV RVG (Nummer 38).

Zu Nummer 56 (Nummer 3514 VV RVG)

Bestimmt das Beschwerdegericht im Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen Verfügung Termin zur mündlichen Verhandlung, so leitet es in das Urteilsverfahren über und muss durch Endurteil – wie auf Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung hin – entscheiden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 61. Aufl., Rn. 29 zu § 922 ZPO). Durch die Neufassung des Gebührenstatbestands soll klargestellt werden, dass dem Rechtsanwalt in diesem Fall die Terminsgebühr wie in einem erstinstanzlichen Prozessverfahren zusteht und zwar unabhängig davon, ob der Verhandlung tatsächlich ein Urteil folgt oder das Verfahren ohne Entscheidung durch Zurücknahme des Antrags oder durch Vergleich erledigt wird. Findet nach Terminbestimmung eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts statt, soll die erhöhte Terminsgebühr in gleicher Weise wie für die Wahrnehmung des anberaumten Termins anfallen (Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG).

Zu Nummer 57 (Nummer 3515 VV RVG)

Die Terminsgebühr im Beschwerdeverfahren soll in ihrer Höhe wie bisher der Verfahrensgebühr in Beschwerdeverfahren (Nummer 3501 in Verbindung mit der vorgeschlagenen Anpassung in Nummer 52) entsprechen.

Zu den Nummern 58 und 59

(Nummern 3517 und 3518 VV RVG)

Die Höhe der Terminsgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder Revision soll wie bei den vergleichbaren Wertgebühren künftig gleich hoch sein wie die Terminsgebühr in den Rechtsmittelverfahren selbst. Diese über das allgemein übliche Maß hinausgehende Erhöhung ist von relativ geringer praktischer Bedeutung.

Zu Nummer 60 (Vorbemerkung 4 VV RVG)

In der Rechtsprechung ist die Frage umstritten, ob der Rechtsanwalt für die Tätigkeit als Zeugenbeistand wie ein Verteidiger zu vergüten ist oder ob er die Vergütung für eine Einzeltätigkeit erhält. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass die Grundgebühr und die Terminsgebühr, nicht jedoch die Verfahrensgebühr entstehen (Vergütung wie ein Verteidiger: OLG Düsseldorf vom 16. September 2009, JurBüro 2010, 33; OLG Hamm vom 7. November 2007,

JurBüro 2008, 83; OLG Köln vom 7. Mai 2008, AGS 2008, 388; OLG München vom 29. März 2007, AGS 2008, 120; OLG Koblenz vom 11. April 2006, AGS 2006, 598; OLG Schleswig vom 3. November 2006, AGS 2007, 191; Vergütung als Einzeltätigkeit: OLG Hamburg vom 2. August 2010, NSTZ-RR 2011, 64; Kammergericht vom 7. Mai 2009, AGS 2009, 533; OLG Stuttgart vom 30. Mai 2008, StRR 2008, 323; OLG Bamberg 14. April 2008, DAR 2008, 493; OLG Frankfurt vom 14. Februar 2008, NSTZ-RR 2008, 264; OLG Zweibrücken vom 19. Februar 2008, StRR 2008, 163; OLG Düsseldorf vom 5. Februar 2009, Rpfleger 2009, 528).

Der Gesetzgeber des RVG hat in der Gesetzesbegründung ausdrücklich dargelegt, dass der Rechtsanwalt auch im Strafverfahren als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger erhalten soll. Weiter hat der Gesetzgeber ausgeführt, die Gleichstellung mit dem Verteidiger sei sachgerecht, weil die Gebührenrahmen ausreichenden Spielraum böten, dem konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der konkreten Gebühr werde sich der Rechtsanwalt als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen an dem üblichen Aufwand eines Verteidigers in einem durchschnittlichen Verfahren messen lassen müssen (Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 220).

Der gesetzgeberische Willen soll durch eine klarstellende Formulierung, die der Formulierung der Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG folgt, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 61 (Nummer 4100 VV RVG)**Zu Buchstabe a**

In der gerichtlichen Praxis wird zum Teil die Auffassung vertreten, die Grundgebühr könne auch selbständig anfallen. Mehrfache Akteneinsicht, Sachstandsanfragen und die Beantragung von Besucherlaubnissen stellten keine anwaltlichen Tätigkeiten dar, die über die bereits von der Grundgebühr erfassten Tätigkeiten hinausgingen. Die Abgrenzung führt immer wieder zu Schwierigkeiten. Oft befasst sich das Gericht damit, wie umfangreich das erste Gespräch mit dem Mandanten sein darf, damit dieses noch durch die Grundgebühr abgegolten ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass die Grundgebühr grundsätzlich nicht allein anfällt, sondern regelmäßig neben einer Verfahrensgebühr. Für die Tätigkeit in einem jeden gerichtlichen Verfahren entsteht eine Verfahrensgebühr als Ausgangsgebühr. Durch sie wird bereits die Information als Bestandteil des „Betreibens des Geschäfts“ entgolten, so auch in Strafsachen (Vorbemerkung 4 Absatz 2 VV RVG). Die Grundgebühr soll den zusätzlichen Aufwand entgelten, der für die erstmalige Einarbeitung anfällt. Sie hat daher den Charakter einer Zusatzgebühr, die den Rahmen der Verfahrensgebühr erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 62 bis 96

(Nummern 4101 bis 4135 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 97 (Nummer 4141 VV RVG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In der Rechtsprechung und in der Literatur ist die Frage umstritten, ob die Gebühr 4141 auch dann entsteht, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt und die Sache gemäß § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde abgegeben wird (dafür z. B. Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 19. Aufl., 4141 VV RVG, Rnr. 16; Burhoff, RVG, Straf- und Bußgeldsachen, 3. Aufl., Vergütungs-ABC, Angelegenheiten, Rnr. 88; Uher in Bischof u. a., RVG, 3. Aufl., 4141 VV RVG, Rnr. 110; Schneider in AnwKommRVG, 5. Aufl., 4141 VV RVG, Rnr. 19 ff.; LG Osnabrück vom 3. Juli 2007, ZfSch 2008, 711; AG Nettetel vom 1. Juni 2007, AGS 2007, 404; AG Lemgo vom 8. Oktober 2008, JurBüro 2009, 254; dagegen Hartmann, Kostengesetze 41. Aufl., 4141 VV RVG, Rnr. 4; AG München vom 3. Juli 2006, JurBüro 2007, 84). Der BGH hat sich der Gegenmeinung angeschlossen (Beschluss vom 5. November 2009, NJW 2010, 1209).

Die Regelung dient dem Zweck, den Anreiz zu erhöhen, Verfahren ohne Hauptverhandlung zu erledigen und soll somit zu weniger Hauptverhandlungen führen (Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 227). Diesem Zweck trägt die Gebühr auch dann Rechnung, wenn sich ein Bußgeldverfahren anschließt, von dem man nicht absehen kann, ob es später überhaupt noch gerichtlich anhängig sein wird. Auch steht nicht fest, ob in dem Bußgeldverfahren derselbe Anwalt die Verteidigung übernimmt. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass entsprechend der überwiegenden Auffassung in der Literatur, das Strafverfahren losgelöst von dem anschließenden Bußgeldverfahren betrachtet wird.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Es wird vorgeschlagen als neue Nummer 4 für den Anfall der Zusatzgebühr den Fall aufzunehmen, dass das Gericht nach § 411 Absatz 1 Satz 3 StPO durch Beschluss entscheidet. Nach § 411 Absatz 1 StPO kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt hat. Die Erweiterung dient ebenfalls dem Ziel, unnötige Hauptverhandlungen zu vermeiden. Dieser Fall ist vergleichbar mit dem in Absatz 1 Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 5115 genannten Fall. Hier fällt die Zusatzgebühr im Bußgeldverfahren auch dann an, wenn das Gericht nach § 72 Absatz 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht in einer Bußgeldsache durch Beschluss entscheiden, wenn es eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält und der

Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Wenn die Rücknahme einer Privatklage zur Einstellung des Verfahrens führt, ist der Gebührentatbestand der Nummer 4141 VV RVG erfüllt. Erfolgt die Rücknahme vor Eröffnung des Hauptverfahrens, erfolgt keine Einstellung, sondern eine Zurückweisung der Klage (§ 383 StPO). Absatz 1 Nummer 2 der Anmerkung betrifft lediglich die Beklagtenseite, so dass für den Vertreter des Privatklägers kein Gebührentatbestand einschlägig ist. Mit dem für Absatz 1 der Anmerkung vorgeschlagenen neuen Satz 2 soll der Anwendungsbereich entsprechend erweitert werden. Die Rücknahme durch den Privatkläger soll den sonstigen in Nummer 3 genannten Tätigkeiten gleichgestellt werden, da auch dadurch die Hauptverhandlung entbehrlich wird.

Zu Buchstabe b

Als Befriedungsgebühr soll entweder die Gebühr 4141 oder die Gebühr 4147 VV RVG entstehen, nicht aber beide Gebühren nebeneinander. Es wird daher eine Ergänzung der Anmerkung vorgeschlagen, nach der die Gebühr 4141 VV RVG nicht neben der Einigungsgebühr 4147 entstehen soll. Da beide Gebühren dem gleichen Zweck dienen sollen, soll die Höhe der Einigungsgebühr an die Gebühr 4141 VV RVG angeglichen werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich der Beitrag des Anwalts an der Einigung mit den Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG nur schwer bewerten lässt. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen. Dies führt hinsichtlich der Einigungsgebühr zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung, die aber wegen des angestrebten Zwecks gut vertretbar ist.

Zu Nummer 98 (Nummer 4142 VV RVG)

Die Änderung des Betrags dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 99 (Nummer 4147 VV RVG)

Aus den gleichen Gründen, aus denen die Einigungs- und Erledigungsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Betragsrahmengebühren an eine andere Gebühr angebunden werden soll, soll sich auch hier die Höhe der Einigungsgebühr an einer anderen Gebühr, nämlich der Verfahrensgebühr, orientieren. Auf die Begründung zu vorstehender Nummer 4 wird verwiesen.

Zu den Nummern 100 bis 110

(Nummern 4200 bis 4302 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 111 (Nummer 4303 VV RVG)

Die Änderung des Betrags dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird

Bezug genommen. Der Betrag in der rechten Gebührenspalte kann gestrichen werden, weil es eine anwaltliche Beordnung in einer Gnadensache nicht gibt.

Zu Nummer 112 (Nummer 4304 VV RVG)

Die Änderung des Betrags dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 113 (Vorbemerkung 5 VV RVG)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen in Bußgeldsachen der Erinnerung oder Beschwerde beim Kostenansatz und in der Kostenfestsetzung gleichstehen, die Gebühren sich mithin nach Nummer 3500 VV RVG richten.

Zu Nummer 114 (Nummer 5100 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 61 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Betrags dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 115 bis 126

(Nummern 5101 bis 5114 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 127 (Nummer 5116 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Betrags dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung der Überschrift des Unterabschnitts 3 in Teil 5 Abschnitt 1 VV RVG durch Artikel 20 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) ist die notwendige Änderung der Anmerkung übersehen worden und soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu den Nummern 128 bis 131

(Nummern 5200 bis 6102 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 132 (Nummer 6200 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 61 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 133 bis 145

(Nummern 6201 bis 6214 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 146 (Nummer 6215 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die Verfahrensgebühr soll auf eine Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Revisionsverfahren angerechnet werden. Dies entspricht der Regelung z. B. für die Nichtzulassungsbeschwerde im sozialgerichtlichen Verfahren (Nummer 3511 VV RVG).

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 147 und 148

(Nummern 6300 bis 6303 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 149 (Teil 6 Abschnitt 4 VV RVG)

Die Ergänzung der Überschrift soll diesen Abschnitt schärfer von den in Teil 2 Abschnitt 3 VV RVG geregelten Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Disziplinarnarvorgesetzten abgrenzen.

Zu Nummer 150 (Vorbemerkung 6.4 VV RVG)

Auch bei den Gebühren für gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung soll, da auch sie als Betragsrahmengebühren ausgestaltet sind, eine Umstellung auf eine echte Anrechnungslösung erfolgen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag zur Neufassung von Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG, soweit er auf Betragsrahmengebühren anwendbar sein soll. Auf die Begründung zu Nummern 10 und 24 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 151 (Nummer 6400 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 152 (Nummer 6401 VV RVG)

Die Änderungen sind eine Folge der Umstellung auf eine echte Anrechnung (vgl. die Begründung zu Nummer 150).

Zu Nummer 153 (Nummer 6402 VV RVG, neu: 6401)

Die Änderung der Nummer ist eine Folge der Aufhebung der Nummer 6401. Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 154 (Nummer 6403 VV RVG, neu: 6402)

Die Änderung der Nummer ist eine Folge der Aufhebung der Nummer 6401. Mit der Änderung des Gebührentatbestandes soll auch die bisher fehlende Gebührenregelung für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (§ 22b WBO) geschaffen werden. Die Verfahrensgebühr soll auf eine Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren angerechnet werden. Dies entspricht der Regelung z. B. für die Nichtzulassungsbeschwerde im sozialgerichtlichen Verfahren (Nummer 3511 VV RVG).

Zu Nummer 155 (Nummer 6404 VV RVG)

Die Aufhebung der Vorschrift ist eine Folge der Umstellung auf eine echte Anrechnung (vgl. die Begründung zu Nummer 150).

Zu Nummer 156 (Nummer 6405 VV RVG, neu: 6403)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung der Nummer 6404 in Nummer 155.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 157 (Nummer 6500 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 158 (Nummer 7000 VV RVG)

Die Dokumentenpauschale soll an den gegenüber dem geltenden Recht geänderten Auslagentatbestand in Nummer 31000 KV GNotKG-E angepasst und die Pauschale für die Übermittlung elektronischer Dokumente auf 1,50 Euro ermäßigt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Auf die Begrün-

dung zu Artikel 1 (Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG-E) wird verwiesen. Neu ist auch die Differenzierung zwischen Schwarz-Weiß-Kopien und Farbkopien. Für Farbkopien sind die doppelten Sätze vorgesehen. Wegen der Änderung des Begriffs „Ablichtung“ in „Kopie“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 11 GNotKG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 159 (Nummern 7002 und 7003 VV RVG)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Nummer 160 (Nummer 7005 VV RVG)

Die Änderung der Beträge dient der Anpassung der Tage- und Abwesenheitsgelder an die wirtschaftliche Entwicklung. Auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 161 (Nummer 7007 VV RVG)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Absatz 3 (Gebührentabelle)

In der Gebührentabelle ist der für § 13 RVG vorgeschlagene geänderte Tabellenaufbau (Absatz 1 Nummer 5) umgesetzt. Wegen der Auswirkungen auf die Einnahmen der Rechtsanwälte wird auf Gliederungsabschnitt III.4.b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen

Zu den Artikeln 9 bis 11

(Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Gräbergesetzes, des Bundesrückerstattungsgesetzes)

Es handelt sich bei den in diesen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung auf das neue GNotKG dienen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Verweisung auf die Kostenordnung. Die von der Kostenfreiheit ausgenommene Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung des Erbscheins soll nunmehr ausdrücklich genannt werden. Eine Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist Folge der Aufhebung § 42 Absatz 1 GKG (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16). Der Streitwert ermäßigt sich auch in den in § 225 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Fällen entsprechend. Auf die Begründung zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Auslandskostengesetzes)

Die Verweisung auf die Kostenordnung soll durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im vorgeschlagenen GNotKG-E ersetzt werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)**Zu Nummer 1**

§ 30 Absatz 1 EGGVG kann entfallen, weil die Gebühren nunmehr in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 KV GNotKG-E geregelt werden sollen. Absatz 3 kann ebenfalls entfallen. Der Geschäftswert in diesen Verfahren ergibt sich künftig aus § 36 GNotKG-E und ist nach § 79 Absatz 1 GNotKG-E von Amts wegen festzusetzen. Die Unanfechtbarkeit der Wertfestsetzung ergibt sich aus § 83 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 81 Absatz 3 Satz 3 GNotKG-E. Die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 soll geändert werden, weil § 102 ZPO durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) aufgehoben wurde.

Zu Nummer 2

Es handelt sich bei den in diesen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die Kostenordnung auf das neue GNotKG dienen.

Zu den Artikeln 15 und 16

(Änderung der Bundesnotarordnung und des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens)

Es handelt sich bei den in diesen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen. Ferner wird Absatz 1 Satz 1 des FamGKG in die Aufzählung der Kostengesetze aufgenommen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Die kostenrechtlichen Regelungen in § 15 Absatz 1 und 3 des Spruchverfahrensgesetzes sollen, inhaltlich an die sonstigen Verfahren des Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV GNotKG-E angepasst, in das neue GNotKG übernommen werden. Sie können daher aufgehoben werden. Die Gebühren ergeben sich künftig aus Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 und Abschnitt 6 KV GNotKG-E, der Wert aus § 74 GNotKG-E. Der Antragsgegner als Kostenschuldner ergibt sich künftig aus § 23 Nummer 14 GNotKG. Die bestehende Haftung des Antragstellers auch für den Fall, dass die Gerichtskosten dem Antragsteller auferlegt werden, ergibt sich schon daraus, dass keine Vorschrift den Wegfall der Haftung im Falle einer Kostenentscheidung vorsieht. Vielmehr sollen nach § 32 Absatz 1 GNotKG-E mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften. Die unbedingte Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung eines Auslagenvorschusses ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Satz 2 GNotKG-E.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Die Regelung des § 12 Absatz 3 LwVfG findet sich künftig in § 5 Absatz 1 GNotKG-E und kann aufgehoben werden. Der Verweis in § 33 LwVfG auf die Kostenordnung kann entfallen, weil das neue GNotKG unmittelbar gelten soll (§ 1 Absatz 1 GNotKG-E i. V. m. § 23a Absatz 2 Nummer 9

GVG). § 34 Absatz 2 LwVfG ist entbehrlich, weil nach § 79 Absatz 1 GNotKG-E grundsätzlich eine Wertfestsetzung von Amts wegen vorgesehen ist. Die §§ 35 bis 41 LwVfG enthalten Gebühren- und Wertvorschriften. Sie sollen aufgehoben werden, weil die gerichtlichen Kosten für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Landwirtschaftsgericht abschließend in das GNotKG-E eingestellt werden sollen.

An die Stelle des § 36 LwVfG tritt die allgemeine Regelung des § 60 GNotKG-E. Die Wertvorschrift für das Verfahren über die gerichtliche Zuweisung eines Betriebs (§ 36a LwVfG) findet sich, soweit es um die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geht, künftig in § 48 Absatz 3 GNotKG-E wieder. Die übrigen Verweisungen in § 36a LwVfG sind wegen der unmittelbaren Geltung des GNotKG-E entbehrlich. Der Regelungsgehalt des § 36a Absatz 2 LwVfG wurde nicht in das GNotKG-E übernommen. Eine besondere Wertvorschrift erscheint sachlich nicht geboten. Der bisherige § 37 LwVfG befindet sich künftig in § 76 Nummer 4 GNotKG-E. Die bisher in § 39 LwVfG bestimmte Gebühr für eine einstweilige Anordnung kann entfallen. An deren Stelle treten die Vorschriften des GNotKG über den einstweiligen Rechtsschutz (Teil 1 Hauptabschnitt 6 KV GNotKG-E).

Weitere Geschäftswertvorschriften für Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht sieht der Entwurf nicht vor. Zahlreiche Regelungen des geltenden Rechts verweisen auf § 30 KostO (so etwa § 36 Absatz 2 Satz 1 LwVfG, § 36a Absatz 2 Satz 1 LwVfG, § 38 Satz 1 LwVfG oder § 19 HöfeVfO). Diese Vorschriften sind in Zukunft nach der Konzeption des Entwurfs entbehrlich, da die allgemeine Geschäftswertvorschrift des § 36 GNotKG-E auch ohne ausdrücklichen Verweis stets anzuwenden ist, wenn keine einschlägige Spezialnorm existiert.

Der Regelungsgehalt des § 42 Absatz 2 LwVfG findet sich in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 1 Vorbemerkung 1.5.1 Absatz 2 KV GNotKG-E. Die Vorschrift soll daher aufgehoben werden.

Aufgehoben werden soll auch § 43 LwVfG. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 dieser Vorschrift ist in § 9 GNotKG enthalten. § 43 Absatz 2 LwVfG sieht vor, dass Gebührenvorschüsse nicht erhoben werden. § 13 GNotKG-E dagegen lässt dem Gericht einen weiten Spielraum bei der Frage, ob ein Gebührenvorschuss erhoben wird. Es ist zu erwarten, dass mit dieser Vorschrift auch in Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht sachgerechte Ergebnisse erzielt werden; einer Sondervorschrift bedarf es daher nicht, weshalb § 43 Absatz 2 LwVfG aufgehoben werden kann.

In § 44 Absatz 2 LwVfG wird wegen Aufhebung des § 41 LwVfG eine Folgeanpassung nötig.

§ 45 Absatz 2 LwVfG ist inhaltsgleich mit § 85 FamFG und soll daher aufgehoben werden.

§ 47 LwVfG ist aufzuheben, da sein Regelungsgehalt identisch mit § 33 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 GNotKG-E ist.

Zu Artikel 19 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Anpassung der jeweiligen Verweisung auf die bisherige Justizverwal-

tungskostenordnung auf das neue Justizverwaltungskosten-gesetz dienen soll.

Zu Nummer 2 (§ 12a ArbGG)

Gegenstand des Vorschlags ist die Regelung zur Teilung der Prozesskosten bei anteiligem Obsiegen der Parteien. Hierzu bestimmt § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO, dass das Gericht die verhältnismäßige Teilung der Prozesskosten anordnen kann. Zur Ausführung einer solchen Kostenentscheidung sind die Prozesskosten, insbesondere die Rechtsanwaltskosten beider Parteien, zu addieren und in dem festgesetzten Verhältnis auf die Parteien zu verteilen. Macht eine Partei einen Anspruch auf Erstattung von Prozesskosten bei Gericht geltend, so sind in dem Kostenfestsetzungsverfahren die mitgeteilten Kosten der Gegenseite entsprechend der Quote zu berücksichtigen (§ 106 ZPO).

Für das Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten wird die Regelung des § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO durch § 12a Absatz 2 ArbGG modifiziert. Danach sind bei der Berechnung des Kostenausgleichs für eine durch eine Gewerkschaft oder einen Arbeitgeberverband vertretene Partei Kosten in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie bei einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt entstanden wären. Diese fiktiven Anwaltskosten sind im Kostenfestsetzungsverfahren in Ansatz zu bringen. Sie sind aber allein bei der Berechnung eines Erstattungsanspruches der Gegenseite zu berücksichtigen. Die Erstattung fiktiver Kosten ist ausgeschlossen (§ 12a Absatz 2 Satz 2 ArbGG).

Hintergrund der Vorschrift des § 12a Absatz 2 ArbGG ist der Vertretungszwang im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren. Dabei sind neben Rechtsanwälten auch Verbandsvertreter zugelassen (§ 11 Absatz 4 Satz 2 ArbGG). Da die Vertretung durch Verbände in aller Regel kostenlos oder zu sehr geringen Kosten erfolgt, entstehen für die durch einen Verband vertretene Partei deutlich geringere Kosten als für die durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei. Würde der Kostenausgleich auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten vorzunehmen sein, würde dies zu Nachteilen für die verbandsvertretene Partei führen. Sie müsste sich entsprechend dem festgesetzten Kostenanteil an den Rechtsanwaltskosten der Gegenseite beteiligen, ohne dass die Verrechnung mit einem eigenen Kostenerstattungsanspruch möglich sein würde. Ein solches Ergebnis schließen § 12a Absatz 2 ArbGG und der dort vorgeschriebene Ansatz fiktiver Kosten aus. So werden Nachteile der verbandsvertretene Partei verhindert (Bundestagsdrucksache 8/1567 S. 29). Wirtschaftliche Vorteile der Verbandsmitgliedschaft bleiben ihr erhalten und kommen nicht teilweise der Gegenseite zugute.

Die Regelung des § 12a Absatz 2 ArbGG ist auch für das Revisionsverfahren sachgerecht. Dort stellt sich das gleiche Problem. Die Anwendung der allgemeinen Regelung zur quotalen Kostenteilung führt zu Nachteilen der verbandsvertretene Partei und ungewollter Partizipation der anwaltsvertretene Partei an den Kostenvorteilen der Mitgliedschaft. Dies gilt trotz der in § 11 Absatz 4 Satz 3 ArbGG für das Revisionsverfahren geregelten Besonderheit, dass die vor dem Bundesarbeitsgericht auftretenden Verbandsvertreter über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Die Berechnung von Anwaltskosten zulasten der verbandsvertretene Partei wird erst möglich, wenn für den Verband Rechtsanwälte auftreten. Setzen dagegen die

Verbände Personen mit der erforderlichen Befähigung aber ohne Rechtsanwaltszulassung ein, so bleibt ein Kostenansatz ausgeschlossen.

Für die Erstreckung spricht auch die Entstehungsgeschichte der arbeitsgerichtsgesetzlichen Regelung. § 12a Absatz 2 ArbGG ist durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) eingeführt worden. Der Bezug auf das Berufungsverfahren war damals folgerichtig. Der Ersatz von Rechtsanwaltskosten im Urteilsverfahren erster Instanz ist durch § 12a Absatz 1 ArbGG ausgeschlossen. Vor dem Bundesarbeitsgericht war eine Vertretung durch Verbände nach der Regelung in § 11 Absatz 2 ArbGG in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung ausgeschlossen. Durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) ist dies geändert worden. Seitdem bestimmt § 11 Absatz 4 Satz 2 ArbGG, dass Parteien sich auch vor dem Bundesarbeitsgericht durch Verbandsvertreter vertreten lassen können. Eine Anpassung von § 12a Absatz 2 Satz 1 ArbGG an die erweiterte Vertretungsbefugnis der Verbände hat das Gesetz nicht vorgenommen.

Jedenfalls im Interesse einer Klarstellung – in der Literatur wird teilweise von einem Redaktionsversehen ausgegangen und § 12a Absatz 2 ArbGG auf das Revisionsverfahren für anwendbar gehalten (ErfK/Koch § 12a ArbGG Rnr. 7; Pfitzer in Natter/Gross, Arbeitsgerichtsgesetz, Handkommentar, 2010, § 12a Rnr. 14; a. A. Vollstädt in Schwab/Weth, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl., § 12a Rnr. 64a) – ist die Vorschrift auf das Revisionsverfahren zu erstrecken.

Zu Artikel 20 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Anpassung der jeweiligen Verweisung auf die bisherige Justizverwaltungskostenordnung auf das neue Justizverwaltungskosten-gesetz dienen soll.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen)

Die Verweisung auf die für Schiffe geltenden Kostenvorschriften der Kostenordnung kann entfallen, weil die Gebühren für Eintragungen in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen unmittelbar in dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 3 KV GNotKG-E) geregelt werden sollen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen.

Zu den Artikeln 23 bis 25

(Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes, des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Es handelt sich bei den in diesen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von

Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Die Kostenregelungen des § 39b Absatz 6 sollen in das GNotKG übernommen werden. Die Gebühren ergeben sich künftig aus Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 und Abschnitt 6, der Wert aus § 73 GNotKG-E. Der Antragsteller haftet künftig nach § 22 Absatz 1 GNotKG-E. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird eine Überbürdung der Gerichtskosten erster Instanz auf den Antragsgegner ausgeschlossen. Dies entspricht der derzeitigen Regelung in Satz 7. In den Vorrang der Regelungen des § 39b gegenüber der Verweisung auf das FamFG in Absatz 1 dieser Vorschrift soll auch Absatz 6 aufgenommen werden, weil darin verfahrensrechtliche Regelungen zur Kostentscheidung enthalten sind, die insoweit die Regelungen des FamFG verdrängen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Aktiengesetzes)

Gebühren für das gerichtliche Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden in Zukunft unmittelbar nach dem GNotKG erhoben (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 1 GNotKG). Daher können der Verweis auf die Kostenordnung sowie die Gebühren- und Wertvorschriften des § 99 Absatz 6 AktG aufgehoben werden. Aufgehoben werden soll auch § 99 Absatz 6 Satz 5 AktG, der eine Wertfestsetzung von Amts wegen vorsieht; diese Anordnung wird durch § 79 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E ersetzt.

§ 132 Absatz 5 Satz 1 bis 6 AktG kann aufgehoben werden; die entsprechenden Regelungen finden sich in § 1 Absatz 2 Nummer 1, § 79 Absatz 1 GNotKG-E und Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 und 6 KV GNotKG-E. § 132 Absatz 5 Satz 7 AktG soll trotz der Regelung in § 81 Absatz 1 Satz 1 FamFG, der über § 132 Absatz 3 Satz 1 AktG i. V. m. § 99 Absatz 1 AktG Anwendung findet, beibehalten werden, weil er das Gericht zu einer Kostenentscheidung verpflichtet, § 81 Absatz 1 Satz 1 FamFG jedoch die Kostenentscheidung selbst in das Ermessen des Gerichts stellt.

Die Kostenregelungen in § 260 Absatz 4 Satz 1 bis 5 können ebenfalls aufgehoben werden, weil die Kosten künftig unmittelbar im GNotKG geregelt werden sollen (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 1). Die Wertfestsetzung soll auch künftig – ebenfalls aufgrund des § 79 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E – von Amts wegen erfolgen. § 260 Absatz 4 Satz 6 AktG enthält die Verpflichtung des Gerichts, eine Kostenentscheidung von Amts wegen mit einem bestimmten Inhalt zu treffen, und soll daher beibehalten werden.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung von § 132 Absatz 5 AktG durch Artikel 27 Nummer 2.

Zu Artikel 29 (Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsfonds)

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf

die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Die Gebührenregelung in § 138 Absatz 2 Satz 6 des Urheberrechtsgesetzes für die Ablehnung einer Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke beim Patentamt ist in abgeänderter Form in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 3 KV GNotKG-E übernommen worden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 31 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

§ 107 OWiG enthält die Vorschriften über die von den Verwaltungsbehörden im Bußgeldverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen. Diese Regelungen sind auf die von den Gerichten zu erhebenden Kosten abgestimmt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Änderungen im Gerichtskostengesetz nachvollzogen werden. Die in Absatz 1 Satz 3 bestimmte Mindestgebühr beträgt die Hälfte der im gerichtlichen Verfahren maßgebenden Mindestgebühr, die von derzeit 40 auf 50 Euro erhöht werden soll (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 76). Daher soll die Mindestgebühr für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde auf 25 Euro angehoben werden. Die in Absatz 2 bestimmte Gebühr für den Fall einer abschließenden Entscheidung im Fall des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes entspricht der vergleichbaren Gebühr für die Staatsanwaltschaft (Nummer 4302 KV GKG), die auf 20 Euro erhöht werden soll (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 85). Daher soll auch die Gebühr nach dem OWiG entsprechend erhöht werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Auslagentatbestände vollziehen entsprechende Änderungsvorschläge für das GKG nach (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 109 und 111).

Zu Artikel 32 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen.

Zu Artikel 33 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen.

Zu Artikel 34 (Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen)

Die §§ 18 bis 24 HöfeVfO enthalten Gebühren- und Wertvorschriften. Sie sollen aufgehoben werden, weil die Kostenregelungen für Verfahren nach der Verfahrensordnung für Höfesachen in das GNotKG-E eingestellt werden sollen. Dieses soll nach § 1 Absatz 2 Nummer 9 GNotKG-E in Höfesachen unmittelbar Anwendung finden.

Die Gebührenvorschriften finden sich künftig in Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 1 KV GNotKG-E, soweit darin nicht auf die Vorschriften in Nachlasssachen verwiesen wird, die Geschäftswertvorschriften finden sich künftig in § 76 Nummer 1 bis 3 GNotKG-E, soweit nicht die allgemeine Geschäftswertvorschrift des § 36 GNotKG-E anwendbar ist. An die Stelle des § 20 Satz 1 Buchstabe a HöfeVfO tritt die allgemeine Regelung des § 60 GNotKG-E. Für die Entgegennahme der Ausschlagung des Anfalls des Hofes soll keine Gebühr mehr erhoben werden (Vorbemerkung 1.5.1 Absatz 1 KV GNotKG-E). Dies entspricht der für Nachlasssachen vorgeschlagenen Regelung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 12410 KV GNotKG-E).

Die derzeit in § 24 HöfeVfO bestimmten Gebühren für Rechtsmittelverfahren ergeben sich künftig aus Teil 1 Hauptabschnitt 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und Unterabschnitt 3 KV GNotKG-E.

Zu Artikel 35 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Das Gerichts- und Notarkostengesetz enthält eine Gebührenvorschrift für Verfahren des Oberlandesgerichts nach § 8 Absatz 3 Satz 4 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes. Darüber hinaus regelt es die Frage der Vorschusserhebung und Abhängigmachung offener als das bisher geltende Recht. Die Abhängigmachung der gerichtlichen Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses ist nicht mehr als gesetzlicher Regelfall ausgestaltet. Aufgrund des großen Spielraums, der dem Gericht somit zukommt, werden auch in Verfahren nach § 8 Absatz 3 Satz 4 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes angemessene Ergebnisse erzielt. Einer dem § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie entsprechende Vorschrift bedarf es nicht, so dass diese aufzuheben ist.

Zu den Artikel 36 und 37

(Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin)

Es handelt sich bei den in diesen Artikeln vorgeschlagenen Regelungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen. Gleichzeitig soll auch das FamGKG aufgenommen werden.

Zu den Artikeln 38 bis 40

(Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Es handelt sich bei den in diesen Artikeln vorgeschlagenen Regelungen um Folgeänderungen, die der Anpassung von Verweisungen auf die bisherige Kostenordnung an die neue Rechtslage dienen sollen.

Zu Artikel 41 (Änderung des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes)

Gebühren für die im LwAnpG geregelten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen in Zukunft nach dem GNotKG erhoben werden; für die übrigen Verfahren gelten die Gebührenvorschriften des GKG. Aus diesem Grund bedarf es der Vorschrift des § 65 Absatz 3 LwAnpG nicht.

Zu Artikel 42 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Zu Nummer 1

Die Kostenordnung kann aufgehoben werden, weil das neue GNotKG-E (Artikel 1) an deren Stelle treten soll.

Zu Nummer 2

Die Justizverwaltungskostenordnung kann ebenfalls aufgehoben werden, weil das neue Justizverwaltungskostengesetz (Artikel 2) an seine Stelle treten soll.

Zu Nummer 3

Die aus dem neunzehnten Jahrhundert stammende Regelung, welche eine Gebührenfreiheit für bestimmte Einrichtungen bestimmt, ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen. Die öffentlichen „Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten sowie Waisenhäuser“ und öffentliche Schulen sind über § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) von der Zahlung der Kosten befreit, wenn sie zu den öffentlichen Anstalten oder Kassen gehören, die nach dem Haushaltsplan eines Landes von dem Land verwaltet werden. Im Übrigen soll auf besondere Kostenbefreiungsvorschriften verzichtet werden. In Bezug auf die Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien mangelt es der Vorschrift auch an einem praktischen Anwendungsbereich, weil Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Einnahmen dieser Einrichtungen „die etatmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs,“ nicht übersteigen.

Zu Artikel 43 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensvorschrift.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

1. Zusammenfassung

Verwaltung	<p>1. Länder und Kommunen</p> <p>Die Länder werden u. a. durch die Anpassung der Gerichtskosten Mehreinnahmen von ca. 364 Mio. Euro haben. Demgegenüber stehen Mehrausgaben in Höhe von ca. 187 Mio. Euro (z. B. durch erhöhte Aufwendungen für Prozesskostenhilfe und für Pflichtverteidiger in Strafverfahren), so dass im Saldo mit einer Entlastung von ca. 177 Mio. Euro jährlich zu rechnen ist.</p> <p>Für die Kommunen entstehen entsprechende Mehraufwendungen, soweit ihnen landesrechtlich keine Gebührenfreiheit zusteht bzw. eingeräumt wird.</p> <p>2. Bund</p> <p>Dem Bund entstehen Mehreinnahmen von jährlich rund 2,1 Mio. Euro.</p> <p>3. Notare</p> <p>Bei Notaren fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand für den Kauf neuer Kommentar- und Lehrbücher sowie Ausgaben für Fortbildung von insgesamt ca. 9,6 Mio. Euro an. Diesen Ausgaben stehen Mehreinnahmen der Notare gegenüber, da die Gebühren für notarielle Dienstleistungen um durchschnittlich 12 Prozent steigen.</p> <p>4. Gerichte</p> <p>Die Rechtsänderungen führen bei den Gerichten zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 9,7 Mio. Euro z. B. für die Anpassung der EDV, den Kauf neuer Kommentare sowie Fortbildungen.</p>
Wirtschaft	<p>1. Rechtsanwälte</p> <p>Das BMJ geht davon aus, dass bei den Rechtsanwälten wegen der nur punktuellen Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kein gesonderter Umstellungsaufwand entsteht.</p> <p>Mehreinnahmen der Rechtsanwälte gegenüber, da die Gebühren um durchschnittlich 12 Prozent steigen.</p> <p>2. Softwareanbieter</p> <p>Bei Softwareanbietern entsteht ein einmaliger Aufwand für die Umstellung ihrer Leistungen im Rahmen von bestehenden Softwareverträgen für Notare und Rechtsanwälte von bis zu 0,6 Mio. Euro. Ob und inwieweit diese Kosten langfristig zu Preissteigerungen bei den Softwareverträgen führen und damit letztlich von Notaren und Rechtsanwälten getragen werden, ist derzeit nicht absehbar.</p>

Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung	<p>1. Allgemein:</p> <p>Für Rechtsuchende (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Bund, Länder und Gemeinden) steigen die Kosten für gerichtliche Verfahren und Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme von notariellen und anwaltlichen Dienstleistungen. Die Mehrausgaben belaufen sich auf mindestens 364 Mio. Euro pro Jahr, da sie den Mehreinnahmen der Länder und Bund 2,1 Mio. Euro entsprechen. Hinzu kommen jedoch Mehrausgaben durch Kostensteigerungen von 12 Prozent für notarielle und rechtsanwaltliche Dienstleistungen sowie Mehrausgaben durch die Erhöhung der Gebühren für Bußgeldverfahren und solche nach § 25a Straßenverkehrsgesetz.</p> <p>2. Preissteigerungen bei Rechtsschutzversicherungen</p> <p>Mehrausgaben entstehen auch denjenigen, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, denn es ist davon auszugehen, dass das Preisniveau für Rechtsschutzversicherungen steigt.</p>
Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

2. Im Einzelnen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf im Rahmen seines gesetzlichen Mandats geprüft und keine Bedenken.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat ausführlich dargestellt, dass das Kostenrecht veraltet ist und eine strukturelle Überarbeitung und Modernisierung notwendig ist. Insbesondere die Gebühren für Notare und Rechtsanwälte sollen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass der Anstieg der (Gerichts-)Kosten und Gebühren im Ergebnis im Wesentlichen zu einer Verschiebung der finanziellen Belastung führt: Während z. B. die Länder, Notare und Rechtsanwälte von der Dynamisierung finanziell profitieren und Mehreinnahmen zu erwarten haben, müssen die Rechtsuchenden spiegelbildlich mit höheren Aufwendungen rechnen.

Das BMJ hat die mit der Novelle des Kostenrechts verbundenen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sowie der Gebühren methodengerecht abgeschätzt und schlüssig begründet. Es hat dabei die o.g. Kosteneffekte transparent gemacht, indem es die finanziellen Auswirkungen – jeweils für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft getrennt – dargestellt hat. Das BMJ hat für die Erarbeitung der Kostenschätzung – soweit vorhanden – Daten aus den Abrechnungssystemen einzelner Länder sowie des Statisti-

schen Bundesamtes zugrunde gelegt. Die Ausführungen sind detailliert, gut nachvollziehbar und stellen Transparenz über die finanziellen Folgen des Gesetzes her; auch wenn sich angesichts des Regelungsumfangs und der Komplexität – der Entwurf umfasst insgesamt 43 Artikel – gewisse Ungenauigkeiten nicht ganz vermeiden lassen. So sind z. B. die Auswirkungen der Änderungen des Gebührenrechts in Summe nur schwer abschätzbar, da sie je nach Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen können und hier bei den Rechtsuchenden sowohl Mehrkosten als auch Kosteneinsparungen eintreten können. Das BMJ hat vor diesem Hintergrund den Rahmen der Erhöhung prozentual angegeben und anhand von konkreten Beispielen die Auswirkungen auf einzelne Fälle des alltäglichen Lebens heruntergebrochen, um daran die Veränderungen bei den Gebühren zu veranschaulichen. Es hat auf diese Weise einen guten Überblick über die möglichen Auswirkungen hergestellt und „blinde Flecken“ auf ein Minimum begrenzt.

Nicht ersichtlich ist, in welchem Umfang sich die Entlastung der Länder als Mehrbelastung der Kommunen niederschlägt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach den Ausführungen des BMJ einige Bundesländer den Kommunen bereits heute schon nach Landesrecht Kostenbefreiung eingeräumt haben und es insoweit in der Entscheidungskompetenz der Länder liegt, ob sie die Kommunen vor entsprechenden (Mehr-)Belastungen verschonen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die 2001 mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz begonnene und mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 fortgesetzte Modernisierung des Justizkostenrechts, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun ihren Abschluss finden soll.

Die Kostendeckungsquoten in der Justiz sind seit Jahren rückläufig. Ziel muss es daher sein, insofern eine Verbesserung zu erzielen. Zwar ermöglicht der Gesetzentwurf durch Neuordnung und Anhebung der Gebühren spürbare Mehreinnahmen für die Länderhaushalte. Allerdings stehen diesen Mehreinnahmen durch die Erhöhung von Honoraren, Gebühren und Entschädigungen für verschiedene Berufsgruppen im Bereich der Rechtspflege erhebliche Mehrausgaben gegenüber, die befürchten lassen, dass der Gesetzentwurf insgesamt zu keinem positiven Saldo führen wird.

Der Bundesrat fordert deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, das Ziel der Verbesserung der Kostendeckungsquote zu erreichen.

Der Bundesrat begrüßt – vorbehaltlich der sonstigen Stellungnahmen – die Absicht der Bundesregierung, die Modernisierung des Justizkostenrechts fortzusetzen, insbesondere die Kostenordnung durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz zu ersetzen, die Justizverwaltungskostenordnung zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Kostengesetze einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten.

Der Bundesrat spricht sich wie die Bundesregierung für eine schnelle Umsetzung der Reformen zum 1. Juli 2013 aus.

Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung überein, dass die Vergütungen der Notare und Rechtsanwälte, die Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer wie auch die Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und sonstigen Dritten an die wirtschaftliche Entwicklung seit der letzten Erhöhung anzupassen sind.

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, im Zuge der Reform der Kostengesetze auch den durch die allgemeine Kostenentwicklung und kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf der Länder im Bereich der Justiz zurückführen zu wollen.

Gleichwohl reichen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aus, um die Funktionsfähigkeit der Justiz dauerhaft zu gewährleisten. Tatsächlich bleibt das durch die Reform für die Landesjustizhaushalte zu erwartende Volu-

men an Mehreinnahmen weit hinter den Annahmen des Gesetzentwurfs zurück. Die berechneten Mehreinnahmen sind zudem nicht ausreichend, um das strukturelle Defizit von knapp 500 Mio. Euro auszugleichen, das in den Ländern durch das – von der Bundesregierung eigentlich als kostenneutral berechnete – erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und weitere kostenwirksame Gesetze entstanden ist.

Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus, den Ländern im Zuge der Reform der Kostengesetze einen deutlich höheren Ausgleich für die ihnen aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre entstandenen Mehrausgaben zuzusprechen. Hierfür schlägt der Bundesrat eine Reihe von Maßnahmen vor, insbesondere eine deutliche Anhebung der Wertgebühren nach § 34 des Gerichtskostengesetzes entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung seit der letzten linearen Anpassung im Jahr 1994 sowie eine Anhebung der Gebührensätze in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz, vgl. auch Bundesratsdrucksache 112/12 (Beschluss).

Der Bundesrat hält es außerdem für unabdingbar notwendig, das Gesetzgebungsverfahren zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht im zeitlichen Gleichlauf mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Kostenrecht durchzuführen.

Begründung

Der Gesetzentwurf soll die grundlegende Modernisierung des Justizkostenrechts, die mit dem zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz begonnen wurde, zum Abschluss bringen. Das Gerichts- und Notarkostengesetz und das Justizverwaltungskostengesetz, die die Kostenordnung bzw. die Justizverwaltungskostenordnung ersetzen sollen, entsprechen in Aufbau und Struktur den bereits überarbeiteten Kostengesetzen und werden hierdurch zukünftig allen Betroffenen die Anwendung der Kostenvorschriften erleichtern. Gleichzeitig werden eine Reihe von Problemen, die bei der Anwendung der verschiedenen Kostengesetze seit der ersten Stufe der Reform aufgetreten sind, geklärt werden. Die im Zuge der Neustrukturierung vorgesehene Erhöhung der Vergütungen der Notare und Rechtsanwälte, der Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer wie auch der Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und sonstiger Dritter ist erforderlich, um deren Einbußen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten Erhöhung auszugleichen. Im Hinblick hierauf ist ein zeitnahes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2013 von großer Bedeutung.

Dies gilt auch, soweit mit dem Gesetzentwurf der gestiegene Zuschussbedarf der Länder im Bereich der Justiz zurückgeführt werden soll. Allerdings reichen die hier vom Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in den letzten Jahren im Bereich der Justiz ent-

standene strukturelle Defizite auszugleichen, geschweige denn darüber hinaus die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verursachten Mehrausgaben abzudecken.

Im Bereich der Gerichtskosten hat – anders als z. B. im Bereich der Rechtsanwaltsvergütung – seit 1994 kein Inflationsausgleich (Inflationsrate 1994 bis heute über 31 Prozent) stattgefunden, insbesondere hat es durch das 2004 in Kraft getretene erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz keinerlei Ausgleich für die gestiegenen Personal- und Sachkosten der Justiz gegeben. Bei der Neufassung des Gerichtskostengesetzes durch das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden zwar strukturelle Änderungen und einige Anhebungen bei den Festgebühren vorgenommen, die Gebührensätze der Gerichtskostentabelle wurden aber unverändert beibehalten (Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 141 f.). Die Tabellensätze wurden zuletzt mit Wirkung zum 1. Juli 1994 (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994, BGBl. I S. 1325 f.) – davor zum 1. Januar 1987 (BGBl. I 1986 S. 2326) – angehoben. Die Umstellung der Gebührentabelle von DM auf Euro zum 1. Januar 2002 (KostREuroUG; BGBl. I 2001 S. 751) war mit keiner Anhebung verbunden.

Mit dem ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sollte nach damaligen Berechnungen im Gesetzentwurf keinerlei Ausgleich für die inflationsbedingt gestiegenen Kosten der Justiz geschaffen werden (Bundestagsdrucksache 15/1971 S. 151). Die prognostizierten Einnahmesteigerungen sollten vielmehr ausschließlich dazu dienen, die durch den Gesetzentwurf gleichzeitig verursachten Mehrausgaben der Justizhaushalte für Sachverständige, Rechtsanwälte, Zeugen etc. auszugleichen.

Tatsächlich sind die damals errechneten Mehreinnahmen für die Länder ausgeblieben, gleichzeitig aber die Mehrausgaben um ein Vielfaches gegenüber den Prognosen des damaligen Gesetzentwurfes angestiegen. Den Ländern ist hierdurch ein zusätzliches strukturelles Defizit von ca. 500 Mio. Euro entstanden.

Eine Ursache hierfür ist, dass die damals prognostizierte Steigerung der Ländereinnahmen im Bereich des Gerichtskostengesetzes von 111 Mio. Euro ausgeblieben ist. Soweit als Begründung hierfür zum Teil auf zwischenzeitlich gesunkene Verfahrenszahlen bei den Gerichten verwiesen wird, wird zum einen übersehen, dass nicht in allen Bereichen und Ländern die Verfahrenszahlen gesunken, trotzdem aber die Mehreinnahmen ausgeblieben sind. Zum anderen lässt sich dies anhand der im Vorfeld der jetzigen Reform seitens des Bundesministeriums der Justiz erhobenen Zahlen und getroffenen Annahmen feststellen, dass die Einnahmen tatsächlich überproportional gesunken sind. Im Übrigen hätten ausgehend von den damaligen Grundannahmen bei gesunkenen Verfahrenszahlen die Mehrausgaben ebenfalls sinken müssen, d. h. die Reform hätte im Ergebnis unabhängig von der Entwicklung der Verfahrenszahlen kostenneutral sein müssen.

Die wesentliche Ursache für die Höhe des strukturellen Defizits ist aber in den mit knapp 358 Mio. Euro überproportional gestiegenen Mehrausgaben zu sehen. Nach den Prognosen zum ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde in bestimmten Bereichen mit Mehr-

ausgaben von insgesamt knapp 94 Mio. Euro gerechnet (Beratungshilfe: 6,3 Mio. Euro; Prozesskostenhilfe: Minderausgaben von 7,5 Mio. Euro; Pflichtverteidiger und in Strafverfahren beigeordnete Rechtsanwälte: 21,6 Mio. Euro; Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer: 63,5 Mio. Euro; Zeugen und Dritte: 10 Mio. Euro). Tatsächlich sind nach den vom Bundesministerium der Justiz erhobenen Zahlen die Mehrausgaben der Länder allein in diesen Bereichen bis zum Jahr 2010 auf knapp 358 Mio. Euro angestiegen, was einer Differenz zu der Prognose von knapp 264 Mio. Euro entspricht (Beratungshilfe: 60,2 Mio. Euro; Prozesskostenhilfe: Mehrausgaben von 14 Mio. Euro; Pflichtverteidiger und in Strafverfahren beigeordnete Rechtsanwälte: 109,9 Mio. Euro; Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer: 146,4 Mio. Euro; Zeugen und Dritte: 27 Mio. Euro).

Zu dem strukturellen Defizit beigetragen haben auch weitere kostenintensive Bundesgesetze, die entgegen den Prognosen nicht kostenneutral ausgestaltet waren, z. B. die Reform der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die allein durch die Ausweitung der Bestellung von Verfahrensbeiständen zu Mehrausgaben der Länder von zwischenzeitlich über 44 Mio. Euro geführt hat, Bundesratsdrucksache 308/12 (Beschluss), Nummer 8.

Soweit der jetzt vorliegende Gesetzentwurf Mehreinnahmen für die Länder von 177 Mio. Euro prognostiziert, würden diese, wenn sie einträfen, die durch das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstandenen Mehrausgaben der Justiz, die diese für Dritte zu zahlen hat, lediglich zu etwa einem Drittel auszugleichen. Die Reform wäre aber nicht geeignet, einen Beitrag zu den inflationsbedingt gestiegenen Personal- und Sachkosten der Justiz zu leisten.

Hinzu kommt, dass die Prognose des Gesetzentwurfs Rechenfehler enthält und von fehlerhaften und veralteten Grundannahmen ausgeht, weshalb für die Landesjustizhaushalte lediglich mit Mehreinnahmen von ca. 94 Mio. Euro anstatt der prognostizierten 177 Mio. Euro zu rechnen ist.

Bereits eine rechnerische Kontrolle der mitgeteilten Zahlen (vgl. Bundesratsdrucksache 517/12, S. 215) anhand der vom Bundesministerium der Justiz im Zuge des Gesetzentwurfs vorgelegten Berechnungstabelle hat ergeben, dass bei den Mehreinnahme ein Betrag von 11,4 Mio. Euro im Bereich der Gerichtskosten für Mahnsachen offensichtlich doppelt berücksichtigt wurde, d. h. die prognostizierten Mehreinnahmen der Länderhaushalte sind schon aus diesem Grund zu reduzieren.

Hinzu kommt, dass die Steigerung der Wertgebühren im Gerichtskostengesetz tatsächlich deutlich geringer als die vom Gesetzentwurf angenommenen 11 Prozent (vgl. Bundesratsdrucksache 517/12, S. 202) ausfällt. Bereits eine rechnerische Kontrolle der neuen Gebührenstruktur ergibt, dass die Steigerungen im Zivilbereich deutlich unter 9 Prozent bleiben. Ursache hierfür ist, dass der Gesetzentwurf keine lineare Anhebung der Wertgebühren vorsieht, sondern bei höheren Streitwerten die Erhöhung sich sehr schnell gegen Null reduziert, gleichzeitig aber bei den Mahnsachen nur eine unterproportionale Erhöhung der Mindestgebühr vorsieht. Dies hat erhebliche Auswirkungen insbesondere in den Bereichen, die sei-

tens des Bundesministeriums der Justiz bei seinen Berechnungen der prozentualen Steigerung rechnerisch bislang nicht berücksichtigt wurden, wie z. B. der Vollstreckungs- und Mahnsachen. Hieraus resultieren mit ca. 320 Mio. Euro insgesamt um 44 Mio. Euro geringere Mehreinnahmen als die vom Gesetzentwurf prognostizierten 364 Mio. Euro.

Gleichzeitig werden die Mehrausgaben mit 226 Mio. Euro um 39 Mio. Euro über den vom Gesetzentwurf prognostizierten 187 Mio. Euro liegen. Ursache hierfür ist, dass die vom Bundesministerium der Justiz seinen Berechnungen zugrunde gelegten Rückflussquoten (von den Parteien erhaltene Zahlungen für Ausgaben der Justiz an Dritte) bedeutend zu hoch angesetzt wurden. Die den Berechnungen im Gesetzentwurf zugrundeliegenden Annahmen beruhen nicht auf Fakten, sondern auf veralteten Schätzungen aus der Zeit der Vorbereitung des ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Eine ernsthafte Überprüfung durch Neuerhebungen wurde versäumt, obwohl seitens der Länder in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass sich die damaligen Grundannahmen als falsch erwiesen haben, was durch die vom Bundesministerium der Justiz für das Jahr 2010 erhobenen Zahlen zu den Gesamtausgaben der Länder bestätigt wurde. Die fundierte und mit konkreten Gegenvorschlägen unterlegte Kritik der Länder hat bedauerlicherweise keinerlei Berücksichtigung gefunden.

Vor diesem Hintergrund bedarf der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen einer Korrektur, um die Belange der Länder mit dem Ziel der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz stärker zu berücksichtigen. Vordringlich – neben einer Reihe weiterer Maßnahmen – ist hier die vom Bundesrat bereits geforderte lineare Anhebung der Wertgebühren im Bereich des Gerichtskostengesetzes von mindestens 20 Prozent sowie die Anhebung der Gebührensätze in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz, vgl. Bundesratsdrucksache 112/12 (Beschluss).

Zudem darf das hiesige Gesetzgebungsverfahren mit seinen weiteren deutlichen Steigerungen im Bereich der Prozesskosten- und Beratungshilfe nicht losgelöst von dem parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht behandelt werden, mit dem eine langjährige Forderung der Länder zur Begrenzung der Kostenexplosion in diesen beiden Bereichen umgesetzt werden soll.

2. Zu Artikel 1 (Überschrift Kapitel 1 Abschnitt 3 GNotKG)

In Artikel 1 ist die Überschrift von Kapitel 1 Abschnitt 3 wie folgt zu fassen:

„Abschnitt 3
Vorauszahlung und Sicherstellung der Kosten“

Begründung

Kapitel 1 Abschnitt 3 GNotKG-E regelt nicht nur die Sicherstellung von Kosten, sondern auch die Vorauszahlungspflicht. Dies sollte im Interesse der Normenklarheit aus der Überschrift ersichtlich sein.

Als Folgeänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

3. Zu Artikel 1 (Überschrift Kapitel 1 Abschnitt 4 GNotKG)

In Artikel 1 ist die Überschrift von Kapitel 1 Abschnitt 4 wie folgt zu fassen:

„Abschnitt 4
Kostenansatz“

Begründung

Kapitel 1 Abschnitt 4 GNotKG-E regelt den Ansatz der Gerichtskosten und nicht deren Erhebung. Im Übrigen erschließt sich nicht, warum im GNotKG-E trotz der weitgehenden Identität der jeweiligen Bestimmungen eine vom GKG (Abschnitt 4) bzw. dem FamGKG (Abschnitt 4) abweichende Überschrift gewählt wird. Dies widerspricht der Normenklarheit.

Als Folgeänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

4. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 GNotKG)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Kosten für

1. die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen und
 2. die Beurkundung der Ausschlagung der Erbschaft oder der Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft
- werden auch dann von dem nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Nachlassgericht erhoben, wenn die Eröffnung oder Beurkundung bei einem anderen Gericht stattgefunden hat.“

Begründung

Neben dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht ist nach § 344 Absatz 7 FamFG für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der die Erbschaft ausgeschlagen oder die Ausschlagung angefochten wird, auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende oder Anfechtende seinen Wohnsitz hat. Werden Ausschlagungs- oder Anfechtungserklärungen bei verschiedenen Nachlassgerichten beurkundet, hat das jeweilige Gericht die Gebühr nach dem zu ermittelnden Nachlasswert anzusetzen. Diese gestreute Zuständigkeit folgt aus § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GNotKG-E, wonach der Kostenansatz dem Nachlassgericht obliegt, bei dem das Beurkundungsverfahren anhängig ist.

Zur Vermeidung des mit dem Kostenansatz bei verschiedenen Nachlassgerichten verbundenen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwandes empfiehlt es sich, die Gebührenerhebung bei dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht zu konzentrieren. Auch wenn die Ausschlagungserklärungen oftmals bei überschuldeten Nachlässen abgegeben werden und demzufolge lediglich die Mindestgebühr zu erheben ist, liegen dort regelmäßig alle für die Kostenberechnung relevanten Informa-

tionen vor, die von dem nach § 344 Absatz 7 FamFG zuständigen Gericht zusätzlich erlangt werden müssten. Daher soll die in § 18 Absatz 2 GNotKG-E hinsichtlich der Kosten für die Eröffnung von Todes wegen bereits vorgesehene besondere Zuständigkeitsregelung im Interesse der Verfahrensvereinfachung für die Kostenbehandlung auch auf die Beurkundung der Ausschlagung der Erbschaft oder der Anfechtung der Ausschlagung erstreckt werden.

5. Zu Artikel 1

(§ 19 Absatz 2 Nummer 1, 6 – neu – bis 9 – neu –, Absatz 3, 4, 5 GNotKG)

In Artikel 1 ist § 19 GNotKG wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist das Komma durch die Wörter „und der Nummer der Urkundenrolle,“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 6 ist anzufügen:

„6. bei mehreren Kostenschuldnern deren Beteiligungsverhältnis an der Berechnung,“
 - dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 des Absatzes 3 werden Nummern 7 bis 9 des Absatzes 2.
- b) Absatz 3 ist zu streichen.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach der Angabe „Absätze 1 und 2“ ist die Angabe „Nummer 1 bis 6“ zuzufügen.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatzes 3“ ist durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 7 bis 9“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Bei umfangreichen Angelegenheiten mit mehreren Beurkundungen, die gemeinsam abgerechnet werden (wie z. B. regelmäßig in Handelsregistersachen), könnte es sich ohne Angabe der Urkundensrollen-Nummer als schwierig erweisen, die einzelnen Kostenansätze den jeweiligen Beurkundungen zuzuordnen. Die Musterkostenberechnung in der Begründung zu § 19 GNotKG-E enthält ebenfalls die Angabe der Urkundensrollen-Nummer.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Anfügens der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Weil die Kostenberechnung vollstreckbar ausgefertigt werden kann (§ 89 GNotKG-E) und als Vollstreckungstitel dem Bestimmtheitsgrundsatz gemäß § 750 Absatz 1 ZPO genügen muss, muss in § 19 GNotKG-E bestimmt werden, dass bei mehreren Kostenschuldnern deren Beteiligungsverhältnis anzugeben ist.

Diese Angabe wird bereits derzeit teilweise in Rechtsprechung und Literatur im Rahmen von § 154 KostO gefordert und sollte künftig gesetzlich festgelegt werden (vgl. dazu Korintenberg/Bengel/Tiedtke, KostO, 18. Aufl., § 154 Rnr. 9).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Buchstaben b, c und d

Der § 19 Absatz 4 und 5 GNotKG-E sieht differenzierte Folgen des Verstoßes gegen das Zitiergebot vor.

Die durch die Neuregelung des Zitiergebots verfolgten Ziele werden durch die vorgeschlagene Änderung auch ohne Unterscheidung zwischen Soll- und Mussvorschriften erreicht: Die Kostenberechnung wird durch die in Absatz 2 Nummer 7 – neu – bis 9 – neu – aufgezählten Angaben für den Kostenschuldner transparenter und nachvollziehbarer, zugleich scheidet aber eine gerichtliche Aufhebung der Kostenberechnung gemäß § 19 Absatz 4 GNotKG-E bei fehlenden Angaben zu Absatz 2 Nummer 7 – neu – bis 9 – neu – aus.

6. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1a – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist nach § 22 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) In Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen bei Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten auch die Gesellschaft oder der Kaufmann, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein.“

Begründung

§ 22 Absatz 1 GNotKG-E regelt die Antragstellerhaftung in gerichtlichen Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden. Bei Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften sowie Partnerschaften wird der Antrag in den meisten Fällen nicht durch die Gesellschaft, sondern durch die Gesellschafter gestellt. Anders als bei Kapitalgesellschaften stellen sie den Antrag nicht in Vertretung für die Gesellschaft, Genossenschaft oder Partnerschaft, sondern im eigenen Namen. Kostenschuldner sind nach der bisher vorgeschlagenen Regelung ausschließlich die Gesellschafter (§ 22 Absatz 1 GNotKG-E). Allerdings erscheint es sachgerecht, in diesen Fällen – wie für von Amts wegen vorzunehmende Handlungen bereits vorgesehen (§ 23 Nummer 7 GNotKG-E) – auch die Gesellschaft, Genossenschaft oder Partnerschaft als Kostenschuldner vorzusehen. Gleiches gilt für Vereine.

7. Zu Artikel 1 (Überschrift zu § 23 GNotKG)

In Artikel 1 ist in der Überschrift des § 23 dem Wort „Kostenschuldner“ das Wort „Weitere“ voranzustellen.

Begründung

Die Aufzählung der Kostenschuldnerhaftung in bestimmten gerichtlichen Verfahren stellt eine Ergänzung zu den übrigen Kostenhaftungsregelungen – insbesondere zu der Antragstellerhaftung in § 22 GNotKG-E – dar. Sie ist daher nicht als ausschließliche Auflistung anzusehen. Dies sollte aus der Vorschrift eindeutig hervorgehen.

8. Zu Artikel 1

(§ 24 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, dass Nummer 3 zu streichen ist.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Erben sind auch Kostenschuldner im gerichtlichen Verfahren über eine Nachlasspflegschaft nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn diese angeordnet wird; § 22 Absatz 1 bleibt unberührt.“

Begründung

Nachlasspflegschaften gemäß § 1961 BGB werden oftmals auf Antrag und im alleinigen Interesse eines Gläubigers angeordnet. Aufgrund der vorrangigen Spezialregelung in § 24 Nummer 3 GNotKG-E über die alleinige Haftung der Erben in diesen Fällen wäre der Gläubiger jedoch von der ansonsten bestehenden Antragstellerhaftung nach § 22 Absatz 1 GNotKG-E ausgenommen. Insbesondere bei Nachlasspflegschaften mit unklarem oder geringem Nachlassvermögen reicht die Nachlassmasse aber zur Begleichung der Verfahrenskosten und der Vergütung des Nachlasspflegers oftmals nicht aus. Zur Vermeidung der Belastung der Staatskasse erscheint es wünschenswert, den Gläubiger in diesen Fällen als Kostenschuldner heranziehen zu können. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll deshalb erreicht werden, dass bei der Durchführung von Nachlasspflegschaften neben den Erben auch Gläubiger im Rahmen der Antragstellerhaftung nach § 22 Absatz 1 GNotKG-E für die Kosten des Verfahrens in Anspruch genommen werden können.

9. Zu Artikel 1 (§ 27 Nummer 5 – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort „und“ durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. bei Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird.“

Begründung

§ 27 GNotKG-E bestimmt weitere Fälle der Kostenhaftung. Nicht mehr geregelt ist die Haftung desjenigen, dessen Interesse wahrgenommen wird (vgl. § 2 Nummer 5 KostO). Die Interessenschuldnerhaftung ist schon unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten beizubehalten. Es sind aber auch keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, denjenigen, dessen Interesse von Amts wegen wahrgenommen wird, von den Kosten freizustellen. In der Folge können die Kosten dieser Verfahren der Allgemeinheit zur Last fallen. Dies ist nicht sachgerecht.

10. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 2 Satz 2 GNotKG)

In Artikel 1 ist in § 34 Absatz 2 Satz 2 die Tabelle wie folgt zu fassen:

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um ... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	17	4
10 000	1 000	19	6
25 000	3 000	27	8
50 000	5 000	35	10
200 000	15 000	120	27
500 000	30 000	180	50
über 500 000	50 000	180	
5 000 000	50 000		80
10 000 000	200 000		130
20 000 000	250 000		150
30 000 000	500 000		280
über 30 000 000	1 000 000		120

Begründung

§ 34 Absatz 1 GNotKG-E sieht künftig für das GNotKG zwei Gebührentabellen vor, die als Tabelle A und Tabelle B bezeichnet werden sollen.

In Verfahren, die mit den Verfahren vergleichbar sind, für die Gebühren im FamGKG geregelt sind, und in Verfahren mit Streitentscheidungscharakter soll in der Regel die gleiche Gebührentabelle wie im FamGKG und im GKG gelten. Diese Tabelle soll als Tabelle A bezeichnet werden.

Dagegen sollen insbesondere in Grundbuchsachen und in denjenigen Registersachen, deren Gebühren sich nicht nach der Handelsregistergebührenverordnung richten, sowie in Nachlasssachen die Gebühren nach der Tabelle B bestimmt werden, die wegen der in diesen Sachen zum Teil sehr hohen Werte deutlich stärker degressiv ausgestaltet ist.

Absatz 2 entspricht im Aufbau § 28 Absatz 1 FamGKG-E, § 34 Absatz 1 GKG-E und § 32 Absatz 1 KostO, fasst jedoch die Tabellen A und B zusammen. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich lediglich auf die neue Tabelle A, die an die zu § 34 Absatz 1 Satz 2 GKG-E und § 28 Absatz 1 Satz 2 FamGKG-E vorgeschlagenen Änderungen angeglichen wird, damit in allen Kostengesetzen identische Gebührentabellen zur Anwendung kommen.

11. Zu Artikel 1 (§ 39 Absatz 2 Satz 2 GNotKG)

In Artikel 1 ist § 39 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Nach § 39 Absatz 2 Satz 2 GNotKG-E hat das Gericht auf Ersuchen des Notars über die für die von der Berechnung des Notars abweichende Geschäftswertbe-

stimmung maßgebenden Umstände Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht des Gerichts geht deutlich über die in § 39 Absatz 1 GNotKG-E dem Notar obliegenden Pflichten gegenüber dem Gericht hinaus. Dies ist nicht sachgerecht. Es besteht die Gefahr, dass komplizierte Wertberechnungen künftig vermehrt den Gerichten überlassen werden und sich der gerichtliche Aufwand im Nachgang zum Kostenansatz wesentlich erhöht.

12. Zu Artikel 1

(§ 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Halbsatz 1, Absatz 6 – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist § 40 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist der Punkt am Ende durch die Wörter „, jedoch nur bis zur Hälfte des Wertes des Vermögens.“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ zu ersetzen.
- c) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Bei der Ermittlung der Höhe und der Zusammensetzung des Nachlasses steht § 30 der Abgabenordnung einer Auskunft des Finanzamtes nicht entgegen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften zur Ermittlung des Geschäftswertes sollten einheitlich geregelt werden. Eine Ausrichtung zu Lasten der Gerichte erscheint weder sachgerecht noch begründbar.

Bei der Wertfeststellung in Erbscheinsangelegenheiten greift die bisherige Kostenordnung für Gericht und Notariat auf dieselben Bestimmungen zurück (§ 49 Absatz 2, § 107 KostO), mit der Folge, dass bei Gericht und im Notariat derselbe Geschäftswert anzunehmen ist. Nach § 40 Absatz 1 GNotKG-E bzw. § 102 Absatz 1 GNotKG-E soll der Wert hingegen nunmehr unterschiedlich berechnet werden: Während § 40 Absatz 1 GNotKG-E vorsieht, dass Verbindlichkeiten abgezogen werden, beschränkt § 102 Absatz 1 GNotKG-E den Abzug auf die Hälfte des Wertes des Vermögens.

Notare würden somit etwaige Verbindlichkeiten künftig nur bis zur Hälfte des Aktivvermögens abziehen, das Gericht hingegen komplett. Die Gebühren der Notare könnten damit wesentlich höher ausfallen als die der Gerichte. Der gerichtliche Aufwand in den betroffenen Verfahren ist jedoch keinesfalls weniger hoch einzustufen als derjenige, der den Notaren in entsprechenden Angelegenheiten entsteht. Mit der Umsetzung des vorliegenden Änderungsvorschlags werden daher auch bei der gerichtlichen Geschäftswertermittlung (§ 40 GNotKG-E) vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten künftig nur bis zur Hälfte des Wertes des Vermögens abgezogen. Damit wird die notwendige rechtssystematische Einheitlichkeit wieder hergestellt.

Zu Buchstabe b

Der für die Erteilung eines Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers vorgesehene Wert

von 20 Prozent des Bruttonachlasswertes im Zeitpunkt der Erbschaft ist nicht angemessen, weil hiermit der Bedeutung und den Rechten und Pflichten des Testamentsvollstreckers nicht angemessen Rechnung getragen wird. Der Wert sollte auf 50 Prozent deutlich erhöht werden.

Zu Buchstabe c

Von der gerichtlichen Praxis wurde angeregt, in das Gesetz eine Offenbarungsbefugnis der Erbschaftsteuerstellen an die Nachlassgerichte aufzunehmen. Hintergrund ist, dass zwar die Nachlassgerichte aufgrund der in § 34 ErbStG und § 7 ErbStDV enthaltenen Mitteilungspflichten u. a. dazu verpflichtet sind, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt – soweit bekannt – die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses in Form eines Verzeichnisses mitzuteilen, die Finanzämter jedoch die Nachlassgerichte umgekehrt nicht über dort zusätzlich vorliegende Erkenntnisse zum Wert des Nachlasses informieren können. Um Letzteres zu ermöglichen, ist es erforderlich, gesetzlich ausdrücklich zu regeln, dass bei der Ermittlung der Höhe und der Zusammensetzung des Nachlasses § 30 der Abgabenordnung einer Auskunft nicht entgegensteht.

Mit § 46 Absatz 3 Satz 2 GNotKG-E soll zwar künftig ein verstärkter Rückgriff auf Steuerwerte möglich sein, da die Befreiung vom Steuergeheimnis nun für sämtliche relevanten Steuerwerte gelten wird. Jedoch gilt dies nur bei der Bestimmung des Verkehrswerts eines Grundstücks, gegebenenfalls auch im Rahmen der Ermittlung des Wertes land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 48 Absatz 1 Satz 2 GNotKG-E). Die für die Wertbestimmung von Grundstücken geltende Regelung ist jedoch auch für die Ermittlung der Höhe und der Zusammensetzung des Nachlasses erforderlich und sachgerecht.

13. Zu Artikel 1

(§ 52 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 GNotKG)

In Artikel 1 ist § 52 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 ist jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 5 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

Begründung

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Verminderung des Höchstwertes für Rechte von bestimmter Dauer (Absatz 2) und Rechte von unbeschränkter Dauer (Absatz 3) von bisher 25 Jahren (§ 24 Absatz 1 Buchstabe a und b KostO) auf 20 Jahre führt zum Verlust von Gebühreneinnahmen. Zwar sollen künftig nach § 52 Absatz 5 GNotKG-E 5 Prozent des Wertes des Gegenstandes, der die Nutzungen gewährt, für die Gebührenberechnung maßgeblich sein (derzeit nach § 24 Absatz 4 KostO nur 4 Prozent), so dass sich rein rechnerisch zunächst keine Veränderung ergibt und wie bisher sichergestellt wird, dass insgesamt der Wert des betrof-

fenen Gegenstands nicht überschritten wird. § 52 Absatz 5 GNotKG-E gilt jedoch nur hilfsweise in den Fällen, in denen kein anderer Wert der in das Grundbuch einzutragenden Nutzung oder Leistung festgestellt werden kann. In der Praxis wird dieser Wert jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle vom Antragsteller konkret beziffert, so dass eine prozentuale Wertbestimmung nach Absatz 5 nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt. Ist aber der Wert des einzutragenden Rechts konkret festgestellt worden, so wirkt sich die Absenkung des Multiplikators von derzeit 25 Jahren auf 20 Jahre gebührenmindernd aus, weil sich bei der Multiplikation des Wertes mit dieser Zahl ein geringerer Betrag für die Ermittlung der 1-fachen Wertgebühr nach Nummer 14121 KV GNotKG-E ergibt. Aus diesem Grund soll es bei der bestehenden Höchstwertregelung von 25 Jahren in Verbindung mit einem 4-prozentigen Wertansatz verbleiben.

14. Zu Artikel 1 (§ 55 GNotKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für einen Erbschein nach Einziehung eines vorher erteilten Erbscheins (typischer Fall: Eintritt der Nacherbfolge) erneut eine Gebühr erhoben werden kann.

Begründung

Nach § 55 Absatz 1 GNotKG-E soll die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen in jedem Rechtszug hinsichtlich eines jeden Teils des Verfahrensgegenstands nur einmal erhoben werden. Die Bestimmung erstreckt sich auch auf die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nach Nummer 12210 KV GNotKG-E, wonach eine 1-fache Gebühr zu erheben ist. Nicht eindeutig ist, ob zum Beispiel die Erteilung eines Erbscheins für den Nacherben dem Verfahren über die Erbscheinserteilung an den Vorerben zuzurechnen ist und damit gebührenfrei bleibt oder ob es sich insoweit um ein neues Erbscheinsverfahren handelt, für das die Gebühr erneut anfällt. Insoweit besteht Klärungsbedarf.

15. Zu Artikel 1 (§ 58a – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist nach § 58 folgender § 58a einzufügen:

„§ 58a Rechnungsgebühren

(1) Für Rechnungsarbeiten, die durch einen dafür besonders bestellten Bediensteten (Rechnungsbeamten) vorgenommen werden, sind als Auslagen Rechnungsgebühren zu erheben, die nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand bemessen werden. Sie betragen für jede Stunde 12 Euro. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Arbeit erforderlich war; andernfalls sind 6 Euro zu erheben.

(2) In Betreuungs- und Pflegschaftssachen werden unbeschadet der Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses für die Prüfung eingereicherter Rechnungen Rechnungsgebühren nur erhoben, wenn die nachgewiesenen Bruttoeinnahmen mehr als 1 000 Euro

für das Jahr betragen. Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensstücken rechnen nicht mit.

(3) Die Rechnungsgebühren setzt das Gericht, das den Rechnungsbeamten beauftragt hat, von Amts wegen fest. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. § 81 Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind die Staatskasse und derjenige, der für die Rechnungsgebühren als Kostenschuldner in Anspruch genommen worden ist.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine Übernahme des derzeitigen § 139 KostO vor, in dem die Erhebung von Rechnungsgebühren für die Tätigkeit von Rechnungsbeamten geregelt ist. Dies ist nicht sachgerecht, weil für die Tätigkeit der Rechnungsbeamten weiterhin ein Bedürfnis besteht. In der gerichtlichen Praxis werden insbesondere bei umfangreichen und schwierigen Rechnungslegungen in Betreuungs- und Nachlasspflegschaftsverfahren regelmäßig Rechnungsbeamte zur Prüfung hinzugezogen, weil das Vieraugenprinzip hilft, folgenschwere Fehlberechnungen zu vermeiden. Die Arbeit der Rechnungsbeamten kommt somit den vom jeweiligen Verfahren Betroffenen, insbesondere dem Betreuten oder Erben zu Gute. Die Rechnungsgebühren sind im Vergleich zu den Gerichtskosten im Übrigen gering.

Die bisherigen Festgebühren sind seit 1994 unverändert und sollen deshalb entsprechend dem zwischenzeitlichen Inflationsausgleich um 20 Prozent erhöht werden.

Als Folgeänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

16. Zu Artikel 1 (§ 67 GNotKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch für die in § 375 FamFG genannten Verfahren, insbesondere für

- a) das Verfahren über die Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 270 Absatz 3 AktG und § 71 Absatz 3 GmbHG,
- b) die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 166 Absatz 3, § 233 Absatz 3 HGB, § 273 Absatz 3 AktG, § 74 Absatz 3 GmbHG oder § 93 Satz 3 GenG,
- c) die Einberufung von Versammlungen nach § 122 Absatz 3 AktG (auch in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 SEVO), § 45 Absatz 3 GenG, Artikel 55 Absatz 3 SE-VO,
- d) die Bestimmung des Aufbewahrungsortes nach § 157 Absatz 2 HGB (auch in Verbindung mit § 10 PartGG), § 273 Absatz 2 AktG, § 74 Absatz 2 GmbHG, § 93 Satz 1 GenG sowie
- e) die Bestimmung eines Prüfverbandes nach § 64b GenG,

jeweils ein fester Geschäftswert festgelegt werden kann.

Begründung

Die Bestimmung eines einheitlichen Geschäftswertes für bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren ist sehr zu begrüßen. Im Interesse einer weitergehenden Verfahrensvereinfachung erschiene es sachgerecht, für alle in § 375 FamFG genannten unternehmensrechtlichen Verfahren gesonderte Geschäftswerte festzulegen. Viele der in § 375 FamFG aufgeführten Verfahren stellen aufwändige, teilweise nicht leistbare Anforderungen an die Geschäftswertermittlung. Dies gilt vor allem für die im Antrag einzeln genannten Verfahren.

Eine generelle Geschäftswertbestimmung auch in den genannten Verfahren würde die Praxis deutlich entlasten.

17. Zu Artikel 1 (§ 69 Absatz 1 Satz 1 GNotKG)

In Artikel 1 sind in § 69 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „am selben Tag beim Grundbuchamt eingehen.“ durch die Wörter „in einer notariellen Urkunde enthalten sind.“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung in § 69 Absatz 1 GNotKG-E könnte insbesondere bei größeren Grundbuchämtern praktische Schwierigkeiten nach sich ziehen. Auch wenn Anträge desselben Eigentümers am selben Tag beim Grundbuchamt eingehen, hat dies nicht zwingend zur Folge, dass diese von demselben Sachbearbeiter bearbeitet werden. Verschiedene Sachbearbeiter haben jedoch kaum die Möglichkeit, festzustellen, ob weitere Anträge desselben Eigentümers am gleichen Tag eingegangen sind. Darüber hinaus besteht für die vorgeschlagene Wertprivilegierung kein zwingendes Bedürfnis. Der Arbeitsaufwand bei Gericht bleibt auch bei Einreichung mehrerer Eintragungsanträge am gleichen Tag, die verschiedene Grundstücke betreffen, gleich: Alle Vertragsurkunden sind individuell zu prüfen und zu bearbeiten. Eine Wertprivilegierung sollte nur für diejenigen Fälle greifen, in denen ein Erwerber aufgrund einer Vertragsurkunde bei mehreren Grundstücken als Eigentümer eingetragen wird. In diesen Fällen ist der Arbeitsaufwand des Gerichts – auch wenn mehrere Grundstücke betroffen sind – tatsächlich geringer als bei der Prüfung mehrerer Urkunden.

18. Zu Artikel 1 (§ 77 GNotKG)

In Artikel 1 ist § 77 wie folgt zu fassen:

„§ 77**Mitwirkung der Beteiligten, Angabe des Werts**

(1) Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Wertermittlung mitzuwirken. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

(2) Bei jedem Antrag ist der Geschäftswert und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Verfahrensgegenstandes schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben, es sei denn, Geschäftswert ist eine bestimmte Geldsumme, oder ein fester Wert ist gesetzlich bestimmt oder ergibt sich aus früheren Anträgen.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 können jederzeit berichtigt werden, solange der Geschäftswert nicht rechtskräftig festgesetzt ist. Kommen die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.“

Begründung

Die in § 95 GNotKG-E für die notarielle Wertermittlung vorgesehenen Mitwirkungspflichten der Beteiligten sind auch für die gerichtliche Wertermittlung festzuschreiben. Für eine unterschiedliche Regelung sind keine Gründe ersichtlich, zumal die vorgeschlagene Formulierung ihre Entsprechung in § 27 FamFG findet. Auch das Gericht ist – wie der Notar – bei der Wertermittlung auf vollständige und wahrheitsgemäße Angaben der Beteiligten angewiesen.

Absatz 3 stellt klar, dass die jederzeitige Berichtigung der Angaben nur innerhalb der in § 83 Absatz 1 Satz 3 GNotKG-E bestimmten Frist möglich ist.

19. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1, 1a – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist § 79 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit eine Entscheidung nach § 78 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Gericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, wenn ein Zahlungspflichtiger oder die Staatskasse dies beantragt oder es sonst angemessen erscheint.“

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1a mit der Maßgabe, dass der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen ist:

„Eine Wertfestsetzung ist regelmäßig nicht erforderlich, wenn“

Begründung

Für eine – von wenigen Ausnahmen abgesehen – verpflichtende Geschäftswertfestsetzung besteht im Bereich des GNotKG-E kein zwingendes Bedürfnis, zumal dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Auch hat sich die bisherige Regelung in § 31 Absatz 1 KostO bewährt, wonach eine Wertfestsetzung nur erfolgt, wenn dies vom Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse beantragt wird oder aus sonstigen Gründen angemessen erscheint. Damit wird den praktischen Bedürfnissen einer gerichtlichen Wertfestsetzung ausreichend Rechnung getragen.

Durch eine verbindliche gerichtliche Wertfestsetzung erfahren die Beteiligten keinerlei Vorteile. Für die gerichtliche Praxis hingegen bedeutet die Festsetzung einen erheblichen Mehraufwand.

Die zwingende Wertfestsetzung schränkt außerdem die Prüfungs- und Lenkungsmöglichkeiten von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren unnötig ein. Nur im Verwaltungsweg berechnete Werte können derzeit formlos beanstandet werden. Gegebenenfalls kann der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse auch eine förmliche Wertfestsetzung beantragen (§ 31 Absatz 1 KostO).

Liegt eine gerichtliche Wertfestsetzung vor, muss der Bezirksrevisor grundsätzlich Beschwerde einlegen (§ 83 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E). Zum Überschreiten des Beschwerdewertes ist beispielsweise im unteren Bereich der Tabelle B ein Wertsprung von 1 000 auf 95 000 Euro erforderlich. Die Beschwerdemöglichkeit stellt somit insbesondere im unteren Bereich der Tabelle nicht in ausreichendem Maße sicher, dass die Gleichmäßigkeit des Kostenansatzes gewährleistet wird. Abgesehen davon führt die Notwendigkeit, Beschwerde einzulegen – auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Fristen –, zu einer erheblichen Mehrbelastung verschiedener Stellen innerhalb der Justizbehörden.

20. Zu Artikel 1 (§ 127 Absatz 1 GNotKG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Einfügung einer Regelung zu prüfen, wonach vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 Absatz 1 GNotKG-E ein Schiedsverfahren vor der Notarkammer durchzuführen ist.
- b) Ferner bittet der Bundesrat um Prüfung der Einfügung eines Gebührentatbestandes für das Verfahren nach § 127 Absatz 1 GNotKG-E.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Einführung von Rahmengebühren für bestimmte Sachverhalte in § 92 GNotKG-E birgt insbesondere im Hinblick auf die in das Ermessen des Notars gestellte Gebührenbestimmung großes Konfliktpotenzial und lässt einen erheblichen Anstieg der Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung notarieller Kostenberechnungen gemäß § 127 Absatz 1 GNotKG-E erwarten. Zudem steht zu befürchten, dass sich solche Verfahren, in denen der Antrag die Bestimmung der Gebühr durch den Notar nach § 92 Absatz 1 GNotKG-E oder die Kostenrechnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages betrifft und in denen gemäß § 128 Absatz 1 Satz 2 GNotKG-E ein Gutachten des Vorstandes der Notarkammer einzuholen ist, über Gebühr verzögern würden. Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Entlastung der Gerichte und der schon im Wege der Erstellung des Gutachtens mit der Angelegenheit ohnehin befassten Notarkammer erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein Schiedsverfahren vor der Notarkammer durchzuführen, in dem – gegebenenfalls sogar unter Verzicht auf die Erstellung eines ausführlichen Gutachtens – durch Anhörung und Sachaufklärung der Parteien eine schnelle und gütliche Beilegung der Streitigkeiten herbeigeführt werden kann. Die Möglichkeit der Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung sollte erst dann eröffnet werden, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Einigung gescheitert ist.

Zu Buchstabe b

Der Aufwand des Landgerichts in den speziellen Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der notariellen Kostenberechnung gemäß § 127 Absatz 1 GNotKG-E lässt die vorgesehene Gebührenfreiheit nicht gerecht-

fertigt erscheinen. Insbesondere vor dem Hintergrund zahlreicher Anträge im Zusammenhang mit der Einführung von Rahmengebühren ist eine weitere Verschlechterung der defizitären Ausstattung der Justizhaushalte zu erwarten, der durch die Einführung einer Gebührenregelung, wie sie für die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts in Nummer 19110 KV GNotKG-E bzw. für die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Nummer 19120 KV GNotKG-E bereits vorgesehen ist, zu begegnen ist.

21. Zu Artikel 1

(Nummern 11101, 11102, 11104, 12311 KV GNot KG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 11101 und 11104 ist jeweils in der Spalte die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „10,00 €“ und die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 11102 ist in der Spalte die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 12311 ist in der Spalte die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „10,00 €“ und die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die bislang in § 92 Absatz 1 Satz 2 KostO geregelte Jahresgebühr für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften in Höhe von 5 Euro pro 5 000 Euro des Grundvermögensstock von 25 000 Euro übersteigenden Vermögens wurde – abgesehen von der Euro-Umstellung – seit 1987 nicht angepasst. Eine unveränderte Übernahme dieser Gebühr in das neue Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) ist daher nicht gerechtfertigt. Schon in Anbetracht der allgemeinen Kostenentwicklung binnen der vergangenen 25 Jahre ist eine Anhebung auf 10 Euro pro angefangene 5 000 Euro des zu berücksichtigenden Vermögens geboten.

Die Länder verzeichnen gerade im Betreuungswesen seit Jahren eine regelrechte Kostenexplosion durch den massiven Anstieg sowohl der Verfahrenszahlen als auch der Kosten pro Verfahren. Diese Entwicklung, deren Ende nicht absehbar ist, macht es dringend erforderlich, auf der Einnahmenseite zumindest aufwandsangemessene Gebühren vorzusehen. Gebühren sollen auch künftig nur von Betroffenen erhoben werden, die über ausreichendes Vermögen verfügen. Umso unerlässlicher ist es, die Gebühren so auszugestalten, dass sie wenigstens gegenüber vermögenden Betreuten den mit der gerichtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand abdecken.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch der deutlichen Anhebung der Mindestgebühr für Betreuungen mit Vermögenssorge von derzeit 50 auf 200 Euro. Betreuungen verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Betreuungsgerichten, welche die gesetzlich vorge-

schriebene Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers auszuüben und dessen Rechnungslegung zu prüfen haben (§§ 1908i, 1837, 1843 BGB) und welche zudem für die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen zuständig sind. Schon in einer im Mai 2009 veröffentlichten beratenden Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg „Rechtliche Betreuung“ wurde der damalige reine Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) der Betreuungsgerrichte je Betreuung mit durchschnittlich 287 Euro jährlich beziffert, wobei richtigerweise darauf hingewiesen wurde, dass der Verwaltungsaufwand bei Betreuungen, die die Vermögenssorge über größere Vermögen umfassen, regelmäßig noch deutlich über diesem für alle Betreuungen ermittelten Durchschnittswert liegen dürfte. Denn mit steigendem Vermögen ist typischerweise auch ein gesteigerter Prüfungsaufwand des Betreuungsgerichts bei der Vermögenskontrolle und ein gesteigertes Haftungsrisiko des Staates verbunden.

Bei nicht unmittelbar das Vermögen betreffenden Betreuungen ist die bislang in § 92 Absatz 1 Satz 4 KostO (neu: Nummer 11102 KV GNotKG-E) vorgesehene Gebühreobergrenze von 200 Euro angemessen auf 300 Euro anzuheben, damit zumindest die Höchstgebühr den oben genannten durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro Betreuung (auch unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit der beratenden Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg, die auf den Personal- und Sachkosten aus dem Jahr 2008 beruhte) abdeckt.

Entsprechende Anhebungen wie bei den Betreuungen mit Vermögenssorge sollen auch für den Bereich der Dauerpflegschaften (bislang § 92 Absatz 2 KostO, neu: Nummer 11104 KV GNotKG-E) und für den Bereich der Nachlasspflegschaften (Nummer 12311 KV GNotKG-E) nachvollzogen werden.

Für den Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige (Nummern 1311 und 1312 KV FamGKG) kann es hingegen in Anbetracht der besonderen Fürsorgepflicht des Staates, die es rechtfertigt, das Vermögen des Minderjährigen im Interesse seines späteren Fortkommens zu schonen, bei den bisherigen niedrigeren Jahresgebühren verbleiben.

22. Zu Artikel 1 (Nummer 11102a – neu – KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) nach Nummer 11102 folgende Nummer 11102a einzufügen:

„11102a	Der Betreuer wird als Gegenbetreuer nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1792 BGB bestellt: Die Gebühren 11101 und 11102 ermäßigen sich jeweils auf	die Hälfte.“
---------	--	--------------

Begründung

Nicht selten wird im Rahmen einer bestehenden Betreuung eine Gegenbetreuung nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1792 BGB angeordnet. Da dem Gegenbetreuer nur die Aufgabe obliegt, die Tätigkeit des Betreuers zu überwachen, ist der An-

satz der vollen Jahresgebühr nicht sachgerecht. Es soll deshalb ein zusätzlicher Gebührentatbestand geschaffen werden, der für Gegenbetreuungen die Hälfte der für die Betreuung jeweils vorgesehenen Jahresgebühren vorsieht.

23. Zu Artikel 1 (Nummer 11105 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 11105 in Absatz 2 der Anmerkung das Wort „Betreuung“ durch das Wort „Pflegschaft“ zu ersetzen.

Begründung

Nummer 11105 regelt die Verfahrensgebühr bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen. Bei der Verwendung des Wortes „Betreuung“ anstelle von „Pflegschaft“ in Absatz 2 der Anmerkung zu dieser Nummer dürfte es sich folglich um ein bloßes Redaktionsversehen handeln.

24. Zu Artikel 1 (Nummer 12100 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 12100 in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung wird nach geltendem Recht ein Viertel der vollen (Wert-)Gebühr erhoben. Die vorgesehene Umstellung auf die Erhebung einer Festgebühr ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die vorgesehene Gebühr in Höhe von 50 Euro bei Weitem nicht kostendeckend. Im Jahre 2010 sind z. B. in Hessen insoweit durchschnittlich 105 Euro als Wertgebühren entstanden. Eine Gebühr in Höhe von 100 Euro ist daher, auch unter Berücksichtigung des für das Gericht entstehenden Aufwandes, angemessen.

25. Zu Artikel 1 (Nummer 12101 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 12101 in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen wird nach geltendem Recht die Hälfte der vollen (Wert-)Gebühr erhoben. Die vorgesehene Umstellung auf die Erhebung einer Festgebühr ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die vorgesehene Gebühr in Höhe von 75 Euro bei Weitem nicht kostendeckend. Im Jahre 2010 sind z. B. in Hessen insoweit durchschnittlich 153 Euro als Wertgebühren entstanden. Eine Gebühr in Höhe von 150 Euro ist daher, auch unter Berücksichtigung des für das Gericht entstehenden Aufwandes, angemessen.

26. Zu Artikel 1 (Nummer 12215 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 12215 in der Gebührenspalte die Angabe „0,5 – höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „1,0“ zu ersetzen.

Begründung

Von diesem Gebührentatbestand werden Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen und bestimmten Zeugnissen erfasst. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Gebührensatz von 0,5 ist hierfür jedoch ebenso wenig angemessen wie die vorgeschlagene Höchstgebühr von 400 Euro, da diese dem häufig erheblichen Arbeitsaufwand bei umfangreichen und streitigen Nachlassangelegenheiten nicht angemessen Rechnung tragen.

27. Zu Artikel 1 (Nummer 12410 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 12410 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Nummer 2 der Anmerkung ist wie folgt zu fassen:

„2. einer Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945 BGB) oder die Anfechtung eines Testaments oder Erbvertrags (§§ 2081, 2281 Absatz 2 BGB),“

- b) In der Gebührenspalte ist die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „35,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Im Gegensatz zum derzeit geltenden § 112 KostO ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Gebühr mehr für die Entgegennahme einer Erbausschlagungs-erklärung vorgesehen. Eine Gebührenfreiheit ist jedoch angesichts der Tatsache, dass Gerichte nach § 1945 BGB zur Entgegennahme der Erklärungen verpflichtet sind und durch diese Tätigkeiten nicht unerhebliche Arbeitskraft gebunden wird, nicht angemessen.

Zudem ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Festgebühr von 15 Euro (= Mindestgebühr nach § 34 Absatz 5 GNotKG-E) für die von Nummer 12410 KV GNotKG-E erfassten Verfahren zu gering. Derzeit fällt für diese nach § 112 Absatz 1 KostO eine Viertel-Gebühr an, die sich entsprechend den Vorgaben des § 112 Absatz 2 KostO aus dem Wert der Vermögensmasse errechnet. Dementsprechend können derzeit in Verfahren mit hohen Vermögensmassen erhebliche Gebühreneinnahmen verzeichnet werden. Ersetzt man die derzeitige Wertgebühr durch eine Festgebühr, so ist deren Höhe so zu bemessen, dass sie auch bei hohen Vermögenswerten eine adäquate Gegenleistung für die vom Gericht zu erbringenden Tätigkeiten darstellt. Dem wird der Ansatz einer Gebühr in Höhe der Mindestgebühr nicht gerecht, angemessen erscheint vielmehr eine Gebühr in Höhe von 35 Euro, mithin der niedrigsten Wertstufe der Tabelle A zu § 34 GNotKG-E.

28. Zu Artikel 1

(Nummer 12420, 12420a – neu – KV GNot KG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 12420 sind im Gebührentatbestand die Wörter „oder Entlassung“ zu streichen und folgende Wörter anzufügen: „, außer Verfahren über die Entlassung von Testamentsvollstreckern“

- b) Nach Nummer 12420 ist folgende Nummer 12420a einzufügen:

„12420a	Verfahren über die Entlassung von Testamentsvollstreckern	1,0“
---------	---	------

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in Nummer 12420 KV GNotKG-E sowohl für Verfahren über die Ernennung von Testamentsvollstrecken als auch für Verfahren über deren Entlassung jeweils einen Gebührensatz von 0,5 vor. Zwar ist dieser Satz für die Ernennung von Testamentsvollstreckern angemessen, nicht jedoch für Verfahren über deren Entlassung, da diese regelmäßig streitig und damit noch arbeitsaufwändiger sind als die übrigen von Nummer 12420 KV GNotKG-E erfassten Verfahren. Es ist daher sachgerecht, für sie einen eigenständigen Gebührentatbestand mit einem Gebührensatz von 1,0 zu schaffen.

29. Zu Artikel 1 (Nummern 13100, 13101 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13100 ist in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „100, 00 €“ zu ersetzen.

- b) In Nummer 13101 ist in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Auch bei den in diesen Gebührentatbeständen geregelten Eintragungen in das Vereinsregister stellen die vorgesehenen Festgebühren von 75 Euro und 50 Euro keine angemessenen Gegenleistungen für den bei den Gerichten entstehenden Arbeitsaufwand dar. Die Gebühren sind daher um jeweils 25 Euro höher festzusetzen als im Gesetzentwurf vorgesehen.

30. Zu Artikel 1

(Nummer 13200 und 13201 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13200 ist in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „125,00 €“ zu ersetzen.

- b) In Nummer 13201 ist in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einführung von Festgebühren in Güterrechtsregistersachen aus Gründen der Vereinfachung ist sachgerecht. Allerdings sind die vorgeschlagenen Gebühren angesichts des anfallenden Aufwands bei den Gerichten zu gering bemessen. Dem Aufwand der Gerichte tragen Gebühren von 100 Euro für das Verfahren über die Eintragung aufgrund eines Ehe- und Lebenspartnerschaftsvertrags und 50 Euro für das Verfahren über sonstige Eintragungen nicht hinreichend Rechnung. Bei der Gebührenbemessung muss außerdem stärker berücksich-

tigt werden, dass Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge hauptsächlich bei beträchtlichem Vermögen geschlossen werden. Die Gebühren sollen daher auf 125 Euro bzw. 75 Euro angehoben werden.

31. Zu Artikel 1 (Nummer 13400 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 13400 in der Spalte die Angabe „1,0“ durch die Angabe „125,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die Wertermittlung für Verfahren über Widersprüche gegen die beabsichtigte Löschung einer Firma, nichtiger Genossenschaften etc. oder gegen Mangelfeststellungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages (§§ 393 bis 399 FamFG) sowie über den Entzug der Rechtsfähigkeit eines Vereins ist für die gerichtliche Praxis häufig problematisch. Zum Zwecke der Vereinfachung soll daher statt der derzeit vorgesehenen Wertgebühr von 1,0 eine Festgebühr eingeführt werden. Da ohnehin meist vom Regelwert von 5 000 Euro (§ 36 Absatz 3 GNotKG-E) ausgegangen wird, ist eine Festgebühr von 125 Euro sachgerecht.

32. Zu Artikel 1 (Nummer 14110 KV GNotKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Gebührenbegünstigung nur dann gelten soll, wenn die Erbengemeinschaft noch nicht eingetragen worden ist.

Begründung

Zwar ließe auch die jetzige Formulierung „Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers“ die Schlussfolgerung zu, dass die Eintragung der Erben nach der Auseinandersetzung nicht mehr begünstigt ist, wenn zwischenzeitlich die Erbengemeinschaft eingetragen worden ist (weil dann die unmittelbare Reihenfolge „Eigentümer“ – „Erbe“ unterbrochen wurde). Eine Klarstellung ist aber wünschenswert. In Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 14110 KV-GNotKG-E könnte zu diesem Zweck folgender Halbsatz angefügt werden: „; soweit keine Voreintragung der Erbengemeinschaft erfolgt ist.“

33. Zu Artikel 1 (Nummer 14122 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14122 in der Spalte die Angabe „0,2“ durch die Angabe „0,3“ zu ersetzen.

Begründung

Die in Nummer 14122 KV GNotKG-E vorgesehene Erhöhungsgebühr von 0,2 wird dem Koordinierungsaufwand bei der Eintragung eines Gesamtrechts an mehreren bei verschiedenen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern nicht gerecht. Insbesondere die Eintragung von Briefrechten erfordert einen aufwändigen Abstimmungsprozess und verstärkte Kontrollmechanismen und rechtfertigt den Ansatz einer um 0,3 erhöhten Gebühr.

34. Zu Artikel 1 (Nummer 14125 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14125 in der Spalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „25,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Der Ansatz einer Mindestgebühr für die Ergänzung des Inhalts eines Hypotheken-, Grundschul- oder Rentenschuldbriefs auf Antrag ist unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwands bei Gericht in keinem Fall mehr zeitgemäß. Die Gebühr soll deshalb auf 25 Euro erhöht werden.

35. Zu Artikel 1

(Nummern 14142a – neu –, 14143 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 14142 ist folgende Nummer 14142a einzufügen:

„14142a Löschung eines Erbbaurechtes	100,00 €“
--	-----------

b) In Nummer 14143 ist in der Spalte die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf soll für das Löschen eines Erbbaurechts eine Gebühr in Höhe von 25 Euro entstehen. Dies steht in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand, da im Gegensatz zu den sonstigen Löschungen die Löschung des Erbbaurechtes an mehreren Stellen, sowohl im Erbbaugrundbuch als auch in dem belasteten Grundstücksgrundbuch, erfolgen muss.

Gegen die Einführung einer Festgebühr in der jetzigen Nummer 14143 bestehen keine Bedenken. Allerdings ist die Höhe, auch im Vergleich zu den übrigen wertabhängigen Löschungsgebühren, deutlich zu niedrig. Sie soll deshalb auf 50 Euro angehoben werden.

36. Zu Artikel 1 (Nummer 14150 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14150 in der Spalte die Angabe „0,5“ durch die Angabe „1,0“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Eintragung von Veränderungen oder Löschungen bei Vormerkungen ist keine Gebühr mehr vorgesehen. Hiergegen hat die gerichtliche Praxis erhebliche Bedenken geäußert, weil gerade bei den am häufigsten vorkommenden Auflassungsvormerkungen oft mehrere Veränderungen erfolgen.

Grundsätzlich ist die Reduzierung von Gebührentatbeständen zu begrüßen. Um jedoch den Arbeitsaufwand für Folgeänderungen und Löschungen angemessen zu kompensieren, ist der Gebührensatz für die Eintragung einer Vormerkung von 0,5 auf 1,0 zu erhöhen.

37. Zu Artikel 1 (Nummer 14160 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14160 in der Spalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einführung einer Festgebühr für die bisher in den §§ 65, 67 und 76 KostO abgebildeten Gebührenatbestände wird vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf bezweckten Vereinfachung des Kostenrechts begrüßt. Jedoch ist die Höhe der vorgesehenen Gebühr nicht ausreichend, einem weiteren Anliegen – der Erhöhung des Kostendeckungsgrades im Bereich der Justiz – Rechnung zu tragen. Insbesondere im Falle einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder Eintragung der Aufhebung des Sondereigentums nach Nummer 5 der Anmerkung wird die veränderte Gebührenregelung bei werthaltigen Objekten mit einer überschaubaren Anzahl an Grundbuchblättern im Vergleich zur bestehenden Regelung Einnahmedefizite zur Folge haben. Darüber hinaus sollen durch eine angemessene Höhe der vorgesehenen Festgebühr auch die Gebührenmindereinnahmen ausgeglichen werden, die durch die künftig gebührenfreie Eintragung der bislang unter § 67 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 KostO sowie weitere bisher nach § 67 Absatz 1 KostO gebührenpflichtige Eintragungen wie die Berichtigung des im Grundbuch eingetragenen Namens oder der im Grundbuch eingetragenen Firma des Eigentümers oder Berechtigten, die nachträgliche Eintragung einer Bedingung oder Befristung bei der Vormerkung oder die Eintragung des Vermerks, dass ein Recht dem Nacherben gegenüber wirksam wird, entstehen.

Die vorgeschlagene Höhe der Gebühr berücksichtigt stärker den tatsächlichen Aufwand für die Eintragung gebührenpflichtiger und künftig gebührenfreier Eintragungen im Sinne einer Mischkalkulation.

38. Zu Artikel 1
(Nummern 14260 und 14261 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14260 und 14261 in der Spalte jeweils die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „25,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die Nummern 14260 und 14261 KV GNotKG-E betreffen die Erteilung eines Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefes bzw. den Vermerk von Änderungen hierauf. In beiden Fällen entsteht für das zuständige Registergericht selbst bei einfachen Anträgen ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand, der von der vorgesehenen Gebühr nicht abgedeckt wird. Deshalb ist eine Erhöhung der Gebühren von 15 auf 25 Euro erforderlich.

39. Zu Artikel 1 (Nummer 14331 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14331 in der Spalte die Angabe „0,1“ durch die Angabe „0,3“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Gebührensatz von 0,1 soll generell vermieden werden. Im Regelfall beträgt der Mindestgebührensatz in den Kostengesetzen 0,25 oder 0,3. Insbesondere ist es nicht sachgerecht, für den Bereich der Entlassung aus der Mithaft in Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen einen anderen Gebührensatz als in Grundbuchsachen (vgl. Nummer 14142 KV GNotKG-E: 0,3) und in Schiffs- und Schiffbauregistersachen (vgl. Nummer 14242 KV GNotKG-E: 0,3) anzusetzen. Die Gebührenhöhen sollen auch aus Vereinfachungsgründen identisch sein. Der Gebührensatz in Nummer 14331 KV GNotKG-E wird daher ebenfalls auf 0,3 festgelegt.

40. Zu Artikel 1 (Nummer 14400 KV GNotKG)

In Artikel 1 sind in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14400 in der Spalte die Angabe „50 %“ durch die Angabe „120 %“, die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ und die Angabe „400,00 €“ durch die Angabe „1 000,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Im Vergleich mit § 4 HRegGebV, wo für die Zurückweisung eines Antrages aufgrund vorangegangener Erhebungen über den tatsächlichen Aufwand in der Praxis eine Gebühr in Höhe von 170 Prozent der für die Eintragung maßgebenden Gebühr bestimmt wurde, erscheint die angesetzte Gebühr unzureichend. Im Hinblick auf die gegenüber einer positiven Entscheidung über den Antrag meist wesentlich aufwändigere Zurückweisungsentscheidung ist mindestens eine Gebühr in Höhe von 120 Prozent der für die Vornahme der beantragten Amtshandlung vorgesehenen Gebühr anzusetzen. In vergleichbarem Umfang sollen auch die Mindest- und Höchstgebühr angehoben werden.

41. Zu Artikel 1 (Nummer 14401 KV GNotKG)

In Artikel 1 sind in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 14401 in der Spalte die Angabe „25 %“ durch die Angabe „75 %“, die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ und die Angabe „250,00 €“ durch die Angabe „750,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Im Vergleich mit § 3 HRegGebV, wo für die Zurücknahme des Antrages aufgrund vorangegangener Erhebungen über den tatsächlichen Aufwand in der Praxis eine Gebühr in Höhe von 120 Prozent der für die Eintragung maßgebenden Gebühr bestimmt wurde, erscheint die angesetzte Gebühr unzureichend. Es ist davon auszugehen, dass der Rücknahme eines Antrages regelmäßig der Erlass einer Zwischenverfügung vorausgeht. Die damit verbundene aufwändige Sachbearbeitung rechtfertigt mindestens eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der für die Vornahme der beantragten Amtshandlung vorgesehenen Gebühr. In vergleichbarem Umfang sollen auch die Mindest- und Höchstgebühr angehoben werden.

42. **Zu Artikel 1** (Vorbemerkung 1.4.5 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) die Vorbemerkung 1.4.5 wie folgt zu fassen:

„Vorbemerkung 1.4.5:

Sind für die Vornahme des Geschäfts Festgebühren bestimmt, bestimmen sich die Gebühren für die Beschwerde, die Rechtsbeschwerde und für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde nach den Nummern 19116, 19126 und 19130.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Beabsichtigten. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll mit der Vorbemerkung 1.4.5 KV GNotKG-E erreicht werden, dass die Gebührenbestimmungen für das Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Beschwerde (Nummer 19116 KV GNotKG-E), für das Verfahren über eine nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerde (Nummer 19126 KV GNotKG-E) und für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde (Nummer 19130 KV GNotKG-E) Anwendung finden.

43. **Zu Artikel 1** (Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 Teil 1 Hauptabschnitt 7 wie folgt zu fassen:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühren		
	Erteilung von Ausdrucken oder Fertigung von Kopien aus einem Register oder aus dem Grundbuch auf Antrag oder deren beantragte Ergänzung oder Bestätigung:	
17000	– Ausdruck oder unbeglaubigte Kopie	15,00 €
17001	– amtlicher Ausdruck oder beglaubigte Kopie	20,00 €
	Erteilung von Ausdrucken oder Fertigung von Kopien von Urkunden im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung:	
17002	– Ausdruck oder unbeglaubigte Kopie	15,00 €
17003	– amtlicher Ausdruck oder beglaubigte Kopie	20,00 €
	Neben den Gebühren 17000 bis 17003 wird keine Dokumentenpauschale erhoben. Anstelle eines Ausdrucks wird in den Fällen der Nummern 17000 bis 17003 die elektronische Übermittlung einer Datei beantragt:	
17004	– unbeglaubigte Datei	8,00 €
17005	– beglaubigte Datei	16,00 €
	Werden zwei elektronische Dateien gleichen Inhalts in unterschiedlichen Dateiformaten gleichzeitig übermittelt, wird die Gebühr 17004 oder 17005 nur einmal erhoben. Sind beide Gebührentatbestände erfüllt, wird die höhere Gebühr erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
17006	Erteilung 1. eines Zeugnisses des Grundbuchamts, 2. einer Bescheinigung aus einem Register, 3. einer beglaubigten Abschrift des Verpfändungsvertrags nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Pachtkreditgesetzes oder 4. einer Bescheinigung nach § 16 Absatz 2 des Pachtkreditgesetzes	20,00 €
17007	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit ein Vergleich über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände geschlossen wird Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Im Verhältnis zur Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist § 56 Absatz 3 GNotKG entsprechend anzuwenden.	0,25
17008	Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 FamFG: je Anordnung	20,00 €

Begründung

Die Gebühr in Nummer 17000 KV GNotKG-E für einen Ausdruck oder eine unbeglaubigte Kopie aus dem Grundbuch soll von derzeit 10 Euro auf künftig 15 Euro erhöht werden. Dieser Erhöhung bedarf es in Anbetracht des Aufwandes, den die Gerichte insoweit haben, sowie angesichts dessen, dass die derzeit geltende Gebühr von 10 Euro seit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 unverändert gilt (bis zum 31. Dezember 2001: 20 DM) und mithin ein entsprechender Inflationsausgleich nötig geworden ist. In Anbetracht dessen, dass auch der Mindestbetrag einer Gebühr in § 34 Absatz 5 GNotKG-E vor diesem Hintergrund von 10 auf 15 Euro angehoben wird und aus Vereinfachungsgründen ist eine Festlegung der Gebühr auf 15 Euro sachgerecht.

Das Heraussuchen von Urkunden im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 GBO aus den Grundakten (insbesondere Grundbuchbewilligungen, Teilungserklärungen und Aufteilungspläne), welche sich teilweise in den Archiven befinden, sowie das Kopieren der Urkunden ist gerade bei alten Rechten mit hohem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Schon um die betreffenden Unterlagen zu finden, bedarf es oft intensiver Recherchen, da die Flurstücke mehrmals verschmolzen oder in neue zerlegt wurden. Dieser Aufwand wird durch die Dokumentenpauschale nicht annähernd abgegolten. Die Höhe der diesbezüglichen Gebühren soll sich zur Vereinfachung an den Gebühren für die Erteilung von Kopien und Ausdrucken aus dem Grundbuch orientieren.

Als Folge ist die Anmerkung zu den Nummern 17000 und 17001 auf die neuen Nummern 17002 und 17003 zu erweitern, werden die bisherigen Nummern 17002 bis 17006 zu den Nummern 17004 bis 17008, ist im Einleitungssatz zur neuen Nummer 17004 die Angabe „17000 und 17001“ durch die Angabe „17000 bis 17003“ zu ersetzen und ist in der Anmerkung zu den neuen Num-

mern 17004 und 17005 die Angabe „17002 oder 17003“ durch die Angabe „17004 oder 17005“ zu ersetzen.

Die bislang in Nummer 17002 (nunmehr Nummer 17004) vorgesehene Gebühr in Höhe von 5 Euro für die Übermittlung einer unbeglaubigten Datei aus einem Register oder aus dem Grundbuch wäre niedriger als die in Nummer 1151 KV JVKostG-E vorgesehene Gebühr in Höhe von 8 Euro für den Abruf von Daten aus dem Grundbuch oder Register bei Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach § 133 GBO. Anstatt sich für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren zu registrieren, könnten Antragsteller sich mithin kostengünstiger Grundbuch- oder Registerauszüge elektronisch vom Grundbuchamt oder Register zusenden lassen, was für die Gerichte einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Zur Vermeidung falscher Gebührenanreize hat die Gebührenhöhe in der neuen Nummer 17004 daher mindestens der Gebührenhöhe in Nummer 1151 KV JVKostG-E von 8 Euro zu entsprechen. Folgerichtig ist dann die Gebühr in der neuen Nummer 17005 für die Übermittlung einer beglaubigten Datei entsprechend dem auch bisher vorgesehenen Verhältnis der Gebührenhöhen der bisherigen Nummern 17002 und 17003 mit 16 Euro zu bemessen.

44. Zu Artikel 1

(Nummern 19112 bis 19114 und 19123 bis 19125 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 19112 und 19123 sind jeweils wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Spalte ist das Wort „Eintragung“ durch die Wörter „Zurückweisung der Anmeldung“ zu ersetzen.
 - bb) In der Anmerkung ist das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Zurückweisung“ zu ersetzen.
- b) In den Nummern 19113 und 19124 ist in der Spalte jeweils das Wort „Eintragung“ durch die Wörter „Zurücknahme der Anmeldung“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 19114 sind in der Spalte die Angabe „1,0“ durch die Angabe „2,0“ und das Wort „Eintragung“ durch die Wörter „Zurücknahme der Anmeldung“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 19125 sind in der Spalte die Angabe „1,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „Eintragung“ durch die Wörter „Zurücknahme der Anmeldung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Gebühren in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren in Handelsregistersachen sind bislang in § 131c KostO geregelt. Danach ist nach derzeitiger Rechtslage für den Fall der Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde das Doppelte der in der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) für die Zurückweisung der Anmeldung vorgesehenen Gebühr und für den Fall der Zurücknahme der Beschwerde das Doppelte der dort für die Zurücknahme der Anmeldung vorgesehenen Gebühr zu erheben (§ 131c Absatz 1 und 2

KostO). Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde ist jeweils das Dreifache der für die Zurückweisung beziehungsweise Zurücknahme der Anmeldung vorgesehenen Gebühr zu erheben (§ 131c Absatz 3 KostO). Die Gebühr für die Zurückweisung der Anmeldung beläuft sich gemäß § 4 HRegGebV auf 170 Prozent und die Gebühr für die Zurücknahme der Anmeldung gemäß § 3 Absatz 1 HRegGebV auf 120 Prozent der für die Anmeldung bestimmten Gebühren.

Wenn nunmehr in der Spalte zu den Nummern 19112 bis 19114 und zu den Nummern 19123 bis 19125 KV GNotKG-E jeweils nicht mehr auf die höheren Gebühren für die Zurückweisung beziehungsweise Zurücknahme der Anmeldung abgestellt wird, sondern pauschal auf die niedrigeren Gebühren für die Eintragung, tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine deutliche Reduzierung der Gebühren im Beschwerdeverfahren ein – dies umso mehr, als für den Fall der Zurücknahme der Beschwerde beziehungsweise Rechtsbeschwerde nicht mehr wie bislang das Doppelte beziehungsweise Dreifache der Gebühr für die Zurücknahme der Anmeldung vorgesehen ist, sondern nur noch maximal die einfache beziehungsweise eineinhalbfache Gebühr für die Eintragung. Dies hat zur Folge, dass im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage die Gebühr für die Zurücknahme der Beschwerde sogar niedriger ausfällt als die erstinstanzliche Gebühr für die Zurücknahme der Anmeldung.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Bundesratsdrucksache 517/12, S. 323, zu Hauptabschnitt 9) führt für diese beabsichtigte, von der jetzigen Rechtslage abweichende Regelung lediglich Vereinfachungsgründe an. Solche vermögen jedoch eine derart drastische Absenkung der Gebühren bei unverändert hohem Aufwand der Beschwerdegerichte nicht zu rechtfertigen.

Wie bisher in § 131c KostO soll daher im Falle der Zurückweisung der Beschwerde beziehungsweise Rechtsbeschwerde in Handelsregistersachen das Doppelte beziehungsweise Dreifache der für die Zurückweisung der Anmeldung vorgesehenen Gebühr und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach Eingang der Beschwerdebegründung (Nummern 19114 und 19125 KV GNotKG-E) das Doppelte beziehungsweise Dreifache der für die Zurücknahme der Anmeldung vorgesehenen Gebühr anfallen. Wegen der gegenüber der Zurückweisung geringeren Gebühr für die Zurücknahme der Anmeldung ist die vorzeitige Beendigung des Verfahrens damit nach wie vor mit einer Gebührenermäßigung verbunden.

Bei den Nummern 19113 und 19124 KV GNotKG-E kann es bei dem niedrigeren Gebührensatz von 0,5 beziehungsweise 1,0 für die Zurücknahme der Anmeldung verbleiben, da das Beschwerdegericht vor Eingang der Beschwerdebegründung noch keine Prüfung in der Sache vorgenommen hat.

45. Zu Artikel 1 (Nummer 22114 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 22114 in der Spalte die Angabe „0,3 – höchstens 250,00 €“ durch die Angabe „10,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist sachgerecht, dass der Aufwand des Notars für die Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung als solcher abgegolten wird. Nicht vertretbar ist hingegen der hierfür ange-setzte wertbezogene Gebührensatz von 0,3 (Nummer 22114) mit einem Höchstbetrag von 250 Euro, der den genannten Aufwand in unverhältnismäßiger Weise bei Weitem übersteigt. Darüber hinaus können zusätzliche Gebühren in dieser Höhe dazu führen, dass Beteiligte auf die wünschenswerte Datenaufbereitung und -übermittlung durch den Notar verzichten und den Antrag selbst unmittelbar beim Gericht einreichen. Die Vorzüge des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregis-tersachen gingen dadurch verloren. Da die Erstellung von Strukturdaten weitestgehend automatisiert abläuft, ist eine Festgebühr in Höhe von 10 Euro ausreichend.

46. Zu Artikel 1 (Nummer 22125 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 22125 in der Gebührenspalte die Angabe „0,6 – höchstens 250,00 €“ durch die Angabe „10,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist sachgerecht, dass der Aufwand des Notars für die Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung als solcher abgegolten wird. Nicht vertretbar ist hingegen der hierfür ange-setzte wertbezogene Gebührensatz von 0,6 (Nummer 22125) mit einem Höchstbetrag von 250 Euro, der den genannten Aufwand in unverhältnismäßiger Weise bei Weitem übersteigt. Darüber hinaus können zusätzliche Gebühren in dieser Höhe dazu führen, dass Beteiligte auf die wünschenswerte Datenaufbereitung und -übermittlung durch den Notar verzichten und den Antrag selbst unmittelbar beim Gericht einreichen. Die Vorzüge des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregis-tersachen gingen dadurch verloren. Da die Erstellung von Strukturdaten weitestgehend automatisiert abläuft, ist eine Festgebühr in Höhe von 10 Euro ausreichend.

47. Zu Artikel 1 (Nummer 23100 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 23100 in der Gebührenspalte die Angabe „0,3“ durch die Angabe „50,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Für die Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung entsteht nach geltendem Recht keine Gebühr. Mit Nummer 23100 KV GNotKG-E soll wegen des für den Notar mit der Rückgabe verbundenen Aufwands nunmehr eine neue Gebühr eingeführt werden und zwar eine Wertgebühr von 0,3. Da der mit der Rückgabe verbundene Aufwand für den Notar, unab-

hängig von dem Wert der Urkunde ist und auch bei niedrigen Werten entsteht, sollte die Vergütung durch Festsetzung einer angemessenen Festgebühr erfolgen. Hierdurch wird gleichzeitig eine unter Umständen aufwändige, mit Rechtsmitteln angreifbare Wertermittlung vermieden. Vorgeschlagen wird eine Festgebühr von 50 Euro, die einer 0,3 Gebühr auf einen Wert von bis zu 50 000 Euro entspricht.

48. Zu Artikel 1

(Nummer 25300 Anmerkung Satz 2 – neu – KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 25300 der Anmerkung folgender Satz anzufügen:

„Die Verwahrungsgebühr darf die Hälfte des ausgezahlten Betrages nicht übersteigen.“

Begründung

Die Bestimmung sieht keinen Mindestbetrag vor, ab dem eine Verwahrungsgebühr entsteht. Da die Gebühr für jede Auszahlung erhoben wird, fällt die Mindestgebühr in Höhe von 15 Euro (§ 34 Absatz 5 GNotKG-E) auch bei der Auszahlung von Beträgen unter 15 Euro an und kann damit im Einzelfall den ausgezahlten Betrag übersteigen. Dies wird für unangemessen gehalten.

Für die Auszahlung von Kleinbeträgen soll daher bestimmt werden, dass eine Verwahrungsgebühr höchstens in Höhe von 0,5 des auszahlenden Betrages erhoben werden darf.

49. Zu Artikel 1

(Nummer 26002 Anmerkung Absatz 2a – neu – GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 26002 nach Absatz 2 der Anmerkung folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Zusatzgebühr darf die für das Verfahren oder das Geschäft zu erhebende Gebühr nicht übersteigen.“

Begründung

Die vorgesehene Regelung für eine notarielle Tätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle erscheint nicht sachgerecht.

Zwar dürften wegen Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 26002 GNotKG-E bei den in der Praxis häufig vorkommenden Massen-Unterschriftsbeglaubigungen in den Geschäftsräumen einer Bank künftig geringere Auswärtsgebühren anfallen als nach geltender Rechtslage. Denn während derzeit nach § 58 KostO jede einzelne Unterschriftsbeglaubigung die Auswärtsgebühr auslöst, entsteht sie künftig nur einmal und ist der Höhe nach abhängig vom erbrachten Zeitaufwand.

Für denjenigen, der beispielsweise nur einen Kaufvertrag außerhalb der Geschäftsstelle des Notars beurkunden lassen muss, können im Vergleich zur geltenden Regelung jedoch erheblich höhere Kosten anfallen.

Die Gebühr soll deshalb in ihrer Höhe beschränkt werden.

50. Zu Artikel 1

(Nummer 31000 Nummer 1 und 3 – neu – KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 31000 wie folgt zu ändern:

- a) Im Auslagentatbestand sind in Nummer 1 nach dem Wort „Ausdrucke“ die Wörter „bis zur Größe von DIN A 3“ einzufügen.
- b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. Entgelte für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken der in Nummer 1 genannten Art in einer Größe von mehr als DIN A3	in voller Höhe
oder pauschal je Seite	3,00 €
oder pauschal je Seite in Farbe	6,00 €“

Begründung

In der gerichtlichen Praxis werden Großformatkopierer unterhalten, da bislang für die Anfertigung von Großformatkopien in Kopierläden erhebliche Kosten angefallen sind. Durch die nach geltendem Recht und auch nach dem Gesetzentwurf abrechenbaren Kosten können die Herstellungskosten von Kopien mit dem Großformatkopierer nicht gedeckt werden.

Es ist daher erforderlich, in Nummer 31000 KV GNotKG-E die zu erhebenden Auslagen für die Anfertigung von Kopien mit dem Großformatkopierer aufzunehmen. Die Regelung entspricht dem für die Auslagen eines Notars unter Nummer 32003 KV GNotKG-E genannten Tatbestand.

51. Zu Artikel 1 (Nummer 31000 Nummer 2 und Nummer 32002 KV GNotKG),**Artikel 2** (Nummer 2000 Nummer 2 KV JVKostG),**Artikel 3 Absatz 2 Nummer 106 Buchstabe a**

(Nummer 9000 Nummer 2 KV GKG),

Artikel 5 Absatz 2 Nummer 35 Buchstabe a

(Nummer 2000 Nummer 2 KV FamGKG),

Artikel 6 Absatz 2 Nummer 44 Buchstabe a

(Nummer 700 Nummer 2 KV GvKostG),

Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b

(§ 7 Absatz 3 Satz 2 JVEG),

Artikel 8 Absatz 2 Nummer 158 Buchstabe a

(Nummer 7000 Nummer 2 VV RVG)

- a) In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 31000 Nummer 2 des Auslagentatbestandes und Nummer 32002 jeweils in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 ist in der Anlage (Kostenverzeichnis) Nummer 2000 Nummer 2 des Auslagentatbestandes in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.
- c) In Artikel 3 Absatz 2 Nummer 106 Buchstabe a ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 9000 Nummer 2 des Auslagentatbestandes in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.
- d) In Artikel 5 Absatz 2 Nummer 35 Buchstabe a ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 2000 Nummer 2 des Auslagentatbestandes in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.

mer 2 des Auslagentatbestandes in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.

e) In Artikel 6 Absatz 2 Nummer 44 Buchstabe a ist in der Anlage (Kostenverzeichnis) Nummer 700 Nummer 2 des Auslagentatbestandes in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.

f) In Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b ist in § 7 Absatz 3 Satz 2 die Angabe „5 €“ durch die Angabe „15 €“ zu ersetzen.

g) In Artikel 8 Absatz 2 Nummer 158 Buchstabe a ist in Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) Nummer 7000 Nummer 2 des Auslagentatbestandes in der Spalte „Höhe“ die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucken vorgesehenen Dokumentenpauschale eine Dokumentenpauschale von 1,50 Euro je Datei anfallen. Für in einem Arbeitsgang überlassene, bereitgestellte oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragene Dokumente soll insgesamt höchstens eine Dokumentenpauschale von 5 Euro anfallen. Diese Höchstgrenze wird bereits bei der Überlassung von mehr als drei überlassenen, bereitgestellten oder auf denselben Datenträger übertragenen Dokumenten erreicht. Dies trägt dem mit der Zusammentragung der zu übertragenden Dokumente verbundenen Aufwand nicht ausreichend Rechnung. Je nach Anzahl der zusammenzutragenden Dokumente kann dieser „Arbeitsgang“ sehr aufwändig werden. Die Höchstgebühr soll deshalb auf 15 Euro erhöht werden; dies entspricht der Überlassung oder Bereitstellung von 10 Einzeldateien.

52. Zu Artikel 1 (Nummer 31002 KV GNotKG)

In Artikel 1 sind in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) in der Anmerkung zu Nummer 31002 nach dem Wort „richten“ die Wörter „und deren Höhe sich nach Tabelle A bestimmt“ einzufügen.

Begründung

Die Anmerkung zu Nummer 31002 KV GNotKG-E sieht vor, dass Zustellauslagen neben geschäftswertabhängigen Gebühren nur erhoben werden, soweit in einem Rechtszug mehr als zehn Zustellungen anfallen. Für den Anwendungsbereich der Tabelle B (Anlage 2 zu § 34 Absatz 3 GNotKG-E) ist diese Regelung nicht sachgerecht. Die Gebühren sind in diesen Fällen deutlich geringer als im Anwendungsbereich der Tabelle A (Anlage 2 zu § 34 Absatz 3 GNotKG-E), so dass damit häufig nicht einmal die angefallenen Zustellauslagen abgegolten würden. Im Gleichlauf mit den Regelungen im GKG und FamGKG ist die Anmerkung auf den Anwendungsbereich der Tabelle A (Anlage 2 zu § 34 Absatz 3 GNotKG-E) zu beschränken.

53. Zu Artikel 1 (Nummer 31003 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 31003 in der Spalte die Angabe „12,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Änderung wird die Aktenversendungspauschale im Hinblick auf die tatsächlich mit der Versendung der Akten verbundenen und erheblich gestiegenen Kosten angehoben. Mit dieser Pauschale werden neben den reinen Versandkosten auch die Personal- und Sachkosten der Gerichte für die Prüfung des Einsichtsrechts, das Heraussuchen der Akte, die Versendung und die Rücklaufkontrolle sowie der Kosteneinzug mit abgegolten. Diese Kosten sind seit der letzten Erhöhung des Pauschalbetrags für die Aktenversendung im Jahre 2004 deutlich gestiegen, so dass die Pauschale um 25 Prozent auf die Höhe der Mindestgebühr von 15,00 Euro angehoben werden soll.

54. Zu Artikel 1 (Nummer 31004 KV GNotKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 31004 wie folgt zu fassen:

„31004	Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen 1. Bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird, je Veröffentlichung 2. In sonstigen Fällen	1 € in voller Höhe.“
--------	--	-------------------------

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Wegfall der bislang in Höhe von 1 Euro erhobenen Auslagenpauschale für Bekanntmachungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, sofern das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird, auf einer Vereinfachung. Dies stellt jedoch keine tragfähige Begründung dar.

Die Pauschale von 1 Euro wird in die Gesamtkosten aufgenommen und lässt mithin keinen gesonderter Aufwand für den Kosteneinzug entstehen. Der Wegfall der bisher geltenden Pauschale führt daher auch zu keiner Vereinfachung. Es tritt lediglich eine Minderung der Einnahmen ein, die durch keinen Einspareffekt kompensiert wird. Aus diesem Grund soll die Pauschale erhalten bleiben.

55. Zu Artikel 2 (§ 1 Absatz 4 Satz 2 – neu – JVKostG)

In Artikel 2 ist dem § 1 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

Begründung

Für die Anwendbarkeit der Vorschriften des Justizverwaltungskostengesetzes über das gerichtliche Verfahren

(§ 22 JVKostG-E) auf Justizverwaltungsangelegenheiten (im weiteren Sinn) im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn die Kosten hierfür nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden (wie z. B. bei der Kostenerhebung für die Übermittlung einer Gerichtsentscheidung an einen Nichtbeteiligten), besteht kein Bedürfnis. Insoweit handelt es sich nämlich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne des § 40 Absatz 1 VwGO, für die nach geltendem Recht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Eine abdrängende Sonderzuweisung zu den Amtsgerichten nach § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 Satz 1 JVKostG-E wäre für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit systemwidrig und würde auch den Bemühungen um eine Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen zuwiderlaufen, indem ohne sachliche Begründung eine weitere Durchbrechung zugelassen würde. Daher ist eine Klarstellung durch die ausdrückliche Regelung einer bereichsspezifischen Ausnahme in § 1 Absatz 4 JVKostG-E erforderlich. Nur auf diese Weise kann insoweit auch das gesetzgeberische Ziel einer Vereinfachung der Anwendbarkeit erreicht werden.

56. Zu Artikel 2 (§ 12 Absatz 2 – neu – JVKostG)

In Artikel 2 ist § 12 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Gebühr für das Führungszeugnis nach den §§ 30 bis 30b des Bundeszentralregistergesetzes wird nicht erhoben, wenn das Führungszeugnis zum Zweck des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.“

Begründung

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Personen, die ehrenamtlich tätig werden möchten, das hierfür gesetzlich vorgeschriebene Führungszeugnis gebührenfrei erhalten.

Die Pflicht zur Einholung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige geht auf das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz zurück. Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptamtlich noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehalten, darauf hinzuwirken, dass weder unter ihrer Verantwortung noch unter der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe derartige Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben (§ 72a Absatz 3, 4 SGB VIII).

Personen, die in diesem Bereich ehrenamtlich tätig werden wollen, haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dieses Führungszeugnis enthält auch Verurteilungen wegen solcher Straftaten

gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit und die körperliche Unversehrtheit, die aus Gründen der Resozialisierung in ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG nicht aufzunehmen wären.

Das für die Erteilung des Führungszeugnisses zuständige Bundesamt für Justiz erhebt hierfür nach Nummer 803 KV JVKostO Gebühren von zurzeit 13 Euro. Nach dem Gesetzentwurf wäre auch künftig eine Gebühr von 13 Euro gemäß Nummer 1130 KV JVKostG-E zu entrichten. Die Gebühr wird von den Meldebehörden entgegen genommen, bei denen die Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses zu stellen sind. Diese behalten zwei Fünftel (= 5,20 Euro) zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwands ein und führen den Restbetrag von 7,80 Euro an die Bundeskasse ab. Für das Europäische Führungszeugnis wird eine Gebühr von 17 Euro (Nummer 804 KV JVKostO bzw. Nummer 1131 KV JVKostG-E) erhoben.

Nach § 12 JVKostO (= § 10 JVKostG-E) kann die Verwaltungsbehörde u. a. ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr absehen. Ein gesetzlicher Freistellungsanspruch besteht hingegen nicht. Die neue gesetzliche Regelung über den Schutz von Kindern und Jugendlichen soll aber den Zugang zum Ehrenamt nicht erschweren. Sowohl der Sport als auch viele andere Bereiche der freien Wohlfahrtspflege sind auf ehrenamtliche Unterstützung angewiesen. Der finanzielle Mehraufwand für ein Führungszeugnis soll daher nicht diejenigen belasten, die durch ihren freiwilligen und unentgeltlichen Einsatz schon persönliche Opfer zum Wohle der Allgemeinheit erbringen.

57. Zu Artikel 2 (Nummern 1110 und 1112 KV JVKostG)

In Artikel 2 ist die Anlage (Kostenverzeichnis) wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1110 ist in der Spalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 1112 ist in der Spalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Gebühren nach den Nummern 1110 und 1112 KV JVKostG-E werden der Bedeutung der Angelegenheiten für die Antragsteller und dem bei den Gerichten entstehenden Arbeitsaufwand nicht gerecht. Angemessen erscheinen eine Gebühr von 200 Euro für die von Nummer 1110 erfassten und von 100 Euro für die von Nummer 1112 erfassten Verfahren.

58. Zu Artikel 2 (Nummer 1401 KV JVKostG)

In Artikel 2 ist in der Anlage (Kostenverzeichnis) Nummer 1401 folgende Anmerkung anzufügen:

„Die Gebühr wird auch für die Erteilung von Negativbescheinigungen erhoben.“

Begründung

Die bestehende Regelung soll zur Klarstellung um einen neuen Kostentatbestand für die Erteilung von Negativzeugnissen ergänzt werden.

In allen Ländern sind vermehrt Anfragen auf Erstellung von Negativattesten zu verzeichnen, durch welche bescheinigt werden soll, dass kein aktuelles Insolvenzverfahren gegen eine bestimmte Person anhängig ist.

Eine vergleichbare Konstellation besteht bei Auskünften in Nachlasssachen nach § 13 FamFG. Hierbei sind insbesondere solche Auskünfte relevant, die vor allem von Banken und sonstigen Dritten in einem Erbfall angefordert werden. Im Rahmen solcher Auskünfte werden regelmäßig neben der Frage, ob ein Nachlassvorgang oder eine letztwillige Verfügung vorliegt, auch die Anschriften möglicher Erben erfragt.

Ob für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung eine Gebühr zu erheben ist, ist umstritten. Der Streit wird durch die vorgeschlagene Klarstellung beseitigt.

59. Zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8

(§ 12 Absatz 1 Satz 3 – neu –, Absatz 2 Nummer 1 GKG)

Artikel 3a – neu –

(§ 110 Absatz 2 Satz 2 – neu –, Absatz 2 Nummer 4 ZPO)

- a) Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Widerklage nur, soweit sie andere Gegenstände als die Klage betrifft, insbesondere soweit sie gegen Dritte erhoben wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird Nummer 1 mit der Maßgabe, dass das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt wird.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2 mit der Maßgabe, dass der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt werden.

- dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung.“

- b) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 110 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt für die Widerklage nur, soweit sie andere Gegenstände als die Klage betrifft, insbesondere soweit sie gegen Dritte erhoben wird.“
2. Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.“

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keine gebührenrechtliche Vorschusspflicht für Widerklagen im Zivilprozess. Im Interesse der Kostensicherung soll die Vorauszahlungspflicht auf die Widerklage ausgedehnt werden, soweit mit ihr Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht denselben Gegenstand wie die in der Klage geltend gemachten Ansprüche betreffen.

Die Einführung einer Vorschusspflicht für Widerklagen war bereits Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1975. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte seinerzeit den Vorschlag abgelehnt, für die Erhebung der Widerklage zu bestimmen, dass vor Zahlung der erforderlichen Gebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden soll. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Widerklage häufig nur der Rechtsverteidigung diene, die durch die vorgeschlagene Regelung zu sehr behindert werden könnte. Anders als bei der Klageerweiterung seien bei der Widerklage keine Missbräuche zu befürchten, wenn von der Vorauszahlungspflicht abgesehen werde.

Die Ausdehnung der Vorauszahlungspflicht auf die Widerklage, soweit diese nicht den Klagegegenstand betrifft, wurde von den Ländern im Jahre 1999 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze – Bundestagsdrucksache 44/99 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 14/598 – erneut aufgegriffen. Der Gesetzentwurf ist allerdings im Deutschen Bundestag nicht behandelt worden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde seinerzeit wie folgt begründet:

„In das durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 eingeführte Pauschalgebührensysteem ist auch die Widerklage einbezogen worden. Insoweit wurde allerdings keine Vorwegleistungspflicht festgelegt. Dies hat sich in der Praxis als störend herausgestellt, weil die Vorteile des neuen Systems dadurch weitgehend wieder verloren gehen. In diesen Fällen sind nach Beendigung des Verfahrens in jedem Fall erneut Kosten zu berechnen und einzufordern. Dadurch wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand ausgelöst, der durch das Pauschalgebührensysteem gerade vermieden werden sollte. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorauszahlungspflicht auf die Widerklage auszudehnen, soweit diese nicht den Klagegegenstand betrifft. Insoweit handelt es sich nicht um eine bloße Rechtsverteidigung, sondern um die Geltendmachung eines eigenständigen Anspruchs. Die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Kostenrechtsänderungsgesetz 1975 geltend gemachten Bedenken (vgl. Bundestagsdrucksache 7/3243, S. 6) treffen deshalb auf die nunmehr vorgeschlagene Erweiterung der Vorauszahlungspflicht nicht zu.“

Nach dieser Begründung ist davon auszugehen, dass die im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1975 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf das im Jahre 1994 eingeführte Pauschalgebührensysteem nicht mehr zutreffen. Überdies hat sich in der Praxis gezeigt, dass entgegen der seinerzeitigen Einschätzung eine missbräuchliche Ausnutzung der geltenden Vorschrift durchaus vorkommt und beachtliche Konsequenzen für einen Dritten zeitigen kann. Erhebt beispielsweise der Beklagte im Rahmen eines laufenden Klageverfahrens aus sachfremden Erwägungen (z. B. um Zeit zu gewinnen) eine Widerklage gegen einen unbeteiligten Dritten und ist die Drittwiderklage ersichtlich unbegründet, wird der Dritte völlig grundlos mit einem Prozess mit gegebenenfalls erheblichen finanziellen Konsequenzen überzogen. Der Dritte müsste im Anwaltsprozess zumindest für die Einreichung einer Verteidigungsanzeige bzw. für die Wahrnehmung des frühen ersten Termins einen Rechtsanwalt beauftragen, um nicht die Gefahr einzugehen, ein materiell-rechtlich nicht gerechtfertigtes Versäumnisurteil gemäß § 331 Absatz 3 ZPO gegen sich ergehen zu lassen. Bei entsprechend hohem Streitwert können allein für die Einreichung der Verteidigungsanzeige leicht Rechtsanwaltsgebühren im fünfstelligen Bereich für den Drittwiderbeklagten anfallen. Die zu erwartende spätere Kostentragungspflicht des Beklagten hilft insoweit nicht zwingend weiter, denn es besteht das durchaus beachtliche Risiko, dass dieser zahlungsunfähig ist. Da derartige Fallkonstellationen in der Praxis mehrfach aufgetreten sind, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Entsprechend der Änderung des § 12 GKG ist auch § 110 ZPO zu ändern.

60. **Zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a** (§ 34 Absatz 1 Satz 2 GKG),
Artikel 5 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1 Satz 2 FamGKG)

In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a sind in § 34 Absatz 1 Satz 2 und in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a sind in § 28 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Spalten 1 bis 3 der Tabelle wie folgt zu fassen:

2 000	500	17
10 000	1 000	19
25 000	3 000	27
50 000	5 000	35
200 000	15 000	120
500 000	30 000	180
über 500 000	50 000	180

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Tabellen in § 34 Absatz 1 Satz 2 GKG bzw. § 28 Absatz 1 Satz 2 FamGKG soll zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen von etwa 11 Prozent führen. Ungeachtet dessen, dass eine solche Erhöhung bei Weitem nicht erreicht wird, wäre auch diese nicht ausreichend, um nur die seit 1994 eingetretene inflationsbedingte Geldentwertung auszugleichen. Der Kostendeckungsgrad der

Länder liegt seit Jahren unter 50 Prozent mit stetig abnehmender Tendenz. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in dem Umstand begründet, dass bereits das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – wie von den Ländern seinerzeit prognostiziert – unter dem Strich in der Praxis erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder gebracht hat. Die gerichtlichen Verfahren werden derzeit zum wesentlichen Teil durch Steuern finanziert. Dies ist in dem jetzigen Umfang keinesfalls geboten. Die Anhebung der seit 1994 unveränderten Gebührentabellen in Höhe der zwischenzeitlichen Inflationsrate ist daher nicht nur sachgerecht, sondern zwingend erforderlich.

Die vorgeschlagene Anhebung der Gerichtsgebühren in Höhe des reinen Inflationsausgleichs ist ausgewogen und verzichtet unter Inblicknahme der wichtigen Gesichtspunkte der Sozialverträglichkeit und der Bezahlbarkeit zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten für den Bürger und für Unternehmen bewusst auf eine unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten an sich dringend nötige weitergehende Änderung der Gerichtsgebührentabelle. Sie berücksichtigt in angemessener Weise, dass der Zugang der rechtsuchenden Bürger zum gerichtlichen Rechtsschutz nicht durch unzumutbare kostenrechtliche Hürden beschränkt werden darf. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den Gerichtsgebühren meist ohnehin nur um einen im Vergleich etwa zur Rechtsanwalts- und Sachverständigenvergütung geringen Teil der Gesamtkosten eines Prozesses handelt und Parteien, die zur Aufbringung der anfallenden Kosten nicht in der Lage sind, Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragen können.

Die Inflationsrate beträgt seit der letzten grundsätzlichen Gebührenanpassung im Jahr 1994 für den Zeitraum bis heute über 31 Prozent. Die vorgeschlagene neue Gebührentabelle für § 34 Absatz 1 Satz 2 GKG und § 28 Absatz 1 Satz 2 FamGKG setzt dies um und führt in allen Wertstufen zu einer in etwa gleichmäßigen Erhöhung von (lediglich) 20 Prozent.

Eine funktionierende Justiz setzt voraus, dass ihr ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Soweit die finanzielle Deckung nicht über Gerichtskosten-einnahmen von den Kostenverursachern erreicht wird, ist ein aus Steuermitteln finanzierter Zuschuss erforderlich. Dem Steuerzahler ist dies nur in dem Maße vermittelbar, als auch die eigentlichen Verursacher der Kosten in zumutbarem Umfang zur Tragung der Gerichtskosten herangezogen werden. Es gilt dringend, hinsichtlich der Kostentragungslasten in Gerichtsverfahren wieder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Allgemeinheit und Verursachern herzustellen.

**61. Zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18
Buchstabe a0 – neu – (§ 52 Absatz 2 GKG)
Buchstabe b (§ 52 Absatz 4 Nummer 1 GKG)**

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

„a0) In Absatz 2 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „6 000 Euro ersetzt.“

b) In Buchstabe b sind in § 52 Absatz 4 Nummer 1 nach dem Wort „Gerichten“ die Wörter „der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie vor den Gerichten“ einzufügen.

Begründung

Wie im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“ dargelegt wurde, ist der Kostendeckungsgrad in verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren noch deutlich geringer als in Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten. Die Justiz erbringt also gerade in diesen Bereichen wichtige Leistungen, denen keine angemessenen Gegenleistungen in Form ausreichend hoher Gebühren gegenüberstehen. Eine Ursache für den geringen Kostendeckungsgrad in diesen Bereichen liegt in den vergleichsweise geringen Streitwerten, wovon auch die Begründung des Gesetzentwurfs ausgeht (vgl. Bundesratsdrucksache 517/12, S. 374). Um insoweit Abhilfe zu schaffen, sind im Gesetzentwurf verschiedene Maßnahmen vorgesehen, u. a. eine Erhöhung des Mindeststreitwerts in finanzgerichtlichen Verfahren von 1 000 Euro auf 1 500 Euro. Diese Maßnahmen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie sind jedoch nicht ausreichend. Zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Verfahren in der Regel schwierig und aufwendig sind, ist daher zum Einen die Einführung eines entsprechend hohen Mindeststreitwerts erforderlich, zum Anderen ist es sachgerecht, den seit 2004 unverändert bei 5 000 Euro liegenden Auffangstreitwert neben einer inflationsbedingten Anpassung noch geringfügig zu erhöhen.

**62. Zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a
(§ 52 Absatz 3 GKG)**

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend. Hat der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Geldleistungen oder auf noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte, ist die Höhe des sich aus Satz 1 ergebenden Streitwerts um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukünftigen Auswirkungen für den Kläger anzuheben, wobei die Summe das Dreifache des Werts nach Satz 1 nicht übersteigen darf.“

Begründung

Die bisherige Fassung des Artikels 3 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzentwurfs ist aus Sicht der Finanzgerichtsbarkeit nicht geeignet, die Finanzgerichte von der personal- und kostenintensiven Kostenrechtsetzung zu entlasten. Die bei der Streitwertfestsetzung vorgesehene Berücksichtigung der Folgewirkungen für die Zukunft birgt zusätzliches Konfliktpotential und wird zu entsprechendem Mehraufwand führen.

Mit der Umformulierung wird sichergestellt, dass im Fall von Streitigkeiten mit bezifferbaren Geldleistun-

gen grundsätzlich die Geldleistung als Streitwert anzusetzen ist. Nur in Fällen, in denen die Auswirkung für die Zukunft offensichtlich ist, soll sie für die Streitwertberechnung eine Rolle spielen, wobei das Dreifache der Geldleistung nicht überschritten werden darf.

63. Zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20
(§ 70 Absatz 1 Satz 2, 3 GKG)

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Aufhebung des § 70 GKG vor. Dies ist nicht sachgerecht, weil für die Tätigkeit der Rechnungsbeamten weiterhin ein Bedürfnis besteht. In der gerichtlichen Praxis werden insbesondere in umfangreichen und schwierigen Zwangsversteigerungsverfahren regelmäßig Rechnungsbeamte bei der Erstellung des geringsten Gebots und des Teilungsplanes hinzugezogen, weil das Vieraugenprinzip hilft, folgenschwere Fehlberechnungen zu vermeiden. Beispielsweise ist ein fehlerhaft berechnetes geringstes Gebot ein Grund, den Zuschlag aufzuheben (§ 100 Absatz 1, § 83 Nummer 1 ZVG) mit der Folge, dass in einem erneut anzuberaumenden Versteigerungstermin möglicherweise ein deutlich geringeres Meistgebot erzielt wird. Die Arbeit der Rechnungsbeamten kommt somit den vom jeweiligen Verfahren Betroffenen zu Gute. Die Rechnungsgebühren sind im Vergleich zu den Gerichtskosten im Übrigen gering.

Die bisherigen Festgebühren sind seit 1994 unverändert und sollen deshalb ebenfalls in Höhe des zwischenzeitlichen Inflationsausgleichs um 20 Prozent erhöht werden.

64. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2
(Nummer 1100 KV GKG)

In Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 ist die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „32,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs sieht eine Erhöhung der Mindestgebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls von 23 Euro auf 25 Euro vor. Die nach dem Vorschlag der Bundesregierung auch künftig sehr niedrige Mindestgebühr ist schon aus rechtssystematischen Gründen darüber hinaus anzuheben: Derzeit liegt die Mindestgebühr um 84 Prozent über der sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 GKG ergebenden halben Verfahrensgebühr im untersten Streitwertbereich bis 300 Euro. Ausgehend von der in § 34 Absatz 1 Satz 1 GKG-E vorgeschlagenen Gebühr von 35 Euro bei einem Streitwert bis 500 Euro errechnet sich danach eine neue Mindestgebühr von 32,20 Euro, die zur Vermeidung krummer Gebührenträge auf 32 Euro abgerundet werden soll.

- 65. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 3a – neu –**
(Nummer 1220 KV GKG),
Nummer 3b – neu –
(Nummer 1222 KV GKG),
Nummer 3c – neu –
(Nummer 1223 KV GKG),
Nummer 88a – neu –
(Nummer 5122 KV GKG),
Nummer 88b – neu –
(Nummer 5124 KV GKG),
Nummer 93a – neu –
(Nummer 7120 KV GKG),
Nummer 93b – neu –
(Nummer 7122 KV GKG)

Artikel 3 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a bis 3c einzufügen:

„3a. In Nummer 1220 wird in der Spalte die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

3b. In Nummer 1222 wird in der Spalte die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.

3c. In Nummer 1223 wird in der Spalte die Angabe „3,0“ durch die Angabe „3,5“ ersetzt.“

- b) Nach Nummer 88 sind folgende Nummern 88a und 88b einzufügen:

„88a. In Nummer 5122 wird in der Spalte die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

88b. In Nummer 5124 wird in der Spalte die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.“

- c) Nach Nummer 93 sind folgende Nummern 93a und 93b einzufügen:

„93a. In Nummer 7120 wird in der Spalte die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

93b. In Nummer 7122 wird in der Spalte die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.“

Begründung

Bei der Neuordnung des Gerichtskostengesetzes (GKG) durch das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. Juli 2004 wurden sowohl in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, als auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Gebührensätze für Berufungs- und bestimmte Beschwerdeverfahren geändert. Bis dahin wurde für diese Verfahren – ohne Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen – insgesamt der 4,5-fache Gebührensatz berechnet (vgl. z. B. Nummer 1220 KV GKG a. F.: 1,5 Gebühren für das Verfahren im Allgemeinen; Nummer 1226 KV GKG a. F.: 3,0 Gebühren für das Urteil bzw. den Beschluss mit Begründung).

Seit dem 1. Juli 2004 wird für diese Verfahren nur noch eine 4-fache Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen fällig (Nummern 1220, 5122 und 7120 KV GKG). Mit

dieser Gebühr wird die gesamte gerichtliche Tätigkeit abgegolten. Begründet wurde diese Absenkung mit der Bildung von Durchschnittswerten und insbesondere mit der Heraufsetzung der Gebühren bei Eingreifen eines Ermäßigungstatbestandes von bislang 0,5 auf 1,0 bzw. 2,0 Gebühren (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 160, 170 f., 173 f.).

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hatten die Länder eine Wiederanhebung des Gebührensatzes auf das bisherige Niveau von 4,5 gefordert, Bundesratsdrucksache 830/03, (Beschluss) Nummer 5, 18. Die Bundesregierung hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung insgesamt mit dem Hinweis abgelehnt, dass die vom Bundesrat angestrebten Änderungen Mehreinnahmen zur Folge hätten, die das angestrebte Volumen von 12 Prozent deutlich überschreiten würden (Bundestagsdrucksache 15/2403, S. 18). Die Wiederherstellung des Gebührenhöchstsatzes von 4,5 in Berufungs- und Beschwerdeverfahren wurde mit dem Argument abgelehnt, dass nach dem Vorschlag des Bundesrates der Durchschnittsgebührensatz und damit das Gebührenaufkommen deutlich höher als vom Gesetzentwurf vorgesehen ansteigen würde (Bundestagsdrucksache 15/2403, S. 19, 21).

Die zwischenzeitlich bekannten Zahlen belegen, dass sich die gesetzgeberische Einschätzung, das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz führe im Ergebnis zu geringen Mehreinnahmen für die Länder, nicht erfüllt hat.

Im Hinblick auf den zu geringen Kostendeckungsgrad sowohl in den Zivilsachen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, als auch bei den Fachgerichten ist deshalb eine Anpassung der Gebührenstrukturen auch im Berufungs- und Beschwerderechtszug erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass gerade hier aufgrund der Besetzung der Kammern bei den Landgerichten bzw. der Senate bei den Oberlandesgerichten, Obergerichtsgerichten und Landesozialgerichten ein gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren deutlich erhöhter gerichtlicher Aufwand entsteht. Diesem trägt das Gebührenrecht nicht hinreichend Rechnung, wenn die allgemeine Verfahrensgebühr bei Berufungen und Beschwerden lediglich einen Satz von 4,0 vorsieht gegenüber 3,0 Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren (vgl. Nummern 1210, 5110 und 7110 KV GKG).

Die Gebührensätze in Berufungs- und bestimmten Beschwerdeverfahren sollten daher um jeweils 0,5 angehoben werden. Dies gilt zunächst für die Gebühren in den Nummern 1220, 5122 und 7120 KV GKG, aber auch für die Ermäßigungstatbestände in den Nummern 1222, 1223, 5124 und 7122 KV GKG. Eine solche Anhebung berücksichtigt, dass der Verfahrensbeendigung auf Seiten des Gerichtes in diesen Fällen generell bereits ein erheblicher Arbeitsaufwand vorangegangen ist. Lediglich bei den Ermäßigungstatbeständen in den Nummern 1221, 5123 und 7121 KV GKG rechtfertigt sich eine Beibehaltung des Gebührensatzes von 1,0, da sich das Gericht in diesen Fällen bislang nicht mit einer Begründung des Rechtsmittels auseinandersetzen musste.

66. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 30, 30a – neu –
(Nummern 2210, 2220 KV GKG)

Artikel 3 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 30 sind die Wörter „den Nummern 2124, 2210 und 2220 wird jeweils“ durch die Wörter „Nummer 2124 wird“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
- „30a. In den Nummern 2210 und 2220 wird jeweils in der Gebührenspalte die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Die aufwendige Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen im Falle einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung rechtfertigt eine weit deutlichere Anhebung der Gebühren. Darüber hinaus wird die Zahl wirtschaftlich wenig zweckmäßiger Anordnungen und Beitritte zum Verfahren reduziert, was eine weitere Entlastung der Gerichte zur Folge hat.

67. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 51
(Nummer 3117 KV GKG)
Nummer 76
(Nummer 4110 KV GKG)

In Artikel 3 Absatz 2 Nummer 51 und 76 ist jeweils die Angabe „50,00 € – höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Nach diesen Gebührentatbeständen beträgt derzeit die Gerichtsgebühr in Strafverfahren, in denen eine Geldbuße festgesetzt wurde, und in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz 10 Prozent der verhängten Geldbuße, jedoch mindestens 40 Euro und höchstens 15 000 Euro. Der Gesetzentwurf sieht insoweit zwar jeweils eine Erhöhung der Mindestgebühr auf 50 Euro vor, will jedoch die derzeitige Höchstgrenze unverändert beibehalten. Dafür besteht jedoch kein Bedürfnis, da die Höchstgrenze eine nicht gerechtfertigte Begünstigung von Verurteilten darstellt, gegen die eine besonders hohe Geldbuße verhängt worden ist.

68. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 88a – neu –
(Nummer 5110 KV GKG),
Nummer 88b – neu –
(Nummer 5210 KV GKG),
Nummer 88c – neu –
(Nummer 5211 KV GKG),
Nummer 91a – neu –
(Nummer 6110 KV GKG),
Nummer 91b – neu –
(Nummer 6210 KV GKG),
Nummer 91c – neu –
(Nummer 6211 KV GKG)

Artikel 3 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 88 sind folgende Nummern 88a bis 88c einzufügen:

,88a. In Nummer 5110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3,0“ durch die Angabe „3,5“ ersetzt.

88b. In Nummer 5210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.

88c. In Nummer 5211 wird in der Gebührenspalte die Angabe „0,5“ durch die Angabe „1,0“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 91 sind folgende Nummern 91a bis 91c einzufügen:

,91a. In Nummer 6110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4,0“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

91b. In Nummer 6210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.

91c. In Nummer 6211 wird in der Gebührenspalte die Angabe „0,75“ durch die Angabe „1,0“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung dient der Umsetzung eines Vorschlages aus dem Abschlussbericht der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“. Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe ist der Kostendeckungsgrad in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit im Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit besonders ungünstig. Die Gebühreneinnahmen pro Fall erreichen im finanzgerichtlichen Verfahren nur rund 44 Prozent, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sogar nur rund 25 Prozent eines durchschnittlichen Zivilverfahrens vor dem Landgericht.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint eine Anhebung des Gebührensatzes um 0,5 für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungs- und Finanzgericht sachgerecht. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird damit für den gesetzlichen Regelfall des Verfahrensabschlusses durch Urteil der vor dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geltende Rechtszustand wieder hergestellt. Durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz war mit Wirkung vom 1. Juli 2004 der Gebührensatz für Verfahren mit Urteil von 3,5 auf 3,0 abgesenkt worden.

Wegen der erheblichen Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der deswegen erforderlichen gesteigerten Prüfungstiefe durch die Gerichte sollen gleichzeitig auch die Verfahrensgebühren im vorläufigen Rechtsschutz entsprechend angehoben werden.

69. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 106 Buchstabe a (Nummer 9000 Nummer 1 und 3 – neu – KV GKG)

In Artikel 3 Absatz 2 Nummer 106 Buchstabe a ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 9000 wie folgt zu ändern:

a) Im Auslagentatbestand sind in Nummer 1 nach dem Wort „Ausdrucke“ die Wörter „bis zur Größe von DIN A 3“ einzufügen.

b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. Entgelte für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken der in Nummer 1 genannten Art in einer Größe von mehr als DIN A3	in voller Höhe
oder pauschal je Seite	3,00 €
oder pauschal je Seite in Farbe	6,00 €“

Begründung

In der gerichtlichen Praxis werden Großformatkopierer unterhalten, da bislang für die Anfertigung von Großformatkopien in Kopier-Läden erhebliche Kosten angefallen sind. Durch die nach geltendem Recht und auch nach dem Gesetzentwurf abrechenbaren Kosten können die Herstellungskosten von Kopien mit dem Großformatkopierer nicht gedeckt werden.

Es ist daher erforderlich, in Nummer 9000 KV GKG-E die zu erhebenden Auslagen für die Anfertigung von Kopien mit dem Großformatkopierer aufzunehmen. Die Regelung entspricht dem für die Auslagen eines Notars unter Nummer 32003 KV GNotKG-E genannten Tatbestand.

70. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 108 (Nummer 9003 KV GKG)

In Artikel 3 Absatz 2 Nummer 108 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 9003 in der Gebührenspalte die Angabe „12,00 Euro“ durch die Angabe „15,00 Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Änderung wird die Aktenversendungspauschale im Hinblick auf die tatsächlich mit der Versendung der Akten verbundenen und erheblich gestiegenen Kosten angehoben. Mit dieser Pauschale werden neben den reinen Versandkosten auch die Personal- und Sachkosten der Gerichte für die Prüfung des Einsichtsrechts, das Heraussuchen der Akte, die Versendung und die Rücklaufkontrolle sowie der Kosteneinzug mit abgegolten. Diese Kosten sind seit der letzten Erhöhung des Pauschalbetrags für die Aktenversendung im Jahre 2004 deutlich gestiegen. Er soll daher um 25 Prozent auf die Höhe der Mindestgebühr von 15 Euro angehoben werden.

71. Zu Artikel 3 Absatz 2 Nummer 109 (Nummer 9004 KV GKG)

Artikel 3 Absatz 2 Nummer 109 ist zu streichen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Wegfall der bislang in Höhe von 1 Euro erhobenen Auslagenpauschale für Bekanntmachungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, sofern das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird, auf einer Vereinfachung. Dies stellt jedoch keine tragfähige Begründung dar.

Die Pauschale von 1 Euro wird in die Gesamtkosten aufgenommen und lässt mithin keinen gesonderter Aufwand für den Kosteneinzug entstehen. Der Wegfall der bisher geltenden Pauschale führt daher auch zu keiner Vereinfachung. Es tritt lediglich eine Minderung der Einnahmen ein, die durch keinen Einspareffekt kompensiert wird. Aus diesem Grund soll die Pauschale erhalten bleiben.

72. Zu Artikel 5 Absatz 1 Nummer 20
(§ 43 Absatz 1 Satz 2 FamGKG)

Artikel 5 Absatz 1 Nummer 20 ist zu streichen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs besteht der einzige Grund für die geplante Anhebung des Mindestverfahrenswertes in Ehesachen von 2 000 Euro auf 3 000 Euro darin, dass dieser Wert seit 1976 nicht mehr angepasst worden ist.

Dies stellt jedoch keine tragfähige Begründung dar. Denn Verfahren, denen mangels ausreichenden Verfahrenswertes der Mindestverfahrenswert zugrunde zu legen ist, werden durch ein steigendes Preisniveau nicht werthaltiger. Wenn der konkrete Wert unter dem Mindestverfahrenswert liegt, war dies 1976 so und ist dies auch heute noch so. Die allgemeine Teuerung ist nicht über den Streit- bzw. Verfahrenswert sondern über die Gebührenhöhe der Rechtsanwälte auszugleichen.

Die angestrebte Änderung führt zu einer Verschlechterung des Kostendeckungsgrades der Justiz. Durch die Anhebung des Mindestverfahrenswertes in Ehesachen von 2 000 Euro auf 3 000 Euro sind keine Mehreinnahmen für die Landeskasse zu erwarten. Demgegenüber werden sich die Ausgaben drastisch (um ca. 30 Prozent) pro Verfahren erhöhen. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei Verfahren mit zugrundeliegendem Mindestwert um solche, in denen den Beteiligten regelmäßig Verfahrenskostenhilfe ohne Rückzahlungsbestimmung zu gewähren ist. Das bedeutet, dass zum einen die (höheren) Gerichtsgebühren uneinbringbar, zum anderen die nach dem höheren Verfahrenswert zu berechnenden Gebühren des beigeordneten Rechtsanwaltes aus der Landeskasse zu erstatten sind.

Die angestrebte Änderung führt im Verbund mit den vorgesehenen Gebührensteigerungen der Rechtsanwälte im Ergebnis zu einer doppelten Erhöhung der Kosten derartiger Verfahren, die nicht gerechtfertigt ist. Dem Interesse der Rechtsanwälte ist bereits durch die Anhebung der Gebühren nach dem RVG Genüge getan, wodurch eine Angleichung an das gestiegene Preisniveau vorgenommen wird.

73. Zu Artikel 5 Absatz 1 Nummer 25
(§ 62 Absatz 1 Satz 2, 3 FamGKG)

Artikel 5 Absatz 1 Nummer 25 ist wie folgt zu fassen:

„25. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Aufhebung des § 62 FamGKG vor. Dies ist nicht sachgerecht, weil für die Tätigkeit der Rechnungsbeamten weiterhin ein Bedürfnis besteht. In der gerichtlichen Praxis werden insbesondere bei umfangreichen und schwierigen Rechnungslegungen in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren regelmäßig Rechnungsbeamte zur Prüfung hinzugezogen, weil das Vieraugenprinzip hilft, folgenschwere Fehlberechnungen zu vermeiden. Die Arbeit der Rechnungsbeamten kommt somit den vom jeweiligen Verfahren Betroffenen, insbesondere dem Mündel oder Pfegling zu Gute. Die Rechnungsgebühren sind im Vergleich zu den Gerichtskosten im Übrigen gering.

Die bisherigen Festgebühren sind seit 1994 unverändert und sollen deshalb ebenfalls in Höhe des zwischenzeitlichen Inflationsausgleichs um 20 Prozent erhöht werden.

74. Zu Artikel 5 Absatz 2 Nummer 4a – neu –
(Nummer 1312a – neu – KV FamGKG)

Nach Artikel 5 Absatz 2 Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. Nach Nummer 1312 wird folgende Nummer 1312a eingefügt:

„1312a	Der Vormund wird als Gegenvormund nach § 1792 BGB bestellt: Die Gebühren 1311 und 1312 ermäßigen sich jeweils auf	die Hälfte.“
--------	--	--------------

Begründung

Nicht selten wird im Rahmen einer bestehenden Vormundschaft eine Gegenvormundschaft nach § 1792 BGB angeordnet. Da dem Gegenvormund nur die Aufgabe obliegt, die Tätigkeit des Vormunds zu überwachen, ist der Ansatz der vollen Jahresgebühr nicht sachgerecht. Es soll deshalb ein zusätzlicher Gebührentatbestand geschaffen werden, der für Gegenvormundschaften die Hälfte der für die Vormundschaft jeweils vorgesehenen Jahresgebühren vorsieht.

75. Zu Artikel 5 Absatz 2 Nummer 35 Buchstabe a
(Nummer 2000 Nummer 1, 3 – neu – KV FamGKG)

In Artikel 5 Absatz 2 Nummer 35 Buchstabe a ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 2000 wie folgt zu ändern:

- a) Im Auslagentatbestand sind in Nummer 1 nach dem Wort „Ausdrucke“ die Wörter „bis zur Größe von DIN A 3“ einzufügen.
- b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. Entgelte für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken der in Nummer 1 genannten Art in einer Größe von mehr als DIN A3	in voller Höhe
oder pauschal je Seite	3,00 €
oder pauschal je Seite in Farbe	6,00 €“

Begründung

In der gerichtlichen Praxis werden Großformatkopierer unterhalten, da bislang für die Anfertigung von Großformatkopien in Kopier-Läden erhebliche Kosten angefallen sind. Durch die nach geltendem Recht und auch nach dem Gesetzentwurf abrechenbaren Kosten können die Herstellungskosten von Kopien mit dem Großformatkopierer nicht gedeckt werden.

Es ist daher erforderlich, in Nummer 2000 KV FamGKG die zu erhebenden Auslagen für die Anfertigung von Kopien mit dem Großformatkopierer aufzunehmen. Die Regelung entspricht dem für die Auslagen eines Notars unter Nummer 32003 KV GNotKG-E genannten Tatbestand.

76. Zu Artikel 5 Absatz 2 Nummer 37
(Nummer 2003 KV FamGKG)

In Artikel 5 Absatz 2 Nummer 37 ist in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Nummer 2003 in der Gebührenspalte die Angabe „12,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag wird die Aktenversendungspauschale im Hinblick auf die tatsächlich mit der Versendung der Akten verbundenen und erheblich gestiegenen Kosten angehoben. Mit dieser Pauschale werden neben den reinen Versandkosten auch die Personal- und Sachkosten der Gerichte für die Prüfung des Einsichtsrechts, das Herausuchen der Akte, die Versendung und die Rücklaufkontrolle sowie der Kosteneinzug mit abgegolten. Diese Kosten sind seit der letzten (in anderen Justizkostengesetzen im Jahre 2004 vorgenommenen) Erhöhung, die 2009 betragsmäßig unverändert in das FamGKG übernommen wurde, deutlich gestiegen. Die Aktenversendungspauschale soll daher um 25 Prozent auf die Höhe der Mindestgebühr von 15 Euro angehoben werden.

77. Zu Artikel 5 Absatz 2 Nummer 38
(Nummer 2004 KV FamGKG)

Artikel 5 Absatz 2 Nummer 38 ist zu streichen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Wegfall der bislang in Höhe von 1 Euro erhobenen Auslagenpauschale für Bekanntmachungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, sofern das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird, auf einer Vereinfachung. Dies stellt jedoch keine tragfähige Begründung dar.

Die Pauschale von 1 Euro wird in die Gesamtkosten aufgenommen und lässt mithin keinen gesonderter Aufwand für den Kosteneinzug entstehen. Der Wegfall der bisher geltenden Pauschale führt daher auch zu keiner Vereinfachung. Es tritt lediglich eine Minderung der Einnahmen ein, die durch keinen Einspareffekt kompensiert wird. Aus diesem Grund soll die Pauschale erhalten bleiben.

78. Zu Artikel 5 Absatz 2 Nummer 39a – neu –
(Nummer 2006a KV FamGKG)

Nach Artikel 5 Absatz 2 Nummer 39 ist folgende Nummer 39a einzufügen:

„39a. Nach Nummer 2006 wird folgende Nummer 2006a eingefügt:

„2006a	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche	in voller Höhe“
--------	--	-----------------

Begründung

Gemäß § 9 Absatz 5 FamFG i. V. m. den §§ 57, 58 ZPO kann für einen nicht verfahrensfähigen Beteiligten (§ 57 ZPO) bzw. bei herrenlosen Grundstücken oder Schiffen (§ 58 ZPO) unter bestimmten Voraussetzungen ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Ein Rechtsanwalt, der eine Tätigkeit als Verfahrenspfleger nach den §§ 57, 58 ZPO ausübt, erhält eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§ 1 Absatz 1 Satz 2). Er hat nach § 41 Satz 1 RVG einen eigenen Anspruch gegen den von ihm vertretenen Beteiligten und gemäß § 41 Satz 3 RVG i. V. m. § 126 Absatz 1 ZPO ein eigenes Beitreibungsrecht gegen einen anderen Beteiligten, dem die Verfahrenskosten auferlegt wurden. Nach § 45 Absatz 1 RVG hat der als Verfahrenspfleger tätige Rechtsanwalt auch einen Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung aus der Landeskasse, deren Höhe sich dann nach § 49 RVG bestimmt. Nach der Rechtsprechung ist die Inanspruchnahme des Beteiligten, den der Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger vertreten hat, oder eines anderen Beteiligten, dem die Verfahrenskosten auferlegt wurden, nicht vorrangig vor einer Inanspruchnahme der Staatskasse nach § 45 Absatz 1 RVG (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. September 2008 – I-10 W 66/08 –, JurBüro 2009, 32).

Nimmt der Rechtsanwalt die Landeskasse in Anspruch, findet allerdings kein Forderungsübergang nach § 59 Absatz 1 Satz 1 RVG statt, weil die Ansprüche des Verfahrenspflegers hiervon nicht erfasst werden, da es sich nicht um eine Beiordnung im Wege der Verfahrenskostenhilfe handelt, auch wenn der Rechtsanwalt in dieser Höhe vergütet wird (OLG Düsseldorf, a. a. O. unter Hinweis auf Meyer, GKG, 9. Aufl., KV 9007 Rnr. 57). Nach Auffassung der Rechtsprechung kann eine von der Landeskasse erstattete Vergütung aber in voller Höhe als Auslage im Rahmen des Gerichtskostenansatzes festgesetzt werden, wobei hier auf den Auslagentatbestand Nummer 9007 KV GKG zurückgegriffen wird (OLG Düsseldorf, a. a. O.).

Ein solcher Auslagentatbestand wurde aber mit Hinweis darauf, dass er in Familiensachen nicht einschlägig sei, nicht in das FamGKG übernommen (Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 316). Die Nummern 2013 und 2014 KV FamGKG betreffen nur den Verfahrensbeistand und den Umgangspfleger, erfassen aber nicht den gemäß § 9 Absatz 5 FamFG i. V. m. den §§ 57, 58 ZPO zum Verfahrenspfleger bestellten Rechtsanwalt.

Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Rechtsprechung hat sich nun aber ein Bedürfnis für eine entsprechende Regelung im FamGKG gezeigt, da ansonsten Vergütun-

gen, die von der Landeskasse an einen Verfahrenspfleger gezahlt werden, nicht als Auslagen festgesetzt werden können, das heißt die Kosten sind insoweit außer Ansatz zu lassen. Damit kommt der Vertretene faktisch in den Genuss eines kostenfreien Rechtsbestandes, der bei geringen Verfahrenswerten keinerlei Interesse haben dürfte, ein Verfahren gegen einen Beteiligten nach § 11 RVG anzustrengen, sondern sich mit der Vergütung aus der Landeskasse zufrieden geben wird.

79. Zu Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c
(§ 10 Absatz 3 GVKostG)

Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „260“ die Angabe „, 261, 262“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im 6. Abschnitt“ durch die Wörter „in Abschnitt 6“ ersetzt und nach der Angabe „260“ die Angabe „, 261, 262“ eingefügt.“

Begründung

Die Aufzählung der Nummern 200, 205, 260 und 270 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GVKostG) in § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 GVKostG ist jeweils um die Nummern 261 und 262 des Kostenverzeichnisses zu ergänzen. Auch die Gebühr für die Zuleitung eines Vermögensverzeichnisses an den Gläubiger gemäß § 802d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 ZPO (in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung) sowie die Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 836 Absatz 3 oder § 883 Absatz 2 ZPO ist für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben.

80. Zu Artikel 6 Absatz 1 Nummer 6
(§ 12a GvKostG),
Absatz 2 Nummer 49 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa
(Nummer 711 Anmerkung Absatz 2
Satz 3 KV GvKostG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Nummer 6 ist zu streichen.
- b) Absatz 2 Nummer 49 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:
 - „aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 ... (weiter wie Gesetzentwurf)
 - bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Entfernung ist nach der kürzesten öffentlich befahrbaren Wegstrecke zu messen.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Im Zuge der grundlegenden Reform des Gerichtsvollzieherkostenrechts durch das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 wurden Verordnungsermächtigungen zur Bestimmung von Pauschbeträgen für Vordrucke, Telefonkosten und

ähnliche Auslagen aus Vereinfachungsgründen gestrichen und Pauschalen, soweit notwendig, unmittelbar im Gesetz geregelt. Diese Verfahrensweise hat sich seither bestens bewährt und sollte beibehalten werden. Die in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 6 vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in § 12a GvKostG-E geht in die entgegengesetzte Richtung und widerspricht den berechtigten Belangen der Deregulierung und Entbürokratisierung. Sie soll deshalb ersatzlos entfallen. Die vorgeschlagene komplexe Regelung in § 12a GVKostG-E würde in der Umsetzung zu erheblichen Problemen führen. In der Rechtsverordnung müssten die betroffenen Gerichtsvollzieher und die Teile ihrer Bezirke, für die sie ein erhöhtes Wegegeld erhalten sollen, konkret bezeichnet werden. Weiter wäre in der Verordnung die maßgebliche erhöhte Wegegeldstufe anzugeben. Jeder Einzelfall wäre in der Verordnung konkret aufzulisten, mit der Folge, dass bei jeder Änderung der Geschäftsverteilung oder bei jedem Büroumzug eines betroffenen Gerichtsvollziehers die Rechtsverordnung geändert werden müsste.

Zur Problemlösung ist die generelle Bemessung des Wegegeldes nach der kürzesten Streckenführung in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 711 KV-GVKostG-E und damit eine wesentlich einfachere zu handhabende Regelung vorzuziehen.

Als Folge ist ebenfalls Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und d, Nummer 7 und 11 zu streichen.

Zu Buchstabe b

Eine Entfernungsberechnung nach der Luftlinie ist angesichts der Verfügbarkeit von Informationen im Internet für die konkrete Berechnung von Wegstrecken nicht mehr zeitgemäß. Angesichts der in den Gerichtsvollzieherbüros vorhandenen EDV-Ausstattung ist eine konkrete Wegstreckenberechnung nach der kürzesten Route über entsprechende Routenplaner ohne Weiteres möglich. Die kürzeste öffentlich befahrbare Wegstrecke lässt sich heute mindestens so schnell und einfach ermitteln und belegen wie die Luftlinie. Die bisherige Berechnung nach der Luftlinie führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen, wenn der Gerichtsvollzieher zu bestimmten Teilen seines Bezirks wegen eines unüberwindbaren Hindernisses (z. B. See, Berg oder Fluss) ständig einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen muss. Es erscheint daher sachgerechter, bei der Entfernungsberechnung auf die kürzeste Streckenführung abzustellen. Auf diese Weise werden zugleich umständliche und unübersichtliche Einzelfallausnahmeregelungen im Verordnungswege entbehrlich.

81. Zu Artikel 6 Absatz 1 Nummer 8a – neu –
(§ 14 Satz 2 GvKostG),
Absatz 2 Nummer 32
(Nummern 430, 431 – neu –, 432 – neu –,
433 – neu – KV GvKostG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:
 - „8a. In § 14 Satz 2 werden dem Wort „Auslagen“ die Wörter „Erfolgsgebühren nach den Num-

mern 430 bis 432 des Kostenverzeichnisses und“ vorangestellt.“

b) Absatz 2 Nummer 32 ist wie folgt zu fassen:

„32. Nummer 430 wird durch folgende Nummern 430 bis 433 ersetzt:

„430	Ablieferung von Geld an den Auftraggeber oder an einen von diesem benannten Dritten	in Höhe von 3 % des abzuliefernden Betrages – mindestens 5,00 €, höchstens 300,00 € je Auftrag, mindestens 3,00 € je Teilbetrag
431	Weiterleitung eines Schecks an den Auftraggeber entsprechend dessen Auftrag (1) Die Gebühr wird nicht neben der Gebühr Nummer 430 erhoben. (2) Die Gebühr entfällt, soweit der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst worden ist.	in Höhe von 3 % der Schecksumme – mindestens 5,00 €, höchstens 300,00 € je Auftrag
432	Mitwirkung beim Abschluss einer Zahlungsvereinbarung (1) Die Gebühr wird nicht neben der Gebühr Nummer 430 erhoben. (2) Die Gebühr entfällt, soweit der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.	in Höhe von 3 % der Schecksumme – mindestens 5,00 €, höchstens 300,00 € je Auftrag
433	Hinterlegung von Geld	in Höhe von 3 % des hinterlegten Betrages – mindestens 5,00 €, höchstens 300,00 € je Auftrag“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die in Nummer 430 KV GvKostG-E neu eingeführte Erfolgsgebühr entsteht jeweils mit der Ablieferung von Geld an den Auftraggeber. Nach § 15 Absatz 2 GvKostG ist der Gerichtsvollzieher – vorbehaltlich des § 15 Absatz 3 GvKostG – jeweils bei der Ablieferung zu Entnahme der Gebühr aus dem abzuliefernden Betrag befugt. Dasselbe gilt für die in Nummer 433 KV GvKostG-E neu eingeführte Erfolgsgebühr bei der Hinterlegung von Geld, wenn für den Auftraggeber hinterlegt wird. Anders verhält es sich in den übrigen Fällen der Erfolgsgebühr nach Nummern 431 und 432 KV GvKostG-E. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass der Gerichtsvollzieher an der Geldabwicklung regelmäßig nicht unmittelbar beteiligt ist oder eine solche nicht stattfindet. Nach der allgemeinen Fälligkeitsbestimmung des § 14 Satz 1 GvKostG wäre die Erhebung der Erfolgsgebühr in diesen Fällen erst möglich, wenn der Auftrag vollständig erledigt wäre. Um dem Gerichtsvollzieher die Erhebung der Erfolgsgebühr in diesen Fällen auch bei nur teilweise erfolgreicher Vollstreckung zu ermöglichen, wird die nach § 14 Satz 2 GvKostG schon jetzt für Auslagen geltende Fälligkeitsregelung übernommen. Erfolgsgebühren werden danach bereits mit ihrer Entstehung fällig.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 430

Gemäß Nummer 430 KV GvKostG-E soll für die Ablieferung von Geld an den Auftraggeber oder an einen von diesem benannten Dritten eine Erfolgsgebühr in Höhe von 3 Prozent des abzuliefernden Betrages anfallen. Die Regelung orientiert sich im Kern an der bisherigen Gebühr nach Nummer 430 KV GvKostG, die im Zuge der Einführung von Erfolgsgebühren entfällt. Während die gegenwärtige Hebegebühr aber einen Ausgleich für Mühe und Verantwortung bei freiwilligen Zahlungen darstellt, soll nach Nummer 430 KV GvKostG-E ein Leistungsanreiz zur Herbeiführung des Vollstreckungserfolgs geschaffen werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, werden die Länder zu gewährleisten haben, dass die Erfolgsgebühren letztlich den Gerichtsvollziehern zufließen. Messgröße für den Erfolg und damit Anknüpfungspunkt für die Gebühr soll die Ablieferung von Geld an den Auftraggeber oder an einen von diesem benannten Dritten sein. Unerheblich ist dabei, welche Handlungen der Ablieferung vorausgegangen sind. Die Gebühr fällt daher bei Weiterleitung freiwilliger Zahlungen ebenso an wie bei Auskehr eines Verwertungserlöses oder Ablieferung gepfändeten Geldes.

Grundsätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 3 Prozent des abzuliefernden Betrages angemessen. Eine Untergrenze ist erforderlich, um dem Gerichtsvollzieher eine Mindesthonorierung des erzielten Erfolges zu gewährleisten. Diese Untergrenze wird mit 5 Euro je Auftrag und zusätzlich im Falle der Ratenzahlung entsprechend der bisherigen Hebegebühr der Nummer 430 KV GvKostG mit 3 Euro je Teilbetrag maßvoll bemessen. Mit der Mindestgebühr von 3 Euro je Teilbetrag im Falle von Ratenzahlungen soll insbesondere verhindert werden, dass sich der in der Praxis durchaus häufige Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen über kleine Teilbeträge kostenrechtlich für den Gerichtsvollzieher nachteilhaft auswirkt.

Um zu verhindern, dass die Erfolgsgebühr im Einzelfall bei ungewöhnlich hohen Vollstreckungserlösen außer Verhältnis zur Leistung des Gerichtsvollziehers steht, ist sie auf höchstens 300 Euro begrenzt. Dies entspricht einem Vollstreckungserlös von 10 000 Euro. Zwar erreichen die zu vollstreckenden Forderungen nur selten diese Höhe. Soll die Erfolgsgebühr ihre Funktion als Leistungsanreiz nicht verlieren, darf der Höchstbetrag aber nicht zu gering angesetzt werden, da der Gerichtsvollzieher für die erfolgreiche Vollstreckung einer Forderung über 10 000 Euro regelmäßig deutlich mehr leisten muss als für die Vollstreckung einer Forderung über 1 000 oder 5 000 Euro.

Nach § 15 Absatz 2 GvKostG kann die Gebühr bei der Ablieferung des Geldes vom Gerichtsvollzieher vorweg aus dem abzuliefernden Geld entnommen werden.

Keiner Aufnahme bedarf die erste Variante des Satzes 1 der Anmerkung zu Nummer 430 KV GvKostG, da die Einziehung eines Schecks durch den Gerichtsvollzieher letztlich zur Ablieferung von Geld führt und damit der Gebührentatbestand bereits nach seinem Wortlaut

greift. Satz 2 der Anmerkung zur gegenwärtigen Hebegebühr der Nummer 430 KV GvKostG (keine Gebührenerhebung bei Entgegennahme der Wechsel- oder Schecksumme) ist im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzentwurfs entbehrlich.

Zu Nummer 431

Entsprechend der Anmerkung zur gegenwärtigen Hebegebühr in Nummer 430 KV GvKostG (zweite Variante des Satzes 1) soll die Gebühr auch im Fall der Weiterleitung eines Schecks erhoben werden, da es der Auftraggeber in der Hand hat, dem Gerichtsvollzieher die Einziehung zu überlassen und dies als solches keine weitergehenden Gebühren auslöst. Die Gebühr entsteht nicht, wenn nicht der Auftraggeber die Weiterleitung des Schecks an ihn verlangt, sondern der Schuldner hierum bittet, da der Auftraggeber in diesem Fall zur Annahme des Schecks nicht verpflichtet ist.

Die Höhe der Erfolgsgebühr richtet sich nach der Schecksumme. Durch die Regelung des § 14 Satz 2 GvKostG-E wird die Gebühr bereits bei der Weiterleitung des Schecks an den Auftraggeber fällig. Um zu vermeiden, dass der Auftraggeber mit der Erfolgsgebühr belastet wird, obwohl er tatsächlich keinen Erlös erhält, bestimmt Absatz 2 der Anmerkung zu dem neuen Gebührentatbestand, dass die Gebühr entfällt, soweit die Scheckeinlösung scheitert. Ein Aufschub der Fälligkeit bis zur Einlösung des Schecks erschiene demgegenüber unangemessen, da die Einlösung weder in der Hand des Gerichtsvollziehers liegt noch von diesem überwacht werden kann. Ein unangemessener Verwaltungsaufwand ist mit der Regelung für den Gerichtsvollzieher nicht verbunden. Er muss nicht von sich aus überprüfen, ob die Einlösung des Schecks scheitert, vielmehr obliegt es dem Gläubiger, ihn gegebenenfalls auf diesen Umstand hinzuweisen. Der dann mit der Rückabwicklung verbundene Verwaltungsaufwand ist hinnehmbar.

Zu Nummer 432

Wenn der Gerichtsvollzieher am Abschluss einer Zahlungsvereinbarung mitwirkt, hat er – soweit die Vereinbarung eingehalten wird – Anteil daran, dass der Auftraggeber Befriedigung erlangt. Das nach § 806b ZPO gebotene Hinwirken des Gerichtsvollziehers auf eine gütliche und zügige Einigung erweist sich dabei in der Praxis als besonders aufwändig und legt in aller Regel den Grundstein für die Befriedigung des Auftraggebers. Es ist deshalb geboten, hierfür eine erfolgsbezogene Gebühr vorzusehen. Sofern der Gerichtsvollzieher mit der Entgegennahme und Weiterleitung der Zahlungen an den Auftraggeber betraut ist, ist die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers schon über die dann einschlägige Nummer 430 KV GvKostG-E angemessen honoriert. In Absatz 1 der Anmerkung ist daher bestimmt, dass die Gebühr nicht neben der Gebühr Nummer 430 KV GvKostG-E erhoben wird. Nummer 432 KV GvKostG-E erlangt demzufolge nur in den Fällen Bedeutung, in denen die (Raten-)Zahlungen ohne Einschaltung des Gerichtsvollziehers abgewickelt werden.

Entsprechend der Gebührenhöhe in Nummer 430 KV GvKostG-E soll die Erfolgsgebühr 3 Prozent der ver-

einbarten Zahlungen, mindestens aber 5 Euro und höchstens 300 Euro je Auftrag betragen.

Die Gebühr wird nach § 14 Satz 2 GvKostG-E bereits beim Abschluss der Zahlungsvereinbarung fällig. Um zu verhindern, dass der Auftraggeber mit der Gebühr belastet wird, obwohl der Schuldner die Vereinbarung nicht erfüllt, sieht Absatz 2 der Anmerkung vor, dass die Gebühr entfällt, soweit der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Ebenso wie bei Nummer 431 KV GvKostG-E gilt auch hier, dass der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet ist, von sich aus den Zahlungseingang zu überwachen, sondern gegebenenfalls vom Gläubiger auf die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung durch den Schuldner hingewiesen werden muss. Der in diesen Fällen mit der Rückabwicklung verbundene Verwaltungsaufwand ist hinnehmbar, zumal eine den gegenseitigen Interessen der beteiligten Parteien – Gerichtsvollzieher, Schuldner und Gläubiger – in angemessener Weise gerecht werdende Alternativlösung nicht ersichtlich ist.

Zu Nummer 433

Nummer 433 KV GvKostG-E stellt der Ablieferung von Geld die Hinterlegung von Geld gleich. Auch in diesem Fall trägt der Gerichtsvollzieher dazu bei, den Auftraggeber ganz oder teilweise zu befriedigen. Zwar erlangt der Auftraggeber durch die Hinterlegung ähnlich wie im Fall der Scheckweiterleitung oder des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung noch keine Befriedigung. Eine Hinterlegung kommt aber nur in zwei Fällen in Betracht. Dies gilt zum einen für den Fall der Sicherungsvollstreckung in hinterlegungsfähige Gegenstände; in diesem Fall erfolgt die Hinterlegung zugunsten von Gläubiger und Schuldner als möglichen Empfangsberechtigten. Dies gilt zum anderen, falls die Vollstreckung zugleich für mehrere Gläubiger durchgeführt wird und Ungewissheit darüber besteht, welcher Gläubiger in welchem Umfang an dem Erlös zu beteiligen ist. Im erstgenannten Fall tritt der Vollstreckungserfolg bereits mit der Hinterlegung ein. Falls der hinterlegte Betrag später an den Schuldner herausgegeben wird, weil der Vollstreckungstitel keinen Bestand hat, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich des Gerichtsvollziehers und kann deshalb den Gebührenanspruch nicht schmälern. Bei der Ungewissheit über die Berechtigung mehrerer Gläubiger erfolgt die Hinterlegung nur zu deren Gunsten; eine Herausgabe an den Schuldner scheidet aus. Auch der Streit über den Umfang der Berechtigung mehrerer Gläubiger kann aber nicht zu Lasten des Gerichtsvollziehers gehen, der mit der Hinterlegung des Vollstreckungserlöses alles seinerseits Erforderliche getan hat. Ein Aufschub der Entstehung des Gebührenanspruchs bis zur Herausgabeverfügung der Hinterlegungsstelle oder ein Wegfall des Gebührenanspruchs je nach dem Inhalt der Herausgabeverfügung ist daher nicht gerechtfertigt.

Erfolgt die Hinterlegung für mehrere Gläubiger, kann der Gerichtsvollzieher die nur einmal anfallende Gebühr nach den Bestimmungen des § 168 Nummer 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) aufteilen und von dem zu hinterlegenden Betrag einbe-

halten. Besonderer Regelungen zur Kostenpflicht bedarf es insoweit nicht.

82. Zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 4

(Vorbemerkung 1 Absatz 3 – neu – KV GvKostG)

Artikel 6 Absatz 2 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Die Vorbemerkung vor Nummer 100 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird vorangestellt:

„Vorbemerkung 1.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Gebühr nach Nummer 100 oder 101 wird nicht erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung über den festgesetzten Räumungstermin (§ 765a Absatz 3 i. V. m. § 885 ZPO) an den Schuldner zustellt. Die Gebühr nach Nummer 100 wird ferner nicht erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls übergibt (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“

Begründung

Die Regelung dient der Klarstellung. Im Hinblick auf die Regelungen von § 765a Absatz 3, § 885 sowie § 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung (bis 31. Dezember 2012: § 909 Absatz 1 Satz 2 ZPO) soll im Zusammenhang mit der Zustellung der Räumungsmittelung bzw. der Übergabe des Haftbefehls an den Schuldner die Erhebung einer Zustellungsgebühr ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Der Gesetzentwurf sieht gegenwärtig vor, dass die Überschrift des 1. Gliederungsabschnitts durch den Verweis auf § 191 ZPO ergänzt wird. Nach der Entwurfsbegründung soll die Ergänzung der Klärung der zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Praxis immer wieder diskutierten Frage dienen, ob es sich bei der Zustellung der Benachrichtigung über den festgesetzten Räumungstermin um eine (gebührenfreie) Zustellung von Amts wegen oder um eine (gebührenpflichtige) Zustellung im Parteibetrieb handelt.

Der Verweis auf § 191 ZPO wird nicht für ausreichend gehalten, um die kostenrechtliche Behandlung der Zustellung der Räumungsmittelung klarzustellen. Die Bestimmung definierte schon bisher die Voraussetzungen für die Annahme einer Zustellung auf Betreiben der Parteien, ohne dass hierdurch die gewünschte Klarstellung herbeigeführt werden konnte. Außerdem lässt die Entwurfsbegründung einen Hinweis vermissen, dass durch die Verweisung auch die ebenfalls streitige Gebührenerhebung bei der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner nach der noch bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Bestimmung des § 909 Absatz 1 Satz 2 ZPO (ab 1. Januar 2013: § 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO) geklärt werden soll.

Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats in Artikel 1

Nummer 7 Buchstabe a seines Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht – Bundestagsdrucksache 808/10 (Beschluss) – die Vorbemerkung 1 entsprechend ergänzt werden.

83. Zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 6

(Nummer 101 KV GvKostG),

Nummer 38

(Nummer 600 KV GvKostG),

Nummer 42 Buchstabe a

(Nummer 604 KV GvKostG)

Artikel 6 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In den Nummern 6 und 38 ist jeweils die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,50 €“ zu ersetzen.

b) In Nummer 42 Buchstabe a ist die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „16,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz sollen ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs um 30 Prozent erhöht werden (vgl. Bundesratsdrucksache 517/12, S. 203). Gründe, weshalb die vorgesehene Anpassung der Gebühren in Nummer 101 (sonstige Zustellung) sowie in den Nummern 600 (nicht erledigte Zustellung) und 604 KV GvKostG (nicht erledigte Amtshandlungen der in den Nummern 205 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art) mit lediglich 20 Prozent deutlich hinter dieser angekündigten Erhöhung zurückbleibt, sind nicht ersichtlich.

Sonstige Zustellungen im Sinne der Nummer 101 KV GvKostG sind für Gerichtsvollzieher ein wichtiges Aufgabenfeld (bundesweit jährlich mehr als zwei Millionen Aufträge). Die Gebühr hat deshalb erhebliche Bedeutung für die Landesjustizhaushalte. Gleiches gilt für die Gebühr nach Nummer 600 des Kostenverzeichnisses für nicht erledigte Zustellungen. Zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und zur Verbesserung der Kostendeckung im stark defizitären Bereich der Zwangsvollstreckung ist daher gerade hier eine deutlichere Anhebung beider Gebühren auf 3,50 Euro geboten. Die Anhebung auf 3,50 Euro ist auch bereits deswegen gerechtfertigt, weil die Pauschale für Zustellungen nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 KostO sowie nach den Nummern 9002 KV GKG und 2002 KV FamGKG schon nach geltendem Recht 3,50 Euro beträgt.

Auch die Gebühr Nummer 604 KV GvKostG für nicht erledigte Amtshandlungen nach den Nummern 205 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 fällt sehr häufig an und hat deshalb erhebliche finanzielle Bedeutung. Es ist weder aus der Einzelbegründung noch sonst ersichtlich, warum diese Gebühr – anders etwa als die Gebühren nach den Nummern 200, 206 bis 220, 310, 410 und 420 – nicht ebenfalls auf 16 Euro erhöht werden soll, was einer Anhebung um 28 Prozent entspräche.

84. Zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 13
(Nummer 240 KV GvKostG)

In Artikel 6 Absatz 2 Nummer 13 ist die Angabe „98,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Gebühr trägt der Verantwortung des Gerichtsvollziehers und dem ihm entstehenden Aufwand bei der Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen (vornehmlich Räumung von Wohn- oder Geschäftsräumen) oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und der Einweisung in den Besitz nicht mehr angemessenen Rechnung. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Es liegt häufig eine persönliche Ausnahmesituation der von der Räumung betroffenen Personen (bis hin zur Suizidgefährdung) vor.
- Der Gerichtsvollzieher ist – gerade in vorgenannten Fällen – nicht selten einer persönlichen Gefährdung ausgesetzt. Dies belegen entsprechende Fälle in der Praxis.
- Der Gerichtsvollzieher trägt in Räumungsverfahren eine sehr hohe Verantwortung für Leben und Gesundheit der Betroffenen.
- Im Einzelfall ergeben sich erhebliche Probleme im Zusammenhang mit dem Räumungsgut (Beispiele: starke Verschmutzung, Unterbringung von Geschäftsunterlagen oder Tieren).

Die Gebühr ist daher auf 150 Euro zu erhöhen.

85. Zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 45
(Nummer 702 KV GvKostG)

Artikel 6 Absatz 2 Nummer 45 ist zu streichen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Wegfall der bislang in Höhe von 1 Euro erhobenen Auslagenpauschale für Bekanntmachungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, sofern das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird, auf einer Vereinfachung. Dies stellt jedoch keine tragfähige Begründung dar.

Die Pauschale von 1 Euro soll es dem Gerichtsvollzieher ermöglichen, einen durch die Einstellung eines Ausgebots auf einer Versteigerungsplattform im Internet kaum zu beziffernden – nichtsdestotrotz jedoch vorhandenen – Aufwand abgelten zu können. Ferner soll mit der Pauschale – neben der angestrebten Vereinfachung der Abrechnung – auch ein Anreiz zur Nutzung von Versteigerungsplattformen im Internet geschaffen werden. Es steht zu befürchten, dass die kaum mögliche Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand eine eher abschreckende Wirkung entfaltet.

86. Zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 49 Buchstabe a
(Nummer 711 KV GvKostG),

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Nummer 711 Anmerkung Absatz 4 Satz 2 KV GvKostG)

Artikel 6 Absatz 2 Nummer 49 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist in der Anlage die Nummer 711 wie folgt zu ändern:

- aa) Im Auslagentatbestand sind die Wörter „, wenn sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nicht anderes ergibt,“ zu streichen.
- bb) In der Spalte „Höhe“ sind die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „3,50 €“, die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „6,50 €“, die Angabe „7,50 €“ durch die Angabe „10,00 €“, die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „13,00 €“ und die Angabe „12,50 €“ durch die Angabe „16,00 €“ zu ersetzen.

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Obliegt dem Gerichtsvollzieher die Einziehung von Teilbeträgen (§ 802b ZPO), wird das Wegegeld für jede Wegstrecke gesondert erhoben, die der Gerichtsvollzieher zurücklegt, um zu den mit dem Schuldner vereinbarten oder von ihm angebotenen Zeitpunkten Teilbeträge einzuziehen.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Das Wegegeld ist seit 2001 nicht mehr an Preissteigerungen angepasst worden. Seither sind die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für ein Kraftfahrzeug, insbesondere die Kraftstoffpreise, ganz erheblich gestiegen. Die Teuerung in diesem Bereich liegt deutlich über der allgemeinen Inflationsrate. Diesen erheblichen Kostensteigerungen seit 2001 soll Rechnung getragen werden. Schließlich haben zahlreiche Länder und der Bund in den letzten Jahren auch die beamtenrechtlichen Reisekosten teils deutlich angehoben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Stufen sollen beibehalten werden, die Höhe soll jedoch im Gleichklang mit der vorgesehenen Gebührenanpassung um jeweils 30 Prozent angehoben und dabei auf volle 50 Cent auf- oder abgerundet werden.

Zu Buchstabe b

Die hier vorgeschlagene Formulierung in Absatz 4 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 711 KV GvKostG-E entspricht dem Regelungsvorschlag im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht – Bundesratsdrucksache 808/10 (Beschluss), Bundestagsdrucksache 17/5313. Es soll nicht auf den erfolgreichen Einzug von Teilbeträgen abgestellt werden, sondern darauf, zu welchem Zweck der Gerichtsvollzieher die Wegstrecke zurücklegt. Da er beim Einzug von Teilbeträgen auf

Grund der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher gehalten ist, die Modalitäten der Teilzahlungen, insbesondere die Zeitpunkte der mit dem Schuldner vereinbarten oder von diesem angebotenen Teilzahlungen und deren Höhe, in das Protokoll oder eine Anlage dazu aufzunehmen, soll das Wegegeld nur erhoben werden, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu den bestimmten Terminen zwecks Abholung eines Teilbetrages aufsucht. Ob er – was nicht in seiner Hand liegt – den Schuldner tatsächlich antrifft oder ob dieser in der Lage ist, die vereinbarte Teilzahlung zu leisten, soll für den Anfall des Wegegeldes hingegen unerheblich sein. Mit der vorgeschlagenen Formulierung, die auf den Zweck des Aufsuchens und auf eine vorherige Terminvereinbarung oder ein vorheriges Angebot des Schuldners, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Teilzahlung leisten zu können, abstellt, ist auch klargestellt, dass das Wegegeld für den ersten Teilbetrag dann nicht gesondert erhoben wird, wenn dieser bereits im Rahmen des Vollstreckungsversuchs selbst eingezogen wird.

87. Zu Artikel 6 Absatz 2 Nummer 51
(Nummer 713 KV GvKostG)

Artikel 6 Absatz 2 Nummer 51 ist wie folgt zu fassen:

„51. Nummer 713 wird Nummer 715 und in der Spalte „Höhe“ werden die Angabe „3,00 EUR“ durch die Angabe „5,00 €“ und die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.“

Begründung

Die Erhöhung der Gebühren bewirkt mittelbar auch eine Erhöhung der Pauschale für sonstige bare Auslagen, die prozentual an die zu erhebenden Gebühren anknüpft. Neben dieser mittelbaren Anpassung ist jedoch im Hinblick auf allgemeine Kostensteigerungen seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 und den erhöhten allgemeinen Büroaufwand der Gerichtsvollzieher auch eine Anhebung des Mindestbetrages auf 5 Euro gerechtfertigt. Darüber hinaus ist auch eine Anhebung der Höchstgrenze der Pauschale auf 15 Euro geboten, da ansonsten wegen des frühen Erreichens der Höchstgrenze der Effekt der mittelbaren Erhöhung nur in begrenztem Maße eintreten würde.

88. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 2 Absatz 1 Satz 3 JVEG)

Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist zu streichen.

Begründung

Nach der vorgesehenen Neuregelung soll für den Fall, dass der Berechtigte (Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer oder Zeuge) in demselben Verfahren mehrfach herangezogen wird, für den Beginn aller Fristen für Vergütungen und Entschädigungen die letzte Heranziehung maßgebend sein.

Diese Regelung ist nicht zielführend. Denn der Erstattungsberechtigten kann auch dann auf eine sofortige Abrechnung nur verzichten, wenn eine weitere Heranziehung innerhalb der Dreimonatsfrist des § 2 Absatz 1

Satz 1 JVEG bereits verfügt ist oder er jedenfalls sicher davon ausgehen kann, innerhalb des genannten Zeitraums nochmals herangezogen zu werden. Andernfalls wird er weiterhin darauf achten müssen, seine Vergütung für die erste Heranziehung innerhalb der Frist von drei Monaten geltend zu machen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die beabsichtigte Neuregelung zu einer Flut von Wiedereinsetzungsanträgen führen wird. Es ist denkbar, dass z. B. Sachverständige sich darauf berufen werden, sie seien davon ausgegangen, dass sie – wie in vielen vergleichbaren Verfahren – noch zur mündlichen Erörterung ihres Gutachtens zum Termin geladen würden. Kommt es hierzu nicht und ist die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs verstrichen, stellt sich die Frage, ob die Fristversäumnis verschuldet ist oder nicht.

Gegen die Festlegung des Fristbeginns auf die letzte Heranziehung spricht außerdem, dass das Ziel einer zeitnahen Abrechnung der Auslagen relativiert wird. Im Ergebnis soll auf die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 JVEG-E verzichtet werden. Durch die vorgesehene Belehrungspflicht in § 2 Absatz 1 Satz 1 JVEG-E wird den Interessen der Sachverständigen etc. ausreichend Rechnung getragen. Zudem kann die Frist von drei Monaten bereits heute auf Antrag verlängert werden (z. B. weil zwischenzeitlich eine erneute Heranziehung vorliegt).

89. Zu Artikel 7 Nummer 5a – neu –
(§ 8 Absatz 2 Satz 1a – neu – JVEG)

Nach Artikel 7 Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erforderliche Stundenaufwand ist vom Sachverständigen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.“

Begründung

Gemäß § 8 Absatz 2 JVEG wird das Honorar für Sachverständige – soweit es nach Stundensätzen zu bemessen ist – für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Um die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren und angemessenen Darlegung des Zeitaufwands herauszustellen, wird angeregt, die Bestimmung zu ergänzen.

Dies war zwar bereits aus der Begründung zu § 2 JVEG im Entwurf eines ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 178) zu folgern, führt in der Praxis insbesondere mit Sachverständigen immer wieder zu Streit. Der Streit wird durch die vorgeschlagene Klarstellung beseitigt.

90. Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 9 Absatz 1 Satz 1 JVEG)

In Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar

in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro	in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro
1	60	10	105
2	65	11	110
3	70	12	115
4	75	13	120
5	80		
6	85	M 1	60
7	90	M 2	70
8	95	M 3	95
9	100		

Begründung

Nach geltendem Recht wird bei der Höhe der Sachverständigenhonorare mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die Stundensätze für Geschäftskunden (ermittelte Marktpreise) in Höhe von 20 Prozent vorgenommen. Der Abschlag wird zutreffend damit begründet, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als Großauftraggeber auftritt. Zudem besteht für Sachverständige eine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren. Der Gesetzentwurf reduziert diesen Abschlag ohne jede Begründung auf 10 Prozent. Die Halbierung des Abschlags ist – auch angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder – nicht gerechtfertigt. Die Honorarsätze sind daher gegenüber dem Entwurf um jeweils 5 Euro reduziert, um einen 20 Prozent entsprechenden Abschlag wiederherzustellen. Die Honorare für ärztliche Sachverständige (M1 bis M3) werden entsprechend ihrer bisherigen Stellung im Stundensatzgefüge (Honorargruppen 1, 3 und 8) ebenfalls angepasst.

91. Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

(§ 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG)

Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen wird nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis zu nicht unerheblichen Problemen führen, weil eine klare Einordnung im Voraus oft nicht möglich ist. Die genauen Erfordernisse der Leistungen des Dolmetschers ergeben sich in vielen Fällen erst beim konkreten Einsatz und können daher nicht schon bei Auftragserteilung festgelegt werden. Hinzu kommt, dass in der Gerichtspraxis eine strenge Trennung der beiden Dolmetscherarten nicht stattfindet. Beispielsweise wird eine Zeugenaussage innerhalb einer Gerichtsverhandlung konsekutiv übersetzt, während der Verlauf der Verhandlung in der Regel simultan übersetzt wird.

Auch vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) Landesverband Sachsen und vom Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Sachsen (BVGS) e. V. wird die Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen vor dem Hintergrund erheblicher praktischer Handhabungsschwierigkeiten abgelehnt. Der BVGS hat zudem darauf hingewiesen, dass das konsekutive Dolmetschen und das simultane Dolmetschen gleichwertige Dolmetschertechniken sind und sich lediglich im zeitlichen Aspekt ihrer Ausführung unterscheiden – die qualitativen Anforderungen an den Dolmetscher sind jedoch in beiden Fällen gleich hoch.

Im Sinne einer einfachen Entschädigungshandhabung und der Vermeidung von Kostenrechtsstreitigkeiten soll es daher bei einem einheitlichen Honorarsatz für konsekutives und simultanes Dolmetschen bleiben. Vor dem Hintergrund, dass gegenüber den marktüblichen Preisen ein Abschlag vorzunehmen ist, ist ein einheitlicher Vergütungssatz von 70 Euro – und damit gegenüber den derzeit geltenden 55 Euro eine Honorarerhöhung von gut 27 Prozent – angemessen, aber auch ausreichend.

92. Zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JVEG)

In Artikel 7 Nummer 9 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Tatsache, dass Texte dem Übersetzer nicht elektronisch bzw. in einer nicht editierbaren Form übermittelt werden, sollte kein Anlass für eine Anhebung des Honorars sein. Da es sich bei der Übermittlung von Texten in schriftlicher Form an den Übersetzer schon aus Datenschutzgründen um den Regelfall handelt, käme die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung einer automatischen Erhöhung des Honorars für Übersetzer um 12 Prozent gleich.

93. Zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 JVEG)

In Artikel 7 Nummer 9 sind in § 11 Absatz 1 Satz 3 das Komma nach dem Wort „Textes“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die Wörter „oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt,“ zu streichen.

Begründung

Die Anknüpfung der Gewährung eines erhöhten Zeilenhonorars für Übersetzer an „in Deutschland selten vorkommende Fremdsprachen“ sollte gestrichen werden. Der Begriff einer „selten“ vorkommenden Fremdsprache ist zu unbestimmt und wird daher absehbar zu einer Zunahme förmlicher Festsetzungsverfahren und Beschwerden führen, die die Gerichte zusätzlich belasten. Darüber hinaus liegt eine besondere Erschwernis auf Seiten des Übersetzers, der der seltenen Sprache ja mächtig ist, im Vergleich zu Übersetzern anderer Sprachen nicht vor. Eine Erschwernis besteht allenfalls auf Seiten der Justizbehörden, da die Auswahl des Übersetzers in diesen Fällen mit größerer Mühewaltung verbunden ist. Eine Erhöhung des Zeilenhonorars ist daher weder geboten noch gerechtfertigt.

94. **Zu Artikel 7 Nummer 10 Buchstabe a**
(§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JVEG)

In Artikel 7 Nummer 10 Buchstabe a sind in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Wörter „Vorbereitung und“ zu streichen sowie die Angabe „2 Euro“ durch die Angabe „1 Euro“ und die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,25 Euro“ zu ersetzen.

Begründung

§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JVEG-E ist an die Bedürfnisse der gerichtlichen Praxis anzupassen. Zudem sind die für angefertigte Fotos zu erstattenden Auslagen aufgrund gesunkener Preise für Digitalkameras, Drucker etc. erheblich zu reduzieren.

Es ist zunächst – entsprechend der derzeitigen Rechtslage – sachgerecht, für die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Fotos Auslagenersatz zu gewähren. Kein Bedürfnis besteht dagegen dafür, auch Auslagen für Fotos, die allein zur Gedächtnisstütze angefertigt worden sind, zu erstatten. Die Rechtsprechung (vgl. hierzu LG Konstanz, Beschluss vom 29. Dezember 2010 – 62 T 125/10 A –; m. w. N. zitiert nach juris) begründet die derzeitige Erstattungsfähigkeit derartiger Auslagen im Wesentlichen mit dem Wortlaut von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 JVEG („Vorbereitung“), der nach dem Gesetzentwurf insoweit nicht verändert werden soll. Für eine Erstattungsfähigkeit von Fotos, die im Gutachten nicht verwendet und allein zur Gedächtnisstütze angefertigt wurden, besteht jedoch kein Bedürfnis, da hierfür regelmäßig die im Gutachten tatsächlich verwendeten Bilder ausreichen. Zum Anderen besteht eine erhebliche Missbrauchsgefahr, da eine Überprüfung der Angabe des Sachverständigen, er habe im Gutachten nicht verwendete Bilder zur Gedächtnisstütze benötigt, im Vergütungsverfahren nahezu unmöglich ist.

Bei der Höhe der zu erstattenden Auslagen sind die enormen Preisreduzierungen für Digitalkameras, Laserdrucker etc. in den letzten Jahren angemessen zu berücksichtigen. Wenn nach dem Gesetzentwurf die Sachverständigen von erheblichen Anhebungen ihrer Stundensätze auf ein nach dem Gesetzentwurf marktübliches Niveau profitieren sollen, so ist es sachgerecht, ihnen im Bereich der Auslagenerstattung auch die erfolgten Preissenkungen entgegenzuhalten und ihnen nicht auch noch zu ermöglichen, über die Anfertigung von Fotos weitere Gewinne zu erzielen. Sowohl leistungsfähige Farblaserdrucker als auch Digitalkameras sind mittlerweile für teilweise deutlich weniger als 100 Euro inklusive Mehrwertsteuer zu erwerben. Gewährt man einem Sachverständigen für das Anfertigen eines Fotos und für jeden Ausdruck nur die Hälfte der im Gesetzentwurf genannten Beträge, so dürften sich die Kosten für Digitalkamera und Drucker, die im Übrigen von den allermeisten Sachverständigen als Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden können, bereits nach sehr wenigen Gutachten auf JVEG-Basis vollständig amortisiert haben, wobei zudem zu berücksichtigen ist, dass Sachverständige diese Geräte regelmäßig auch für Privatgutachten nutzen. Da in diesen

Bereichen in näherer Zukunft auch nicht mit Preissteigerungen zu rechnen ist, sind die im Gesetzentwurf genannten Beträge um die Hälfte zu reduzieren.

95. **Zu Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b**
(§ 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 JVEG)

Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigten Änderungen sind nicht sachgerecht.

Für die beabsichtigte Ausdehnung der Möglichkeit, Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern auf Grund entsprechender Erklärungen von Beteiligten besondere Vergütungen zu gewähren, auf Straf- und Bußgeldverfahren (Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) besteht kein Bedürfnis. Die Argumentation im Gesetzentwurf der Bundesregierung, wonach zu den gesetzlichen Honorarsätzen in manchen Angelegenheiten Sachverständige nicht zur Übernahme von Aufträgen bereit seien, lässt unberücksichtigt, dass öffentlich bestellte Sachverständige einer Heranziehung Folge zu leisten haben. Gleiches gilt für Sachverständige, die die Wissenschaft, die Kunst oder ein Gewerbe öffentlich zum Erwerb ausüben oder zur Ausübung desselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind (vgl. §§ 75 StPO, 407 ZPO). Es stellt sich bei den meisten Sachverständigen somit nicht die Frage, ob sie zur Übernahme des Auftrags zu den gesetzlichen Konditionen bereit sind – dies kann von ihnen grundsätzlich verlangt werden. Verweigert ein öffentlich bestellter Sachverständiger oder ein Sachverständiger, der gewerbsmäßig tätig ist, die Gutachtenerstellung, so können ihm die hierdurch entstandenen Kosten auferlegt und zudem ein Ordnungsgeld verhängt werden (§§ 77 StPO, 409 ZPO). Unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Gutachtenerstattung betrachtet, ist die vorgeschlagene Einfügung des Merkmals der Übernahmebereitschaft in § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG (Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs) daher schon rechtssystematisch verfehlt.

Im Übrigen erweckt die beabsichtigte Regelung einschließlich der Begründung den Eindruck, dass die derzeitige und künftige gesetzliche Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern zu gering bemessen sei. Dies ist unzutreffend. Die Festlegung der Honorargruppen und der diesen zugeordneten Honorarsätzen fußt auf einer umfangreichen Marktanalyse zur Ermittlung der marktüblichen Preise. In diesem Zusammenhang muss auch bedacht werden, dass die Erbringung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzerleistungen in einem gewissen, nicht zu hoch anzusetzenden Umfang auch als Erfüllung einer Bürgerpflicht anzusehen ist.

Die in Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs vorgesehene Anhebung des Vergütungshöchstsatzes von 150 auf 200 Prozent des nach den §§ 9 und 11 JVEG zulässigen Honorars ist unter keinem denkbaren Aspekt gerechtfertigt.

96. **Zu Artikel 7 Nummer 11a – neu –**
(§ 15 Absatz 2 Satz 2 JVEG)

Nach Artikel 7 Nummer 11 ist folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.“ ersetzt.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 7 Nummer 15 eine Ergänzung des für Zeugen und Dritte geltenden § 19 Absatz 2 Satz 2 JVEG hinsichtlich der Berechnung der letzten Stunde einer nach Stunden bemessenen Entschädigung vor. Es ist sinnvoll, diese Ergänzung auch auf die identische Bestimmung des für ehrenamtliche Richter geltenden § 15 Absatz 2 Satz 2 JVEG zu erstrecken.

97. **Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe b – neu –**
(§ 17 Satz 1a – neu – JVEG)

Artikel 7 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 ... (weiter wie Gesetzentwurf)

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Personen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, sind erwerbstätigen Personen gleichzustellen.“

Begründung

Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gemäß § 17 JVEG führt in der bisherigen Praxis zu unterschiedlicher Anwendung bei Personen, die ein Erwerbseinkommen bzw. Lohnersatzleistungen beziehen (z. B. Rente oder Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II).

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Leistungen die Erwerbstätigkeit ersetzen und daher eine Berücksichtigung von Haushaltsführungsentschädigung nicht in Betracht kommt (KG Berlin, Beschluss vom 16. August 2010 – 1 Ws 135/10 –, JurBüro 2010, 660; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2010 – 2 SF 159/09 –, zitiert nach juris; LSG Sachsen, Beschluss vom 15. Februar 2011 – L 6 SF 47/09 ERI –, KostRsp. JVEG § 17 Nummer 2; a. A. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. November 2011 – L 4 P 18/09 –, JMBl LSA 2012, 18).

Zur Klarstellung soll § 17 JVEG entsprechend ergänzt werden.

98. **Zu Artikel 7 Nummer 17 Buchstabe b – neu –**
(§ 21 Satz 1a – neu – JVEG)

Artikel 7 Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 ... (weiter wie Gesetzentwurf)

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Personen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, sind erwerbstätigen Personen gleichzustellen.“

Begründung

Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gemäß § 21 JVEG führt in der bisherigen Praxis zu unterschiedlichen Anwendungen bei Personen, die ein Erwerbseinkommen bzw. Lohnersatzleistungen beziehen (z. B. Rente oder Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II).

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Leistungen die Erwerbstätigkeit ersetzen und daher eine Berücksichtigung von Haushaltsführungsentschädigung nicht in Betracht kommt (zum inhaltsgleichen § 17 JVEG: KG Berlin, Beschluss vom 16. August 2010 – 1 Ws 135/10 –, JurBüro 2010, 660; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2010 – 2 SF 159/09 –, zitiert nach juris; LSG Sachsen, Beschluss vom 15. Februar 2011 – L 6 SF 47/09 ERI –, KostRsp. JVEG § 17 Nummer 2; a. A. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. November 2011 – L 4 P 18/09 –, JMBl LSA 2012, 18).

Zur Klarstellung soll § 21 JVEG entsprechend ergänzt werden.

99. **Zu Artikel 7 Nummer 19**

(Nummern 1, 3a – neu –, 11, 26, 32, 42 – neu – der Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage 1 JVEG)

Artikel 7 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle mit der Spaltenüberschrift „Sachgebiet/Honorargruppe“ wird wie folgt gefasst:

„(wie Gesetzentwurf)“, mit folgenden Maßgaben:

aa) In Nummer 1 ist in der Spalte „Honorargruppe“ die Angabe „11“ durch die Angabe „8“ zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a.	Anthropologische Vergleichsgutachten	6“
------	--------------------------------------	----

cc) Nummer 11 ist zu streichen.

dd) In Nummer 26 ist in der Spalte „Honorargruppe“ die Angabe „10“ durch die Angabe „7“ zu ersetzen.

ee) In Nummer 32 ist in der Spalte „Honorargruppe“ die Angabe „8“ durch die Angabe „5“ zu ersetzen.

ff) Folgende Nummer 42 ist anzufügen:

„42.	Wasserversorgung und Abwässer, Wasserverschmutzung	3“
------	---	----

b) In der Tabelle mit der Spaltenüberschrift „Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten“ werden in der Honorargruppe M 2 in Spiegelstrich 6 die Wörter „zur Einrichtung einer Betreuung“ durch die Wörter „zur Ein-

richtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB“ ersetzt.“

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Gestützt auf das Ergebnis der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Marktanalyse der Hommerich Forschung soll die Honorargruppe für das Sachgebiet Abfallstoffe von fünf auf elf angehoben werden. Der Stundensatz würde hierdurch von bislang 70 Euro auf künftig 115 Euro steigen.

Nach dem Inhalt der Marktanalyse beruht die vorgesehene Anhebung auf der Grundlage von nur 20 Befragungen. Demgegenüber ist festzustellen, dass auch die bisherigen Zuordnungen nicht frei gegriffen waren. Ihnen lagen vielmehr Erhebungen der Landesjustizverwaltungen sowie eine Sachverständigenbefragung zugrunde, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks durchgeführt wurden; vgl. hierzu auch Abschnitt III Nummer 3 der Allgemeinen Begründung.

Die Basis von 20 Befragungen erscheint zu schmal, um hierdurch eine Anhebung der Vergütung um 64,3 Prozent zu rechtfertigen. Im Rahmen einer vermittelnden Lösung wird deshalb vorgeschlagen, die Honorargruppe lediglich von fünf auf acht anzuheben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Sachgebietsliste der Tabelle 1 in Anlage 1 soll um das Sachgebiet „Anthropologische Vergleichsgutachten“ ergänzt werden. In der Praxis besteht insoweit Regelungs- und Klarstellungsbedarf, da gegenwärtig in zahlreichen Gerichtsentscheidungen höchst unterschiedliche Zuordnungen zu Honorargruppen vertreten werden. Nach Auswertung der verschiedenen Entscheidungen erscheint eine Zuordnung zu Honorargruppe 6 sachgerecht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa gelten für das Sachgebiet „Diagrammscheibenauswertung“ in besonderem Maße. Die Honorargruppe für dieses Sachgebiet soll von fünf auf zehn angehoben werden, obwohl ausweislich der Marktanalyse hierzu nur ein einziger Sachverständiger befragt wurde. Eine gesetzliche Festlegung – zudem in der hohen Honorargruppe 10 – auf der Basis einer einzelnen Angabe erscheint nicht sachgerecht. Es wird deshalb vorgeschlagen, dieses Sachgebiet zu streichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Auf die Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa wird Bezug genommen. Für das Sachgebiet „Mieten und Pachten“ soll nach dem Gesetzentwurf anstelle der bisherigen Honorargruppe 5 die Honorargruppe 10 gelten. Dies entspricht einer Steigerung des Stundensatzes um 57 Prozent von 70 Euro auf 110 Euro. Ausweislich des Gutachtens der Hommerich Forschung (S. 100 f.) lagen Angaben von 48 Sachverständigen vor, von denen aber nur 27 einen festen Stundensatz mit einem Median von

120 Euro nachweisen konnten. Im Bereich der variablen Stundensätze lag der Durchschnittswert mit 90 bis 120 Euro niedriger als die Durchschnittswerte im Sachgebiet „Maschinen und Anlagen“ mit 100 bis 125 Euro, das aber nur in Honorargruppe 6 eingestuft werden soll.

Die Angemessenheit der Honorargruppe 10 wird somit durch das Gutachten nicht belegt. Im Rahmen einer vermittelnden Lösung wird deshalb eine Anhebung von Honorargruppe 5 auf Honorargruppe 7 vorgeschlagen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Auch zu diesem Sachgebiet wird auf die Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa Bezug genommen. Die Basis von 18 Befragungen zum Sachgebiet „Schrift- und Urkundenuntersuchung“ erscheint zu schmal, um hiermit einen Sprung von der bisherigen Honorargruppe 3 auf die neu vorgesehene Honorargruppe 8 zu rechtfertigen. Als vermittelnde Lösung wird eine Anhebung auf Honorargruppe 5 vorgeschlagen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

Die geltende Liste der Sachgebiete enthält auch das Sachgebiet „Wasserversorgung und Abwässer“ mit der Zuordnung zur Honorargruppe 3. Dieses Sachgebiet ist in der Auflistung des Gesetzentwurfs nicht mehr enthalten.

In der Praxis besteht jedoch weiterhin Bedarf für eine entsprechende Regelung. Gutachten aus dem Sachgebiet „Wasserversorgung Abwässer“ werden insbesondere in verwaltungsgerichtlichen Verfahren häufig in Auftrag gegeben. Da die Zuordnung zu einem der anderen Sachgebiete Schwierigkeiten bereitet, sollte das Sachgebiet auch künftig in die Aufstellung aufgenommen werden. Die bislang ebenfalls unter diesem Sachgebiet vergüteten Sachverständigenleistungen zu Wasserverschmutzungen sollten bei dieser Gelegenheit zur Klarstellung ausdrücklich in die Sachgebietsbezeichnung aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

In Anbetracht der häufig erteilten Gutachtaufträge anlässlich der Aufhebung von Betreuungen und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB erscheint eine eindeutig ausgewiesene Zuordnung dieser Gutachtenfälle bei den medizinischen und psychologischen Gutachten in der Anlage 1 zum JVEG angezeigt.

100. Zu Artikel 7 Nummer 19

(Nummern 39a – neu –, 40 der Tabelle 1 der Anlage 1 JVEG)

In Artikel 7 Nummer 19 ist in der Anlage 1 die Tabelle mit der Spaltenüberschrift „Sachgebiet/Honorargruppe“ wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 39 ist folgende Nummer 39a einzufügen:

„39a.	Vermessungstechnik (ohne Ingenieurleistungen)	1“
-------	---	----

- b) In Nummer 40 ist in der Spalte „Honorargruppe“ die Angabe „1“ durch die Angabe „9“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Honorare der Sachverständigen, die von den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Gerichtsvollziehern und in besonderen Fällen von Finanz- und Verwaltungsbehörden herangezogen werden, neu geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, das bisherige Sachgebiet „Vermessungstechnik“ zu einem neuen Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ zu erweitern und dieses – ohne näher zu differenzieren – der Honorargruppe 1 zuzuordnen.

Die beabsichtigte Änderung ist nicht sachgerecht und verhindert die bisher mögliche und gerichtlich bestätigte Anwendung einer höheren Honorargruppe für Sachverständigenleistungen, die im Zusammenhang mit der Würdigung katasterrechtlicher Fragen stehen.

Beschränken sich die Leistungen der sachverständigen Person nicht allein auf vermessungstechnische Fragen, sondern sind zur Beantwortung der Beweisfragen neben der vermessungstechnischen Kompetenz auch kataster- und liegenschaftsrechtliche Kenntnisse sowie deren Anwendung auf den Einzelfall erforderlich, können diese Leistungen nicht ausschließlich dem Sachgebiet Vermessungstechnik und der Honorargruppe 1 zugeordnet werden. Derartige Ingenieurleistungen werden mit der niedrigsten Honorargruppe nicht sachgerecht vergütet. Dies wurde mehrfach gerichtlich bestätigt (u. a. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 28. März 2006 – 17 U 68/05 –; LG Dortmund, Beschluss vom 28. Juni 2011 – 9 T 323/10 –; VG Weimar, Beschluss vom 3. April 2006 – 1 K 661/03.We. –)

Bei Leistungen auf dem Gebiet des Vermessungswesens ist zu unterscheiden zwischen

- a) einfachen vermessungstechnischen Arbeiten, die reinen handwerklich-unterstützenden Charakter haben und auch von technischen Fachkräften (Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern) eigenverantwortlich und abschließend erledigt werden können, und
- b) anspruchsvollen interpretatorischen Arbeiten, die der gutachterlichen Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse dienen, von Ingenieurinnen und Ingenieuren durchgeführt werden und oftmals eine Würdigung rechtlicher Belange umfassen, wie z. B. die sachverständige Bewertung historischer Rechtsverhältnisse an Eigentumsgrenzen. Darüber hinaus sind im Hinblick auf die Satellitengeodäsie komplexe Sachverhalte der Datenerhebung und in der Bereitstellung raumbezogener digitaler Daten nicht nur präsentationstechnische, sondern insbesondere nutzungs- und urheberrechtliche sowie kostenrechtliche Aspekte zu bewerten. Bei den Sachverhalten im Vermessungs- und Katasterwesen handelt es sich zwangsläufig um solche, die profunde Kenntnisse in der Geodäsie, im Fach- und Kostenrecht sowie im Verwaltungs- und Privatrecht voraussetzen.

Mit der Änderung wird eine sachgerechte, an den Aufgaben und am Qualifikationsniveau der Sachverständigen ausgerichtete Entschädigung sichergestellt, indem die Leistungen im Sachgebiet „Vermessungstechnik“ der Honorargruppe 1 (65 Euro/Stunde) und im Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ der Honorargruppe 9 (105 Euro/Stunde) zugeordnet werden.

101. **Zu Artikel 7 Nummer 20 Buchstabe d**
(Nummer 102 KV JVEG),
Buchstabe e
(Nummer 103 KV JVEG),
Buchstabe f
(Nummer 104 KV JVEG),
Buchstabe h1 – neu –
(Nummer 107 – neu –
KV JVEG)

Artikel 7 Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe d ist die Angabe „230,00 €“ durch die Angabe „380,00 €“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe e ist die Angabe „325,00 €“ durch die Angabe „500,00 €“ zu ersetzen.
- c) In Buchstabe f ist die Angabe „470,00 €“ durch die Angabe „670,00 €“ zu ersetzen.
- d) Nach Buchstabe h ist folgender Buchstabe h1 einzufügen:

„h1) Nach Nummer 106 wird folgende Nummer 107 eingefügt:

„107	Benutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle und sonstiger Einrichtungen	300,00“
------	--	---------

Begründung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Gebühren in den Nummern 102 bis 104 KV JVEG für Obduktionen entsprechend der Steigerungen auch bei den anderen Sachverständigen anzupassen. Begründet wird diese Anhebung in der Begründung des Gesetzentwurfs mit der Anpassung an die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Gegen eine solche einfache Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung spricht, dass schon die ursprünglichen Vergütungssätze nicht kostendeckend waren. Diese Vergütungssätze konnten in der Vergangenheit gerechtfertigt sein, weil früher gewisse Quersubventionierungen unter den Universitätseinrichtungen, insbesondere den Kliniken, stattgefunden haben. Diese sind zwischenzeitlich weggefallen, so dass die Institute für Rechtsmedizin für die von ihnen verursachten Kosten einschließlich der Personalkosten selbstständig verantwortlich zeichnen. Deshalb ist eine deutlichere Anhebung der Honorarsätze nach den Nummern 102 bis 104 KV JVEG unabdingbar.

Berücksichtigt man die entstehenden Personalkosten, die Anzahl der anfallenden Obduktionen und die sonst vorzuhaltenden Räume, Kühlzellen und Gerätschaften, muss die Vergütung für eine „einfache“ Obduktion

tion bei mindestens 380 Euro liegen, die Vergütung für die schwierigeren Obduktionen muss entsprechend höher sein. Gerade Obduktionen in der Gebührenstufe Nummer 104 KV JVEG dauern meist mehrere Stunden, so dass die bisherigen und im Gesetzentwurf vorgesehenen Gebühren nicht den gesamten Arbeitsaufwand abdecken. Schon jetzt muss den beteiligten Ärzten im Hinblick auf die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse ein Zuschlag gezahlt werden, der von den Gebühren nicht gedeckt wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebühren dieser Ziffern deutlicher als vorgesehen zu erhöhen (jeweils zusätzlich um das Äquivalent von eineinhalb, ein dreiertel bzw. zwei Zeitstunden in Gebührenstufe M 3), d. h. in Nummer 102 auf 380 Euro, in Nummer 103 auf 500 Euro und in Nummer 104 auf 670 Euro.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Schließung einzelner Rechtsmedizinischer Institute werden wegen der größeren Entfernungen zwischen Fundort der Leiche und Standort des Rechtsmedizinischen Instituts die Obduktionen teilweise unter Nutzung fremder Einrichtungen in fundortnahen Kliniken (Benutzung von Kühlzellen, Benutzung und Reinigung des Sektionssaals und anderer Einrichtungen) durchgeführt. Ansonsten müssten von der Polizei begleitete Leichentransporte über weite Entfernungen erfolgen. Die Rechtsprechung geht bislang teilweise davon aus, dass es sich um Gemeinkosten der Obduktion handelt, die nicht gesondert zu vergüten seien. In Wirklichkeit werden jedoch fremde Kosten des anderen Klinikums beglichen.

Für die Inanspruchnahme solcher Fremdeinrichtungen empfiehlt sich deshalb die Einführung eines entsprechenden Gebührentatbestandes, wonach solche Fremdkosten zusätzlich zu den Kosten in den Nummern 102 bis 104 KV JVEG erstattet werden. Diese Fremdkosten sollten entsprechend der in der Rechtsprechung anerkannten Sätze pauschaliert werden (vgl. LG Bremen, Beschluss vom 12. Dezember 2006 – 2 Qs 247/06: Pauschale von 250 Euro zzgl. Mehrwertsteuer).

102. Zu Artikel 8 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b
(§ 48 Absatz 3 Satz 1 RVG)

In Artikel 8 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b sind in § 48 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit der Vertrag“ durch die Wörter „auf die Mitwirkung beim Abschluss dieses Vertrags, soweit er“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG-E erstreckt sich die Beiordnung in einer Ehesache auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Regelung des Umgangs mit einem Kind, die

Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. In der Rechtsprechung ist umstritten, ob diese Regelung dazu führt, dass nur die Einigungsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten ist, oder ob alle durch die Einigung und den Abschluss des Vertrags entstehenden Gebühren, also auch die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten sind (zum Stand der unterschiedlichen Rechtsprechung siehe RVGreport 2010, 445, 447).

Mit der hier vorgeschlagenen Neufassung des § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG-E soll klargestellt werden, dass im Falle eines Vertragsabschlusses nur die Gebühr nach Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses zu erstatten ist; dies wird durch die Anlehnung des Wortlauts der Bestimmung an die Formulierung in Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1000 VV RVG erreicht („Mitwirkung beim Abschluss dieses Vertrags“). Es ergibt sich hieraus keine Benachteiligung bedürftiger Parteien. Zwar kann die auf die Einigungsgebühr beschränkte Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe dazu führen, dass bedürftige Parteien aus finanziellen Gründen vom Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 VV RVG über nicht rechtsabhängige Ansprüche Abstand nehmen, weil sie mangels Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe dem Rechtsanwalt die nicht von der Verfahrenskostenhilfebewilligung umfasste Vergütung zahlen müssten. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die in § 48 Absatz 3 RVG vorgesehene Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe automatisch – d. h. ohne Prüfung von Erfolgsaussicht und Mutwilligkeit – erfolgt. Im Endeffekt könnte eine bedürftige Partei deshalb bei Umsetzung des Gesetzentwurfs ohne gleich hohes finanzielles Risiko wie andere Parteien nahezu alle Folgesachen durch gerichtlichen Vergleich regeln lassen. Eine Partei, die ihre Kosten selbst tragen muss, wird sich demgegenüber auf das unbedingt Notwendige beschränken. Dieser Maßstab muss grundsätzlich auch für bedürftige Parteien gelten. Letztere sind bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht gehindert, für die Erstreckung der Beiordnung in einer Ehesache auf weitere mit der Herbeiführung der Einigung erforderliche Tätigkeiten Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

103. Zu Artikel 8 Absatz 1 Nummer 27
(§ 50 Absatz 1 Satz 1a – neu – RVG)

Artikel 8 Absatz 1 Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

„27. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(wie Gesetzentwurf)“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einziehungspflicht der Staatskasse erstreckt sich bei gegenständlicher Beschränkung der Beiordnung nur auf die Regelvergütung, die von der Bewilligung umfasst ist.“

Begründung

Bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur für einen Teil des Streitgegenstands müssten – ohne die vorgeschlagene Ergänzung – auch die auf den anderen von der Prozesskostenhilfe nicht erfassten Teil des Gegenstands entfallenden Gebühren und Auslagen im Rahmen von § 50 RVG eingezogen werden, weil es sich auch insoweit um die Regelvergütung des Rechtsanwalts handelt.

Für diese Gebühren und Auslagen besteht aber ein unmittelbarer Anspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen seine Partei, weil die Forderungssperre aus § 122 Absatz 1 Nummer 3 ZPO insoweit nicht gilt (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 28. Aufl., § 121 Rnr. 45; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Januar 2008 – 10 WF 33/07 –, AGS 2008, 245; OLG Nürnberg, Beschluss vom 6. März 2001 – 10 WF 62/0 –, JurBüro 2001, 481). Ein Ausgleich für das Verbot einer unmittelbaren Geltendmachung des Vergütungsanspruchs ist in diesem Ausmaß also nicht geboten.

Vielmehr würde der beigeordnete Rechtsanwalt, dessen Vergütung trotz gegenständlicher Beschränkung der Bewilligung vollumfänglich von der Staatskasse eingezogen wird, gegenüber dem Wahlanwalt, der seine Vergütung selbst beitreiben muss, bevorzugt. Auch kann durch die Ergänzung sichergestellt werden, dass die Staatskasse in diesen Fällen bei der Einziehung der weiteren Vergütung keine Beträge fordert, die die Partei bereits an ihren Rechtsanwalt gezahlt bzw. zu zahlen hat.

104. Zu Artikel 8 Absatz 1 Nummer 29
(§ 58 Absatz 3 Satz 5 – neu – RVG)

Artikel 8 Absatz 1 Nummer 29 ist wie folgt zu fassen:

„29. Dem § 58 Absatz 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„(wie Gesetzentwurf) Verfahrensabschnitt ist jeder Teil des Verfahrens, für den besondere Gebühren bestimmt sind.“

Begründung

Neben der – durch den neuen Satz 4 hinreichend geklärten – Frage, ob die Höchstgebühren eines Wahlverteidigers nicht überschritten werden sollen, ist zu § 58 Absatz 3 Satz 1 RVG aber auch die Frage umstritten, wie der Begriff des „Verfahrensabschnitts“ zu verstehen ist (vgl. dazu Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 19. Aufl., § 58 Rnr. 62 ff.; Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 3. Aufl., § 58 Absatz 3 Rnr. 14 ff.).

a) Nach einer Auffassung ist unter „Verfahrensabschnitt“ jeder Teil des Verfahrens zu verstehen, für den besondere Gebühren bestimmt sind. Da der Begriff in den §§ 42 und 51 RVG ebenfalls verwendet wird und in der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs so konkretisiert worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 198 f., 201 f.), kann diese Erläuterung auch im Rahmen von § 58 Absatz 3 RVG herangezogen werden. In Strafsachen können daher jedenfalls das vorbereitende

Verfahren, das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug, das Berufungsverfahren, das Revisionsverfahren, das Wiederaufnahmeverfahren und die Strafvollstreckung bestimmte Verfahrensabschnitte bilden (vgl. hierzu OLG Frankfurt/Main Beschluss vom 14. Dezember 2006 – 2 Ws 164/06 –, StV 2007, 476). Da z. B. für den Verfahrensabschnitt „vorbereitendes Verfahren“ besondere Gebühren vorgesehen sind (vgl. Nummern 4104, 4105 VV RVG), wäre ein für das Ermittlungsverfahren gezahlter Betrag nur auf die von der Staatskasse für diesen Verfahrensabschnitt zu zahlenden Gebühren anzurechnen (OLG Frankfurt/Main a. a. O.; Gerold/Schmidt/Burhoff, a. a. O., § 58 Rnr. 64).

b) Nach der überwiegenden Gegenauffassung ist unter dem in § 58 Absatz 3 RVG verwendeten Begriff „Verfahrensabschnitt“ der jeweilige Instanzenzug zu verstehen. Das vorbereitende und das gerichtliche Verfahren sind danach als eine Einheit anzusehen, so dass Zahlungen, die ein Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit im Ermittlungsverfahren von seinem Mandanten erhalten hat, nach § 58 Absatz 3 RVG auf dessen Pflichtverteidigergebühren für die gesamte erste Instanz anzurechnen sind (so KG Berlin, Beschluss vom 15. Juli 2008 – 1 Ws 124/08 –, StraFo 2009, 84; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Dezember 2010 – 1 Ws 303/10 –, NSTZ-RR 2011, 192; OLG Köln, Beschluss vom 3. Juni 2008 – 2 Ws 2007/08 –, StraFo 2008, 399; OLG München, Beschluss vom 24. März 2010 – 4 Ws 34/10 (K) –, AGS 2010, 325; OLG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2007 – 1 Ws 220/07 –, StV 2007, 477; OLG Stuttgart, Beschluss vom 13. Juli 2007 – 2 Ws 161/07 –, NSTZ-RR 2008, 31). Diese Auffassung wird im Wesentlichen damit begründet, dass nach der Begründung zu § 58 Absatz 3 RVG die Regelungen aus § 101 Absatz 1 und 2 BRAGO in redaktionell angepasster Form übernommen worden sind (Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 203). In § 101 Absatz 1 und 2 BRAGO ist der sehr weit gefasste Begriff der „Tätigkeit in der Strafsache“ allgemein dahin verstanden worden, dass der gesamte erstinstanzliche Rechtszug gemeint ist.

Der Streit wird durch die vorgeschlagene Klarstellung beseitigt.

105. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 60
(Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG)

Artikel 8 Absatz 2 Nummer 60 ist zu streichen.

Begründung

Mit der in der Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG-E beabsichtigten Regelung soll die bereits in der Begründung des Entwurfs des ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 220) dargelegte Intention des Gesetzgebers des RVG verdeutlicht werden, dass der Rechtsanwalt im Strafverfahren als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger erhalten soll. Eine Gleichstellung mit dem Verteidiger sei sachgerecht, weil der Gebührenrahmen

für die Bemessung der Gebühr ausreichend Spielraum biete, dem konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts Rechnung zu tragen.

Die vorgesehene Änderung ist jedoch abzulehnen. Auch nach der Intention des Gesetzgebers des ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes soll sich die Vergütung an Art und Umfang der erbrachten Leistung orientieren. Die Verantwortung des Zeugenbeistands kann jedoch mit der eines Verteidigers, der seinen tatsächlichen Mandanten umfassend vertritt, nicht gleichgesetzt werden. Der Zeugenbeistand kann lediglich unzulässige Fragen beanstanden und soll die sachgerechte Ausübung von Zeugnisverweigerungsrechten ermöglichen. Er hat ein Recht auf Anwesenheit nur während der Vernehmung des Zeugen, nicht während der ganzen Verhandlung; seine Tätigkeit endet mit dem Abschluss der Vernehmung des von ihm vertretenen Zeugen. Er hat kein Antrags- und Fragerecht im Termin. Akteneinsicht kann er nur im Rahmen des § 475 StPO nehmen. Es ist nicht sachgerecht, für diese begrenzte Tätigkeit die gleichen Gebühren anzusetzen wie für das Wirken als Verteidiger.

Die Argumentation, dem konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts könne wegen des Gebührenrahmens ausreichend Rechnung getragen werden, überzeugt nicht: Wird der Zeugenbeistand – wie häufig – gerichtlich bestellt bzw. beigeordnet, erhält er eine Festgebühr in gleicher Höhe wie der Pflichtverteidiger – auch wenn sein Aufwand wesentlich geringer war. Raum für die Bestimmung einer konkreten Gebühr anhand eines Rahmens besteht dann nicht.

Schließlich werden bei einer Gleichstellung mit dem Verteidiger im Strafverfahren Fehlanreize in Richtung gebührenrechtlich motivierter Zunahme von Anträgen auf anwaltlichen Zeugenbeistand gesetzt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht mit Rücksicht auf die schwierige Haushaltslage der Länder Mehreinnahmen von jährlich 177 Mio. Euro vor. Die aufgrund des Entwurfs zu erwartenden Mehrausgaben durch Zahlungen an Rechtsanwälte, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter, Vormünder, Betreuer und Zeugen sind dabei bereits in Abzug gebracht.

Die Umsetzung der Mehrzahl der Vorschläge des Bundesrates würde dazu führen, die Mehreinnahmen für die Justizhaushalte der Länder noch weiter zu erhöhen. Allein die Berücksichtigung der Vorschläge in den Nummern 60 (Erhöhung der Tabellen allein im GKG und FamGKG um durchschnittlich 20 statt um 11 Prozent), 64 (Erhöhung der Mindestgebühr im Mahnverfahren statt auf 25 auf 32 Euro), 65 (Erhöhung der Gebührensätze im Berufungsverfahren um mehr als 10 Prozent) und 81 (Einführung einer Erfolgsgebühr für Gerichtsvollzieher) würde für die Länder zu zusätzlichen Mehreinnahmen von mehr als 230 Mio. Euro jährlich führen. Zu diesem Betrag wäre ein zweistelliger Millionenbetrag für die zahlreichen weiteren Erhöhungsvorschläge zum GNotKG hinzuzurechnen. Damit würde sich die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft gegenüber dem Regierungsentwurf weit mehr als verdoppeln.

Der Bundesrat trägt zur Unterstreichung seiner Forderungen vor, er befürchte trotz der prognostizierten Mehreinnahmen, dass kein positiver Saldo erreicht werde. Die Begründung des Bundesrates beschränkt sich hauptsächlich darauf, die Prognosen der Bundesregierung für das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 in Zweifel zu ziehen. Die Darstellung, das Gesetz von 2004 habe – zusammen mit anderen kostenwirksamen Gesetzen – zu einem strukturellen Defizit von 500 Mio. Euro geführt, ist allerdings so nicht zutreffend.

Die Bundesregierung hatte 2004 für den Bereich des GKG Mehreinnahmen von 12 Prozent prognostiziert (Bundestagsdrucksache 15/2403, S. 18). Zwar sind die Verfahrenseinnahmen von 2005 bis 2009 nach dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“, der im Mai 2011 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgelegt worden ist, um 7,94 Prozent zurückgegangen. Allerdings beruhte dieser Rückgang der Einnahmen weitgehend auf dem Rückgang der Verfahrenszahlen. Von 2004 bis 2009 sind allein die Neuzugänge bei den Zivilsachen erster Instanz (Amtsgericht und Landgericht) um 16,8 Prozent zurückgegangen. Unter Berücksichtigung der Berufungsverfahren und bei entsprechender Gewichtung nach der Gebührenhöhe ergibt dies einen Einnahmeausfall von 2004 bis 2009 von mehr als 20 Prozent, von 2005 bis 2009 betrug der Einnahmeausfall noch mehr als

16 Prozent. Nur durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 konnte dieser Verlust auf die genannten 7,94 Prozent minimiert werden. Die Prognosen der Bundesregierung waren daher zutreffend.

Die vom Bundesrat dargelegte, über die damalige Prognose hinausgehende Steigerung der Ausgaben kann vielfältige Ursachen – gerade auch außerhalb des Kostenrechts – haben. Am Beispiel der Beratungshilfe lässt sich belegen, dass der weitergehende Anstieg der Ausgaben insoweit nicht auf das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 zurückzuführen ist. So wurden in diesem Gesetz die Festgebühren für die Anwälte in der Beratungshilfe ausschließlich in den Beträgen um rund 25 Prozent erhöht. Dies entsprach Mehrausgaben von rund 7 Mio. Euro (Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 151). Die vom Bundesrat angeführten Mehrausgaben von 60,2 Mio. Euro können somit rechnerisch nicht durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 verursacht worden sein, sondern beruhen auf verstärkter Inanspruchnahme von Beratungshilfe.

Die von der Bundesregierung vorgenommenen Prognoserechnungen zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf beruhen auf dem aktuellsten Zahlenmaterial, das vom Statistischen Bundesamt und von den Ländern selbst zur Verfügung gestellt werden konnte. Auch die angenommenen Rückflussquoten bei den Ausgaben der Justiz an Dritte hält die Bundesregierung für realistisch. Hier musste mit einer Schätzung gearbeitet werden, da die Länder keine konkreteren Daten mitgeteilt haben. Die Behauptung, das von der Bundesregierung errechnete Erhöhungsvolumen bei den Zivilsachen sei schon rechnerisch nicht zutreffend und würde deutlich unter 9 Prozent liegen, ist unrichtig. Die Berechnung der Bundesregierung ist in der Weise erfolgt, dass die Auswirkungen der neuen Gebührentabelle gewichtet nach der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Zählkartenerhebungen mitgeteilten Anzahl der auf die einzelnen Streitwertstufen entfallenden Zivilsachen vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ermittelt worden ist: In jeder Streitwertstufe wird die Anzahl der auf diese Stufe entfallenden Verfahren einmal mit der hierfür geltenden Gebühr und einmal mit der neuen Gebühr multipliziert. Addiert man die Ergebnisse über alle Streitwertstufen und dividiert man sie anschließend durch die Gesamtzahl der Verfahren, erhält man die gewichtete Durchschnittsgebühr. Der prozentuale Unterschied, der sich für die gewichtete Durchschnittsgebühr nach der neuen gegenüber der geltenden Gebührentabelle ergibt, entspricht exakt dem Erhöhungsvolumen.

Angesichts der schwierigen Haushaltslage der Länder hält die Bundesregierung es zwar für vertretbar, wenn die recht-suchenden Bürgerinnen und Bürger einen höheren Anteil an den Gesamtkosten der Justiz aufbringen müssen, sie kann es aber nicht mittragen, die Rechtsuchenden in dem vom Bundesrat begehrten Umfang zu belasten. Der Zugang zum Recht ist ein hohes Gut eines jeden Rechtsstaats und darf nicht über das unabdingbar Notwendige hinaus mit Kosten-

belastungen erschwert werden. Daher kann die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates in den Nummern 10, 60, 61, 64, 65 und 68 nicht zustimmen.

Ein Blick auf die Verfahrenszahlen (2000 bis 2010) zeigt, dass der Rückgang der Neuzugänge einsetzt, nachdem das am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit der darin vorgesehenen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren und der Erhöhung der Gerichtsgebühren Wirkung gezeigt hat. Nach 2006 haben sich die Neuzugänge auf dem niedrigeren Niveau nahezu stabilisiert. Hinweise auf weitere mögliche Ursachen sind nicht bekannt. Kostensteigerungen in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Umfang könnten zu einem noch deutlicheren Rückgang der Verfahrenszahlen führen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Neuzugänge in der Zeit von 2000 bis 2010 dargestellt.

Jahr	Neuzugänge Amtsgericht + Landgericht 1. Instanz	Index 2000 = 100
2000	1 867 281	100,0
2001	1 824 086	97,7
2002	1 856 508	99,4
2003	1 927 734	103,2
2004	1 938 741	103,8
2005	1 825 249	97,7
2006	1 695 752	90,8
2007	1 636 343	87,6
2008	1 638 925	87,8
2009	1 612 643	86,4
2010	1 585 243	84,9

Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gebühren der Gerichte neu strukturiert worden. Die erwarteten Mehreinnahmen durch den Übergang von der Kostenordnung auf das Gerichts- und Notarkostengesetz betragen 163 Mio. Euro (Bundesratsdrucksache 517/12, S. 211). Die Erhöhungen in diesem Bereich berücksichtigen, dass insbesondere in Grundbuch- und Nachlasssachen bereits nach geltendem Recht zum Teil erhebliche Überschüsse erzielt werden und eine über den Regierungsentwurf hinausgehende Verteuerung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen könnte. In anderen Bereichen, z. B. im Betreuungsrecht und in Kindschaftssachen, steht der Gedanke der staatlichen Fürsorge im Vordergrund und lässt eine Erhöhung der Gebühren problematisch erscheinen. Sie wäre den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu vermitteln.

Der Gesetzgeber darf bei der Gebührenbemessung Zwecke der Kostendeckung, des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung und soziale Zwecke verfolgen. Nur dann, wenn ein solcher legitimer Gebührenzweck nach der tatbestandlichen Ausgestaltung der konkreten Gebührenregelung von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird, ist er jedoch auch geeignet, sachlich rechtfertigende Gründe für die Gebührenbemessung zu liefern (vgl. BVerfGE 108, 1, Rn. 62 ff.).

Die Festgebühren des Regierungsentwurfs orientieren sich in der Regel an dem zu erbringenden tatsächlichen Aufwand und nur ausnahmsweise treten besondere Gründe hinzu, die

Gebühren oberhalb der Kostendeckung zu rechtfertigen vermögen. Soweit für die Vorschläge des Bundesrates zur weiteren Erhöhung von Festgebühren keine besonderen Gründe angeführt werden können, die eine Erhöhung über die Kostendeckungsgrenze hinaus rechtfertigen könnten, kann die Bundesregierung diese Vorschläge schon aus diesem Grund nicht mittragen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Überschrift Kapitel 1 Abschnitt 3 GNotKG)

Eine Änderung der Überschrift in „Vorauszahlung und Sicherstellung“ wird nicht unterstützt.

Beide Regelungsbereiche dienen der Sicherstellung der Kosten. Der Begriff „Vorauszahlung“ wird innerhalb der Regelungen nicht verwendet. „Sicherstellung der Kosten“ ist der Oberbegriff, „Vorauszahlung“ hingegen ein Unterbegriff der Sicherstellung. Eine gemeinsame Nennung von Ober- und Unterbegriff in der Überschrift wäre nicht sachgerecht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – Überschrift Kapitel 1 Abschnitt 4 GNotKG)

Die Änderung der Überschrift in „Kostenansatz“ wird nicht unterstützt.

Der Begriff „Kostenansatz“ trifft nur auf den gerichtlichen Kostenansatz zu, während der Notar seine Kosten aufgrund einer Kostenberechnung einfordert. Die im Entwurf gewählte Überschrift deckt als Oberbegriff beide Bereiche ab. Eine Änderung der Überschrift würde somit gerade nicht zur Normenklarheit beitragen, sondern zu einer unsachgemäßen Vermischung von Begrifflichkeiten aus dem gerichtlichen und dem notariellen Bereich führen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 18 Absatz 2 GNotKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 19 Absatz 2 Nummer 1, 6 – neu – bis 9 – neu –, Absatz 3, 4, 5 GNotKG)

Den Vorschlägen in Buchstabe a wird nicht zugestimmt. Den übrigen Vorschlägen wird widersprochen.

Mit der unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 Nummer 1 soll eine Selbstverständlichkeit geregelt werden. Bei der nach Absatz 2 Nummer 1 des Entwurfs vorgeschriebenen Bezeichnung des Verfahrens oder Geschäfts in einer notariellen Kostenrechnung wird in der Praxis stets auch die Urkundennummer aufgeführt, weil sich nur so das konkrete Geschäft zweifelsfrei bezeichnen lässt. Wollte man dem Anliegen des Bundesrates gleichwohl nachkommen, bedarf es allerdings einer Ausnahmeregelung für den Fall, dass keine Urkundennummer vergeben wird, beispielsweise beim Vollzug eines nicht von dem Notar beurkundeten Vorgangs (Teil 2 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 KV GNotKG) oder bei der Beratung (Teil 2 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 KV GNotKG).

Die in der Stellungnahme unter Buchstabe a Doppelbuchstabe cc vorgeschlagene Nummer 6 ist nicht sachgerecht. Haften mehrere Kostenschuldner gesamtschuldnerisch für

die Notarkosten, ist für die Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes nach § 750 ZPO die Angabe der Gesamtschuldnerschaft nicht erforderlich. Sofern die Notarkostenrechnung – wie im Regelfall der gesamtschuldnerischen Haftung – an Personen mit gleicher Postanschrift versandt wird (Beispiel: Die Kostenrechnung für die Beurkundung eines Ehevertrags wird an in einem Haushalt lebenden Eheleute versandt), ergibt sich die Zahlungspflicht in Höhe des einmaligen Gesamtbetrags schon aus der Kostenrechnung. Der Innenausgleich der Gesamtschuldner ist nicht Sache des Notars. Haben die Gesamtschuldner hingegen nicht den gleichen (Wohn-)Sitz, werden also mehrere Kostenrechnungen versandt, wären mehrere Kostenrechnungen über den vollen Kostenbetrag ohnehin rechtswidrig. Beide Kostenrechnungen wären in diesem Fall mit einer Zahlungsaufforderung über den vollen Betrag versehen, obwohl der Notar nach § 421 Satz 1 BGB „die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist“.

Haften die Kostenschuldner hingegen nicht gesamtschuldnerisch, sondern nur zu einem anteiligen Betrag, muss der Notar ohnehin entweder jedem Kostenschuldner eine eigene Kostenrechnung mit ausgewiesenem Teilbetrag mitteilen oder auf einer gemeinsamen, jedoch jedem Kostenschuldner mitgeteilten Kostenrechnung den jeweiligen Kostenanteil ausweisen, da sonst eine Vollstreckung ausgeschlossen wäre. Da mehrere Kostenschuldner bei der anteilmäßigen Kostenschuld regelmäßig nicht denselben (Wohn-)Sitz haben, müssen ohnehin unterschiedliche Rechnungen erstellt werden. Wäre auf diesen Rechnungen jeweils der volle Betrag ausgewiesen, wäre schon die Kostenrechnung als solche fehlerhaft, da der einzelne Kostenschuldner nicht für den gesamten Betrag haftet.

Hinzu kommt, dass bei anteilmäßiger Kostenschuld eine Divergenz zwischen anteilmäßiger Zahlungspflicht und Kostenschuld besteht: Nach dem hier regelmäßig anwendbaren § 30 Absatz 2 GNotKG-E haftet der einzelne Kostenschuldner für „die Kosten, die entstanden wären, wenn die übrigen Erklärungen nicht beurkundet worden wären.“ Gemeint sind hier die Erklärungen der anderen Kostenschuldner. Dieser Haftungsbetrag liegt infolge der Degression der Gebührentabelle regelmäßig über der anteilmäßigen Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners.

Zudem sollten Gerichte und Notare nur dort unterschiedlich behandelt werden, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Für die gerichtliche Kostenrechnung ist eine Ausweisung der Beteiligungsverhältnisse jedoch ebenfalls nicht vorgesehen.

Die in den Buchstaben b bis d vorgeschlagene Einfügung der bisherigen Nummern 1 bis 3 des Absatzes 3 als neue Nummern 7 bis 9 in den Absatz 2 ist nicht sachgerecht und stellt einen Widerspruch zur Systematik des § 19 GNotKG-E dar. Die Anforderungen an die notarielle Kostenrechnung nehmen durch die Neuregelung zu. Würde nicht differenziert werden und würden sämtliche – noch so geringfügigen – Verstöße zur Nichtigkeit führen, hätte dies unverhältnismäßige Folgen. Der Bundesratsvorschlag will diese Differenzierung durch die Beibehaltung von § 19 Absatz 4 und 5 des Entwurfs zwar nicht ändern, schafft durch die Streichung des Absatzes 3 jedoch die Rechtsfigur des folgenlosen Verstoßes gegen Mussvorschriften. Dies hat zur Folge, dass die Regelung unverständlich und intransparent wird. Die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Soll-

vorschriften des Absatzes 3 sind bereits in der vorgeschlagenen Regelung des Regierungsentwurfs enthalten und in der Begründung zum Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 517/12, S. 225 f.) ausführlich dargestellt. Dienstrechtlich sind Sollvorschriften für Notare ohnehin Mussvorschriften, d. h. die Dienstaufsicht kann den Notar dazu anhalten, eine auch den Sollvorschriften entsprechende Kostenrechnung zu erstellen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 22 Absatz 1a – neu – GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Die Kostenhaftung eines Dritten für ein nicht von ihm eingeleitetes Antragsverfahren wäre missbrauchsanfällig und ein Fremdkörper im Kostenrecht. Die entsprechende Haftung bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren (§ 23 Nummer 7 GNotKG-E) ist damit zu begründen, dass die Verfahren im Interesse der Gesellschaft eingeleitet oder von der Gesellschaft verursacht werden. Das ist bei Antragsverfahren durch Gesellschafter oder Vereinsmitglieder, insbesondere in Rechtsmittelverfahren, nicht zwingend der Fall. Auch bei der Anmeldung zum Register könnte die Inanspruchnahme der Gesellschaft oder des Vereins unbillig sein. Z. B. könnte ein Vereinsmitglied, das eine Wahl für falsch hält, die Eintragung einer nicht gewählten Person als Vorstand beantragen. Für die Kosten der Zurückweisung müsste der Verein bei Umsetzung des Bundesratsvorschlages wegen § 32 Absatz 1 GNotKG-E als Zweitschuldner mithaften. Vergleichbares gilt bei der Anmeldung eines neuen Geschäftsführers durch eine nicht bestellte Person. Im Übrigen entspricht die vorgeschlagene Regelung dem geltenden Recht. Schwierigkeiten mit der Regelung sind nicht bekannt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – Überschrift zu § 23 GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Die Änderung der Überschrift wäre irreführend, da § 23 GNotKG-E zahlreiche Verfahren betrifft, in denen es keine „weiteren“ Kostenschuldner gibt, sondern ausschließlich die in § 23 des Entwurfs genannten. Dies gilt namentlich für die in § 23 Nummer 1 bis 4, 7, 8 und 10 bis 15 GNotKG.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 24 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 – neu – GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch die auf Antrag eines Nachlassgläubigers anzuordnende Nachlasspflegschaft (§ 1961 BGB) dient dem Interesse des Erben. Die Kostentragungspflicht des Erben ist insofern folgerichtig. Da sowohl die Nachlasspflegschaft des § 1960 BGB als auch die des § 1961 BGB denselben Rechtsgehalt, nämlich die staatliche Fürsorge für den Nachlass haben, sollte die Kostentragungspflicht nicht unterschiedlich ausgestaltet sein.

Würde man im Falle des § 1961 BGB ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken die Kostentragungspflicht des antragstellenden Nachlassgläubigers vorsehen, so könnte er diese dadurch umgehen, dass er eine amtswegige Nachlasspflegschaft gemäß § 1960 BGB anregt. Das für eine amtswegige Nachlasspflegschaft erforderliche Fürsorgebedürfnis

nis würde sich dann wiederum aus dem gegen den Nachlass gerichteten Anspruch des Nachlassgläubigers ergeben, mit der Folge, dass das Nachlassgericht die Nachlasspflegschaft von Amts wegen anordnen müsste.

Als weitere naheliegende Umgehungsmöglichkeit einer Kostentragungspflicht könnte der Nachlassgläubiger die Feststellung des Staatserbrechts beantragen. Schon aus Haftungsgründen müsste das Nachlassgericht dann einen Nachlasspfleger von Amts wegen bestellen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 27 Nummer 5 – neu – GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Beibehaltung des Interesseschuldners würde die Gesamtsystematik des Gesetzentwurfs berühren. Die Haftung als Interesseschuldner in § 2 Nummer 5 KostO ist nicht in den Entwurf übernommen worden, weil dies im Einzelfall zu Streit darüber führen kann, ob ein Verfahren im Interesse oder gerade nicht im Interesse bestimmter Personen durchgeführt worden ist. Stattdessen nennt der Entwurf diejenigen Kostenschuldner, deren Interesse für die Kostenhaftung ausschlaggebend ist, insbesondere in Betreuungs- und Pflegschaftssachen, in § 23 ausdrücklich. Damit besteht für das Institut des Interesseschuldners kein Bedarf mehr.

Die Folgen seiner Beibehaltung wären auch wegen der zusätzlich in das GNotKG aufgenommen Kostenregelungen, die bisher außerhalb der KostO geregelt sind, nicht absehbar. In zahlreichen Fällen könnte es zu einer vom Gesetzgeber ungewollten Kostenschuldnerschaft kommen. Aber auch in Bereichen, die bereits jetzt in der KostO geregelt sind, käme es zu solchen ungewollten Ergebnissen. So würde ein Betroffener als Interesseschuldner für die Verfahrensgebühr 11100 und für die Auslagen haften, wenn aufgrund der Anregung eines Dritten die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers geprüft wurde und das Gericht nach Erstattung eines Gutachtens zu dem Ergebnis kommt, dass die Bestellung eines Betreuers nicht notwendig ist. Das Verfahren erfolgt unzweifelhaft im Interesse des Betroffenen, auch wenn es nicht seinem Willen entspricht. Nach geltendem Recht würde eine Gebühr nicht entstehen, weil es keine Verfahrensgebühren gibt und eine Gebühr nur im Falle der Bestellung eines Betreuers entstehen würde. Die Erhebung der Auslagen ist in § 96 KostO ausdrücklich ausgeschlossen. Nach der für das GNotKG vorgesehenen Systematik scheitert in einem solchen Fall die Erhebung von Kosten am Vorhandensein eines Kostenschuldners.

Die vorgesehene Neuregelung, nach der die Kosten in solchen Fällen zwar anfallen, aber in der Regel nicht von dem Betroffenen erhoben werden können, ist beispielsweise für die Fälle einer ausdrücklichen Kostenentscheidung des Gerichts nach § 81 Absatz 4 FamFG sachgerecht. Werden einem Dritten die Kosten auferlegt, weil die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft, ist es sachgerecht, die entstandenen Kosten von dem Dritten als Entscheidungsschuldner nach § 27 Nummer 1 GNotKG-E zu erheben.

Fälle, die das Institut des Interesseschuldners notwendig erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich und werden auch vom Bundesrat nicht genannt. Der Verzicht auf den Interesse-

schuldner entspricht der Systematik des FamGKG und sich dort bewährt hat.

Im Übrigen hat das Gericht nach § 81 Absatz 1 FamFG die Möglichkeit, die Kosten nach billigem Ermessen den Beteiligten aufzuerlegen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 34 Absatz 2 Satz 2 GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auf die Ausführungen zum Erhöhungsvolumen in der Gegenäußerung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 39 Absatz 2 Satz 2 GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ziel der Regelung des § 39 Absatz 2 Satz 2 ist ein grundsätzlicher Gleichlauf zwischen der gerichtlichen und der notariellen Geschäftswertbestimmung. Dass der Notar über die „maßgeblichen Umstände“ seiner Geschäftswertberechnung keine Auskunft erteilen muss, liegt in seiner Schweigepflicht begründet. Eine vollumfängliche Auskunftspflicht würde das Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Rechtssuchenden empfindlich untergraben. Dass Notare in komplizierten Fällen keine eigene Wertberechnung durchführen, sondern eine solche des Gerichts abwarten würden, ist schon aufgrund § 39 Absatz 1 Satz 1 nicht zu befürchten: Demnach besteht unzweifelhaft eine Pflicht des Notars, „dem Gericht den von ihm zugrunde gelegten Geschäftswert hinsichtlich eines jeden Gegenstands mitzuteilen, soweit dieser für die vom Gericht zu erhebenden Gebühren von Bedeutung ist.“

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Halbsatz 1, Absatz 6 – neu – GNotKG)

Den Vorschlägen in den Buchstaben a und b wird widersprochen, dem Vorschlag zu Buchstabe c wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass es statt „Ermittlung der Höhe“ richtig „Ermittlung des Werts“ heißen muss.

Es handelt sich bei § 40 Absatz 1 und § 102 Absatz 1 GNotKG-E um unterschiedliche Sachverhalte und gesetzgeberische Motivlagen:

Während es bei § 40 Absatz 1 GNotKG-E um den Geschäftswert für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins, zur Erteilung eines Erbscheins oder zur Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins geht, behandelt § 102 Absatz 1 GNotKG-E nicht den Erbschein, sondern letztwillige Verfügungen. Beurkundet der Notar einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins, bestimmt sich der Geschäftswert für ihn ebenfalls nach § 40 Absatz 1 GNotKG-E. Damit liegt keine Ungleichbehandlung, sondern gerade eine Gleichbehandlung vor.

Der Grund für den beschränkten Abzug von Verbindlichkeiten im Bereich der letztwilligen Verfügungen nach § 102 Absatz 1 ist, dass vorhandene Verbindlichkeiten bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes oft einen zusätzlichen Regelungsaufwand und ein höheres Haftungsrisiko verursachen. Es erscheint nicht sachgerecht, wenn es wegen hoher Verbindlichkeiten zu einem unangemessen niedrigen Ge-

schäftswert kommt. Bei Verfahren bzgl. der Erbscheinserteilung, -einziehung etc. ist diese Problemlage naturgemäß nicht gegeben, insofern ist in diesem Zusammenhang auch ein nur beschränkter Abzug von Verbindlichkeiten nicht begründbar.

Zu bedenken ist auch, dass in Nachlasssachen die Kostendeckung bereits derzeit bei deutlich über 100 Prozent liegt. Gebühren, die höher als die zu deckenden Kosten liegen, sind dann in angemessenem Umfang unproblematisch, wenn sie der Verfahrensteuerung dienen oder wenn ein Mehrwert abgeschöpft werden soll. Eine Verfahrensteuerung kommt vorliegend nicht in Betracht. Einen Mehrwert über den Nettowert des Nachlasses hinaus hat der Erbschein für die Erben nicht.

Bei dem Vorschlag zu Buchstabe b ist nicht berücksichtigt worden, dass durch die in § 40 Absatz 5 vorgenommene Bewertung auf Grundlage des Bruttonachlasses – das geltende Recht bewertet auf Grundlage des Reinwerts des Nachlasses, also des Nachlasses unter Abzug von Verbindlichkeiten – der Geschäftswert gerade bei Bestimmung eines Testamentsvollstreckers (komplexere Nachlässe mit oft zahlreichen Bestimmungen zu Vermächtnissen, Auflagen etc.) im Durchschnitt deutlich höher ausfallen wird als im geltenden Recht. Hinzu kommt, dass die Gebühren nach der höheren Tabelle A (vgl. Nummer 12420 des Kostenverzeichnisses) entstehen. Gebührenaufschläge sind daher nicht zu erwarten, vielmehr kann von tendenziell höheren Gebühren ausgegangen werden.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 – § 52 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Die Einschätzung des Bundesrates, dass die in § 52 GNotKG-E vorgesehenen Änderungen, zu der auch die Verminderung des Höchstgeschäftswerts für Rechte von bestimmter Dauer (§ 52 Absatz 2 GNotKG-E) und Rechte von unbeschränkter Dauer (§ 52 Absatz 3 GNotKG-E) von bisher 25 (vgl. § 24 Absatz 1 Buchstaben a und b KostO) auf 20 Jahre gehören, einen Rückgang bei den Gebühreneinnahmen zur Folge haben wird, wird nicht geteilt. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Bedingt durch die Abschaffung des Verwandtschaftsprivilegs (§ 24 Absatz 3 KostO), wonach Rechte von bestimmter und unbeschränkter Dauer bei verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten nur mit dem fünffachen ihres Jahresbetrags zu bewerten sind, ist in vielen Fällen sogar von einer spürbaren Gebührenerhöhung auszugehen. Im Bereich der Überlassungsverträge besteht zwischen Übergeber und Übernehmer eines Wirtschaftsguts in der überwiegenden Anzahl der Fälle ein Verwandtschaftsverhältnis. In diesen Fällen führt die Neuregelung zu deutlichen Gebührenerhöhungen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung in den Fällen, in denen bisher das Verwandtschaftsprivileg gilt, erscheint nicht mehr vertretbar.

In den konkreten Fällen, in denen das Verwandtschaftsprivileg derzeit nicht zur Anwendung kommt, ist durch die Absenkung des Höchstgeschäftswerts zwar von einem Rückgang der Gebühreneinnahmen auszugehen, dieser ist jedoch im Rahmen des erwarteten Gesamterhöhungsvolumens in Höhe von 163 Mio. Euro durch das Gerichts- und Notarkos-

tenesetz im Verhältnis zu Kostenordnung – in das die zahlreichen gebührenerhöhenden Veränderungen wie etwa die vorgenannte Abschaffung des Verwandtschaftsprivilegs eingerechnet sind – bereits berücksichtigt. Eine derartige Gesamtbetrachtung ist im Rahmen der Reform eines Gesamtregelungskomplexes wie der KostO zwingend notwendig. Dazu stünde es in Widerspruch, einzelne Maßnahmen mit gebührenerhöhender Wirkung isoliert herauszugreifen. Schließlich ist die Wertvorschrift im Bereich der Gerichte primär in Grundbuchsachen anzuwenden, in denen bereits die Gebühren nach geltendem Recht erheblich über der Kostendeckung liegen.

Anzumerken ist schließlich, dass bei einer Heraufsetzung der Höchstgeschäftswerte des § 52 GNotKG-E von 20 auf 25 Jahre auch die Wertstufen des § 52 Absatz 4 Satz 1 GNotKG-E angepasst werden müssten. Der Entwurf sieht auch hier einen Höchstgeschäftswert von 20 Jahresbeträgen vor. Ferner würde die erstrebte Gleichbehandlung mit der Regelung in § 99 GNotKG-E nicht erreicht. Für unterschiedliche Höchstwerte besteht jedoch kein sachlicher Grund.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 – § 55 GNotKG)

Verfahrensrechtlich handelt es sich bei der Erteilung eines Erbscheins, nachdem ein vorheriger Erbschein eingezogen worden ist, stets um ein neues Verfahren. Da die Gebühr gemäß § 55 Absatz 1 GNotKG-E für jedes „Verfahren“ erhoben wird und es sich bei einem neuen Erbschein zugleich um einen neuen Verfahrensgegenstand handelt, ist keine weitere Klarstellung im Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – § 58a – neu – GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Auf die ausführliche Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 – § 67 GNotKG)

In anderen als den in § 67 genannten Fällen ist der Wert grundsätzlich nach der allgemeinen Geschäftswertregelung des § 36 GNotKG-E zu bestimmen. Eine Pauschalierung über die in § 67 genannten Fälle hinaus birgt die Gefahr der willkürlichen Behandlung im Einzelfall und ist daher nicht sachgerecht. Die wirtschaftliche Bedeutung und die Geschäftswerte der in der Prüfungsbitte genannten Fälle differieren in der Praxis zu stark, als dass eine nachvollziehbare Pauschalierung möglich wäre, ohne für viele Fälle zu niedrigen Gebühren zu bestimmen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 – § 69 Absatz 1 Satz 1 GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 wird verwiesen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es mit Hilfe der im Grundbuchamt verwendeten elektronischen Datenverarbeitung ohne weiteres möglich sein sollte festzustellen, ob vom selben Eigentümer am selben Tag Anträge eingegangen sind. Im Übrigen schränkt die Regelung des § 69 GNotKG-E den bisherigen § 60 Absatz 5 KostO sogar ein, der bislang of-

fenbar weitgehend problemlos Anwendung gefunden hat: Demnach ist die Geschäftswertaddition dann anwendbar, wenn die Eintragungsanträge gleichzeitig gestellt sind. Nach allgemeiner Ansicht liegt Gleichzeitigkeit in diesem Sinne schon dann vor, wenn ein zweiter Antrag gestellt wird, bevor der erste erledigt ist (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, 18. Aufl., KostO, § 60 Rn 65). Im Übrigen wird es sich in den meisten von § 69 Absatz 1 GNotKG-E erfassten Fällen um solche handeln, in denen ein und derselbe Notar in einer Urkunde den Eigentumswechsel begründet hat (z. B. Fall der Überlassung Eltern an Kind).

Zu Nummer 18 (Artikel 1 – § 77 GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen dem Untersuchungsgrundsatz; die Beteiligten trifft eine Mitwirkungs- bzw. Wahrheitspflicht nach § 27 FamFG gegenüber dem Gericht (so im Grundsatz auch, allerdings mit Hinweis auf § 138 ZPO analog, Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 19 Rnr. 19; § 31 Rnr. 26, § 14 Rnr. 6, § 103 Rnr. 40; Keidel, FamFG, 17. Aufl., § 27 Rnr. 2; § 26 Rnr. 2). Das Wertfestsetzungsverfahren lässt sogar eine förmliche Beweisaufnahme zu, wenn diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bisher war lediglich streitig, ob die Mitwirkungspflicht auch gegenüber dem Notar besteht; nur für diesen ist demnach insoweit eine Regelung überhaupt erforderlich, zumal dem Notar kein förmliches Verfahren zur Wertfestsetzung offensteht wie dem Gericht nach § 79 GNotKG-E. Für den Notar soll daher eine Regelung in § 95 GNotKG-E erfolgen. Für die Gerichte ist sie nicht erforderlich. Die vorgeschlagene Fassung des § 77 GNotKG würde zu einer unnötigen Doppelregelung führen.

Der vorgeschlagene Absatz 3 Satz 1 ist überflüssig, soweit er eine Berichtigung der Angaben nur bis zur rechtskräftigen Geschäftswertfestsetzung zulässt. Eine Änderung des Geschäftswerts nach Rechtskraft ist grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Die Rechtsfolge des Satzes 2 ergibt sich bereits aus § 36 GNotKG-E.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 – § 79 Absatz 1, 1a – neu – GNotKG)

Dem Vorschlag wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 GNotKG-E nennt die Konstellationen, in denen das Gericht von einer Wertfestsetzung absehen kann. Dabei handelt es sich bereits um den weit überwiegenden Teil der in der Praxis auftretenden Fälle; insbesondere gilt dies für die Nummer 3 (öffentliche Urkunden, wie notarielle und gerichtliche Urkunden). Gerade im Grundbuchverfahren dürfte dies die von den Ländern angesprochene Problematik weitgehend beseitigen. Hinzu kommen die zahlreichen im GNotKG-E vorgesehenen Festgebühren; auch hier kann das Gericht (Nummer 2) von einer Wertfestsetzung absehen.

Soweit das Gericht selbst beurkundet, kann es den Wert bei dieser Gelegenheit direkt in die Urkunde aufnehmen, beispielsweise im Rahmen eines Erbscheinsantrags (Angaben der Beteiligten). Ein Wertfestsetzungsbeschluss ist auch dann (Nummer 2) nicht zwingend.

Das Erfordernis eines Festsetzungsbeschlusses ist vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Tätigkeit des Kostenbeamten verstärkt auf den mittleren Dienst verlagert wird. Sie soll gewährleisten, dass der Kostenbeamte im Regelfall nicht mit schwierigen Wertermittlungen belastet wird. Der Regelungsvorschlag entspricht der geltenden Regelung für Familiensachen. Schwierigkeiten in diesen Verfahren sind nicht bekannt.

Auch der Hinweis auf die Prüfungs- und Lenkungsmöglichkeiten der Bezirksrevisoren überzeugt nicht. Deren Eingreifen ist bei einer selbständigen Wertermittlung von Kostenbeamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten sicherlich von Bedeutung, nicht aber für die Wertfestsetzung der Gerichte. Nach einer Wertfestsetzung sollte die Möglichkeit der gegebenen Rechtsmittel ausreichen. Der Hinweis auf die fehlende Beschwerdemöglichkeit bei niedrigen Beschwerdewerten greift jedenfalls dann nicht, wenn der Rechtspfleger für das Verfahren zuständig ist. In diesem Fall ist bei nicht erreichtem Beschwerdewert die Erinnerung nach § 11 des Rechtspflegergesetzes zulässig.

Man könnte allenfalls für die Fälle, in denen das Gericht nach dem Regierungsentwurf von einer Wertfestsetzung absehen kann, vorsehen, dass die Festsetzung grundsätzlich nur auf Antrag erfolgt oder wenn es sonst angemessen erscheint. Damit würde für diese Fälle deutlicher, dass die Festsetzung die Ausnahme darstellen soll. § 79 Absatz 1 könnte wie folgt lauten:

„(1) Soweit eine Entscheidung nach § 78 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Gericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Verfahrensgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. Gegenstand des Verfahrens eine bestimmte Geldsumme in Euro ist,
2. zumindest für den Regelfall ein fester Wert bestimmt ist oder
3. sich der Wert nach den Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Mitteilung des Notars (§ 39) ergibt.

In den Fällen des Satzes 2 setzt das Gericht den Wert nur fest, wenn ein Zahlungspflichtiger oder die Staatskasse dies beantragt, oder wenn es eine Festsetzung für angemessen hält.“

Zu Nummer 20 (Artikel 1 – § 127 Absatz 1 GNotKG)

Zu Buchstabe a

Das GNotKG sieht ausschließlich das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung notarieller Kostenberechnungen vor. Der Regierungsentwurf schlägt aber ähnlich wie bei Vergütungsprozessen mit Rechtsanwälten vor, dass bei der Überprüfung von Rahmengebühren und einer vereinbarten Gegenleistung ein kostenloses Gutachten der zuständigen Notarkammer oder Notarkasse zu erstatten ist. Da es sich auch bei den Notarkosten um öffentlich-rechtliche Abgaben handelt, die – abgesehen von den Ausnahmefällen des öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 126 GNotKG-E) – einer Vereinbarung grundsätzlich nicht zugänglich sind (§ 125 GNotKG-E), könnte ein Schlichtungsverfahren nicht zu

verbindlichen Ergebnissen führen. Eine spätere Prüfung im Rahmen der Dienstaufsicht könnte beispielsweise dazu führen, dass eine Kostenrechnung auf der Grundlage einer Schlichtung berichtigt werden müsste, weil sie als rechtswidrig angesehen wird. Dass der Kostenschuldner trotz Schlichtung in diesem Fall unter Umständen Monate später eine von dem Schlichtungsergebnis abweichende Kostenrechnung erhalten würde, mit der er nicht einverstanden wäre, ließe sich nicht mehr vermitteln.

Von einer Streithäufung infolge der Rahmengebühr ist angesichts der bisherigen Praxis der Teilwerte, die nicht zu Problemen geführt hat, nicht auszugehen. So kommt nach geltendem Recht beispielsweise im Rahmen der Geschäftswertermittlung bei Betreuungstätigkeiten nicht der volle Wert des betroffenen Rechtsguts zum Ansatz, sondern ein nach § 30 Absatz 1 KostO zu schätzender Teilwert im Sinne eines Bruchteils des vollen Werts (vgl. OLG Düsseldorf, FGPrax 1995, 246; Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 147 Rnr. 187). Der Notar bestimmt den Teilwert innerhalb eines von der Rechtsprechung festgelegten Ermessensrahmens. Das GNotKG sieht dort, wo es Rahmengebühren festlegt, einen solchen Ermessensrahmen selbst vor. Ähnlich wie in der derzeitigen Praxis der Teilwerte ist auch bei der Festsetzung der Rahmengebühren zu erwarten, dass durch die Rechtsprechung weitere Leitlinien zur Ermessensausübung gegeben werden, so dass eine weitgehend reibungslose Anwendung der Rahmengebührenvorschriften zu erwarten ist.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines Gebührentatbestandes für das Verfahren nach § 127 Absatz 1 GNotKG-E ist nicht sachgerecht. So ist die erste gerichtliche Überprüfung eines Kostenansatzes nicht nur im Bereich der Notarkosten, sondern auch im übrigen Kostenrecht gebührenfrei, vgl. etwa § 81 Absatz 8 GNotKG-E zur Erinnerung gegen den gerichtlichen Kostenansatz im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder § 66 Absatz 8 GKG für den gleichen Rechtsbehelf im Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit. Demgegenüber sind sowohl nach der geltenden KostO (§ 156 Absatz 6 Satz 2 KostO) als auch nach dem GNotKG-E (Nummern 19110 und 19120 KV) Beschwerde und Rechtsbeschwerde im Verfahren über den notariellen Kostenansatz gebührenpflichtig: In beiden Fällen sieht das Kostenverzeichnis Festgebühren vor. Eine Gebührenpflicht der erstmaligen gerichtlichen Überprüfung ist auch vor dem Hintergrund problematisch, dass Verfahren möglich sind, an denen weder der Notar noch der Kostenschuldner Interesse haben. So kann die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde diesen nach § 130 Absatz 2 Satz 1 GNotKG-E anweisen, eine Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen oder Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben. Will die Dienstaufsicht beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Rechtsansichten einen Beurkundungsgegenstand höher bewerten als der Notar und weist sie ihn zur Herbeiführung einer Entscheidung des Landgerichts an, müsste er für den Fall, dass seine Rechtsansicht durch das Gericht aufrecht erhalten wird, die Kosten des Verfahrens tragen. Würde sie nicht aufrecht erhalten, trüfe den Kostenschuldner neben einer durch den höheren Geschäftswert bedingten Gebührennachforderung des Notars als Entscheidungsschuldner auch eine Kostenschuld für die Gerichtskosten, obwohl er kein Verfahren beantragt hat.

Schließlich ist eine Gebührenpflicht auch deshalb abzulehnen, weil der Notar im Verfahren als Kostengläubiger notwendigerweise ein Eigeninteresse verfolgt und dem Kostenschuldner insofern ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis zukommt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 – Nummern 11101, 11102, 11104, 12311 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht insgesamt eine Verdoppelung der Gebühren bei rechtlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften vor und ist sozialpolitisch äußerst bedenklich. Im niedrigen Gebührenbereich würde die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestgebühr gegenüber dem geltenden Recht sogar eine Vervierfachung der Gebührenlast bewirken. Im Grenzbereich zur gebührenfreien Betreuung kann es zu unangemessenen Ergebnissen kommen. Viele Bürgerinnen und Bürger kritisieren bereits die geltenden Gebühren als unangemessen. Eine Verdoppelung und sogar eine Vervierfachung im unteren Vermögensbereich erschiene nicht mehr vertretbar.

Der Hinweis darauf, dass die Gebühr seit 1987 nicht angepasst worden sei, geht zudem schon vom Grundsatz her fehl, weil es sich hier nicht um eine Wertgebühr nach einer degressiv ausgestalteten Tabelle handelt, sondern um einen festen auf die Höhe des Vermögens bezogenen Betrag. Eine solche Regelung bedarf grundsätzlich keiner Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, sondern passt sich durch eine Steigerung der Vermögenswerte selbst an.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 – Nummer 11102a – neu – KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Gebühr 11101 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG deckt als Jahresgebühr die gesamte Tätigkeit des Gerichts im Rahmen der Betreuung ab, unabhängig davon, wie viele Betreuer bestellt werden. Dementsprechend ist die Formulierung „bei einer Dauerbetreuung“ gewählt worden, wie sie schon im geltenden Recht gebraucht wird. Es bleibt also bei einer Gebühr, wenn bei derselben Betreuung mehrere Betreuer bestellt werden. Dies entspricht geltendem Recht, vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 18. Aufl., § 92 Rnr. 97; Rohs/Wedewer, KostO, § 92 Rnr. 37). Dies gilt auch in den Fällen, in denen mehrere Betreuer mit unterschiedlichen Aufgabenkreisen tätig werden. An dieser geltenden Rechtslage soll nichts geändert werden.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 – Nummer 11105 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Verwendung des Wortes „Betreuung“ statt „Pflegschaft“ ist ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 – Nummer 12100 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Höhe der Festgebühr für die Annahme eines Testaments in die besondere amtliche Verwahrung muss auch für einen Erblasser mit einem bescheidenen Einkommen und Vermögen erschwinglich bleiben. Bei der Höhe der Gebühr muss berücksichtigt werden, dass der Erblasser zusätzlich zu der

Verwahrgebühr noch eine Gebühr für die Eintragung in das zentrale Testamentsregister in Höhe von 15 Euro zu entrichten hat. Bis zur Einführung dieses Registers war das Benachrichtigungssystem im Fall des Todes durch die Verwahrgebühr mit abgegolten. Die Nutzung der Möglichkeit, auch ein privatschriftliches Testament zu hinterlegen, sollte ebenso gefördert werden, wie die notarielle Beurkundung eines Testaments.

Der vom Gericht zu erbringende Aufwand für die Annahme einer Verfügung von Todes wegen ist überschaubar und die Auswirkungen der Umstellung von Wert- auf Festgebühren ist in die Gesamtrechnung der haushaltmäßigen Auswirkungen eingeflossen. Auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 – Nummer 12101 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Erhöhung der Gebühr auf 150 Euro wäre mit dem Äquivalenzprinzip nur schwer zu vereinbaren. Soweit vom Bundesrat geltend gemacht wird, eine Gebühr in Höhe von 75 Euro sei bei Weitem nicht kostendeckend, können zum Vergleich die Daten zu den Personalkosten bei der Justiz herangezogen werden, die im Rahmen einer Erhebung im Jahre 2008 zur Überprüfung der der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren von den Ländern ermittelt wurden. Demnach ergeben sich für einen Rechtspfleger einschließlich anteiliger Service- und Overheadkosten sowie der Sachkosten pro Stunde durchschnittlich 82,50 Euro. Eine Gebühr von 75 Euro entspricht bereits einem Zeitaufwand von 55 Minuten. Ein Gebührensatz von 150 Euro würde einem Zeitaufwand von 1 Stunde 49 Minuten entsprechen. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen dürfte jedoch im Regelfall unter einer Stunde liegen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 – Nummer 12215 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Angesichts der Tatsache, dass bereits Gebühren für die Erteilung des Erbscheins angefallen sind, rechtfertigt der im Rahmen des Einziehungsverfahrens anfallende zusätzliche Arbeitsaufwand gesonderte Gebühren, die aber – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – nicht mehr als nach geltendem Recht betragen sollten. Das Äquivalenzprinzip lässt neben der Kostendeckung zwar in begrenztem Umfang eine Vorteilsabschöpfung zu. Die Einziehung des Erbscheins gewährt aber anders als ein Erbschein keine Vorteile; dem Kostenschuldner wird gerade etwas genommen. Auch eine nach oben nicht begrenzte Gebühr wäre angesichts der in Nachlasssachen bestehenden Kostenüberdeckung nur schwer nachvollziehbar.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 – Nummer 12410 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung folgt der Entwurf dem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2004. Dieser Vorschlag ist auch sachgerecht, weil die bisherige Gebühr bei den Betroffenen, insbesondere wegen der

meist überschuldeten Nachlässe, auf Unverständnis stößt. Die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung ist mit einem nur sehr geringen Aufwand verbunden.

Die für die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift derzeit zu erhebende Gebühr bleibt unangetastet (Vorbemerkung 1 Absatz 2, Gebühr 21201 Nummer 7 KV GNotKG-E), es wird sogar noch eine Mindestgebühr bei der Gebühr 21201 vorgeschlagen. Bei den in der Regel überschuldeten Nachlässen entsteht auch nach § 112 Absatz 1 KostO derzeit nur die Mindestgebühr von 10 Euro. Die geforderte Erhöhung auf 35 Euro würde in diesen Fällen eine Gebührenerhöhung von 250 Prozent bedeuten.

Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates wegen der Ausführungen zur Bemessung von Festgebühren verwiesen. Eine Gebühr in Höhe von 15 Euro ist mehr als ausreichend bemessen, um ein Schriftstück in der Geschäftsstelle ohne Beteiligung eines Richters oder Rechtspflegers und ohne besonderen Registrierungsaufwand zu den Akten zu nehmen, ein Vorgang, der sich im Bereich weniger Minuten bewegt.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 – Nummern 12420, 12420a – neu – KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gebührentatbestand Nummer 12420 KV GNotKG-E fällt in den Anwendungsbereich der Tabelle A, die gegenüber der Tabelle B deutlich höhere Gebühren vorsieht. Infolge dessen steigen die Gebühren schon nach dem Regierungsentwurf deutlich an; eine weitere Erhöhung für die Entlassung eines Testamentsvollstreckers durch eine Verdoppelung des Gebührensatzes würde zu einer unangemessen hohen Gebühr führen. Insoweit wird auf das in der Begründung des Regierungsentwurfs dargestellte Beispiel (Bundesratsdrucksache 517/12, S. 296) verwiesen. Gegenüber dem geltenden Recht liegt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Gebühr bereits weit mehr als 100 Prozent über der derzeitigen. Der Vorschlag des Bundesrates würde, je nach Fallkonstellation, zu einer Gebührensteigerung von mehr als 200 Prozent führen. Wegen der besonderen Problematik bei einer Erhöhung der Gebühren in Nachlasssachen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen. Die Gebühr für das Verfahren über die Entlassung des Testamentsvollstreckers würde bei einem Nachlasswert von 500 000 Euro nach dem Entwurf 265,50 Euro, nach dem Bundesratsvorschlag 531,00 Euro kosten. Bei einem Nachlasswert von 2 Mio. Euro würde sie nach dem Entwurf 790,50 Euro, nach dem Bundesratsvorschlag 1 581,00 Euro betragen.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 – Nummern 13100, 13101 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren für die Ersteintragung eines Vereins auf 100 Euro (Gebühr 13100 KV) und für spätere Eintragungen auf 75 Euro (Gebühr 13101 KV) kann die Bundesregierung aus mehreren Gründen nicht mittragen: Zum einen ist es gesellschaftspolitisch problematisch, das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Vereinen noch deutlich stärker zu belasten. Zum anderen müssen Eintragungsgebühren in einer an-

gemessenen Relation zum Aufwand des Verfahrens stehen. Vergleicht man den Vorschlag mit den derzeitigen, streng aufwandsbezogenen Eintragungsgebühren im Handelsregister, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Gebühr für die Ersteintragung genauso hoch wie die Gebühr für die Ersteintragung einer Gesellschaft (Gebühr 1101 HRegGebV). Nach geltendem Recht beträgt die Gebühr für die Ersteintragung eines Vereins nur 52 Euro (§ 80 Absatz 1, § 30 KostO), so dass der Bundesratsvorschlag nahezu zu einer Verdoppelung führen würde. Die Gebühr für eine spätere Eintragung im Handelsregister, Abteilung A, kostet bei einer Personengesellschaft nur 60 Euro.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 – Nummern 13200 und 13201 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eintragungen in Güterrechtsregister sind in der Praxis eher selten. Starke – positive oder negative – Kosteneffekte sind durch Änderungen daher nicht zu erwarten, Kostensteigerungen schmälern aber die Attraktivität des Güterrechtsregisters weiter. Zudem ist die Bundesregierung entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht der Ansicht, dass Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge hauptsächlich bei beträchtlichem Vermögen geschlossen werden, sondern auch bei niedrigen Vermögen eine Rolle spielen können, etwa bei selbständig gewerblich oder freiberuflich Tätigen in der Anfangsphase der Selbständigkeit. Hier wäre eine über den Aufwand hinausgehende Gebührenbelastung unangemessen.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Gebühren zu anderen aufwandsbezogenen Gebühren wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 29 verwiesen.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 – Nummer 13400 KV GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Die vorgeschlagene Gebühr entspricht der Wertgebühr bei einem Geschäftswert von 5 000 Euro. Dieser Wert reicht jedoch nicht in allen Verfahren aus, um der Bedeutung des Verfahrens angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Unternehmen mit wesentlichem Vermögen handelt. Die Bedeutung der Verfahren für die Beteiligten ist in diesen Fällen zum Teil sehr hoch anzusetzen.

Hinzu kommt, dass für die Rechtsmittelverfahren in Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 6, die auch auf unternehmensrechtliche und ähnliche Verfahren, Verfahren vor dem Registergericht sowie Vereins- und Stiftungssachen vor dem Amtsgericht anwendbar sind, ebenfalls Wertgebühren vorgesehen sind. Eine Umstellung nur der Gebühr für Löschungs- und Auflösungsverfahren sowie für Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins vor dem Amtsgericht auf Festgebühren würde daher nur für diese Verfahren die Schaffung eigener zusätzlicher Gebührentatbestände mit Festgebühren für die Rechtsmittelzüge erfordern.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 – Nummer 14110 KV GNotKG)

Die Gebührenbegünstigung der Nummer 14110 KV GNotKG-E soll nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs nur dann gelten, wenn die Erbengemeinschaft noch nicht eingetragen ist. Dies kommt im Gesetzestext an zwei Stellen zum Ausdruck: Zum einen bringt dies Absatz 1

Satz 1 der Anmerkung zum Ausdruck, indem dort von der „Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers“ gesprochen wird. Wird zwischenzeitlich die Erbengemeinschaft eingetragen, scheidet eine Begünstigung folglich schon deshalb aus. Zum anderen ergibt sich dies aber auch aus Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung, wonach die Privilegierung auch dann gelten soll, wenn die Erben „erst“ infolge einer Erbaueinandersetzung eingetragen werden. Erfolgt die Eintragung zuvor bereits in Erbengemeinschaft, ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Eine Ergänzung der Anmerkung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 – Nummer 14122 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Gebührenhöhe ist in die Gesamtrechnung der Mehreinnahmen von per Saldo 163 Mio. Euro gegenüber den Gebühren der KostO eingeflossen und berücksichtigt, dass gerade in Grundbuchsachen die Gebühreneinnahmen den zu erbringenden Aufwand um ein Mehrfaches übersteigen dürften. Angesichts der deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Rechtslage erscheint die vorgeschlagene Erhöhungsgebühr ausreichend und angemessen.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 – Nummer 14125 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 – Nummern 14142a – neu –, 14143 KV GNotKG)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Die vorgeschlagene Gebühr für die Löschung eines Erbbaurechts (Nummer 14142a – neu –) ist angesichts des mit der unmittelbaren Löschung verbundenen Arbeitsaufwands unverhältnismäßig; auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen. Diejenigen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Löschung tatsächlich erheblichen Aufwand verursachen, lösen gesonderte Gebühren aus, insbesondere die Eintragung der Entschädigungsforderung nach § 27 ErbbauRG. Die eigentliche Löschung infolge Zeitablauf bzw. Aufhebung nach § 875 BGB ist durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Festgebühr in Höhe von 25 Euro adäquat abgegolten.

Der geforderte Gebührenbetrag für die Löschungen mit Ausnahme der Löschungen in Abteilung III des Grundbuchs (Nummer 14143) würde dazu führen, dass Löschungen in vielen Fällen teurer würden als die vorherige Eintragung eines Rechts. Ein solches Ergebnis ist nicht folgerichtig und wäre daher willkürlich.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 – Nummer 14150 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Gebührenhöhe ist in die Gesamtrechnung der Mehreinnahmen von per Saldo 163 Mio. Euro gegenüber den Gebühren der KostO eingeflossen. Dies ist eine Gesamtkalkulation für die Umstrukturierung der Gebührenregelungen. Dabei ist berücksichtigt, dass es bei einzelnen Verfahren – wie bei einer Neustrukturierung üblich – auf der einen Seite Mehreinnahmen durch Anhebung oder Neueinführung von Gebühren, auf der anderen

Seite jedoch auch zu Mindereinnahmen durch Absenkung oder Streichung von Gebühren kommt. Der Vorschlag der Bundesregierung berücksichtigt, dass gerade in Grundbuchsachen die Gebühreneinnahmen den zu erbringenden Aufwand im Durchschnitt um ein Mehrfaches übersteigen dürften. Bereits die 0,5 Gebühr für Eintragung der Vormerkung nach Nummer 14150 KV GNotKG-E gehört zu den mehr als kostendeckenden Gebühren. Die weggefallene Löschungsgebühr bei einer Vormerkung beträgt nach geltendem Recht im Übrigen nur 10 Euro, wenn man den Wert wegen der Gegenstandslosigkeit mit Null annimmt.

Eine 1,0 Gebühr für die Eintragung von Vormerkungen würde der Gebühr für die Eintragung des Rechts (z. B. Auflassungsvormerkung – Eintragung als Eigentümer) entsprechen, obwohl der Vorteil für den Berechtigten deutlich niedriger zu bewerten ist. Die Wertigkeit der Gebühren im Verhältnis zueinander wäre nicht mehr angemessen.

Eine Erhöhung könnte gerade private Käufer von Immobilien mit geringem Vermögen dazu anreizen, auf die Vormerkung und damit auf ein äußerst wichtiges Sicherungsinstrument zur Gebührenersparnis zu verzichten. Beim Erwerb einer Eigentumswohnung zum Kaufpreis von 200 000 Euro betrügen allein die Mehrausgaben für die Eintragung der Auflassungsvormerkung gegenüber einer 0,5 Gebühr beispielsweise nach der neuen Tabelle B 217,50 Euro.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 – Nummer 14160 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Festgebühr von 50 Euro erscheint zwar für komplexe Fälle gering. Von der Gebühr werden aber auch einfach gelagerte Fälle erfasst, bei denen die Gebühr mehr als ausreichend bemessen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Eintragungen bei Wohnungseigentümergeinschaften in allen Wohnungsgrundbüchern zu erfolgen haben. Die Prüfung und Umsetzung eines Eintragungsantrags wird einmal vorbereitet und routinemäßig mit geringem Aufwand in allen Wohnungsgrundbüchern umgesetzt. Bereits die Erhebung von 50,00 Euro führt bei großen Wohneigentümergeinschaften mit einer Vielzahl von Einheiten zu Gebühreneinnahmen, die den tatsächlichen Aufwand bei weitem übersteigen würden (Beispiel: Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft mit 50 Einheiten führt die Eintragung einer Änderung des Inhalts des Sondereigentums in jedem Wohnungsgrundbuch zu Gebühren von 50 mal 50 Euro, also insgesamt zu Gebühren von 2 500 Euro).

Insgesamt erscheint eine Gebühr von 50 Euro im Durchschnitt der Fälle daher angemessen. Die vom Bundesrat geforderte Gebühr von 100 Euro wäre hingegen in zahlreichen, einfach gelagerten Fällen deutlich überhöht.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 – Nummern 14260 und 14261 KV GNotKG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Gebühr für den Vermerk von Veränderungen auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief entspricht der für die Ergänzung des Inhalts eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs vorgesehenen Gebühr (Nummer 14125 KV GNotKG-E), deren Erhöhung auf 25 Euro ebenfalls zugestimmt wird (Gegenüberung zu Nummer 34).

Zu Nummer 39 (Artikel 1 – Nummer 14331 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es handelt sich um ein Redaktionsversehen. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs (Bunderatsdrucksache 517/12, S. 315) geht von einem Gleichlauf der Gebühren in Grundbuch- und Registersachen aus.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 – Nummer 14400 KV GNotKG)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Der Gebührensatz von 50 Prozent der Eintragungsgebühren für die Zurückweisung eines Eintragungsantrags erscheint auf den ersten Blick im Vergleich zu § 4 HRegGebV niedrig bemessen. Dies liegt jedoch im unterschiedlichen System der Gebührenbemessung bei Grundbuch- auf der einen und Handelsregistersachen auf der anderen Seite begründet. Im Handelsregister werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben. Dies gilt sowohl für die Eintragung als auch für die Zurückweisung. Beim Grundbuch werden die Gebühren für die Eintragung nach dem Äquivalenzprinzip – in Form einer wertabhängigen Gebühr – erhoben, d. h. der wirtschaftliche Vorteil wird zu einem erheblichen Teil abgeschöpft. Dies kann jedoch naturgemäß nicht für die Zurückweisung gelten. Diese Gebühr muss im Durchschnitt in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen. Der Vorschlag der Bundesregierung übernimmt die Regelung aus dem geltenden Recht und berücksichtigt, dass gerade in Grundbuchsachen die Gebühreneinnahmen – wie bereits mehrfach dargelegt – den zu erbringenden Aufwand im Durchschnitt um ein Mehrfaches übersteigen dürften. Aus den gleichen Gründen kommt auch eine Erhöhung des Höchstbetrags nicht in Betracht. Die im Regierungsentwurf ausdrücklich vorgesehene Mindestgebühr hat lediglich den Grund, klarzustellen, dass die allgemeine Mindestgebühr von 15 Euro (§ 34 Absatz 5 GNotKG-E) auch im vorliegenden Fall gilt, wenn eine Wertgebühr als Gebührenbemessung herangezogen wird, die ihrerseits im Einzelfall ebenfalls nur 15 Euro betragen könnte.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 – Nummer 14401 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auf die Ausführungen zu Nummer 40 wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 – Vorbemerkung 1.4.5 KV GNotKG)

Der Vorschlag wird in der vorliegenden Form nicht unterstützt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene positive Verweisung auf konkrete Gebührentatbestände für das Rechtsmittelverfahren sollte nicht erfolgen, um falsche Rückschlüsse bei fehlenden ausdrücklichen Verweisungen an anderen Stellen zu vermeiden. Für die Rechtsmittelverfahren bestimmen sich die Gebühren grundsätzlich nach Hauptabschnitt 9, wenn keine Regelungen in den davorliegenden Hauptabschnitten enthalten sind. Zudem ist die durch den Vorschlag angestrebte Klarstellung bereits in der Begründung enthalten (Bunderatsdrucksache 517/12, S. 316). Man könnte jedoch die Vorbemerkung zum besseren Verständnis wie folgt fassen:

„Sind für die Vornahme des Geschäfts Festgebühren bestimmt, richten sich die Gebühren im Rechtsmittelverfahren nach Hauptabschnitt 9.“

Mit dieser Formulierung wären auch die Ermäßigungstatbestände zweifelsfrei erfasst.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 – Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV GNotKG)

Der Vorschlag, die Gebühr 17000 für Ausdrucke, beglaubigte Kopien sowie deren beantragte Ergänzung oder Bestätigung aus einem Register oder aus dem Grundbuch von 10 Euro auf 15 Euro zu erhöhen, wird nicht unterstützt. Nach wie vor dürfte die Gebühr von 10 Euro mehr als kostendeckend sein, insbesondere seit der Einführung des elektronischen Grundbuchs.

Der Einführung von Gebühren für die Erteilung von Ausdrucken oder Fertigung von Kopien von Urkunden im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung wird widersprochen.

Im gesamten Kostenrecht wird für Kopien oder Ausdrucke aus Akten lediglich eine Dokumentenpauschale erhoben, wie dies auch für den Bereich des GNotKG vorgesehen ist (Nummer 31000 ff. KV). Für einen besonderen Fall, der zwar im Einzelfall aufwendiger sein kann, von dieser Systematik abzuweichen, ist gerade in einem Bereich, in dem erhebliche Überschüsse erzielt werden, kaum vertretbar. Hinzu kommt, dass der Aufwand sich noch erheblich verringern wird, wenn in Zukunft auch die Grundakten elektronisch geführt werden.

Ferner hätte die Regelung keine Mehr-, sondern Mindereinnahmen in den Fällen zur Folge, in denen eine Seitenzahl von mehr als 30 ausgedruckt oder kopiert werden muss, da eine Dokumentenpauschale neben der vorgenannten Gebühr nicht anfallen soll.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 – Nummern 19112 bis 19114 und 19123 bis 19125 KV GNotKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu, die Gebühren in den Rechtsmittelverfahren in ihrer Höhe stärker am geltenden Recht zu orientieren.

Sie hält aber die Anknüpfung der Gebühren an die jeweilige Eintragungsgebühr für eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht. Nach geltendem Recht muss zur Bestimmung der Gebührenhöhe im Rechtsmittelverfahren zunächst die Gebühr für die Zurückweisung anhand eines Prozentsatzes der Eintragungsgebühr berechnet werden. Danach wird dann durch Anwendung eines Multiplikators die konkrete Gebühr ermittelt. Nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen unmittelbaren Anknüpfung an die Eintragungsgebühr fällt der Zwischenschritt weg.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Gebühren für die Rücknahme von Rechtsmitteln vor Eingang der Begründung hält die Bundesregierung in der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Höhe (Nummern 19113 und 19124 KV) für ausreichend und sachgerecht. Vor Eingang der Begründung ist in der Regel kein besonderer Aufwand entstanden.

Die Gebühren im Falle der Zurücknahme der Beschwerde und Rechtsbeschwerde nach Eingang der Begründung (Nummern 19114 und 19125) sollten sich noch so weit von

den Gebühren unterscheiden, die im Falle einer Entscheidung des Rechtsmittels anfallen, dass sie dem Beschwerdeführer noch einen Anreiz für die Rücknahme bieten. Die Bundesregierung schlägt daher unter Beibehaltung der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungsstruktur für die nachfolgend genannten Gebühren die folgenden Gebührensätze vor:

- Verfahren mit Entscheidung der Beschwerde (Nummer 19112): 3,5
- Rücknahme der Beschwerde nach Eingang der Begründung (Nummer 19114): 1,5
- Entscheidung der Rechtsbeschwerde (Nummer 19123): 5,0
- Rücknahme der Rechtsbeschwerde nach Eingang der Begründung (Nummer 19125): 2,5

Zu Nummer 45 (Artikel 1 – Nummer 22114 KV GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Die Datenaufbereitung ist für jeden Notar mit erheblichem Aufwand verbunden. Es handelt sich um einen manuellen und ausdifferenzierten Vorgang, für den nicht nur besondere technische Einrichtungen vorgehalten werden müssen, sondern auch fachkundiges Personal. Die Erstellung von XML-Dateien läuft gerade nicht „weitestgehend automatisiert“ ab, vielmehr muss der Notar bzw. müssen seine Mitarbeiter die Inhalte der Urkunde im Einzelnen würdigen und in das von der Justiz vorgegebene XML-Format „XJustiz“ übertragen. Dies ist mit erheblichem Aufwand verbunden, und zwar nicht nur in Sonderfällen, sondern auch in Standardkonstellationen. Die Bereitstellung der XML-Dateien ist die Grundlage des elektronischen Rechtsverkehrs, den Bund und Länder gleichermaßen in verschiedenen Projekten – oft unter Beteiligung und mit maßgeblicher Unterstützung der Notare – fördern wollen.

Verdeutlichen lässt sich der beträchtliche Aufwand am Beispiel der Gründung einer GmbH: Nach § 12 HGB übermitteln Notare gemäß § 39a BeurKG elektronische beglaubigte Urkunden an das Handelsregister. Dabei werden im Notariat nicht nur Daten erfasst, die der Zuordnung der übermittelten Anmeldung zur richtigen Gesellschaft dienen, sondern insbesondere auch detaillierte Anmeldefalldaten, die die Justiz unmittelbar befähigen, die Eintragungstexte für das Handelsregister zu erzeugen. In der Folge muss die Justiz der elektronischen Abschrift der Urkunde keinerlei weitere Daten mehr entnehmen und manuell eingeben, um die Eintragung im Handelsregister zu bewirken. Bei einer Gründung einer GmbH erfasst der Notar auf diese Weise bis zu 40 Datenfelder, angefangen bei der Definition des Anmeldefalls über diverse Daten zum Rechtsträger, zum Gesellschaftszweck, zum Geschäftsführer und zu Vertretungsregeln bis hin zu detaillierten Angaben zu den übermittelten Dokumenten.

Die vorgenannten Daten können regelmäßig nicht oder nur zu einem kleinen Teil aus etwa vorhandenen Notarsoftwareprogrammen übernommen werden. Das liegt zum einen daran, dass viele Notare keine derartige Software nutzen. Zum anderen bieten viele Notarprogramme keine entsprechende Schnittstelle an. Selbst wenn jedoch eine Schnittstelle vorhanden ist, müssen die erforderlichen Daten im Notarprogramm durch feldgenaue, manuelle Eingaben im Vorfeld so

aufbereitet werden, dass ein Export überhaupt möglich ist. Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, dass die Zahl der denkbaren Anmeldefälle sehr hoch ist. Es ist im Einzelfall auch schwer zu entscheiden, ob ein definierter spezifischer Anmeldefall zur Verfügung steht oder auf den Aufnahmefall („Sonstige Anmeldung“) zurückgegriffen werden muss. Dies sind Entscheidungen, die nicht automatisiert getroffen werden können. Deshalb muss regelmäßig ein IT-kundiger Mitarbeiter die jeweilige Urkunde prüfen und aus ihr die erforderlichen Strukturdaten ermitteln. Danach werden diese in der oben genannten Form regelmäßig manuell in das Programm zur Erstellung des XJustiz-Datensatzes (XNotar) eingegeben. Aufgrund der Vielzahl der Pflichtangaben ist die Erstellung der XML-Strukturdaten häufig ebenso aufwendig wie der Entwurf der Handelsregisteranmeldung selbst.

In einem weiteren Schritt werden die Eingaben vom zuständigen Sachbearbeiter überprüft. Der Prüfschritt ist umso wichtiger und aufwendiger, wenn teilweise Daten automatisiert aus dem Notarprogramm übernommen werden. Denn dabei sind beispielsweise Feld-Zuordnungsfehler nicht selten, die händisch korrigiert werden müssen. Sodann wird der Vorgang dem Notar vorgelegt. Dieser fertigt dann nicht nur die erforderlichen elektronischen beglaubigten Abschriften durch Aufbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur, sondern überprüft auch die korrekte Fassung der XML-Strukturdaten, für die er die Verantwortung trägt. In der Regel wird ferner ein Ausdruck der Strukturdaten zu den Nebenakten des Notars genommen. Erst nach Freigabe der Anmeldung durch den Notar werden die Daten unter Zuhilfenahme des EGVP-Clients der Justiz an das Handelsregister übermittelt.

Eine separate Gebühr erscheint vor diesem Hintergrund zwingend. Die Gebühr ist im Übrigen integraler Bestandteil des Erhöhungsvolumens bei Notargebühren insgesamt. Es ist ein besonderes Ziel des Gesetzgebers, den Aufwandsbezug der Gebühren zu erhöhen. Da die XML-Strukturdaten wegen der Möglichkeit der automatisierten Datenernahme bei Gericht zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Justiz führt, ist eine besondere Gebühr für diese im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs zentrale Amtstätigkeit der Notare jedenfalls so lange angemessen, wie dieser Vorgang nicht automatisch ohne zusätzlichen Aufwand abläuft, sondern manuell erbracht werden muss.

Die Höhe der Gebühr, insbesondere der Höchstgebühr, erscheint ebenfalls angemessen. Sie muss dem Aufwand der Tätigkeit angemessen Rechnung tragen. Es ist nicht zu befürchten, dass die Beteiligten angesichts der Vollzugsgebühr die Daten selbst an das Gericht übermitteln wollen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer 0,3 Gebühr die Höchstgebühr von 250 Euro erst bei Werten um 400 000 Euro erreicht wird. Bei einer solchen wirtschaftlichen Bedeutung erscheint es ausgeschlossen, dass die Beteiligten – gerade im geschäftlichen Bereich – vor Kosten in Höhe von 250 Euro für eine korrekte Erfassung ihrer Daten zurückschrecken.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gebühr von 10 Euro ist angesichts des Aufwands unangemessen. In diesem Fall müssten die Kosten der Datenerfassung durch pauschale Erhöhung der übrigen Notargebühren erfasst werden, was den Zielen des Gesetzentwurfs nicht entspricht.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 – Nummer 22125 KV GNotKG)
Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 45 Bezug genommen.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 – Nummer 23100 KV GNotKG)
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist sachgerecht, die Gebühr 23100 KV als Wertgebühr auszugestalten. Der niedrige Gebührensatz von 0,3 führt zu angemessenen Gebühren für das notarielle Verfahren zur Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung, das für den Notar mit diversen Prüf-, Hinweis- und Dokumentationspflichten verbunden ist, siehe § 2300 Absatz 2 Satz 3, § 2256 Absatz 1 Satz 2 BGB, § 20 Absatz 3 Dienstordnung der Notare (DONot).

Für den Notar bestehen angesichts der Rechtsfolgen der Rückgabe eines Erbvertrags aus der notariellen Verwahrung nicht unbeträchtliche Haftungsrisiken, die sich in der für diese Tätigkeit vorgeschlagenen Gebühr angemessen niederschlagen: Nach der gesetzlichen Fiktion des § 2300 Absatz 2 Satz 3 und des § 2256 Absatz 1 Satz 1 BGB gilt ein Erbvertrag als aufgehoben, wenn er an die Vertragschließenden zurückgegeben wird. Diese Rechtsfolge tritt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen ein, von denen sich der Notar in jedem Einzelfall überzeugen muss. So kommt eine Rückgabe des Erbvertrages nur in Betracht, wenn er ausschließlich Verfügungen von Todes wegen enthält, also nicht mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden ist. Die Rückgabe eines mit einem Ehevertrag verbundenen Erbvertrages scheidet daher aus; gleiches gilt für die Verbindung mit Erb- oder Pflichtteilsverzichtverträgen, Verfügungsunterlassungsverträgen, Pflegeverträgen etc. Weiterhin scheidet eine Rückgabe des Erbvertrages bei Geschäftsunfähigkeit des Erblassers aus, weshalb der Notar die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen hat. Hat einer der Beteiligten einen Betreuer, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Einen besonderen Belehrungsbedarf und damit verbunden auch ein besonders großes Haftungsrisiko besteht angesichts der Widerrufswirkung nach § 2257 BGB: Sie kann dazu führen, dass eine frühere Verfügung von Todes wegen, die den Beteiligten möglicherweise nicht mehr erinnerlich, jedoch noch körperlich vorhanden ist, infolge der Aufhebung des zurückzugebenden Erbvertrages nun wieder wirksam wird. Unter Umständen läuft dies der Nachlassplanung der Beteiligten vollkommen zuwider, was zu hohen wirtschaftlichen Schäden bei den wider den Willen des Erblassers nicht im gewollten Umfang bedachten Personen führen kann. Der Notar wird die Beteiligten zu diesem Punkt folglich besonders befragen und Ihnen die Rechtsfolgen ihres Handelns deutlich darstellen.

Weiterhin spricht für eine Wertgebühr auch der Vergleich mit den Beratungsgebühren nach Nummer 24200 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG-E: Hiernach entsteht für die Beratung eine Rahmengebühr von 0,3 bis 1,0. Lässt sich der Erblasser, der zuvor einen Erbvertrag in die notarielle Verwahrung gegeben hat, von diesem über die Möglichkeit der Rücknahme aus der Verwahrung und deren zwingende Rechtsfolgen beraten und entscheidet sich dann für das Unterlassen der Rücknahme, entsteht eine Wertgebühr von min-

destens 0,3. Würde sich der Erblasser hingegen nach derselben Beratung für die Rücknahme aus der Verwahrung entscheiden, entstünde nach Vorschlag des Bundesrates lediglich eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro. Dieses Ergebnis wäre nicht folgerichtig und daher sachlich nicht begründbar.

Darüber hinaus ist es in der Praxis die Regel, dass die Beteiligten bei Rücknahme des früheren Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung einen neuen Erbvertrag schließen wollen. Für diesen Fall sieht der Entwurf des GNotKG in der Anmerkung zu Nummer 23100 des Kostenverzeichnisses eine Anrechnung der Gebühr für die Rücknahme auf die Gebühr für das (neue) Beurkundungsverfahren vor. Vor diesem Hintergrund kommt es zu einer zusätzlichen Kostenbelastung also nur in den seltenen Fällen, in denen Erblasser, die zuvor eine notarielle letztwillige Verfügung errichtet haben, nun keinerlei notarielle letztwillige Verfügung mehr errichten wollen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass der Notar für die Verwahrung des Erbvertrags – anders als bei gerichtlicher Hinterlegung – keine Gebühr erhält. Im Gegensatz zur Festgebühr sorgt die Wertgebühr, für die kein besonderer Mindestbetrag vorgesehen ist, insbesondere bei niedrigen Vermögen zu angemessenen Gebühren. Die Wertgebühr liegt hier bei Geschäftswerten bis 50 000 Euro unter dem vorgeschlagenen Festgebührenansatz.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 – Nummer 25300 Anmerkung Satz 2 – neu – KV GNotKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, gibt aber zu bedenken, dass die Fälle, in denen Beträge unter 30 Euro ausbezahlt werden, äußerst selten sind. Verwahrungsgebühren, die im Verhältnis zu den entsprechenden Gebühren anderer Berufsgruppen, insbesondere Banken, zu gering sind, könnten Fehlanreize zugunsten der notariellen Verwahrung schaffen. Die berufsrechtlichen Bemühungen um Begrenzung der Verwahrungsgeschäfte auf die Fälle eines berechtigten Sicherungsinteresses (§ 54a Absatz 2 Nummer 1 BeurkG) sollen kostenrechtlich nicht unterlaufen werden.

Zudem besteht hinsichtlich des Arbeitsaufwands bei Auszahlung eines geringen Betrags keinerlei Unterschied zu einem hohen Betrag; der Vorgang setzt zudem die gleiche rechtliche Prüfung wie bei höheren Beträgen voraus. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Verwahrgebühren durch den Entwurf ohnehin bereits um bis zu 60 Prozent reduziert werden.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 – Nummer 26002 Anmerkung Absatz 2a – neu – KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Begrenzung der Auswärtsgebühr auf die Höhe der für das jeweilige Geschäft zu erhebenden Gebühr steht im Widerspruch zu dem Ziel der Regelung, die Tätigkeit des Notars in den Räumlichkeiten des Notariats zu konzentrieren. Sie steht auch im Widerspruch zu dem Ziel, die Gebühren stärker an der zu erbringenden Leistung zu orientieren. Der gegenüber einer Amtstätigkeit in den Geschäftsräumen des Notars zusätzlich erforderliche Aufwand soll weitgehend ausgeglichen werden. Der Aufwand besteht in erster Linie in zusätzlichem Zeitaufwand, der grundsätzlich nicht in die auf eine Tätigkeit des Notars in seinen Geschäftsräumen kalkulierten Gebühren eingerechnet ist. Eine Beschränkung

dieser Zusatzgebühr in ihrer Höhe auf die Gebühr für die notarielle Tätigkeit, trägt dem zusätzlichen Aufwand nicht ausreichend Rechnung.

Mit der Neuregelung soll der berufsrechtliche Grundsatz, dass die Tätigkeit des Notars grundsätzlich in seinen Geschäftsräumen als neutrale Örtlichkeit erfolgen soll, kostenrechtlich unterstrichen werden. Mit Auswärtsbeurkundungen ist immer ein erhöhter Vor- und Nachbereitungsaufwand verbunden, Hilfsmittel sind regelmäßig nicht greifbar, nicht selten sind auch mühsame Anfahrten und längere Wartezeiten. Könnte der Notar für eine einfache Unterschriftsbeglaubigung nicht mehr als die Mindestgebühr von 20 Euro für seine Auswärtstätigkeit verlangen, würde sich die Anreise des Rechtsuchenden zum Notariat in etlichen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen für ihn nicht mehr rentieren (Zeit, Fahrtkosten, Parkgebühren etc.), so dass er schon deshalb auf Beglaubigung in seinen eigenen Geschäftsräumen antragen würde.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf eine Ausnahme von der zeitgebundenen Höhe der Auswärtsgebühr für solche Fälle vorsieht, in denen eine Auswärtsbeurkundung regelmäßig notwendig ist, z. B. weil ein Mandant krank oder sehr alt ist. Dazu gehören insbesondere eine Verfügung von Todes wegen, eine Vollmacht, die zur Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister geeignet ist, die Abgabe einer Erklärung gemäß § 1897 Absatz 4 BGB oder die Willensäußerung eines Beteiligten hinsichtlich seiner medizinischen Behandlung oder deren Abbruch. In diesen Fällen soll eine einmalige, vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige Gebühr in Höhe von 50 Euro anfallen (Gebühr 26003 KV GNotKG-E).

Zu Nummer 50 (Artikel 1 – Nummer 31000 Nummer 1 und 3 – neu – KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Nummer 31000 sollte jedoch wie folgt gefasst werden:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„31000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die	
	a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder	
	b) angefertigt worden sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Kopie zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Kopie gebührenfrei beglaubigt:	
	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,15 €
	für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite in Farbe	0,30 €
	2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3	in voller Höhe
	oder pauschal je Seite	3,00 €
	oder pauschal je Seite in Farbe	6,00 €
	3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke:	

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	je Datei	1,50 €
	für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 € ⁴ .
	<p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug, bei Dauerbetreuungen und -pflegenschaften in jedem Kalenderjahr und für jeden Kostenschuldner nach § 26 Absatz 1 GNotKG gesondert zu berechnen. Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 3 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe betragen würde.</p> <p>(3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrücke, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung, eine Kopie oder ein Ausdruck; 2. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 3. eine Ausfertigung ohne Begründung und 4. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. <p>(4) § 191a Absatz 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.</p>	

Mit dem gegenüber dem Bundesratsvorschlag geänderten Aufbau soll geklärt werden, dass im Fall der elektronischen Übermittlung auch dann, wenn die Vorlage größer als DIN A3 oder farbig ist, wie bei Schwarz-Weiß-Scans abgerechnet wird.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 – Nummer 31000 Nummer 2 und Nummer 32002 KV GNotKG, Artikel 2 – Nummer 2000 Nummer 2 KV JVKostG, Artikel 3 Absatz 2 Nummer 106 Buchstabe a – Nummer 9000 Nummer 2 KV GKG, Artikel 5 Absatz 2 Nummer 35 Buchstabe a – Nummer 2000 Nummer 2 KV FamGKG, Artikel 6 Absatz 2 Nummer 44 Buchstabe a – Nummer 700 Nummer 2 KV GvKostG, Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b – § 7 Absatz 3 Satz 2 JVEG, Artikel 8 Absatz 2 Nummer 158 Buchstabe a – Nummer 7000 Nummer 2 VV RVG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Begrenzung der Dokumentenpauschale bei der elektronischen Übermittlung mehrerer Dokumente in einem Ar-

beitsgang auf 5 Euro, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, dient der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Erhöhung dieses Höchstbetrags auf 15 Euro würde dieser Absicht zuwiderlaufen. Sie würde dazu führen, dass Betroffene in vielen Fällen nicht von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung Gebrauch machen würden, weil Ausdrücke auf Papier häufig deutlich preiswerter zu erhalten sein werden. Nach dem Bundesratsvorschlag wären bei der Übermittlung von zehn Dokumenten in einem Gesamtumfang von 15 Seiten 15 Euro Dokumentenpauschale zu zahlen. Die Übersendung als Ausdrücke einschließlich der Versandkosten würde dagegen nur 7,50 Euro kosten.

Ferner stellt der Bundesrat darauf ab, dass der Aufwand für das Zusammentragen der Dokumente mit 5 Euro nicht ausreichend abgegolten sei. Das Zusammenstellen der Dokumente wird auch durch die Dokumentenpauschale für Papierausdrücke nicht entgolten, weil es sich bei einer Dokumentenpauschale gerade nicht um eine Gebühr handelt, sondern um eine Auslage für Papier, für die Inanspruchnahme der technischen Geräte sowie für den unmittelbar mit dem Kopiervorgang zusammenhängenden Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand für das Zusammenstellen der Dokumente gehört zu den Gemeinkosten.

Die 5 Euro entsprechen zudem dem Betrag, der derzeit als Auslage für die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte in der streitigen Gerichtsbarkeit und beim Familiengericht zu erheben ist (Nummer 9003 KV GKG, Nummer 2003 KV FamGKG). Die derzeit für die elektronische Übermittlung einer Akte geltenden besonderen Tatbestände im GKG und im FamGKG sollen nach dem Regierungsentwurf entfallen. Nach dem Bundesratsvorschlag würde die Bereitstellung einer elektronischen Akte zum Download – einem künftigen Hauptanwendungsfall – genauso viel kosten wie die Versendung der Papierakte mit der Post. Gerade im Fall der Bereitstellung der vollständigen Akte ist der Aufwand jedoch vergleichsweise gering.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 – Nummer 31002 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch nach Nummer 9002 KV GKG werden Auslagen für Zustellungen neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Vergleichbares gilt nach Nummer 2002 KV FamGKG. Zustellungen bei Anwendung der Tabelle B dürften eher selten sein und, wenn sie notwendig sind, häufig in Verfahren mit hohen Werten stattfinden. Die Tabelle B findet nur in Erbscheinsverfahren und in Verfahren auf Erteilung anderer Zeugnisse (Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 KV) sowie in Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen und Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (Teil 1 Hauptabschnitt 4) Anwendung. In diesen Verfahren sind die Werte überwiegend deutlich höher als in Verfahren, in denen die Tabelle A anzuwenden sein soll, und in all diesen Bereichen liegen die Einnahmen zum Teil ganz erheblich über dem zu erbringenden Aufwand der Gerichte. Eine differenzierende Regelung ist daher weder sachgerecht noch erforderlich.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 – Nummer 31003 KV GNotKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Pauschalbetrag von 12 Euro für die Versendung von Akten erscheint angemessen. Mit der Pauschale werden nicht die Personal- und Sachkosten der Gerichte für die Prüfung des Einsichtsrechts, das Heraussuchen der Akte sowie der Kosteneinzug abgegolten. Diese Auffassung wäre weder mit dem Charakter einer Auslagenpauschale noch mit dem Wortlaut der Regelung zu vereinbaren. Die genannten Kosten rechnen vielmehr zu den Gemeinkosten. Dies erklärt sich bereits daraus, dass die Pauschale nach geltendem Recht nicht erhoben wird, wenn die Akte beispielsweise in das Gerichtsfach des Anwalts eingelegt wird.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 – Nummer 31004 KV GNotKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt, weil der Aufwand, die Pauschale anzusetzen, im Verhältnis zum Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis mehr steht. Der Anteil an den Gesamteinnahmen dürfte nicht nennenswert sein.

Zu Nummer 55 (Artikel 2 – § 1 Absatz 4 Satz 2 – neu – JVKostG)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag zwar in der vorliegenden Form nicht mittragen, prüft aber einen anderen Weg, wie dem Anliegen der Länder Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 56 (Artikel 2 – § 12 Absatz 2 – neu – JVKostG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift jedoch zu eng gefasst. Nach dem Wortlaut werden nur solche Personen begünstigt, die das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigen, die sie in einer gemeinnützigen Einrichtung ausüben. Auch Personen, die für eine Behörde ehrenamtlich tätig werden, sollten erfasst werden.

So können sich beispielsweise Menschen bereit erklären, als Vollzeitpflegeeltern die Betreuung und Erziehung fremder Kinder in ihrer Familie auf Vermittlung und im Auftrag des Jugendamts zu übernehmen und damit eine Jugendhilfeleistung zu erbringen. Auch diese Pflegepersonen sowie ihre erwachsenen Haushaltsangehörigen sollten von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit werden, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

Da die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ausschließlich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 des Kostenverzeichnisses betrifft, sollte eine entsprechende Regelung in eine neue Vorbemerkung 1.1.3, die nach der Abschnittsüberschrift einzufügen wäre, aufgenommen werden.

Die Vorbemerkung sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Vorbemerkung 1.1.3:

Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.“

Die angestrebte Regelung entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis bis zum Juni 2011, die nun seit Juni 2012 wieder angewendet wird. Insofern sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten. Etwas anderes gilt nur im Vergleich zu der zwischenzeitlichen Praxis, wonach eine Gebührenbefreiung nur noch gewährt wurde, wenn keine Aufwandschädigungen gezahlt wurden.

Zu Nummer 57 (Artikel 2 – Nummern 1110 und 1112 KV JVKostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Gebühren in ihrer derzeitigen Höhe für sachgerecht. Eine Erhöhung der erst im Jahr 2007 eingeführten Gebühren um 33 Prozent wäre mit dem Äquivalenzprinzip nur schwer zu vereinbaren.

Die Begründung des Bundesrates, die geltende Gebühr 1110 GV JVKostO in Höhe von 150 Euro werde dem entstehenden Arbeitsaufwand für eine Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht gerecht, überzeugt nicht. Zum Vergleich können die Daten zu den Personalkosten bei der Justiz herangezogen werden, die im Rahmen einer Erhebung im Jahre 2008 zur Überprüfung der der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren von den Ländern ermittelt wurden. Demnach ergeben sich für einen Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich anteiliger Service- und Overheadkosten sowie der Sachkosten pro Stunde durchschnittlich 82,50 Euro. Eine Gebühr von 150 Euro würde einem Zeitaufwand von 1 Stunde 49 Minuten entsprechen. Der durchschnittliche tatsächliche Aufwand dürfte deutlich niedriger liegen.

Entsprechendes gilt für die geltende Gebühr 302 GV JVKostO in Höhe von 75 Euro für den Widerruf oder die Rücknahme der Registrierung. Diese Gebühr entspricht bereits einem Zeitaufwand von 55 Minuten. Der durchschnittliche tatsächliche Zeitaufwand dürfte innerhalb dieses Rahmens liegen.

Zu Nummer 58 (Artikel 2 – Nummer 1401 KV JVKostG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Anmerkung den folgenden konkreteren Wortlaut erhält:

„Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.“

Zu Nummer 59 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 – § 12 Absatz 1 Satz 3 – neu –, Absatz 2 Nummer 1 GKG, Artikel 3a – neu – § 110 Absatz 2 Satz 2 – neu –, Absatz 2 Nummer 4 ZPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Gegen die Einführung der Abhängigmachung der Widerklage von der Zahlung der Gebühren sprechen eine ganze Reihe von Gründen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der Widerklageantrag erst zugestellt werden, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gezahlt worden ist, soweit die Widerklage andere Gegenstände als die Klage betrifft, insbesondere wenn sie gegen Dritte erhoben wird.

Für diesen Fall soll auch die Pflicht zur Leistung einer Prozesskostensicherheit nach § 110 ZPO eingeführt werden. Der Begriff des anderen „Gegenstands“ ist jedoch kein etablierter Begriff des Zivilprozessrechts. Gemeint ist hier im Hinblick auf die auch vorgeschlagene Änderung der ZPO offenbar der Begriff des Streitgegenstands.

Nach dem wohl herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff setzt sich dieser aus dem unmittelbar anspruchsbegründenden Lebenssachverhalt und dem prozessualen Klageantrag zusammen. Nach diesem sehr engen Streitgegenstandsbegriff ist beispielsweise der klägerische Streitgegenstand bei einer Klage auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall: „Beschädigung des klägerischen PKW“ (Lebenssachverhalt) und „Zahlung von 10 000 Euro nebst Zinsen ab ... in Höhe von ...“ (Klageantrag). Macht nun der Beklagte per Widerklage einen eigenen Schaden, z. B. seinen Körperschaden, geltend, liegt jedenfalls wegen des abweichenden Klagantrags ein anderer Streitgegenstand vor.

Der einzig denkbare Fall, in dem die Widerklage denselben Streitgegenstand hat wie die Klage ist der Fall der negativen Feststellungsklage. Hierzu wird die Auffassung vertreten, der Klagantrag sei derselbe wie der der positiven Leistungsklage, da es sich um das bloße „kontradiktorische Gegenteil“ handelt. In allen anderen Fällen hingegen wäre der Beklagte, der Widerklage erheben will, zu einem Kostenvorschuss verpflichtet. Das scheint sehr weitgehend zu sein und über das erklärte Ziel des Vorschlags, nämlich Missbrauch zu verhindern, hinauszugehen. Weiterhin spricht gegen eine solche Anknüpfung, dass das Gericht dann umfangreiche rechtliche Prüfungen vornehmen müsste, um zu entscheiden, ob die Widerklage den gleichen Streitgegenstand betrifft. Über die Pflicht der Entrichtung eines Kostenvorschusses muss aber möglichst sofort Klarheit herrschen.

Der Vorschlag des Bundesrates meint möglicherweise den Fall der Konnexität der Ansprüche. Dieser Fall liegt vor, wenn der unmittelbar anspruchsbegründende Lebenssachverhalt mit dem Lebenssachverhalt der Klage in Zusammenhang steht, also z. B. „Autounfall am 19. Dezember 2011 an der Mohrenstraße/Ecke Hausvogteiplatz“. Nach Ansicht der Rechtsprechung handelt es sich bei der Konnexität um eine besondere Prozessvoraussetzung für jede Widerklage, während eine starke Ansicht in der Literatur Konnexität nur für den besonderen Gerichtsstand nach § 33 ZPO verlangt. Da für die Beurteilung der praktischen Auswirkungen die Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGHZ 147, 220, 224 f. = NJW 2001, 2094) zu Grunde gelegt werden muss, würde die Kostenvorschusspflicht dann ausnahmslos alle zulässigen Widerklagen betreffen, denn bei inkonnexem Anspruch ist die Widerklage nach dessen Auffassung bereits unzulässig, sodass es auf den Kostenvorschuss nicht ankommt. Bei konnexen Ansprüchen wäre eine Abhängigmachung von der Zahlung der Gebühr nicht sachgerecht.

Legt man den – dann notwendigerweise auch für die Auslegung des in § 110 Absatz 1 ZPO einzufügenden Satzes – kostenrechtlichen Gegenstandsbegriff zugrunde, liegen nur dann verschiedene Gegenstände vor, wenn sich die mit der Klage und mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander nicht ausschließen (Meyer, GKG/FamGKG, 13. Aufl., § 45 GKG Rnr. 2). Wenn, wie vorstehend dargestellt, jedoch die Konnexität verfahrensrechtliche Vorausset-

zung für die Zulässigkeit der Widerklage ist, würden bei dieser Auslegung nur wenige Fälle übrigbleiben.

Der Bundesrat verweist in der Begründung seines Änderungsvorschlags darauf, dass die Widerklage missbrauchsanfällig sei und oft zu Unrecht erhoben werde. Gerade bei der Drittwiderspruchsklage sei das für den Drittwiderbeklagten besonders gefährlich, da er sich dann einen Anwalt nehmen müsse, damit kein Versäumnisurteil gegen ihn ergeht. In einigen Fällen bliebe der Drittwiderbeklagte dann auf diesen Anwaltskosten sitzen, da der Widerkläger insolvent ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Drittwiderbeklagte oft notwendiger Streitgenosse des Widerbeklagten sein wird, sodass er nach § 62 ZPO durch diesen als vertreten anzusehen ist und daher kein Versäumnisurteil ergehen kann.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschuss nach § 12 GKG nur die Gerichtskosten abdeckt, nicht aber die Anwaltskosten. Das Risiko, von einem später Insolventen verklagt zu werden und auf den eigenen Anwaltskosten sitzen zu bleiben, besteht für jeden Beklagten gleich, ob „gewöhnlicher“ Beklagter, Widerbeklagter oder Drittwiderbeklagter. Davor könnte nur eine Prozesskostensicherheit schützen; diese könnte aber auch nach dem Änderungsvorschlag nur von Nicht-EU-Bürgern verlangt werden, was einen sehr geringen Prozentsatz der Fallzahlen ausmachen dürfte.

Schließlich bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der prozessualen Waffengleichheit als Ausdruck des „fair trial“. Die Widerklage ist ein besonderes Verteidigungsmittel des Beklagten in Form eines privilegierten Gegenangriffs. Grundsätzlich geht das Prozessrecht davon aus, dass dem Kläger höhere Lasten aufgebürdet werden sollen; das rechtfertigt den Prozesskostenvorschuss, da der Kläger den status quo angreift. Beim Widerkläger ist das nicht ohne weiteres der Fall: Er verteidigt sich gegen einen Angriff auf den status quo mit einem Angriff seinerseits. Insofern würde es zumindest in das fein austarierte Gleichgewicht der Parteien eingreifen, wenn man die Widerklage durch einen Prozesskostenvorschuss erschweren würde.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates führt in jedem Fall zu erheblichen Auslegungszweifeln durch einen – jedenfalls im Prozessrecht neuen und gänzlich unbestimmten – Rechtsbegriff. Der Versuch einer Interpretation des Begriffs des „anderen Gegenstands“ zeigt, dass die prozessrechtlichen Deutungsvarianten im Ergebnis deutlich zu weit gehen, während die kostenrechtliche Deutung nur wenige Fälle treffen würde.

Darüber hinaus würde auch der Kläger beeinträchtigt, da das Verfahren durch die Erhebung der Widerklage verzögert werden könnte.

Zu Nummer 60 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a – § 34 Absatz 1 Satz 2 GKG, Artikel 5 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a – § 28 Absatz 1 Satz 2 FamGKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Erhöhungsvolumen wird verwiesen.

Zu Nummer 61 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18
Buchstabe a0 – neu – § 52 Absatz 2 GKG
Buchstabe b – § 52 Absatz 4 Nummer 1
GKG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Der Auffangstreitwert in § 52 Absatz 2 GKG ist erst durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 von 4 000 auf 5 000 Euro erhöht worden. Eine erneute Anhebung ist nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit über den sogenannten „Streitwertkatalog“ in vielen Bereichen der Auffangwert gar nicht zur Anwendung kommt. Eine Erhöhung des Streitwerts müsste konsequenterweise auch zu einer weiteren Erhöhung des Gegenstandswerts in § 30 RVG in Asylsachen führen. In Artikel 8 Absatz 1 Nummer 16 ist eine Erhöhung des Gegenstandswerts von 3 000 auf 5 000 Euro vorgesehen, die gerade damit begründet wird, dass die Erhöhungen des Auffangstreitwerts in § 52 Absatz 2 GKG nunmehr nachgeholt werden sollen. Hierdurch würden die öffentlichen Haushalte zusätzlich belastet.

Die Einführung eines Mindeststreitwerts von 1 500 Euro in der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde die Abwehr staatlicher Eingriffe wegen darunter liegender Beträge – dies könnten z. B. Kostenbescheide sein – unangemessen erschweren. Das Kostenrisiko von mindestens 195 Euro würde die Höhe der Kostenbescheide bereits in einer Vielzahl von Fällen übersteigen. Dabei ist zu bedenken, dass in einigen Ländern das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist und ein Betroffener selbst wegen Kleinbeträgen gezwungen ist, sofort Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Eine Berufung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit geltende Regelung trägt den Vorschlag nicht. Die Finanzgerichte sind vergleichbar den Oberverwaltungsgerichten mit Senaten besetzt und bestimmte Streitigkeiten – Verfahren nach § 155 Satz 2 FGO und Kindergeldangelegenheiten – sollen auch nach dem Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich von der Anwendung des Mindeststreitwerts ausgeschlossen werden. Ferner ist dem finanzgerichtlichen Verfahren grundsätzlich ein Einspruchsverfahren vorangestellt. Im Übrigen sind die als Ursache für den niedrigen Kostendeckungsgrad in der Verwaltungsgerichtsbarkeit behaupteten niedrigen Durchschnittsstreitwerte nicht belegt. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird entgegen der Begründung des Bundesrates hierzu nichts gesagt.

Zu Nummer 62 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18
Buchstabe a – § 52 Absatz 3 GKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, weist aber darauf hin, dass dies tendenziell zu niedrigeren Gebühren führen würde als der Vorschlag der Bundesregierung.

Zu Nummer 63 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 –
§ 70 Absatz 1 Satz 2, 3 GKG)

Dem Vorschlag wird aus den in der Gegenäußerung zu Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Gründen nicht zugestimmt.

Zu Nummer 64 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 –
Nummer 1100 KV GKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Mindestgebühr über die von der Bundesregierung vorgeschlagenen 25 Euro hinaus unverhältnismäßig sein dürfte, weil das automatisierte Mahnverfahren mit dieser Gebühr kostendeckend betrieben werden kann. Zudem wäre das Verhältnis zur Mindestgebühr im Mahnverfahren vor den Arbeitsgerichten nicht mehr stimmig. Hier beträgt der Gebührensatz und die Mindestgebühr 80 Prozent der entsprechenden Werte für die ordentlichen Gerichte.

Zu Nummer 65 (Artikel 3 Absatz 2
Nummer 3a – neu –
Nummer 1220 KV GKG,
Nummer 3b – neu –
Nummer 1222 KV GKG,
Nummer 3c – neu –
Nummer 1223 KV GKG,
Nummer 88a – neu –
Nummer 5122 KV GKG,
Nummer 88b – neu –
Nummer 5124 KV GKG,
Nummer 93a – neu –
Nummer 7120 KV GKG,
Nummer 93b – neu –
Nummer 7122 KV GKG)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Eine – zusätzlich zur allgemeinen Erhöhung der Gebührentabelle – Erhöhung der Gebührensätze für das Berufungsverfahren und für bestimmte Beschwerdeverfahren würde den Zugang zur Berufungsinstanz in nicht mehr vertretbarer Weise erschweren. Dies lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen. Vergleicht man die Kosten bei einem Streitwert von 20 000 Euro für ein Berufungsverfahren, das mit einem Urteil endet, fallen unter Berücksichtigung der Kosten für zwei Rechtsanwälte derzeit Kosten in Höhe von 5 504,54 Euro an. Nach den Vorschlägen des Bundesrates zu den Gerichtsgebühren (Erhöhung der Tabelle um 20 Prozent und zusätzliche Erhöhung der Gebührensätze) würden auch unter Berücksichtigung der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren künftig folgende Kosten anfallen:

Gericht:

4,5 Verfahrensgebühr	1 557,00 €
Anwälte insgesamt	4 958,97 €
Gesamtkosten	<u>6 515,97 €</u>

Danach würde das Kostenrisiko in diesem Beispiel um mehr als 1 000 Euro steigen.

Die Anzahl der Berufungsverfahren ist im Vergleich der Jahre 1998 und 2011 ohnehin schon stark rückläufig. Der Rückgang ist erheblich stärker als der Rückgang der Verfahrenszahlen für die erste Instanz im gleichen Zeitraum:

Landgericht – Zweite Instanz

	1998	2011	Rückgang
Amtsgericht	1 644 000	1 209 000	26 %
Landgericht Berufung	100 900	60 000	40 %
Anteil der Berufungen an den erstinstanzlichen Verfahren	6,1 %	5 %	

Oberlandesgericht – Zweite Instanz

	1998	2011	Rückgang
Landgericht 1. Instanz	412 500	370 600	11 %
Oberlandesgericht Berufung	69 300	52 300	25 %
Anteil der Berufungen an den erstinstanzlichen Verfahren	17 %	14 %	

Die Erhöhung der Berufungsgebühren in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Umfang würde die Berufungen noch weiter zurückdrängen, obwohl die Berufungsverfahren in erheblichem Umfang zur Befriedung zwischen den Parteien beitragen. Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Berufungsrücknahmen an der Gesamterledigungszahl vor den Landgerichten in der zweiten Instanz 31 Prozent und vor den Oberlandesgerichten 30 Prozent. Die Vergleichsquote betrug im Vergleich zur Gesamterledigungszahl vor den Landgerichten 11 Prozent und vor den Oberlandesgerichten 17 Prozent.

Die Erhöhung des Gebührensatzes für das Berufungsverfahren würde auch die Ausgewogenheit der Gebühren zwischen den einzelnen Instanzen empfindlich stören. Die Verfahrensgebühr beträgt derzeit für die

1. Instanz 3,0

Berufung 4,0

Revision 5,0

Die Erhöhung nur der Berufungsgebühr würde in die Systematik der Gebührensätze eingreifen. Der Aufwand bei den obersten Bundesgerichten für das Revisionsverfahren liegt schon wegen der Zusammensetzung der Spruchkörper und wegen der damit einhergehenden höheren Personalkosten deutlich über den durchschnittlichen Kosten der Kammern bei den Landgerichten und der Senate bei den Oberlandesgerichten.

Die vorgeschlagene Erhöhung berücksichtigt auch nicht den durch die ZPO-Reform erheblich zurückgegangenen Aufwand für das einzelne Verfahren. Gemäß den §§ 529, 531 ZPO ist der Prüfungsumfang im Berufungsverfahren beschränkt, neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Entsprechend können die Berufungsgerichte die Berufungsverfahren in der Mehrzahl der Fälle ganz ohne mündliche Verhandlung und vor allem ohne Beweisaufnahme erledigen. Dies lässt sich anhand der folgenden Vergleichszahlen belegen. In den Vergleich werden für die erste Instanz nur die Verfahren vor dem Landgericht einbezogen, weil die Erledigung vor dem Amtsgericht wegen der fehlenden Berufungsfähigkeit einer Vielzahl von Verfahren und wegen des fehlenden Anwaltszwangs weniger vergleichbar ist.

	1. Instanz Landgericht	Berufung	
		Landgericht	Oberlandesgericht
ohne Termin	46 %	54 %	53 %
mit Termin ohne Beweistermin	42 %	41 %	40 %
mit Beweistermin	12 %	5 %	7 %

Auch die Behauptung, die von der Bundesregierung beim Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 prognostizierten Mehreinnahmen bei Berufungsverfahren seien so nicht eingetroffen lässt sich nicht belegen. In der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/2403, S. 19 wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Bei Heranziehung der Zählkartenstatistik errechnet sich für die nach geltendem Recht zu erhebenden Gebühren eine Durchschnittsgebührensatz von 2,76, nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung ein solcher von 2,82. Danach würde das Gebührenaufkommen nach dem Regierungsentwurf um rund 2,1 Prozent steigen.“

Es gibt keinen Hinweis, dass diese auf statistisch erhobenen Werten beruhende Berechnung unzutreffend war. Mindererinnahmen bei der Berufung sind vielmehr in noch größerem Umfang als der Rückgang der Einnahmen in der streitigen Gerichtsbarkeit insgesamt auf die zahlenmäßig stark rückläufigen Berufungsverfahren zurückzuführen.

Schließlich wäre durch das Ausklammern der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Bundesratsvorschlag das bestehende Verhältnis der Gebührensätze vor den ordentlichen Gerichten und den Fachgerichten einerseits und vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit andererseits nicht mehr ausgewogen.

Zu Nummer 66 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 30, 30a – neu – Nummern 2210, 2220 KV GKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei einer größeren Anzahl von Gläubigern würde dies zu einer erheblichen Verteuerung der Zwangsversteigerung für den Schuldner führen. Auch das Verhältnis der Gebühr für die Anordnung oder die Entscheidung über den Beitritt zur Mindestgebühr für das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Höhe von 150 Euro (Gebühr 2311 KV GKG) entspräche nicht mehr dem unterschiedlichen Aufwand, den das jeweilige Verfahren mit sich bringt. Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zu der geforderten weitergehenden Erhöhung der Gebühren Bezug genommen.

Zu Nummer 67 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 51 – Nummer 3117 KV GKG Nummer 76 – Nummer 4110 KV GKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Nach dem Vorschlag soll neben der im Regierungsentwurf vorgesehenen Anhebung der Mindestgebühr von 40 Euro auf 50 Euro die Gebührenobergrenze in Höhe von 15 000 Euro ersatzlos gestrichen werden, so dass die Gebühr generell 10 Prozent des Betrags der Geldbuße, mindestens aber 50 Euro, beträgt. In der Stellungnahme des Bun-

desrates wird hierzu ausgeführt, künftig solle die Gebühr nicht mehr durch einen festen Höchstbetrag begrenzt werden, da es kein Bedürfnis dafür gebe, Verurteilte, denen eine sehr hohe Geldbuße auferlegt worden sei, hinsichtlich der Gerichtsgebühren zu begünstigen. Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip, das Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist und ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung verbietet. Es ist weder nachgewiesen worden, dass die geltenden Grenzen nicht ausreichen, noch ist dargelegt worden, dass der Aufwand von Verfahren, in denen Geldbußen von mehr als 150 000 Euro verhängt werden und damit nach dem Vorschlag des Bundesrates Gebühren von mehr als 15 000 Euro anfielen, regelmäßig höher liegt.

Darüber hinaus ist die Streichung der Gebührenobergrenze auch deshalb bedenklich, weil die vorgeschlagenen Änderungen der Nummern 3117 und 4110 KV GKG neben der Einnahmenerzielung zum Zwecke der Kostendeckung auch dem Zweck dienen würden, dem zu einer hohen Geldbuße Verurteilten einen weiteren spürbaren finanziellen Nachteil aufzuerlegen. Der Zweck eines spürbaren Pflichtenappells zur Durchsetzung einer bestimmten Ordnung wird in Straf- und Bußgeldverfahren aber allein durch die Sanktion, namentlich die Geldbuße verfolgt. Gebühren sind demgegenüber ausschließlich Geldleistungen aus Anlass individuell zurechenbarer Staatsleistungen.

Soweit die Änderungen den weiteren Zweck verfolgen, einer leichtfertigen oder missbräuchlichen Einlegung von Rechtsbehelfen entgegenzuwirken, wird dieser Zweck bereits durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Gebühren bei Geldbußen als Sanktionierung von Bagatellunrecht (10 Prozent des Betrages der Geldbuße – mindestens 50 Euro bis höchstens 15 000 Euro) erreicht. Diese Gebühren gehen sogar weit über die in Strafsachen erhobenen Gebühren bei Kriminalstrafen (Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GKG) hinaus.

Zu Nummer 68 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 88a – neu – Nummer 5110 KV GKG, Nummer 88b – neu – Nummer 5210 KV GKG, Nummer 88c – neu – Nummer 5211 KV GKG, Nummer 91a – neu – Nummer 6110 KV GKG, Nummer 91b – neu – Nummer 6210 KV GKG, Nummer 91c – neu – Nummer 6211 KV GKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die neben der vorgesehenen und erst recht neben der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung der Tabelle vorgeschlagene Erhöhung der Gebührensätze in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und vor den Finanzgerichten führt insbesondere bei niedrigen Streitwerten zu Gebührenbeträgen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen. Überdies wird die Relation der Gebühren in der 1. Instanz zu den Gebühren in Rechtsmit-

telverfahren ohne ausreichenden sachlichen Grund verändert. In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist zudem zu bedenken, dass wegen der in einigen Ländern abgeschafften Widerspruchsverfahren bereits wegen kleiner Beträge z. B. bei einem Kostenbescheid Klage eingereicht werden muss. Der Rechtsschutz gegen den Staat darf nicht in der vorgeschlagenen Weise erschwert werden.

Zu Nummer 69 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 106 Buchstabe a – Nummer 9000 Nummer 1 und 3 – neu – KV GKG)

Dem Vorschlag wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Nummer 9000 sollte jedoch wie folgt gefasst werden:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9000	„Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil die Partei es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden: für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 € für jede weitere Seite 0,15 € für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite 1,00 € für jede weitere Seite in Farbe 0,30 € 2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 oder pauschal je Seite 3,00 € oder pauschal je Seite in Farbe 6,00 € 3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei 1,50 € für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 €“.	in voller Höhe

Mit dem gegenüber dem Bundesratsvorschlag geänderten Aufbau soll – entsprechend des Vorschlags zu Nummer 50 der Stellungnahme des Bundesrates – geklärt werden, dass im Fall der elektronischen Übermittlung auch dann, wenn die Vorlage größer als DIN A3 oder farbig ist, wie bei Schwarz-Weiß-Scans abgerechnet wird.

Zu Nummer 70 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 108 – Nummer 9003 KV GKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 53 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Nummer 71 (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 109 – Nummer 9004 KV GKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 54 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Nummer 72 (Artikel 5 Absatz 1 Nummer 20 – § 43 Absatz 1 Satz 2 FamGKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat hält eine Anpassung des seit mehr als 35 Jahren nicht mehr angepassten Mindeststreitwerts in Ehesachen nicht für erforderlich. Auch Mindest-, Höchst- und Auffangstreitwerte bedürfen jedoch nach längeren Zeitabläufen der Anpassung. Mindeststreitwerte verlieren ansonsten nach mehrfacher Veränderung des Tabellenaufbaus zunehmend an Bedeutung.

Zu Nummer 73 (Artikel 5 Absatz 1 Nummer 25 – § 62 Absatz 1 Satz 2, 3 FamGKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Auf die ausführliche Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Nummer 74 (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 4a – neu – Nummer 1312a – neu – KV FamGKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Gebühr 1311 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG deckt als Jahresgebühr die gesamte Vormundschaft oder Dauerpflegschaft ab, unabhängig davon, ob ein Gegenvormund bestellt worden ist (Schneider, Wolf, Volpert, FamGKG, 1. Aufl., Nummer 1311 KV Rnr. 38). Dementsprechend ist die Formulierung „bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft“ gewählt. Der Grund für die vorgeschlagene Änderung erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht und würde im Ergebnis zu erheblicher Unsicherheit führen. Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu Nummer 75 (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 35 Buchstabe a – Nummer 2000 Nummer 1, 3 – neu – KV FamGKG)

Dem Vorschlag wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Nummer 2000 sollte jedoch wie folgt gefasst werden:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2000	„Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil die Partei es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden:	

für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 €
für jede weitere Seite	0,15 €
für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite	1,00 €
für jede weitere Seite in Farbe	0,30 €
2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3	in voller Höhe
oder pauschal je Seite	3,00 €
oder pauschal je Seite in Farbe	6,00 €
3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke:	
je Datei	1,50 €
für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €“.

Mit dem gegenüber dem Bundesratsvorschlag geänderten Aufbau soll – entsprechend des Vorschlags zu den Nummern 50 und 69 der Stellungnahme des Bundesrates – geklärt werden, dass im Fall der elektronischen Übermittlung auch dann, wenn die Vorlage größer als DIN A3 oder farbig ist, wie bei Schwarz-Weiß-Scans abgerechnet wird.

Zu Nummer 76 (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 37 – Nummer 2003 KV FamGKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 53 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Nummer 77 (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 38 – Nummer 2004 KV FamGKG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 54 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Nummer 78 (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 39a – neu – Nummer 2006a – neu – KV FamGKG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält bereits in Artikel 5 Absatz 2 Nummer 41 einen Regelungsvorschlag zur Erreichung des angestrebten Ziels. In den anderen Kostengesetzen sind die Fälle der Prozess- oder Verfahrenspfleger nach § 57 ZPO zwar von einer entsprechend dem Bundesratsvorschlag formulierten Regelung erfasst. Diese Regelung schließt dort aber jeweils weitere Fälle ein. Um dem Anwender besser verständlich zu machen, welchem Zweck die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung dient, wird vorgeschlagen, den Änderungsbefehl in Nummer 41 wie folgt zu fassen:

„41. In Nummer 2014 werden im Auslagentatbestand nach dem Wort „Umgangspfleger“ die Wörter „sowie an Verfahrenspfleger nach § 9 Absatz 5 FamFG, § 57 ZPO“ eingefügt.“

Zu Nummer 79 (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4
Buchstabe c – § 10 Absatz 3 GvKostG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 80 (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 6 –
§ 12a GvKostG,
Absatz 2 Nummer 49 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa – Nummer 711
Anmerkung Absatz 2 Satz 3 KV GvKostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vorgeschlagene Systemwechsel von der Berechnung des Wegegeldes nach der als Luftlinie gemessenen Entfernung hin zu der kürzesten öffentlich befahrbaren Wegstrecke erscheint aufgrund der bestehenden technischen Möglichkeiten zur Entfernungsbestimmung zwar grundsätzlich möglich. Allerdings setzt eine solche Systemumstellung zum einen eine Erhebung der Auswirkungen voraus, weil nur so ermittelt werden kann, wie hoch das Wegegeld zu bemessen ist, um eine Kostendeckung zu erreichen. Zum anderen wird zu diskutieren sein, wie Streitigkeiten darüber vermieden werden können, welche EDV-Programme als Berechnungshilfen geeignet sind. Ohne entsprechende Erhebungen lässt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen auf die Vollstreckungskosten für Gläubiger und Schuldner zu erwarten wären. Die Bundesregierung hat daher bereits im allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs im Gliederungsabschnitt III.2 Buchstabe a ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, nach Durchführung entsprechender Erhebungen die erforderlichen Diskussionen zu führen. Die Vorschläge im Regierungsentwurf sind daher als vorläufige Maßnahmen zu betrachten.

Die als § 12a GvKostG-E vorgeschlagene Verordnungsermächtigung gibt den Ländern die Möglichkeit, eventuelle Ungerechtigkeiten durch das Vorhandensein natürlicher Hindernisse kurzfristig zu beseitigen. Es bleibt aber grundsätzlich den Ländern überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Zu Nummer 81 (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 8a – neu –
§ 14 Satz 2 GvKostG,
Absatz 2 Nummer 32 – Nummern 430,
431 – neu –, 432 – neu –, 433 – neu –
KV GvKostG)

Dem Vorschlag wird in der vorliegenden Form und wegen des Umfangs der Gebührenerhöhung insgesamt widersprochen.

Die Einführung von Erfolgsgebühren im Gerichtsvollzieherkostenrecht anstelle der derzeitigen Hebegebühr (Nummer 430 KV GvKostG) wurde bereits im Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht (Bundestagsdrucksache 17/5313) vorgeschlagen. Die erfolgsabhängigen Gebühren würden eine zusätzliche Erhöhung der Gebühren des GvKostG um weitere 14 Prozent bewirken. Zusammen mit der im Regierungsentwurf bereits vorgesehenen linearen Gebührenerhöhung um 30 Prozent ergäbe sich ein Erhöhungsvolumen von 44 Prozent. Nach den Berechnungen der Länder in der Begründung des Bundesratsentwurfs würde das Erhöhungsvolumen durch die Einführung der Erfolgsgebühr sogar um

20 Prozent steigen. Dabei ist jedoch noch nicht der Abzug von einem Drittel für den Wegfall der Hebegebühr eingerechnet. Die vorgeschlagene Erhöhung würde für die Länder zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 25 Mio. Euro führen.

Eine über den Erhöhungsvorschlag im Regierungsentwurf hinausgehende Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren ist den Parteien eines Zwangsvollstreckungsverfahrens nach Auffassung der Bundesregierung jedoch nicht zuzumuten. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf (Bundestagsdrucksache 17/5313, S. 18) erhebliche Bedenken gegen das darin vorgeschlagene Erhöhungsvolumen geäußert. Die Höhe der Gebühren für das Vollstreckungsverfahren muss die Belange des Schuldners und des Gläubigers – vor allem auch der kleinen und mittleren Unternehmen – angemessen berücksichtigen.

Wollte man eine Erfolgsgebühr einführen, sollte deshalb das für das GvKostG vorgeschlagene Erhöhungsvolumen von 30 Prozent keinesfalls überschritten werden. Dies könnte vorrangig dadurch erreicht werden, dass im Gegenzug die allgemeine Gebührenerhöhung in entsprechendem Umfang reduziert wird.

Eine Erfolgsgebühr sollte zudem nur für die Ablieferung von Geld an den Auftraggeber eingeführt werden. Eine solche Gebühr würde im Kern der gegenwärtigen Hebegebühr nach Nummer 430 KV GvKostG entsprechen. Die Einführung der Erfolgsgebühr in den zusätzlich vorgeschlagenen Fallgestaltungen würde zu vielfältigen Schwierigkeiten führen. Die vorgeschlagenen Gebühren sollen sofort nach ihrer Entstehung fällig werden. Die vorgeschlagene Erfolgsgebühr für die Weiterleitung eines Schecks an den Auftraggeber soll jedoch wieder entfallen, soweit der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst worden ist. Da der Gerichtsvollzieher selbst nicht feststellen kann, müsste er wohl den Gläubiger und den Schuldner befragen, ob der Scheck eingelöst worden ist. Gegebenenfalls wären Berichtigungen des Kostenansatzes von Amts wegen erforderlich. Die Rückabwicklung würde einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Gebühr für die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers beim Abschluss einer Zahlungsvereinbarung. Auch diese soll entfallen, soweit der Schuldner seinen – ausschließlich gegenüber dem Gläubiger bestehenden – Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Die Regelung scheint auch deshalb besonders unpraktikabel zu sein, da der Gläubiger in diesem Fall den Nachweis einer nicht erbrachten Zahlung als Kostenschuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher erbringen müsste, was jedoch ohne Mitwirkung des Vollstreckungsschuldners nicht möglich wäre. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Fallgestaltungen überhaupt die Erfolgsgebühr auslösen könnten.

Bei der vorgeschlagenen Erfolgsgebühr für die Hinterlegung von Geld erscheint vor allem die in der Begründung des Vorschlags des Bundesrates dargestellte praktische Umsetzung problematisch, dass im Fall der Hinterlegung für mehrere Gläubiger die Erfolgsgebühr bereits im Zeitpunkt der Hinterlegung nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen entsprechend den Bestimmungen des § 168 Nummer 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher aufgeteilt werden soll. Zu diesem Zeitpunkt steht jedoch

nicht immer fest, welcher Gläubiger letztlich überhaupt einen Teil des hinterlegten Betrages erhält und wie hoch die Anteile an dem Betrag sind. Damit steht auch der Höchstbetrag der Gebühr noch nicht fest. Erforderlich wäre daher die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, aus der sich genau ergibt, wie die Gebühr im Einzelfall berechnet und zu welchem Zeitpunkt diese auf die einzelnen Aufträge aufgeteilt werden soll.

Zu Nummer 82 (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 4 – Vorbemerkung 1 Absatz 3 – neu – KV GvKostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Schaffung einer klarstellenden, die Erhebung einer Zustellungsgebühr ausschließenden Regelung wird nicht für sachgerecht gehalten, da es sich weder bei der Benachrichtigung über den festgesetzten Räumungstermin noch bei der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt. Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Hinweis auf § 191 ZPO in der Überschrift des 1. Gliederungsabschnitts reicht daher aus. Der Vorschlag des Bundesrates könnte dagegen zu Irritationen führen.

In § 180 Nummer 2 Satz 1 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) ist ausdrücklich geregelt, dass es sich bei der Benachrichtigung des Schuldners vom Räumungstermin um eine dem Gerichtsvollzieher übertragene Amtszustellung handelt. Dieser Hinweis reicht völlig aus.

§ 802g Absatz 1 Satz 3 ZPO bestimmt in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ausdrücklich, dass es einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung nicht bedarf. Daher besteht auch insoweit kein Klärungsbedarf.

Zu Nummer 83 (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 6 – Nummer 101 KV GvKostG, Nummer 38 – Nummer 600 KV GvKostG, Nummer 42 Buchstabe a – Nummer 604 KV GvKostG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Gebühren des GvKostG sollen linear um 30 Prozent erhöht werden. Bei der Ermittlung der einzelnen Gebührenbeträge wurde der jeweilige Erhöhungsbetrag nicht spitz berechnet, sondern jeweils auf einen vollen Eurobetrag dergestalt gerundet, dass Cent-Beträge ab 50 Cent aufgerundet wurden, während darunter liegende Cent-Beträge abgerundet wurden. Im Durchschnitt aller Gebühren beträgt die vorgesehene Erhöhung 30 Prozent. Bei der Gebühr 604 wurde zudem berücksichtigt, dass der vorgesehene Gebührenbetrag von 15 Euro dem in allen Kostengesetzen vorgesehenen Mindestgebührenbetrag bei Wertgebühren entspricht. Es wäre nicht sachgerecht, eine höhere Gebühr für eine nicht erledigte Amtshandlung des Gerichtsvollziehers anzusetzen.

Zu Nummer 84 (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 13 – Nummer 240 KV GvKostG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Verdopplung der Räumungsgebühr wäre allein vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit bedenklich.

Darüber hinaus stünde die vorgeschlagene Gebührenerhöhung mit den Bestrebungen der Bundesregierung, das Räumungsverfahren effizienter und kostengünstiger zu gestalten, nicht im Einklang. Mit dem Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG, Bundestagsdrucksache 17/10485) soll die bereits häufig praktizierte „Berliner Räumung“ (Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf die Herausgabe der Wohnung bei Geltendmachung des Vermieterpfandrechts) auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Damit soll dem Vermieter insbesondere der Kostenvorschuss für hohe Transport- und Lagerkosten des Räumungsguts erspart bleiben. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich in diesen Fällen auf die Übergabe des Besitzes und ist daher künftig bei der Räumungsvollstreckung nicht mehr grundsätzlich aufwendig. Sind in diesen Fällen in dem Protokoll die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren und bedient sich der Gerichtsvollzieher dabei elektronischer Bildaufzeichnungsmittel, soll der hierdurch entstehende Mehraufwand nach dem genannten Entwurf durch eine höhere Gebühr für die Räumung abgegolten werden.

Die lineare Gebührenerhöhung sollte zudem hinsichtlich aller Gebühren des GvKostG grundsätzlich einheitlich erfolgen, da ansonsten die Gebühren für die verschiedenen Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers in ihrem Verhältnis zueinander unstimmtig würden. Diese decken den innerhalb der ersten drei Stunden für die jeweilige Amtshandlung entstehenden Aufwand des Gerichtsvollziehers ab. Darüber hinaus werden durch den jeweiligen Gebührenbetrag grundsätzlich auch die mit den Geschäften verbundenen Nebengeschäfte des Gerichtsvollziehers entgolten. Hierunter fallen vor allem vor- und nachbereitende Tätigkeiten. Im Fall einer klassischen Räumungsvollstreckung wäre dies beispielsweise die Vorbereitung des Räumungstermins, die Fertigung und Versendung der Räumungsmittelungen sowie die Organisation des Abtransports der Möbel des Schuldners. Im Vergleich zur Räumung liegt z. B. die Gebühr für die Wegnahme eines ausländischen Schiffes derzeit bei 100 Euro, also um ein Drittel höher als die Gebühr für die Räumung. Nach dem Entwurf soll die Gebühr 241 für die Wegnahme eines ausländischen Schiffes 130 Euro betragen. Das Verhältnis dieser Gebühren würde sich also umkehren.

Im Übrigen wird dem erhöhten Vollstreckungsaufwand des Gerichtsvollziehers bereits nach geltendem Recht durch einen nach Nummer 500 zu gewährenden Zeitzuschlag angemessen Rechnung getragen (Anmerkung zur Gebühr 240). Dieser entsteht in Höhe von 15 Euro – künftig in Höhe von 20 Euro – für jede weitere angefangene Stunde ab der vierten Stunde.

Zu Nummer 85 (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 45 – Nummer 702 KV GvKostG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 54 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Nummer 86 (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 49 Buchstabe a – Nummer 711 KV GvKostG, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – Nummer 711 Anmerkung Absatz 4 Satz 2 KV GvKostG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die unter Buchstabe a geforderte Anpassung der Höhe der Wegegelder an die Entwicklung der Betriebs- und Kraftstoffpreise seit dem Jahr 2001 setzt Erhebungen darüber voraus, inwieweit das geltende Wegegeld noch kostendeckend bemessen ist. Insoweit wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 80 verwiesen.

Die die unter Buchstabe b vorgeschlagene Fassung des Absatzes 4 Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 711 KV GvKostG geht in der Sache zu weit. Das Wegegeld entsteht gemäß § 17 Satz 2 GvKostG für die Erledigung desselben Auftrags grundsätzlich nur einmal, und zwar unabhängig von der Anzahl tatsächlich zurückgelegter Wege. Trifft der Gerichtsvollzieher beispielsweise bei seinem ersten Vollstreckungsversuch den Schuldner nicht an und muss er daher ein weiteres Mal zum Schuldner fahren, erhält er das Wegegeld nur einmal. Dies gilt selbst dann, wenn zwecks Entfernung gepfändeter Gegenstände aus dem Gewahrsam des Schuldners eine dritte Fahrt erforderlich wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung würde dazu führen, dass das Wegegeld beim Rateneinzug schon für jeden Versuch gesondert entstehen würde. Dies wäre im Vergleich zu anderen Aufträgen des Gerichtsvollziehers nicht mehr verhältnismäßig. Mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung des Absatzes 4 Satz 2 der Anmerkung soll klargestellt werden, dass im Fall der Einziehung von Teilbeträgen das Wegegeld für den Einzug erst des zweiten und sodann jedes weiteren Teilbetrags jeweils nur einmal entsteht. Jeder Rateneinzug ist daher wie ein eigenständiger Auftrag zu behandeln, was jedoch bereits nach geltendem Recht nicht für den Einzug des ersten Teilbetrags gilt. Dieser gehört grundsätzlich immer zum Vollstreckungsauftrag und darf schon deshalb keine besondere Gebühr auslösen, weil auch die Zahlung der gesamten Summe bei einem weiteren Aufsuchen des Schuldners keine besondere Gebühr auslösen würde.

Zu Nummer 87 (Artikel 6 Absatz 2 Nummer 51 – Nummer 713 KV GvKostG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Pauschale soll insbesondere Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Zustellungen mit Zustellungsurkunde, und Vordruckauslagen abgelen. Ferner sollen die im Einzelfall möglicherweise anfallenden Entgelte für Bankdienstleistungen durch die Pauschale abgegolten werden (Bundestagsdrucksache 14/3432, S. 33).

Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind aufgrund der fortschreitenden EDV-Technik eher rückläufig, auch Vordrucke verlieren an Bedeutung. Die Erhöhung des Mindest- und Höchstbetrags der Auslagenpauschale erscheint daher nicht sachgerecht. Die Postauslagenpauschale nach Nummer 7002 VV RVG soll aus den genannten Gründen ebenfalls nicht erhöht werden.

Zu Nummer 88 (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – § 2 Absatz 1 Satz 3 JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dem Vorschlag liegt offenbar die Besorgnis zu Grunde, Berechtigte könnten bei Fristversäumnis vortragen, sie hätten auf eine weitere Heranziehung vertraut. Dieser Fall läge aber nur vor, wenn im konkreten Fall ein entsprechender Vertrauenstatbestand geschaffen wurde (Beispiel: Ladung zum Termin zur mündlichen Gutachtenerläuterung und anschließende Terminaufhebung bei Vergleichsschluss). In diesen Fällen dürften Streitigkeiten nicht zu erwarten sein. Im Übrigen könnte auf diese Problematik in der in Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Belehrung hingewiesen werden.

Durch die Regelung würden die Gerichte zudem von dem Aufwand mehrfacher Abrechnungen entlastet werden, weil sie dem Sachverständigen die Möglichkeit einräumt, bei angekündigter Mehrfachheranziehung erst später und dann einheitlich abzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass der Kostenbeamte nur einmal mit der Prüfung der Abrechnung belastet wird.

Eine der Regelung geschuldete zusätzliche „Flut“ von Wiedereinsetzungsanträgen ist nicht zu erwarten, weil bereits nach geltendem Recht eine Fristversäumnis eines Berechtigten einen erheblichen Arbeitsaufwand im Rahmen der Entscheidung nach § 4 JVEG (Festsetzung) erfordert.

Zu Nummer 89 (Artikel 7 Nummer 5a – neu – § 8 Absatz 2 Satz 1a – neu – JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag, in § 8 Absatz 2 JVEG eine Regelung einzustellen, nach der bei der Beantragung der Auszahlung der Vergütung bestimmte Angaben zu machen sind, ist bereits systematisch nicht sachgerecht, weil es in dieser Vorschrift allein um die Frage geht, was zu erstatten ist und nicht, was bei der Beantragung der Vergütung anzugeben ist. In der Sache dürfte es als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass die bloße Angabe „X Stunden gearbeitet“ jedenfalls im Regelfall nicht als ausreichend angesehen werden muss. Im Übrigen wird der Sachverständige bei seiner Abrechnung in vielen Fällen noch weitere Details erläutern müssen, ohne dass dafür eine Regelung vorgesehen ist. Aus der Regelung nur eines Sachverhalts könnten möglicherweise falsche Schlüsse gezogen werden. Es erscheint sachgerecht, die Bestimmung der jeweiligen Anforderungen eines Falles den Festsetzungsbeamten und den Gerichten zu überlassen.

Zu Nummer 90 (Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 9 Absatz 1 Satz 1 JVEG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Er läuft dem Ziel zuwider, die Vergütung im gerichtlichen Bereich weitgehend an den außergerichtlichen Bereich anzugleichen. Im Übrigen berücksichtigt der Vorschlag nicht, dass zwischen der Erhebung im Jahre 2008/2009 und dem geplanten Inkrafttreten zum 1. Juli 2013 deutlich mehr als vier Jahre liegen; in diesem Zeitraum dürften die Vergütungen im außergerichtlichen Bereich tendenziell gestiegen

sein. Schon der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Abschlag von 10 Prozent bei der Bemessung der Stundensätze ist aus diesen Gründen von den betroffenen Verbänden heftig kritisiert worden.

Zu Nummer 91 (Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG)

Die Bundesregierung hat Verständnis für die befürchteten praktischen Schwierigkeiten, kann dem Vorschlag in der vorliegenden Form jedoch nicht zustimmen.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Unterscheidung zwischen simultaner und konsekutiver Sprachmittlung resultiert aus den Ergebnissen einer Marktanalyse zur Feststellung der außergerichtlichen Vergütungspraxis der Dolmetscher. Hintergrund ist der Ansatz des JVEG, für die Inanspruchnahme durch den Staat anstatt einer Entschädigung eine Vergütung zu gewähren, die sich an den Marktpreisen orientiert. Die Marktanalyse zeigt, dass im außergerichtlichen Geschäftskundenbereich 51 Prozent der Dolmetscher höhere Stundensätze für simultane als für konsekutive Sprachmittlung ansetzen (Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Gliederung 5.2.2.2 – S. 159). Daher ist eine Differenzierung auch im gerichtlichen Bereich sachgerecht.

Der Hinweis auf die Haltung des Landesverbands Sachsen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) und des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Sachsen (BVGS) e. V. dürfte wohl unvollständig sein. Zutreffend ist, dass die Bundesverbände insgesamt – also auch für konsekutives Dolmetschen – ein höheres Honorar fordern.

Der Hinweis auf zu befürchtende Probleme in der gerichtlichen Praxis ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Nach dem Vorschlag im Regierungsentwurf ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens für den Stundensatz maßgebend. Hat demnach ein Dolmetscher den Auftrag, konsekutiv zu dolmetschen, dolmetscht er aus Gründen der Praktikabilität aber simultan, ändert dies nichts an seinem Stundensatz. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird. Um aber Unsicherheiten zu vermeiden, weil bei der Heranziehung die Mitteilung der Art des Dolmetschens unterblieben ist, wird folgende Formulierung von Buchstabe c Doppelbuchstabe aa vorgeschlagen:

„aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 Euro“ durch die Wörter „70 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens“ ersetzt.“

Mit dieser Formulierung wird erreicht, dass der Stundensatz grundsätzlich 70 Euro beträgt und nur dann 75 Euro, wenn die Heranziehung ausdrücklich für simultanes Dolmetschen erfolgt ist.

Im Übrigen sind Änderungen der vorgeschlagenen Art Teil der Anpassung der Honorare an die Marktsituation. Wollte man diese Änderungen nicht übernehmen, müsste conse-

quenterweise die vorgeschlagene Honorarsatz entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 92 (Artikel 7 Nummer 9 – § 11 Absatz 1 Satz 2 JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Grundsätzlich erspart das Übersenden eines editierbaren Textes in elektronischer Form dem Übersetzer Aufwand. Die Marktanalyse zeigt, dass Übersetzer im außergerichtlichen Bereich entweder Zuschläge fordern, wenn ihnen ein nicht editierbarer Text zur Verfügung gestellt wird (Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Gliederung 6.2.5 – S. 201), oder Nachlässe im umgekehrten Fall gewähren (Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Gliederung 6.2.4 – S. 199).

Im Übrigen sind Änderungen der vorgeschlagenen Art Teil der Anpassung der Honorare an die Marktsituation. Wollte man diese Änderungen nicht übernehmen, müssten consequenterweise die vorgeschlagenen Honorarsätze entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 93 (Artikel 7 Nummer 9 – § 11 Absatz 1 Satz 3 JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag berücksichtigt die Ergebnisse der Marktanalyse nicht ausreichend. Die Höhe der Vergütungssätze ist auf dem außergerichtlichen Markt sehr stark von der Art der gesprochenen Sprache abhängig (vgl. Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse, Tabelle 153 – S. 204).

Im Übrigen sind auch diese Änderungen Teil der Anpassung der Honorare an die Marktsituation. Wollte man diese Änderung nicht übernehmen, müssten consequenterweise die vorgeschlagenen Honorarsätze entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 94 (Artikel 7 Nummer 10 Buchstabe a – § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Beträge spiegeln die tatsächlichen Kosten nicht ausreichend wider. Der Bundesrat berücksichtigt zudem nicht, dass Sachverständige in der Regel mit hochwertigen, teuren Kameras arbeiten müssen.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, Fotos, die der Vorbereitung des Gutachtens dienen, aus der Erstattungsfähigkeit herauszunehmen, ist dies sachlich nicht zu rechtfertigen. Fotos außerhalb des Gutachtens dienen nicht nur als „Gedächtnisstütze“. Sie können z. B. auch dazu dienen, bestimmte Situationen zu vergleichen, ohne dass dieser Vergleich im abschließenden Gutachten durch Fotos dokumentiert werden müsste. Eine Sache kann z. B. zunächst bei einem Ortstermin mehrfach fotografiert werden, um später die am besten geeigneten Fotos auszuwählen; die Eignung zeigt sich aber regelmäßig erst bei der Auswertung. Daher kann die Erstellung mehrerer Fotografien sogar einen weiteren Ortstermin ersparen und damit die Gutachterkosten deutlich mindern. Im Übrigen ist für die Erstattung immer Voraussetzung, dass die Fotos für die Erstattung des Gutachtens notwendig waren.

Zu Nummer 95 (Artikel 7 Nummer 11 Buchstabe b – § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 JVEG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Eröffnung der Möglichkeit, eine höhere Vergütung zu gewähren, soll künftig insbesondere auch in Straf- und Bußgeldverfahren eingeräumt werden. Beispielsweise in kartellrechtlichen Bußgeldverfahren bestünden sonst Probleme, qualifizierte Sachverständige für die Feststellung des kartellbedingten Mehrerlöses und des wirtschaftlichen Vorteils zu gewinnen (vgl. hierzu Gliederungsabschnitt A.III.3 des allgemeine Teils der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und die Begründung zu Artikel 7 Nummer 11). Der Entwurf berücksichtigt insoweit gerade die berechtigten Belange der gerichtlichen Praxis. Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausführt, dass regelmäßig ein hinreichendes Instrumentarium zur Gewinnung von Sachverständigen zur Verfügung stehe, trifft das für den Regelfall zu; der Vorschlag betrifft aber eben nicht den Regelfall, sondern Ausnahmen. Dementsprechend ist der Entwurf so konzipiert, dass nur in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit bestehen soll, Abweichungen zu ermöglichen. Wenn für ein Sachgebiet z. B. ein Sachverständiger aus dem Ausland herangezogen werden müsste, greift das Instrumentarium gerade nicht. Ferner sind die im Verfahrensrecht vorgesehenen Zwangsmittel nicht immer zielführend. Ein begehrter Sachverständiger für ein sehr spezielles Sachgebiet wird Aufträge, für die Marktpreise gezahlt werden, möglicherweise vorziehen. Auch wird es besondere Fragestellungen geben, für die niemand „die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt“ (§ 407 ZPO).

Zu Nummer 96 (Artikel 7 Nummer 11a – neu – § 15 Absatz 2 Satz 2 JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die ehrenamtlichen Richter erfüllen eine besondere staatsbürgerliche Pflicht, die sie auch unter Berücksichtigung der Entschädigung gegenüber anderen Bürgern in besonderer Weise belastet. Während auf der einen Seite die Verdienstausschüttung begrenzt ist und im Einzelfall möglicherweise nicht ausreicht, um den Verlust abzudecken, sollte es auf der anderen Seite bei der großzügigen Berechnung hinsichtlich der letzten angefangenen Stunde bleiben. In Verbindung mit einem Verdienstausschüttung geht es ausschließlich um die Entschädigung für Zeitversäumnis, die nach dem Entwurf auf 6 Euro angehoben werden soll, und damit um einen Betrag von nur 3 Euro für eine Heranziehung bei einem Teil der Fälle. Lediglich bei der Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung würde sich die Änderung stärker auswirken. Im Übrigen würde die Änderung möglicherweise großzügigere Rundungen bei der Antragstellung provozieren.

Zu Nummer 97 (Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe b – neu – § 17 Satz 1a – neu – JVEG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der nach Satz 1 einzufügende Satz wie folgt lautet:

„Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich.“

Zu Nummer 98 (Artikel 7 Nummer 17 Buchstabe b – neu – § 21 Satz 1a – neu – JVEG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der nach Satz 1 einzufügende Satz wie folgt lautet:

„Zeugen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen Zeugen gleich.“

Zu Nummer 99 (Artikel 7 Nummer 19 – Nummern 1, 3a – neu –, 11, 26, 32, 42 – neu – der Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage 1 zum JVEG)

Den Vorschlägen in Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und in Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates wird zugestimmt, den Vorschlägen in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und dd bis ff wird nicht zugestimmt.

Um willkürliche Ungleichbehandlungen der Sachverständigen untereinander zu vermeiden, sollte sich die gesetzliche Festlegung der Stundensätze eng an das Ergebnis der Marktanalyse (Hommerich/Reiß, JVEG – Evaluation und Marktanalyse) anlehnen. Gibt es ausnahmsweise besondere Gründe, die gegen eine Anlehnung an das Ergebnis der Marktanalyse sprechen, kann das betroffene Sachgebiet aus der Regelung herausgenommen werden. Die Einordnung in eine abweichende Honorargruppe ohne ausreichende Marktuntersuchung erscheint jedoch willkürlich. Auch die Zuordnung eines nicht in der Marktanalyse untersuchten Sachgebiets nach der derzeitigen gerichtlichen Zuordnung auf der Grundlage des geltenden Rechts erscheint im Verhältnis zu anderen Sachgebieten nicht folgerichtig und sollte daher nicht erfolgen. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Eine Änderung der Zuordnung des Sachgebiets „Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte“ scheidet aus den dargelegten Gründen aus, weil es für die vom Bundesrat vorgeschlagene Zuordnung keine genügenden Marktdaten gibt. Allenfalls wäre es vertretbar, das Sachgebiet zu streichen und die Festlegung der Honorargruppe den Gerichten zu überlassen. Die Bundesregierung hält die in der Marktanalyse ermittelten Werte bei einer Rücklaufquote von 7,6 Prozent noch für ausreichend.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Das Sachgebiet „Anthropologische Vergleichsgutachten“ war nicht in die Marktanalyse einbezogen und sollte aus den eingangs dargelegten Gründen daher auch nicht aufgenommen werden. Es konnte kein Markt, der die Preise bildet, ermittelt werden. Hintergrund ist, dass im privatwirtschaftlichen Bereich eine Begutachtung der in Rede stehenden Form kaum anzutreffen ist. Die Begutachtung variiert insbesondere in Bezug auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fotos und die Anzahl der Betroffenen beziehungsweise Beschuldigten. Daher erscheint eine Regelung innerhalb der Sachgebietsliste der Anlage, soweit diese die Sachgebiete orientiert an den Marktpreisen den Honorargruppen zuordnet, nicht sachgerecht. In der Praxis kann gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 JVEG auf die Honorargruppen M 1 bis M 3 zurückgegriffen werden, weil die Einordnung der Tätigkeit keinen der genannten Gegenstände betrifft. Eine konkrete Zuordnung zu einer der Honorargruppen M 1 bis M 3 sollte

allerdings unterbleiben, um der Praxis einen ausreichenden Spielraum zu belassen, die auftretenden Fälle sachgerecht zu vergüten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Dem Vorschlag, die Nummer 11 zu streichen, wird zwar zugestimmt. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass damit die Anlehnung an die Marktpreise und die Zuordnung zu einer bestimmten Honorargruppe grundsätzlich ausscheidet, wenn nur Wenige am Markt teilnehmen, wie dies vorliegend der Fall ist. Auf eine Markterhebung in diesem Bereich kann daher künftig wohl verzichtet werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs entspricht dem Ergebnis der Marktanalyse. In der Darstellung des Ergebnisses ist in der Tabelle 57 auf den Seiten 109 und 110 (Vergleich der Honorargruppen nach JVEG mit den „marktüblichen“ Stundensätzen der Sachverständigen – Median des festen Stundensatzes) der für die Zuordnung zur Honorargruppe maßgebende „Median fester Stundensatz“ ausgewiesen, der die Grundlage des Regierungsvorschlags bildet. Danach beträgt dieser Wert bei dem Sachgebiet „Mieten und Pachten“ 120 Euro, bei dem Sachgebiet „Maschinen und Anlagen“ 98 Euro. Reduziert man diese Beträge um 10 Prozent und rundet sie auf den nächsten durch fünf teilbaren Eurobetrag, ergibt sich die jeweilige Zuordnung im Regierungsentwurf. Die Herleitung der im Gutachten vorgenommenen Zuordnung ist für das Sachgebiet „Mieten und Pachten“ auf den Seiten 100 und 101 und für das Sachgebiet „Maschinen und Anlagen“ auf den Seiten 99 und 100 dargelegt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

Die vorgeschlagene Sachgebietsliste wurde in enger Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen erstellt. Das Sachgebiet „Wasserversorgung und Abwässer“ soll nicht fortgeschrieben werden, weil es im Wesentlichen – soweit die Anlagen der Wasserver- und -entsorgung betroffen sind – in dem Sachgebiet „Bauwesen“ aufgeht. Es ist auch insoweit in die Marktanalyse eingeflossen.

Zu Nummer 100 (Artikel 7 Nummer 19 – Nummern 39a – neu –, 40 der Tabelle 1 der Anlage 1 zum JVEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die neue Sachgebietsbeschreibung wurde unter Beteiligung der Bundesingenieurkammer und der Landesjustizverwaltungen erarbeitet, das Erhebungsergebnis im Rahmen der Marktanalyse von Hommerich ist eindeutig. Die Änderung der Sachgebietsbezeichnung von „Vermessungstechnik“ in „Vermessungs- und Katasterwesen“ wurde gerade vor dem Hintergrund vorgenommen, dass als Grundlage für die Zuordnung in die niedrigste Honorargruppe nach geltendem Recht in der derzeitigen Sachgebietsbeschreibung gesucht worden ist. Mit der neuen Sachgebietsbezeichnung sollte verdeutlicht werden, dass es sich um Tätigkeiten der Ver-

messungsingenieure handelt. Sie entspricht im Übrigen einem Vorschlag des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2403, S. 15).

Vor diesem Hintergrund ist die Marktanalyse durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Marktanalyse sind belastbar. 1 195 Teilnahmebögen wurden versendet, 74 Sachverständige nahmen teil. Das sind drei Mal mehr Teilnehmer als von Hommerich für eine stichhaltig Auswertung mindestens vorausgesetzt (Rückläufe >25) und liegt etwa im Mittelfeld der Rücklaufzahlen (Teil 4.1.1, Tabelle 5, S. 48 bis 50).

Außerdem weicht das Erhebungsergebnis nur um 5 Prozent von dem Ergebnis einer Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) ab (Teil 8.4, Tabellen 174 und 175, S. 225 und 226).

Im Übrigen wird auf die einleitende Begründung der Gegenäußerung zu Nummer 99 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu Nummer 101 (Artikel 7 Nummer 20
Buchstabe d – Nummer 102 KV JVEG,
Buchstabe e – Nummer 103 KV JVEG,
Buchstabe f – Nummer 104 KV JVEG,
Buchstabe h1 – neu –
Nummer 107 – neu – KV JVEG)

Den Vorschlägen in den Buchstaben a bis c, die Honorare für Obduktionen überdurchschnittlich zu erhöhen wird zugestimmt, dem Vorschlag in Buchstabe d, einen neuen Honorartatbestand einzufügen, kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Bei dem neu vorgeschlagenen Tatbestand handelt es sich um kein Honorar, sondern um eine Auslagenpauschale. Es erscheint auch zweifelhaft, ob die Festschreibung eines festen Betrags allein aufgrund einer einzelnen Landgerichtsentscheidung angemessen ist. Die Bundesregierung kann allenfalls eine Regelung mittragen, mit der klargestellt wird, dass die Auslagen für die Benutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle und sonstiger Einrichtungen bis zu einer Höhe von 300 Euro in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet werden. Eine solche Änderung könnte als neuer Absatz 2 etwa mit folgendem Wortlaut an die Vorbemerkung vor Nummer 100 angefügt werden:

„(2) Aufwendungen für die Nutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle und sonstiger Einrichtungen werden bis zu einem Betrag von 300 Euro gesondert erstattet, wenn die Nutzung wegen der großen Entfernung zwischen dem Fundort der Leiche und dem Rechtsmedizinischen Institut geboten ist.“

Zu Nummer 102 (Artikel 8 Absatz 1 Nummer 25
Buchstabe b – § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Änderungsvorschlag des Bundesrates im Wesentlichen den geltenden Gesetzeswortlaut beibehalten würde. Die Streitfrage, ob die Staatskasse neben der Einigungsgebühr auch die sogenannten Differenzverfahrens- und Differenzterminsgebühren erstatten muss, wird nicht geklärt. Lediglich aus der Begründung des Bundesratsvorschlags ergibt sich, dass eine Be-

schränkung der Erstattungspflicht der Staatskasse auf die Einigungsgebühr beabsichtigt ist.

Unabhängig davon, dass das beabsichtigte Ziel durch die vorgeschlagene Änderung nicht erreicht wird, ist die rein fiskalische Betrachtungsweise nicht überzeugend. Die Begrenzung auf einen Teil der durch die Einigung entstandenen Gebühren steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Gesetzesregelung.

Die Beiordnung in einer Ehesache soll sich kraft Gesetzes auf den Abschluss eines Einigungsvertrages im Sinne der Nummer 1000 VV RVG (1,5 Einigungsgebühr) bezüglich der dort genannten Folgesachen erstrecken. Sowohl die geltende Regelung wie auch der klarstellende Änderungsvorschlag im Regierungsentwurf verfolgen das Ziel, eine umfassende Einigung in Familiensachen zu fördern. Nur durch eine Erstreckung auf alle Rechtsanwaltskosten, die im Zusammenhang mit einer Einigung anfallen können, erhalten auch bedürftige Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten möglichst umfangreich beizulegen.

Zu Nummer 103 (Artikel 8 Absatz 1 Nummer 27 – § 50 Absatz 1 Satz 1a – neu – RVG)

Der Vorschlag wird nicht unterstützt.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 50 Absatz 1 RVG ist überflüssig. Die Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe in der Zivilprozessordnung und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz regeln bereits, dass die Staatskasse bei gegenständlicher Beschränkung der Prozesskostenhilfe keine Raten bezüglich des nicht von der PKH-Bewilligung erfassten Teils einziehen muss.

Das RVG verwendet den Begriff der Regelvergütung nur in § 50 Absatz 2 RVG. Was hierunter zu verstehen ist, ergibt sich aus § 50 Absatz 1 Satz 1 RVG. Die Vorschrift bestimmt, dass die Staatskasse nach Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche (Gerichts, Gerichtsvollzieherkosten, übergegangene Ansprüche nach § 59 RVG) über die Gebühren des § 49 RVG hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Gebühren nach § 13 RVG und ggf. weitere Auslagen einzuziehen hat, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist.

Demnach bemessen sich die Gebühren der Regelvergütung nicht nach der Tabelle des § 49 RVG (PKH-Vergütung) sondern nach der Tabelle des § 13 RVG. Bei gegenständlicher Beschränkung der Prozesskostenhilfe ist hinsichtlich des Gegenstandswerts auch bei den Regelgebühren nur der Teil zu berücksichtigen, für den Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, da nur hinsichtlich dieses Teils nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen des Gerichts, eine Einziehung von Raten oder Teilbeträgen zulässig ist. Für den Teil des Streitgegenstandes für den die Partei keine Prozesskostenhilfe erhält, tritt die Sperrwirkung des § 122 Absatz 1 Nummer 3 ZPO nicht ein. Dieses Verständnis der Vorschrift wird auch durch die Regelung des § 58 Absatz 2 RVG deutlich, der hinsichtlich der Ansprüche des Rechtsanwalts zwischen solchen, die nicht gegen die Staatskasse gerichtet sind (also außerhalb der PKH-Bewilligung liegen), und solchen, die nur unter den Voraussetzun-

gen des § 50 RVG (Regelvergütung) bestehen, unterscheidet. Diese Differenzierung wäre überflüssig, wenn bei gegenständlicher Beschränkung der Prozesskostenhilfe, der Teil für den keine Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, auch Bestandteil der Regelvergütung im Sinn des § 50 RVG wäre.

Zu Nummer 104 (Artikel 8 Absatz 1 Nummer 29 – § 58 Absatz 3 Satz 5 – neu – RVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu, die Frage, wie der Begriff des Verfahrensabschnitts im Sinne von § 58 Absatz 3 Satz 1 RVG zu verstehen ist, zu klären.

Im Hinblick darauf, dass durch den Regierungsentwurf der Begriff der gebührenrechtlichen Angelegenheit für das Strafverfahren gesetzlich geregelt werden soll (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Regierungsentwurfs), wird jedoch vorgeschlagen, die vom Bundesrat gewünschte Klarstellung durch eine Ersetzung des Begriffs des Verfahrensabschnitts durch den Begriff der Angelegenheit in § 58 Absatz 3 Satz 1 RVG umsetzen.

Dies gewährleistet, dass auch die Frage geklärt wird, in welchen Bereich die allgemeinen Gebühren (Nummern 4100 bis 4103 VV RVG) einzuordnen sind. Dies wäre bei dem Regelungsvorschlag des Bundesrates weiterhin streitig. Die Definition des Begriffs des Verfahrensabschnitts in § 58 Absatz 3 RVG hat im Übrigen den Nachteil eines unerwünschten Rückschlusses auf den gleichen Begriff in den §§ 42 und 51 RVG. Dort soll der Begriff des Verfahrensabschnitts – entsprechend der gängigen Praxis einiger Oberlandesgerichte – es ermöglichen, eine Pauschgebühr durch die Erhöhung einzelner Gebühren zu gewähren.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Fassung von Absatz 1 Nummer 29 vor:

„29. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte“ durch die Wörter „in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Angelegenheit“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.““

Zu Nummer 105 (Artikel 8 Absatz 2 Nummer 60 – Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die vorgeschlagene Änderung nicht in allen Fällen zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Die in der Praxis aufgetretenen Fragen bei der Vergütung eines Zeugenbestands in einem Strafverfahren sollten einer genaueren Überprüfung unterzogen werden und erst in einem späteren Gesetzgebungsvorhaben geklärt werden.

